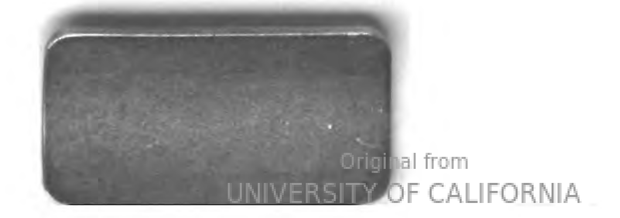






ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

DREISSIGSTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1908.



Inhalt des dreissigsten Bandes.

Erstes und zweites Heft

ausgegeben 20. Mai 1908.

Original-Arbeiten. Seite

Kleinere Mitteilungen.





Seite

Drittes und viertes Heft

ausgegeben 20. Juli 1908.

Original-Arbeiten.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke:

Von Dr. Albert Hellwig:

Bücherbesprechungen.

Von Hans Groß:





I.

Friedensdelikte nach dem österreichischen Strafrechte.

Von

Dr. jur. **Julius Nowotny** (Krakau).

Dem seit dem Jahre 1852 (eigentlich seit 1803) geltenden Strafgesetze ist der Begriff des Friedens in der Form spezieller Bestimmungen, die den Schutz desselben genau und ausdrücklich normieren, fremd, — fremd auch die Kategorie der Friedensdelikte. Dagegen findet in dem geltenden Strafgesetze weiteste Anwendung der Begriff „der öffentlichen Ruhe und Ordnung", eine Reminiszenz an einen Ausdruck älterer Gesetzgebungen. Diesem Begriff begegnen wir bereits in der ältesten für die Länder Österreichs geschaffenen Strafkodifikation, in der Theresiana, die in § 2 Art. 2 sagt: „Jedoch ist nicht jedwede sträfliche Handlung sogleich für halsgerichtsmäßig anzusehen, sondern nur diejenigen, so der Wohlfahrt und dem Ruhestand des gemeinen Wesens mittel- oder unmittelbar entgegen stehen."

Dieser Begriff hat sich in den späteren Strafgesetzen erhalten und indem er eine durchaus bedeutungslose Etikette für eine ganze Kategorie von Delikten ohne den geringsten fundamentalen Zusammenhang bildete, ging er in derselben Bedeutung auch in das geltende Strafgesetz über. Kann aber dieser Sammelbegriff „öffentliche Ruhe und Ordnung", den Binding mit Recht eine „Rumpelkammer von Begriffen" genannt hat, für gleichbedeutend mit dem Begriff des Friedens gehalten werden? Können die im I. und II. Teil des geltenden Strafgesetzes aufgezählten und als gegen „die öffentliche Ruhe und Ordnung" gerichteten Delikte als Friedensdelikte in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes angesehen werden? — Meiner Ansicht nach — nein! — Denn wenn der Begriff des Friedens einen so weiten Rahmen hätte wie der Begriff „öffentliche Ruhe und Ordnung", dann müßten nicht nur jene Delikte, welche unter die Kategorie der gegen die „öffentliche Ruhe und Ordnung" gerichteten Delikte fallen, sondern überhaupt alle den Namen und den Charakter



der Friedensdelikte führen. Denn jedes Delikt stört als antisoziales Geschehen den normalen staatlichen und gesellschaftlichen Organismus und damit auch die Rechtsordnung, die die ungestörte Existenz der Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Gemeinwesens gewährleistet; somit ist nicht nur den unter die Kategorie „öffentliche Ruhe und Ordnung“ fallenden Delikten, sondern überhaupt allen Delikten ohne Ausnahme das Kriterium der Gefährdung und Schädigung des Gemeinwesens, also der „öffentlichen Ruhe und Ordnung“, in Rücksicht auf ihre antisoziale Bedeutung eigentümlich.

Von einer Identität des Begriffes „öffentliche Ruhe und Ordnung“ mit dem des Rechtsfriedens kann daher keine Rede sein; der erstere ist ein Gesamtbegriff, der so und so viele verschiedene Handlungen als verbotene kennzeichnet, wie Störung des Hausfriedens, Verletzung oder Gefährdung von Personen und Sachen, Mißachtung von Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit u. s. w., — der letztere dagegen ist ein Rechtsgut, das eines besonderen Schutzes seitens des Strafgesetzes bedarf. Man braucht nicht näher zu erörtern, daß aus einer Zusammenfassung von solchen Gütern ganz verschiedener Art zu einem Gesamtbegriff „öffentliche Ruhe und Ordnung“ nie ein Gesamtgut werden kann, daß daher diesem Begriff kein Platz in den modernen Strafgesetzgebungen gebührt, und daß derselbe mit dem Begriff des Friedens als einem besonderen Rechtsgut nicht identifiziert werden darf.

Infolgedessen drängt sich die Frage auf, was wohl die Ursache dieser Lücke in dem geltenden Strafgesetze ist, dieses in die Augen springenden Mangels an deutlichen und besonderen Bestimmungen über den Schutz des Friedens, der in gleicher Weise wie andere Rechtsgüter grundsätzlich und nicht nur akzessorisch einen besonderen Rechtsschutz in jeder modernen Gesetzgebung genießen müßte?

Ist es vielleicht die falsche, mit den Forderungen der modernen Wissenschaft kollidierende Systematik, die keine Einteilung der Delikte in einzelne Kategorien nach den gemeinschaftlichen Verletzungsobjekten kennt — von denen eines eben das Rechtsgut des Friedens ist —, oder sind es Rücksichten auf die historische Vergangenheit der österreichischen Gesetzgebung bezüglich ihrer Stellung zum Rechtsgut des Friedens?

Wenn wir einen Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage suchen, so müssen wir uns der Judikatur, als Vertreterin der Praxis, und der Literatur, als Vertreterin der Theorie, zuwenden. Die den obigen Quellen entnommenen Informationen werden, wenn sie auch keine definitive Lösung bieten, doch die zum Ziele führende Bahn weisen.

Die Entscheidung des Kassationshofes vom 5. Oktober 1897 No. 2127, die sich mit der prinzipiellen Interpretation der Bedeutung und des Charakters des Verbrechens nach § 83 des geltenden St.G. befaßt, — welches Verbrechen mit dem Namen des IV. Falles der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut (Grund und Boden, Haus oder Wohnung)[1] bezeichnet ist, — konstatiert, daß dieses der Kategorie der gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung gerichteten strafbaren Handlungen untergeordnete Delikt trotz der unglücklich gewählten Bezeichnung als „Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit" in Wahrheit ein Friedensdelikt ist, allerdings kein einheitliches, sondern ein solches, das in der Form „Landfriedensbruch" (Absatz I § 83) und „Hausfriedensbruch" (Absatz II § 83) auftritt.

Die von dem Kassationshof zur Begründung dieser Anschauung angeführten Motive, die als Ausdruck der Stellung der Praxis anzusehen sind, verdienen Beachtung: „Es kann darum nicht zweifelhaft sein, daß ebensowohl nach der gesetzlichen Terminologie, als nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, welcher mit dem Worte „Grundstück" auch Häuser bezeichnet, Haus und Hofraum in dem Begriffe „Grund und Boden" enthalten sind. Auch Haus und Hof sind daher ein taugliches Objekt für den ersten Deliktsfall des § 83 St.G., und die Beschwerden irren, wenn sie die Ansicht aussprechen, der sogenannte „Landfriedensbruch" könne nur ein der Landwirtschaft dienendes Grundstück zum Gegenstande haben. Richtig ist nur, daß der „Hausfriedensbruch" (zweiter Deliktsfall) ein Eindringen in das Haus oder in die Wohnung eines anderen voraussetzt, daß also dieses Delikt, welches den im Hause herrschenden und ordnenden Willen des Hausherrn trifft und den durch das Haus gewährten Schutz verletzt, an einem nicht im Bereiche des Hausfriedens liegenden Grundstücke nicht begangen werden kann. Dagegen ist nicht abzusehen, warum die Bestimmungen des ersten Deliktsfalles des § 83 St.G. auf Gebäude und darauf sich beziehende Rechte unanwendbar sein sollten. Die dem österreichischen Rechte fremde Bezeichnung des Delikts als „Landfriedensbruch" ist hiefür sicherlich kein Argument; dieser

1) Wenn mit Übergehung der Obrigkeit der ruhige Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Andern mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall gestört; oder wenn auch ohne Gehilfen in das Haus oder die Wohnung eines Andern bewaffnet eingedrungen und daselbst an dessen Person oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechtes Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder Beweismittel abzunötigen oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.



Ausdruck will nur eine Art mittelalterlicher Privatfehde bezeichnen, wie sie aus dem Faustrecht hervorgegangen, die Erzwingung eines Anspruches mit Umgehung der Obrigkeit oder auch nur die Ausübung irgend einer Gehässigkeit zum Zwecke hatte. Die Beseitigung der Fehde galt als Herstellung des Friedens im Staate, des sogenannten Landfriedens, jede Zusammenrottung zur Ausübung von Gewalt als Bruch desselben, gemeingefährliche Drohung als Landzwang.

Das diese Ausdrücke mit dem Gegensatze von Haus und Land nichts zu tun haben, ergibt sich aus dieser Bedeutung von selbst; das Bestimmungswort „Land" bezieht sich nicht auf irgend ein „ländliches" Grundstück, sondern hebt nur den die Interessen der Volksgesamtheit bedrohenden Charakter der Friedensstörung hervor. Das Gesetz behandelt den Hausfriedensbruch nur insoweit strenger, als es von dem im zweiten Deliktsfall aufgestellten Tatbestandsmerkmale der Zusammenrottung (?) absieht, und auch schon das Eindringen einer einzelnen, jedoch bewaffneten Person in das Haus oder die Wohnung eines anderen für strafbar erklärt. Unzweifelhaft tangiert auch der gewaltsame Einfall in ein Haus den öffentlichen Frieden, mag er auch nicht bis zu der dem Hausfriedensbruch überdies eigentümlichen Verletzung der persönlichen Freiheit geführt haben."

Auf mich wirkt obige Interpretation nicht überzeugend; vielmehr finde ich, daß sie im Gegenteil sehr gewagt ist, da sie mit Hilfe einer künstlich konstruierten, unter dem Einfluß der Doktrin des deutschen Rechtes stehenden Argumentation und mit Übergehung eben jenes historischen Momentes, auf das sich der Kassationshof beruft und das im vorliegenden Fall von entscheidender Bedeutung ist, zu einem Resultat gelangt, das wahrscheinlich keineswegs in der Intention des Gesetzgebers lag, — ganz abgesehen davon, daß obige Interpretation mit Begriffen und Fachausdrücken operiert, die dem Wortlaut des § 83 (Zusammenrottung — Land, als eine die Interessen der Volksgesamtheit bedrohende spezielle Art der Friedensstörung) fremd sind. So konnte diese Interpretation nicht beweisen, daß zwischen dem ersten und zweiten Deliktsfalle nach § 83 des gelt. St.G. ein derartiger Begriffsunterschied vorliegt, daß der erstere den „Landfriedensbruch", der letztere dagegen den „Hausfriedensbruch" bedeute.

Im Gegenteil erscheint auf Grund obiger Interpretation der erste Fall nach § 83 des gelt. St.G. lediglich als gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch und als sonstige gemeinschaftliche gewaltsame Störung des ruhigen Besitzes von Grund und Boden oder der darauf sich be-



ziehenden Rechte eines anderen, der zweite als ein gemeinschaftlicher oder von der einzelnen aber bewaffneten Person begangener Hausfriedensbruch. Worin liegt also der begriffliche Unterschied?

Außer diesem einzigen Falle, hinsichtlich dessen die Judikatur konstatiert, daß das Delikt nach § 83 des gelt. St.G. gegen das Rechtsgut des Friedens und nicht gegen den Gesamtbegriff „öffentliche Ruhe und Ordnung" gerichtet ist, und daß es also zur Kategorie der Delikte unter jener gemeinsamen Etikette nicht gehört, finden wir in der Judikatur keine Erwähnung, daß dem geltenden Strafgesetze noch andere den Schutz des Friedens normierende Bestimmungen bekannt wären.

Als einen solchen Anhaltspunkt können wir keineswegs die Entscheidung des Kassationshofes vom 27. Oktober 1896 Z. 12384 No. 1988 ansehen, die sich mit der Interpretation des Vergehens nach § 302 des gelt. St.G. (Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften und dergl.) befaßt. Die Motive dieser Entscheidung lassen eben die begründete Vermutung aufkommen, daß nach Ansicht des Kassationshofes der Begriff der „öffentlichen Ruhe und Ordnung" mit dem des öffentlichen Friedens identisch ist.[1])

Es ist daher ziemlich schwer, die Frage als durch den Kassationshof richtig gelöst zu betrachten.

Die Literatur der Frage wird durch Finger, Janka, Lammasch, Krzymuski in Lehrbüchern, Herbst und Frühwald in ihren Kommentaren zum Strafgesetz vom Jahre 1852, Zucker in dem in Allgem. österr. Gerichtszeitung No. 26 aus dem Jahre 1887 veröffentlichten Artikel über das Verbrechen nach § 83 St.G. und Jenul im Kommentar zum Strafgesetz vom Jahre 1803 vertreten.

Finger[2]), der das Bedürfnis einer rationellen, nach den modernen Grundsätzen der Theorie durchgeführten Klassifikation der Delikte anerkennt, stellt im V., „Die Gefährdung des Friedens im Staate" betitelten Abschnitt seines Lehrbuches eine besondere Kategorie der Friedensdelikte auf. Indem er jedoch den Begriff des Friedens als „Vertrauen in die schützende Macht der Rechtsordnung (v. Liszt), welches durch alle Handlungen, die jenes Vertrauen erschüttern, die

1) „Geeignet, auf Seite der Angegriffenen das Vertrauen in die Rechtssicherheit zu erschüttern . . . . ., trägt die Verbreitung der Druckschrift jenen Charakter an sich, unter dessen Voraussetzung das im § 302 St.G. behandelte Vergehen unter die Delikte wider die öffentliche Ruhe und Ordnung eingereiht worden ist; sie vermag den öffentlichen Frieden zu gefährden."

2) „Das Strafrecht – systematisch dargestellt", — 1895 § 144. S. 426 u. f. Bd. II.



in der Gesellschaft schlummernden, dem Frieden gefährlichen Kräfte wecken, oder bereits vorhandene in ihrer Intensität steigern — verletzt wird —" definiert, indem er also nur eine, nämlich die subjektive Seite, desselben berücksichtigt, so verleiht er demselben eine Bedeutung, die ungefähr mit dem Begriff „öffentliche Ruhe und Ordnung" identisch ist. Denn so wie allen Delikten ohne Ausnahme das Kriterium der Gefährdung und Schädigung des Gemeinwesens und somit der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Rücksicht auf ihre antisoziale Bedeutung eigentümlich ist, so ist ihnen auch zweifellos die Fähigkeit des Erschütterns des Vertrauens in die schützende Macht der Rechtsordnung und des Erweckens resp. der Steigerung der in der Gesellschaft schlummernden und dem Frieden gefährlichen Kräfte eigen. Sonderbar muß auch erscheinen, warum Finger in den sehr weiten Rahmen, den er bei seiner obigen Stellungnahme der Kategorie der Friedensdelikte zuweist, nicht auch noch andere Delikte aufgenommen hat, die in vielleicht noch höherem Grade die Bedingung „des Erschütterns des Vertrauens in die schützende Macht der Rechtsordnung" erfüllen als jene, die er der Kategorie der Friedensdelikte zugezählt hat.

Zur Kategorie der Friedensdelikte gehören nach Finger:

1. der erste Deliktsfall nach § 83 (IV. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut), von ihm als „Landfriedensbruch" charakterisiert,
2. gefährliche Drohungen gegen Gemeinden oder Bezirke (Landzwang) — (XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit),
3. die von den Bestimmungen der §§ 65, 300, 302 und 305 St.G. — und den Artikeln III und IV. der Novelle vom 17. Dezember 1862 No. 8 R.G.Bl. umfaßten Delikte,
4. die Delikte nach § 287 St.G. (Teilnahme an verbotenen Verbindungen) und dem Gesetz vom 15. November 1867 No. 135 und dem Artikel XII des Grundgesetzes vom 21. Dezember 1867 No. 142 (Übertretungen der Normen betreffend das Versammlungsrecht).

Außer den oben erwähnten zählt Finger überdies zur Kategorie der Friedensdelikte eine ganze Reihe von Übertretungen, die gegen folgende, einen mehr präventiven Charakter tragende Normen gerichtet sind, welchen ein gewisses genau bestimmtes Rechtsgut als Verletzungsobjekt fehlt, und zwar:

Die vom Gesetz vom 21. Mai 1885 No. 89 R.G.Bl. umfaßten Über-



tretungen (Landstreicherei und Bettel), die Übertretung der Polizeiaufsicht (Ges. v. 10. Mai 1873 No. 104 R.G.Bl.), die im § 323 St.G. enthaltene Übertretung (das Zuwiderhandeln gegen die Ausweisung bedeutet insofern immer wieder die Herstellung von Bedingungen, die für die Rechtsordnung gefährlich sind), — die Übertretung nach § 320 St.G. (Übertretung der Meldungsvorschriften) und die Übertretung nach § 326 St.G. (Unbefugtes Halten eines Stoß- oder Preßwerkes).

Die gefährlichen, gegen eine Einzelperson gerichteten Drohungen hingegen (XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit) und den II. Deliktsfall nach § 83 St.G. (IV. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit), der als „Hausfriedensbruch" charakterisiert ist, zählt Finger zur Kategorie der Delikte, die gegen besondere Güter resp. Interessen einer Einzelperson gerichtet sind, indem er augenscheinlich von der Annahme ausgeht, daß diese Delikte nicht fähig sind, „das Vertrauen in die schützende Macht der Rechtsordnung zu erschüttern und die in der Gesellschaft schlummernden, dem Frieden gefährlichen Kräfte zu wecken oder bereits vorhandene in ihrer Intensität zu steigern."

Während Finger, indem er die Bedeutung und den Charakter des Begriffes des Friedens als „Vertrauen in die schützende Macht der Rechtsordnung" definiert, der Kategorie der Friedensdelikte einen ziemlich weiten Rahmen zuweist, schließt Janka[1]) sie umgekehrt in einen sehr engen Rahmen ein.

Indem er dem Begriff der Rechtssicherheit des einzelnen in der Bedeutung des Friedensbegriffes ebensolche des Gemeinwesens, der Gesellschaft gegenüberstellt, zählt er zur Kategorie der das Rechtsgut des Friedens verletzenden Delikte in folgender doppelter Bedeutung:

1. Gefährliche Drohungen gegen Gemeinden oder Bezirke (Landzwang) [XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit],
2. Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen (§ 308 St.G.),
3. I. Deliktsfall nach § 83 St.G. (IV. Fall der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut) — als „Landfriedensbruch" charakterisiert,
4. Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, Körperschaften und dergleichen (§ 302 St.G.),

1) „Das österr. Strafrecht" IV. Aufl. 1902, S. 283 u. f.



Dagegen zählt Janka gefährliche Drohungen gegen einzelne Personen (XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit) und das Verbrechen des Hausfriedensbruches, ebenso wie Finger, zur Kategorie der Delikte, die gegen die besonderen Interessen einzelner Personen gerichtet sind (§ 119 S. 222).

Auf demselben Standpunkt, den Janka einnimmt, steht auch Lammasch[1]), — nur mit dem Unterschied, daß er zur Kategorie der „Friedensstörungen" überdies zählt: das Vergehen nach § 305 (durch öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums, der Gutheißung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen) und die Übertretung der Vorschriften des Gesetzes vom 15. November 1867 No. 135 R.G.Bl. Gefährliche Drohungen gegen einzelne Personen (XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit), das Verbrechen des Hausfriedensbruches (II. Absatz § 83 St.G.) und Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen (§ 308 St.G.) zählt Lammasch zur Kategorie der Delikte, die gegen die persönliche Freiheit und andere verwandte Interessen einzelner Personen gerichtet sind. (S. 47—50).

Krzymuski[2]) stellt keine besondere Kategorie der Friedensdelikte auf, indem er augenscheinlich von der Annahme ausgeht, daß dem Begriff des Friedens kein Platz in der Reihe der Rechtsgüter — die einen besonderen und nicht nur akzessorischen Schutz seitens des Strafgesetzes verlangen können, — gebührt. Was den Charakter und die Bedeutung des Delikts nach § 83 des geltenden St.G. anbetrifft, nimmt Krzymuski einen von den übrigen Vertretern der Theorie abweichenden, eigenartigen Standpunkt ein. Ohne sich mit der Frage der Verletzungsobjekte des ersten und zweiten Deliktsfalles nach § 83 näher zu befassen, beschränkt er sich lediglich auf die Andeutung, daß beide Deliktsfälle, die er übereinstimmend mit der Interpretation der Judikatur und Doktrin als Landfriedensbruch (I. Abs.) und Hausfriedensbruch (II. Abs.) bezeichnet, gegen ein anderes (welches?) Rechtsgut der Einzelperson als gegen jenes der Rechtssicherheit des Lebens, Eigentums und der persönlichen Freiheit gerichtet sind.

Einen verschiedenen und eigenartigen Standpunkt nimmt Krzymuski auch in der Frage über die Bedeutung und den Charakter des Verbrechens der gefährlichen Drohung ein (XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit), indem er es der Kategorie der De-

1) Grundriß des Strafrechts 1899 S. 86.

2) Wykład prawa karnego (System des Strafrechts) Bd. II. S. 331 u. f.



likte zuzählt, die nicht gegen bestimmte, sondern nur gegen irgendwelche dem Rechtsschutz unterliegende Interessen der Einzelperson gerichtet sind. Die Delikte nach §§ 302 und 308 St.G. zählt er dagegen, übereinstimmend mit dem Standpunkt des Gesetzes, jener Kategorie zu, die gegen Staatseinrichtungen gerichtet sind, welche die „öffentliche Ruhe und Ordnung" bezwecken. (§ 219 und 277).

Herbst und Frühwald, in ihren Kommentaren zum Strafgesetz vom Jahre 1852, und Jenul, im Kommentar zum Strafgesetz vom Jahre 1803, führen keine systematische Klassifikation der strafbaren Handlungen in einzelne Kategorien nach einem ihnen gemeinsamen Verletzungsobjekt durch, sondern halten sich genau an die vom Gesetzgeber durchgeführte Systematik und beschränken sich einzig und allein auf die Interpretation der einzelnen, in den betreffenden Paragraphen aufgezählten strafbaren Handlungen. Ohne auch nur das mindeste zur Aufklärung der Frage über die Stellung des geltenden Strafgesetzes zum Rechtsgut des Friedens und zur Kategorie der Friedensdelikte beizutragen, beschränken sie sich lediglich auf die von der Judikatur und der Doktrin festgestellte Tatsache, daß das Verbrechen nach § 83 St.G. (IV. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut) de facto ein Friedensdelikt ist, und zwar kein einheitliches, sondern ein solches, das unter der Form „Landfriedensbruch" (Abs. I § 83) und „Hausfriedensbruch" (Abs. II § 83) auftritt.

Denselben Standpunkt hinsichtlich der Bedeutung und des Charakters des ersten Deliktsfalles nach § 83 des geltenden Strafgesetzes, der von der Judikatur und der Doktrin, wie schon erwähnt, als „Landfriedensbruch" qualifiziert wird, nimmt auch Zucker ein, welcher sich überdies auf die geschichtliche Entwicklung beruft.

Aus dem Überblick über die Stellung der Literatur ist ein deutliches Schwanken, ja sogar eine gewisse Kontroverse ersichtlich über die Bedeutung und den Charakter des Friedensbegriffes im geltenden Strafgesetze und über die Ausdehnung der Kategorie der Friedensdelikte; und es steigen gewichtige Zweifel auf, ob das Problem von der Doktrin schon endgültig gelöst ist. Ursache dieses Mangels an Einheitlichkeit in den Anschauungen, trotz der harmonischen prinzipiellen Ansicht, daß die einzige vernünftige Grundlage der Normierung vieler Bestimmungen im geltenden Strafgesetze nur der Schutz des Rechtsgutes des Friedens sein kann, ist zweifellos die unentschlossene Stellung bezüglich des Charakters des Friedensbegriffes in seiner gegenwärtigen Bedeutung und seinen geschichtlichen Grundlagen, wie auch der nicht zu verkennende Einfluß der Doktrin des deutschen



Rechtes. Dieser Einfluß wird zu ungunsten der historischen Entwicklung des Friedensbegriffes im österreichischen Strafrechte wirksam, — am grellsten bei der Interpretation des ersten Deliktsfalles nach § 83 St.G., der von der Judikatur und der Doktrin übereinstimmend als „Landfriedensbruch“ charakterisiert wird.

Wenn also sowohl die Judikatur als auch die Literatur uns keine genügende Antwort geben konnten, so müssen wir uns nun an die Quellen des österreichischen Rechtes halten, welche — da sie ja das Gesamtbild der Entwicklung des Friedensbegriffes von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten enthalten — uns eine gewisse Garantie geben, das Problem in befriedigender Weise lösen zu können.

Die geschichtliche Auslegung.

Weder im westgalizischen Gesetz vom Jahre 1796, noch auch im Josefinischen vom Jahre 1787 finden wir irgend welche Erwähnung von einem Rechtsschutz des Friedens in der Form besonderer, seinen Schutz genau und direkt normierender Bestimmungen.

Dagegen findet der Gesamtbegriff der Ruhe und Sicherheit auch in diesen Gesetzen umfangreiche Anwendung und bildet den Ausgangspunkt für die Systematik der strafbaren Handlungen.

Die der Bestimmung des § 83 St.G., — welcher ja nach der Interpretation durch Judikatur und Doktrin zwei begrifflich verschiedene Delikte „Landfriedensbruch“ und „Hausfriedensbruch“ normiert, — entsprechenden Vorschriften des westgalizischen [1]) und des Josefinischen [2]) Gesetzes (§§ 58 resp. 54) erwähnen nichts von einem Schutz des Friedens.

Erst durch die Theresiana kommt etwas Licht in unsere Frage. In Artikel 73, der die ganze Kategorie der verschiedenartigen Delikte

---

1) § 58 des westgal. Gesetzes (II. Fall der öffentl. Gewalttätigkeit): „Wenn mit Uibergehung der Obrigkeit, und mit gesammelten mehreren Leuten der ruhige Besitzstand eines Andern auf seinem Grunde und Boden mit gewaltsamen Einfalle gestöret; oder wenn in das Haus oder in die Wohnung eines Andern wehrhaft, obgleich ohne Rotte (?) eingedrungen, und daselbst an dessen Person, oder an dessen Hausleuten, Habe und Gute Gewalt ausgeübet wird; es geschehe solches, um ein vermeintes Unrecht zu rächen, oder sonst Gehässigkeit auszuüben, oder ein angesprochenes Recht durchzusetzen, oder ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen.“

2) § 54 des Josefinischen Gesetzes: „Wer mit gesammelten mehreren Leuten gewaltsam in das Gebiet, Haus oder Wohnung eines andern dringet, und daselbst an dessen Person, Haab und Gut Gewalt ausübet, macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewalt schuldig, auch wenn die That blos in der Absicht geschehen wäre, um angesprochene Rechte durchzusetzen.“



umfaßt, welche dem gemeinsamen Begriff „öffentlicher Gewalt und jener gewaltsamen Tathandlungen, so der gemeinen Sicherheit entgegenstehen", untergeordnet sind, begegnen wir im § 2 [1]) zum ersten Mal dem Delikt des Landfriedensbruches (crimen fractae pacis publicae), im § 3 [2]) dem des Hausfriedesbruches (violenta cujusdam in sua habitatione invasio), im § 5 [3]) endlich dem Delikt der Absagerey oder Befehdung.

Diese Bestimmungen, welche direkt und deutlich den Schutz des Landfriedens, Hausfriedens und gemeinen Friedens normieren, lassen deutlich erkennen, daß der Theresiana die Friedensdelikte bekannt waren.

Außer obigen Bestimmungen, welche direkt und deutlich den Schutz des Friedens normieren, war der Theresiana noch ein Delikt unter der Bezeichnung „Urphedebruch" nach § 6 Art. 60 [4]) bekannt, welches, wenn es auch direkt den Schutz des Friedens gar nicht erwähnt, dennoch ein Delikt des Friedensbruches bildete, — es trug einen besonderen Charakter, der mit der geschichtlichen Entwicklung des Friedens im österreichischen, wie auch in anderen Rechten eng verbunden war. —

1) § 73 (Landfriedensbruch): „Der Landesfriedenbruch, welcher begangen, und der Landfried gebrochen wird, da wer mit einigen durch Aufbot, Glockenstreich oder in anderweg zusammenberufenen Leuten, mit gewaffnet- und gewehrter Hand, folgsam mit öffentlicher Gewalt aus Rach, oder um einer vermeintlichen Gerechtsame halber, oder aus einer anderen bösen Absicht Jemanden vorsetzlich, und gefährlich überziehet, überfallet, oder in dessen Haus, oder Gebiete eindringet. Falls aber der Gewalt ohne Aufbiet- und Zusammenberuffung einer Volkmenge durch Jemanden allein, oder mit bloßer Beyhülff seiner Lastergespännen verübet wird, so ist es zwar kein Landesfriedenbruch, es bleibt jedoch eine gewaltthätige Handlung."

2) § 3 Art. 73 (Hausfriedensbruch): „Da wer mit gewaffneter Hand in jemandens Haus, oder Wohnstatt vorsetzlich einbricht, und ihn daselbst mit Schlägen, oder Verwundung, oder in anderweg mißhandlet und vergewältiget."

3) § 5 Art. 73: „Die Absagerey, oder Befehdung aber ist eine feindliche Bedrohung, wodurch Jemand dem anderen (es seye einer Gemeinde, Dorfschaft oder Privatperson) als seinem Feind . . . . . die äußerste Verfolgung am Leib, und Leben oder am Gut dergestalten ankündiget, daß dadurch der gemeine Frieden verletzet, und dem Bedrohten Schrecken, und Gefahr zugezogen wird."

4) § 6 Art. 60 (Urphedebruch): „Wenn aber Jemand zuwider der abgelegten Urphed, und theuren Angelobung eine Rache auszuüben sich erkühnete, da ist zuförderist die Gattung und Eigenschaft der ausgeübten Rache in Acht zu nehmen. Bestünde die Rache in einer tödlichen Verwund- oder Ertödtung, einer Anzündung, oder sonst einer bösgearteteten Missethat, welche nach Unseren Rechten eine schwerere, als die oben ausgesetzte Strafe des Urphedebruches (Rückkehrung in das Verwiesene) auf sich tragete . . ."

Die Urphede bildete ein Friedensinstitut, das in dreifacher Bedeutung hervortrat:

1. Als eidliche Versicherung eines aus den Händen der Justiz entlassenen Beschuldigten oder Verbrechers, die ihm widerfahrene Behandlung nicht rächen, bezw. — in neuerer Zeit — an einen bestimmten Ort eine gewisse Zeit hindurch nicht zurückkehren zu wollen (urpheda de non ulciscendo — urpheda de non redeundo),
2. als gleichbedeutend mit Sühne [1]), mit gelobtem Frieden,
3. als Versprechen der in einer Fehde, im Kriege Gefangenen, welches dieselben bei ihrer Freilassung dahin abgaben, daß sie die Leiden der Gefangenschaft am Gegner nicht rächen wollten. Diese Urphede wurde bald mit einem ritterlichen Gelübde des Inhalts, daß man im Falle ihrer Nichteinhaltung selbst wieder in das Gefängnis zurückkehren werde — sogenannte Ritterurphede —, bald mit einem Eide bekräftigt, namentlich von Nichtritterbürtigen [2]).

Nur der letztere Modus erhielt sich und wurde im Laufe der Zeit auf die entlassenen Verbrecher angewandt [3]). Der Urphedebruch galt als Friedbruch.

Die Strenge der für das Verbrechen des Urphedebruches angedrohten Strafe ist dadurch zu erklären, daß der Urphedebruch stets einen Eidesbruch enthielt, während der gelobte Friede wohl nur da beschworen wurde, wo er eben mit einer Urphede zusammentraf.

Damit erklären sich die Bestimmungen früherer Landgerichtsordnungen, so z. B. die Leopolds I. vom Jahre 1675, daß der Urphedebruch, sofern derselbe nicht mittels eines an sich todeswürdigen Verbrechens begangen war, mit der Strafe des Meineides bedroht wurde.

Auf die der Theresiana voraufgehenden österreichischen Landgerichtsordnungen zurückgreifend, stoßen wir in allen auf Bestim-

---

1) Synonyma: „sune“, „orveide“, welche auch nebeneinander gebraucht werden, z. B. Ssp. I 8 § 3.

2) Haltaus — „Urphede“ und Wollfhard — de crim. fractae urphedae (Rintel 1748 — Schierlinger — „Die Friedensbürgschaft 1877, S. 28).

3) Die Regierung begnadigte ihn sodann gegen Verschreibung einer Urphede und das Versprechen, auf Gaismair gute Kundschaft zu haben. (Herman Sander — Vorarlberg zur Zeit des deutschen Bauernkrieges — Mitteil. des Instit. für österr. Geschichtsforschung IV. Band S. 361.)

Caspar Graß und Lenz Frei sollten nach dem Erlasse vom 5. Juni 1527 nur dann vor die Geschwornen gestellt werden, wenn Aussicht auf ihre Verurtheilung zu einer Leibesstrafe vorhanden; sonst sollten sie gegen eine Urfehde, Bezahlung der Kosten und eine Geldstrafe begnadigt werden. (Ibidem S. 362)



mungen, die mehr oder minder den Schutz des Friedens von verschiedenem Charakter und verschiedener Bedeutung behandeln.

Die Bestimmung Karls VI. vom Jahre 1716 betreffend die Urphedbrecher. [1])

Neue peinliche Halsgerichtsordnung für Böhmen, Mähren und Schlesien Josephs I. vom 16. Juli 1707 normiert im § 6 XIX. Artikel das Verbrechen (Laster) des Landfriedensbruches, das in gleicher Weise mit dem Verbrechen der Majestätsbeleidigung, der Rebellion und Land-Verrätherey behandelt wird. [2]) § 43 der Josefina bestimmt dagegen den Schutz des Hausfriedens, indem er den Fall der Störung desselben mit gewaffneter Hand, Vergewaltigung, Verwundung, Schlagen oder Beraubung schwerer qualifiziert, leichter jedoch in dem Falle, wenn die Störung desselben durch Eindringen in ein fremdes Haus bei Verfolgung eines Gegners erfolgt ist. [3]) § 18 des XIX. Art. normiert das Delikt der Absagerey und Drohung. [4])

1) „Was massen wir eine Zeit her sehr mißfällig verspühren müßen, welcher gestalten nach der fast täglichen Erfahrenheit, diejenige Manns- und Weibs-Personen, welche wegen gevisser Laster mit einem ganzen Schilling, nach Hinterlassung einer geschvornen Urphed, Unsers Lands-Oesterreich, oder eines Land-Gerichts, auf ewig verwiesen worden sind, nicht allein nicht ausser Land sich begeben, oder das Land-Gericht meiden, sondern über kurtze Zeit in dem Land oder Land-gericht wiederum eingefunden, und also entweder in vorigen Sünden und Lastern, oder sonst betreten, und in verhaft gezogen, sodann aber mahlen nur mit der Ruthe, nnd nochmalige Urpheds-Abschwörung, und also mit keiner schärfferen Straffe als das erstemal relegiret vorden; dahero es dahin gekommen, daß derley verstockte Delinquenten, weder die Ausstreichung, noch die Eydbrechung mehr zu achten scheinen, und zumahlen sonsten die Landgerichtsordnung Art. 92 § 2 vermag, daß wann einer ein Urphed mit Sachen und Thaten, darum er das Leben nicht verwircket hat fürsetzlich und freventlich breche, der solle erstens als ein Meineidiger mit einem ganzen Schilling, zum andern mahl mit Abhauung der Hand oder Finger, mit welchen er geschworen, drittens mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod hingerichtet werden . . . (codex Austr).

2) „Das Laster der Beleydigten Weltlichen Mayestät, Rebellion, zusammen Schwerungen, Vergatterungen, Land-Verrätherey und Lands-Frieden-Bruch (wenn einer mit feindlichen Gemüth wieder seine Obrigkeit, Lands-Fürsten, dessen Räthe oder Hoheiten, es seye mit Rath oder That, mit, oder ohne ergreiffung der Waffen icht was vornimmt.“

3) „Welcher mit gewaffneter Hand jemanden in seinem Hauß oder Wohnstatt vergewältigt, selben verwundet, schlaget, oder gar beraůbet, der ist ein Friedensbrecher, und wird mit dem Schwerd gestraffet, welche Straff zwar nach fleissiger erwögung der etwan mit vnterlaůffenden andern Lastern, als Rauberey, Nothzůcht, können verschärffet, hingegen aber gelindert werden, wann einer mit dem jenigen, aůsser hauses sich entzweyet hätte, dieser alsdann entwiche, und im nachlaůffen mit dem nachgehend vergewaltigten zůgleich in das Haůß eintringete, óder wann jemand eine Person, über welche . . .“ (§ 43).

4) „Was nun die Absagere, und diese welche mit Feuer betrohen,



Der Mangel einer Bestimmung in der Josefina, die über den Urphedebruch handelt, erklärt uns § 46 XIX. Art., welcher sich, was die von obigem Gesetz nicht umfaßten Delikte anbetrifft, auf die subsidiäre Anwendung der Bestimmungen des gemeinen Rechtes (Carolina) beruft.

Eine ungefähr der Josephina analoge, über den Schutz des Landfriedens handelnde Bestimmung enthält Leopolds Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns vom 14. Aug. 1675 im Art. 3 des III. Teiles. [1])

Ferdinands III. Landgerichtsordnung vom 30. Dezember 1656 (abgedruckt im ersten Bande des Codex austriacus) enthält ebenfalls in den Art. 61 und 92 die das Delikt des Landfriedensbruches und Urphedebruches normierenden Bestimmungen. [2])

Mehr oder minder ähnlichen, den Schutz des unter verschiedener Form auftretenden Friedens normierenden Bestimmungen begegnen wir in früheren Landgerichtsordnungen, und zwar:

In Ferdinands II. Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns vom 28. Januar 1627, I. Teil, [3]) — in Karls II. Landgerichts-

als auch diejenigen, welche wehrender Feuersbrunst, stehlen, raůffhändl anfangen . . . . . .“

1) III. Teil. Art. 3: „Von dem Laster der belaydigten Mayestät, Rebellion, Conspiration, Landts-Verrhäterey, und Landts-Fried oder Glaidtbruch.

Jeweil diese Laster unmittelbar zů unserer N. O. Regierung Erkanndtnuß gehören: Als solle sonsten kein Landtgerichts Herr oder Richter, wie die Nahmen haben, oder sonsten befreyt sein mögen, in dem Laster der belaydigten Mayestät, Landts-Verrhäterey, Rebellionen, schädliche Conspirationen, Landts-Frid- und Glaidtbruch, ichtwas zuerkennen oder zusprechen sich anmaßen, sondern wann einer oder mehr in disem Laster verdächtig ist, den oder dieselben alsobald wie er kann und mag gefängklichen einziehen, unserer Landts Hauptmannschaft an zaigen, welche es unserer N. O. Regierung hinderbringen wůrdet, und deroselben, auff weitere Verordnung, unwaigerlich folgen lassen.“

III. Teil. Art. 32. Straff deren so geschwobrne Urphede brechen. § 1: „Bricht ainer ain geschwohrne Urphede mit Sachen und Thaten, darumb er ohne das am Leben zu straffen wäre, dieselb Todt-Straff solle an ihm vollbracht werden. § 2: So aber einer ein Urphede, mit Sachen, darumb er das Leben nicht verwürkt hat, fürsetzlich und frävendlich bräche, der solle erstens als ein mainaydiger mit einem ganzem Schilling, zum anderten mal, mit abhauung der Hand oder Finger, mit welchen er geschwohren, drittens mit dem Schwerdt vom Leben zům Todt gericht verden.“

2) Art. 61: „von dem Laster der beleydigten Majestät, Rebellion, Conspiration, Landsverrätherey und Lands-Fried oder Geleit-Bruch —“

Art. 92: „Bricht einer ein geschworne Urphede mit Sachen und Thaten, darumb er ohne das am Leben zu straffen wäre, dieselbe Todtstraff solle an ihme vollbracht werden.“

3) „Item, wer wider sein Herrschaft, Obrigkeit, Landts-Frid, unnd Lanndts-Fürsten, Verräterey geübt oder getrüben hat.“



ordnung für Steyer vom Jahre 1574 Art. 93, 94, 138 [1]) — in Ferdinands I, Landgerichtsordnung für Österreich ob der Enns vom 1. Oktober 1559 [2]) — in der Landgerichtsordnung für Krain vom 18. Februar 1535 [3]), in der Landgerichtsordnung Maximilians I. vom 21. August 1514 [4]) und dessen Malefizordnung für Tirol vom 30. November 1499.

Das in den Landgerichtsordnungen Ferdinands II., Karls II. und früheren auftretende Delikt des „Landzwanges", das mit gewissen

„Item, Wer dröwlich außschreibt, oder Jemandts befecht, auch die Innwohner des Landts schätzt oder nothzwingt."

„Item. Wer deß Landts-Fürsten oder seiner Fürstlichen Obrigkeit Glaidt, oder angelobten Friden. fräventlich bricht."

1) Art 93. Straff deren so drolich außtretten: „Item, nachdem sich offtmalen böse mutwillige Personen understehen, die Leuth wider Recht und billigkeit zu bedroen, darüber entweichen und außtretten, von denen die Leuth je zu zeitten wider Recht beschädigt, deßgleichen durch solche droe und forcht, wider billigkeit gedrungen werden, und sich an gleichen Rechten nit benügen lassen, dardurch die Leuth auch Gefahr und beschädigung von ihnen erwartten müssen, solche Muthwiller sollen für rechte Landtzwinger geacht, und so dieselben betreten, und in Gefängknuß gebracht, alßdann mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt gericht werden, unangesehen ob sie sonst mit der That nichts gehandelt haben . . ."

Art. 94 „Straff der Bevechtung": Item, welcher Jemand wider Recht und billigkeit muthwilligklich bevecht, soll mit dem Schwert vom Leben zum Todt gericht werden, außerhalb ob aines seiner Vecht halb von uns, oder unsern nachkomen Herrn und Landtsfürsten erlaubnuß hatte."

Art. 138 „Item, wer wider sein Herrschafft, obrigkeit und Landtsfrieden, Verrhäterrey übt oder treibt."

„Item, wer Unser als Herrn und Landtsfürsten, oder Unser nachgesetzten Obrigkeit Glait oder gebotten Friden, freventlich bricht, doch unwissenheit hierinnen außgeschlossen."

„Item, wer drolich außschreibt, oder Jemands befecht, auch die Innvohner deß Landts schätzt oder zwingt."

2) Item, Wer wider sein Herrschaft, Oberkhait, Landßfrid, und Landßfürsten, Verratterey geübt oder getriben hat."

„Item, Wer des Landßfürsten, oder seiner Fürstlichen Oberkhait Glaidt, oder angelobten Friden frävenlich bricht."

„Item, Wer drölich ausschreibt, oder yemands befechdt, auch die Innwoner des Lanndts schätzt oder notzwingt."

3) Analoge Bestimmungen mit Landgerichtsordnung v. J. 1559.

4) Landgerichts-Ordnung Maximilians I.

§ 32: „Wer wider sein herrschafft obrikait und Landtfridn verretterey geübt oder getriben hat."

§ 36: „Wer des Landsfürsten oder seiner Fürstlichen Gnadn obrigkhait glaidt: oder angelobtn frid freventlich bricht."

§ 37: Wer drolich ausschreibt oder yemandts beuehd oder notzvingt oder pranntschatzt."

Analoge Bestimmungen in Malefizordnung.



Modifikationen auch in späteren Gesetzen erscheint, und das ebenfalls nach der Interpretation der Doktrin dem geltenden österr. Strafgesetze (§ 99 im XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung) bekannt sein soll, bildete ein Friedensdelikt, das der Bedeutung nach dem Delikte des Landfriedensbruches entsprach. Die Entstehung der beiden obigen Bestimmungen ist eng verbunden mit den Institutionen des Fehderechts und der Rache, die sich in jenen Zeiten des Bürgerrechts erfreuten, sei es in der Form bewaffneter Überfälle durch solche, die zum Tragen der Waffen und zur Ausübung der Fehde berechtigt waren (Landfriedensbruch), — sei es in der Form von Drohungen durch jene, denen das Waffen- und Fehderecht nicht zustand.

Wir sehen auch, daß die Bestimmung des Art. 94 der Landgerichtsordnung Karls II. bei Todesstrafe die widerrechtliche Ausübung der Fehde verbietet, ausgenommen den Fall, daß der Regierende, dessen Nachkommen und Landesfürsten die Erlaubnis dazu gegeben haben.

Um dem eigenmächtig mit Übergehung des Rechtsweges ausgeübten Fehderecht Schranken zu setzen und den Frieden zwischen den streitenden Parteien wiederherzustellen, dienten der gebotene und gelobte Frieden.

Die Bestimmungen, welche den Bruch dieses durch die Obrigkeit gebotenen oder des gelobten Friedens normieren, finden wir fast in allen Landgerichtsordnungen.

Außer dem unter der Form eines gebotenen oder gelobten Friedens auftretenden besonderen Frieden, finden wir in einigen Landgerichtsordnungen Bestimmungen, die den Rechtsschutz einer anderen Art des besonderen höheren Friedens normieren: den Kirchenfrieden und (Kirch)-Friedhoffrieden.[1])

In Karls II. „New Landtgerichtsordnung des Erzherzogthumbs Khärndten“ vom Jahre 1577 finden wir dagegen keine Bestimmungen, die direkt über den Schutz des Friedens unter irgend welcher Form handeln. Unter den im Register von 1—34 aufgezählten verschiedenen Strafbestimmungen verdient gewisse Beachtung nur jene Vorschrift,

1) „Wer geweyht Kirchen heimblich bricht, oder auff einem geweyhten Kirchhoff fräventlich rumort, ficht, oder ihn eines mit Bluet-Vergiessen entehre, soll wie Recht ist, gestrafft verden.“ (Ferdinands I Landger. Ordn.)

§ 45. Wer geweicht Kirchn haimlich pricht od' auf ainem geweichtn Kirchhof freuenlichn Rumort Ficht oder yr ains mit plutvergiessen entert.“ (Maximilians I Landger. Ordn.)

Landgerichtsordnung für Krain (1535): „Wer auf einem geweihtem Kirchhof freventlich ficht oder rumort und ihrer eins (d. i. geweihte Kirchen oder Friedhöfe) mit Blutvergießen entehrt“ (Kirchenbruch).



die von Fehdehandlungen und Mutwillen, die sich auf eines Edelmannes Gründen zutragen, handelt, — als Illustration zu den damaligen charakteristischen Verhältnissen mit Rücksicht auf das allgemein herrschende Übergewicht der Macht über das Recht und auf die in verschiedenen Formen auftretende Fehde.

Der Periode der ersten Malefiz- und Landgerichtsordnungen gehören auch die von den Landesfürsten erlassenen speziellen Gesetze an, deren einziges Ziel die Wiederherstellung des durch innere Kämpfe und eigenmächtige Ausübung der Fehde unaufhörlich gestörten Friedens im Lande war und die deswegen den Namen der „Landfriedensgesetze" trugen.[1])

In allen diesen Landfrieden wurde auf den Rechtszug verwiesen, eigenmächtige Selbsthilfe und Fehde, sowie auch ihre Begünstigung, dann alle Arten von Störungen des Landfriedens regelmäßig unter Androhung der Acht[2]) verboten.

Im Anschluß an die Landfriedensgesetzgebung entwickelte sich in Österreich und in Bayern ein besonderes Verfahren gegen Gewohnheitsverbrecher, landschädliche Leute, homines damnosi. Um das Land von diesen die Erhaltung des Landfriedens unmöglich machenden schädlichen Leuten zu säubern, wendete man in Österreich ein besonders summarisches Verfahren an, das als Landfrage, stille Frage, Geräune bezeichnet wurde.

Es bestand darin, daß von Zeit zu Zeit der zuständige Richter eine Inquisitio vornahm, in der er nach gewohnheitsmäßigen Verbrechern, insbesondere nach Straßenräubern, Dieben und Mördern fragte. Wurde der, den die Rüge bezichtigte, durch die Aussage von

1) Die ewigen Landfrieden von J. 1654, 1641, 1635, 1613, 1600, 1594, 1570, 1569, 1566, 1564, 1559, 1557, 1555, 1551, 1548, 1545, 1544, 1543 u. a. Landfrieden vom J. 1464 (Chmel, Material., II. 280), dann der von Herzog Leopold IV am 2. Jänner 1407 erlassene Landfrieden, — Landfrieden König Wenzels von J. 1398, 1389 und 1383 —, Landfrieden König Rudolphs vom 3. Dezember 1276 erlassen auf 5 Jahre für sämtliche Lande, die König Ottokar dem Reiche zurückgestellt hatte und ein mit den Städten, Rittern und Knappen Österreichs vereinbarter ohne Datum erlassener Landfrieden, endlich die um 1251 erlassene Forma pacis quam instituit Otachar Duse in Austria, Archiv Bd. I, 55—60, Luschin österreichische Reichsgeschichte S. 137. Högel, Gesch. d. österr. Strafr., S. 10, 24 u. f.

2) Die Acht (Reichsacht) war die vom (Könige (Landesfürsten), vom Reiche verhängte Strafe der Recht- und Friedlosigkeit, das vom Könige gesprochene (vorläufig vollstreckbare) Vernichtungsurteil des zur Zeit abwesenden Übeltäters (Planck — Sitzungsberichte der bai. Akad. der Wissenschaft zu München I. Heft 1884).



sieben Geschworenen als ein schädlicher Mann übersagt, so konnte er ohne Gehör verurteilt werden.[1]) —

Indem wir gegenwärtig zu den weiteren Quellen des österreichischen Rechtes, und besonders zu den aus der Zeit vor der Ausbildung der fürstlichen Landesgesetzgebung stammenden, übergehen, können wir nur die Denkmäler des autonomischen Rechtes und die verschiedenen Sammlungen der Rechte und Privilegien benützen, von denen manche durch häufige Erneuerung und Bestätigung derselben Grundsätze und Vorschriften endgültig die Form des Gewohnheitsrechtes angenommen hatten, das sowohl in den Zeiten wo eine einheitliche Gesetzgebung fehlte, als auch sogar später in den Strafsachen Anwendung fand.

Das Ende des XV. und der Anfang des XVI. Jahrhunderts, welche die Wende zwischen dem Mittelalter und der Ära der Neuzeit bezeichnen, haben auch in der Art der bisherigen Quellen des österreichischen Rechtes, wie auch in der Art des Inhalts derselben, ihre Spuren hinterlassen. Mit dem Ende des XV. Jahrhunderts tritt das geschriebene Recht auf, als Ergebnis der landesfürstlichen Gesetzgebung bei gleichzeitiger Verdrängung des autonomischen Rechtes und des Gewohnheitsrechtes.

Der Impuls zu den Kodifikationsarbeiten in Österreich ging so wohl von den Landesfürsten, als auch von den Landständen aus, beiderseits beeinflußt durch politische Rücksichten. Die wichtigste Rolle in der Gesetzgebung sollte aber die Rezeption der Grundsätze des römischen Rechtes spielen — zum Nachteil der Entwicklung des österreichischen Rechtes auf heimatlicher Grundlage. Die Texte der Landgerichtsordnungen, die kaum sichtbare Spuren der Rezeption des römischen Rechtes aufweisen, hielten sich allerdings an die Grundsätze des gemeinen Rechtes und seit der Publikation der Carolina an den Text dieser; in der Praxis jedoch gewann das römische Recht immer mehr an Boden, und sein Siegeszug endete damit, daß seine subsidiäre Bedeutung schließlich in fast allen Landesgesetzen offiziell sanktioniert wurde.

Wohl wehrte sich das Gewohnheitsrecht lange genug gegen seine vollständige Verdrängung und bewahrte sogar noch in der Periode der bereits mit dem Gepräge einheitlicher Rechtsgrundlage dominierenden landesfürstlichen Gesetzgebung seine subsidiäre Bedeutung, — besonders aber in Sachen, die der Strafgerichtsbarkeit unterlagen. Am längsten erhielt sich die praktische Anwendung des Gewohnheits-

1) Zallinger — das Verfahren gegen die landschädlichen Leute — 1895 Huber — öst. Reichsgeschichte II. Aufl., 36.



rechtes in Tirol, wo noch durch die Verordnung vom Jahre 1525 die bindende Kraft der im Lande ausgeübten Gewohnheiten und Grundsätze konstatiert wurde, und nach diesen, nicht aber nach dem geschriebenen Recht, wurde die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausdrücklich angeordnet.

Verschieden sind also die Rechte und Privilegien, die den einzelnen Gerichten, Klöstern, Jahrmärkten, Schlössern usw. verliehen wurden; von diesen nahmen dann viele durch häufige Erneuerung endgültig die Form des Gewohnheitsrechts an.

Unter dem Namen „österreichische Weisthümer" [1]) gesammelt und herausgegeben, können sie uns als weitere Quellengrundlage [2]) neben dem autonomischen Rechte dienen, d. h. neben den Statuten der Städte und den Privilegien, welche den Städten von den regierenden Fürsten erteilt wurden.

Da in den oben angeführten Landgerichtsordnungen — als der Quellenbasis des österreichischen Rechts im Mittelalter bis zur Josefina (1708) — sich ein vollständiger Mangel an Bestimmungen, die den Schutz des Hausfriedens normieren, bemerken läßt und da dies nicht nur in jenen Kodifikationen der Fall ist, denen die Carolina (Constitutio criminalis Carolina) zur Grundlage diente, — die sich ja ebenfalls durch Mangel an diesbezüglichen Bestimmungen auszeichnet, — sondern auch in den der Carolina vorausgehenden, so ist anzunehmen, daß das Verbrechen des Hausfriedensbruches nach Sätzen des Gewohnheitsrechts gerichtet werden mußte, das seine subsidiäre Bedeutung auch in den Zeiten der bereits einheitlichen Landesgesetzgebung bewahrt hatte. Deswegen wandten wir auch unser Hauptaugenmerk in obigen Rechtsquellen auf die den Schutz des Hausfriedens betreffenden Bestimmungen.

So begegnen wir sowohl in tirolischen und niederösterreichischen Weißthümern, als auch in den steyrischen, kärnthischen und salzburgischen Taidingen einem an vielen Stellen ausgesprochenen Grundsatz, der beredt von der hohen Bedeutung des Hausfriedens zeugt,

1) Die tirolischen Weisthümer, herausgegeben v. Ignatz von Zingerle und C. Theodor v. Inama-Sternegg wie auch Joseph Egger, XV. Bde. 1875, 1877, 1888 und 1891.

Steierische und kärnthische Taidinge, herausgegeben v. Ferdinand Bischoff u. Anton Schönbach-Wien 1881.

Niederösterreichische Weisthümer v. Gustav Winter II Bd. 1886 und 1896.

Die Salzburgischen Taidinge von Heinrich Siegel und Karl Tomaschek, Wien 1871.

2) Siehe die Gegenmeinung Högels in seiner Geschichte des österreichischen Strafrechtes 1904, H. I, S. 11.



dessen Schutz auf der starken Basis einer ganzen Reihe von Vorschriften des damaligen Gewohnheitsrechtes ruhte. Übereinstimmend mit dem Grundsatz: „daß ein jeder hausgeseßen Frid soll haben in seinem Haus, wär es halt nur mit einem Zwirnfaden umbfangen" — „ein jeder fridbarer Mann soll Frid (Freyuung) in seinem Haus haben" — es soll auch jedermann Frid und sonne in seinem Haus haben; wer ihm das brichet, der ist ihm fünf pfunt zu besserung, dem richter aber [als] viel" — erblickten auch die Bestimmungen verschiedener, in obigen Sammlungen enthaltenen Bann-[1]), Berg- und Dorftaidinge das Verbrechen des Hausfriedensbruches in jeder Tat, welche den Hausherrn resp. die Hausbewohner in dem ihnen zustehenden Rechte einschränkte, Frieden und vollständige Freiheit innerhalb der Hofmark zu genießen. Der Schutz des Hausfriedens erstreckt sich nämlich nicht nur auf das Haus selbst als Wohnung, sondern auch auf andere Gebäude und zugleich auf den Hof, insofern dieser umfriedet war und den Zugang zur Hofmark sperrte[2]) Den Schutz des Hausfriedens genossen jedoch nicht nur der Hausherr und die Hausbewohner, sondern sogar auch Verbrecher, die dort vor Verfolgung Zuflucht suchten. Der Totschläger oder Mörder, der vor seinen Verfolgern floh, konnte den Schutz eines fremden Hausfriedens 3 Tage hindurch genießen, und wenn er, nach Ablauf dieses Termines hinausgewiesen, auf 3 Schritte von der Haustür wieder zurückkehrte, sogar die Dauer von 3 weiteren Tagen.

Unter den zahlreichen Formen der Hausfriedensstörung, von den schwersten bis zu den leichtesten Fällen, in den österreichischen

1) Dem Worte „Banntaiding" begegnen wir zum ersten Male in der Heiligenkreuzerurkunde v. J. 1271: „sed et hoc duximus inserendum, quod nos huius urbis occasione speciali dudum premissas personas ad nostra placita, que vulgo pantaidinch vocantur non tenebimur coartare" — „von einem Lehen zu Schirnestorf sind: alle jar ze drein pantaidingen, je drei Pfennige zu Vogtrecht dienen" (Fontes rer. Austr. Dipl. 10, 102 nr. 108).

Kaiser Friedrich IV. erhebt unter Bestätigung der hergebrachten Rechte und Freiheiten und Bestimmung des Burgfriedens, den Markt Baden zu einer Stadt . . . . und gestattet den Bürgern daselbst zwei Jahrmärkte, freie Richter und Rathswahl, einen Wappen ins Stadtsiegel, die Abhaltung eines Bantaiding alljährlich am Montag nach Unserliebenfrauentag der Lichtmeß u. s. v." (1480 Mitw. n. St. Ulrich).

2) „Kainer soll ainem under sein trupfstall (innerhalb der Dachtraufe) noch in sein Haus nachlaufen (Salzburg, Taiding v. J. 1565 und 1624) „In jedem hauß ist sondere freihait als weit der Tachtropfen wehrt (niederösterr. Bergtaiding 1592). „Ein jeder armer man hat fraihait in seinem hauß als weit sein Hoffmarch wehrt, obs nur mit aim Zwirmbsfaden umbzogen" (Banntaiding zu Schrattenstein 1630) u. v. a.



Weisthümern kann man nur jene als Beispiel anführen, die mit Rücksicht auf die damaligen Begriffe und Gewohnheiten als besonders charakteristisch angesehen werden können, ferner jene, welche typische Formen des Verbrechens des Hausfriedensbruches bildend, sich in der Form entsprechender Strafandrohungen mit verschiedenen unbedeutenden Modifikationen wiederholen.

Hierher gehören folgende Fälle:

1. Wenn jemand böswillig mit der Waffe in der Hand oder auch ohne Waffe in eine fremde Hofmark, in eine fremde Wohnung eindrang bei Verfolgung eines Flüchtlings, der daselbst Zuflucht suchte [1]).

2. Wenn jemand ohne Erlaubnis in feindlicher Absicht den Hof des Nachbars betrat [2]).

3. Wenn jemand in herausfordernder Absicht mit beschimpfenden oder verächtlichen Worten einen anderen aus dessen Hause herausforderte [3]).

4. Wenn jemand zur Nachtzeit den Hof eines fremden Hauses betrat und trotz Aufforderung seitens des Wirtes weder Antwort gab, noch auch vom Platz weichen wollte [4]).

---

1) „Wer einem in sein hauß oder hof mit vehrhafter hant nachlauft und hineinstecht oder sticht, der ist verfallen meim herrn leib und guet (Banntaiding zu Lichtenvert 1520).

„lief ainer ainen in sein hauß mit gefaßter weer oder mit eim dremel, es sei bei tag oder bei nacht, so soll in sein herr straffen, als ein schuldigen man" (Banntaiding zu Molrams 16. Jahrh.).

„ob sich zwen auf der gassen kriegten mit einander und der ain fluchtig wird in ains frumen mans haus under sein dachtropfen, so sol im der andre nit weiter nachlaufen; lauft er im aber nach und schad im an seinem leib oder ern es sei mit worten oder werken, der ist dem mark verfallen."

2) „Kumbt ainem nachpaurn etwo ain freventlicher in seinen hof" (Banntaidinge zu Gerasdorf 1527).

3) „Wer ainen frumen man frefflich aus seinem haus vordert, der ist dem richter zu wandl . . . (Rechte des Gerichtes, Marktes und Schlosses Kirchschlag).

„So ainer ainen ausfordert aus seinem hauß in fravel, ist er verfallen" (Banntaiding zu Edlitz 1554).

„Ob sach wer das ainen gueten man aus seiner rue oder behausung erfordert mit verachten worten" (Bergtaiding zu Stuppach, 16. Jahrh.)

„Item, so einer ein krieg mit einem nachbaren hat und vordert in auß seinem hauß, so ist er umb fünf pfunt pfening; wirft er aber oder schlecht an das hauß, so ist er verfallen zu wandl sechs schiling und zwen pfening" (Ordnung und Gerechtigkeit zu Ziersdorf, 16. Jahrh.).

4) „Kumbt ainem nachpaurn etwo ain freventlicher in seinen hof und der nachpaur denselbigen zu dem drittenmal beschrier . . . (Banntaidinge zu Gerasdorf 1527).

„So ainer bei nächtlicher weil in aines burgers haus geet und der burger fragt ine was er zu schaffen hab und will er ime das nit sagen sondern daruber



5. Wenn jemand böswilligerweise irgendwelche Gegenstände mitten in die Wohnung hineinwarf, Fenster, Türen u. dgl. einschlug [1]).

6. Wenn jemand unter den Fenstern eines fremden Hauses lauerte und auf wiederholte Aufforderungen seitens des Wirtes durchaus nicht reagierte und dgl. [2])

Aus der Zusammenstellung dieser nur beispielsweise angeführten Bestimmungen, welche den Schutz des Hausfriedens normieren und uns zugleich ein Bild der verschiedenen Formen der Störung desselben entwerfen, kann man wenigstens diesen allgemeinen Schluß ziehen, daß das Gut des Hausfriedens in den damaligen Zeiten mit einem weitreichenden Rechtsschutz umgeben war. Auch kann man daraus schließen, daß sowohl die strengen Strafen, von welchen die Urheber der Störung desselben, besonders im Falle der Anwendung der Waffe, („der ist verfallen meins herrn leib und guet") getroffen wurden, wie auch die Ausstattung des Hauswirtes mit weitgehenden Prärogativen zur Abwehr eines widerrechtlichen Überfalles seines häuslichen Territoriums, ein Ausdruck des bereits damals dominierenden Grundsatzes eines rationellen Rechtsschutzes sind. Dieser wendet in erster Linie sein Augenmerk darauf, dem Rechtssubjekt entsprechenden Schutz zu

---

freventlich in seinem haus bleiben oder sich nicht melden . . ." (Taidinge, Privilegien und Rechte von Neunkirchen 1564).

1) „So ainer ainem einwierft in fravel in sein fenster oder thure, so ist er meinen gnedigen herrn verfallen" (Banntaiding zu Edlitz 1554).

„Item, welcher ainem sein venster einstößt oder stecht . . ."

„Es soll ainer dem andern in sein haus nit schießen noch verfen in gever bei der nacht noch bei dem tag, obs aber einer thet und wirt darůber begriffen, nach jedem schväre wurf umb 5 Pfd. geschicht es aber zům wein oder auf der gassen so ist er umb 72 (Taidinge zu Obergrub 1613).

„Wer den andern ins hauß hinein mit gewehrter hant nachlauft oder mit steinen, messern, hacken und der gleichen in das hauß nachwuerft ohne schadten, der ist verfallen 5 Pfd. pfening." (Banntaidinge zu Limonsherberg 1659).

2) „Item, wer ainem an seinem venster zuelůsent, soll er in fragen, was er da thue, gibt er in nicht bescheiden antwort, sticht er hinaus durch ein venster, oder kluft herauß zu todt, soll er in drei schriet von den dachtropfen ziechen, soll das waffen und die drei pfening auf in legen, ist niemant nicht darumb schuldig" (Banntaiding der Herrschaft Haßbach und in der Kirchau 1556).

„Ob ainer ainem lusnet an seinem venster und wirt das der wirt gevar und beschreit in ainst, zweier oder dreimal, melt sich derselb nit . . ." (Banntaiding zu Lichtenvert 1520).

„es soll auch ainer dem andern nicht fürwarten bei tag noch nacht. wart ainer ainem für bei dem tag, der ist umb 6 Pfd. 2 Pfg. bei der nacht ist er anzefallen für ein solchen man." (Taidinge zu Ober-Grub 1613).

„Item, wer ainem fürwart unabgesagt, ze wandl 10 tal. Pfg. stecht er aber ainen zu todt, so mag sich sein der landrichter underwinden für ainen morder. (Banntaidinge zu Thera — Banntaiding des Stiftes Gartler, 15. Jahrh.)

sichern, und zwar vorwiegend hinsichtlich seiner privaten Existenz als Mitglied des engen Familienkreises, und dann erst in Hinsicht auf seine Existenz als Mitglied der Gesellschaft im öffentlichen Leben.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient mit Rüsksicht auf ihre charakteristische Form, diejenige Hausfriedensstörung, welche durch Lauern unter den Fenstern eines fremden Hauses begangen wurde, da sie unter Heranziehung des Kriteriums der Nachtzeit strenger qualifiziert wurde [1]). Indem man das Lauern als strafbare Handlung anerkannte, stützte man sich auf die Präsumtion einer bösen, verbrecherischen Absicht seitens des Lauernden, wenn dieser auf wiederholte Aufforderungen des Hauswirtes keine Antwort gab, noch von seinem Platz weichen wollte. In diesem Falle war der Hauswirt berechtigt, die weitgehendsten Mittel der Selbstverteidigung anzuwenden; und wenn er den Friedensbrecher tötete, war ihm vollständige Straflosigkeit zugesichert, wenn er die Leiche bis auf 3 Schritte von der Dachtraufe heranzog und darauf die Waffe und 3 Pfennige hinlegte. Diese Art der Friedensstörung, die in den Quellen des österreichischen Rechtes unter dem Namen „Fürwarten" [2]) auftrat, war auch dem germanischen Rechte als eigenmächtig gestraftes „Vorwarten", Wegelagerung bekannt, dem fränkischem Rechte hinwieder als „via lacina".

Das in den besprochenen Quellen in verschiedener Form und Konstruktion vorkommende Delikt „der Drohung" trug ebenfalls den Charakter eines Friedensdeliktes. Der Täter zog ebenso wie der Brandstifter, der Dieb oder Mörder die Strafe der Friedlosigkeit auf sich, wurde jeglichen Rechtsschutzes in der Bedeutung verlustig, daß er der Willkür eines jeden preisgegeben wurde mit dem Rechte, ihn straflos des Lebens zu berauben [3]).

---

1) Die Anerkennung des Bedürfnisses, daß der Hausfrieden zur Nachtzeit mit besonderem verstärktem Rechtsschutz zu umgeben sei, hat unter den Kodifikationen der neueren Zeit nur im norwegischen Strafgesetz vom 22. Mai 1902 (rechtskräftig, seit 1. Jan. 1905) praktische Anwendung gefunden. (§ 147: Verbrechen des Hausfriedensbruches a) durch Sachbeschädigung oder Nachschlüssel, b) durch gewaltsames oder drohendes Verhalten, c) durch nächtliches Einschleichen, d) durch täuschende Mittel.)

Siehe auch den Vorschlag Rosenfelds der gesetzlichen Normierung des Hausfriedenschutzes. (Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländ. Strafrechtes Bd. V. S. 496).

2) In Karls II des Erzherzogthums Kärnten „New aufgerichte Landtgerichtsordnung" v. J. 1577 begegnen wir dem Delikte unter dem Namen „Von Fürwarten und ungewarneten angriff" (Art. XV.)

3) Item, kain prenner, troer, dieb oder morder soll kain Freiung haben; vo man den begreift, ist er verfallen leib und guet" (Banntaiding zu Ober-Döbling vom XVI. Jahrh.).



Um bedenklichen Ausschreitungen der Kampflustigen vorzubeugen, ergingen strenge Waffenverbote von verschiedenem Inhalt und verschiedener Konstruktion. Die diesbezüglichen, in großer Anzahl besonders in den österreichischen Weisthümern sich findenden Bestimmungen hatten vorwiegend einen präventiven Charakter, da ihr Ziel die Beseitigung der Bedingungen war, deren Existenz bei gegebenen Umständen die Kampflust anfachte und eine ernste Gefahr für den Frieden hervorrufen konnte. Von diesem Gesichtspunkt aus trugen die Übertretungen der betreffenden Bestimmungen, welche das Verbot des Tragens einer gewissen Waffengattung, an gewissen Orten, zu gewissen Zeiten, das Verbot Waffen auszuleihen u. dgl. normierten, den Charakter von Friedensdelikten [1]) Doch ließ obiger Grundsatz Ausnahmen zu, in denen die Anwendung der Waffe einem jeden straflos gestattet war, und zwar in Fällen von verbrecherischen Überfällen in räuberischer Absicht, um den Räuber abzuwehren und sich

„Desgleichen, ob ein freuunger ob der freuung droung thet und des mit erbern leuten in dem markt gesessen überweist wurde, hinz dem soll gezücht werden als zu dem der die freiung zerbricht" (Bann- und Bergtaiding zu Perchtholsdorf vom XVIII. Jahrh.).

„Wer seinem nachbarn oder ainem andern trohet, es sei an sein leib, guet oder vieh, ist zu wandl verfahlen zwaiunddreißig pfunt pfening und stehet in der obrigkeit straff und besserung" (Banntaiding zu Rohr und Schwarzau in Gebirge vom J. 1597).

„Umb droliche Wort: „Wer recht und die pilligkait nicht leiden undder herrschaft der gemain oder sondern personen drölich sein wurde, den solle der richter mit anzaigung und beweisung seiner tröung der herrschaft gen Leopoldstorf fanklich antwurten . . ." (Banntaiding zu Heunersdorf v. J. 1530).

„Wehr seiner unthatt wegen von andern angezaigt wiert, und diesem derenthalben treölich ist, solle zu wandl verfahlen sein der obrigkeit" (Panntaiding auf das dorf Simonsherberg v. J. 1659.)

1) „Daß kainer in frävel verboten wöhr tragen solte, als armbrust, spieß oder hacken, der aber das tregt in frävel, der ist verfallen zu wandl 2 und 6 Pfd. (Banntaiding aus dem 16. Jahrh.).

„Sie rügen, das niemand kain wurfhakn auf der gassen tragen sol. wer das thut, ist zu wandl zwenundsibenzig pfening. (Rechte des Stiftes Klosterneuburg und der Leute im Amt und Dorf Götzendorf 1512).

„auch aller wer: hacken, spieß, puxen armbrost und ander wer, wann die seind verbotten, und wer sie darüber tregt, der ist als oft er damit begriffen wurdet und halt kain schaden damit than, verfallen 6 Pfd. 2 ϑ (Gerechtigkeit und Banntaiding des Stiftes Heiligenkreuz zu Erdpreß XVI. Jahrh.).

„Item auch soll kainer kain hacken zu dem wein dragen. wann es zu dem wein drögt, so soll er ain seitl wein nemben oder waß er will und soll dem wüerth die hacken zu behalten geben." (Gerechtigkeiten zu Drösing 1469).

„Es soll auch kainer über den andern wör leichen, er sei ain lediger oder gefessen, oder wer die wör ausleicht, der ist der herrschaft von ieder wör verfallen 72 . . ." (Taidinge zu Obergrub 1613).



selbst zu verteidigen, konnte jeder entsprechenden Gebrauch von der Waffe machen [1]).

Die das Waffenverbot betreffenden Vorschriften und zwar: „Verkauf von Waffen, Tragen derselben, Besitz von Waffen u. a.“ finden wir ebenfalls in den Statuten der Städte und in den von den regierenden Fürsten ihren Untertanen erteilten Privilegien [2]), zu denen wir gegenwärtig als weiterer Quellenbasis übergehen.

In diesen Quellen begegnen wir überdies allerdings nur inhaltlich angegebenen Vorschriften; doch haben dieselben für uns deshalb eine wichtige Bedeutung, weil sie in Bezug auf die Frage des Friedensbegriffes und der Friedensdelikte vollständig neu und der österreichischen Gesetzgebung späterer Zeiten unbekannt sind. Hierher gehören die Bestimmungen des Stadtrechtes von Iglau (Mähren) aus dem Jahre 1248 (?) — besonders aber die Bestimmung des zweiten Teiles: „Statuta civilia a viris prudentibus inventa et a regibus serenissimis confirmata“, die neben verschiedenen im Art. 62 aufgezählten Delikten folgende Friedensdelikte normieren „Heimsuche, Gerichts- und Marktfriedensbruch“.

Die erste Art des Delikts, welches die qualifizierte Form der Hausfriedensstörung zum Unterschied vom einfachen, „Hausfriedensbruch“ bildete, mit dem vereint sie in dem der Stadt Klagenfurt vom Herzog Albrecht dem Lahmen im J. 1338 erteilten Privileg auftritt, war auch dem Stadtrechte von Enns (Land u. d. Enns) bereits 1212 bekannt.

Der Gerichtsfrieden [3]), wie auch der Marktfrieden bildeten eine Art von höherem Frieden, was aus dem des Fürsten Albrecht vom 29. September 1382 [4]) und dem der Stadt Kaden in Böhmen durch

1) „ob das währ das rauber in das Feld kämen, die den leuten das ihrige nemmen wollten, und daß ein geschrei wurt, daß iedermann auf währe und wolt helfen retten, so soll ihm erlaubt sein alle wöhr und waffen . . .“ (Rechte und Banntaiding der Stadt Groß-Enzersdorf).

2) Die dalmatinischen Statuten (XIII. Jahrhund. — Curzola), — die den Städten Krems und Stein (Land u. d. E.) Enns und Wien erteilten Privilegien. (Bischoff — österreichische Stadtrechte und Privilegien — 1857).

3) Das Stadtrecht Iglau-Mähren (1248) erhält die das Delikt des Gerichtsfriedensbruches normierenden Vorschriften. (Statuta civilia a viris prudentibus etc. art. 62.)

4) Privilegium des Fürsten Albrecht vom 29. September 1382: „wir Albrecht u. s. w. bekennen und thun kund mit dem gegenwärtigen Brief . . . . . „und sollen auch alle die, die in derselben Zeit auf den Jahrmarkt kommen, in unserm Fürstlichen Fried und Schirm seyn, also daß sie Sicherheit und Freyuung haben auff dem Jahrmarkt, und wider von dannen zukommen, und daß sie auch auff den Jahrmarkt umb keinerley ehrbar Sachen oder Schuld nicht



K. Karl IV. im J. 1367 [1]) erteilten Privileg zu ersehen ist. Während der Abhaltungen der Gerichtssitzungen und des Marktes sollte ein allgemeiner Frieden herrschen, dessen Bruch mit strengen Strafen angedroht war.

Die Grundlage obiger und anderer ähnlichen Bestimmungen, die für gewisse Orte und in gewissen Zeitperioden rechtliche Ausnahmeverhältnisse herbeiführten, bildete zweifellos die Rücksicht auf die hohe soziale Bedeutung obiger Lebenssymptome, für deren Erhaltung und Entwicklung der gewöhnliche normale Rechtsschutz nicht ausreichte. Die Unzulänglichkeit dieses Schutzes, eine natürliche Folge des Mangels an erfolgreich und energisch funktionierenden Behörden und des Mangels an Achtung diesen gegenüber, machte es notwendig, zu Ausnahmemitteln zu greifen, indem man Bestimmungen erließ, die einen speziellen, so zu sagen verstärkten Friedensschutz normierten, sei es nur für gewisse Fälle oder für eine gewisse Zeitdauer [2]) oder auch in allgemeinen Bestimmungen in der Bedeutung des gebotenen, gelobten, ewigen, festen Friedens [3]).

---

beklagt noch bekümmert werden in keine Weise, und wer davider thäte, daß der gerichtet werde, als ein Zerbrecher gemeines Frieds und Betrüber deß Lands." (Codex Austr.)

1) Karl IV. erlaubt den fidelibus nostris civibus et incolis civitatis nostrae C. nach dem Rathe seiner und Böhmens getreuer Fürsten, Barone, Edlen und Mächtigen, die Abhaltung eines achttägigen Jahrmarktes mit Jedermanns Zulaßung, ausgenommen die aus der Stadt verbannten und diejenigen, welche gegen die Stadt und ihre Bewohner oder Bürger großes Unrecht verübt haben oder verüben würden. Während der Dauer des Marktes soll Niemand wegen einer nicht in der Stadt und während der Marktzeit übernommenen Schuldigkeit gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden dürfen" (Bischoff). Das Schemnitzer Stadtrecht (1235—1275) Art. 34: „Wer an Marktägen den Frid bricht . . ."

2) „K. Wenzel erläßt, um den verderblichen Zwistigkeiten in Prag ein Ende zu machen, für die Dauer eines Jahres ein Landfriedensgesetz, wodurch zu jenem Behufe „ein besonderes Gericht aus sechs geschwornen Prager Bürgern bestellt, die Aufnahme von Mundleuten, das Waffentragen verbothen, die Auflösung obligatorischer Verhältnisse zwischen Prager Bürgern, die Herstellung guter Märkte u. A. angeordnet, und den sechs Geschwornen die Ausführung dieser Bestimmungen überwiesen wird." (Prag 1287. Bischoff.)

3) „Erzbischof Rudolf gebothe ddo 1287 — des nächsten Sunnetags vor sand Jörgen tag mit gelegenheit der zwischen den Burgern in Salzburg entstandenen mißhellungen und tättlichen Fürgängen, daß sie einen ewigen Friede oder sune unter ihnen behalten und weder mit worten noch mit Werken einer den andern beleidigen solle . . ." (Ibidem.)

„K. Geysa gelobt den Vorstehern (principibus) der Stadt Spalato festen Frieden und Freiheit und gewährt ihnen Abgaben und Dienstfreiheit . . . . (1142.)



Über den Schutz des Hausfriedens und das Verbrechen der Störung desselben handeln erschöpfend das St. Pöltener Stadtrecht vom Jahre 1338 im Art. IX. „Verletzung des Hausfriedens bei Verfolgung eines anderen“ [1]) — und das Wiener Stadtrecht vom J. 1278 [2]) (Privilegium Kaiser Rudolfs I.) in §§ 30 und 31, im § 43 dagegen vom Stadtfrieden und dessen Bruche, wodurch das von Kaiser Friedrich II. im J. 1237 gegebene und 1247 erneuerte Privilegium bestätigt und beträchtlich erweitert wurde. Das Wiener Stadtrecht, das allen späteren für andere Städte erlassenen Rechten und Privilegien als Grundlage und zum Vorbild diente, wurde im J. 1340

„K. Koloman schwört festen Frieden und gewährt den Tragurinern . . .“ 1108 (Lucius, Historia Tragurii).

Das Schemnitzer Stadtrecht (1235—1275) enthält im Art. 33 die den Schutz des gebotenen Friedens normierenden Bestimmungen: „wer eines Richters gebotenen Frid bricht . . . .“

1) St. Pöltener Stadtrecht vom 1338 Art. 9 — Verletzung des Hausfriedens bei Verfolgung eines andern: „Wer den andern in ains mans haus jagt, kumbt er fraleich die nach im inderthalb der tür oder slecht oder wirft nach im oder zeucht in hervider aus und behabt im daz der richter und der wirt an mit guter gewissen, der sol des wirts und des klager huld gewinnen und dem richter zwen und sechs schilling zu wandl geben und unser huld gewinnen nach unsern gnaden.“

2) § 30 des Wiener Stadtrechtes: „Volumus quoque, ut uniquique civium domus sua pro munitione et tutissimo refugio sit, et commansionariis suis, et cuilibet fugienti, vel intranti domum. Nullus ad domum alterius invadendam, vel alias in civitate ad pugnandum cum arca vel balista accedat; qui contrarium fecerit, det iudici X. libras, et ad usus civitatis similiter X. libras; si non habet denarias (?) amputetur sibi manus, vel pro decem talentis manum redimat, quorum quinque judex civitatis recipiat, alia vero quinque in usu civitatis redigantur.

§ 31: Quicunque temeritatem illam sive invasionem domus Hauswächtung (?) casualiter exercuerit, et cum dominas, seu inhabitator domus illius propter hoc per querimonias debitas ipsum ad forum iudicii traxerit, ex tunc incusatus suam innocentiam juxta instituta pacis, testimonio quatuor virorum idoneorum, si probaverit. liber erit; sin autem, det judici duo talenta, et duas libras domestico, quem invasit, si autem aliquem vulneraverit in domo illa, det judici tria talenta, hospiti domus illius tria talenta, et vulnerato duo talenta, si denarios non habet, amputabitur sibi manus, si vero non casualiter, sed sponte assumptis aliquibus suorum amicorum, qui invasionem domus exercuerint, det judici X iibras, hospiti X. et in usus civitatis similiter X libras.

§ 43: „ob ieman ob dem lande, oder ein gast in die stat chumt mit geladen armbrust oder pogen vnd will einem purger oder ander ieman in der stat laydigen, vnd wirt begriffen, daz er ieman hab gelaydigt oder nicht hab gelaydigt, den sol man nach der tat, vnd (?) er begangen hat, puezzen, als der rat cruindet. Wer aber in der stat gesezzen ist, vnd sich gegen einen andern purger mit gespannen pogen oder armbrusten werlich entzaigt, oder ieman schaden tut, den sol der richter puezzen nach des rates rat.“ (Bischoff.)



durch Herzog Albrecht mit gewissen, in die Artikel VI, VII, XXXI (XLIII und XLIX) eingeführten Änderungen bestätigt.

Damit hätten wir den Überblick über die Quellen des österreichischen Rechtes beendet. Er gibt uns ein ungefähr genaues Bild von dem Standpunkt desselben hinsichtlich des Friedensbegriffes und verschiedener Friedensdelikte. Wir begegnen diesem Begriff in der Form der verschiedenartigsten, seinen Schutz direkt und deutlich normierenden Bestimmungen, von den ältesten Zeiten; und obwohl sein Charakter und seine Bedeutung und dementsprechend auch der Charakter und die Bedeutung der Friedensdelikte im Laufe der Zeit gewissen Evolutionen unterlagen, so erhält er sich prinzipiell doch ständig bis zur Kodifikation der neuesten Zeit, d. h. bis zum Josefinischen Gesetz. Zum letzten Male erscheint er in der Theresiana, dann verschwindet er aus den späteren Gesetzen vollständig. Die Tatsache, daß der Friedensbegriff und die Friedensdelikte aus der österreichischen Gesetzgebung seit der Zeit des Josefinischen Gesetzes vollständig verschwanden, die leicht ersichtliche Unterbrechung in der natürlichen historischen Entwicklung des letzteren, läßt bei einer näheren Betrachtung die Frage aufkommen, worin wohl die Ursache dieser entschiedenen Wendung in der Stellung der österreichischen Gesetzgebung hinsichtlich des Friedensbegriffes und der Kategorie der Friedensdelikte, dem Prinzip der ununterbrochenen Fortsetzung der geschichtlichen Entwicklung zuwider, zu suchen ist?

Wollen wir für die Lösung dieser Frage umfangreichere und kräftigere Grundlagen gewinnen, so müssen wir das vergleichende Strafrecht in Erwägung ziehen.

I. Das römische Recht.

Bei den Römern der älteren Zeit erscheint der Begriff des Friedens in religiöser Form als gleichbedeutend mit der durch die Götter gebotenen Ruhe und Sicherheit (pax deum — pax divum). Indem er seinen Ursprung, seine Existenz von dem Willen der Götter, als der alle Glieder des Volkes bindenden Norm, herleitete, trug er auch ursprünglich einen sakralen Charakter und die Bezeichnung eines Gottesfriedens. Unter dem Schutze des Friedens in dieser Bedeutung, somit also unter dem besonderen Schutz der Götter, standen gewisse Stätten, die eben dadurch ihren Sitz bildeten und zu den res sacraesanctae, religiosae gehörten. Übereinstimmend damit bedeutete jede Verletzung der den Schutz des Gottesfriedens gewährenden Bestimmungen eine Beleidigung und Verletzung der Majestät der Gottheit, eine Negierung ihres Willens, der sich in den die Erhaltung eines

ständigen Friedens anstrebenden Normen offenbarte. So gehörten bei den Römern die Tempel und Grabstätten zu den unter dem Schutz des Gottesfriedens stehenden Gegenständen; im Umkreise eines Tempelbezirks herrschte ein besonderer Gottesfrieden, in dessen Herrschgebiet die Ausübung jeglicher Gewalttätigkeit unter Androhung strenger Strafen verboten war. Infolgedessen bildeten diese Stätten einen sicheren Zufluchtsort für verfolgte Verbrecher, — eine Art Asyl unter dem besonderen Schutze des Gottesfriedens, dessen Verletzung auf den Täter — den Zorn und die Rache der Götter herabbeschwor. Im Laufe der Zeit und in dem Maße, in dem man das Bedürfnis und die Wichtigkeit erkannte, verschiedene Erscheinungen des sozialen Lebens mit dem besonders wirksamen Schutz eines Gottesfriedens zu umgeben nahm der Begriff des Friedens eine weitere Bedeutung an, indem seine Anwendung auf die verschiedensten Erscheinungen des sozialen Lebens, wie Versammlungen, gemeinsame Opfer und Gebete, Jahrmärkte und alle ähnliche wichtigen Vorgänge ausgedehnt wurde. Stets bewahrte er jedoch seinen sakralen Charakter, welcher ein Ausdruck der Anwesenheit und des gnädigen Schutzes der Götter war.

Mit dem Schutz durch einen Gottesfrieden in obiger Bedeutung war auch das römische Haus, als Wohnort der Götterahnen, als Ort, wo die Götter ihre Altäre und Wachsmasken hatten, umgeben. Nicht nur die Grabstätten und Tempel, sondern auch die Häuser der Römer bildeten einen dauernden, durch Absonderung von dem Kontakt mit der Außenwelt gesicherten Sitz der Götter, — symbolisch ausgedrückt durch das zu ihren Ehren ununterbrochen unterhaltene heilige Feuer, durch die Altäre und durch die Masken der Vorfahren. Das römische Haus hatte den Charakter eines Tempels der Vesta und der Penaten (sanctitas larium) und zugleich eines Asyls, das den verfolgten Verbrecher vor der Rache und der Ausübung der Gerechtigkeit schützte. Von der Außenwelt durch das starke Bollwerk eines ihm einen besonderen Schutz verleihenden Gottesfriedens getrennt, garantierte es seinen Bewohnern Sicherheit vor Überfällen und Gewalttätigkeiten, indem es mit allem, was sich in seinem Innern befand, eine abgesonderte Welt für sich bildete, die ausschließlich der Gewalt und der Leitung des Hauptes des Hauses unterworfen war [1]) (pater fa-

1) „quid est sanctius, quid omni religione munitius quam domus unicuiusque civitatum“ (Cicero pro domo c. 41).

„Plerique putaverunt nullum de domo sua in jus vocari licere, quia domus tutissimum cuique refugium atque receptaculum sit cumque, qui inde in jus vocaret, vim inferre videri. (L. 18. de in ius vocando (2. 4.)



milias). Als natürliche Erweiterung des Hausterritoriums stand unter dem Schutz des Gottesfriedens auch der Hof und die das Haus umgebenden Felder. [1])

Jede Verletzung, dieses unter der Form Tempel-, Haus- und Marktfrieden usw. auftretenden Gottesfriedens bildete ein gegen die Gottheit gerichtetes unsühnbares Verbrechen, ein Sakrileg. [2])

Trotz dieser Spuren der Existenz des Friedensbegriffes mit sakralem Charakter im alten römischen Rechte hatte dieser Begriff jedoch nicht Kraft genug, sich in den späteren Epochen weiter fortzubilden, zu einer Grundlage zu werden, auf der man besondere seinen Schutz normierende Bestimmungen hätte aufbauen können, und sich einen gebührenden Platz in der späteren Gesetzgebung zu sichern. Daher begegnen wir auch in den Quellen der späteren Epochen des römischen Rechtes keinen Vorschriften welche direkt und deutlich vom Schutz des Friedens handeln und eine besondere Kategorie der Friedensdelikte kennen. Dieser Begriff hatte sich im Laufe der Zeit mit anderen Rechtsbegriffen assimiliert, und die Friedensdelikte wurden unter die Bestimmungen der leges de injuriis oder de vi eingereiht, indem man dem Ankläger das Recht der Wahl ließ, nach welchem von beiden Gesetzen er die Klage gegen den Täter erheben wollte.

Die einzelnen Gesetze, die von den Verbrechen und deren Bestrafung handelten, hielten sich durchaus nicht an eine genaue Klassifikation nach dem ihnen zu Grunde liegenden und gemeinsamen Verletzungsobjekt; und wie das Wesen des Verbrechens willkürlich und mit Außerachtlassung jeglicher Genauigkeit definiert wurde, so trug

„Sed esti qui domi est interdum vocari in jus potest, tamen de domo sua nemo extrahi debet.“ (L. 21 ibid.)

„Qui in domum alienam invito domino introiret, quamvis in jus vocati, actionem injuriarum in eum compelere Ofilius ait“ (L. 22. D. de injuriis 47, 10).

„Lex Cornelia de injuriis competit ei, qui injuriarum agere volet ob eam rem quod se pulsatum verberatumve domumve suam vi introitam esse dicat“ (L. 5 eodem).

1) Lares agri custodes — Tibullus I. 1. 23; — „Religio Larum posita in fundi villaeque conspectu“ (Cicero de legib. II. 11).

2) „Frugem aratro quaesitam noctu pavisse ae secuisse puberi XII tabulis capital erat, suspensumque cereri necari jubeant, impubem praetoris arbitratu verberari noxiamque duplione decerni (decidi?)“ — Plinius nat. hist. XVIII 3. 12. — Bruns, Fontes juris Romani antiqui IV. Aufl. 1879. S. 27.

„Qui aedes acervumve frumenti iuxta domum positum combusserit, vinctus verberatus igni necari jubetur, si modo sciens prudensque id commiserit; si vero casu, i. e. negligentia, aut noxiam sarcire iubetur, aut si minus idoneus sit levius castigatur“ (Gai. l. IV ad XII tab. D. 47. 9. 9. Bruns 27).

Makarewicz — Einführung i. d. Philosophie d. Strafr. — 1906 S. 155 u. f.



auch die Systematik den Charakter der Zufälligkeit, da sie von der chronologischen Ordnung abhängig war, in der die Strafgesetze erlassen worden waren. [1]).

Deswegen auch gliederte man unter die leges de injuriis und leges de vi sowohl Delikte ein, die den Charakter der Friedensdelikte trugen, z. B. Hausfriedensbruch, als auch eine ganze Reihe anderer mit verschiedenartigstem Charakter und verschiedenartigster Bedeutung. Die leges de vi (lex Plotia vel Plautia, leges Juliae Caesaris de vi und Augusti de vi publica et privata) [2]) welche unter den anderen Gesetzen noch die größte Einheitlichkeit und Genauigkeit bewahrten, umfaßten vorwiegend nur jene Fälle, zu deren Wesen die vis gehörte, indem sie auf diese Weise das Verbrechen der Gewalttätigkeit (crimen vis) von den Verbrechen anderen Charakters und anderer Bedeutung trennten.

In den Zeiten, in denen sich die Gesetzgebung und die Praxis mit der Definition schwerer Verbrechen nur in allgemeinen Umrissen begnügte, war das crimen vis vermischt mit dem ihm verwandten crimen perduellionis et majestatis; mit dem Augenblick jedoch, da in der Gesetzgebung eine gewisse Klassifikation der schwereren Verbrechen durchgeführt worden war, verstand man unter dem crimen vis nur ein solches Verbrechen, das die Macht, das Ansehen und das Wohl des Vaterlandes und zugleich die Sicherheit des Gemeinwesens bedrohte. In dieser Weise spricht sich auch Cicero über eine „lex de vi" aus, daß diese „ad imperium, ad majestatem, ad statum patriae, ad salutem omnium pertinet". [3]).

Die leges de vi erfüllten auch zweifellos in jenen Zeiten, die reich waren an privaten Kämpfen der römischen Aristokratie, welche über einen ungeheuren Stab von Sklaven und über das allen Unterhalts entblößte römische Volk verfügte, ihre Aufgabe, ebenso wie die im Mittelalter erlassenen Ausnahmegesetze unter der Bezeichnung „Landfriedensgesetze", deren einziges Ziel die Einschränkung der Gewalttätigkeiten und der zügellosen Willkür, die Erzwingung der schuldigen Achtung vor dem Gesetze und seinen Vollstreckern und die Wiederherstellung des verletzten Friedens war.

Der Charakter des „crimen vis" als eines Deliktes, das den Frieden und die Sicherheit des Gemeinwesens verletzte, hat sich bis

1) Die Klassifikation der einzelnen strafbaren Handlungen — Philipsborn 1906. Mommsen — Römisches Strafrecht 1899.

2) Wächter — Revision der Lehre von den Verbrechen der Gewalttätigkeit. (N. Archiv Bd. XIII u. f.)

3) Orat. pro Coelio cap. 29 de legib. III 18 in fin. et pro Tullio § 8.



zu den Zeiten der Übernahme dieses Deliktes durch die neueren Gesetzgebungen, bis zum Augenblick der Rezeption des römischen Rechts erhalten. Noch Quistorp[1]) und Meister[2]) sprachen sich über das „crimen vis" folgendermaßen aus: „ Crimen vis est delictum, quo per violentiam securitas publica turbatur". — Erst seit Grolmann und Tittmann begann man das „crimen vis" als ein gegen das Rechtsgut der persönlichen Freiheit, nicht aber als ein gegen den öffentlichen Frieden gerichtetes Delikt anzusehn.

Die Tatsache, daß sich in den leges de vi, welche prinzipiell nur von solchen Delikten handelten, zu deren Wesen die „vis" gehörte, auch Bestimmuugen rein polizeilicher Natur fanden, die sich auf das Verbot der Anhäufung, des Verkaufs, des Gebrauchs von Waffen an öffentlichen Orten und dergl. bezogen, läßt sich damit erklären, daß die Römer sehr oft in den eigentlichen Text der Gesetze (leges) derartige Verordnungen rein polizeilicher Natur unterzubringen pflegten, die, wenn sie auch nicht von den betreffenden Delikten handelten, doch deren Geist und Tendenz entsprachen. [3]).

II. Das polnische Recht.

Im polnischen Recht spielte der Friedensbegriff eine ziemlich wichtige Rolle. Er tritt in verschiedenen Perioden unter der Gestalt von Bestimmungen auf, die den Schutz desselben normieren und viele analoge Merkmale zu den in den Gesetzgebungen der Nachbarstaaten auftretenden Vorschriften aufweisen.

Das Gebiet des polnischen Rechtes im XII. und XIII. Jahrh. wird zu Anfang vom Gewohnheitsrecht, und seit Ausbildung der Fürstengewalt von der Initiative des Fürsten als des Gesetzgebers erschöpft. Später erfolgt die Einschränkung der fürstlichen Gewalt durch Einführung der Vorschriften prozessualen Charakters; die Urteile werden nicht mehr Ausdruck der unbeschränkten Gewalt des Fürsten, sie werden gefällt per sentenciam . . . coram baronibus tocius terre Poloniae. Weitere Einschränkung erfolgt durch die von den Fürsten erlassenen Gesetze in der Form von Privilegien, Dekreten, Immunitäten usw., die bei gleichzeitiger teilweisen Verdrängung des Gewohnheitsrechts, das letzte Stadium in der Entwicklung des polnischen Rechts der damaligen Zeit bilden.

1) Grundsätze des peinlichen Rechts (Bd. I S. 354).

2) Principia juris criminalis Germaniae communis in cap. IV § 318.

3) L. 1 D. ad legem Juliam de vi publica spricht das Verbot der Anhäufung von Waffen ohne notwendiges Bedürfnis, in böser Absicht oder zum Zwecke des Verkaufs und dergl. aus.



Dem Begriff **Frieden** begegnen wir in dem Rechtsbuch, welches über das in jenem Teile Polens angewandte Strafrecht handelt, der im XIII. Jahrh. unter die Herrschaft des Deutschen Ordens gelangt war.

Unter dem Schutze des Herren- und Landfriedens standen die öffentlichen Wege; wer auf diesem Territorium jemanden ein Unrecht zufügte, der beging einen Bruch des **Herrenfriedens**, der von den Polen als **Herrenhand**, bezeichnet wurde. Dem Schutz des Friedens in dieser Bedeutung unterlagen nach den Bestimmungen des Rechtsbuches auch die Dorfwege und Märkte. Der in dieser Form auftretende Frieden bildete eines der Fürsten- oder Herrenrechte, mit dem diese das ihnen zugehörige Land vor jeder Art Gewalttätigkeit oder vor Überfällen schützten.

Für den Bruch des Fürsten- oder Herrenrechtes im Bereich des denselben zugehörenden Territoriums galt die Strafe von 50 Mark, insofern aber der Bruch desselben auf öffentlichen Wegen, Dorfwegen oder Märkten, die ebenfalls unter dem Schutz dieses Friedens standen, erfolgte, betrug die Strafe 6 Mark [1]).

Nach dem Rechtsbuch unterschied man eine zweifache, gewissermaßen typische Form des Bruches des Fürsten- oder Herrenfriedens auf öffentlichen Straßen, Dorfwegen und Märkten, und zwar: Totschlag und tätliche Beleidigung, indem man danach die Höhe der Strafe bemaß, die sich außerdem im Verhältnis zum Charakter der getöteten oder beleidigten Person entsprechend steigerte.

A.) Totschlag.

1. Für die Tötung eines Ritters auf öffentlichen Straßen zahlte der Täter dem Herrn des Landes für den Friedensbruch 50 Mark, ebensoviel den Verwandten des Getöteten; fehlten solche, so ging diese Summe ebenfalls in die Kasse des Herrn des Landes.

2. Analoge Strafen waren auch angedroht, wenn ein Kaufmann auf öffentlichen Straßen getötet und wenn ein Gast oder ein sich nur vorübergehend aufhaltender Ankömmling aus fremdem Lande ermordet wurde (im deutschen Text: mordet!)

1) Die im polnischen Recht häufigst vorkommenden Geldstrafen in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes waren folgende:

1. die sogenannte (quae dicitur) Strafe von 6 Mark (poena sex marcarum),
2. die sogenannte Strafe **pietnadzieścia** (poena quindecim) im Werte von 3 Mark,
3. die Strafe siedmdziesiąt (septuaginta) im Werte von 14 Mark. (Bandtkie-Jus Polonicum p. 27).

3. Für die Tötung eines Bauers- oder Landmannes war eine Strafe von 50 Mark angedroht, welche für den Friedensbruch dem Herrn des Landes zufiel, — die Verwandten des Getöteten erhielten 30 Mark.

4. Für die Tötung eines Ritters oder eines rittermäßigen Mannes auf einem Dorfwege oder auch beim Passieren von einem Dorf zum andern zahlte der Täter 6 Mark demjenigen, dem das Gericht zustand — also dem Besitzer, dem Herrn des Grund und Bodens (da die Gerichtsbarkeit damals dem Eigentümer zustand) — 50 Mark dagegen den Verwandten des Getöteten,

5. für die Tötung eines Landmannes entsprechend wieder 6 Mark für den Friedensbruch, 30 Mark für den Kopf (d. h. den Verwandten des Getöteten).

B.) Tätliche Beleidigungen.

1. Für tätliche Beleidigung (im Texte: slagen) eines Ritters durch einen Bauer zahlte dieser für den Friedensbruch dem Herrn des Landes 6 Mark, — ebensoviel für die Beleidigung selbst dem Beleidigten.

2. Für tätliche Beleidigung eines Bauers durch einen Ritter zahlte dieser für den Friedensbruch 6 Mark, dagegen für die Beleidigung selbst 300 [1]), somit also bedeutend weniger als im 1. Fall.

3. Für die tätliche Beleidigung eines Bauers auf dem Markte war für den Friedensbruch die Strafe von 6 Mark angedroht, ebensoviel scheinbar für die Beleidigung selbst, wenn auch eine ausdrückliche Bestimmung darüber fehlt.

4. Für die tätliche Beleidigung eines Bauers auf dem Markte drohte eine Strafe von 6 Mark für den Friedensbruch, dagegen nur 300 für die Beleidigung selbst, — also analog zu Fall 2 [2]).

Außer diesen im Rechtsbuch angeführten, den Schutz des Friedens direkt und deutlich normierenden Vorschriften, — welcher Frieden unter der Form des Fürsten- und Herrenfriedens, von den Polen auch „ręka pańska“ (Herrenhand) genannt, auftritt, — trugen den Charakter von Friedensdelikten außerdem die im polnischen Recht des XIII. Jahrhunderts erscheinenden Delikte unter dem Namen „zboj“ und „łotrostwo“ (spolium publicum), welche den allgemeinen Frieden bedrohten [3]).

1) Diese als die geringste in Polen in damaliger Zeit bekannte Geldstrafe betrug nach dem Rechtsbuche a. d. XIII. Jahrh. früher 300 Stück Salz, (stuckelin zalczes), später einige Groschen. (Handelsmann — Die Strafe im ältesten poln. Rechte 1908.)

2) Hube, Polnisches Recht im XIII. Jahrh. Warschau 1875. S. 176 u. f.

3) 1242: „propter spolium publicum et violenciam . . . nolis poenam luet



Diese Delikte, welche aus Rücksicht auf ihre besondere Wichtigkeit von den Diplomaten (Diplomata): „gravis causa — causa enormis" genannt wurden, unterlagen der Kompetenz des Kastellangerichtes, das in dieser Hinsicht mit dem Hof-Fürstengericht konkurrierte.

Das Delikt des Hausfriedensbruches, das sowohl in dem vom Bischof Peter der Stadt Plock im Jahre 1223 verliehenen Privilegium[1]), wie auch in dem Judenprivilegium v. J. 1264 unter dem Namen „Hausüberfall" auftritt, war in Hinsicht auf seine besondere Wichtigkeit ebenfalls der fürstlichen Jurisdiktion vorbehalten, und der Täter wurde ebenso gestraft wie derjenige, der die fürstliche Schatzkammer plünderte[2]).

Im polnischen Recht des XIII. Jahrh., sowie im großpolnischen Statut aus der Zeit Kasimirs des Großen, finden wir ebenfalls eine Erwähnung von dem Friedensschutz der öffentlichen Straßen und von einem Friedensdelikt, das unter der Form „Vergewaltigung der öffentlichen Straße" (de violentia stratae publicae) analog zu den Vorschriften des Rechtsbuches des XIII. Jahrh. auftritt.

Von den verschiedenen Formen der Gewaltätigkeit oder violentia unterscheiden sich aus Rücksicht auf ihren prägnanten Charakter als Friedensdelikte:

1. Das Eindringen in ein Haus oder eine Wohnung und

2. die sogenannten: zajazdy oder najazdy oder auch najście (Überfälle), die mit Hilfe verschworener, zu Pferd oder zu Fuß versammelter und an den Ort der Tat eingetroffener Leute verübt wurden.

Das Delikt „des Eindringens in ein Haus oder eine Wohnung" (in habitationem invasio), der „Vergewaltigung des Hauses" und mittelbar auch der Entehrung (dehonestatio) des Eigentümers oder eines Hausbewohners trug entweder den Charakter eines an und für sich strafbaren Deliktes oder auch eines die Strafverantwortlichkeit des Täters erschwerenden Umstandes. Im ersten Falle zog obiges Delikt an und für sich die Strafe von 15 Mark und weitere fünfzehn zu Gunsten des Gerichtes nach sich; wenn es jedoch mit einem anderen Delikte konkurrierte, wenn z. B. bei dem Überfall des Hauses jemand

---

(c. D. 1). 1261: spolium publicum, quod zboj dicitur, tam in judicio quam in solucione ad nos pertinet u. a." — (Hube, ib. S. 19 u. f.)

1) „nisi sit causa tam ardua que ad evidenciam ducis defferatur scilicet pro pugna in gladio percussionis in via vel domo."

2) „Qui per vim obstulerit a judeo aut violentiam in domo sua exercuerit ut dissipator nostre camere graviter puniatur" (Hube — ibid).

3*



von den Hausbewohnern verwundet oder auch ergriffen wurde, dann verurteilte das Gericht zur Zahlung einer zweiten piętnadziesta (poena quindecim): [1])

Das Delikt des Überfalles eines Hauses als gravis causa — causa enormis — entzogen die Fürsten wiederholt der gewöhnlichen Jurisdiktion, indem sie das Recht des Richters sich selbst vorbehielten; später gingen Sachen dieser Art in die Jurisdiktion des Starosten über.

Nach dem großpolnischen Statut standen der Hof und das Haus eines Ritters unter dem Schutze eines besonderen gewissermaßen verstärkten Friedens, dessen Bruch durch Begehung von Delikten auf dem Hof oder im Hause eines Ritters schärfere Strafen als unter gewöhnlichen Umständen nach sich zog [2]).

Unter dem Schutze eines solchen Friedens standen nach dem polnischen Rechte außerdem die Juden[3]) und die Amtsdiener[4]). Laut Bestimmungen des Statuts des Fürsten Konrad v. J. 1496 sollte während der Abhaltung der Gerichtsverhandlungen[5]) ein besonderer Frieden herrschen. Der Bruch eines solchen Gerichtsfriedens zog eine Kapital-Strafe nach sich.

Im masovischen Rechte finden wir ebenfalls Bestimmungen, welche davon zeugen, daß die Privathäuser seit langen Zeiten unter besonderem Schutze standen und sich die Fürsten öfters das Recht der Entschädigung für Verletzung des Hausfriedens vorbehielten.

---

1) 1359: „Petrus de Lipnik contumax binam poenam XV, primam quia violavit domum et secundam, quia detenuit fratrem dni Dobrocii (Wislitza).

1392: „terminum dedit pro eo, quod ad suam villam transivit et hostium fregit et pro isto eum dehonestavit. (Pozn.)

1396: „uxor Bavor assitit suo termino super Vincencio castellano naklensi, pro eo quod violenciam fecit et dimisit suos kmethones . . . super ipsius domum suum maritum incaptivare fecit in sua domo.“ (Posn).

Hube, Das polnische Recht im XIV. Jahrh., Die Gerichte deren Praxis und die Rechtsverhältnisse in Polen gegen Ende des XIV. Jahrh. 1886. S. 269 u. f.

2) VI. 140. XXXII. 156. — Hube, Die Gesetzgebung Kasimirs des Grossen, 1881.

3) Die Juden als servi camerae erfreuten sich eines speziellen Schutzes seitens der Herrscher.

4) N. C. de (penam XV domino Cracoviensi et iudicio XV pro eo, quod Cz. ministerialem ad mortem suspendi iudicavit minus iuste.“ (Kutrzeba, der Totschlag im polnischen Rechte im XIV. und XV. Jahrh. — Krakau 1907 S. 81).

5) Statut des Fürsten Konrad v. J. 1496: „Si quis in oppido seu loco terminis celebrantibus aliquem vel etiam ad terminos euntem vel ex terminis ad domum redeuntem occiderit sub tempore terminorum, talis pro pena domino principi solvet quinquaginta sexagenas, et nihilominus propinquis occisi juxta statutum antiquum idem percussor et homicida solvet penam capitis.“ — (Kutrzeba, Der Totschlag u. s. w. S. 83.)



Nach dem Gewohnheitsrecht trug die Störung des Hausfriedensbruchs entweder den Charakter eines Deliktes an und für sich oder nur eines die Strafverantwortlichkeit des Täters erschwerenden Umstandes, wenn mit derselben die Verwundung oder auch die Tötung eines Hausbewohners verbunden war. In diesem zweiten Falle zahlte der Täter den Verwandten des Getöteten resp. dem Verwundeten, besonders aber dem Herrn des Hauses für den Friedensbruch [1]). Das Statut Konrads III. vom Jahre 1496 bestimmte, daß, wenn der Herr des Hauses den Hausfriedensbrecher durch sechs Zeugen überführte, dieser seiner Ehre und seines ganzen Vermögens beraubt werden sollte; ein Teil des Vermögens wurde als Schadenersatz verwendet, der Rest aber zu Gunsten des Schatzes [2]). Mit einem besonderen Friedensschutz war nach dem masovischen Rechte die Person des Ritters wie auch sein Haus umgeben. Die Tötung eines Ritters durch einen Nichtadeligen wurde in Masovien für ein so großes Verbrechen gehalten, daß Kasimir, der Fürst von Warschau, in den Bestimmungen des Privilegs vom Jahre 1350 die Bewohner der bischöflichen Güter von der allgemeinen Gerichtsbarkeit ausschloß, sich das Recht der Jurisdiktion über sie nur in einigen Fällen schwererer Verbrechen vorbehielt und an deren Spitze stellte: „Si aliqui (von den Bewohnern der bischöflichen Güter, also des Nichtadels) militem ius militare habentem in via publica seu in domo violenter invasum occiderint". Tötete dagegen ein Landman einen anderen, so befreite er sich von der Strafe für Totschlag, wenn er drei Schock Groschen zahlte. (a poena homicidii liberabatur).

Die zweite Form der Gewalttätigkeit oder der violentia, ein mit prägnantem Charakter unter obiger Form des Fehderechtes, der Rache oder auch der Erpressung resp. Unterstützung widerrechtlicher oder mutmaßlicher Ansprüche erscheinendes Friedensdelikt, bildeten die sogenannten zajazdy oder najazdy oder auch najścia (Überfälle), je nach der Art ihrer Ausübung.

Das unter obiger Form auftretende Fehderecht, die Rache, die häufig alle Merkmale blutiger Überfälle und bewaffneter Expeditionen annahmen, welche gewöhnlich mit Verübung von Gewalttätigkeiten an der Person des Gegners, der Hausbewohner oder auch an seiner Habe verbunden waren, erhielten sich als faktische Erscheinung noch lange Zeit sowohl in Polen, als auch im Ruthenenland, obwohl sie den Charakter einer Rechtsinstitution bereits verloren hatten.

1) Jus. Pol. 401: De invasione nobilium etc. — Dunin. Das alte masovische Recht — 1880 S. 192.

2) Jus. Pol. 449: De invasione domus.



Noch im Statut vom Jahre 1390[1]) (Homicidae contumaci etc.) welches bestimmt, daß es der klagenden Partei freistehe, an dem entflohenen Totschläger im Betretungsfall bei gleichzeitigem Verlust des Rechts auf Entschädigung Rache zu nehmen, und im großpolnischen Statut[2]), das in gewissen Fällen die Auslieferung des Schuldigen auf Gnade und Ungnade an den Geschädigten und dessen Verwandte anbefiehlt, begegnen wir Spuren der Existenz der Rache, des Fehderechtes mit dem Charakter einer Rechtsinstitution.

Die eigenmächtig ausgeübte Rache betraf nicht nur den Unrechttuenden selbst, sondern umfaßte den weiten Kreis seiner Verwandten[3]) Ungekehrt wieder zog die Tötung des Mitgliedes eines Geschlechts die Pflicht der Rache nicht nur für die Nächststehenden, sondern auch für das ganze Geschlecht nach sich[4]).

Es ist daher leicht erklärlich, daß unter solchen Verhältnissen die Ausübung der Rache leicht zu regelrechten Kämpfen führte (Dissensiones, guerrae).

Reich an Erzählungen von Überfällen sind mehr oder minder die Bücher aller Länder, besonders aber das Posener Buch[5]).

Anfangs nur sporadisch auftretend, nahm diese Form des Fehderechts, der Rache weitere Ausdehnungen an, indem sie nach und nach zum Handwerk wurde, das den allgemeinen Frieden fortwährend störte. Die Jurisdiktion der gewöhnlichen Gerichte erwies sich als vollkommen unzulänglich, sowohl in Hinsicht auf die Durchführung des Prozesses nach akkusatorischem Grundsatz, als auch mit Rücksicht auf das System der Geldstrafen. Alle, die das Gesetz samt

1) Das alte masovische Recht. Dunin, S. 186.

2) Hube. Die Gesetzgebung Kasimirs des Großen.

3) „Nos Capitaneus Sanocensis vallamus penam vallatam inter Climkonem Badkonem de Plona et suos filiastros filiis Jakobecz et totam ipsorum genelogiam ex una et Maxim Knyazium de Szczavne et totam suam genelogiam ex altera partibus" — (Die Aufzeichnungen der Gerichtsbücher im Lande Halicz XI 3175 — Dabkowski — Rache, — Buße und Demut im russischen Land Halicz im XV. Jahrg. und in der ersten Hälfte des XVI. Jahr. S. 9).

4) „nec predictus Petrus post modum debet per aliquem amicorum et consanguineorum impediri nec per ipsummet Chodor Horbacz in evum" (XIV. 62. Dabkowski: Rache, Buße und Demut im russischen Land Halicz u. s. w.).

5) 1386: „Sandivogius pro quadam violencia proposuit, vulgariter zaloval dicens, quos dnus Johannes (castellanus gneznensis) cum ducentis personis in ipsius villam V subintrasset et ibidem de dampnis DC. marcas intulisset" (Posn.) Hube — Das polnische Recht im XIV. Jahrh. S. 253.

1395: „. . . . astitit terminum super eo, quod equitavit cum triginta nobilibus personis et LXXX kmethonibus manu violenta ad hereditatem . . ." (ibid.)

1397: „T. cum V. transiverunt cum XX rusticis et duobus domicellis ad hereditatem O. et fecerunt violenciam Abrahe judeo." (ibid.) u. a.



seinen Vollstreckeru ignorierten und nur eine einzige Form der Ausübung der Gerechtigkeit, d. h. den eigenmächtigen Überfall, das Fehderecht und die Rache, anerkannten, verließen auf das Gerücht hin, daß der König sie vor sein Gericht laden wolte, sofort das Land und entzogen sich dem Urteil und der sie erwartenden peinlichen Halsstrafen.

Alle im Rechtswege mit der Bestimmung erlassenen Verordnungen, daß das ganze Vermögen der Täter eines solchen „łotrostwo" (Schandtat), wie sich das Statut von Wislica ausdrückt ipso facto der Konfiskation, sie selbst aber der Infamie unterliegen sollten, daß, wenn sie sich sogar durch Flucht aus dem Lande gerettet und durch Vermittlung der Verwandten die Gnade des Monarchen wiedergefunden hätten (nostrae gratia restauruntur), die Schuldigen trotzdem gerichtlich für den zugefügten Schaden (pro furtis et damnis illatis tenebuntur judicaliter respondere et satisfacere) gemäß dem Urteil, welches ein speziell zu diesem Zwecke delegierter Richter (per judicem deputatum) fällen soll, haften, sie selbst aber als Flüchtlinge der Infamie verfallen sollten, — waren nicht imstande, diese unter der Form der Überfälle ausgeübte Fehde, die Rache auszurotten, die besonders von Angehörigen jener Sphären praktiziert wurden, welche am meisten das Gesetz und das Ansehen der Behörden hätten schützen sollen, nämlich von dem Adel. Diese Verhältnisse berücksichtigend, mußten die Könige und die Starosten zu außerordentlichen Mitteln zwischen den streitenden Parteien greifen, um den gestörten Frieden wenn auch nur für eine gewisse Zeitdauer wiederherzustellen oder zu erhalten. Mittel dazu sollte die sogenannte, im Bereiche der sozialen Verhältnisse damaliger Zeiten eine wichtige Rolle spielende Bürgschaft für die Erhaltung des Friedens (treugae pacis) sein, der entweder von dem Starosten geboten oder von den streitenden Parteien selbt verabredet und gelobt wurde, — in beiden Fällen unter Androhung des sog. Unterpfandes (vadium) oder einer Geldstrafe in einer vom Starosten oder auch von der Partei bestimmten Höhe (pena vallata). Im Falle einer Verletzung, eines Bruches des auf diese Weise gebotenen oder gelobten Friedens seitens einer der betreffenden Parteien waren die Friedensbürgen verpflichtet, das vadium dem Starosten oder der von dem Gegner überfallenen Partei zu zahlen, je nachdem die Erhaltung des Friedens vom Starosten geboten oder gegenseitig von den Parteien gelobt worden war. [1])

[1]) 1393: „Zawisza de Wrzesnia fideiubuit pro H. de Z. et Mszczigneus Dzbanszki pro C. ex utraque parte pro L. mar. — ad manus dni Sandivogii capitanei, quia habent inter se treugas pacis et tenere debent easdem, quod si aliquis eorum super



Auf diese Weise bildeten sich zwei Formen eines besonderen Friedens: und zwar der Starostenfrieden, der den streitenden Parteien von dem Starosten geboten wurde (der gebotene Frieden), und der von den Parteien einander gegenseitig gelobte Frieden (der gelobte Frieden) — in beiden Fällen unter Androhung des Vadiums. [1])

Die Dauer des so gebotenen, wie auch des gelobten Friedens war gewöhnlich genau bestimmt; im Falle, daß derselbe vor Ablauf des Termins gebrochen wurde, befahlen die Starosten die Einlieferung der Übertreter oder zwangen auch zur Stellung von Bürgschaft für deren Einlieferung. [2])

Das Mittel zur Wiederherstellung des von den streitenden Parteien verletzten Friedens und zur Abhaltung der geschädigten Partei von

---

alium inferret et alter posset super eum testibus demonstrare, eundem vadium quilibet dominorum prescriptorum capitaneo persolvere debet (Pyzdr.).

1401: „Fidejussores Henrici castellani xansensis domini: Martinus castellanus syradiensis, Szavisius vexillifer syradiensis, Przetslaus Sachorza subcamerarius Petrus Swinka subdapifer syradiensis, et adverso Sandzivogius de Jaroczino fidejussores possuit videlicet dominum Sandivogium palatinum, dominum Svothoslaum castellanum, Przibaconem subdapiferum Kalisienses et Philippum Menczier isto modo, qnod tam Sandzivogius quam Henricus predicti ad invicem alter utrum in pace, tranquillitate vere pacis permanere debent, malo zelo et dolo quibuslibet procul motis, sub duobus milibus marcarum . . . veri vadii tamdiu, videlicet quousque dominus Rex Gnezne fuerit . . .“

1410: Sandivogius de Kostlino cum Jacussio de Vola hinc inde posuerunt fidejussores pro servanda pace . . sub pena vallata LX marcas . . .“ (Hube — Das polnische Recht im XIV. Jahrh. S. 224).

1) Die Höhe des Vadiums war verschieden und sie begann von 10 oder 60 Mark an und wuchs zuweilen zur Höhe von 1000 und mehr Mark; sie hing zweifellos von der mehr oder weniger feindlichen Stimmung der Parteien und von deren sozialer Stellung ab. Ein auf diese Weise bestimmtes Vadium fiel in einigen Fällen infolge des Friedensbruches der geschädigten Partei, in anderen demjenigen zu, der ihn geboten hatte, also dem Starosten (hoc vadium succumbet iudicio seu domino capitaneo), am häufigsten aber zur Hälfte der Behörde, welche die Erhaltung des Friedens den streitenden Parteien geboten hatte und zur Hälfte der durch die Störung des Friedens geschädigten Partei (pars non tenens succumbet tricentas marcas capitaneo et parti tenenti alias 300) — Dabkovskî — Rache, Buße und Demut u. s. w. S. 17, 18).

2) 1406: „Coram nobis capitaneo venientes nobiles Nicolaus de Malyn, Spitko de Grocholicze et Simosza de Lipnicza fideiusserunt pro Zavissio cum filiis de Jeszow omnibus filiastris, alias rodzone, quod debent esse pacifici et quieti cum Wlodcone de Dobruchovo et Sulcone de Zalesze sub pena vallata ducentarum marcarum et hoc ad proximum colloquium generale (Sier Gr.)

1406: „Nos Capitaneus interponimus vadium centum marcarum inter Bartholomeum filium eius de Miculicze et Przosvam cum filiis de Muchnino, quod debent inter se iure procedere et non lite. (Sier. Gr.) (Hube — das polnische Recht im XIV. Jahrh.).



Ausübung der Rache, des Fehderechtes, welches in den polnischen und ruthenischen Rechtsverhältnissen eine hervorragende Rolle spielte war überdies das sog. „pojednanie", die Versöhnung.

Die Personen, welche die Versöhnung zustande brachten, hießen auf polnisch „yednacze", Versöhner, auf lateinisch dagegen „homines, boni homines, domini", am häufigsten amici, arbitri, auch amicabiles compositores et arbitri, amici et arbitri, oder auch arbitratores". Die Versöhnung selbst wurde mit dem Namen „concordia oder arbitracio" bezeichnet die Vorverhandlungen aber als „condictatio". Während dieser Verhandlungeu, oft bei der Wahl der Vermittler, der sog. yednaczy, wurde der Ort bestimmt bestimmt, wo die Versöhnung stattfinden sollte.

Bedingung des Zustandekommens der Versöhnung war entweder die Niederlegung des Lösegeldes oder die Ausübung der Demut oder schließlich die in Masovien gebräuchliche sog. „wróżba", die zu einer zeitweiligen freiwilligen Verlassung des Landes verpflichtete. Die Bedeutung des Lösegeldes beruhte auf materieller Entschädigung für das angestiftete Unrecht, die Bedeutung der Demut dagegen (humilitas, humiliatio u. a.) auf moralischer Satisfaktion [1])

Trotz aller dieser Mittel, die nach Ausrottung der unter der Gestalt verschiedener Gewalttätigkeiten, besonders in der Form der Überfälle (zajazdy-najazdy), eigenmächtig ausgeübten Rache strebten hat sich dieselbe doch als faktische Erscheinung noch durch lange Zeiten erhalten. Ursache davon war ohne Zweifel der Mangel an einer kräftigen und hinreichend organisierten Gewalt, die an jedem Ort des weit ausgedehnten Landes die Erhaltung der Ruhe und der Rechtsordnung überwacht hätte und die mit entsprechenden Mitteln ausgerüstet gewesen wäre, dem Gesetz Ansehen und Achtung zu sichern durch sofortige Ingerenz gegen diejenigen, welche seinen Bestimmungen nicht folgen wollten.

Die Gerichte konnten bei dem dominierenden System der Geldstrafen der in der Jurisdiktion herrschenden Anarchie keinen Einhalt tun, und die Starosten waren bei dem Mangel an entsprechend funktionierenden und geordneten Vollstreckungsorganen kaum imstande auch nur in geringem Maße ihre Aufgabe zu erfüllen. Die Zentralgewalt sank immer mehr, sei es infolge der systematisch sich entwickelnden Opposition die danach strebte, sie jeglicher Selbständigkeit zu berauben, sei es infolge der wachsenden und stets kräftiger werdenden Individualität der einzelnen Territorien, die durch

1) „Pawinski — Versöhnung bei Totschlag und Dabkovski — Rache, Buße und Demut u. s. w.



Organisierung von Versammlungen des Ortsadels nach Ausbildung einer Ortsverwaltung strebten, die grundsätzlich den Zentralbehörden oppositionell gesinnt war.

Das XVI. Jahrhundert bezeichnet durch das Streben nach Bildung einer starken und einheitlichen Gesetzgebung für ganz Polen eine gewisse Tendenz in der Entwickelung des polnischen Rechtes. Dieser Periode gehören die in Gesetzeskraft leider nie erwachsene correctura jurium vom Jahre 1532 an, welche, da sie das Gesamtbild des poln. Straf- und Zivilrechtes darstellen, als hervorragendstes Denkmal der damaligen gesetzgeberischen Tätigkeit angesehen werden müssen.

Im zweiten Buch der „correctura jurium" das: „De judicio terrestribus Particularibus ac officio et potestate officialium eisdem indiciis presidentium" betitelt ist, finden wir vom Abschnitt 198 an Vorschriften, die den Schutz des Gerichtsfriedens normieren, dessen Bruch durch Eindringen mit der Waffe in der Hand zur Zeit der Gerichtssitzungen mit einer Buße von 40 Mark gestraft werden sollte, im Falle der Verwundung einer Person mit der Todesstrafe resp. mit der Konfiskation der Güter, wenn der Täter entflohen war. Nach einer weiteren Bestimmung nach Abschnitt 206 erstreckte sich der Schutz des Gerichtsfriedens nicht nur auf den Ort, wo das Gericht seine Sitzungen abhielt, und auf die bei der Gerichtssitzung anwesenden Personen, sondern es zogen aus ihm bereits alle diejenigen Vorteil, die sich in der Absicht, sich zur Gerichtssitzung zu begeben, auf dem Wege zum Gericht befanden. Ein Überfall oder Verwunden derselben auf dem Weg zum Gericht bildete ein der Jurisdiktion der Starosten vorbehaltenes Delikt, und der Täter verfiel der Strafe von 40 Mark, die dem Staatsschatze gezahlt wurde, und überdies der Strafe des Karzers. [1])

Im dritten Buch des obigen Statutes handelt ein besonderer Abschnitt (Titulus XIV): „De treuga et pace". Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften garantieren allen, die sich ihres Lebens

---

1) C. 198. „Qua propter statuimus et irrefragabiliter observari decernimus: ut nullus subditorum nostrorum in domum, ubi iudicia celebrantur, in armis vel cum armis quibuscunque communibus vel excogitatis intrare audeat, secus vero faciens poena quattuordecim marcarum per judicium in instanti puniatur. Et nihilominus capitaneus vel burgrabius terrestris si in iudicio adfuerint, aut officiales iudicio praesidentes ei arma absque omni spe restitutionis auferre et pro se tollere teneantur. C. 200. Quod si aliquem vulneraverit, poena capitis puniatur, quam si forte fuga evaderet, bona eius confiscentur.

C. 206. Si quis autem aliquem ad iudicium proficiscentem in via invaserit aut vulneraverit, in quattuordecim marcis fisco nostro applicandis et poena carceris duodecim septimanarum per capitaneos nostros irremissibiliter puniatur. (Correctura Statutorum et consuetudinum Regni Poloniae etc. Cracoviae 1874).



nicht sicher glaubend oder aus irgend einer anderen gerechten Ursache sich außerhalb oder auch innerhalb der Grenzen des Landes verbergen, vollständigen Friedensschutz und einen Geleitsbrief (salvae conductus), damit sie auf gerichtlichem Wege ihrem Recht nachgehen könnten. Die Gunst dieses Friedensschutzes können auch die ins Ausland entflohenen Verbrecher genießen, im Falle sie von den Senatoren einen Geleitsbrief erhalten, der den Wert eines königlichen Briefes besitzt.

Der Bruch des mit der Verleihung des Geleitbriefes verbundenen Friedensschutzes wird ebenso bestraft wie das Verbrechen der Majestätsbeleidigung. Weiter bestimmt obiges Statut, daß sowohl die Starosten, wie auch die Beamten für die Sicherheit ihrer Untertanen und die Erhaltung des Friedens unter ihnen Sorge tragen sollten, und daß jeder im Falle einer Schädigung oder Drohung sich unter ihren Schutz begeben und nach Erlegung des Vadiums die Erhaltung des Friedens fordern sollte. Es ist jedem streng verboten, sein Recht mit der Waffe in der Hand und mit Übergehung des Rechtsweges zu suchen. Da die Wiederherstellung des Friedens zwischen den streitenden Parteien die Erlegung des die Erhaltung desselben garantierenden Vadiums nur mit Rücksicht auf den Adel Anwendung findet, so bestimmt das Statut, daß der Herr, wenn er seinen Untertanen mit einem Edelmann versöhnen wollte, die Rückerstattung des Vadiums durch Vermittelung des Königs oder des Starosten fordern kann, selbst aber für seinen Untertanen bürgen oder auch zahlungsfähige Bürgen stellen soll[1]). Die Erhaltung des Friedens zwischen den

1) De Treuga et Pace. „C. 586. „Quem salvum conductum per senatores praedictos concessum eiusdem roboris esse volumus, cuius est salvus conductus noster regius, et illius violatores eisdem poenis subiacere debent quibus violatores salvi conductus nostri regii subiacere dinoscuntur. Poena autem violationis treugarum et salvi conductus est eadem cum poena criminis laesae maiestatis.

C. 590: „Sed quia idcirco iura per ora principum divinitus sunt promulgata, ut iustitia et pax inter subditos conservetur et unus alterius vi et potentia non opprimatur, statuimus: quod si quis subditorum nostrorum nobilium cuiuscunque status, conditionis et sexus existentium propter insidias, diffidationem vel hostilitatem alicuius de vita et membris suis securus non fuerit et a nobis vel capitaneo loci de securitate vitae et membrorum vadii interpositione sibi provideri postulaverit, nos, successores nostri et capitaneus loci secundum conditionem bonorum et personarum de pace ac securitate vitae et membrorum vadia inter partes opportuna, prout nobis melius et utilius videbitur, expedire, vallare et interponere tenebimur, parti pacem et ipsa vadia observanti in eventum transgressionis applicanda.

C. 591: „Si vero invicem discordantes adeo pertinaces fuerint, ut marte et viribus propriis quam iure mediante pro iniuriis suis experiri maluerint et neuter illorum vadii interpositione se tutum et securum effici postulaverit, nos nihilo-



streitenden Parteien sichernden Vadien verlieren ihre Gültigkeit nach drei Jahren und drei Monaten.

Der XII. Abschnitt des IV. Buches der „correctura jurium" „de Violentiis et Rebus violenter ablatis" handelt vom Abschnitt 790 über den Schutz des Hausfriedens und normiert die Vorschriften, die diesen Schutz sicherstellen.[1])

In den sog. Compendia des XVII. und XVIII. Jahrhunderts[2]) welche Kompilationen der Statuten und der Konstitutionen Polens und Lit. sind und durch Zusätze aus dem römischen, kanonischen, magdeburger Recht usw. das polnische ergänzen und erklären, finden wir bereits keine neuen, den Friedensschutz betreffenden Vorschriften. Es erhalten sich verschiedene Formen der violentia (de invasione domus de violentiis factis alicui in Civitatibus Oppidis et Villis), die zweifellos den Charakter von Friedensdelikten tragen, von dem Schutz des Friedens aber direkt und deutlich nichts erwähnen. Die den früheren Kodifikationen bekannten verschiedenen Friedensinstitute verschwinden je nach Normierung der inneren Verhältnisse, die besonders unter der Regierung des König Stanislaus August nichts zu wünschen übrig lassen. Deswegen schreibt auch der Verfasser

---

minus et capitanei nostri motu proprio et ex officio nostro, ut pax, securitas et tranquillitas communis conservetur, inter huiusmodi collitigantes pro personarum et bonorum conditione et qualitate vadia interponere tenebimur, in eventum transgressionis illorum per se vel per submissas personas, nobis fiscoque nostro regio pro dimidia et pacem ac vadia observanti pro alia dimidia applicanda."

C. 593: „Quod si quis dominus servitori, colono vel subdito suo plebeo et impossessionato cum nobili pacem et securitatem facere volens, vadium per nos vel capitaneum loci interponi postulaverit, quia propter status et conditionis inaequalitatem inter nobiles et plebeos vadia de iure interponi non consueverunt, statuimus: ut in tali casu dominus pro servitore, colono vel subdito suo plebeo et impossessionato de pace tenenda et vadio in eventum contraventionis solvendo solus fideiubat aut fideiussores idoneos statuat, per quam fideiussionem domino fideiubens aut fideiussores statuens diffidatori servitoris, coloni vel subditi sui non inaequalis efficietur." (Correctura jurium 148).

C. 796: Committens autem eiusmodi crimen, non aliter convinci debet, nisi testibus decemocto per actorem nominatis, de quibus sex nobilibus bonae famae et in illo palatinatu vel districtu, ubi tale crimen commissum fuerit, possessionatis, per inculpatum electis. Accusator cum eisdem sex testibus super eiusmodi crimine corporali iuramento praestito victoriam obtinebit. Pro quo reus et complices sui, cuiuscunque status, dignitatis et praeeminentiae fuerint, ad hoc tamen legitime citati et modo simili convicti, uti violatores pacis et securitatis domesticae vita priventur et poena capitis puniantur." (Ibidem).

1) Jus Regni Poloniae ex Statutis et Constitutionibus ejusdem Regni a M. D. L. collectum u. s. w. Zalaszowski Posen 1699 und „Das bürgerliche oder besondere Recht des polnischen Volkes", Ostrovski, Warschau 1784.



in seiner Vorrede „zum besonderen Recht des polnischen Volks“: „Zu seiner (des St. August) Regierungszeit waren die Regierungsform, die Rechtsverhältnisse, die Ordnung der Reichs- und Landtage mit klaren und keinen Zweifel zulasssenden Gesetzen umschrieben, die aus dem Unterschied der Religion fließenden Zwistigkeiten beseitigt. Das Reichstribunal und alle sowohl die höchsten als auch andere Magistraturen verschärften den Gerechtigkeitsausmaß, und die Urteilssprüche derselben waren von einer erfolgreichen Exekutive unterstützt; ein perpetueller Rat wurde bestellt, der die Sicherheit und die Exekution früherer als auch späterer Gesetze überwachen und jede Magistratur in ihrer Pflichterfüllung erhalten sollte.“

III. Das deutsche Recht.

Durch eine reiche Vergangenheit und durch hervorragenden Einfluß auf die geschichtliche Entwicklung des Rechtes eines ganzen Volkes zeichnet sich der Begriff des Friedens im deutschen Recht aus.

In den altgermanischen Zeiten, in denen sich mit dem Begriff des Rechts (reht, lap, ewa, wizzod), — das eng mit der Religion und den Sitten verwachsen war und nur in der Form des Gewohnheitsrechtes auftrat, — derjenige der allgemeinen Ruhe und Ordnung verband, verstand man auch unter dem Frieden den normalen und gesicherten Zustand innerhalb der Volksgemeinschaft unter der Herrschaft des Rechts.

Sowie man den Kriegsdienst für einen allgemeinen Volksgottesdienst, den Kriegsgott für den Gefährten jedes Kriegszuges, die Götterbilder für Heereszeichen hielt[1]), sowie eine fruchtbare Ernte, ein Sieg im Kampf mit den Feinden als Geschenk der Götter infolge der ihnen dargebrachten Opfer angesehen wurde, — ebenso betrachte man die Herrschaft des allgemeinen Friedens von demselben Standpunkt aus[2]).

Die den Germanen durch den Willen der Götter auferlegte Pflicht, über die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung zu wachen und sich aller Streitigkeiten unter Anwendung von Gewalttätigkeiten zu enthalten, war die einzige Grundlage des damaligen Rechtszustandes. Die Verletzung dieser Pflicht durch Begehung eines Verbrechens schwerer Natur durchschnitt alle rechtlichen Bande zwischen

---

1) Brunner Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte 1901. § 7 S. 15.

2) Ynlingasage c. 12: „In seinen (des Freyr) Tagen, begann der Froda (Frieden); da war auch gute Zeit im Lande, welches die Schweden dem Freyr zurechneten, deshalb wurde er mehr verehrt als andere Götter, denn zu seiner Zeit waren das Land und das Volk wohlhabender als zuvor, durch Frieden und gute Ernte. (Weiskes Rechtslexikon, VI. Bd., S. 249).



dem Täter und dem Frieden, dessen Schutz er in Zukunft nicht mehr genießen konnte: Er wurde friedlos und die Friedlosigkeit galt für unsühnbar.

Bei schändlichen und sündhaften Taten, die sowohl das ganze Volk, wie auch die Götter direkt verletzten, offenbarte sich diese Friedlosigkeit ursprünglich, nach außen dadurch, daß man den Friedlosen den Göttern opferte. Der Opfertod trug in dieser Anwendung den Charakter einer dem juristischen Rahmen der Friedlosigkeit eingefügten Todesstrafe, deren sakraler Charakter sich darin äußerte, daß diese Form der Todesstrafe in Gestalt eines den Göttern dargebrachten Opfers nicht willkürlich, sondern genau umschrieben und mit Rücksicht auf die religiösen Anschauungen des Volkes von dem Charakter und der Tragweite des begangenen Verbrechens abhängig, somit also verschieden war [1]).

Die älteste, zu Zwecken des Krieges und des Feldbaus geschlossenen Friedensverbindung, die unter ihren Genossen jegliches Fehderecht ausschloß und ihnen einen Rechtsschutz sicherte, war die Sippe. Sie wurde gebildet aus einer gewissen Anzahl von Familien und einzelnen Personen. Das geschlossene Einssein der Geschlechter bildete das Ganze, den Staat. Da das Leben und die Existenz jeder Einzelperson, der Natur der Sippe nach, durch starke Bande mit der Existenz der ganzen Sippe verbunden war, so folgte daraus, daß jede Verletzung des Einzelnen zugleich eine Verletzung des ganzen Geschlechtes, der Sippe und ihres Friedens war. Jedes Verbrechen, mochte es Rechtsgüter des Einzelnen oder unmittelbar die Gesamtheit treffen, galt als Friedensbruch. Dieser war entweder ein solcher, daß der Täter zum Feind des Verletzten und seiner Sippe wurde, oder auch ein derartiger, daß er den Zorn und die Rache der Gemeinschaft herausforderte. Im ersten Fall konnte der Verletzte resp. seine Sippe, die mit dem Bande der Zusammengehörigkeit verknüpft war, entweder sich selbst Gerechtigkeit verschaffen, indem sie das ihnen zustehende Fehde- und Racherecht benützten, oder auch den Gerichtsweg betreten und die Bestrafung des Verbrechers und Ersetzung des Schadens verlangen. Wollte sich aber der Verbrecher aus irgend welchen Gründen den Folgen des begangenen Verbrechens nicht unterwerfen, und weigerte er sich, die Buße und das Wehrgeld zu zahlen, dann nahm er außer dem Friedensbruche, als Folge der strafbaren Tat, überdies eine absolut negative Stellung dem Frieden gegenüber ein und zog in natürlicher Konsequenz eine vollständige Fried-

1) Brunner, Grundzüge d. d. Rechtsgesch. 1901. S. 18 u. f.



losigkeit auf sich. Die Folgen einer solchen Friedlosigkeit waren für den Verbrecher sehr weitgehend. Er wurde jeglichen Rechtsschutzes beraubt, aus dem Friedensverbande ausgestoßen und dem Verletzten, dessen Sippe und dem ganzen Volke preisgegeben; er wurde „vogelfrei“, wargus, gerit caput lupinum“ ——“. Die in dieser Form auftretende Friedlosigkeit war unsühnbar. Es war aber auch eine Art der sühnbaren Friedlosigkeit bekannt: und zwar in der Form des Rechtsanspruches, sich durch eine bestimmte Geldzahlung in den Frieden wieder einkaufen zu können. Die Friedlosigkeit als Folge des Friedensbruches erhielt sich auch in den späteren Zeiten des langsamen Eingehens des Gefühls der allgemeinen Solidarität als jener Grundlage, die jedes Mitglied des germanischen Volkes berechtigte, als freiwilliger Vollstrecker des Rechtes im Namen der Gesamtheit aufzutreten; aber der Charakter dieser ursprünglichen Friedlosigkeit erlag unter dem Einfluß verschiedener Faktoren insofern einer Änderung, als das Recht der Exekutive über die Friedlosen aufhörte, ein Recht der Gesamtheit zu sein, und in den Wirkungsbereich der Staats-Beamten unter der königlichen Gewalt überging [1]), Eine eigenartige Gestaltung erfuhr die Friedlosigkeit in solchen Fällen, in welchen mit der Friedlosigkeit ein Racherecht des Verletzten konkurrierte [2]). Gleichbedeutend mit der Friedlosigkeit war die in den späteren Epochen eine wichtige Rolle spielende Reichsacht [3]).

Außer dem Begriff des Friedens in der Bedeutung des normalen, unter der Herrschaft des Rechtes gesicherten Zustandes war den Germanen noch ein Frieden von einem besonderen, gewissenmaßen höheren Charakter bekannt, der mit gewissen Ausnahmebedingungen verknüpft war. Unter dem Schutz eines solchen Friedens standen z. B. die Versammlungen [4]) resp. Sitzungen zu gemeinschaftlichen Beratungen,

1) Decretio Childeb. II. c. 4: „iudex collectum solatium ipsum raptorem occidat et iaceat forbatutus.“ (Brunner Abspaltungen der Friedlosigkeit. Forsch. z. Gesch. d. d. und franz. Rechtes 1894, S. 444).

2) Brunner ibidem. S. 454.

3) Die Reichsacht ist die vom Könige, vom Reiche verhängte Strafe der Recht- und Friedlosigkeit, das vom Könige gesprochene (vorläufig vollstreckbare) Vernichtungsurteil des zur Zeit abwesenden Übeltäters (Planck-vide, S. 17 Anm. 2).

4) Die Versammlungen standen unter dem Schutze des Mars Tingsus, dessen Gegenwart durch Aufpflanzung von Fahnen (bandva, bandvjan, signa dei, Banner) symbolisch angedeutet war. Der Eröffnung der Verhandlungen ging die Heiligung, die Hegung des Dings voran. Dieselbe bestand in feierlichen Erklärungen, welche in der Verkündigung des Dingfriedens gipfelte, und war mit einer räumlichen Einfriedigung, Hegung des Verhandlungsplatzes etwa mittels Pflock und Seil, verbunden. Innerhalb der Dingstätte her wehte ein heiliger Friede, dessen Grenzen durch die Hegung abgemarkt vurden. (Brunner Deutsche Rechtsgeschichte 1887 I, S. 14[illegible]).



die Zeit des Kriegsdienstes [1]), die Jahrmärkte [2]), die Person des Königs [3]) und in späteren Zeiten die Städte [4]) und die Kirchen [5]). Der außerordentliche, mit der Existenz dieses Friedens verbundene Schutz erstreckte sich damals auf alle, welche die Gunst dieser besonderen Bedingungen genossen; die Bedeutung desselben beruhte aber darauf, daß jedes Unrecht, welches in der Zeit und am Ort seiner Herrschaft verübt wurde, mit strengeren Strafen bedroht war, als unter gewöhnlichen Bedingungen, überdies waren Selbsthilfe und Rache, die zu anderen Zeiten zulässig waren, unbedingt verboten.

Unter dem Schutze eines besonderen Friedens stand ebenfalls seit den ältesten Zeiten das Haus eines jeden Germanen [6]), mitsamt

---

Vom Dingfrieden handelt auch Roth. 8: „Si quis in consilium vel in quolebit conventum scandalum comiserit, nonientos solidus sit culpavelis regi.“ (Osenbrüggen, das Strafr. der Longobar, S. 11).

1) Ed. Ahistulfi c. 21: „Der zum Heerzuge Aufgebotene darf binnen 12 Tagen vor und nach dem aktiven Dienste, wenn er und sein Gläubiger in demselben Gerichtskreise wohnen, oder binnen 20 Tagen, wenn sie verschiedenen Gerichten angehören, nicht gepfändet werden, sei er Bürge oder Prinzipalschuldner. (Heerfrieden-Lombarda-Commentare I, 14 med. Osenbrüggen ibidem).

2) Wilda, Strafr. der Germanen, S. 245.

3) Unter besonderem Friedensschutz stand so die Person des Königs, wie auch die Personen und Dinge, die sich in seiner Umgebung befanden. Der schwerste Bruch des potenzierten Königsfriedens ist es, wenn jemand im Palaste des Königs, bei Anwesenheit desselben, Streit und Lärm macht (scandalum). Es soll dann von der Gnade des Königs abhängen, ob jener durch Lösegeld sich das verwirkte Leben erhalten könne. (Roth. 36, Osenbrüggen, S. 11).

4) Innerhalb des durch das Kreuz oder den die Königliche Investitur symbolisierenden Handschuh gekennzeichneten Machtbereichs — die Muntat — ist auch berechtigte Fehde nicht verstattet. Jeder, der diesen Bezirk betritt, unterwirft sich stillschveigend dem dort waltenden höheren Frieden, sowie der Strafe, die sein Bruch nach sich zieht. (Das alte Nürnberger Kriminalrecht, Knapp 142. 143).

5) Wer in einer Kirche Lärm und Streit erregt, soll an die Kirche (in sacrum altarium) für solchen Friedensbruch das doppelte eines gewöhnlichen Friedensbruchs der Art, 40 Solidi, zahlen; außerdem werden, wie es regelmäßig vorgeschrieben ist, Schläge und Verletzungen, die im Gefolge des Friedensbruchs waren, besonders berechnet. (Ed. Roth 35, Osenbrüggen ibidem).

6) „Das ist auch eine unsühnbare That, wenn jemand einen Mann innerhalb seiner Pfähle (seines Hauses) erschlägt, oder des Hofes draußen, oder innerhalb des Zaunes, welches Feld und Anger umgibt neben seinem Hause, außer wenn er es tut, um sich zu wehren.“ (Mag. Gulath. M. c. 13 p. 136, Wilda, Strafr. der Germ., 241).

„Omnis domus, omnis area, — in domo proprio et area, — in domum vel in curtem-omnes homines pacem habeant in domibus et in quolibet aedificio, et in curiis etiam infra legitimas areas domum, quas hovesteta vulgo vocamus, sive sint septae seu nulla sepe sint circumdatae.“ (Pertz IV, 58, 60, 61).



dem dazu gehörigen und anliegenden Territorium, dessen Grenzen: „vier Pfähle, Dachtraufe, Zaun usw. umschrieben. Der Hausherd, um den sich das häusliche Leben der alten Germanen konzentrierte, trug den Charakter eines heiligen Ortes, den Charakter eines Asyls für Verbrecher [1]), die vor Verfolgung Zuflucht suchten. Der den damaligen Zeiten und Begriffen eigentümliche Grundsatz der Unantastbarkeit des Hausfriedens wurde sogar von den Organen der Behörde genau beobachtet. Jede Ingezenz derselben, die mit der Notwendigkeit verbunden war, die Schwelle eines fremden Hauses resp. einer fremden Wohnung zu überschreiten, war einzig und allein bei Einhaltung verschiedener Formalitäten und Einschränkungen gestattet, die von dem Gedanken geleitet waren, den Bewohnern jegliche Unannehmlichkeit aus Rücksicht auf die ihnen zukommende Ruhe und Achtung im Bereiche häuslichen Territoriums zu ersparen.

In Übereinstimmung mit dieser Ausnahme-Bedeutung des Hausfriedens in altgermanischen Zeiten umfaßte das Delikt des Hausfriedensbruches auch eine ganze Reihe von Fällen mit den verschiedensten äußeren Merkmalen, also: die Tötung von Haustieren, denen der Schutz des Hausfriedens zukam, das Eindringen in feindlicher Absicht in einen fremden Hof, das Werfen des Pfeiles oder der Lanze „im zornigen Mut“ in Haus oder Hof eines anderen, das Schlagen von außerhalb der Umzäunung eines im Hofe Befindlichen u. dgl. Manche Formen des Hausfriedensbruches, wie das Eindringen zur Nachtzeit [2])

„Bern Handfeste, § 45: „debet tamen matri apud ignem et alias in domo locum relinquere potiorem.“

„Ich frage, wenn ein hausmann einen guten Hund hätte und würde ihm totgeschlagen, womit derselbe soll gebessert sein? — demselben hund soll man beym Schwanze aufhängen, daß ihm die nase auf der Erde stehet, und soll dann mit rotem weizen begossen werden, bis daß er bedecket ist, damit soll er gebessert sein“ (nieder-sächsische Weisthümer, Grimm III, 308).

1) Iuramentum pacis Dei: Si fugiens aliquis inimicum vel suum vel cujuslibet septum intraverit, securus ibi sit.“ (Pertz IV, 58).

2) „Ein freier Mensch, der zur Nachtzeit in eines Andern Haus und Hof (curtis) sich einschleicht, soll 80 sol., ein Unfreier 40 sol. zahlen. Wird er betroffen und will sich die Hände nicht binden lassen, so kann er getödtet werden, ohne daß an die Familie des Freien oder den Herrn des Sclaven etwas zu zahlen wäre. Wer wegen eines Geschäftes oder in einer sonstigen erlaubten Veranlaßung bei nächtlicher Weile Haus und Hof eines Andern betretten will, soll zuvor rufen. (Roth, 32, 33, vgl. Liutpr. 111, Osenbrüggen, Strafr. der Long., 11).

Geringere Buße von 20 solidi, wie für das consilium mortis zahlte, wer in zornigem Muth und selbst bewaffnet in eine fremde curtis eindrang. (Roth, 277, 278, 373, 380). Ein solcher erschien weniger gefährlich als der schleichende Nachtgänger, und das Bewaffnetsein tritt bei der allgemeinen Sitte des kriegerischen Volkes nicht als eine Erschwerung hervor.



oder der Überfall eines fremden Hausterritoriums mit einer gesammelten Bande, einem Gefolge von Freunden oder anderen freien Germanen in der Absicht, Gewalttätigkeiten auszuüben (Heimsuchung), die bei den nordgermanischen Stämmen den Namen „Heerwerk" tragen, in den Kapitularien dagegen als „harizhut — — vis — fortia", — bezeichnet werden, wurden als besonders qualifizierte Verbrechen angesehen [1]).

In enger Verbindung mit dem höheren, potenzierten Königs-, Kirchen- und Hausfrieden stand auch das Asylrecht. Die Kirche, das Haus und die curtis regia sicherte dem vor Verfolgung Fliehenden hinreichend Zuflucht und Schutz vor Ausübung von Gewalttätigkeiten, und wenn auch der Forderung, den Flüchtling auszuliefern, schließlich Genüge geleistet werden mußte, so geschah es doch mit dem Vorbehalt, daß an ihm die Rache nicht vollzogen und die Schuld, die ihn zur Flucht gezwungen, ihm vergeben werde. Dieser Akt der Herausgabe ward daher als ein reddere in gratia, dem ein recipere in gratia entsprach, bezeichnet [2]).

In der Reihe der verschiedenen Friedensformen mit besonderem höheren Charakter spielten eine wichtige Rolle der gebotene und der gelobte Frieden [3]). Die Richter, Beamten und in fränkischer Zeit die Grafen hatten das Recht, den streitenden Parteien den Frieden zu gebieten und durch das Friedegebot der Fehde Einhalt zu tun. Die

1) die heimsuchung ist dz, wer mit gewaffneter Handt yn eynes mannes haus lauffet, yn eynen dar ynn jaget oder er eynen dar ynn vindet dem er will schaden oder schadet, das heisset heimsuchung. (Schwabenspiegel ed. Lassberg c. 301, p. 128).

„Wirt ein man gehaimesuchet ze sinem huse der nit haim ist, svan der vider haime chumt, der mak wol chlagen umbe die haimsuche." (Chr. Meyer, Stadtbuch von Augsburg, p. 121).

„Si quis pro injuria sua vindicanda, super quemqunque hominem manu armata aut cum exercitu usque ad quatuor nomines in vicum intraverit etc." Ed. Roth, c. 19.

„Si quis liberum hominem hostili manu cinxerit, quod herireita dicunt i. e. cum quadraginta duobus clupeis etc." (Lex Baiuv. III, 8, § 1. Wilda, 612).

2) Roth. 269, 271, 272, 273, 275 Osenbrüggen 13.

3) In Schweiz wurde es in Zeiten der Herrschaft der Blutrache zur Pflicht eines Jeden gemacht, denjenigen, welche er in Streit und „Stößen" oder „Mißhellung" erblickte, Frieden zu gebieten. Die Weigerung, auf dieses Friedgebot einzugehen, zog Strafe nach sich. Zur Verhütung der Feindseligkeiten zwischen den streitenden Parteien diente das Friedgelöbnis, die „Stallung" oder „Trostung". Im XVI. Jahrh. wurde das Institut des Friedgebots auf Behörden und Geschworne beschränkt und die Abstufung der Friedbruchsstrafen eingeführt. (Bluntschli — Züricher St. u. R. Gesch. I. 420 und die Weistümer bei Grimm I. S. 18, 225, 229).



Wiederherstellung des Friedens unter einander feindlich gegenübertretenden Parteien konnte auch durch gegenseitige Verständigung und durch gegenseitige Bürgschaft, wenn auch nur für eine gewisse Zeit erfolgen. So hatten der gebotene, wie auch der gelobte Frieden, wie auch nicht minder die in den Karolingischen Rechtsquelleu auftretenden Formen eines besonderen Friedens „pax", in den späteren Reichsgesetzen „treuga manualis" oder „Handfried", auch „Sühnevertrag genannt, — welche der späteren Entwicklung der Urfehde und der Friedensbürgschaft zur Grundlage dienten, — die Bedeutung von Ausnahmemitteln, die zur Wiederherstellung des von den streitenden Parteien verletzten Friedens und zur Eindämmung der Ausübung der Fehde dienten [1]). Durch denselben Charakter zeichnete sich aus das als Form des Sühnevertrages in den Rechtsbüchern und Stadtrechten, wie schon der Handfriede besagt, erscheinende Handgelübde vor Gericht oder vor Zeugen. Die Dauer seiner Wirksamkeit war unbegrenzt; Inhalt des Vertrages war die Verpflichtung nicht nur der Parteien, sondern auch ihrer Verwandten und Freunde, den Frieden zu halten [2]).

Alle diese besonderen und höheren Formen des Friedens waren auf die Einschränkung und in den späteren Zeiten auf die Ausrottung der Fehde und Rache gerichtet, die nach Erlangung des Charakters einer Rechtsinstitution jahrhundertelang als ursprüngliche Formen des Ausmaßes der Gerechtigkeit dominierten und die Aufgabe der Behörden, zu einer Rolle zweiten Ranges herabdrückten.

In den ältesten Zeiten trat das Fehderecht in der Form gegenseitiger, zwischen Familien geführter Kämpfe auf, die aus irgend

---

1) Nach Vorgang Karls des Großen verordnete zunächst Heinrich der Heilige, daß derjenige, welcher nach geschlossener Sühne den Gegner tötete, seine Hand verlieren sollte. (Const. Henr. II a 1019 (1023 ?) Germ. Mon. L. II. 38).

Diese Strafart fand damals auch bei verschiedenen anderen Verbrechen Anwendung, so namentlich bei gewissen schweren Verwundungen; allgemein, und bis in neuere Zeiten herab, ist sie für den Meineid angedroht, und als diesem verwandt gilt denn auch der Bruch des Handfriedens. Im Zusammenhang hiermit erscheint der Handfriedensbruch als ein selbstständiges Verbrechen; die konkrete Rechtsverletzung mittels deren der Friede gebrochen wurde, tritt dagegen in jener kais. Konstitution, wie auch in einigen späteren (Constit. Henr. Regis 1234) gänzlich zurück, während sie in anderen Gesetzen wenigstens insofern Berücksichtigung findet, als Tötung im Frieden mit Todesstrafe, Verwundung mit Handabhauen bedroht wird. (Const. Frid. I. de pace tenenda et ejus violatoribus 1156 c. I., const. pacis Frid. II 1235 (eodem p. 101 und 314). Zwischen treuga manualis und treuga Dei wird in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht. (Const. Henr. IV. 1058). (Schierlinger 10,11).

2) Goslarer Stat. bei Haltaus Gloss. (Schierlinger 17).



einem zur Ausübung der Rache berechtigenden Grunde angefangen wurden. Jeder Eingriff in den Frieden der Familie (Sippe) berechtigte den Verletzten, beziehungsweise seine Sippe, zur Ausübung der Fehde und Rache, zur Verschaffung der Genugtuung in der Form, die sie für entsprechend und zweckmäßig erachteten, oder zur Anrufung gerichtlicher Hilfe. Es ist die ordnungslose Zeit, wo nicht bloß die Fehde selbst, sondern auch die Form derselben durchaus der Willkür jedes Einzelnen überlassen war. Die zweite Epoche enthält die Entwicklung eines mehr oder weniger befolgten, aber doch allgemein anerkannten Rechts einer Ordnung der Fehde. Das Gebiet der erlaubten Privatrache wird durch die entsprechende Gesetzgebung wesentlich eingeengt und die ursprünglich in prinzipieller rechtlicher Geltung herrschende Fehde nur subsidiär und bedingt erlaubt.

Alle Anstrengungen der Herrscher konzentrierten sich auch in dem Bestreben, sei es die zwischen den Parteien bestehenden, zur Ausübung der Fehde berechtigenden Streitigkeiten zu beseitigen, sei es die streitenden Parteien zu verpflichten, für eine gewisse Zeit Frieden zu schließen und während dieser Frist alle Zwistigkeiten aufzugeben, die im Wege der Selbsthilfe und Gewalttätigkeit ausgeglichen zu werden pflegten. Diese Bestrebungen, die keineswegs den rechtlichen Charakter der Institution der Fehde negierten, hatten einzig die Aufgabe im Auge, die Parteien auf schiedsrichterlichem Wege durch Geltendmachung der persönlichen Autorität der Könige zu verpflichten, dem ihnen zustehenden Recht der Fehdeausübung wenigstens eine gewisse Zeitdauer hindurch freiwillig zu entsagen[1]). Als jedoch im Laufe der Zeit das Sichberufen der Herrscher auf die königliche Autorität sich als ein zur Niederlegung aller Fehden unzu-

1) Constitutio pacis Henrici I. Imp. a 1103.

Anno ab incarnatione dei 1103 Henricus imp. Mogontiae pacem sua manu firmavit et instituit et archiepiscopi et episcopi propriis manibus firmaverunt. Filius regis iuravit et primates totius regni duces, marchiones, comites aliique quam multi. Dux Welfo et dux Pertolfus et dux Fridericus iuraverunt eamdem pacem usque ad pentecosten et inde per quatuor annos. (Pertz Mon. T. Leg. IV. 60).

Constitutio pacis provincialis a 1103: „Talis pax iurata est a Duce Friderico et multis comitibus etc. — Hanc pacem unusquisque ante proximum festum stae Mariae debet iurare vel cum iusamento septem veracium virorum debet se expurgare, quo ipse non audierit hanc pacem esse iuratam; qui hoc fecerit manum perdat. Si quis corruperit istam pacem et aufugerit et latere voluerit donce pax ista transierit, si quando reversus fuerit candem penam paciatur quam modo pasi deberet. Si quis voluerit jurare; dicens nulli noceo, ne quisquam noceat mihi = candem penam quam pacis volator subire debet. (Pertz Mon. T. Leg. 112).



längliches Mittel erwiesen hatte, begann man zum Ansehen der göttlichen Autorität Zuflucht zu nehmen. Der Staatsgewalt kommt die Kirche zu Hilfe und zwar zuerst in Frankreich. Die von ihr zum Kampf mit der Fehde gewählten Mittel aber, die in der Folge im elften Jahrhundert auch von der Staatsgewalt in Deutschland übernommen wurden, strebten weniger nach einer vollständigen Ausrottung, sondern vielmehr nach einer Einschränkung des Fehderechtes durch Normierung von Rechtsvorschriften, in deren Rahmen die Ausübung der Fehde erlaubt war. Die Übertretung der betreffenden Rechtsbestimmungen und die ihnen zuwiderlaufende Ausübung der Fehde bildete das Verbrechen des Friedensbruches im technischen Sinne. Die von der Kirche in der Form des Gottesfriedens (treuga Dei)[1]) erlassenen, die Grenzen der Zulässigkeit der Fehde normierenden Vorschriften bestimmten, daß an gewissen Tagen der Woche im Laufe des Kirchenjahres, d. h. vom Mittwoch Abend bis Montag, wie nicht minder an allen Feiertagen vollständige Ruhe herrschen sollte; alle Gewalttätigkeiten und Überfälle, die Exekution der Schuldner u. a., ja sogar das Erscheinen in dieser bestimmten Zeit mit der Waffe in der Hand waren bei Strafe der Excommunication[2]) verboten. Den Spuren der von der Kirche eingeleiteten darnach strebenden Aktion, die bisher eigenmächtig und ohne jegliche Mäßigung ausgeübte Fehde zu beschränken und in den Rahmen rechtlicher Vorschriften zu fassen, folgte auch die weltliche Gesetzgebung.[3]) Die in den von der Kirche gebotenen Gottesfrieden enthaltenen Bestimmungen, die auf die Einschränkung der Fehde (unbedingter Friedensschutz für gewisse Personenklassen und Orte) gerichtet waren, wurden von den deutschen Landfriedenssatzungen übernommen und im Laufe der Zeit erweitert. In den späteren Landfrieden zogen die das Recht

1) Contigit vero ipso in tempore (Henrici III) firmari pactum propter timorem dei pariter et amorem, taliter ut nemo mortalium a feriae quartae vespere usque ad secundam feriam incipiente luce ausa temerario praesumeret, quippiam alicui hominum per vim auffere, neque ultionis vindictam a quocunque inimico exigere, nec etiam a fideiussore vadimonium sumere. Quodsi ab aliquo fieri contigisset, contra hoc decretum publicum, aut de vita componeret, aut a Christianorum consortio expulsus patria pelleretur, hoc insuper placuit universis — ut treuga Domini vocaretur." (Glaber Rudolph hist. Franc. V, 1 (du Chesne IV. 55). —

Treuga, teugia, treva, triva triuva (fest gelobter, insbesondere unverbrüchlich zu haltender Frieden (Wilda — Strafr. d. Germ. S. 179. 230.) Huberti, Studien zur Rechtsgesch. der Gottesfrieden und Landfrieden, 1892.

2) Die Kirche und die Kämpfe um ihre Kompetenz bis zum 14. Jahrhundert. (Stein, Geschichte des franz. Strafr. und Prozesses 1875, S. 331 u. f.).

3) In Frankreich die sog. „Quarantaine du Roy" (Stein 191 u. f.).



der Fehdeausübung einschränkenden Vorschriften die Grenzen derselben bis zu den Fehdehandlungen, welche unmittelbar gegen Person, Leib und Leben des Gegners gerichtet waren[1]), indem sie die eigenmächtige Ahndung gewisser Kategorien von Rechtsansprüchen und Rechtssachen[2]) nicht zuließen und den das Fehderecht Ausübenden im Falle einer erfolglosen Ingerenz der Staatsbehörden die Pflicht auferlegten, den Gegner drei Tage vorher[3]) von der Absicht der Ausübung der Fehde zu benachrichtigen. Ziel dieser unter der Form der förmlichen Fehdeerklärung von Kaiser Friedrich I. eingeführten Beschränkung war die Absicht, dem von der Fehde bedrohten Gegner die Möglichkeit zu bieten, die beanspruchte Forderung zu befriedigen oder auch den Avisierenden des Friedensbruches anzuklagen, schließlich die Eindämmung geheimer, unerwarteter Überfälle, die nach den damaligen Begriffen die Würde des freien Menschen beleidigten. In den Absage-Briefen war auch immer die Verwahrung der Ehre enthalten. Dieser ursprüngliche Charakter der Absage-Briefe als einer Deklaration der Absicht, die Fehde aus einem billigen und gerechten Grunde ausüben zu wollen, erhielt sich jedoch nicht lange. Mit dem Aufblühen des deutschen Raubrittertums begann man zum Zweck der Ausübung gemeiner Gewalttätigkeiten und Räubereien als einen die Ritterehre der Bedränger salvierenden Pretext zu mißbrauchen, indem man eben dadurch alle zur Eindämmung der Willkür und Fehde erlassenen Vorschriften illusorisch machte. Der Erlaß des Landfriedensgesetzes des Kaisers Friedrichs II. v. J. 1235[4]), — das den

1) So heißt es im J. 1179: „Si quis habet inimicum, persequatur eum in campo, absque dampnum rerum suarum" — oder in den Landfrieden der nächsten Zeit: „Quicumque habet manifestum inimicum, eum in persona et non in rebus ledere potest."

2) Einer der ältesten Landfrieden bestimmt: „Si qua conquestio de prediis et beneficiis oriatur, apud rectores nostros discutiatur" — oder aus dem J. 1103: „Nullus aliquem capiat propter pecuniam nec vulneret, nec percutiat, nec interficiat" — und 1104; „Nullus omnino pro sola causa pecuniae capiatur" (Zallinger — Mitteilungen des Inst. für öster. Gesch. for. IV Bd. 1893 — 452).

3) Sver aver sine clage vullen furet, als da gesoriven ist wirt eme nicht gerichtet; und muz er durch not sinen vienden widersagen, daz sol er bi Tage tun, und von dem Tage daz er ime widersaget hat, unz an dem vierden tach, sol er ime nich einen scaden tun, weder an libe, noch an gute. So hat er dri ganze tage vriede (das v. Kaiser Rudolph 1281 erlassene Edikt).

4) Landfrieden des Kaisers Friedrich des II. v. 15. August 1235: „Ad hoc magistratus et iura sunt prodita, ne quis sui doloris vindex sit; quia iuris cessat autoritas excedit licentia seriendi. Statuimus igitur, ut nullus in quacunque re dampnum ei vel gravamen fuerit illatum, se ipsum vindicet, nisi prius querelam coram suo iudice propositam secundum ius usque ad definitivam sentenciam pro-

Grundsatz, daß niemand gegen den andern Fehde erheben dürfe, „absque praecedente quaerimonia“, erweiterte, — bezeichnet jedoch in der Geschichte des deutschen Fehdewesens und Fehderechtes eine deutliche Wendung, indem das Übergewicht des Gesetzes und seiner Vollstrecker über die Willkür und das Fehderecht erstärkte, welches immer mehr in den Hintergrund gedrängt wurde und nur noch subsidiäre Bedeutung hatte.

Zweifellos war dies ein weiterer Schritt in der ganzen Aktion, die auf vollständige Verdrängung der Institution der Fehde zielte, deren Ausrottung nicht so leicht war, da sie nicht nur mit den Anschauungen der Germanen verwachsen war, sondern sich auch häufig bei dem Mangel an energisch und erfolgreich funktionierenden Staatsbehörden als unentbehrlich erwies.

Alle zu diesem Zweck von den Herrschern erlassenen Friedensgesetze blieben jedoch ein toter, höchst selten respektierter Buchstabe. Man wandte sich daher dem letzten Mittel der Selbsthilfe zu: der Bildung von Assoziationen einzelner Stände. Man schuf also Verbände von Fürsten, Rittern, Städten, um den Vorschriften des gesetzlich garantierten Friedens Ansehen im Staate zu verschaffen, die eigenmächtige Ausübung der Gerechtigkeit im Wege der Selbsthilfe aufzugeben und alle Zwistigkeiten der Erkenntnis der Schiedsgerichte zu überweisen. Die Pflichten der Mitglieder dieser Assoziationen waren durch Verabredung und auf eine bestimmte Zeitdauer genau umschrieben, und der Erlaß solcher Verabredungen besaß die Kraft geltenden Rechtes [1]).

Seit der Veröffentlichung derselben war die Ausübung der Fehde unbedingt verboten, und die streitenden Parteien sollten ihre Streitsachen

---

sequatur; nisi ni in continenti ad tutelam corporis sui vel bonorum suorum vim vi repellat, quod dicitur notwere. Si quis aliter processerit ad vindictam, dampnum illatum adversario solvat in duplum, nullam actionem sibi de dampnis vel gravaminibus illatis sibi de cetero competente. Si quis coram iudice sicut predictum est in causa processarit, si ius non fuerit consecutus et necessitate cogente, oportet eum diffidare inimicum suum quod dicitur widersage, hoc diurno tempore faciat.

Landfrieden der sechs Kurfürsten v. J. 1438 § 8: „Daß Niemandt dem Andern Schaden thun soll, er habe ihn dann zuvor zu rechten erfordert und ob ihme das Recht nit gediehen und widerfahren möchte, so soll er denoch den nit angreiffen noch beschedigen, er habe ihn dann das drey Tage und drey Nachte ganze zuvor in sin Huse, da er sie gewönliche Wonunge hat, verkündet und sich bewahret.“ (Sammlung der Reichsabsch. Bd. I. 154.)

1) Die in Nürnberg im J. 1383 auf 12 Jahre, in Eger im J. 1389 auf 6 Jahre, in Frankfurt im J. 1398 auf 5 Jahre u. s. w. geschlossenen Frieden (Eichhorn — Deutsche Staats- und Rechtsgesch. III § 408. S. 107 u. f.).



der Erkenntnis der Schiedsgerichte oder auch der kaiserlichen Gerichte vorlegen, je nach den Bestimmungen des betreffenden Friedensvertrages. Aber auch dieses Mittel erwies sich als wenig erfolgreich. Der Mangel an einer kräftigen Exekutive gegen diejenigen, welche die Bestimmungen obiger Verträge mißachteten, der Mangel an Ausstattung der Gerichte mit entsprechendem Ansehen und entsprechender Gewalt, schließlich die widersprechenden, unaufhörlich miteinander kollidierenden Interessen der einzelnen Verbände zogen die Bestimmungen aller Friedensverträge zu einer leeren Form herab und die Fehde wurde nicht nur wie früher ausgeübt, sondern sie nahm, was noch schlimmer war, angesichts der starken Organisation der miteinander streitenden Verbände einen noch gefährlicheren Charakter für die allgemeine Ruhe und Ordnung an, nämlich den Charakter von Bürgerkriegen und bewaffneten Kriegszügen.[1] Die Unzulänglichkeit aller dieser Mittel veranlaßte die deutschen Kaiser Albrecht II. und Friedrich III., an Stelle der einzelnen, zahlreichen und auf zeitweilig verpflichtenden Friedensverträge gestützten Verbände nur einen einzigen, den ganzen Staat umfassenden Verband zu bilden bei gleichzeitiger Mahnung, die Bestimmungen der früheren Verträge genau zu vollstrecken und zu beobachten. Diese Bestrebungen bereiteten den Boden zu weiteren Reformen auf diesem Gebiete vor, ohne jedoch die herrschende Situation allzusehr zu bessern.

Erst von der Zeit an, als Kaiser Maximilian in Worms im Jahre 1495[2]) einen allgemeinen, für das ganze Reich geltenden Frieden erlassen hatte — wobei gleichzeitig alle Stände und Korporationen einen allgemeinen Staatenverband bilden sollten und alle Untertanen verpflichtet wurden, die das Recht der Ausübung der Fehde aufhebenden Bestimmungen dieses Friedens bei Strafe der Reichsacht zu be-

1) Mit welchen Schwierigkeiten die Rechtspflege zu kämpfen hatte, selbst in dem Falle, daß der Landfriedensbrecher sich überhaupt entschieden hat, der Ladung des Gerichtes freiwillig Folge zu leisten, illustriert z. B. folgende Bestimmung des Landfriedens v. J. 1179, welche in späteren Quellen noch mehrfach wiederkehrt: „Violator pacis a iudice citatus ad iudicium veniat cum triginta gladiis tantum nec plures quam 29, ut ipse sit tricesimus, secum habeat, qui nulla arma preter gladios ferant“ (Zallinger Mittheil. S. 457).

2) Die Reichsstände einigten sich über einen Landfrieden, der allgemein in Deutschland beobachtet werden, dessen Dauer an keine Zeit gebunden und durch den alles Fehderecht unbedingt aufgehoben werden sollte — bei Strafe der Reichsacht mit ihren gewöhnlichen Folgen und 2000 Mark Goldes gegen den Übertreter. § 2 des Landfriedens: „Und darauf haben wir all offen Vehde und Verwarung durch das ganze Reich aufgehebt und abgethan.“ (Eichhorn — § 409 S. 121).



obachten; — datiert eine gewisse Wendung zur Besserung in den inneren Verhältnissen. Die Übertretung der das Verbot der Ausübung der Fehde betreffenden Bestimmungen des obigen Landfriedens bildete das eigentliche Verbrechen des Landfriedensbruches.[1])

Eine der Tendenz des Wormser Landfriedens und der darauf folgenden, ergänzenden und erklärenden Landfrieden widersprechende Stellung nahmen die Bambergische Halsgerichtsordnung (1507) und die Karolina im Artikel 129 ein.[2]) Die Interpretatoren der Karolina geben in dieser Hinsicht keine Auskunft, auf welche Weise diese der ganzen damaligen deutschen Gesetzgebung widersprechende Bestimmung, die dem so konsequent bekämpften Fehderecht seine verpflichtende Kraft seitdem wiedergab, in die Karolina hineingeraten konnte. Obige Bestimmung fehlt bereits wieder in dem folgenden Religionsfrieden von 1552 und 1555[3]) und in dem Westfälischen Frieden. Endgültig beginnt mit der Zunahme der fürstlichen Gewalt und der Ausstattung der Ortsbehörden in den einzelnen Territorien mit entsprechender Exekutive zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung, das Institut der Fehde in der früheren Form nach und nach einzugehen; und die Friedensgesetze beschränken sich jetzt einzig darauf, den Streitigkeiten der einzelnen Reichsstände entgegenzuarbeiten und ihnen den entsprechenden Schutz ihrer Rechte und ihrer Habe gegen die mit Hilfe von Gewalttätigkeiten durchgeführten Ansprüche zu garantieren. Deswegen bildete auch nach den Reichsgesetzen des 16. und späterer Jahrhunderte das Verbrechen des Landfriedensbruches, — das sowohl durch jedes feindliche und den allgemeinen Frieden im Staate bedrohende gemeinschaftliche Auftreten der Stände, wie nicht minder durch jede Gewalttätigkeit begangen werden konnte, indem

1) Qia persecutio et vindicta fractae pacis non modo privatorum est, sed etiam totius imperii, ut videlicet pax in eo sarta integraque servetur; partis laesae transactio Caesareae Majestati vel camerae aut fisco nihil praejudicabit. Violator enim pacis in poenam constitutam et bannum Caesaris et imperii condemnatus ex ipsa constitutione est, de facto, ipso jure. Unde concluditur, Caesari, camerae aut fisco imperiali sicuti nec cuiquam alii interesse habendi transactione privata nihil praejudicari. (Thomas Maul, De pace publica s. profana imperii Bd. 13, p. 45).

2) C. C. C. 129: „Item welcher jemandt wider Recht und Billigkeit mutwiligklich bevehet, den richtet man mit dem Schwert vom Leben zum todt. Doch ob eyner seiner vehede halb von Uns oder unsern nachkommen am Reich, Römischen Kaysern oder Königen erlaubnuß hett, oder der, den er also bevhedet sein, seiner gesipten Freundschaft oder Herrschaft oder der iren feindt war, oder sunst zu solcher vhede rechtmäßig gedrungen vrsach nit gestraft werden. In solchen Fällen vnd zweifeln soll bei den rechtverständigen vnd an den enden und ortten, wie zu ende dieser vnser ordnung angezeigt, raths gebraucht werden."

3) Eichhorn, § 490 S, 588.



sie eben dadurch den allgemeinen Laudfrieden störten[1]) — das eigentliche Verbrechen **gegen den Staat**, das im Interesse desselben verfolgt und bestraft wurde und vor das Reichgericht gehörte, das mit der Kraft und der Befugnis versehen wurde, von Amtswegen in jedem Fall einer zu seiner Kenntnis gelangten Störung des Landfriedens zu ingerieren.

Mit dem Augenblick, da die Sorge um die Erhaltung des Friedens im Reiche von den Zentralreichsbehörden auf die einzelnen Fürsten und Lehnsleute übertragen, mit dem Augenblick, da eine kräftige partikuläre Gesetzgebung geschaffen wurde, verschwindet der Begriff des Friedens mit obigem Charakter und macht dem Begriff des **öffentlichen** Friedens Platz, der trotz des in den deutschen Partikulargesetzen der 19. Jahrhunderts noch weiter erhaltenen Namens „Landfrieden" einen den neueren Verhältnissen und Rechtsbegriffen angepaßten Charakter hat. Trotz der Verpflanzung des Verbrechens des Landfriedenbruches in die Partikulargesetze des 19. Jahrhunderts hat dieselbe bereits einen vom Verbrechen desselben Namens im Sinne der Landfriedensgesetze des Mittelalters abweichenden Charakter. Denn während diese letzteren den Zweck verfolgten, den Frieden im Innern des im Zustand völliger Anarchie befindlichen und durch innere Kämpfe und Streitigkeiten entkräfteten Staates wiederherzustellen und zu erhalten, während also unter das Verbrechen des Landfriedensbruches in der Bedeutung der Landfriedensgesetze nur die Handlungen mit einbegriffen wurden, welche wirklich fähig waren, den allgemeinen Landfrieden zu stören, — so mußte in den späteren Zeiten der bereits gefestigten und energisch durchgeführten Staatsgewalt, die hinreichend über die Sicherheit ihrer Untertanen wachte, auch das Verbrechen des Landfriedensbruches seinen Charakter ändern. Die Ausübung von Gewalttätigkeiten nach dem Vorbilde der dem Mittelalter bekannten Fehde kann sich allerdings auch noch heute ereignen, doch bleiben sie ohne Einfluß auf den allgemeinen Frieden, dessen Störung nach dem Vorbilde des Mittelalters nicht mehr den Charakter eines Friedensdelikts, sondern den des Hochverrats, der Rebellion, des Aufruhrs usw. tragen würde. Trotzdem bilden manche der deutschen Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts bekannten Friedensdelikte, die ihrer Genesis nach bis in die Anfänge der Entwicklung

1) Wenn zwei oder mehrere ein Bündnis miteinander machen, daß sie auf gewisse Fälle sich in des dritten Land teilen oder ihm dieses oder jenes wegnehmen wollen; so ist dieses ohne allen Zweifel, ein, ob zwar geheimer doch wahrer und wirklicher **Landfriedensbruch**. (J. J. Moser. Von Teutschland und dessen Staatsverfassung, S. 254).



des Friedensbegriffs im germanischen Rechte zurückreichen, eines der weiteren Glieder in der ganzen Entwicklungskette dieses Begriffes von den ältesten Zeiten bis zu den heutigen, — sie bilden das letzte Stadium in seiner Entwicklung.

IV. Die Gesetzgebung des XIX. Jahrhunderts.

Die Gesetzgebung des 19. Jahrh., die sich in zwei prinzipielle Gruppen, in die Gesetzgebung des romanischen und die des germanischen Typus einteilen läßt, nimmt je nachdem auch eine zweifach verschiedene Stellung dem Begriff des Friedens und der Kategorie der Friedensdelikte gegenüber ein. In den Gesetzgebungen des ersten Typus fehlen jegliche Spuren einer ununterbrochenen Fortsetzung der historischen Entwicklung des Friedensbegriffes und der verschiedenen Friedensinstitute. Anders verhält es sich dagegen in den Gesetzgebungen des zweiten Typus, welche sich auf die Grundlagen der heimatlichen Rechtsbegriffe stützen und die Entwicklung derselben konsequent bis zu Ende durchführen.

In österreichischen Recht, verschwindet analog zu den Gesetzgebungen des ersten Typus, mit der Herausgabe des Josefinischen Gesetzes der Begriff des Friedens im früheren Sinne und tritt dann nicht mehr auf.

Die Deutschen Partikulargesetze, die allerdings, was den Begriff des Friedens und die Kategorie der Friedensdelikte anbetrifft, keinen einheitlichen Standpunkt einnehmen, sind ein Beweis dafür, daß dieser Begriff auf dem natürlichen Wege der Entwicklung sowohl in die partikuläre Gesetzgebung, wie auch in das neueste Reichsstrafgesetz von 1871 verpflanzt wurde. Die in den Partikulargesetzen sich noch erhaltenden verschiedenen Formen des besonderen Friedens, wie Burgfrieden, Gerichtsfrieden, Religions-, Kirchenfrieden verschwanden im Laufe der Zeit je nach der Bildung des Begriffes des Rechtsfriedens durch die spätere Praxis und Abstraktion aus dem Reichsstrafgesetze vom J. 1871, indem sie dem Begriff des Friedens im heutigen Sinne den Platz räumten.[1])

1) I. Bayerisches Stgb. v. 6. 5. 1813:
Art. 332 und 335 von Störung des Landfriedens,
Art. 336 von Störung des Religionsfriedens.
Verg. nach Art. 422. Störung des häuslichen Friedens ohne Waffen und Art. 423 mit Waffen.
II. Kriminalgsb. f. d. Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 3. 5. 1841:
Art. 118 über Landfriedensbruch,
Art. 119 über Hausfriedensbruch.



Dagegen verblieb das den Partikulargesetzen, wie auch dem Reichsstrafgesetze bekannte Verbrechen des Landfriedenbruches, obwohl es seinen ursprünglichen Charakter im Sinne der Landfriedensgesetze des Mittelalters verloren hat, dennoch unter dem Reflex der altgermanischen Begriffe und beweist eben dadurch ersichtlich die ununterbrochene Fortsetzung der historischen Entwicklung des Friedensbegriffes bis auf die neuesten Zeiten.[1])

Auch in dem englischen und schweizerischen Rechte, die germanischen Ursprungs sind, sind noch Überreste der von alters herkommenden Friedensinstitute, welche wirksame Garantien der öffentlichen Ruhe und Sicherheit bilden, vorhanden. In der Schweiz war das Friedensbieten bis vor kurzem noch in Übung, und ein Bruch dieses Friedens müßte jetzt noch bestraft werden, da Art. 261 § 2, 11 des Landbuches von Uri zweifellos in Kraft besteht. In England liefern das Institut der Friedensbürgschaft (te keep the peace oder to be of good behaviour) und der Friedensrichter denselben Beweis.

V. Rückblick und Schlüsse.

Nachdem wir so unsern Überblick über die Rechtsquellen vollendet haben, die uns die Geschichte der Entwicklung, den Charakter nnd die Bedeutung des Friedensbegriffes bei verschiedenen Völkern, in verschiedenen Epochen und unter verschiedenen Bedingungen illustrieren, können wir feststellen, daß diese Entwicklung des Friedensbegriffes sowohl von inneren Lebensbedingungen und Verhältnissen des betreffenden Volkes, als auch nicht minder von einem mehr oder weniger fest eingewurzelten Rechtsgefühl und Achtung vor den Vollstreckern des Rechtes abhängig war.

Ohne in der Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts eine hervorragendere Rolle gespielt zu haben, indem er, mit sakralem Charakter, nur in der theokratischen Epoche existierte, nimmt der

---

III. Stgb. f. d. Königreich Württemberg v. 1. 3. 1839:
Art. 189 über Landfriedensbruch,
Art. 190, 191, 192, Störung des Religionsfriedens,
Art. 194 Störung des Königsfriedens und Gerichtsfriedens.

IV. Stgb. f. d. Herzoglich-Oldenburgischen Lande v. 10. 9. 1814:
Art. 337 Störung des Landfriedens,
Art. 341 Störung des Religionsfriedens.

V. Kriminalgsb. f. d. Herzogtum Braunschweig v. 10. 7. 1840:
§ 103 Burgfriedensbruch,
§ 106 Gerichtsfriedensbruch.

1) das Reichsstrg. v. 31. 5. 1870 §§ 123 und 124 über den einfachen und qualifizierten Hausfriedensbruch, § 125 über Landfriedensbruch.



Begriff des Friedens in der Rechtsentwicklung anderer Völker eine wichtigere Stellung ein, wo er je nach den besonderen Bedingungen mehr oder minder Beachtung beanspruchte in Gestalt von Vorschriften, die seinen Schutz direkt und deutlich normieren. Eine dieser Bedingungen war das einen entscheidenden Einfluß auf die Rechtsentwicklung späterer Epochen ausübende und durch Jahrhunderte sich erhaltende Institut der Fehde und Rache, jene ursprüngliche Form des Ausmaßes der Gerechtigkeit, die, als Antithese zu jeglicher Rechtsordnung, seitens der maßgebenden Faktoren unaufhörliche Anstrengungen erforderte, um diesen von den streitenden Parteien eigenmächtig gebrochenen Frieden mit Zuhilfenahme der verschiedensten, den Charakter von Friedensinstituten tragenden Mitteln wiederherzustellen. Auf diese Weise bildeten sich eine ganze Reihe von den Schutz des Friedens normierenden Bestimmungen, an die sich alle gesetzgeberischen Anstrengungen anschlossen und die auch die Hauptgrundlage der erlassenen Gesetze bildeten, die nicht nur den Namen, sondern auch den Charakter von Friedensgesetzen trugen. Sie verfolgten auch als einziges Ziel die Wiederherstellung dieses durch Fehde und Rache fortwährend verletzten Friedens, dessen Existenz eine unerläßliche Bedingung der natürlichen Entwicklung des sozialen und rechtlichen Lebens des Volkes bildete. Diese mißlichen Verhältnisse waren keineswegs eine nur sporadisch auftretende Erscheinung, sondern eine dem Mittelalter eigentümliche chronische Krankheit. Als typisches Beispiel in dieser Hinsicht können zweifellos die im Mittelalter im deutschen Reich und in dessen Nachbarstaaten herrschenden Verhältnisse gelten. Der Kampf um die Erhaltung des Landfriedens absorbierte die ganze Aufmerksamkeit und Kraft der Regierenden und hemmte eben dadurch die normale Entwicklung des Rechtes, das von der — sei es rechtlich oder auch nur faktisch — sich erhaltenden Institution der Fehde und Rache beherrscht wurde. Was für Deutschland und Österreich im Mittelalter das Rittertum war, das durch Gewalttaten systematisch den gemeinen Frieden brach, das war für Polen der Adel, der sich fortwährend dem Gesetze und seinen Vollstreckern entzog und nur die eine Form der Gerechtigkeit unter der Gestalt des Faustrechtes anerkannte.

Vergleichen wir die geschichtliche Entwicklung des Friedensbegriffes nach den oben zusammengestellten Rechtsquellen, so können wir eine gewisse Analogie konstatieren sowohl in Bezug auf die Formen, unter denen der Begriff des Friedens in den verschiedenen Rechtsquellen nach außen erscheint, als auch in Bezug auf die Verschiedenartigkeit der den Schutz desselben normierenden Vorschriften.

Diese Analogie tritt besonders deutlich bei der Vergleichung des deutschen und österreichischen Rechtes hervor, die — eng mit einander verbunden — dieselbe Evolutionsbahn bis zu den neueren Zeiten zurücklegten. Da sie mehr oder minder ähnliche Entwicklungsbedingungen besaßen, so weisen sie auch einen ziemlich engen Zusammenhang in der Entwicklungsgeschichte des Friedens und der den Schutz desselben durch Strafandrohungen normierenden Friedensinstitute auf. Die letzten Landgerichtsordnungen, wie die Ferdinands III. und Josefs I., und sogar die Theresiana zeigen noch diesen engen Zusammenhang in Hinsicht auf den Charakter und die Bedeutung des Friedens und der Friedensdelikte. Das sowohl der Landgerichtsordnung Ferdinands III. als auch der Josephs I. bekannte Verbrechen des Landfriedensbruches das auf gleicher Stufe mit dem Verbrechen gegen die Majestät des Monarchen (Laster der beleidigten Majestät) Rebellion, Konspiration, Landesverrat und Geleitbruch behandelt wurde, zeigt genau denselben Charakter, wie das Verbrechen des Landfriedensbruches im Sinne der deutschen Landfriedensgesetze des Mittelalters. Obwohl der Theresiana diese Landgerichtsordnungen als Quellenbasis gedient haben, so hat in ihr das Verbrechen des Landfriedensbruches bereits eine abweichende Form angenommen, die durch den Einfluß der Doktrin und Praxis des gemeinen Rechtes und der Grundsätze des römischen Rechtes, besonders das „crimen vis“, bedingt ist. Trotzdem bilden die in der Theresiana enthaltenen und den Schutz des Friedens normierenden Vorschriften eine den Verhältnissen und herrschenden Rechtsbegriffen entsprechend modifizierte Erweiterung der diesbezüglichen Vorschriften der früheren Gerichtsordnungen. Dagegen verschwinden mit der Herausgabe des Josephinischen Gesetzes, dieses typischen Werkes der Aufklärungsperiode des 18. Jahrhunderts, sowohl das Verbrechen des Landfriedensbruches, Landzwanges wie auch andere den früheren Gesetzen bekannte Friedensdelikte vollständig aus dem österreichischen Recht, — um nicht wieder aufzutauchen. Da sich schwerlich annehmen läßt, daß die Tatsache des vollständigen Verschwindens der den Schutz des Friedens direkt und deutlich normierenden Vorschriften aus den neueren österreichischen Gesetzen die Folge einer gesetzgeberischen Laune oder einer nur dem österreichischen Rechte eigentümlichen Erscheinung sei, so müssen wir vermuten, daß dieses Verschwinden auf tieferliegenden und wohlbegründeten Ursachen beruht.

So lange in irgend einem Staate, beim Mangel kräftig organisierter und erfolgreich einschreitender Behörden, eine die Bedeutung und das Ansehen des Staates untergrabende und eine ernste Gefahr für

die allgemeine Ruhe und Ordnung bildende Willkür die Oberhand hatte, so lange waren Vorschriften nötig, die mit voller Strenge gegen die diesen Frieden Verletzenden auftraten, da die Erhaltung dieses Friedens eine unerläßliche Bedingung für eine gesunde Entwicklung des sozialen und rechtlichen Lebens war. Die sich jedoch im Laufe des 18. Jahrhunderts vollziehende radikale Wendung in jenen Verhältnissen — eine Wendung, die sich als definitiver Sieg des Gesetzes und der Ordnung durch die kräftig organisierte Staatsgewalt über die Willkür kennzeichnet —, die auf dem Gebiete verschiedener Rechtsbegriffe sich zeigende Weiterentwicklung, die neu aufblühende wissenschaftliche Bewegung, endlich die Rezeption der Grundsätze des römischen Rechtes, — alle diese Faktoren mußten auch natürlicherweise eine Veränderung in denjenigen Rechtsvorschriften mit sich bringen, die einzig auf die Verhältnisse des Mittelalters begründet waren, — sei es nun eine vollständige Verdrängung dieser Vorschriften oder sei es nur eine Assimilierung mit den Rechtsbegriffen der neuen Zeit. Der Wogenschlag dieser Bewegung ergriff auch den Begriff des Friedens und die Rechtsvorschriften, welche dessen Schutz nach den dem Mittelalter eigentümlichen Formen normierten. Zu der Reihe der Staaten [1]), aus deren Gesetzgebungen der Begriff des Friedens im früheren Sinne, sowie die früheren Formen der Friedensdelikte für immer verschwanden, gehörte auch Österreich. In der deutschen Gesetzgebung dagegen ging der auf eine reiche historische Vergangenheit gestützte Begriff des Friedens in der Form von den Schutz desselben direkt und ausdrücklich normierenden, wenn auch den Bedingungen und Rechtsbegriffen der neuesten Zeiten angepaßten Vorschriften im Wege der natürlichen Entwicklung auch in die modernen Kodifikationen über.

Die Thatsache, daß in der Theresiana, der ersten einheitlichen, für die Länder Österreichs erlassenen Kodifikation, Friedensdelikte nach dem Muster früherer Gerichtsordnungen, wenn auch bereits in modifizierter, den Anforderungen der neuen Zeit entsprechenden Konstruktion (Landfriedensbruch — Hausfriedensbruch — Urphedebruch — Absagerey — Befehdung), vorkommen, läßt sich dadurch erklären, daß die Theresiana, bei deren Veröffentlichung allerdings die subsidiäre Bedeutung des gemeinen Rechtes und besonders der Karolina beseitigt wurde, trotzdem in Hinsicht auf ihren Inhalt in Wirklichkeit eine genaue Abbildung des gemeinen Rechtes resp. eine Kompilation der Rechtswissenschaft der damaligen Epoche war. Erst mit der Herausgabe

1) v. das polnische Recht des XVIII. Jahrh. (S. 44).



des Josefinischen Gesetzes erfolgt in der österreichischen Gesetzgebung eine radikale Wendung, die vor allen Dingen in dem Bestreben nach selbstständigen, von dem gemeinen deutschen Rechte unabhängigen Rechtsbestimmungen zum Ausdruck kommt. Es fehlen auch in demselben jegliche Vorschriften, welche direkt und deutlich nach dem Muster der Theresiana den Schutz des Landfriedens, Hausfriedens, gemeinen Friedens usw. normieren, dagegen findet eine weitgehende Anwendung der Begriff „crimen vis“, der auch in den späteren österreichischen Strafgesetzen eine wichtige Rolle spielt.

Die sowohl der Konstruktion, als auch dem Sinne nach der Bestimmung des § 83 des geltenden Strafgesetzes entsprechende Vorschrift des § 54 des Josefinischen, wie auch § 58 des westgalizischen Gesetzes, welche das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit normiert, kann auch keineswegs als weitere Entfaltung der Bestimmungen der früheren Gerichtsordnungen und namentlich der Theresiana, die direkt und ausdrücklich den Schutz des Friedens feststellten, angesehen werden, da einer derartigen Interpretation sich sowohl die Konstruktion, als auch die Bedeutung des von der Vorschrift des § 54 des Jos. und eines inhaltlich analogen von der Bestimmung späterer Strafgesetze umfaßten Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit widersetzen. Wir wissen, daß das Josefinische Straf-Gesetz in Hinsicht auf die vollständige Befreiung von dem Einflusse der Doktrin und Praxis des gemeinen deutschen Rechtes, wie auch auf die Bestrebungen, selbstständige, von der Theresiana unabhängige Konstruktionen der Rechtsbestimmungen zu schaffen — in der Geschichte der österreichischen Strafgesetzgebung eine entschiedene Wendung bezeichnet. Wenn wir also im Josefinischen Gesetz keiner Vorschrift begegnen, die direkt und ausdrücklich über den Friedensschutz nach dem Vorbilde der früheren Gesetze, namentlich nach dem der Theresiana, handelt, wenn weiter die Bestimmung des § 83 des geltenden Strafgesetzes, dem das Jos. Stg. und nicht die Theresiana zur grundlegenden Basis diente, ihrer Bedeutung und Konstruktion nach der über das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit handelnden Vorschrift des § 54 des Jos. Gesetzes vollständig entspricht, so ist in weiterer Konsequenz die Interpretation der Doktrin und Iudikatur, die dem Verbrechen nach § 83 des geltenden Stg. (der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut, Grund und Boden, Haus oder Wohnung) den Charakter und die Bedeutung des Verbrechens des Landfriedensbruches und Hausfriedensbruches nach dem Vorbilde der vor dem Jos. Gesetz erlassenen Gesetze verleiht, als vollständig irrig und

als **den historichen Grundlagen zuwiderlaufend** zu erklären. Die Tatsache allein, daß der Begriff des Friedens im österreichischen Strafgesetz unter der Gestalt verschiedener, jenen Schutz normierenden Vorschriften bis zu Kodifikation der neuesten Zeiten, d. h. bis zum Josefinischen Gesetz auftritt, berechtigt noch keineswegs dazu, gewisse Vorschriften späterer, auf ganz anderer Grundlage gestützten Gesetze mit Zuhilfenahme einer künstlich konstruierten Interpretation den ihnen vollständig fremden Charakter und Sinn zu verleihen.

Einer solchen Interpretation widerspricht so der Wortlaut der Vorschrift nach § 83 des gelt. Stg. als auch die Rücksichten auf die historische Vergangenheit der österr. Gesetzgebung bezüglich ihrer Stellung zum Rechtsgut des Friedens.

Das Verbrechen der öffentlichen[1] (?) Gewalttätigkeit nach § 83 bildet somit kein **Friedensdelikt**, das unter der Form „**Landfriedensbruch**" (I. Abs.) und „**Hausfriedensbruch**"[2] (II. Abs.) auftritt, sondern ein **einheitliches** gegen den herrschenden und ordnenden Willen der Einzelperson im Bereiche der ihr zustehenden Dispositionsgewalt über den Grund, Boden und Wohnräume, gegen das Rechtsgut der **persönlichen Freiheit** gerichtetes Delikt.[3])

Zucker, der die Ansicht ausspricht, daß die historische Entwicklung, welche dem im § 83 bezeichneten Delikte „des Landfriedensbruches" eine selbständige Stellung im Systeme verschafft und gesichert hat, stets bei Beurteilung der erwähnten Norm im Auge zu behalten sei, hat leider von seiner Warnung keinen Gebrauch gemacht; die Berücksichtigung derselben hätte ihn zu einem mit der Interpretation der Iudikatur und Doktrin, die das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit im § 83 Stg. als Landfriedensbruch charakterisiert, im

1) Begriff der Öffentlichkeit, Lutz (Strafrechtliche Abhandl. v. H. Bennecke 1901). In Beziehung auf die Allgemeinheit, das Publikum: 1. Die Wahrnehmungsmöglichkeit. 2. Die Beteiligungsmöglichkeit für unbestimmt viele und welche in Bezug auf eine Handlung.

2) Der durch die regelmäßige Hinstellung des Hausfriedensbruches im neuen deutschen Strafrecht für lebensfähig erklärte Hausfrieden ist nicht für sich ein **höherer Frieden**, sondern aufgehend in dem **öffentlichen** Rechtsfrieden im Staat, oder in der öffentlichen Sicherheit im Staate. — Osenbrüggen, Der Hausfrieden 1857 S. 94 (v. auch Rosenfeld. Vergl. Darstellung d. d. ausländ. Strafr. Bd. V. S. 392 u. f.).

3) Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht Bd. II. § 43. S. 144. Lammasch, Grundriß des Strafr. S. 48, Binding, Lehrbuch Bd. I § 29. S. 119, Rosenfeld, ibid., etwas abweichend, Meyer, Lehrbuch § 109 I S. 515, Oppenheim, Kommentar § 123 S. 282, Olshausen, Kommentar § 123 S. 503, John in Holtzend. Hdb. Bd. III § 28 u. Anm. 1 § 154, v. Liszt, Lehrbuch § 117 S. 389 u. a.



Widerspruch stehenden Resultate geführt — doch wollte er sich lieber auf die Approbierung der Stellung der Iudikatur und Doktrin beschränken, wodurch er allerdings den von ihm übrigens mit Recht ausgesprochenen Grundsatz, daß für das österreichische Strafrecht die Beachtung des historischen Momentes von großer Wichtigkeit sei, die Bedeutung einer leeren Phrase verlieh. Dieses historische Moment aber, auf das sich Zucker beruft und das sowohl bei ihm, als auch in der Interpretation der Iudikatur und Doktrin keine Berücksichtigung erfahren hat, stellt uns erst die Frage über die Bedeutung und den Charakter des im § 83 bezeichneten Verbrechens im richtigen Lichte dar, es erweist, daß der Begriff des Friedens im Sinne der mittelalterlichen Gerichtsordnungen nicht auf dem Wege einer natürlichen und ununterbrochenen Entwicklung in das geltende Strafgesetz übergegangen ist, wie dies im deutschen Recht der Fall ist, sondern daß er mit der Herausgabe des Josefinischen Gesetzes vollständig aus der österreichischen Gesetzgebung verschwand, daß es also nicht nur falsch, sondern auch gefährlich ist, den Bestimmungen des geltenden Gesetzes im Wege einer künstlichen Interpretation diesen Charakter und Sinn unterschieben zu wollen, der einzig als Denkmal der Vergangenheit angesehen werden kann, — wie auch überhaupt alle Konzessionen gefährlich sind, die von den Grundlagen der historischen Entwicklung eines Begriffes oder einer Rechtsinstitution aus zu Gunsten einer künstlichen Interpretation gemacht werden.

Resümieren wir obige Bemerkungen, so muß konstatiert werden, daß der Begriff des Friedens im Sinne der mittelalterlichen Gerichtsordnungen aus dem österreichischem Strafrecht seit Einführung des Josefinischen Gesetzes verdrängt wurde und dem Begriff des *crimen vis* den Platz räumte, daß somit auch dem geltendem Strafgesetz, dessen Grundlage das Josefinische Strafgesetz bildet, *der Begriff des Friedens in obigem Sinne und Charakter fremd ist, fremd auch die Friedensdelikte nach dem Muster der Landgerichtsordnungen und der Theresiana.*

Nun könnte man fragen, womit angesichts dieses Resultats sich die Stellung der Doktrin rechtfertigen läßt, da sie doch auch noch anderen Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes, nicht nur dem § 83, den Charakter der den Schutz des Friedens normierenden und die Kategorie der Friedensdelikte in weiterem oder geringerem Umfang bildenden Vorschriften verliehen hat?

Das eine von der Judikatur und Doktrin abweichende Stellung einnehmende, von uns erreichte Resultat hält durchaus nicht an der *einen* Annahme fest, daß die einzige und vernünftige, von den Kodi-



fikatoren nicht genügend hervorgehobene Grundlage gewisser Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes eben jener den heutigen Verhältnissen und Rechtsbegriffen angepaßte, mit seiner historischen Vergangenheit und Bedeutung nichts als den Namen gemein habende, durch die wissenschaftliche Abstraktion ausgebildete Begriff des Rechtsfriedens ist, der ebenso wie andere Rechtsgüter von Seiten des Strafrechtes einen besonderen Schutz verlangt. So weit also die Doktrin als Vertreterin der Theorie durch Erweis der wesentlichen Bedeutung dieser Bestimmungen des geltenden Strafgesetzes und Feststellung der Grundlage ihrer Existenz, d. h. dieses erst durch die wissenschaftliche Abstraktion ausgebildeten Begriffes des Rechtsfriedens, die durch unklare und teilweise mißglückte Konstruierung derselben hervorgerufene Lücke ausgefüllt hat, so weit hat sie ihrer Aufgabe vollständig entsprochen. Die jedoch in ihrer Stellung ersichtliche Kontroverse betreffs der Frage über die Interpretation der Bedeutung und des Charakters des Rechtsfriedens als besonderen Rechtsgutes vom Standpunkte der Abstraktion aus rief in ihrer Konsequenz eine gewisse Verwirrung betreffs der Frage über die Festsetzung der Friedensdelikte vom Standpunkte des positiven Rechtes, hervor.

VI. Der Rechtsfrieden in abstracto und vom Standpunkt des positiven Rechts.

So wie in den früheren Zeiten das Endziel und die Endaufgabe aller Vorschriften des Strafrechtes, die nach außen in der Gestalt gottgewollter Normen auftraten oder auch vom Staate aufgestellt wurden, die Begründung eines Friedenszustandes als der Grundlage der Existenz und normalen Entwicklung zum Inhalte hatten, so ist auch heute das Endziel aller kriminal-politischer Bestrebungen des Staates und die endgültige Aufgabe einer jeden Strafgesetzgebung die Ausbildung einer dauernden Ordnung und Ruhe auf rechtlicher Grundlage innerhalb des Staates. Die heute herrschenden Begriffe von dem Wesen der Verbrechen als von Handlungen, die nicht nur gegen das speziell betroffene Individuum gerichtet sind, sondern zugleich auch die Interessen der durch die Idee der Zusammengehörigkeit verbundenen Gesamtheit verletzen, sind das Resultat der modernen Begriffe vom Recht, den Pflichten und Aufgaben des Staates. Wenn in den früheren Zeiten die verletzte Einzelperson, ohne auf den Schutz und die Hilfe von Seiten des jeglicher Gewalt entblößten Staates zu rechnen, im Wege der Fehde und Rache sich für das erlittene Unrecht Satisfaktion suchen mußte, so begibt sie sich heute vor allem unter den Schutz



des Staates und verlangt von diesem die Erfüllung der von ihm übernommenen Pflichten, d. h. den rechtlichen Schutz als der Folge jenes garantierenden Verhältnisses. In dem Rahmen des Grundsatzes „suum cuique tribuere“ erfüllt auch der Staat die übernommene Pflicht und garantiert jedem Rechtssubjekt bezüglich der ihm zustehenden, von den Bestimmungen des positiven Rechts umschriebenen Rechtssphäre einen gehörigen Schutz, solange es die Grenzen dieser Sphäre nicht überschreitet.

Der Zustand einer vollständig (objektiv und subjektiv) ungestörten und vor jeglicher gesetzwidrigen Ingerenz von Seiten dritter Personen gesicherten Freiheit der Bewegung im Rahmen der Rechtssphäre bildet eben den Begriff des Friedens im gegenwärtigen Sinn. Das Gesamtbild des Begriffes des Rechtsfriedens vom Standpunkt der Abstraktion hat folgende Bestandteile: die objektive Seite desselben als Ausdruck des Verhältnisses äußerlicher Natur und die subjektive Seite als Ausdruck des Verhältnisses innerer, intellektueller Natur.[1])

Der Begriff des Rechtsfriedens als genus umfaßt überdies den Begriff sowohl des öffentlichen als auch des privaten Rechts friedens als species generis.

Analog zu obigen Formen, unter denen der Begriff des Rechtsfriedens nach außen auftritt, läßt sich auch die prinzipielle Einteilung der Friedensdelikte je nachdem diese den objektiven Rechtsfriedenszustand oder subjektives Rechtsfriedensgefühl der Einzelperson resp. der Gesamtheit zum Verletzungsobjekte haben, vornehmen.

Vom Standpunkte des geltenden Strafgesetzes und der Nebengesetze können somit nur nachstehende Delikte als Friedensdelikte bezeichnet werden:

I. XIII. Fall des Verbrechens der öffentlichen Gewalttättgkeit durch gefährliche Drohung:

Verletzungsobjekt: das öffentliche (Gemeinden oder Bezirke) und das Rechtsfriedensgefühl der Einzelperson.

II. Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religions-

1) Goers-Zeitschrift f. d. g. Strafr. wiss. XIX. Bd., S. 479, 480. — Desselben: Der Rechtsfrieden als besonderes Rechtsgut u. s. w. 1900. — Abweichend: Hälschner Strafr. Bd. II, S. 508, § 151, Abs. 6. (Das Bewußtsein der Rechtssicherheit ist zwar die Folge des für gesichert erachteten Friedenszustandes u. s. w.) v. auch Oppenheim — Die Objekte des Verbrechens, § 47, Ötker — Die Vergehen gegen den öffentlichen Frieden und die Umsturzvorlage. — Beilagen No. 37—40 v. 6—9. Februar 1895 zur allgem. Zeitung: (Es wird in der Regel genügen, wenn der Friedenszustand gegen Verletzungen ausreichend sichergestellt ist, ein besonderer Gefühlsschutz wird daneben nicht notwendig sein. S. 3).



genossenschaften, Körperschaften und dergleichen. (Vergehen nach § 302.)[1])

Verletzungsobjekt: öffentliches Rechtsfriedensgefühl.

III. Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen (Übertr. nach § 308).

Verletzungsobjekt: öffentliches Rechtsfriedensgefühl.

IV. Verbrechen nach § 8 des Ges. v. 27. Mai 1885, Z. 134 Rgbl. (Glorifizierung, Rechtfertigung der anarchistischen Attentate).

Verletzungsobjekt: öffentliches Rechtsfriedensgefühl.

Somit hätten wir die Kategorie der Friedensdelikte vom Standpunkt des geltenden Strafgesetzes erschöpft.

Es drängt sich nun die Frage auf:

Können die von den Vertretern der Theorie aufgezählten und als gegen das Rechtsgut des Friedens gerichteten Delikte nach §§ 65, 300 und 305 des gelt. StG. als Friedensdelikte in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes angesehen werden? Meiner Ansicht nach — nein.

Obwohl man zwar diesen Delikten die Etikette der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufgedrückt hatte, taucht doch aus dem Charakter und der Bedeutung der bezüglichen Vorschriften die Tendenz empor, auf eine andere, weit wichtigere Seite Nachdruck zu legen, namentlich auf die Notwendigkeit eines absoluten Schutzes der Staatsinteressen und staatlich-sozialen Einrichtungen vor allzu radikalen nach Umsturz des bestehenden Zustandes strebenden Elementen, die besonders iu der radikalen Presse ihren Ausdruck finden. Deswegen kann man auch obige Vorschriften als eine Art von Ausnahmevorschriften mit politischer Färbung anssehen, als ein privilegium odiosum für radikale Strömungen — dessen Bildungsmotiv nur das Bestreben war, die Staatsinteressen und sozialen Einrichtungen mit entsprechendem Schutz zu umgeben. Denn in der Tat haben weder Aufreizung zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, noch die Aufforderung zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen usw., zur Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden, der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums usw. irgend etwas Gemeinschaftliches mit dem Rechtsgute des Friedens. Den eigentlichen politischen Charakter der be-

1) Genesis: Die Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 9. September 1835, Art. 8 („provocation à la haine entre les diverses classes de la societé") und des Dekrets der provisorischen Regierung vom 11./12. August 1848, Art. 7 („Quiconque ... aura cherché a troubler la paix publique en excitant le mépris ou la haine des citoyens les uns contre les autres sera puni . . . .").



sprochenen Vorschriften konstatiert übrigens am besten die Praxis, die beweist, daß diese Vorschriften zu einer erfolgreichen Waffe in der Hand der Behörden in erster Linie gegen die allzu radikale Presse in der Form privilegierter Paragraphen zur Begründung der Konfiskationen wurden, in zweiter Linie aber gegen die Propagatoren radikaler Anschauungen in der Form eines erfolgreichen Knebels für ihre oratorischen Gelüste auf öffentlichen Versammlungen. Das also, was bei der Konstruktion der eigentlichen zum Schutz des Rechtsfriedens dienenden Bestimmungen das Ziel sein soll, wurde im vorliegenden Falle als Mittel zur Erreichung eines Zweckes politischer Natur verwendet. Eine ähnliche Bedeutung hatte seiner Zeit in Deutschland das sozialistische Ausnahmegesetz vom 21. Oktober 1878, das unter dem Schein des Schutzes des öffentlichen Rechtsfriedens sich als einziges Ziel die vollständige Niederdrückung des immer weitere Kreise schlagenden Sozialismus steckte; ebenso der nicht minder tendenziöse § 130 des Deutschen StG. in der sogenannten Umsturzvorlage vom 5. Dezember 1894.

II.

Das Verbrechen des Kindesmordes nach österreichischem Recht.

Von

Alfred Amschl in Graz.

In Rom lag auf dem Vatermord keine Strafe, weil man dieses Verbrechen für undenkbar hielt; in der Tat währte es über ein halbes Jahrtausend, bis der erste Vatermord begangen wurde. (Chamberlain, Grundlagen des XIX. Jahrhunderts, S. 207.)

So möchte man denn auch Kindesmord für undenkbar halten. Die Vorstellung, daß ein Wille, bestimmt der schönsten Blüte menschlichen Empfindens zu dienen, der Mutterliebe, die Frucht des eigenen Leibes vernichtet, erfüllt uns mit Abscheu. Unwillkürlich glauben wir an ein Abweichen von der Norm, an pathologische Vorgänge, die den Egoismus aufstacheln, so daß er alle Hemmungen überwältigt und die ganze Natur des Menschen in unüberwindliche Fesseln schlägt.

Englisches Recht unterscheidet ebenso wenig als französisches den Kindesmord von anderen Fällen des Mordes und straft ihn daher wie Mord, mit dem Tode. Auch das japanische Strafgesetz vom 23. April 1907 läßt eine Bestimmung über Kindesmord vermissen. (§ 199 ff.)

Nach § 217 DRStG. wird eine Mutter, welche ihr unehelich es Kind in oder gleich nach der Geburt tötet, mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren ein. Als „Kind" gilt die Frucht von den ersten Anfängen der Geburt an, auch wenn noch im Mutterleibe, bei Beginn der Ausstoßung.

Für Österreich hat Hoegel die Quellen des Strafrechtes erschlossen (Geschichte des österr. Strafrechtes, Wien 1904 und 1905). Ihm folgen wir in unserer Skizze über die historische Entwickelung des Verbrechensbegriffes (vergl. Hoegel, II. Teil, S. 72, 81, 101, 104, 118, 147, 148, 152, 159, 178, 179, 188, 198, 200, 208, 219, 226, 233, 259.)



Den Reigen der strafgesetzlichen Bestimmungen wider Kindesmord eröffnete die Malefizordnung Max I. für Tirol (1499). Sie hält noch an der Hypothese der lebendigen Frucht fest, weshalb die Begriffe des Kindesmordes und der Abtreibung in einander verschwimmen: „Welche Frau ein Kind vertut, die soll lebendig ins Erdreich begraben und ein Pfahl durch sie geschlagen werden".

Die Constitutio criminalis Carolina vom 27. April 1532 behandelt Kindesmord als schweren Fall des Mordes. „Welches Weib ihr Kind, das Leben und Gliedmaßen empfangen hätte, heimlicher, boshaftiger, williger Weise ertötet, die werden gewöhnlich lebendig begraben und gepfählt. Aber darin Verzweiflung zu verhüten, mögen dieselben Übeltäterinnen, in welchen Gerichten die Bequemlichkeit des Wassers dazu vorhanden ist, ertränkt werden. Wo aber solche Übel oft geschehen, wollen wir die gemeldete Gewohnheit des Vergrabens und Pfählens um mehr Furcht willen solcher boshafter Weiber auch zulassen, oder aber, daß vor dem Ertränken die Übeltäterin mit glühenden Zangen gerissen werde, alles nach Rat der Rechtsverständigen."

Die Landesordnungen für Tirol von 1532 und 1573 zeigen keinen sonderlichen Fortschritt gegenüber der Maximilianeischen Halsgerichtsordnung. Von einem Einflusse der Carolina, die zwischen Kindesmord und Abtreibung unterscheidet, ist nichts zu merken.

Nach der steirischen Land- und peinlichen Halsgerichtsordnung des Erzherzogs Karl vom 24. Dezember 1574 wird wegen Mordes bestraft „Item wer mit Gift oder anderer Gestalt einen Menschen vom Leben zum Tode bringt oder Kinder vertan hätte."

Die Landgerichtsordnungen Ferdinands III. vom 30. Dezember 1656 für Nieder- und Leopolds I. vom 14. August 1675 für Ober-Österreich bringen zum erstenmal mildere Behandlung des Kindervertuens zum Durchbruch. „Obzwar unter nächstvorhergehendem Artikel von dem Vatermord in allerweg auch die Mutter begriffen, welche ihre leiblichen Kinder entweder gleich nach der Geburt des Lebens zu berauben und heimlich zu vertun sich vermessen, weil aber viele unterschiedliche notwendige Punkte in dem ganzen Prozeß dieses Lasters wohl zu merken, so haben wir zur besseren Nachricht solche in einem besonderen Artikel zu verfassen, für notwendig befunden." — Es heißt dann gewissermaßen entschuldigend: „obschon sonst sowohl im gemeinen Rechte, als insonderheit der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. dergleichen Kindesmörderinnen lebendig begraben und gepfählt, oder wo die Gelegenheit des Wassers ist, ertränkt werden, so wollen wir doch, Verzweiflung zu verhüten, daß eine solche Täterin mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hingerichtet werde".



Erschwerend war es, wenn das Verbrechen öfter oder mit besonderer Grausamkeit verübt wurde, in welchen Fällen Handabhauen und so oftmaliges Zwicken mit glühenden Zangen, als die Mörderin Kinder umgebracht, eintrat. Dagegen war mildernd die Verführung durch die eigene Mutter. Ferner war jene, die trotz der Folter darauf beharrte, daß ihr das Kind unversehens in die Heimlichkeit gefallen sei, oder die nicht gewußt habe, daß sie schwanger sei, nicht am Leben, sondern „in anderem Wege" zu bestrafen. Ebenso sei jene willkürlich zu bestrafen, welche trotz Tortur darauf bestanden habe, „daß sie an das Kind keine mörderische Hand angelegt, sondern dasselbe entweder in währenden Geburtsschwächen oder aus Unterlassung mütterlicher Hilfe, so nicht aus bösem Vorsatz geschehen, gestorben."

Die Halsgerichtsordnung Josef I. vom 16. Juli 1707 für Böhmen, Mähren und Schlesien behandelt den Kindesmord im engeren Sinne ähnlich wie die Ferdinandea als Unterart des Verwandtenmordes. „Die Strafe ist das Schwert und nach der Enthauptung soll man den Körper ins Grab legen, einen Pfahl durch das Herz schlagen und alsdann verscharren, welche Strafe auch mit glühenden Zangen Zwicken, Abhauung der Hände und dergleichen verschärft wird, wenn sie mit besonderer Grausamkeit die Mordtat vollbracht hat."

Erst die Theresiana vom 31. Dezember 1768 unterscheidet im art. 87 „Von dem Kindervertuen oder Mordtat, so an neugeborenen Kindern geschieht", zwischen positivem und negativem Kindesmord. „Es sind zwar unter dem nächst vorhergehenden Artikel von dem Vatermord in Allweg auch die Mütter begriffen, welche ihre leiblichen Kinder entweder in oder gleich nach der Geburt des Lebens berauben und heimlich zu vertun sich vermessen; weil aber bei diesem Laster viele unterschiedliche notwendige Punkte in Abführung des Prozesses wohl zu merken sind, so haben wir zur besseren Nachricht solche in einem besonderen Artikel zu verfassen für nötig befunden. Die Bestrafung dieses greulichen Lasters der Kindesvertuung und Kindesmordes betreffend, da setzen und ordnen wir, daß Erstlich eine solche unbarmherzige Mutter, welche ihre eigene Leibesfrucht vorsätzlich und gefährlicher Weise durch eine Tathandlung ertötet, wenn die Bekenntnis oder sonst genugsame Überweisung vorhanden ist und die eigentliche Erkundigung der Tat rechtsbeständig eingeholt worden, mit dem Schwerte hingerichtet, nach der Enthauptung ihr Körper ins Grab gelegt, ein Pfahl durch das Herz geschlagen und sodann verscharrt werden solle. Wäre es aber, daß andertens die Kindesmutter an ihrer Leibesfrucht zwar keine gewalttätige Hand



angelegt, sondern durch bloße Unterlassung ihrem Kind den Tod verursacht hätte, als da sie die Nabelschnur nicht verbunden und wodurch sich das Kind verblutete, oder da sie das Kind ohne Nahrung liegen und verschmachten lassen und solchen Falls soll dieselbe ebenfalls mit dem Schwerte, jedoch ohne Durchpfählung des Körpers bestraft werden. Welche Strafe jedoch nur dazumalen vorzunehmen ist, wenn die Unterlassung mit Vorsatz und geflissentlicher Absicht auf die Ertötung des Kindes geschehen ist.

Beschwerende Umstände sind, 1. wenn sie solche Untat öfters begangen, oder 2. das Kind ohne vorhin erteilte Taufe ums Leben gebracht oder 3. die Mordtat mit besonderer Grausamkeit vollbracht hat. In den beiden ersten Fällen soll der Täterin Hand und Kopf abgeschlagen, sodann beides aufs Rad gesteckt; letzteren Falles aber dieselbe mit glühenden Zangen gezwickt oder in anderweg die Todesstrafe verschärft werden.

Es mildert aber die Strafe nebst anderen in vorhergehenden Artikeln vermeldeten Ursachen auch dieses, wenn ein minderjähriges Weibsbild aus Rat, Hilfe oder Anstiftung ihrer Mutter das Kind vertan hat und ist solches, wenn noch andere erhebliche Vermutungen dazu kommen, eine Anzeige wider die Mutter zur peinlichen Frage."

Am 2. Januar 1776 wurde die Folter aufgehoben, nachdem Sonnenfels in seiner Schrift „Abschaffung der Tortur" (1775, Zürich) wärmstens dafür eingetreten. Zugleich erhielt die oberste Justizstelle den Auftrag, sich gutachtlich über die Abschaffung der Todesstrafe und über deren Ersatz zu äußern. Es würde zu weit führen, auf all die Resolutionen und Gutachten einzugehen; sie können bei Hoegel I, S. 73 ff., nachgelesen werden. Die Arbeiten der Kompilationskommission dauerten zunächst bis September 1781, zu welcher Zeit die Grundsätze des neuen Strafgesetzes der kaiserlichen Schlußfassung unterbreitet wurden. Einige Stimmen wandten sich gegen die Todesstrafe für jene Fälle, in denen eine ledige Weibsperson ihr Kind in oder gleich nach der Geburt entweder durch Unterlassung oder durch wirkliche Handanlegung tötet, da dieser Mord zur Verhehlung der Schande begangen werde, die Schmerzen der Geburt eine solche unglückliche Weibsperson in solche Verwirrung setzen, daß jener vorsätzliche Wohlbedacht nicht einschreite, ohne welchen kein Verbrechen begangen werde. Allein die Mehrheit der Stimmen erachtete, der Mord eines unschuldigen Kindes, sobald es geboren ist, verrate immer eine besondere Grausamkeit und müsse um so härter angesehen werden, als die Strenge des Gesetzes dem Kinde jene Sicherheit ver-



schaffen müsse, die es sich in seiner eigenen Wehrlosigkeit nicht verschaffen kann. Die Entschuldigung einer Gemütsverwirrung treffe bei jedem Laster zu, da keines mit kaltem Blute begangen würde. Das Laster sei zu frequent und fordere daher auch von dieser Seite mehrere Aufmerksamkeit. Jede vorsätzliche Lebensberaubung eines geborenen Kindes sei wie jede andere Gattung des Mordes anzusehen und mit schärferer Strafe zu behandeln.

Damit war das Motiv des Ehrennotstandes und der Sinnesverwirrung, dessen Klänge wir bereits deutlich vernommen, wieder verstummt.

Über den Bericht der Kompilationskommission arbeitete Kreß den Entwurf des I. Teiles des Kriminalrechtes aus, dessen § 123 in einem einzigen Falle die Strafe des Kindesmordes auf ein zeitliches, aber hartes Gefängnis oder öffentliche Arbeit herabsetzte, wenn nämlich eine Mutter ihr außer der Ehe geborenes Kind nur zu dem Ende tötet, damit ihre bis dahin verborgen gebliebene Schwächung nicht entdeckt werde und ihr zugleich keine anderen Mittel der Geheimhaltung offen gestanden sind.

Die Kompilationskommission nahm in der Sitzung vom 22. Februar 1783 wesentliche Änderungen vor und strich die Bestimmung über den Kindesmord vollständig; empfahl aber, da der Kreßsche Vorschlag viel Billiges hat, den Kriminalgerichten durch geheime Instruktion den Inhalt dieses Vorschlages mitzugeben, um hiernach die Aburteilungen einzurichten, wo sodann das nämliche auf eine Art erreicht wird, die kein Aufsehen macht und dem Leben unschuldiger Geschöpfe minder gefährlich wird.

Am 31. Januar 1785 erstattete die Kompilationskommission neuen Bericht, nachdem die oberste Justizstelle im Dezember 1784 mildere Behandlung des Kindesmordes empfohlen hatte, weil die Bande natürlicher Schamhaftigkeit junge unbedachtsame Mädchen von der Entdeckung ihrer Schwangerschaft mit einer fast unüberwindlichen Gewalt zurückhalten. Ebenso natürliche Angst und Furcht vor Eltern, Verwandten und Bekannten unterstützen ihre Verheimlichung noch mehr. Wenn nun am Ende ihr von der Verlassenheit, den Geburtsschmerzen, der Entkräftung, der verlorenen Unschuld, oft auch des mangelnden Unterhaltes für sich und das Kind verfinsterter Verstand auf die irrige Wahl geführt wird, in welcher sie ihr eigenes Wohl der Erhaltung des ihr gleichsam noch unbekannten Kindes vorzieht, so lassen sich in der Lage einer solchen Unglücklichen viele Betrachtungen nicht mißkennen, nach welcher eine so harte und ewige Strafe, als

der Buchstabe des Gesetzes wider sie verhängt, für ihre Moralität nicht angemessen ist.

Die Motive des Ehrennotstandes und der Sinnenverwirrung erklingen in diesem Berichte bereits lauter. Man beachte die Zeit seines Ursprunges — 1785! Die Gretchenlegende lag gewissermaßen in der Luft, Schillers Kindesmörderin war bereits 1781 in der „Anthologie" erschienen.

Der Referent der Kompilationskommission anerkannte die billigen Rücksichten der obersten Justizstelle, hielt aber eine Änderung des Gesetzes nicht rätlich und fand die bereits erwähnte geheime Instruktion ausreichend. Die übrigen Stimmen erachteten, daß der Kindesmord ohnehin durch andere politischen Wege (Findelhäuser, Gebäranstalten) als durch Kriminalstrafe hintangehalten werden müsse. Es sei doch immer in solchem Falle gegen einen gemeinen Mord ein wichtiger Unterschied der Bosheit, daher soll der Kindesmord mit geringerer Strafe belegt werden. Ein solcher Mord geschieht auch, wenn einem neugeborenen Kinde durch geflissentlich unterlassene Unterbindung oder vorsätzliche Entziehung jener Hilfe, die dem Leben des Kindes unentbehrlich ist, der Tod zugezogen wird. Kaiser Joseph entschied für die Streichung. Tatsächlich fehlt im Josephinischen Strafgesetz vom 13. Januar 1787 der Kindesmord.

Die Reformbedürftigkeit dieses Gesetzeswerkes führte zu neuen Arbeiten.

Der Haansche Entwurf vom 12. Januar 1793 gelangte zur Beratung in einer Kommission, die ihre Sitzungen am 6. Juli 1793 beendigte. Sie beschloß eine besondere Bestimmung über Kindesmord, derzufolge gegen eine ledige Weibsperson, die ihr neugeborenes Kind tötet, 10 bis 20 jähriges, wenn sie das Kind durch Unterlassung der bei der Geburt nötigen Pflege hinscheiden läßt, 5 bis 10 jähriges Gefängnis verhängt wird.

Diese Bestimmung ging in den zweiten Haanschen Entwurf vom 4. Januar 1794 über.

Das Ergebnis der nach Einlangen der Berichte der Länderkommissionen am 3. April 1797 wieder eröffneten Beratungen, bei denen Zeiller das Referat führte, war die Aufnahme einer neuen Bestimmung, die zum erstenmale zwischen ehelichen und unehelichen Kindern unterscheidet.

„Gegen eine Mutter, die ihr neugeborenes Kind bei der Geburt tötet oder das Kind durch absichtliche Unterlassung der bei der Geburt nötigen Pflege dahinsterben läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslänglicher schwerster Kerker zu

verhängen. Außerdem hat im Falle einer Tötung 10 bis 20jähriger, im Falle aber, da das Kind durch absichtliche Unterlassung der nötigen Pflege umkommt, 5 bis 10jähriger Kerker statt."

Diese Bestimmung fand wörtlich Aufnahme in die am 29. November 1800 auf Grund der Beratung vom 26. August 1799 fertiggestellte Fassung und ging in den von Zeiller und Haan durchberatenen Entwurf über. Hofrat v. Pitreich erinnerte hiezu, daß er in den Worten „bei der Geburt" zu wenig Bestimmung finde, indem nicht genau ausgedrückt sei, ob unter diesen Worten bloß der Akt der Geburt oder ein Zeitraum von 3, 4, auch mehreren Stunden danach verstanden sei. Er halte es daher für nötig, eine Zeit, und zwar allenfalls von 24 Stunden auszudrücken.

Die übrigen Stimmen hingegen waren mit dem Entwurf einverstanden, indem es nicht tunlich sei, für dergleichen Fälle eine bestimmte Zeit im Gesetze festzulegen und dadurch den Richter bei einem Falle, der gerade nicht mit der ihm angezeigten Stundenzahl übereinstimmt, zu sehr zu beschränken.

Das Strafgesetz vom 3. September 1803 bringt im § 122 folgende Fassung: „Gegen eine Mutter, die ihr Kind bei der Geburt tötet oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nötigen Beistandes umkommen läßt, ist, wenn der Mord an einem ehelichen Kinde geschehen, lebenslanger schwerer Kerker zu verhängen. War das Kind unehelich, so hat im Falle der Tötung 10 bis 20jährige; daferne aber das Kind durch absichtliche Unterlassung des nötigen Beistandes umkam, 5 bis 10jährige schwere Kerkerstrafe statt."

Dieser Text ging in den § 139 des heute noch geltenden Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 über. Der schwerste Kerker wurde in „schweren" umgewandelt, „daferne" durch „wenn" ersetzt.

In den Strafgesetzen für Sachsen, Württemberg, Braunschweig und Baden finden wir Pitreichs Anregung wieder. Der kritische Zeitraum wird auf 24 Stunden beziffert. Braunschweig und Baden fügen ausdrücklich bei, daß die Strafe des Kindesmordes auch dann einzutreten habe, wenn das Verbrechen zwar erst nach Ablauf von 24 Stunden verübt worden ist, der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde Zustand der Gebärenden aber noch fortgedauert hat.

Das Motiv der Sinnenverwirrung, zuerst von der Kompilationskommission 1781 und 1785 erwogen, von Haan 1793 wieder aufgenommen, beherrscht seither Theorie und Praxis. (Herbst I, S. 300, Finger II, S. 13, Storch, Gerichtszeitung 1882, S. 102 und 103, Janka, S. 193.)

„Der Grund der milderen Behandlung des Kindesmordes liegt hauptsächlich in dem durch die Niederkunft verursachten psychischen Zustande der Gebärenden.“ Dieser Satz gilt als Axiom, das in der Entscheidung des Kassationshofes vom 1. Juli 1894, Z. 9129 (Nr. 2378), die sich auf das als Präjudikat vom 7. Juni 1854, Z. 5817, auf Olshausen, Oppenhof, Holtzendorff, Schwarze, Hälschner und Hoffmann beruft, neuerdings Ausdruck findet im Satze: „Unzweifelhaft beruht die mindere Strafbestimmung des Kindesmordes auf der durch die Geburtswehen verursachten Gemützerrüttung der Mutter. Eine solche darf jedoch nicht mit der allgemein strafmildernden Gemütsbewegung verwechselt werden, sondern muß sich vermöge der ausnahmsweisen gesetzlichen Behandlung des Kindesmordes als ein jede Überlegung unterdrückender, die Willenskraft lähmender Geistes- und Gemütszustand darstellen, welcher die Mutter nicht zur vollen Klarheit des Bewußtseins gelangen läßt. In der Fortdauer dieses Seelenzustandes, in dem hierdurch bestehenden Zusammenhange zwischen Geburt und Tötung des Kindes liegt das für die Anwendbarkeit der Strafbestimmung des § 139 StG. entscheidende Merkmal.“

Diesem Grundsatz, der für die Praxis den Charakter eines Dogmas annahm, entstand unvermutet ein Gegner in der Person des Prof. Hans Groß.*) In seinem am 17. November 1906 zu Heidelberg gehaltenen Vortrag „Kriminalpsychologie und Strafpolitik“ (Archiv, 26. Band, S. 73 ff.) fragt Groß zunächst, mit welchem Rechte man bis in unsere Zeit, die nach Umwertung aller Werte strebt und nun auch die Feststellung des Wertes einer Strafe verlangt, einen bestimmten Wert eingesetzt hat. Er gelangt zum Schlusse, daß der Respekt vor der historischen Macht hier sein Ende findet und daß nichts erübrigt, als jedes einzelne Delikt in seine psychologischen Bestandteile zu zerlegen, diese zu untersuchen und festzustellen, welche Strafe als Hemmungsvorstellung wirksam sein könne. Als Beispiel führt Groß die Kindestötung an. Ehrennotstand und Sinnesverwirrung galten bisher als Leitmotive. Sie setzen aber voraus, daß der Entschluß zur Tötung infolge und während der psychopathischen Geburtsvorgänge entstanden und gefaßt worden sei. Nun fragt Groß, ob die Praxis auch nur einen einzigen Fall kenne, worin sich dies nachweisen ließe. Er bestreitet, daß jemals eine unehelich Geschwängerte ihr Kind tötete, die ihren Zustand vor der Geburt verraten, die für das Kind Vorbereitungen getroffen, die nicht im Geheimen entbunden

*) Ebenso Ernst Bischoff in der vorzüglichen Abhandlung „Der Geisteszustand der Schwangeren und Gebärenden“ Archiv, 29. Bd., IX, der mir leider erst unmittelbar vor der Korrektur zu Gesichte kam.



und die Beistand herbeigerufen hat. In allen Fällen habe die Mutter zuvor ihre Schwangerschaft geleugnet, keine Vorbereitungen getroffen, im Geheimen entbunden und keinen Beistand herbeigerufen; in allen Fällen ohne Ausnahme hat also die Mutter den Entschluß zur Kindestötung schon lange vor der Geburt gefaßt. Es müssen daher die beiden Motive, die seit ungefähr hundert Jahren im Strafrecht eine so große Rolle gespielt, völlig ausgeschlossen und durch neue Motive für die mildere Behandlung des Kindesmordes ersetzt werden.

Damit nimmt die Frage eine ganz neue Wendung. Sind die Zweifel Groß' begründet, dann ist ein Bruch mit der bisherigen Praxis nicht zu vermeiden. Dann könnte die Bestimmung des § 139 StG. (§ 217 RStGb.) nur auf jene Fälle Anwendung finden, in denen sich Sinnenverwirrung nachweisen läßt. In allen anderen Fällen aber — und ihre Zahl ist weitsaus größer — müßte die Täterin wegen gemeinen Mordes bestraft werden. Ob solche Praxis bei den Geschworenen Geschmack fände, möchte ich bezweifeln.

Gegen die Bedenken Groß' wendet sich Prof. Graf Gleispach (Archiv, Bd. 27, S. 244 ff.) in seiner an psychologischer Feinheit reichen Abhandlung über Kindesmord (so insbesondere S. 231, 232, 246, 247, 263). Für ihn liegt das Typische, das den Kindesmord vom gemeinen Mord unterscheidet, im Zusammentreffen von abnormen Erregungszuständen mit Ehrennotstand, der allein zur Rechtfertigung der Milde ganz und gar nicht ausreicht. Dazu gesellt sich Angst vor Spott und Hohn; Sorge für die Zukunft des Kindes, besonders bei Erstgebärenden; Vorstellung des Elends, das des Kindes im ferneren Leben harrt; schließlich aber auch sein Zustand im Augenblick der Geburt als eiens losgelösten Teiles des mütterlichen Körpers ohne Persönlichkeit, ohne einen Platz im Leben, — kein Mensch noch, erst ein werdender Mensch!

Die Schwangere, die zur Kindesmörderin wird, gelangt nach Gleispach überhaupt zu keinem Entschluß. Zunächst regen sich Zweifel, ob die Anzeigen der Schwangerschaft nicht etwa täuschen. Dann kommt aber das Verbergen, weil man ja doch nicht weiß, was geschehen kann. Daher das Zurückdrängen jedes Gedankens an die Zukunft; daher auch hier jene so verderbliche als verbreitete Devise: „Nur nichts merken lassen! Nur geheim halten! Nur nicht dran denken!" — Vielleicht wird doch nichts daraus und im entscheidenden Augenblick läßt sich noch immer eine Gebäranstalt oder Hebamme aufsuchen, Mitleid erwecken, das Geheimnis anvertrauen. Wenn das wie der Tod gefürchtete Ereignis eintritt, wird ja gewiß irgend etwas geschehen müssen, aber vorher besteht kein Zwang zum Entschluß. Jeder Gedanke an das Kind, jede Vorbereitung ist untrennbar mit der Vorstellung des



Geburtsaktes verknüpft und dieser kann, namentlich bei Erstgebärenden, derartige Furcht erregen, daß sie alles zurückzudrängen trachten, was sie ihres Zustandes erinnert. In solchen Fällen wird dann wohl der Tötungsentschluß nicht vor der Geburt gefaßt, er kommt vielmehr erst unter der Einwirkung des Geburtsvorganges zustande.

Gleispach unterscheidet drei Gruppen:

1. Die Schwangere trifft sinnlich wahrnehmbare Vorbereitungen für das Kind. Damit ist die Annahme einer vorgefaßten Tötungsabsicht widerlegt.

2. Die Schwangere beschließt, im letzten Moment noch für die Geburt und die Zukunft des Kindes vorzusorgen. Vorbereitungen werden ihr unmöglich, weil andere Gründe sie zur Geheimhaltung der Schwangerschaft drängen.

3. Die Schwangere geht vor Beginn der Wochen jedem Entschluß und allen Gedanken an die Zukunft des Kindes aus dem Wege.

Dem Laien mag es nicht recht einleuchten, daß man sich heute nach mehr denn hundert Jahren die Köpfe zerbricht, um einem neuen Grunde zur milderen Behandlung des Kindesmordes nachzugrübeln.

Wollen wir das Richtige treffen, so müssen wir vom Phänomen ausgehen, mit der Tatsache der Erscheinung rechnen und deren Erklärung suchen. Beobachtung der Fälle lehrt uns das Typische in ihnen erkennen: die mehreren Fälle derselben Art gemeinsame Grundform, sei es der Begehung, sei es der Motivation; wesentlich den subjektiven Zug im Verbrechen, das wir zunächst nach seinen objektiven Merkmalen einteilen und benennen. Vielgestaltig wie das Leben selbst sind auch die Typen, denen wir innerhalb derselben Verbrechensart begegnen. Sie zu schildern, zu vergleichen und abzuwägen ist von hohem Werte für die Beurteilung des Einzelfalles, von hohem Wert aber auch für den Gesetzgeber. Der Individualisierung soll weitester Spielraum offen bleiben, allein der Typus liefert nicht nur die Probe für die Richtigkeit der Rechnung, er erleichtert dem Gesetze Begriffsbestimmung, Unterteilung und Aufstellung einer gerechten Strafskala.

Nur deduktive Forschung kann auch auf diesem Felde zum Ziel führen. Da lehrt uns eben Erfahrung und Beobachtung, — da lehrt uns der historische Verlauf, der Wandel sittlicher Anschauungen und der Einfluß örtlicher Besonderheiten, daß der Typus des Ehrennotstandes zu den größten Seltenheiten, jener der Sinnenverwirrtheit zu den Ausnahmen zählt. Gewiß liegt die Versuchung nahe, Schande als Motiv für die Beseitigung ihrer lebendigen Zeugen anzunehmen, da Kindesmord doch nur an unehelichen Kindern vorkommt. Es gab Zeiten, in denen ein armes verführtes oder „entehrtes" Mädchen

allgemeiner Verachtung, ja dem Hohn und Spott aller Mitbürger verfiel. Die Gretchen und Bärbelchen, die Schillersche Kindesmörderin, sie mußten ihre Sünden mit der Ausstoßung aus der menschlichen Gesellschaft, mit dem Tode büßen. Der Gretchenmythus hat nicht nur die Strafgesetzgebung beherrscht, er wirkt heute noch fort und einer, der außerhalb der Praxis steht, wird sich von ihm schwer lossagen können. Allein dieser Typus ist vollends ausgestorben und unter den heutigen Kindesmörderinnen dürfte sich kaum eine finden, die mit tragischem Pathos ausrufen wird:

> Schönheit war die Falle meiner Tugend,
> Auf der Richtstatt hier verfluch' ich sie!

Soviel steht fest, daß die überwiegende Mehrzahl, wenn nicht die Gesamtheit der Fälle sich auf ein Milieu beschränkt, dem der Besitz unehelicher Kinder als gröblicher Verstoß wider die Moral nicht gilt. Dann aber kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß heutzutage die gesamte zivilisierte Welt über derartige Fehltritte nachsichtiger urteilt als eine Zeit, die nach moralischen, um nicht zu sagen mystischen Ursachen forschte, aus denen sich die mildere Behandlung des Kindesmordes ableiten ließ.

Nun aber örtliche Anschauungen! In unseren Alpen z. B. kommen Kindesmorde kaum vor, weil dort dem Besitz unehelicher Kinder auch nicht der geringste Makel anklebt und weil bei den dortigen patriarchalischen Verhältnissen die Sorge für den Unterhalt keine Rolle spielt. Hier wird Ehrennotstand zur Fiktion, mag er auch im Einzelfalle vorgeschützt werden.

Über das Motiv zur Tat sind wir auf die Bekenntnisse der Mutter angewiesen, ein Beweis läßt sich kaum erbringen. Selbstverständlich, daß sich die Beschuldigte, um ihre Handlungsweise zu beschönigen, auf Notlage, Verführung und Scham ausreden wird; den Wert solcher Verantwortung kann nur Menschenkenntnis und Erfahrung prüfen.

Stehen wir auch dem Motiv des Ehrennotstandes ziemlich skeptisch gegenüber, soviel steht fest, daß sich jede Gebärende, zum mindesten jede Erstgebärende in einem Zustande der Abnormität, der physischen Qual befindet, der seine Wirkung auf das Seelenleben niemals verfehlt und Widerstandsfähigkeit sowie Selbstbeherrschung hemmt und lähmt.

Groß geht zu weit, wenn er die Fassung des Entschlusses während der Geburt in des Reich der Fabel verweist und damit den Einfluß des Geburtsaktes auf den Willen, auf die Psyche der Gebärenden leugnet. Sowie es Fälle gibt, in denen der Tötungsbeschluß schon zu Beginn der Schwangerschaft gefaßt wurde, ja ein dolus



eventualis vielleicht schon der Empfängnis vorausging, so gewiß gibt es auch Fälle, in denen der Vorsatz erst mit den Geburtswehen erwacht, mit dem Geburtsakte selbst reift. Es gibt aber auch Fälle, wo der Tötungsentschluß im Laufe der Schwangerschaft oder schon vorher wie ein Blitz im Seelenleben der Schwangeren aufzuckte, um rasch wie der Blitz wieder zu verschwinden. Der Plan mag zurückgedrängt, unterdrückt, — ängstlich mag jeder Gedanke daran vermieden worden sein. Man darf sich eben nicht vorstellen, daß der vorgefaßte Beschluß fortdauernd, von Minute zu Minute wach, bis zum Augenblicke der Geburt klar vor dem Bewußtsein steht und den Gegenstand unaufhörlicher Reflexion bildet. Es ist auch möglich, daß der Gedanke aus dem Dämmerzustande, der ihn gezeugt, nicht zum festen Vorsatz heranreift, daß er latent in der Seele der Schwangeren schlummert; — er kann durch den Geburtsakt geweckt, im Augenblicke der Geburt neuerdings selbständig gefaßt werden. Dann aber ist er nicht mehr jener Entschluß, der lange vor der Geburt gefaßt und zähe festgehalten wurde.

Selbst bei längst zurechtgelegtem Plane revoltiert der Geburtsakt das körperliche und Seelenleben derart, daß man den Entschluß als in diesem Zeitpunkte neu, originär, das ganze Wesen beherrschend, anders beurteilen wird, als den Entschluß des gemeinen Mörders, der gegen einen Menschen, wenn auch im höchsten Affekt, so doch ohne physischen Schmerz in Tötungsabsicht handelt. —

Wir resumieren: Ehrennotstand tritt zurück. Augenblicklichkeit des Entschlusses mag selten sein. Hochgradiger Affekt wird sich kaum leugnen lassen. Allein ein Grund zur milderen Behandlung des Kindesmordes gilt für alle Fälle und wird niemals in Frage gestellt werden können. Ihm wenden wir uns nunmehr zu.

Durch alle Zeiten zieht sich der Gedanke, daß ein früher Tod dem früh Verstorbenen allen Erdenjammer, alle Sorgen und alle Not erspart. In jungen Jahren zu sterben galt den Griechen als das größte Glück. Frgreifend klingt der sophokleische Klagruf: *Μὴ φῦναι ἅπαντα μέγιστον*! Den Spartanern war das Aussetzen schwächlicher Kindern auf dem Berge Taygetos erlaubt. Ohne der traurigen Weltanschauung zu huldigen, die das Heil in der Verneinung des Lebens sucht und zum entmutigenden Pessimismus einer bereits überwundenen Epoche führt, wird auch einer helleren, froheren, den Wert des Lebens hochschätzenden Geistesrichtung der Mord eines Wesens, das den Wert des Daseins noch nicht kennt und fühlt, minder strafbar gelten, als die Zerstörung eines blühenden und reifen Menschenlebens.



Und so kommen wir denn zu jenem legislativen Motiv, das niemals verstummen kann: Der Kindesmord muß milder bestraft werden, weil das Verbrechensobjekt noch kein voller Mensch ist, ein Teil des Mutterleibes, von diesem kaum noch losgetrennt; ein Lebewesen ohne Gefühl oder Willen, das noch keiner Freude des Lebens, ja des Daseins selbst noch nicht sich bewußt geworden; das den Schmerz der Tötung nicht empfindet und dem die Grenze zwischen Sein und Nichtsein noch nicht zur deutlichen Linie geworden; — das aber auch der Mutter, wie schon die oberste Justizstelle 1784 sich ausdrückte, „gleichsam noch unbekannt" ist und daher jene Neigung, die sich durch das Heranwachsen und Gedeihen, durch die stete Beobachtung des kleinen Wesens und durch das Zusammenleben mit ihm zur zärtlichsten Liebe steigert, noch nicht erwecken konnte.

Dieser Grund zur milderen Behandlung wird bleiben, wenn auch der Wandel der Zeiten die Gründe des Ehrennotstandes zerstört, wenn auch in einzelnen Fällen die Tat bei klarem Bewußtsein, nach ausgereiftem Plane geschah und daher der Sonderbehandlung des Kindesmordes sich zu entziehen scheint.

Aber noch ein weiterer Grund führt zur milderen Bestrafung dieses Verbrechens: Die Notwendigkeit übergreifender, abgestufter Strafrahmen, die Herstellung einer gewissen Relation in den Strafsätzen gewisser Deliktsarten. Beginnt ja doch das Zerstörungswerk gegen das keimende Leben schon mit den Schutzvorkehrungen zur Verhütung der Empfängnis. Vor dem Richterstuhle der Sittlichkeit wird das Zerstörungswerk zum Verbrechen mit der weiblichen Kastration, deren Verbreitung Zola in seinem Romane „Fécondité" so schonungslos aufdeckt. Vor dem Richterstuhle des Gesetzes aber beginnt das Verbrechen mit der Abtreibung der Leibesfrucht, schon von der Carolina als Vorstufe zum Kindesmord erkannt. Die Strafbarkeit steigert sich mit der Lebensfähigkeit und Lebenskraft des Opfers. Vom biologischen Standpunkt erscheint uns die Tötung eines willenlosen und unnützen Geschöpfes minder strafwürdig und auch hier weist uns die Geschichte ihre Spuren (vgl. Mord am eigenen Kinde unter mildernden Umständen, Archiv Bd. X, S. 70 ff, — vgl. auch die Tötung des Vaters durch den fliehenden Kara Georg, — vgl. insbes. Grimm, Rechtsaltertümer, S. 486—490).

Den Weg zur Wahrheit aber führt uns das Studium der praktischen Fälle. Aus ihnen erschließen wir die Motive zur Tat, nach ihnen formen wir die Typen. Der alte Mittermaier (a. a. O. S. 72) bezeichnet das Studium der Straffälle als die Quelle des reichsten Materials für den Gesetzgeber. Aber auch ein ganz moderner, Ernst



Fuchs, (Schreibjustiz und Richterkönigtum) ruft aus: „Um zu lernen, das Recht zu sichern, zu verfechten, zu sprechen, gibt es doch nur einen Weg: aufs genaueste das Leben und die Menschen kennen zu lernen, kurz wiederum: beobachten zu lernen."

Nun aber wagen wir uns auf das Gebiet der praktischen Fälle, der Beobachtung, der Erfahrung. Zunächst führen wir Beispiele vor, wie man in manchen Gegenden über den Besitz unehelicher Kinder, über Geschlechtsleben und Geschlechtsehre denkt. Moralisch nach unseren Begriffen ist die Anschauungsweise nicht, allein die Moral wechselt nach Völkern und Geschichtsperioden (vgl. Carneri, Sittlichkeit, II. Aufl. S. 496, 251).

Dann aber wollen wir jene Fälle von Kindesmord schildern, die uns aus der eigenen Praxis in der Erinnerung haften. Wir werden uns enthalten, daran Schlußfolgerungen zu knüpfen. Dies mögen die Theoretiker besorgen.

Bei allen meinen im „Archiv" gesammelten Schilderungen praktischer Fälle suchte ich sie nach meinen bescheidenen Kräften aus den Schranken kriminaljuristischer Referate zu kleinen Kultur- und Sittenbildern emporzuheben. Mag auch die Rechtsfrage in den Vordergrund treten, — das soziale und volkstümliche Moment rückt sie erst ins rechte Licht. Die Schilderung des Milieus erhöht das Interesse am einzelnen Fall. Derbheiten und Anzüglichkeiten lassen sich nicht unterdrücken. Für Prüderie findet sich in wahrheitsgetreuer Darstellung kein Platz, denn wir bringen Leben und Menschen wie sie sind, nicht wie sie sein sollen.

* * *

Ich diente zwei Jahre als Bezirksrichter im Hochalpengebiet. Einige Sittenbilder, aus der Erfahrung jener Zeit gesammelt, mögen hier Aufnahme finden. Einleitend sei folgendes bemerkt:

Einsames Leben der Mädchen in den Alpenhütten, allwo sie schutzlos allen Anfechtungen preisgegeben sind; Armut, die durch Bodenverhältnisse bedingt ist und Ehen erschwert; Mangel an sonstigen Freuden des Lebens, das im Kampf mit den Elementen, in harter Arbeit und Entbehrung einförmig dahinfließt; von Generation zu Generation sich vererbende Überlieferung, daß der Besitz unehelicher Kinder nicht den mindesten Makel auf die Mutter wirft; Geneigtheit, ein Mädchen, das in gewissen Jahren noch keine sprechenden Beweise ihrer Fruchtbarkeit geliefert, mit spöttischer Geringschätzung zu behandeln; Übung, daß Eltern, Verwandte und Freunde sich bemühen, ihren Mädchen bei Eintritt in die gefährlichen Jahre rechtschaffene Liebhaber zu vermitteln, um sie vor Verführung durch „leichtsinnige



Kunden“ zu bewahren; dürftige Lebensverhältnisse, die häufig zur Folge haben, daß alles in einem Zimmer schläft, ja daß Knecht und Magd ihre Liegerstatt in einem und demselben Stallraum besitzen, worin niemand etwas Anstößiges erblickt: Dies alles trägt dazu bei, Unsitte in Sitte zu wandeln und ihr das Merkmal des Verächtlichen und Verbotenen zu nehmen. In der Tat, vom Standpunkt echter Sittlichkeit erscheint uns das Treiben des Alpenlebens, das eines poetischen Zuges nicht entbehrt, weniger bedenklich als so manche Erscheinung im städtischen Kulturleben, die sich in den Schleier der Verborgenheit zu hüllen weiß.

1.

Einem wohlhabenden Mädchen fiel nach der Eltern Tode das väterliche Bauerngut zu. Die Stütze der jugendlichen Besitzerin in der Wirtschaft war der Maierknecht, den sie, von ihm Mutter geworden, nach Ableistung seiner Militärpflicht zu heiraten beabsichtigte. Der Knecht rückte naeh Bosnien ein, ein anderer trat an seine Stelle, trat auch bald in seine Rechte und zum zweitenmale wurde die Bäuerin Mutter. Niemand verargt' es ihr und auch ihr erster Geliebter nicht, der, vom Militär in die heimatlichen Berge zurückgekehrt, seine junge Bäuerin ehelichte. Sie lebten zufrieden und glücklich und fast jedes Jahr bescheerte dem Paar einen neuen Sprößling.

Jahre verstrichen. Ein Mädchen, von Geburt an im Hause, war mittlerweile herangewachsen. Es besaß ein Vermögen von hundert Gulden in depositenamtlicher Verwahrung, war Sennerin und erhielt von Touristen, die in ihrer Hütte ausruhten oder nächtigten, reichliche Trinkgelder.

Eines Tages erschien die Bäuerin bei Gericht mit der Frage, ob die „Zuchttochter“ ihre Sparpfennige dem Depositum zulegen dürfe. Das Mädchen war sehr hübsch und bis jetzt auch brav. Die Bäuerin meinte, es wäre schad, wenn es unsoliden Liebhabern zur Beute fiele. Ihr Mann und sie suchen für die Dirne, weil sie bereits in den gefährlichen Jahren sei, unter der Verwandtschaft des Bauern nach einem braven und sauberen Burschen, mit dem man sie zusammenbringen wolle, um sie vor liederlichem Lebenswandel zu bewahren.

Nach einiger Zeit erschien die arme Bäuerin wieder und klagte, sie habe zwar einen solchen Burschen gefunden, aber auch entdeckt, daß ihr Mann der Liebhaber des Mädchens sei, weshalb sie ihn ob Ehebruchs verklage. Sie bat mich unter Tränen, ich möge sie einsperren und ihr gestatten, im Arreste zu stricken, damit sie ihren Kummer vergesse.

Ich suchte sie zu beruhigen und stellte ihr vor, daß auch sie ihrem jetzigen Manne während seiner Militärzeit die Treue gebrochen.



Dagegen verwahrte sie sich entschieden. Auch in jener Zeit habe sie ihren Mann geliebt, obgleich auch er während der zwei Jahre ihrer Trennung „natürlich“ mit einer anderen ein Kind gehabt. Sie selbst sei ja gezwungen gewesen, dem zweiten Maierknecht ihre Gunst zu schenken, — hatt' er ihr doch für den Weigerungsfall mit der Kündigung gedroht. Was hätte sie machen sollen? die „g'nötigste“ Arbeit, sie selbst nicht imstande, ohne diesen Knecht die Wirtschaft zu führen, ihr Geliebter auf zwei Jahre in Bosnien — da sei es doch gewiß nichts Unrechtes gewesen, daß sie sich dem Knecht hingegeben. . . .

2.

In einem anständigen Bauernhause diente ein kaum sechzehnjähriges sehr hübsches Mädchen als Viehmagd. Die Bäuerin ließ es im Herrenhause schlafen und sperrte nachts, der Gepflogenheit in jenen Gegenden zuwider, das Haustor ab, um die Tugend der noch zu jugendlichen Magd zu hüten. Allein der Nachbarknecht Lazarus hatte das Wohlgefallen der Dirn erregt und sie bestürmte die Bäuerin, ihr auch das Schlafen im (unversperrbaren) Stalle zu gestatten; sie würde sicher keinem anderen als Lazarus Einlaß gewähren, auf das Vieh sehr gut schauen und auch das Licht sorgfältig bewahren, damit keine Feuersbrunst entstünde.

Die Bäuerin beschwor das Mädchen, noch einige Jahre „so“ zu bleiben, damit es seine Schönheit erhalte und nicht vor der Zeit altere, nicht vor der Zeit der Kinder wegen in Elend und Not gerate; sie versprach sogar Erhöhung des Lohnes und Fürsorge für die zukünftigen Kinder.

Die Magd wollte von alledem nichts wissen und drohte durchzugehen. Nun geriet auch die Bäuerin in Zorn, mußte sich aber die schnippische Bemerkung gefallen lassen, sie brauche dem Mädchen nicht so vorzupredigen, da sie doch auch ein „lediges Kind“ habe. Weil aber die Bäuerin trotzdem das Schlafen im Stalle nicht erlaubte, floh das Mädchen ins Gebirge, verbarg sich bei einer Freundin, ward durch einen Hausierer zufällig verraten, weigerte sich hartnäckig, heimzukehren und mußte durch die Gendarmerie zurückgebracht werden. Eher aber lasse sie sich einsperren, erklärte sie dem Dienstgeber, als daß sie zum Gespött ihrer Kameradinnen bei den Bauersleuten schlafe und wirklich, diese waren es, die nachgeben mußten, da sie des Mädchens Arbeitskraft nicht missen konnten, an einen Ersatz in dieser Jahreszeit aber nicht zu denken war. Das Mädchen schlief von nun an im unversperrten Stall und binnen kurzem zeigten sich die Folgen.

3.

Eine andere Magd unterstützte von ihrem geringen Jahreslohn (fünfzehn Gulden!) ihre arbeitsunfähige uneheliche Mutter. Sie hatte erfahren, wie sich einst ihr Vater seinem Kinde gegenüber benommen und gelobte, dies niemals zu vergessen.

Er hatte seinerzeit die Vaterschaft entschieden geleugnet. Die Mutter brachte das Kind zu Gericht, zeigte dort dem Vater das kleine Wesen und bat ihn, doch etwas Weniges zu dessen Unterhalt beizusteuern. Der Vater blieb hart und wollte vom Kinde nichts wissen.

Zwanzig Jahre später wankte er, alt und schwach, schon kaum mehr arbeitsfähig, zur Alpenhütte seiner einst so schnöde verleugneten Tochter und bat diese inständigst um eine kleine Unterstützung, denn es gehe ihm elend und er habe nichts zu essen. Die Tochter schickte ihn fort, wenn auch zu Tränen ergriffen. Der Mutter gebe sie gern was sie könne; ihm aber, der sie sogar bei Gericht zurückgestoßen, gebe sie keinen Kreuzer; er dürfe sich nicht mehr bei ihr blicken lassen. Sie schlug ihm das Fenster vor dem Gesichte zu. Der alte Mann humpelte weiter, gequält von Reue darüber, was er einst gesündigt.

4.

Eine Brentlerin (Sennerin), von einem recht braven und intelligenten Knechte, der beim Militär gedient hatte und stolz darauf war, Mutter zweier Kinder, erkrankte eines Nachts an einer Art Starrkrampf.

Der Knecht erzählte mir mit treuherziger Offenheit, sie sei von ihm wieder in die Hoffnung gekommen. Eine Magd, bei demselben Bauer bedienstet, habe ihr ein Abortivmittel angeraten. Ohne was Schlechtes in der Tat zu erkennen, nahm die Brentlerin das Mittel ein und erkrankte schwer. Der Knecht überhäufte sie mit Vorwürfen, denn:

Besser a Muada
Als a Luada

(besser eine Mutter als ein Luder, d. h. besser ist es, Mutterschmerzen und Muttersorgen zu tragen als eine Niedertracht begehen), das Mädchen aber schwor ihm, nie mehr dergleichen zu tun.

Es war dies der einzige Fall von Abtreibung, der sich seit Menschengedenken dort zugetragen, wie denn auch Kindesmorde im eigentlichen Alpengebiete kaum vorkommen.

5.

Nur einmal drohte ein sechzehnjähriges verkommenes und schwachsinniges Mädchen mit Kindestötung. Am Faschingsonntag hatte sie



einen hübschen neunzehnjährigen Burschen verleitet, bei ihr zu schlafen. Neun Monate später brachte sie ein Kind zur Welt. Sie selbst vermocht' es nicht zu ernähren, weil sie wegen ihrer Beschränktheit und geringen Verwendbarkeit ohne Liedlohn dienen mußte und weil man ihr nirgends gestattete, das Kind, das sie in ihrer ohnehin unzulänglichen Arbeit gehemmt hätte, bei sich zu haben. Ihr Vormund, ein armer Schuster, nahm sich des Kindes an. Nicht imstande, die Kosten für Kleidung, Wäsche und Milch allein zu bestreiten, schritt er zur Vaterschaftsklage. Der junge Bursche, vertreten durch seinen Vater, gestand die Tatsache der Beiwohnung, ward zur Leistung eines Unterhaltsbetrages von zwei Gulden monatlich verurteilt, zahlte dem Vormund sofort fünf Gulden, blieb aber mit den weiteren Raten im Rückstande, so daß der Vormund genötigt war, auf den Liedlohn des Burschen Exekution zu führen, wobei er die Alimentationsforderung auf einen Gulden für den Monat einschränkte.

Nun erschien der Bursche vor Gericht mit der Anzeige, er sei gar nicht der Kindesvater, sondern ein anderer junger Bursche, den die Mutter schon vor Klagerhebung zur Zahlung herangezogen und der auch freiwillig die Entbindungskosten bestritten hatte. Er selbst, obwohl zur Unterhaltsleistung verurteilt, könne für das Kind nichts tun, weil er sich Kleider anschaffen müsse und von seinem Bauer davongejagt würde, wenn es zur Exekution auf seinen Liedlohn käme.

Der Bursche überreichte durch seine gesetzliche Vertretung eine Oppositionsklage. Bei der hierüber gepflogenen Verhandlung erzählte das Mädchen, acht Tage vor dem Faschingsonntag nachts von einem Knecht und seiner Geliebten in die Knechtekammer mitgenommen worden zu sein. Dort standen zwei Betten. In dem einen schlief ein anderer Knecht, in das zweite legte sich das Liebespaar, das seine Begleiterin aufforderte, sich zum anderen Knecht ins Bett zu legen, was sie sofort tat. Sie weckte den Knecht und pflog mit ihm geschlechtlichen Verkehr, den sie auch späterhin mit ihm fortsetzte.

Sie gestand nun vor Gericht, daß dieser Knecht und nicht der zur Unterhaltsleistung verurteilte Bursche des Kindes Vater sei, weil sie die Folgen jener paarweise verbrachten Nacht schon fühlte, bevor sie sich dem zweiten Burschen hingab. Diesen habe sie als Vater bezeichnet, weil er am Gerichtsort diente und daher bequemer zu belangen war. Dann aber auch aus Furcht, weil sie das vom ersten Liebhaber empfangene Geld heimlich für sich verbraucht hatte. Am liebsten wär' es ihr, wenn das Kind stürbe. Stirbt es aber nicht, so wirft sie's ins Wasser.

Der erste Liebhaber erklärte, er habe die Vaterschaft niemals in Abrede gestellt, nie sich geweigert, Unterhalt zu leisten; er werde dies auch fortan tun, nur wär' es gerecht, wenn der andere, der doch auch beim Mädchen gewesen, dazu beitrüge.

Der zweite Liebhaber erklärte sich hierzu gerne bereit und meinte auf Vorhalt des Richters, daß ein Kind nur Einen gesetzlichen Vater haben könne und daß das Gericht beide weder zur Zahlung verurteilen, noch einen Vergleich zwischen ihnen genehmigen dürfe, „das Gericht braucht ja nichts davon zu wissen!"

Tatsächlich zahlten in Zukunft beide Väter an den Vormund freiwillig und pünktlich jeden Monat ihre Rate. —

Aus diesen Fällen wird der Leser ersehen, warum in jenen Gegenden das Motiv des Ehrennotstandes ins Reich der Fabel gewiesen würde und warum Kindesmorde daselbst nicht vorkommen.

Nun aber will ich jene Fälle von Kindesmord schildern, die mir aus meiner eigenen Praxis in Steiermark erinnerlich sind. Der Leser mag dann urteilen, welche Rolle das psychopathische Motiv, welche Rolle der Ehrennotstand bei Verübung dieses Verbrechens spielt.

1.

Die Dienstmagd Aloisia Rein[1]) in Stainz unterhielt seit mehreren Jahren mit einem Bauernsohn ein Liebesverhältnis, dem ein Kind entstammte, für das beide Eltern nach Kräften sorgten. Die Geburt war leicht vor sich gegangen, das Kind kräftig und gesund. Nach achttägigem Wochenbett vollständig genesen, setzte die 24jährige Aloisia Rein den geschlechtlichen Verkehr mit ihrem Liebhaber fort. Im Frühling 1878 fühlte sie sich schwanger. Sie empfand darob keine Freude, aber auch keinen besonderen Ärger, verschwieg jedoch ihren Zustand jedermann, auch ihrem Liebhaber. Wohl aber war ihrer Dienstgeberin der veränderte Körperumfang des Mädchens aufgefallen und sie zog daraus ihre berechtigten Schlüsse.

Freitag, den 27. September, fiel der Frau auf, daß ihre Magd plötzlich schwächer geworden sei. Sie dachte sofort an eine Abtreibung der Leibesfrucht, ließ aber nichts merken.

Sonntag morgens kleidete sich die Magd, deren Schlafstätte sich in einer Stube des Erdgeschosses befand, auf dem Dachboden an. Ein alter Schubladkasten barg daselbst ihre Habseligkeiten. Zufällig betrat die Bäuerin den Bodenraum. Ihr Blick fiel auf die über und über mit Blut besudelte Wäsche der Magd. Sie tat nichts dergleichen.

1) Namen alle verändert.



Aloisia Rein begab sich zur Kirche, dann mit ihrem Geliebten ins Wirtshaus; kein Mensch nahm an ihr etwas Auffälliges wahr.

Die Bäuerin, von Neugier getrieben, stieg während der Abwesenheit ihrer Magd auf den Dachboden, fand die beiden oberen Laden des Kastens offen, die unterste aber, was sonst nie der Fall war, abgesperrt. Da der Schlüssel obenauflag, öffnete die Bäuerin die unterste Lade und fand sie mit Fetzen angefüllt, darüber eine Schürze lose gebreitet. Sie betastete das Zeug, griff einen festen Gegenstand, schlug die Schürze um und erblickte zu ihrem Entsetzen die Leiche eines neugeborenen Kindes.

Sogleich rief sie ihren Mann herbei, der den Gemeindevorsteher, einen Bruder des Geliebten der Magd, und die Gendarmerie allarmierte. Aloisia ward im Wirtshaus lustig und guter Dinge angetroffen, ließ sich mit der größten Unbefangenheit verhaften und legte vor Gericht nach einigem Zögern ein reumütiges Geständnis ab.

Mittwoch, den 26. September, hatte sie ein Anfall von Diarrhoe aus dem Schlafe geweckt. Sie eilte in den Hof und kauerte an einem Misthaufen nieder. Mit den Faeces ging — unvorhergesehen und drei Monate vor der Zeit — ihre Leibesfrucht ab. Sie erschrak, verlor aber keinen Augenblick die Sinne. Ehe sie sich's versah, schlug das Kind mit dem Kopfe sacht auf den Erdboden an. Es schrie nicht, atmete aber. Die Mutter hob es empor und wärmte es an ihrer Brust, eilte dann in das Haus zurück, nahm ein auf dem Fensterbrett liegendes Küchenmesser, mit dem sie am Abend Salat zerkleinert hatte, schnitt die Nabelschnur entzwei, warf die Nachgeburt auf den Misthaufen, wickelte das noch lebende Kind in ihre Schürze, verbarg es in der untersten Lade ihres auf dem Dachboden befindlichen Schubladkastens, legte sich zu Bett, ging am nächsten Morgen, ohne etwas merken zu lassen, ihrer Arbeit nach, stieg aber die folgenden Tage, so oft sie konnte, in die Dachkammer hinauf, betrachtete die Kindesleiche mit Tränen und schloß sie sorgfältig wieder ein. So trieb sie es bis zu ihrer Verhaftung.

Die Gerichtskommission fand am 10. September das Kind in der untersten Lade des Kastens; keine Spur von Verwesung zeigte der kleine Körper, der so reinlich in die Fetzen gebettet lag, als ob er gewaschen worden wäre.

Die Gerichtsärzte bestätigten, daß die Frucht unausgetragen, etwa 6 Monate alt. weiblichen Geschlechts, von greisenhaftem Aussehen war, 1 kg wog und eine Körperlänge von 35 cm aufwies, — daß das Kind gelebt und geatmet habe und bereits tot in die Lade gebracht worden sei. Die Frage, ob das Kind lebensfähig war,



beantworteten sie mit der Erklärung, der Fall sei insofern selten, als ein neugeborenes Kind, das seiner ungenügenden Entwicklung und Ausbildung wegen voraussichtlich ungeachtet etwaiger zarter Sorgfalt und aufmerksamer Pflege nicht hätte am Leben erhalten werden können, vor seinem natürlichen Ende getötet wurde.

Aloisia Rein meinte, sie sei selbst eine arme Person, die schon für ein Kind sorgen müsse; sie habe besser getan, das arme Geschöpf aus einer Welt des Elends und der Entbehrungen zu schaffen. Und dennoch habe sie sich von ihrem toten Kinde noch immer nicht trennen können.

Das Schwurgericht verurteilte sie wegen absichtlicher Tötung ihres unehelichen Kindes bei der Geburt zu drei Jahren schweren Kerkers; nach zwei Jahren und fünf Monaten wurde sie vom Kaiser begnadigt.

2.

Hart am Murfluß, in der Nähe von Frohnleiten, erhebt sich ein Schloß, dessen Besitzer seinen weiten Park dem Besuche des Publikums freigab. Zwei Teiche lockten zu Kahnfarten; im Winter tummelte sich die Jugend auf dem Eise. Zur Sommerzeit zog ein hübsches Mädchen im Alter von 18 Jahren die Aufmerksamkeit der jungen Herren auf sich. Sie wusch am Fluß die Wäsche, breitete munter und singend die Linnen auf der Wiese aus, ein Bild der Jugend und Heiterkeit, von den Knechten des Schlosses sichtlich umworben und ihren Späßen zwar nicht ausgelassen entgegenkommend, aber durchaus nicht zaghaft abhold.

Im Winter merkte man, daß das Mädchen zu schwach gewesen, den Werbungen Widerstand zu leisten.

Am 15. Februar 1883 erschien der Schloßverwalter bei Gericht und zeigte an, daß Anna Keller — so hieß das Mädchen — geboren, das Kind jedoch beseitigt haben müsse. Die Gerichtskommission begab sich in den Schloßpark und traf im Stallgebäude das Mädchen beim Abnehmen der Wäsche von den Stricken an. Sie war ganz unbefangen und leugnete, je schwanger gewesen zu sein, wohl aber behauptete sie, am „Blutschwamm" gelitten und in der Nacht vom 13. auf den 14. Februar viel Blut verloren zu haben. In der Tat fanden wir nächst ihrem Bett auf dem Fußboden eine große Blutlache. Die gerichtsärztliche Untersuchung ergab, daß Anna Keller vor ganz kurzer Zeit geboren haben müsse.

Der Park war mit tiefem Schnee bedeckt, der Wasserstand des Flusses ein sehr niedriger. Vom Stallgebäude führten Fußspuren nach dem etwa 140 Schritt entfernten Murfluß und zurück. Wir verfolgten



diese Spuren und fanden am Ufer die halb in Weidenruten hängende, halb im Wasser schwimmende Leiche eines sehr kräftigen Kindes. Nun half kein Leugnen mehr; traurig senkte Anna den Kopf und schwieg. Ihre Dienstgeberin, die Frau des Herrschaftskutschers, machte ihr bittere Vorwürfe, worauf Anna erwiderte: „Frau, weinen Sie nicht, ich hab's getan, ich muß auch selbst leiden, ich werde schon reden!"

Sie gestand hierauf, daß sie in der Nacht vom 13. zum 14. Februar, etwa um 2 Uhr, von Wehen überrascht worden sei und eine Menge Blut verloren habe; mit dem Blut sei auch das Kind abgegangen. Sie habe sofort Hausschuhe angesteckt, das lebende Kind an einem Händchen gefaßt, durch den Park bis zur Mur geschleppt und in den Fluß geworfen. Schaudernd sei sie in ihr Nachtlager zurückgekehrt im festen Glauben, das Geheimnis der Geburt und ihres Verbrechens für immer in den Wellen des Flusses begraben zu haben.

Das Kind, weiblichen Geschlechtes, wog 3500 g und besaß eine Körperlänge von 51 cm, Brustumfang 32 cm. Der große Diagonaldurchmesser des Schädels 16, der kleine 12.5 cm. Der vorhandene Rest der Nabelschnur mißt 5 cm und zeigt deutliche Spuren des Abreißens. Das Kind hat nach der Geburt gelebt und ist an Stickfluß umgekommen. Die Ärzte konstatierten aus ihren Aufschreibungen, daß Anna Keller schon am 7. November 1882 bei ihnen beiden gegen das Ausbleiben der Menses Hilfe gesucht und von ihnen erfahren habe, daß sie schwanger sei. *Sie behauptete, daran nicht geglaubt und deshalb auch keinerlei Vorbereitungen für das Kind getroffen zu haben.* Vor der Geburt habe sie nie die Absicht gehabt, ein Kind zu töten; sie wisse selbst nicht, wie ihr dieses Vorhaben so plötzlich kam, sie habe auch nie darüber nachgedacht, was beginnen, wann ein Kind käme.

Der Gemeindevorsteher gab an, daß sich das Mädchen keines guten Leumunds erfreue, sich gerne mit Burschen herumschlage und gegen seinen Vater, der es darob tadelte, solchen Haß hegte, daß sie ihm bei Begegnungen auswich.

Anna Keller büßte mit vier Jahren schweren Kerkers.

3.

Am 29. September 1886 fand der herrschaftliche Maurer Michael V. in einem nächst dem Landhause des Barons F. auf der Pußta Aka aufgerichteten Eimerbrunnen den stark verwesten Leichnam eines neugeborenen Kindes, dessen Mundhöhle ein Knebel aus schwarzem Zeug ausfüllte.



Die vom ungarischen Gerichte verfügte Obduktion ergab, daß das Kind männlichen Geschlechtes, ausgetragen und lebensfähig war; daß es nach der Geburt, wenn auch nur kurze Zeit, gelebt habe und daß als Todesursache Erstickung angenommen werden müsse.

Objektiv schien also Kindesmord durch absichtliche Tötung bei der Geburt erwiesen, allein wo war die Täterin? — Gegen niemand wandte sich ein Verdacht, eine Schwangerschaft hatte man unter dem weiblichen Dienstpersonal nicht wahrgenommen, geheimnisvolles Dunkel ruhte auf dem ganzen Vorfall und anfänglich überwog die Entrüstung darüber, daß man den Pußtabrunnen durch die Kindesleiche vergiftet, das Interesse an der Tat.

Allmählich aber dämmerte die Erinnerung an unaufgeklärte Vorfälle des verflossenen Frühlings empor.

Im Juni 1883 war Elise Haderpilz, ein fleißiges und nicht ungebildetes Mädchen, als Kammerjungfer der Baronin auf die Pußta gekommen. Am 6. Juni 1886 war sie aus dem Dienste getreten und abgereist.

Am frühen Morgen dieses Tages hatte die fünfzehnjährige (!) Amme Julcsa vergeblich Einlaß in das Zimmer der Kammerjungfer begehrt und sich bestürzt zur Köchin geäußert: „Ein großes Unglück ist geschehen! Ich wollte zu Elisen, sie ließ mich aber nicht ein; ich hörte sie dann heftig weinen und bald kam sie schlank und mager aus dem Zimmer heraus."

Sofort nach Elisens Abreise hatte die Hausmagd Antonia Blutlachen in deren Zimmer bemerkt, die aber schon aufgewaschen schienen; auch das Leintuch auf Elisens Bett war ganz „wässerig".

Im Schlosse wußte man, daß der Kammerdiener Imre Elisen gerne sah und man munkelte von vertraulichen Beziehungen.

Durch Vernehmung dieses Imre, der mit Elise nach ihrer Abreise brieflichen Verkehr pflog, weil er sie zu heiraten beabsichtigte, ward sie in Graz als Kammerjungfer der Gräfin Cz. ausgeforscht und, zu deren Schreck, am 20. Dezember 1886 verhaftet. Es war ein schlankes, blondes, sanftäugiges Mädchen, nett gekleidet, unbefangen und höflich. Sie leugnete auf das Entschiedenste, bis sie am Weihnachtsabend ein volles Geständnis ablegte.

Schon im Jahre 1883 hatte Elise Haderpilz in Ödenburg ein Kind geboren, das aber nach kurzem Dasein starb. Im Juni 1883 war sie zu Baron F. auf die Pußta gekommen. Bald knüpfte sie mit dem Kammerdiener Imre, den sie noch immer zärtlich liebte, ein Verhältnis an, dessen Folgen Ende September 1885 sich regten.

Elise hielt ihre Schwangerschaft geheim; nicht einmal ihren Geliebten zog sie ins Vertrauen. Obwohl sie ihren Zustand durch entsprechende Toilette maskierte, war er einigen Hausgenossinnen nicht entgangen, die Herrschaft aber merkte nichts.

Elise kündigte ihren Dienst, weil sie es nicht über sich bringen konnte, ihr Geheimnis zu offenbaren und richtete die Kündigung so ein, daß sie am 1. Juni, mehrere Wochen vor der erwarteten Entbindung, die Pußta hätte verlassen sollen. Sie gab aber noch einige Tage zu, weil das Eintreffen ihrer Nachfolgerin sich verzögerte. Endlich ward die Abreise für den 6. Juni festgesetzt, denn am frühen Morgen dieses Tages fuhr der Gutsherr zur nächsten Bahnstation. Am Vorabend fühlte sich Elise sehr leidend. Der Abschied von Imre, der ihr Tee und Glühwein brachte, ging ihr nahe. Sie packte selbst ihren Koffer und trug die schwere Nähmaschine auf den Korridor. Ruhig schlief sie ein. Gegen Morgen erwachte sie und brachte ohne Wehen das Kind zur Welt. Sie ward ohnmächtig, erholte sich jedoch bald und fühlte, wie das kleine Wesen atmete. Mit einer Scheere schnitt sie die Nabelschnur entzwei. Was nun? —

Ihre Lage war verzweifelt. Anstatt abzureisen, mußte sie, dem ganzen Schlosse zum Spott, der Herrschaft zum Ärger, dem Geliebten und sich zur Schande, hier bleiben, — das konnte sie nicht ertragen. Sie riß aus einem Kleide den Sack, stopfte ihn dem Kind in den Mund, wickelte es in ein Tuch und schlich, der verschwiegenen Nacht vertrauend, die Zeugin so mancher süßen Stunde gewesen, zur Zisterne, in die sie das Kind hinabsenkte, überzeugt, ihre Sünde für immer dem Tageslicht verborgen zu haben. Sie wusch das Blut von den Dielen des Zimmerbodens und vom Bettuch, so gut es ging, und fuhr einige Stunden später zur Eisenbahn, die sie in andere Länder trug. Sie hatte falsch gerechnet.

Das Urteil lautete auf drei Jahre schweren Kerkers.

4.

Am 14. Mai 1889 plätscherten Grazer Schuljungen in einem Mühlgang (Murarm). Sie prallten an einen sonderbaren Wickel und schälten aus einem Umhängtuch und einem Wollkittelrest die stark verweste Leiche eines neugeborenen Kindes weiblichen Geschlechtes. Die Obduktion ergab, daß das Kind mit dem noch um den Hals geschlungenen Nabelstrang erdrosselt wurde, völlig ausgetragen, lebensfähig und kräftig gebaut war. Die Nachforschungen nach der Täterin blieben erfolglos.

In einem Hause der Maigasse wohnten ein Rittmeister mit seiner Familie und ein städtischer Sicherheitswachmann. Dessen Gattin

glaubte, der Köchin des Rittmeisters, namens Maria Mores, seit einiger Zeit Schwangerschaft anzusehen. Eines Tages überraschte sie die auffallende Schlankheit der Mores. Sie zog ihren Mann ins Vertrauen, der sofort Anzeige bei seiner Behörde erstattete. Am 23. Mai erfolgte die Verhaftung der Köchin. Sie leugnete hartnäckig, wiewohl die Gerichtsärzte versicherten, daß sie vor etwa zwei Wochen geboren haben müsse.

Ihr Dienstherr, der Rittmeister, bezeichnete sie als Muster eines Dienstboten. Nie hatte er Verkehr mit Männern wahrgenommen, obgleich sein Haushalt hierzu Gelegenheit genug bot; gingen doch Ordonnanzen aus und ein, und ein Soldat war des Offiziers Diener.

Im Januar fiel dem Herrn der Leibesumfang seiner Köchin auf, allein die Frau zerstreute alle Besorgnisse.

Im Fasching besuchte Maria Mores einen Maskenball in Männerkleidern, sonst lebte sie solid und ging selten aus.

Des Rittmeisters Kaserne liegt am Mühlgang, mitten in einem großen Garten, der zur Verfügung der Offiziere stand. Dort hatte Maria häufig zu tun.

Am 4. Mai befiel sie plötzliches Unwohlsein; sie konnte sich nicht mehr auf den Beinen halten und mußte zu Bett gehen. Am nächsten Tage war sie wieder ganz wohl.

Die Verhaftung der Mores rief im Hause des Rittmeisters höchste Überraschung hervor. Man hielt es für unmöglich, eine Schwangerschaft und gar eine Geburt so geschickt zu verbergen.

Der Rittmeister erkannte die Hüllen der Kindesleiche mit Bestimmtheit als Eigentum der Maria. Er hielt seine Köchin für nicht normal. Häufig trug sie ein verlorenes Wesen zur Schau, leicht geriet sie in Erregung, oft lachte sie ohne jeglichen Grund laut in der Küche auf, dann sprach sie von Umbringen, von Selbstmord, weinte plötzlich und verfiel dann wieder in ausgelassene Lustigkeit, sang und jauchzte. Unter ihren Freundinnen hieß sie „die verrückte Marie".

Bei ihrer ersten Vernehmung gab sie an, 24 Jahre alt und unbescholten zu sein. Schon vor etwa 5 Jahren hatte sie von einem Bauernknecht ein Kind, das 19 Tage nach der Geburt an Fraisen starb. Sie erklärte sich vollkommen unschuldig, leugnete Schwangerschaft und Entbindung. Bei der zweiten Vernehmung starrte sie vor sich hin und schwieg. Nach langem Sinnen stürzte sie auf die Kniee, weinte und bat um Bleistift und Papier. Nun schrieb sie knieend nieder, daß sie am 3. Mai im Garten von einem plötzlichen Unwohlsein befallen worden sei. Trotzdem habe sie weiter gearbeitet, bis es ihr „einen furchtbaren Krach" im Kreuze gab. Unter schrecklichen



Schmerzen fühlte sie etwas von sich fallen, — bei näherer Betrachtung war es ein totes Kind. Sie wickelte es in den Unterrock, trug es nach Hause, verbarg es dort, und erst am 8. Mai schaffte sie die Leiche in ein Gebüsch des Mühlganges.

In einer dritten Vernehmung gestand sie, seit zwei Jahren mit dem Diener des Rittmeisters ein Liebesverhältnis unterhalten zu haben. Im Oktober sei ihr Geliebter, ein galizischer Jude, in Urlaub gegangen und habe nichts mehr von sich hören lassen, wiewohl er ihr hoch und teuer die Ehe versprochen. Bald habe sie sich schwanger gefühlt und ihrer Entbindung Mitte Mai entgegengesehen. Aus Scham habe sie ihren Zustand verborgen, für den kleinen Ankömmling jedoch schon zahlreiche Häubchen, Jäckchen und Hemdchen angefertigt, die sich denn auch alle wirklich in ihrem Koffer vorfanden. Die Entbindung habe sie im Garten überrascht. Sie wisse nicht, ob das Kind gelebt und ob sie ihm den Nabelstrang um den Hals gewickelt, die Erinnerung an jene Vorgänge mangle ihr gänzlich. Sie wisse nur, daß sie ihren Unterrock um das Kimd schlug, daß sie es in einem Korb nach Hause trug und in ihren Koffer sperrte. Tags darauf mußte sie zu Bette gehen. Am 8. Mai habe sie das Kind aus dem Koffer genommen und zur Kaserne getragen, woselbst sie es in ein Gebüsch am Mühlgang legte.

Später wieder gestand sie, daß das Kind nach der Geburt gelebt, gezappelt und geatmet habe. Vor Schmerz und Bestürzung habe sie den Kopf verloren. Sie sah ein, daß es zu spät war, in ihre Heimat zu fahren und dort ihr Kind aufzuziehen, — mit einem lebenden Kinde aber konnte sie zur Herrschaft nicht zurückkehren. In ihrer Verzweiflung habe sie daher — obwohl klarer Gedanken nicht mehr fähig — den Entschluß gefaßt, das Kind aus dem Wege zu räumen. Sie habe es vollständig in den Unterrock eingehüllt und auf den Rasen gelegt. Dann sei sie an den Mühlgang, um sich zu waschen, dann wieder zum Kinde zurück, das sich nicht mehr rührte, und dann mit ihm nach Hause. Dort habe sie das tote Kind betrachtet, ihm die Nabelschnur um den Hals gedreht, es in Fetzen gehüllt und im Koffer verschlossen.

Maria Mores wurde den Psychiatern Dr. v. Krafft-Ebing und Dr. Kautzner vorgestellt und von ihnen sorgfältig untersucht. Sie stammte aus gesunder Familie und litt als Kind nur am Scharlach. Im 17. Jahre trat die weibliche Entwicklung auf. Die Menses waren in der Folge meist unregelmäßig und mit Kopfschmerz verbunden, der jedoch schon aus der Schulzeit datiert. In den letzten Jahren



habe sich das Kopfweh, eigentlich ein schmerzhafter Kopfdruck, gesteigert, auch sei sie bei plötzlichem Geräusch gleich zusammengefahren und aus dem Schlaf aufgeschreckt. Geistige Getränke habe sie nie gut vertragen und auch nicht reichlich genossen. Sie macht in ihrem ganzen Wesen den Eindruck einer beschränkten, verschrobenen Person und beginnt gelegentlich in ganz läppischer Weise zu weinen.

Auch den Ärzten gegenüber behauptete sie, nicht zu wissen, warum und wie sie die Nabelschnur um den Hals des Kindes geschlungen. Sie spricht gemütlich, gibt sich stumpf und apathisch, bis man sie auf ihre Lage aufmerksam macht. Da schlägt sie ein Geheul an und jammert, daß sie ihrer Schlechtigkeit wegen von den Eltern werde verstoßen werden.

Von Symptomen einer hysterischen Nervenkrankheit ist an ihr nichts wahrzunehmen, ebensowenig von Epilepsie. Ihr Schlaf ist ruhig, ihre Gesichtszüge sind stumpf und verraten wenig Intelligenz.

Das Gutachten der Psychiater bezeichnet Maria Mores als beschränkte, nicht ganz normal veranlagte Person. Ihre Urteile und Begriffe sind nicht zur vollen Höhe entwickelt, ihr Vorstellen ist träge und ihre sittlichen Gefühle lassen an Intensität zu wünschen übrig. Auf Grund dieser psychischen Unvollkommenheiten muß sie als schwach an Verstand bezeichnet werden. Diese Unvollkommenheit der psychischen Leistung, besonders die Knappheit und das träge Einsetzen intellektueller und ethischer Motive mag in Ausnahmslagen wie z. B. eine hilflose, heimliche, uneheliche Geburt, nicht ohne Bedeutung für die Handlungen der Verstandesschwachen sein. Anhaltspunkte dafür, daß die Mores auf Grund jener psychischen Unvollkommenheiten sich der Folgen und der Bedeutung ihrer Handlungsweise nicht bewußt sei, liegen nicht vor. Sie kann daher weder als blöd- noch als schwachsinnig bezeichnet werden. Zeichen einer Geisteskrankheit sind an ihr nicht auffindbar, höchstens eine neuropathische Veranlagung, wofür die exzentrische, labile Stimmung spricht, von der die Zeugen berichten.

Dagegen spricht nichts dafür, daß Maria Mores sich zur Zeit der Geburt im Zustande von Sinnenverwirrung befunden habe. Sie weiß sich aller Details des Vorganges bei der Geburt zu erinnern, mit angeblicher Ausnahme eines Momentes, in den die sie belastende Tat, das Erwürgen des Kindes mit dem Nabelstrang, fällt. Eine solche episodische Lücke des Bewußtseins und damit der Erinnerung ist wissenschaftlich nicht annehmbar. Das überlegte Handeln während und nach der Tat spricht jedenfalls dagegen. Aus diesen Gründen muß die Vermutung einer Sinnesverwirrung, eines Zustandes krankhafter Bewußtlosigkeit fallen gelassen werden.



Die Geschworenen bejahten die Schuldfrage einstimmig, jedoch mit Ausschluß der Absicht zu töten. Darauf erfolgte Freispruch ohne Moniturverfahren.

5.

Die 29jährige Katharina Pree hatte fünf Jahre lang mit dem Knechte Balthasar Gröbminger ein Liebesverhältnis, dem drei Kinder entstammten, deren eines bald nach der Geburt starb. Für die beiden anderen Kinder im Alter von sechs und vier Jahren leistet der Vater einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von vier Gulden.

Katharina Pree war seit dem Jahre 1891 beim Gastwirt H. in Knittelfeld gegen einen Monatlohn von fünf Gulden als Magd bedienstet. Zu Pfingsten 1892 knüpfte sie mit dem Knechte Martin Ferstl ein Liebesverhältnis an, das bis Weihnachten dauerte und die abermalige Schwangerschaft der Pree zur Folge hatte.

Sie verbarg ihren Zustand nicht. Ihre Mitmagd Maria Hatz bot ihr Kinderwäsche an, die sie aber ablehnte, da sie selbst welche habe und auch diese nicht brauchen werde.

Der Mutter ihres Dienstgebers hatte sie am 17. Juli 1893 über Befragen erklärt, „es sei noch gar keine Spur von Ernst".

An diesem Tage traten Geburtswehen auf. Etwa um fünf Uhr nachmitags zog sie sich in die unbewohnte Kleiderkammer zurück und sperrte sich dort ein. Man legte ihrem Unwohlsein mit Rücksicht auf die zur Mutter ihres Dienstgebers gemachte Äußerung keine Bedeutung bei, sie selbst aber hatte schon in der Nacht vorher den Entschluß gefaßt, das Kind zu töten, und deshalb keine weiteren Vorkehrungen getroffen.

Ihre zweite Mitmagd Maria Rammel wollte wiederholt zu ihr in die Kammer, fand aber keinen Einlaß. Auch das Abendessen wies Katharina Pree zurück. Die Frage, ob ihre Entbindung schon bevorstehe, verneinte sie. Um 8 Uhr abends trat die Rammel in die unversperrte Kammer und sah die Pree auf einer Bank liegen.

Um 1 Uhr morgens gebar Katharina Pree, auf dem mit Fetzen bedeckten Boden liegend, ohne Beschwerden einen Knaben. Das Kind war mit der Nabelschnur um den Hals zur Welt gekommen, lebte aber. Bei voller Besinnung und in der zugestandenen Absicht es zu töten, zog Katharina Pree die Nabelschnur stärker zusammen und hielt sie fest, — das Kind machte noch einige Seufzer und erstickte.

Als die Mutter sah, daß das Kind tot sei, wickelte sie es samt der Nachgeburt in Fetzen ein, da sie vor hatte, es in die Mur zu werfen und so ihr Verbrechen zu verbergen, ihren Hausleuten aber zu



sagen, sie sei nach Leoben zu ihrer Schwester gefahren, um dort zu entbinden.

Am 18. Juli etwa um 5 Uhr morgens kam Maria Rammel zu ihr in die Kammer und fand sie, zum Fortgehen gerüstet, auf einem Sessel sitzen, neben sich ein in ein Tuch eingeschlagenes Bündel. Auf die Frage der Rammel, woher die Blutspuren im Zimmer stammen, erwiderte sie, es sei Blut von ihr abgegangen; sie fühle sich matt und werde zu ihrer Schwester nach Leoben fahren. Eine Viertelstunde später war die Pree verschwunden.

Etwa um 8 Uhr morgens betrat deren Dienstgeberin die Kammer und schloß aus den vorhandenen Blutspuren, daß die Pree geboren habe. Indessen war diese über Kobenz gegen Fentsch gegangen und hatte dort die Kindesleiche in die Mur geworfen. Dann begab sie sich nach Feistritz zu einer Köchin, bei der sie übernachtete, und der sie über Befragen mitteilte, daß ihr Kind schon gestorben sei.

Sie blieb bis 4 Uhr nachmittags und kehrte dann wieder zum Gastwirt H. nach Knittelfeld zurück, woselbst sie erzählte, sie habe bei ihrer Schwester in Mühltal ein Kind geboren, das aber sofort gestorben sei. Die gleiche Angabe machte sie dem Gendarmeriewachtmeister. H. aber hatte mittlerweile über seine Anfrage von ihrer Schwester die Nachricht erhalten, daß diese von Katharina gar nichts wisse.

Bei Gericht legte sie ein offenes Geständnis ab und motivierte ihre Tat damit, daß der Kindesvater Martin Ferstl sich weigerte, die Vaterschaft anzuerkennen.

Dieser aber erklärt unter Eid, sie habe ihm weder von ihrer Schwangerschaft Mitteilung gemacht, noch Unterhaltsleistung von ihm begehrt, wiewohl er sich nie geweigert hätte, seine Vaterpflichten zu erfüllen.

In der Hauptverhandlung gab Katharina Pree an, sie habe die Tat bei vollem Bewußtsein verübt und hiezu sich nur durch die trüben Aussichten für die Zukunft und durch die Not, in die sie und ihr Kind geraten wären, verleiten lassen.

Die Geschworenen bejahten einstimmig die Schuldfrage. Die Strafe lautete auf dreijährigen Kerker. Über Berufung der Staatsanwaltschaft erhöhte das Oberlandesgericht die Strafe auf vier Jahre, weil der die Zurechnung vermindernde geistige und körperliche Zustand einer Gebärenden bereits vom Gesetz in der Strafbestimmung für den Kindesmord berücksichtigt ist und nicht außerdem noch als Milderungsumstand in Anschlag gebracht werden kann, wie dies vom ersten Richter geschehen.



6.

Ein Mehrungsräumer fand am 18. März 1889 im Abortschlauch eines Hauses in der Mariengasse zu Graz eine Kindesleiche männlichen Geschlechtes. Die gerichtsärztliche Obduktion ergab, daß das neugeborene, vollkommen ausgetragene und lebensfähige Kind gelebt und geatmet hatte und in den Fäkalmassen des Abortschlauches erstickt war.

Als Mutter dieses Kindes wurde die 24jährige Marie Gučin ausgeforscht, die bis zum 13. März 1899 im ersten Stocke des obenerwähnten Hauses bei der Bedienerin Anna Dom in Miete gestanden hatte.

Sie gab an, von einem Soldaten eines ihr unbekannten Regimentes geschwängert worden zu sein, der im Oktober 1898 nach Wien einrückte und von dem sie seither weder etwas gehört noch gesehen. Sie will die Absicht gehabt haben, nach Wien zu fahren, um dort im Gebärhause zu entbinden. Am 25. Februar 1899 habe sie bei ihrer Wirtin noch den Fußboden gerieben. Tags darauf sei sie von Schüttelfrost und heftiger Diarrhoe befallen worden und in der Abendstunde dreimal genötigt gewesen, den Abort aufzusuchen, das letzte Mal um 10 Uhr. Nach der letzten Entleerung habe sie, auf dem Abort sitzend, starke Krämpfe im Unterleib empfunden und gefühlt, wie das Kind aus dem Mutterleib austrete. Einmal habe sie den Versuch gemacht, sich zu erheben, vor Mattigkeit aber die sitzende Stellung nicht aufgeben können. Bei einem neuerlichen Versuch sei das Kind schon völlig ausgetreten gewesen. Durch die Bewegung riß die Nabelschnur, worauf Gučin hörte, wie das Kind in den Abortschlauch hinabfiel. Dann sei sie, von Schwäche übermannt, noch eine halbe Stunde auf dem Abort gesessen, wobei „ihr alles rundherum ging“, und hierauf zu Bette gegangen. Den ganzen Vorgang habe sie verschwiegen, damit man nicht glaube, sie sei eine „Schlange“, die ihr Kind weggeworfen.

Diese Verantwortung erwies sich in mehr als einem Punkte als unwahr. Sie hatte nach Angabe der Zeugen ihre Schwangerschaft sorgfältig verheimlicht und im gemeinsamen Schlafzimmer stets vermieden, sich vor anderen Personen zu entkleiden. Gekünstelt war ihr Oberkörper immer nach vorne geneigt. Auf die wiederholte Frage des Untersuchungsrichters, warum sie die Schwangerschaft jedermann gegenüber verschwiegen, ja abgeleugnet; ob sie gefürchtet habe, daß der Kindesvater zum Unterhalt nichts beisteuern werde, verweigerte sie die Antwort. Sie habe gehofft, von ihrem Lohne zahlen zu können, zahle sie doch für ihr erstes Kind monatlich fünf Gulden.



Die Leumundsäußerung ihrer slovenischen Heimatsgemeinde lautete dahin, ihr Ruf sei früher ein guter gewesen, jetzt habe er gelitten, da sie ein uneheliches Kind besitzt, das in der Obsorge ihrer Eltern sich befindet. In früherer Zeit habe sie für das Kind monatlich drei bis vier Gulden bezahlt, seit acht Monaten aber nicht mehr. Gučin fügte hinzu, die Eltern hätten ihr gedroht, das Kind auf die Straße zu legen, wenn sie nicht zahle.

Die Gerichtsärzte gutachteten, daß das Kind vollends ausgetragen war, daß aber auch eine ganz normale, mehrere Stunden dauernde Geburt vor sich gegangen sein müsse, weil der Durchmesser der knöchernen Geburtswege der Mutter und das Fehlen eines Dammrisses eine plötzlich erfolgte sogenannte „Sturzgeburt" ausschließe. Eine solche hätte auch mit stärkeren Blutungen aus der Gebärmutter verbunden sein müssen, während weder außen noch im Innern der Kindesleiche Blutspuren vorgefunden wurden. Die von der Mutter nach eigener Angabe gefühlten Beschwerden waren also offenbare Geburtswehen, deren Natur ihr wohlbekannt sein mußte, weil sie erst vor 1½ Jahren ihr erstes Kind zur Welt gebracht hatte. Es ist daher nach dem Gutachten der Gerichtsärzte unhaltbar, wenn die Gučin sich damit zu entschuldigen trachtet, daß sie von der Geburt überrascht worden sei. War es schon verwerflich, unter solchen Umständen den Abort aufzusuchen, so hat die Gučin dadurch, daß sie es unterließ, sogleich bei Beginn des eigentlichen Geburtsaktes eine andere Stellung einzunehmen, dann das ihr entfallene Kind aus seiner gefährlichen, sicher todbringenden Lage zu befreien oder wenigstens fremde Hilfe herbeizurufen, direkt zum Ableben des Neugeborenen beigetragen und es so umkommen lassen. Hilfe wäre aber leicht zur Hand gewesen, da sie nur an die schwache Mauer des Abortes zu klopfen brauchte, um die Nachbarn herbeizurufen.

Am 16. Mai 1899 kam es zur Hauptverhandlung. Ich fungierte als Staatsanwalt, Graf Gleispach, der dieses Falles a. a. O. auf S. 226 Erwähnung tut, als Schriftführer. Die Staatsanwaltschaft führte aus: Da die Angeklagte vor der Geburt ihre Schwangerschaft der Umgebung ängstlich verbarg und auf Befragen entschieden ableugnete, auch den Geburtsakt verheimlichte und durch Ausflüchte zu vertuschen bemüht war, — auf der andern Seite aber Nahrungssorgen befürchten mußte, denn sie war schon mit dem Kostgelde für ihr erstes uneheliches Kind im Rückstand und über den Verbleib des vermögenlosen Vaters zum zweiten Kinde nicht unterrichtet, — lieg klar zutage, daß das Verhalten der Angeklagten ein beabsichtigtes war und den Zweck verfolgte, sich der Ursache künftiger Schande und



Sorgen zu entledigen. Dagegen muß als unerweisbar außer Betracht bleiben, ob die Angeklagte sich schon mit der vorgefaßten Absicht, ihr Kind zu töten, in den Abort begab.

Die Hälfte der Geschworenen äußerte den Wunsch nach Stellung einer Eventualfrage auf Geburtsverheimlichung. Der Staatsanwalt erklärte, er frage nur, ob die Angeklagte ihr Kind bei der Geburt getötet habe oder nicht. Derartige kleinliche Auskunftsmittel, die der seit zwei Monaten in Untersuchungshaft sitzenden Angeklagten eine Arreststrafe von einigen Tagen eintrügen, weise er zurück. Die Geschworenen verneinten dann einstimmig die Schuldfrage.

7.

Die 17jährige Aloisia Gaj, so wie die vorige eine Slovenin von Geburt, ward zu Beginn des Jahres 1899 schwanger. Sie verheimlichte diesen Zustand gegen jedermann. Ihrer Mutter fiel das veränderte Wesen der damals in der Stadt dienenden Tochter bei deren Besuchen im Elternhause nächst Wildon auf und sie stellte das Mädchen zur Rede. Dieses aber ließ eine Schwangerschaft nicht gelten und behauptete nachdrücklich, seit ihrer Entlassung aus dem Spital, wohin ein Fußleiden sie getrieben, d. i. seit Sommer 1898, keine Menses mehr gehabt zu haben, wovon ihr Leibesumfang herrühre.

Im Juni war Aloisia Gaj aus der Stadt ins elterliche Haus zurückgekehrt und diente daselbst als Bauernmagd.

Am 6. September 1899 stellten sich bei ihr die ersten Geburtswehen ein, die sich im Laufe des 7. September wiederholten. Am Nachmittag war sie allein daheim, die Mutter auf einer Wallfahrt in Maria-Trost, der Vater mit den übrigen Hausgenossen in Arbeit auf dem Felde. Gegen 2 Uhr stellten sich heftige Wehen bei ihr ein, weshalb sie sich zu Bett legte. Eine halbe Stunde später vollzog sich die Geburt eines Kindes weiblichen Geschlechtes in ganz normaler Weise und ohne außergewöhnliche Schwierigkeiten. Gleich nach der Geburt schrie das Kind so kräftig, daß es von zwei vor dem Hause spielenden Kindern gehört wurde, die neugierig zum Fenster des ebenerdigen Zimmers hineinschauten, von Aloisia Gaj jedoch weggeschafft wurden. Diese schnitt die Nabelschnur mit einer Scheere durch und machte, um die starke Blutung zu stillen, in dem am Kinde haftenden Strang einen Knoten. Eine Zeit lang blieb sie liegen und betrachtete das neben ihr liegende Kind, das sich beruhigt hatte und schlief. Gegen 6 Uhr stand sie auf und kochte sich Kaffee. Dann richtete sie das Abendessen für ihren Vater her. Später nahm sie das schlafende Kind, trug es in der Schürze zu dem nahe am



Hause vorüberfließenden Mühlgang, nahm es aus der Schürze heraus, wobei das Kind seine Händchen bewegte, und warf es ins Wasser, worin es sogleich verschwand.

Hierauf kehrte sie ins Haus zurück, brachte ihr Bett in Ordnung und suchte die Spuren der Entbindung zu beseitigen, indem sie zuerst das blutige Leintuch ihres Bettes auswusch und in einem mit Wasser gefüllten Schaffe liegen ließ. Als bald darauf ihr Vater heimkehrte und auf dem Boden des Zimmers Bluttropfen bemerkte, fragte er sie, was das bedeute. Sie entgegnete, daß sie wieder das „Monatliche" bekommen habe. Der Vater, argwöhnisch, fragte weiter: „vielleicht hast Du sonst was gemacht?" was sie jedoch verneinte, womit sich der Vater zufrieden gab. Auch vor ihrer am 8. September heimgekehrten Mutter wußte sie das Vorgefallene zu verbergen.

Am 9. September schritt Aloisia Gaj mit mehreren Arbeitsleuten den Mühlgang hinunter zur Wiese, auf der die Mutter bereits arbeitete. Der Weg führte sie an eine Stelle, woselbst ein Abflußkanal, der gegen den Mühlgang zu mit einer Wehr abgeschlossen ist, in die nahe vorbei strömende Mur abfließt. Dort stand eine Gruppe von Menschen, darunter ihre Mutter, neugierig, murmelnd und erregt auf einen Punkt hindeutend. Aloisia nahte sich der Stelle. Entsetzt blieb sie stehen und erbebte. Sie sah den Kopf eines Kindes im Mühlgang; der Körper hing unter dem Wehreinlaß in den Abflußkanal hinaus. Es war ihr Kind. Sie unterdrückte ihre Bewegung, um sich nicht zu verraten und schritt weiter nach der Wiese, auf der sie bis Mittag arbeitete. Um diese Zeit kehrte sie mit der Mutter heim. Scheu blickte das Mädchen nach der Wehre, — das Kind war nicht mehr dort. Die Mutter fragte mißtrauisch: „Ist es vielleicht von dir?" Die Tochter erwiderte kurz: „nein!" womit sich die Mutter zufrieden gab.

Nach dem Mittagessen begaben sich Mutter und Tochter neuerdings auf die Wiese. Beide sahen im Vorübergehen die Kindesleiche in ein Tuch eingedreht unter einem Strauch liegen. Beide schwiegen. Sie arbeiteten dann bis um 4 Uhr nachmittags. Um diese Stunde erschien ein Gendarm, der die Tochter aufforderte, mit ihm zu gehen. Sie gehorchte willig, leugnete aber entschieden.

Vor Gericht legte sie ein aufrichtiges Geständnis ab. Anstalten zur Entbindung hatte sie nicht getroffen. Nachdem sie am 7. September das Abendessen für ihren Vater bereitet hatte, will sie zu ihrem im Bette schlafenden Kinde zurückgekehrt, längere Zeit auf einem Stuhl gesessen sein und gedacht haben: „Was werd' ich jetzt machen? Die Eltern haben mich schon vorher mit Vorwürfen überhäuft,



sie werden es jetzt erst recht tun!“ Auch habe sie sich vor anderen Leuten, denen sie ihren Zustand abgestritten, geschämt. So sei ihr denn der Entschluß gekommen, das Kind, bevor noch jemand von der Sache weiß, ins Wasser zu werfen.

Die Mutter gab an, es sei ihr unverständlich, warum Aloisia ihren Zustand verheimlicht habe, — möglich, daß sie sich vor den Leuten schämte oder „daß sie keinen Vater zum Kind gehabt hat“ (d. h. daß sie nicht wußte, wer der Kindesvater sei).

Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte war das Kind reif, ausgetragen und lebensfähig. Es hat nach der Ausstoßung aus dem Mutterleibe geatmet und daher gelebt, weil die Lungen durchwegs lufthaltig waren. Da Magen und Dünndarm viel Flüssigkeit enthielt und die stark gasgeblähten Lungen, sowie fast sämtliche inneren Organe Blutüberfüllung aufwiesen, so unterliegt es wohl nach allem keinen Zweifel, daß das Kind im Wasser an Erstickung starb.

Das Urteil verhängte vierjährige Kerkerstrafe.

8.

Die Sattlermeisterstochter Cäcilia Lenz gebar mit 17 Jahren ein uneheliches Kind, auf das sie sorgfältig sah, das aber drei Monate nach der Geburt starb. Sie ging dann in Dienst und trat im Alter von 24 Jahren als Magd bei ihrer an einen Bauer verheirateten Schwester ein. Längere Zeit unterhielt sie ein Liebesverhältnis mit einem Pferdeknecht, das sie mit einem Mal abbrach. Er schrieb ihr die zärtlichsten Briefe, — umsonst! Ihre Schwester war in's Wochenbett gekommen; drei Wochen lang mußte sie mit ihrem Schwager das Zimmer teilen; die Folgen blieben nicht aus. Nun kam die Reue zu spät. Sie, die stets ein braves und fleißiges Mädchen gewesen, schämte sich, ebenso wie der Schwager selbst, des Geschehenen. Er bat sie, nicht zu verzweifeln und zu verzagen, versprach ihr, für sie sowie für das Kind zu sorgen und bat nur, aus Rücksicht für ihn und für seine Frau ihn nicht zu verraten und entweder ihren früheren Liebhaber oder einen Unbekannten als Vater zu bezeichnen.

Sie trat dann beim verwittweten Schmiedemeister Mathias Brunner in Dienst und schlief mit ihm und seiner kleinen Tochter in demselben Zimmer. Dem Meister war ihr schwangerer Zustand bekannt, doch fragte er nie nach dem Vater. Sie leugnete ihre Schwangerschaft niemandem gegenüber ab und gestand ihren Zustand auch ihren beiden Eltern und ihrer Schwester. Die Mutter tröstete sie; Mutter und Schwester erklärten, es werde ihr niemand darob einen Vorwurf machen.



Im März 1903 schrieb ihre Schwester einer Großtante nach Sauerbrunn, daß Cäcilia in der Hoffnung und deswegen ganz melancholisch sei. Der Schwager selbst schrieb an die würdige Frau am 5. April 1903, Cäcilia sei ganz verzweifelt, bald werde man sie zum letztenmale sehen und bat sie, an Cäcilia, die jederzeit bei ihnen liebevolle Aufnahme finden würde, einen tröstlichen Brief zu schreiben und ihr zu raten, zu den beiden Eheleuten zurückzukehren, es werde ja alles wieder gut werden.

Die Großtante schrieb ihr denn auch, sie möge nicht kleinmütig sein und zur Schwester zurückkehren, es werde ihr niemand einen Vorwurf machen. Die Großtante habe ihr bereits ihr Bett samt Wäsche usw. letztwillig vermacht, jedoch unter der Bedingung, daß sie wieder zur Schwester gehe. Das Kind wird der Vater (der frühere Liebhaber) versorgen müssen; ihn zu heiraten möge sie nicht denken, — etwa zum Hungerleiden? Das brauche sie bei der Schwester nicht.

In einem zweiten Briefe schrieb die alte Tante, nachdem sie vom Plane Cäcilias, ins Wiener Gebärhaus zu gehen, erfahren hatte: „Hast Du den Verstand ganz verloren? Nach Wien zu fahren, in eine so große Stadt, wo Du keinen Menschen kennst und jeden Dienstmann für die Auskunft zahlen mußt! Da werden Deine paar Gulden bald weg sein! Willst vielleicht dort ins Gebärhaus gehen, damit das arme Kind nach Ungarn oder weiß Gott in welche Gegend geschleppt wird und weiß Gott unter welchen Martern aufwächst, ohne daß Du es schützen kannst! Ich begreife wirklich nicht, was Dich auf einen solchen Gedanken brachte! Du willst der Schande entgehen? Das ist zu spät, weil es ohnedies schon alle wissen. Sei dabei vernünftig und wenn Du nicht bei Deiner Schwester entbinden kannst, so gehe nach Graz ins Gebärhaus und wenn Du wieder gesund bist, dann arbeite als wenn nichts vorgefallen wäre. Es wird Dir niemand einen Vorwurf machen. Sei also vernünftig und folge meinem Rate, sonst bekommst Du von mir keinen Fetzen.“

Cäcilie Lenz scheint sich die Briefe der guten alten Frau wirklich zu Herzen genommen haben. Sie hatte bereits alle Vorkehrungen für die schwere Stunde getroffen, die notwendige Kinderwäsche bereits in Stand gesetzt nnd die Bäuerin Marie Ruß gebeten, das Kind seinerzeit in Pflege zu nehmen. Die Bäuerin sagte gerne zu und tröstete sie, denn Cäcilia Lenz klagte und weinte über ihren Zustand, da der Kindesvater, den sie nicht nannte, bereits ein Kind zu versorgen habe.

Obwohl sich bei ihr Samstag den 13. Juni 1903 nachmittags heftiger Durchfall einstellte, was sie nach ihrer eigenen Angabe für



ein Zeichen der unmittelbar bevorstehenden Niederkunft hielt, unterließ sie es doch, irgend welchen Beistand herbeizurufen. Sie ging vielmehr ihrer häuslichen Beschäftigung nach und ließ die Hausleute sich zur Ruhe begeben, ohne ihres Zustandes Erwähnung zu tun.

Als sie gegen ½10 Uhr abends den Abort verlassen hatte, wurde sie nach ihren Angaben plötzlich von Geburtswehen befallen und gebar stehend ein Kind männlichen Geschlechtes, das sie in ihrem Unterrock aufgefangen, auf ihre Arme genommen, längere Zeit betrachtet, schließlich aber, da es kein Lebenszeichen von sich gegeben, in ihren Unterrock gewickelt und dann in einem Komposthaufen nächst dem Aborte vergraben haben will.

Am nächsten Tage nachmittags (14. Juni) verließ Cäcilia Lenz, ohne daß man eine Abnahme ihres Leibesumfanges bemerkt hatte und ohne ihre Niederkunft verraten zu haben, ihren Dienstplatz, um nach Graz ins Gebärhaus zu gehen. Sie begab sich aber zu ihren Eltern, bei denen sie um 6 Uhr abends nach mehrstündiger Fußwanderung eintraf, und gestand ihrer Mutter, daß sie ein totes Kind zur Welt gebracht und sofort vergraben habe.

Am folgenden Tage (15. Juni) begab sich ihr Vater, ein Ehrenmann, zum Bezirksgericht nach Graz, um dort bei der Vormundschaftbehörde die Anzeige über den Vorfall zu erstatten. Trotz wiederholter Anweisung, die Sache bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige zu bringen, erklärte er, es sei seine Pflicht, den Fall der Vormundschaftsbehörde zur Kenntnis zu bringen. Das Bezirksgericht verständigte die Staatsanwaltschaft und diese leitete die Voruntersuchung ein.

Cäcilia Lenz verantwortete sich der Gendarmerie gegenüber dahin, daß sie, von der Geburt überrascht, eines toten Kindes genesen sei. Als Vater bezeichnete sie einen unbekannten Mann, der sie in Gesellschaft eines zweiten Unbekannten einst auf der Straße überfallen und genotzüchtigt habe. Der Gendarm grub im Komposthaufen nach und fand (16. Juni) die stark verweste Kindesleiche. Der Arzt, der als Totenbeschauer fungierte, berichtete, daß die Leiche, 52 cm lang, an der linken Schläfenseite einen bohnengroßen Substanzverlust aufweise, daß die Nabelschnur abgerissen sei und daß ein Teil der Gedärme in der Nabelgegend vorlagere.

Die Gerichtskommission fand das Sitzbrett und den Fußboden frisch gewaschen, trotzdem aber Blutflecken und an der Wand Blutspritzer.

Die gerichtsärztliche Obduktion ergab, daß das Knäblein ausgiebig geatmet habe, daß von einer Totgeburt ebensowenig gesprochen

werden könne wie von einer Sturzgeburt. Cäcilia Lenz mußte wissen, daß das Kind gelebt habe, weil es von ihr nach ihrer eigenen Angabe lange betrachtet und besichtigt worden sei. Das Kind war vollkommen ausgetragen, kräftig entwickelt und lebensfähig. Die Gerichtsärzte stellten an der Kindesleiche eine ausgedehnte Schädelzertrümmerung fest. Wenn nun schon wegen der vorgeschrittenen Fäulnis nicht mit apodiktischer Gewißheit behauptet werden kann, daß die Zertrümmerung vor dem Tode gesetzt worden sei, so geht aus dem Befunde mit Sicherheit hervor, daß das Kind nicht etwa an Lebensschwäche, sondern an Erstickung zu Grunde gegangen.

So einfach die Darstellung des Vorganges bei der Geburt durch Cäcilia Lenz auf den ersten Anblick scheint, so weckt sie doch gewichtige Zweifel. Schon ihre Behauptung, außerhalb des Abortes entbunden zu haben, steht mit der Aussage des Knechtes Alois Strohriegel in Widerspruch. Diesem war schon am 13. Juni vormittag aufgefallen, daß sie so oft in den Abort lief. Ein mit ihm arbeitender Tagelöhner hatte ihm zugeflüstert: „Das ist nicht recht richtig; die hat vielleicht was im Sinn!“ — Sonntag den 14. Juni stand Strohriegel frühmorgens am Fenster seines Zimmers im Brunnerschen Hause und sah die Lenz am Brunnen vorüber gegen den Garten hingehen, ein spitziges Brotmesser in der Hand. Er glaubte, daß sie im Garten Salat hole. Nach etwa 10 Minuten kam sie zurück, ging zum Brunnen, legte das Messer auf den Brunnenkranz, pumpte an der Brunnenstange, wusch sich die Hände, wusch dann auch die Brunnenstange, die sie mit ungewaschenen Händen beim Pumpen angegriffen hatte und wusch dann das Messer. Strohriegel meinte, daß sie das Messer und die Hände beim Salatausstechen mit Erde beschmutzt habe und freute sich, zu Mittag sein Leibgericht, einen saftigen, gut angemachten Salat zu bekommen. Da hörte er ein Geschrei wie von einem Ferkel. Wie herrlich, wenn der Bauer für den Mittagstisch eines opferte! — Cäcilia Lenz nahm dann aus der Holzhütte eine Haue und entfernte sich damit wieder gegen den Garten hin. Nach einiger Zeit kam sie zurück, lehnte die Haue neben die Hütte und pumpte ein Schaff Wasser voll, das sie wieder gegen den Garten hintrug, von dem sie mit leerem Schaff in das Haus verschwand.

Bald darauf suchte Strohriegel den Abort auf. Er fand ihn ganz naß und frisch gerieben, an der Rückwand ganz frische Blutspritzer. Seine bereits durch den Gedanken an den frischen Salat angenehm angeregte Phantasie erhielt hierdurch neuen Schwung. Er meinte, Herr Brunner habe einen Hahn abgestochen. Es war Kirchweih-



sonntag. Strohriegel schwelgte in der Vorahnung außergewöhnlicher Genüsse am bäuerlichen Mittagstisch! Ein gebratener Hahn mit Salat! Das Kirchweihfest mußte in jeder Hinsicht würdig gefeiert werden, daher begab er sich in die Küche, um warmes Wasser zu holen uud sich gründlich zu waschen und zu putzen. In der Küche traf er Cäcilia, die ihn sofort mit den Worten ansprach: „Sehen Sie, Alois, wie ich ausschaue! Wie ich schwitze! Ich bin ganz matt, ganz naß im Gesicht und in den Haaren. Es ist soviel Arbeit! Ich habe den Abort gereinigt, Sie haben es gesehen! Ich habe nachgeputzt, er ist gestern gewaschen worden!" Nach einer kleinen Pause fuhr sie fort: „Die Hühner haben das Gejäte beim Abort auseinandergekratzt, ich habe das alles zusammengescharrt und im Hof schön Ordnung gemacht!" Strohriegel schielte in die Küche nach dem Hahn und nach dem Salat, vermochte jedoch nichts zu entdecken und erwiderte der Cäcilie: „Sie sind aber sehr fleißig! So früh stehen sie auf und ganz naß sind Sie vor Schweiß!" — Cäcilia zitterte und war ganz blaß im Gesicht. Er spähte vergebens nach dem Hahn und begab sich nach dem Abort, um dort vielleicht Federn zu entdecken, allein umsonst! Er sah, daß neben dem Abort alles schön zusammengekehrt war und daß dort, wo später die Kindesleiche gefunden ward, ein Häuflein aus Mist, Holzspähnen und Gejäte aufgehäuft stand. Entrüstet dachte Strohriegel, der Hahn werde heimlich gegessen werden, damit er nichts davon bekomme.

Es kam der Mittag ohne Salat, ohne Hahn! Cäcilia schwitzte nicht mehr und sah besser aus. Strohriegel erhob sich sofort nach dem Essen und ging brummend, enttäuscht, seines Weges. Cäcilia aber hatte bei Tisch mitgeteilt, daß sie zu ihren Eltern nach Dobl und dann nach Graz in die Gebäranstalt gehen werde. Sie habe sich am Vortag überarbeitet, es sei ihr daher nicht wohl. Sie versprach, nach ihrer Entbindung wieder in Brunners Dienst zurückzukehren. Um 4 Uhr nachmittag entfernte sie sich, gerade so dick wie zuvor.

Am 26. September 1903 fand die Hauptverhandlung statt. Herr Brunner, der mit Cäcilia in demselben Zimmer, und seine elfjährige Tochter, die mit ihr in demselben Bette schlief, behaupteten, daß Cäcilia am Abende des 13. Juni das Zimmer ebensowenig verlassen habe wie das Bett. Der Arzt, der die Totenbeschau vorgenommen, hatte an den Säulen des Abortes blutige Massen und Hirnteilchen gefunden, was beim gerichtlichen Augenschein übersehen worden war, so wie er selbst an der Kindesleiche die Schädelzertrümmerung übersehen hatte.



Aus alledem sowie aus der Aussage Strohriegels ging hervor, daß Cäcilia Lenz nicht am 13. abends, sondern am 14. früh geboren, die Nabelschnur abgeschnitten, das Kind erfaßt, mit dem Köpfchen an die Abortwand geschlagen und auf diese Weise die Schädelzertrümmerung und den Tod des Kindes herbeigeführt habe.

Trotzdem fanden sich nur 6 Geschworene, die die Frage auf positiven Kindesmord bejahten. Zehn Geschworene bejahten die Eventualfrage auf negativen Kindesmord. Cäcilia Lenz wurde zu drei Jahren Kerkers verurteilt, jedoch am 16. August 1906, also 40 Tage vor Ablauf der Strafe, begnadigt, nachdem sie sich in der Strafanstalt musterhaft geführt und aufrichtige Reue gezeigt hatte.

9.

Die Magd Johanna Plott zählte erst 32 Jahre, machte aber den Eindruck einer doppelt so alten Frau. Schwächlich, häßlich, mager, vorzeitig gealtert, mit einem eiternden Fußgeschwür behaftet, mochte sie der Liebe noch immer nicht entbehren. Sie hatte 3 Kinder. Das eine war vor 8 Jahren gestorben, die beiden anderen zählten 6 und 4 Jahre.

Im Jahre 1902 diente sie beim Grundbesitzer Anton Wilf im Bezirk Fehring und bezog, da sie ihr jüngstes Kind bei sich hatte, einen Jahreslohn von nur 30 Kronen. Das ältere Kind mußte sie in Kost geben, — natürlich konnte sie das Kostgeld nicht zahlen, auch die Väter zahlten nichts, nur der eine hatte ihr einmal 10 Kronen gegeben.

Ihre Dienstgeber schilderten sie als roh und jähzornig; sie schlug die Kinder wegen geringfügiger Anlässe blau und blutig.

Ende 1902 lernte sie beim Dreschen den 24jährigen schmucken Taglöhner Johann Spörgener kennen. Eines Tages kam es zum geschlechtlichen Verkehr in der Tenne. Die alte gebrechliche Magd meinte, er könnte sich wohl eine schönere und jüngere aussuchen. Er aber erwiderte, daß ihn dies nicht geniere. Johanna fragte: „Was ist, wenn ich von Dir auch ein Kind bekomme? Du zahlst auch nichts wie die anderen Väter!“ Er bemerkte, wegen einmal wäre es nicht gefehlt, allein für das Kind würde er gewiß sorgen.

Sie wurde schwanger, leugnete aber ihren Zustand, der nicht verborgen blieb. Der Spaßmacher des Dorfes, der Kutscher Franz Luchs, neckte sie im Sommer bei der Feldarbeit ob ihrer Schwangerschaft. Sie leugnete ohne bös zu werden und lachte zu den derben Scherzen des Mannes. Als dieser einmal hänselnd meinte, er werde wohl ein Kipfel bei der Taufe bekommen, entgegnete sie lachend: „Von dem werdet Ihr wohl nichts wahrnehmen!“



Am 19. September stellte sie die Arbeit ein. Luchs reizte sie mit den Worten: „Jetzt wird es bald werden mit dem Kipfel, jetzt klumperts schon!“ Sie lachte dazu und legte sich zu Bette. Ende September 1903 entstand unter den Leuten das Gerede, daß Johanna Plott heimlich entbunden und ihr neugeborenes Kind beiseite geschafft habe. Dieses Gerede veranlaßte endlich den Dienstgeber der Plott, seinen Verdacht dem Gemeindearzte mitzuteilen, der die Magd am 5. Oktober untersuchte und feststellte, daß tatsächlich vor kurzer Zeit eine Entbindung stattgefunden haben müsse. Nach einigem Leugnen gestand Johanna Plott, im achten Schwangerschaftsmonate von einem Stier in die linke Unterleibsgegend gestoßen und bald darauf, anfangs September, beim Grasmähen im Hausgarten von Geburtswehen befallen worden zu sein. Die Geburt sei im Garten erfolgt, die Nabelschnur gerissen, das Kind habe kurze Zeit gelebt; sie habe es dann an Ort und Stelle, wo sie es nach der Geburt hilflos hatte liegen lassen, mit den Händen in die Erde vergraben.

Der Entschluß zur Kindestötung sei ihr erst während der Geburt gekommen. Es fiel ihr ein, was man ihr alles vorgeredet: die Bäuerin habe fortwährend gebrummt und gescholten, sie sollte sich schämen; sie habe ohnehin Kinder genug; so ein altes Weibsbild könnte gescheiter sein und brauchte nicht wieder schwanger werden! — Johanna Plott dachte sich, ein armer Dienstbote ist schlechter daran als wie ein Hund beim Hause! Nirgends hätte sie Zuflucht gefunden! Ihren Plan, das Findelhaus in Graz aufzusuchen, vermochte sie nicht mehr auszuführen, da sie von der Geburt überrascht wurde und so sei es das beste gewesen, daß das Kind gleich nach der Geburt gestorben.

Diese Verantwortung bewahrheitet sich nicht ganz. Sämtliche Zeugen bestätigten, daß Johanna Plott von ihren Herrenleuten niemals grob behandelt, niemals mit Vorwürfen gequält worden sei. Ja die Bäuerin hätte das Kind gerne aus der Taufe gehoben, schon um dem Luchs sein „Taufkipfel“ zu sichern, und hätte sie samt dem zweiten Kind im Dienste behalten.

Das tote Kind wurde zustande gebracht, doch ließ sich die Todesursache nicht mehr sicher stellen. Zweifellos hat das Kind gelebt, war lebensfähig und dürfte seinen Tod bald nach der Geburt durch Unterlassung des nötigen Beistandes gefunden haben.

Die eingehend gepflogenen Erhebungen lassen es als sicher erscheinen, daß Johanna Plott nicht schon, wie sie glauben machen will, anfangs September, sondern erst in der Zeit vom 20. bis 24. September, wenn nicht noch später, geboren habe, weil sie bis zum 20. September ihre Arbeiten verrichtete, weil sie bishin auch noch



den größeren Leibesumfang aufwies und weil sie vom 20. September an durch fast eine Woche bettlägerig war und keine Arbeiten verrichten konnte. Es muß auch stark bezweifelt werden, daß die Entbindung beim Grasmähen im Hausgarten erfolgte, weil dort zur angegebenen Zeit kein Gras mehr stand, das schon vorher von der Besitzerin Maria Wilf selbst abgemäht und weggetragen worden war. Auch fand man in der Schlafkammer der Beschuldigten ein blutiges Leintuch vor, was darauf hindeutet, daß die Entbindung in der Kammer und nicht im Garten vor sich ging.

Bei Gericht blieb Johanna Plott dabei, daß sie eines Septemberabends im Hausgarten von Geburtswehen befallen worden, daß die Geburt rasch vor sich gegangen und auch die Nachgeburt bald darnach abgegangen sei. Das neugeborene Kind männlichen Geschlechtes, das, wie sie sah, lebte und sich bewegte, ließ sie auf dem Wiesenboden hilflos liegen, um ihrer Beschäftigung nachzugehen, Gras in die Graskammer zu tragen und die Kühe im Stalle zu füttern. Als sie nach etwa 10 Minuten zum Kinde zurückkehrte, fühlte sie an dessen Beinchen, daß sie schon steif seien und begrub das Kind samt der Nachgeburt in die Erde.

Sie bekannte sich ausdrücklich schuldig, das Kind nach der Geburt hilflos liegen lassen zu haben. Die Geschworenen verneinten einstimmig die Frage auf Kindesmord, bejahten jedoch einstimmig die Frage auf Geburtsverheimlichung. Der Gerichtshof verurteilte sie darob zu zwei Monaten strengen Arrestes, verschärft durch ein hartes Lager in je 14 Tagen.

10.

Die 24jährige Bedienerin Therese Otetz, eine Ungarin, besaß bereits zwei uneheliche Kinder, deren Unterhalt die beiden Väter allein bestritten. Im März 1903 diente Therese in Abbazia als Küchenmädchen in einem Hotel. Sie ward zum dritten Male von einem Kellner schwanger. Im Oktober 1903 übersiedelte sie nach Graz, wo sie bei der Kaffeeschänkerin Karoline Wohnung nahm. Sie gab ihre Schwangerschaft ohne weiteres zu und sprach niemals Besorgnisse wegen des zu erwartenden Kindes aus. Ihre Niederkunft erwartete sie mitte Dezember. Am 12. November bemerkte sie gesprächsweise zu Karoline: „Bei mir ist noch eine Weile Zeit". Am 17. November zog sie zum Schwiegersohn der Frau Karoline, dessen Gattin sich im Gebärhause befand, um ein Kind zu beaufsichtigen. Zwei Nächte schlief sie in der Wohnung des Schwiegersohnes. Am Morgen des 19. November 1903 klagte sie über Schmerzen und saß zusammengekauert auf einem Koffer. Auf die Frage des Schwieger-



sohnes, ob vielleicht die Geburt in Anzuge sei, erwiderte sie, hiezu habe es noch einen Monat Zeit; sie habe sich nur verkühlt. Um 6 Uhr entfernte sie sich, um Semmeln zu kaufen. Bald darauf erschien sie bei Frau Karoline und bat sie, ihr Kamillentee zu kochen. Als die Frau bei ihr eintrat, fand sie sie im Bett entkleidet, auf dem Fußboden eine Blutlache. Erst nach eindringlichem Befragen äußerte Therese; „Es ist schon vorüber, das Kind ist im Abort beim Schwiegersohn! Die Nachgeburt ist noch in mir!“ Frau Karoline fragte nicht weiter, sondern bemerkte nur, daß sie um die Hebamme schicken werde, worauf Therese weinte. Der bald erschienenen Hebamme entgegnete sie auf die Frage, wo das Kind sei, unwirsch; „Ich kann ja nicht anders sagen, als oben im Abort!“ Die Hebamme band den noch an der Nachgeburt hängenden Teil der Nabelschnur ab und entfernte die Nachgeburt.

Der Schwiegersohn ließ sofort Mehrungsräumer herbeiholen, die das Kind im Abortfasse auffanden.

Die gerichtsärztliche Obduktion fand die beiden freien Enden der Nabelschnur quer und anscheinend scharf abgesetzt, allein bei Aufschwemmen im Wasser zeigen sich besonders an der äußeren Umhüllung einige Gewebszellen. Es wird versucht, den Nabelstrang abzureißen. Dies gelingt nur unter Anwendung einer ganz besonderen Kraft und dann sind die Rißstellen ganz unverkennbar zerfetzt und der Länge nach gerissen. Die mikroskopische Untersuchung des Mageninhaltes ergab massenhafte verschiedene pflanzliche Bestandteile. Das Kind, weiblichen Geschlechtes, war vollkommen ausgetragen, vollkommen lebensfähig und hat außerhalb des Mutterleibes geatmet und daher gelebt.

Theresia Otetz behauptet, sie sei auf dem Aborte, den sie nur aufgesucht haben will, um ihre Notdurft zu verrichten, von der Geburt überrascht worden; plötzlich sei, ohne daß sie es gemerkt habe, das Kind abgegangen, sie konnte es nicht mehr zurückhalten und habe es nicht absichtlich in den Abort fallen lassen.

Diese Verantwortung steht in unlöslichem Widerspruche damit, daß Therese in der vorausgegangenen Nacht an heftigen Geburtswehen litt, die sie, die Mutter zweier lebender Kinder, als Wehen erkennen mußte und daß die Nabelschnur abgeschnitten war, woraus folgt, daß sie sich mit dem neugeborenen Kinde beschäftigt hat. Ein Abreißen der Nabelschur durch das bloße Gewicht des hinabfallenden Kindes erklärten die Sachverständigen für ausgeschlossen.

Das Urteil lautete auf vierjährigen Kerker. Nach 2 Jahren und 7 Monaten wurde sie begnadigt.



11.

Ursula Žid, eine Slovenin aus der südlichen Steiermark, trat im Jahre 1902, 25 Jahre alt, beim Grundbesitzer Ferdinand Kalthüber im Bezirke Deutsch-Landsberg als Magd in den Dienst. Ihr Leumund war in jeder Hinsicht der beste. Sie galt als brav, fleißig und sittsam.

Am 5. August 1903 gab sie sich einem jungen Knecht hin, der später wiederholt um die gleiche Gunst bat, die sie ihm jedoch versagte.

Im Winter brachte sie eine Woche in ihrer Heimat zu. Um Lichtmeß herum schien sie der Bäuerin verdächtig und mußte von ihr die Worte hören: „Seit Du im Windischen gewesen bist, schaust Du nicht mehr ordentlich aus, Du bist ordentlich bauchet!“ Ursula schwieg hierzu, verschwieg und verbarg ihre Schwangerschaft gegen jedermann, auch gegen den Kindesvater, traf keinerlei Vorbereitungen für eine allfällige Entbindung, schaffte keine Kindeswäsche an und trug ihre Kleider stets aufgebunden, um ihren Leibesumfang zu verhüllen.

Sonntag den 17. April 1904 begann sie beim Mittagessen zu weinen und zu jammern, entfernte sich, wälzte sich auf dem Rasen stieg in ihre Dachkammer hinauf, legte sich ins Bett, kam wieder herunter, wälzte sich wieder auf dem Rasen, schrie und weinte, daß sie der ganze Leib schmerze, besonders aber der Kopf. Nachmittag erschien ein befreundeter Nachbar bei den Bauersleuten zu Besuch. Er fand Ursula auf der Ofenbank jammern und weinen und fragte, was ihr fehle. Sie klagte über Bauchschmerzen, lehnte aber seinen und der Bäuerin Antrag, einen Arzt zu holen, ab und meinte, sie leide häufig an Bauchweh. Der Nachbar riet ihr einen englischen Wunderbalsam, die Bäuerin aber, halb im Scherz, halb im Ernst, eine Hebamme. Der Nachbar eilte nach Hause um seinen berühmten Balsam und flößte ihr einige Tropfen ein. Es half aber nichts, denn Ursula begab sich ins Freie, legte sich wieder auf die Erde, wälzte sich, schrie und jammerte. Die Bäuerin meinte, sie werde den Doktor holen lassen, der Nachbar aber bemerkte scherzend: „Nicht den Doktor, aber die dicke Mutter“, d. i. die Hebamme, und ging heim.

Im Laufe des Nachmittags erbrach Ursula einmal, zweimal besuchte sie den Abort und bat die Bäuerin um Glaubersalz, das ihr aber nicht verabreicht werden konnte, weil keines im Hause war.

Gegen Abend sah die Bäuerin sie beim Abort stehen und mit dem Rock an den Füßen herumwischen. Über die Frage nach ihrem Befinden erklärte sie, daß es ihr jetzt besser gehe. Als nun Ursula



ins Haus hineinging, merkte die Bäuerin, daß ihr das Blut stark hinunterrann, und sagte zu ihr, in der Meinung, sie sei während ihres Aufenthalts in Untersteier geschwängert worden: „Das hast vom Windisch-gehen!" worauf Ursula erwiderte: „Das ist schon seit August!" Betroffen fragte die Bäuerin: „Hast gar schon verrichtet?" „Bitte schauen gehn, bitte schauen gehn!" war die Antwort. Die Bäuerin wagte nicht allein nachschauen zu gehen, um vor Ankunft der Hebamme nichts zu berühren und zu ändern, und geleitete Ursula über die steile Stiege in die Dachkammer, wo sie die Kranke zu Bett brachte. Den wieder erschienenen Nachbar aber sandte die Bäuerin zur Hebamme, die um 11 Uhr abends erschien, sofort die zum Abort führenden starken Blutspuren verfolgte und den Bauer aufforderte, die Jauche auszuschöpfen, wozu sie ihm leuchtete. Nach langer Arbeit zog er den Leichnam mit einer Mistgabel empor. Die Hebamme schwemmte die Kindesleiche, an der die Nachgeburt noch haftete, mit kaltem Wasser, band sie ab und wusch sie dann mit warmem Wasser. Nun erst begab sich die Hebamme zur Ursula, fragte sie, ob dies das erste Kind sei, was sie bejahte, und riet ihr, zur Bäuerin ins Erdgeschoß schlafen zu gehen, damit die Frau nachts nicht so oft über die Stiege zu ihr emporklettern müsse. Ursula stieg aus dem Bett, brach aber sogleich ohnmächtig zusammen und wurde nicht weiter mit Fragen gequält. Erst am 19. April nachmittags fragte die Bäuerin nach dem Vorgang. Ursula will nicht gewußt haben, daß im Abort ein Kind von ihr abgegangen sei. Als man ihr die Kindesleiche zeigte, weinte sie bitterlich und wollte das Kindlein aus dem kleinen Sarg herausnehmen.

Ursula leugnete ganz entschieden, das Kind absichtlich in den Abort fallen lassen zu haben, sie sei von der Geburt überrascht worden, da sie diese erst im Mai erwartet hatte. Sie behauptete auch vor Gericht, daß für sie gar kein Grund vorlag, das Kind zu beseitigen.

Der Obduktionsbefund ergab, daß das Kind vollkommen ausgetragen war, gelebt und geatmet habe, daß das Kind infolge von Verlegung der Atemwege durch Jauche zu Grunde gegangen und daß nicht anzunehmen sei, es habe die Geburt vor sich gehen können, ohne daß die Gebärende sich bewußt worden wäre, um was es sich handle.

Ursula Žid wurde des Kindesmordes angeklagt, begangen dadurch, daß sie bei der Geburt des Kindes in der Absicht es zu töten auf solche Art gehandelt habe, daß daraus dessen Tod erfolgte.

Am 13. Juni 1904 kam es vor dem Schwurgericht in Graz zur Hauptverhandlung. Ursula Žid machte den Eindruck einer geistig



sehr beschränkten Person, die die heutigen Fragen nur deshalb richtig beantwortete, weil sie schon oft an sie gestellt worden waren.

Die Sachverständigen der Hauptverhandlung erklärten, es entspreche der Erfahrung, daß bei Erstgebärenden die Ausstoßung des Kindes oft augenblicklich vor sich gehe, ohne daß sich die Gebärende des Geburtsaktes bewußt wäre. Der Umstand, daß nach dem Zeugnisse der Hebamme die Nachgeburt zugleich mit dem Kind abging, läßt darauf schließen, daß der Geburtsakt sich plötzlich vollzog.

Das Gericht beschloß die Vertagung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Untersuchung des Geisteszustandes der Angeklagten.

Der Staatsanwalt zog jedoch die Anklage nach § 227 StPO. zurück, worauf noch an demselben Tage Einstellung des Verfahrens erfolgte.

12.

Am 27. September 1906 langte beim Bezirksgerichte Weiz eine anonyme Anzeige an, daß die Schweinemagd Thekla Lehr, bedienstet bei der Mühlenbesitzerin Maria Ruprecht, ihre Leibesfrucht abgetrieben haben soll.

Die 28 jährige Thekla Lehr, Mutter eines achtjährigen, bei ihren Eltern untergebrachten unehelichen Kindes, unterhielt seit Ende Januar 1906 mit dem 21 jährigen Schuhmachergehilfen Karl ein Liebesverhältnis, dessen Folgen nicht ausblieben.

Thekla Lehr verschwieg und verbarg ihre Schwangerschaft, schürzte ihre Kleider hoch, um den wachsenden Leibesumfang zu verhüllen und leugnete auch ihren Hausleuten gegenüber entschieden, schwanger zu sein. Nichtsdestoweniger glaubte man allenthalben an ihre Schwangerschaft.

Eines Tages im April oder Mai 1906, im Hause war gerade große Wäsche, lag Thekla auf der Wiese und krümmte sich vor Schmerz. Auf die Frage der Frau Ruprecht, was ihr fehle, erwiderte sie, daß sie öfters an solchen Schmerzen leide. Damals soll ihr auch eine grüne Flüssigkeit aus dem Munde geronnen sein.

Der Dorfhebamme war der Zustand Theklas im Sommer aufgefallen, die Dorfbewohner sprachen ganz ungescheut davon, ja ihr Liebhaber setzte sie von diesem Gerede offen in Kenntnis und stellte sie zur Rede, erhielt aber die schnippische Antwort: „Da müßt' ich auch was wissen davon!"

Am 28. August 1906 klagte Thekla zu ihrer Mitmagd Magdalena über Übligkeiten. Sie trug ein Schaff Wasser vom Brunnen in den Stall und sah auffallend bleich aus. Magdalena teilte ihre Wahr-



nehmungen der Frau Ruprecht mit, die ihr auftrug, den Arzt zu holen und Tee zu kochen. Thekla erklärte jedoch, sie brauche keinen Arzt und legte sich, über furchtbare Krämpfe im Bauche klagend, zu Bette. Am nächsten Morgen hatte sie bereits Kaffee gekocht und verrichtete trotz ihres leidenden Aussehens ihre Arbeit. Magdalena schüttelte den Kopf und meinte zur Frau Ruprecht, daß Thekla ihre Leibesfrucht abgetrieben habe, die Frau aber glaubte nicht daran. Magdalena erzählte der Lehr selbst, daß die Leute von einer Fruchtabtreibung reden und sie anzeigen wollten, erhielt jedoch zur Antwort: „Wenn sie's beweisen können, so sollen sie's nur tun!"

Bald darauf erzählten zwei Eheleute der Dorfhebamme, daß „bei der Lehr nichts mehr sei." Mit Rücksicht auf die umlaufenden Gerüchte, auf die Auffindung blutiger Binden im Ruprechtschen Abort und insbesondere mit Rücksicht darauf, daß Magdalena gesehen, wie Thekla ein Schaff Wasser in den Stall trug, schöpfte die Hebamme Verdacht uud erstattete beim Oberbezirksarzt die Anzeige.

Thekla Lehr gestand am 28. September 1906 nach anfänglichem Leugnen dem Gendarmen, sie habe am 27. August 1906 etwa 8 Uhr abends ein totes Kind geboren, das sie im Misthaufen neben dem Kuhstall vergrub. Man fand am 29. September 1906 nur mehr Knochen, in faule Düngermassen eingebettet, die mit feinen Meßinstrumenten genau vermessen wurden. Die Ziffern sprachen nach dem Gutachten der Gerichtsärzte eine sehr bestimmte Sprache. Die Ergebnisse der Messungen bewiesen, daß das Kind noch nicht völlig reif war, sondern erst im achten oder neunten Monate seiner Entwicklung stand. Mit ebenso großer Bestimmtheit vermochten die Gerichtsärzte zu behaupten, daß das Kind bereits lebensfähig, also weit über die 30. Schwangerschaftswoche hinaus entwickelt war.

Vor Gericht behauptete Thekla Lehr anfänglich, am 27. August gegen 8 Uhr abends im 7. oder 8. Schwangerschaftsmonate plötzlich von Geburtswehen befallen worden zu sein und im Stalle stehend geboren zu haben. Das Kind sei samt der Nabelschnur zu Boden gefallen und habe geschrieen. Sie hob es auf und trug es zum Misthaufen, woselbst Thekla mit der Mistgabel ein Loch grub. Das Kind schrie fortwährend, schrie während des Eingrabens und ward daher in vollstem Sinne lebendig begraben.

Später gab Lehr an, die Nachgeburt sei erst abgegangen, nachdem sie in den Stall zurückgekehrt war, und von ihr im gleichen Misthaufen vergraben worden.

Thekla Lehr gestand einmal, das Kind in der Absicht, es zu töten, vergraben zu haben, dann aber leugnete sie diese Absicht wieder.



Sie wisse selbst nicht, was ihr eingefallen sei und warum sie so „dumm“ war; „unser Herrgott wird es besser wissen“. Dem Kindesvater habe sie ihre Schwangerschaft nicht verraten aus Furcht, er könnte sie dann verlassen, und weil sie glaubte, daß es ohnehin noch immer Zeit zu dieser Mitteilung wäre.

Bei der Hauptverhandlung am 7. November 1906 gestand sie die Tat, leugnete jedoch die Tötungsabsicht und behauptete, sie habe sich nicht zu helfen gewußt und sich in voller Verzweiflung befunden. Wohl aber gab sie zu, bei der Tat gedacht zu haben, daß das Kind umkommen müsse. Die Geschworenen konnten an diese Verzweiflung nicht glauben und bejahten die Schuldfrage auf positiven Kindesmord mit elf Stimmen. Der Gerichtshof verhängte vierjährigen Kerker.



III.

Die strafprozessuale Bedeutung des Indizienbeweises.

Von

Dr. jur. **Hans Schneickert,** Berlin.

Einleitung. — Die Unentbehrlichkeit des Indizienbeweises — Fehlerquellen — Der Indizienbeweis einst und jetzt — Indizienbeweis und wissenschaftliche Versuche — Einiges über Schußwunden — Schlußwort. —

Kaum hat die Lehre des wissenschaftlichen Indizienbeweises in der Kriminalistik etwas festen Fuß gefaßt, schon werden immer mehr Stimmen laut, die den Indizien volle Beweiskraft absprechen wollen; jedenfalls dürfe, so heißt es fort und fort, ein Angeklagter auf Grund eines bloßen Indizienbeweises nicht verurteilt werden. Das sind die selbstverständlichen Wünsche des Angeklagten und seines Verteidigers. Schließlich bliebe allein noch der Grundsatz angefochten, daß der Angeklagte nur im Falle eines Geständnisses verurteilt werden könne. Nun fehlen aber erstens Geständnisse in der Regel gerade da, wo ein Verbrechen dringend der Aufklärung und Sühne bedarf, zweitens dürfen Geständnisse weder durch List noch durch Drohungen erpreßt werden, und drittens sind viele Geständnisse unwahr und irreführend. Daher ist es rein unmöglich, in unserem heutigen Strafverfahren auf den Indizienbeweis zu verzichten. Zugestanden muß allerdings werden, daß heute noch manche Indizienbeweise schwankend sind. Und das kann ja gewiß zu großen Unzuträglichkeiten in der Rechtspflege führen. Aber sehen wir uns doch einmal so einen mit Recht angegriffenen Indizienbeweis näher an. Wohl nirgends hat man mit mehr Vorurteilen zu kämpfen, als gerade im Strafermittelungsverfahren, zumal wenn sich die Öffentlichkeit, die Presse der Sache „annimmt." Wie so oft, verwechseln die Gegner des Indizienbeweises die Person wieder mit der Sache. Es kommt doch sehr darauf an, wer einen Indizienbeweis aufbaut und nach welchen Prinzipien. Ein Mann, der sich im Aufbau von Indizienbeweisen und in seinen „logischen Schlußfolgerungen" so sicher fühlt wie der Romanheld Sherlock Holmes, ist für die Praxis allerdings noch nicht geboren worden. Wir haben mit Fehlerquellen allenthalben zu rechnen und gerade hinsichtlich solcher „logischen Schlußfolgerungen" kann man sagen, daß sich in der Beschränkung allein der Meister zeige.



Zwei große Fehlerquellen sind es vor allem, vor denen sich jeder Kriminalist zu hüten hat:

1. Das Nichtbeachten vorhandener Indizien.
2. Die falsche Bewertung der vorhandenen Indizien.

Als strafprozessuale Beweismittel kennen wir: die Zeugenaussage, den richterlichen Augenschein, das Sachverständigengutachten, Indizien, Urkunden und Geständnis. Die Indizien beherrschen aber, zumal bei Feststellung der Schuldfrage, den modernen Strafprozeß und spielen bei sämtlichen Beweismitteln eine Hauptrolle. Ihrer Feststellung und Prüfung muß daher in der Voruntersuchung wie in der Hauptverhandlung ein ganz besonderes Augenmerk gewidmet werden.

Im früheren gemeinen Recht und namentlich zur Zeit der diesem Recht vorangehenden Carolina — vergl. deren Artikel 22 — hatten die Indizien noch sehr geringe Beweiskraft; eine Verurteilung zu peinlicher Strafe konnte jedenfalls auf Grund bloßer Indizien nicht erfolgen. Heute ist das wesentlich anders. Man bedenke aber auch den Fortschritt in den strafrechtlichen Hilfswissenschaften! Der Indizienbeweis unterliegt keinen prozessualen Beweisregeln mehr, sondern wie alle anderen Beweise der freien richterlichen Würdigung. Eine direkte gesetzliche Bestimmung, die den Indizienbeweis zuläßt, enthält unsere St.P.O. zwar nicht, eine Zulässigkeit wird aber aus § 266, Abs. 1 St.P.O. gefolgert: „... Insoweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Tatsachen angegeben werden" (nämlich in den Urteilsgründen). Daraus ergibt sich als Begriff des Indiciums eine feststehende Tatsache, von der aus auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer zu beweisenden anderen Tatsache ein Schluß gezogen werden kann, weil beide Tatsachen in einem logischen Zusammenhang stehen. Nichts ist für den Indizienbeweis gefährlicher, als die Verwechselung feststehender und schlüssiger Tatsachen, direkter und indirekter Beweismittel, sowie eine falsche Schlußfolgerung überhaupt, die als falsche Voraussetzung so viele weitere Fehlschlüsse im Gefolge haben kann. Vor der Ansteckungsgefahr dieses kriminalistischen Bazillus kann uns nur äußerste Vorsicht schützen. Die richtige Schlußfolgerung, sowie das richtige Erkennen aller vorhandenen indizierenden Tatsachen setzt eine gewisse kriminalistische Begabung, Übung und Erfahrung voraus, nicht zuletzt aber auch Gewissenhaftigkeit, Voraussetzungen, die oft bei den zu solchen „logischen Schlußfolgerungen" berufenen Personen fehlen, so daß wir ständig mit der gefährlichen Wirkung der beiden oben erwähnten Fehlerquellen zu rechnen haben. —

Der Indizienbeweis ist, wie schon gesagt, in vielen Kriminalfällen



unumgänglich, insbesondere dann, wenn es an Zeugen der Verbrechenstat fehlt, oder wenn solche Zeugen aus physischen oder moralischen Gründen unglaubwürdig sind. Wir haben durch die täglichen Erfahrungen den zweifelhaften Wert der Zeugenaussagen kennen gelernt; wie wollten wir unter solchen Umständen auf den Indizienbeweis verzichten und die Feststellung des „objektiven Tatbestandes“, den Inbegriff aller Indizien des Einzelfalles vernachlässigen! Also die richtige Verwertung von Tatsachen, die (nötigenfalls durch Sachverständige) doch viel sicherer nachgeprüft werden können, als die psychologisch oft so schwer zu ergründenden Zeugenaussagen, ist das Wesen des heutigen Indizienbeweises.

Wir begegnen dem Indizienbeweis, jedoch unter anderem Namen, auch bei den meisten Identitätsfeststellungen, die zum Teil Aufgabe der Sachverständigen, zum Teil Aufgabe der Kriminalpolizei, speziell des Erkennungsdienstes sind. Was sind z. B. bei einer Handschriftenvergleichung, die von den Sachverständigen zusammengestellten Schrifteigenheiten denn anders als Einzelindizien, aus deren Gesamtheit die Identität oder Nichtidentität zweier Handschriften gefolgert wird? Das gleiche finden wir auch hinsichtlich der Ergebnisse des anthropometrischen Mess- und Personenbeschreibungsverfahrens. Die Gesamtheit der Körpermaße und besonderen Kennzeichen stellen bei einer Personenidentifizierung einen Indizienbeweis für sich dar, der z. B. bei einer intellektuellen Urkundenfälschung eines leugnenden Angeklagten unentbehrlich, aber auch ausschlaggebend wäre. Hier sind es lediglich die sicheren Ergebnisse und dauernden Erfolge, welche die polizeilichen Identifikationsmethoden vor dem Vorwurf der Fehlerhaftigkeit und Gefährlichkeit, Eigenschaften, ohne die sich viele einen Indizienbeweis nicht denken können, bewahren.

Die Nachprüfung des Indizienbeweises — und damit kommen wir auf den wundesten Punkt der Sache selbst zu sprechen. Die Zahl der als Indizien verwertbaren Tatsachen geht ins Ungemessene, solange Subjekt und Objekt der Verbrechenshandlungen, sowie die Verbrechensmethoden verschieden sind, die täglich neu erfunden werden können, ohne sogleich von den verfolgenden Behörden als solche erkannt und entdeckt zu werden. Ist aber einmal eine Verbrechensmethode, ein bestimmtes beweiskräftiges Indicium entdeckt worden, vielleicht nach manchen Irrungen, so haben wir keine Garantie dafür, daß andere Behörden in einem ähnlichen Falle nicht denselben Irrungen ausgesetzt sind. Von diesem Gesichtspunkt aus ergibt sich nicht allein die Zweckmäßigkeit, sondern auch die Notwendigkeit der Bekanntgabe der gemachten Erfahrungen durch geeignete Ver-



öffentlichungen — was heute z. B. heute schon in gewissem Sinne durch amtliche Warnungen vor Kurpfuschern und anderen Schwindlern geschieht — und andrerseits aber auch die Notwendigkeit des Studiums solcher literarischen Mitteilungen aus der Praxis. Des weiteren werden neue Verbrechenssymptome und -Methoden einen kriminalistischen Praktiker und Sachverständigen zu wissenschaftlichen Versuchen und deren literarische Verarbeitung veranlassen, die eine lückenhafte Berufserfahrung zu ergänzen bestimmt sind.

Nehmen wir einmal einen Fall aus der Praxis: Es wird eine Leiche aufgefunden mit einer Schußwunde, deren Ränder Brandspuren zeigen. Eigene oder fremde Schuld? Einer der wichtigsten Beweismomente wäre z. B. die Feststellung, aus welcher genauen Entfernung der tödliche Schuß abgefeuert worden ist. Augenzeugen fehlen, wir sind also zunächst darauf angewiesen, aus dem objektiven Befund unsere Schlüsse zu ziehen. Nicht jeder Kriminalist und nicht jeder Sachverständige hat aber auf diesem Gebiet hinreichende Erfahrungen gesammelt. In diesem Falle würde man entweder die einschlägige Literatur zu Rate ziehen müssen [1]), oder selbst Schießversuche (z. B. an einer Leiche) anstellen lassen, die auf alle Fälle ein besseres Verständnis für Schußwunden erzielen werden.

Gelegentlich eines bestimmten Falles aus der neuesten Kriminalpraxis wurden in der „Berliner Morgenpost" vom 11. März 1907 die Beobachtungen eines alten erfahrenen Artillerieoffiziers über Schußwunden und Brandspuren am menschlichen Körper veröffentlicht, die ich ihrer kriminalistischen Wichtigkeit wegen hier auszugsweise folgen lassen will:

> Ein abgefeuertes Projektil aus einer Handfeuerwaffe ist an sich, wie immer der Gegenstand, auf den es auftrifft, auch beschaffen sein mag, nicht imstande, die enorme Wärme, die es bei Überwindung des Reibungswiderstandes im Rohre ja in sich angesammelt hat, in Form von Brandspuren beim Eintritt in das Zielobjekt abzulagern. Wundränder, die von einem aus beträchtlicher Entfernung aufschlagenden Geschosse herrühren, weisen nicht das geringste Zeichen von übertragener Wärmeeinwirkung auf, ebenso wenig wie der Schußkanal eines Geschoßdurchschlages in Holz oder Eisen derartige Eindrücke zeigt. Je länger die Flugbahn ist, die das Geschoß auf seinem Wege nach dem Ziele zurücklegt, um so intensiver ist die Abkühlung durch die Einwirkung der atmosphärischen Luft, und es gelangt jedenfalls in einem derartigen Aggregatzustande in das Zielobjekt, daß es direkte Brandwunden oder in unorganischen Stoffen Brandspuren nicht hinterläßt.
>
> Anders bei einem Schusse, der aus unmittelbarer Nähe gegen das Zielobjekt abgefeuert wird. Das Projektil verläßt die Rohrmündung unter

---

1) Dies namentlich auch bei latenten Finger- und Schriftabdrücken, zerrissenen oder verbrannten Schriftstücken, Schartenspuren, Bißnarben an der Leiche u. dgl.



der fast gleichzeitigen Feuerentwickelung der Pulverladung, und die Feuergarbe, die aus einem Infanteriegewehr nach außen sich entwickelt, hat ungefähr eine Länge von zehn Zentimetern. Der Körper nun, in den das Projektil aus solcher Nähe einschlägt, ist selbstverständlich auch zugleich der Einwirkung der Feuergarbe ausgesetzt, und es entstehen an ihm, beziehungsweise an den Wundrändern deutliche Spuren der erfolgten Verbrennung.

Das gleiche gilt bei Schüssen, die aus einem Revolver oder aus einer Pistole abgegeben werden, nur daß hier die Feuergarbe noch kürzer, kleiner ist und der Schuß aus ganz geringfügigen Distanzen abgegeben sein muß, wenn er noch außer der Projektilwirkung die Einwirkung der Flamme aus dem Rohre sichtbar machen soll.

Der Schuß aus dem Revolver, der außer der tödlichen Wirkung des Projektils noch die Brandspuren an Bekleidung und Körper deutlich hervorbrachte, ist demnach aus einer Distanz abgegeben worden, die sich in einem allerdings nicht ganz genau zu bemessenden Spielraum von wenigen Zentimetern bewegt. Die Revolverpatrone enthält eine erheblich schwächere Pulverladung als eine Gewehrpatrone, und wenn demnach der Revolverschuß Brandspuren hinterließ, so darf man wohl als sicher annehmen, daß die Mündung des Laufes den Körper der ermordeten Person fast unmittelbar berührt haben muß.

Das sind Beobachtungen, die in der Hauptsache auch bei Schießversuchen an der Leiche, denen ich kürzlich beizuwohnen Gelegenheit hatte, zutrafen. Übrigens sind Schießversuche an der Leiche nicht etwa erst in der neuesten Zeit angestellt worden, schon vor 50 Jahren hat z. B. der berühmte Berliner Gerichtsarzt Professor Johann Ludwig Casper (1796—1864) solche Versuche unternommen und in seinem „Handbuch der gerichtlich-medizinischen Leichendiagnostik“ (2. Auflage, Berlin 1858, S. 297 ff.) registriert.

Solchen Fällen dürfte eigentlich kein Kriminalist unwissend gegenüberstehen; sie zeigen immer mehr, wie wichtig es für den Juristen und späteren Strafrechtspraktiker ist, gerichtliche Medizin auch wirklich zu studieren, ein Fach, das eigentlich obligatorisch sein sollte.

Nun gibt es immer noch manche andere Gebiete, die nur durch Spezialstudium erobert werden können, die aber dem Kriminalisten trotzdem keine terra incognita sein dürfen, da es andernfalls nicht ausbleiben kann, daß den Sachverständigen entweder zu leicht vertraut, oder aber dem Sachverständigengutachten mangels hinreichenden Verständnisses ein nicht zu rechtfertigendes Mißtrauen entgegengebracht wird. Wie oft mag ein richterliches „Non liquet“ seinen letzten Grund in zu mangelhafter Kenntnis der einschlägigen Sachverständigenmaterie haben!

Im richtigen Können und Verstehen ruht also allein der Wert des Indizienbeweises, den nur Unwissende oder Unehrliche aus der Reihe strafprozessualer Beweismittel ausgeschaltet wissen wollen.



IV.

Über die sog. Moral insanity und ihre forensische Bedeutung.

Vortrag, gehalten in der Österr. kriminalistischen Vereinigung am 3. Dezember 1907.

Von

Primararzt Dr. **Josef Berze,** Wien.

Nur mit Zagen bin ich der Einladung des verehrten Ausschusses, in dieser illustren Vereinigung über moral insanity zu sprechen, gefolgt; was mir schließlich doch den Mut dazu verschafft hat, war die Überzeugung, daß jeder von Ihnen, m. H., einerseits die immense Literatur über diesen Gegenstand, andererseits die großen Schwierigkeiten und das geringe Ausmaß des Feststehenden auf diesem Gebiete genau kennt, und daher wohl niemand unter Ihnen von mir die Entwicklung besonders bedeutsamer Ideen oder gar eine die ganze Frage begreifende Klärung erwarten wird.

Wer sich mit der Frage der moral insanity befaßt, sieht bald eine Unmenge von Problemen auftauchen. Zunächst die rein psychiatrischen, namentlich die Frage der Abgrenzung des in Betracht kommenden Gebietes gegen das Gebiet des Normalen, die Frage nach der nosologischen Stellung der zu berücksichtigenden Fälle, nach der Gruppierung derselben, die verschiedenen symptomatologischen Fragen, die Differenzialdiagnose gegenüber akuten und chronischen Geistesstörungen, bei denen ein Moraldefekt zutage tritt. Dann zahlreiche anthropologische Probleme; „die psychiatrische Diagnose muß sich" ja, wie Scholz richtig sagt, gerade in den Fällen von moralischer Defektuosität so oft „zur anthropologischen Diagnose erheben"; es muß nach möglichst sicheren Kriterien für die Unterscheidung zwischen Abnormität und Krankheit gesucht werden, die Lehre von der hereditären Belastung sowie die Lehre von den somatischen und psychischen Degenerationszeichen und ihrer diagnostischen Bedeutung muß einer gründlichen Revision unterzogen werden. Groß ist dann die Zahl der auftauchenden psychologischen Fragen; die psycho-



logischen Grundlagen der Moral, das Verhältnis der Moral, beziehungsweise ihrer Komponenten zur Intelligenz, die Beziehungen der Moral zu den verschiedensten seelischen Vorgängen müssen näher beleuchtet werden. Man kommt weiters an der Frage der Willensfreiheit, deren Erörterung zahlreiche Psychiater, indem sie dieselbe als eine metaphysische oder auch theologische Aufgabe bezeichnen, ganz beiseite lassen möchten, trotz allem Bemühen nicht recht vorüber. Die Erforschung der Ätiologie der pathologischen Moraldefekte, sowie die Betrachtung der moralischen Defekte, welche das Mileu schafft, die Ergründung der Rolle, die das Milieu spielt, und des Verhältnisses, in welchem der Einfluß des Milieus zur Bedeutung der individuellen Anlage steht, lenken auf soziologische Probleme. Die Frage nach der Sanierung der sozialen Verhältnisse, die da in Betracht kommen, führt uns auf sozialpolitisches Gebiet. Die Notwendigkeit der forensischen Beurteilung der kriminell werdenden Fälle setzt uns vor eine ganze Reihe weiterer Fragen. Außer der Frage der Abgrenzung gegen den gewöhnlichen Verbrecher taucht die wichtige Frage auf, wie denn die Form und der Grad der im Einzelfall angenommenen pathologischen Störungen festzustellen und in verständlicher Weise zu kennzeichnen wäre. Da die Begutachtung in einer solchen Form erfolgen soll, daß das Gutachten dem Richter als Unterlage für die Entscheidung über die Subsumtion des Falles dienen kann, sieht sich der Psychiater, der sich mit der moral insanity befaßt, auch gezwungen, juristischen Fragen näher zu treten, sich auch eine gewisse Kenntnis des einschlägigen materiellen Rechtes zu erwerben. In weiterer Folge tauchen kriminalpolitische Fragen auf, ferner die, wenn ich so sagen darf, anstaltspolitische Frage, in wieweit die Irrenanstalten und andere Anstalten zur Aufnahme derartiger Individuen herangezogen werden dürfen u. s. w. Schließlich drängen gerade die moralischen Defektzustände den Psychiater dazu, sich über die Stellung des Sachverständigen dem Richter gegenüber, über die Grenzen seiner Pflichten und seiner Kompetenz klar zu werden.

Es ist ohne weiteres klar, daß die Erörterung all' dieser Detailfragen den Rahmen eines Vortrages weit überschreiten würde. Die Fülle des Stoffes kann aber auch in eine engere Form gepreßt werden, wenn von den erwähnten Fragen nur derjenige Teil berührt wird, der mit Rücksicht auf den Gesichtspunkt, von welchem aus eben die Frage der moral insanity betrachtet wird, notwendigerweise berührt werden muß. Mir ist der Weg vorgezeichnet, — dadurch, daß ich die Ehre habe, in dieser Vereinigung über das Thema sprechen zu dürfen; ich habe die bezeichneten Fragen und vielleicht noch eine



oder die andere weitere Frage nur insoweit zu berühren, als es das Hauptthema meiner Ausführungen, das natürlich die forensische Beurteilung der hierher gehörigen Fälle sein muß, verlangt.

Unter denjenigen Personen, die Neigung zu antisozialem Handeln, und insbesondere zur Begehung krimineller Handlungen zeigen, stehen zweifellos die mit einem dauernden moralischen Defekt Behafteten obenan, und unter diesen gibt es ebenso zweifellos zahlreiche, deren Defekt auf einer pathologischen psychischen Konstitution beruht. In manchen Fällen, für die dies zutrifft, ist die pathologische moralische Insuffizienz begleitet von geistigen Defekten anderer Art, die an sich schon auf Geistesstörung oder auf hochgradige Unzulänglichkeit der geistigen Anlage weisen, oft in so ausgesprochener Weise, daß der Moraldefekt ihnen gegenüber in semiotischer Hinsicht zurücktritt. In anderen Fällen hingegen steht zwar die moralische Insuffizienz auch durchaus nicht etwa allein, ist aber doch all das, was sonst noch als Zeichen gestörter Geistestätigkeit oder defekter Anlage gedeutet werden kann, weniger auffällig, so daß der moralische Defekt jedenfalls entschieden im Vordergrunde steht, ja bei oberflächlicher Betrachtung geradezu isoliert zu stehen scheint.

Der Ausdruck: moral insanity, den man eine Zeit lang ohne viel Bedenken zur Bezeichnung dieser Fälle verwendet hat, hat heute keinen guten Klang mehr; gewichtige Stimmen treten dafür ein, daß man ihn fallen lasse. Indes haben wir kein reines Gefühl der Befriedigung, wenn wir dies tun, wenn wir auch die Gründe zu würdigen wissen, die dafür angeführt werden. Zweifellos gibt es ja Individuen, an denen zunächst nichts anderes auffällt oder wenigstens so auffällt wie der moralische Defekt, der sich als aus einer krankhaften psychischen Anlage herausgewachsen darstellt; zweifellos gibt es Individuen mit „angeborenen Entartungszuständen, bei denen sich schwere moralische Defekte neben guter oder leidlicher Verstandesentwicklung finden und andere Zeichen geistiger Störung fehlen“ (Gaupp). Das Bedürfnis, diese wohl charakterisierten und praktisch so wichtigen Fälle aus der großen Menge der Degenerierten, der psychopathisch Minderwertigen u. s. w. herauszuheben, besteht sicherlich, und dies zeigt sich u. a. auch darin, daß zur selben Zeit, da sich die Mehrzahl der Psychiater förmlich der Versuchung schämt, den Ausdruck: moral insanity anzuwenden, immer wieder neue Bezeichnungen für dieselbe Sache auftauchen, so die Bezeichnungen: moralischer Schwachsinn, moralische Entartung, moralische Anästhesie, ethische Imbecillität, moralische Defektuosität u. s. w. Ob einer von diesen Ausdrücken besser paßt als die Bezeichnung moral insanity, will ich dahingestellt



sein lassen; jedenfalls scheint mir der Kampf gegen diese Bezeichnung des Eifers nicht wert, mit dem er betrieben wird.

Man kann die mit einem pathologischen Moraldefekt behafteten Individuen von zwei Gesichtspunkten betrachten. Erstens, indem man sie dem Durchschnittsmenschen gegenüberstellt. Diese Betrachtungsweise hat vor allem ein wissenschaftliches Interesse. Alles, was an den betreffenden Individuen pathologisch ist, wird zusammengetragen; es ergibt sich so eine Summe von Merkmalen, die für die verschiedenen Formen der hierher gehörigen Zustände mehr oder weniger charakteristisch sind. Was über moral insanity gesagt und geschrieben worden ist, ist zumeist auf diese Weise entstanden. Es ist daher nicht zu wundern, daß das Resultat der Arbeiten auf diesem Gebiete auch nur dann als ein erhebliches und befriedigendes erscheinen kann, wenn wir eben kein anderes als das rein wissenschaftliche Interesse im Auge haben.

Die zweite für uns belangvolle Betrachtungsweise dagegen ergibt sich, wenn wir die Individuen, an denen wir einen pathologischen Moraldefekt konstatieren, dem sogenannten gewöhnlichen Verbrecher gegenüberstellen. Da tritt an die Stelle des rein wissenschaftlichen Interesses, das, wie Hoche sagt, in einer voraussetzungslosen Psychopathologie den einzelnen Symptomen ihre Stellung anweist, ein eminent praktisches Interesse. Die Unterscheidung wird da weit schwieriger, die einzelnen Fragen müssen da weit subtiler angefaßt werden. Während wir nämlich, so lange nur das wissenschaftliche Interesse in Betracht kommt, den moralisch Defekten einem Individuum von normaler, d. h. durchschnittlicher Organisation in intellektueller und moralischer Hinsicht gegenüberstellen dürfen, haben wir jetzt den moralisch Defekten mit dem gewöhnlichen Verbrecher, zu vergleichen, der bekanntlich nur selten frei ist von mehr oder minder deutlichen Zeichen psychischer Insufficienz, so zwar, daß, wie Hans Groß in seinem Artikel „Degeneration und Strafrecht" sagt, ein fließender Übergang vom wirklichen Verbrecher über den einfach degenerierten und den psychopathisch degenerierten Verbrecher bis zum kriminellen Geisteskranken führt. Hier handelt es sich nicht mehr bloß darum, zu zeigen, was an dem untersuchten Individuum abnorm oder pathologisch ist, sondern ganz besonders um die Feststellung, ob sich das untersuchte Individuum durch psychische Defekte, welche dem gewöhnlichen Verbrecher nicht oder doch nicht in demselben Maße eigen sind, von diesem unterscheiden läßt. Die Frage lautet also, wenn es sich um die forensische Beurteilung handelt, nicht dahin, ob es eine moral insanity gibt, sondern ob wir und, wenn



ja, mit welchem Grade von Sicherheit und an der Hand welcher Kriterien wir Individuen, die an einer strafrechtlich relevanten moral insanity leiden, aus der Gesamtheit der Verbrecher, insonderheit der Gewohnheitsverbrecher, herausheben können.

Wenn wir die Entwicklung der moral insanity-Frage überblicken, so sehen wir, daß für dieselbe im allgemeinen die Anschauung richtunggebend war, daß ebenso wie bei anderen psychopathischen Zuständen auch bei der sogenannten moral insanity die Unterscheidung zwischen strafrechtlich relevanten und nicht relevanten Graden möglich sei.

Bevor ich, meine Herren, an die Betrachtung der Frage von diesem Gesichtspunkte gehe, möchte ich betonen, daß ich es zunächst unerörtert lasse, ob der damit betretene Weg der richtige ist oder nicht. Und wir gehen also zunächst, nur gleichsam der historischen Entwicklung der Frage folgend, daran, zu untersuchen, mit welchem Maße von Sicherheit jene große Masse von moralisch Defekten, die wir auf Grund der Ergebnisse der voraussetzungslosen Psychopathologie in das Gebiet des Pathologischen verweisen möchten, von den durch äußere Einflüsse, durch das Milieu Depravierten unterschieden werden können. Wir halten uns dabei vor Augen, daß diejenigen Fälle von pathologischer moralischer Defektuosität, für die etwa eine andere strafrechtliche Beurteilung und Behandlung zu fordern wäre als für die „wirklichen" und für die „einfach degenerierten" Verbrecher in dieser großen Masse von moralisch Defekten enthalten sein muß, und daß wir somit nur dann, wenn wir zu dem Resultate kommen sollten, daß die Abgrenzung jenes Gebietes, welches die sogenannte moral insanity umfaßt, gegen das Gebiet der physiologischen Variationsbreite und der „einfachen Degeneration" mit zu reichender Sicherheit möglich ist, überhaupt erst hoffen können, daß die feinere Distinktion zwischen einem forensisch relevanten und einem forensisch irrelevanten Grade der in Rede stehenden Defektuosität durchgeführt werden kann.

Meine Herren! Am sichersten kann die Zugehörigkeit eines einzelnen Falles zu einer bestimmten Gruppe von psychopathischen Zuständen immer dann erwiesen werden, wenn direkte Beweismittel gefunden werden können; als solche können vor allem diejenigen Erfahrungen gelten, die dem normalen Geistesleben fremd sind und demnach durch ihr Auftreten allein schon das Pathologische des Zustandes sicherstellen, weiters quantitative Defekte gewisser psychischer Leistungen, die durch ihre Erscheinungsweise, namentlich durch ihr die physiologische Variationsbreite deutlich überragendes Maß als



pathologische charakterisiert sind. Symptome ersterer Art gehören durchaus nicht zum Bilde der sogenannten moral insanity; wie steht es aber um die quantitativen Defekte? Da als moral insanity gemeinhin diejenigen Fälle von moralischer Defektuosität bezeichnet werden, bei denen alle anderen Defekte entschieden im Hintergrunde stehen, muß sich, wenn es auf direkte Beweismittel ankommt, das ganze Interesse auf den moralischen Defekt selbst konzentrieren; ist nun der moralische Defekt, müssen wir uns fragen, in den in Betracht kommenden Fällen durch seine Erscheinungsweise als pathologisch charakterisiert?

Es hat an Versuchen nicht gefehlt, direkte aus der Erscheinungsweise des Defektes abgeleitete Kriterien für die pathologische Natur gewisser moralischer Defektzustände ausfindig zu machen; ihr Ergebnis ist ein äußerst zweifelhaftes, für eine forensische Begutachtung kaum verwertbares. Meines Erachtens können diese Versuche auch kein brauchbares Ergebnis liefern. Der moralisch Defekte zeigt uns gewissermaßen eine von jenem zum größten Teile sekundären Produkt, das wir mit dem Namen Moral bezeichnen, nicht verdeckte oder später wieder entblößte, nackte, primitive Psyche; ob dieser Mangel an Verdeckung nun in pathologischen oder in physiologischen Momenten begründet ist, immer wird das „primäre Ich" in der ihm im einzelnen Falle eben eigentümlichen, individuellen Art zutage treten, und von gewissen Raritäten abgesehen, bei denen eben die primitive Psyche selbst schon eine tiefergreifende, auffälligere, pathologische Veränderung aufweist — etwa im Sinne eines entarteten oder abnorm gesteigerten Trieblebens — wird der moralische Defekt an sich keine direkten Kriterien für die Unterscheidung zwischen physiologischer und pathologischer Defektuosität bieten können.

Das Streben nach Auffindung direkter Kriterien hat nun, wie so oft, wenn der Wunsch der Vater des Gedankens ist, zu irrigen Annahmen geführt — in dem Sinne, daß man mehr oder weniger gültige indirekte Beweismittel zum Range direkter Beweismittel erhob, ja der größte Teil der recht zahlreichen Irrtümer, die auf dem Gebiete der sog. moral insanity begangen worden sind, ist gerade auf diese Fehlerquelle zurückzuführen: die erbliche Belastung, die Degenerationszeichen, der den moralischen Defekt so gewöhnlich begleitende Schwachsinn und manches andere indirekte Beweismittel, von dem später die Rede sein soll, avancierte in den Augen mancher Psychiater zu einem direkten.

Um die direkten Beweismittel ist es schlecht bestellt. Den indirekten Beweismitteln kommt aber eben eine weit geringere Beweis-



kraft für die Diagnose des Pathologischen zu als den direkten. Jedes einzelne indirekte Beweismittel ist, für sich selbst betrachtet, sogar geradezu wertlos; erst wenn sich die Reihe der indirekten Beweismittel sozusagen zu einer geschlossenen Kette schließt, soweit dies bei der Betrachtung psychischer Erscheinungen möglich ist, erhalten sie in ihrer Gesamtheit eine gewisse Beweiskraft, die aber auch dann noch an die direkter Beweismittel lange nicht heranreicht. Wie steht es nun um diese indirekten Beweismittel?

Am meisten hat wohl jederzeit die Lehre Glauben gefunden, daß ein pathologischer Moraldefekt immer von einem gewissen Intelligenzdefekt begleitet sein müsse, — mit den auf dieser Prämisse fußenden Folgerungen, daß in dubiosen Fällen aus dem Fehlen eines Intelligenzdefektes auf einen physiologischen, aus dem Vorhandensein eines solchen auf einen pathologischen Moraldefekt geschlossen werden könne.

Diese Anschauung hat u. a. auch auf die Entscheidung der Frage: Gibt es überhaupt eine moral insanity? einen entscheidenden, meines Erachtens störenden, verwirrenden Einfluß ausgeübt. Die Anschauung, daß ein Intelligenzdefekt unter allen Umständen nachweisbar sein müsse, hat dazu geführt, daß die betreffenden Autoren für den intellektuellen Defekt in denjenigen Fällen von moralischer Defektuosität, deren pathologische Natur sich ihnen aus irgendwelchen Gründen aufdrängte, außerordentlich feinfühlig geworden sind, so zwar, daß sie ihn auch dort fanden, wo ihn unter anderen Umständen niemand gesucht und noch weniger gefunden hätte, und daß sie ihm auch dann eine ausschlaggebende Bedeutung zuschrieben, wenn er in einem noch so geringen Maße nachzuweisen war. Für die Art, in der sie dabei argumentierten, ist es ungemein charakteristisch, daß oft auffälligere Charakterzüge, von denen man nicht einmal sagen kann, ob sie denn überhaupt als Anomalien zu gelten haben, ohne viel Bedenken geradezu als für Intelligenzschwäche sprechende Zeichen hingestellt wurden, sowie, daß psychische Mängel, die unschwer auch als Teilerscheinungen des moralischen Defektes selbst gedeutet werden können, wie etwa die Unbeständigkeit der Anschauungen, das leichte Sichhinwegsetzen über Prinzipien und über logische Forderungen, das vorschnelle, oberflächliche Urteilen, — ohneweiters als Argumente für die Annahme einer Intelligenzschwäche verwendet wurden. Wenn nun aber — schloß man im circulus vitiosus weiter — der pathologische Moraldefekt nur bei intellektuell Defekten erscheint, ist er höchstwahrscheinlich nichts anderes als eine Erscheinungsform des allgemeinen Schwachsinns, eine



eigene moral insanity aber gibt es nicht. Es mag ja richtig sein, daß fast alle Fälle von sog. moral insanity in eine oder die andere von den großen Gruppen der psychopathischen Zustände — oft gleichsam als Abortivform — eingereiht werden können; ganz irrig aber ist meines Erachtens die Anschauung, daß sich die pathologische Natur eines moralischen Defektes immer gerade durch einen Intelligenzdefekt im gewöhnlichen Sinn des Wortes verraten müsse. Bei der großen Kompliziertheit der psychologischen Grundlagen der Moral ist von vornherein anzunehmen, daß bald die eine, bald die andere psychische Grundstörung dem konstatierten Defekte der Moral zu Grunde liegen wird, daß demnach auch die mannigfaltigsten psychischen Defekte den Moraldefekt begleiten können. Die häufigsten Grundstörungen des Moraldefektes sind nun allerdings zweifellos von der Art, daß sie gleichzeitig einen intellektuellen Defekt zu begründen vermögen. Und die Zahl der Schwachsinnigen unter den moralisch Defekten erscheint noch höher, so daß sie den Rest fast erdrückt, wenn wir nur die kriminell werdenden oder gar nur die in die Irrenanstalten eingelieferten moralisch Defekten berücksichtigen. Darin ist auch vor allem der Grund für die Entstehung jener Lehre zu suchen.

Wenn sich auch meine Ausführungen zunächst nur auf die rein psychiatrische Abgrenzung der sog. moral insanity beziehen, muß doch schon hier darauf hingewiesen werden, daß die irrige Anschauung, daß ein pathologischer Moraldefekt stets von einem nachweisbaren Intelligenzdefekt im gewöhnlichen Sinn des Wortes begleitet sein müsse, zu Irrtümern in forensisch-psychiatrischer Hinsicht Anlaß zu geben geeignet ist, insofern sie, wie gesagt, dazu verleiten kann, pathologische Verhältnisse von vornherein für ausgeschlossen zu halten, wenn die Untersuchung einen Intelligenzdefekt nicht aufdecken kann.

Wie häufig und wie folgenschwer die von einem Gutachter begangenen Irrtümer sind, die in dieser Weise begründet sind, das hängt ganz davon ab, wie sich der betreffende Gutachter den Schwachsinn vorstellt, der da zu fordern wäre. Man kann wohl sagen, daß heute diejenigen Psychiater zu den Ausnahmen gehören, die einen Grad von Schwachsinn unbedingt postulieren, der an und für sich schon, also ganz ohne daß man erst noch andere indirekte Beweismittel zu berücksichtigen brauchte, zum Nachweise einer schweren psychischen Insuffizienz genügen würde; immerhin gibt es freilich noch Vertreter dieser Auffassung. Im allgemeinen stimmen aber die Psychiater ihre Forderung in diesem Punkte stark herab, postulieren einen „eben gerade noch wahrnehmbaren Schwachsinn“, einen Schwachsinn, der

„nicht in die Augen springt", sondern „nur auf Grundlage der Definition des Begriffes als solcher angesprochen werden kann", also einen Schwachsinn, von dem es schon recht zweifelhaft ist, ob man ihn gegebenenfalls überhaupt zur Evidenz nachweisen kann. Schäfer charakterisiert den zu postulierenden Schwachsinn geradezu wie folgt: seine Kenntnis ist „Eigentum nur eines äußert eng begrenzten Kreises einiger Sachverständigen" und weiter: „mehrfach erwiesen Physici, daß sie keine Ahnung von der Krankheit hatten." Ja Schäfer erklärt sogar im Hinblick auf den „moralischen Schwachsinn": „Zu finden, das ist Schwachsinn, das nicht — ist Sache der Begabung, eines gewissen Instinktes . . . . ." Binswanger erklärt, die geistige Schwäche müsse keineswegs derart sein, daß sie mit genügender Klarheit und Sicherheit nachgewiesen werden könnte", und betrachtet auch in Fällen, in denen ein ausgeprägter intellektueller Defekt fehlt, den moralischen Defekt, „die verkümmerte ethische Entwicklung", als „Ausfluß einer krankhaften seelischen Veranlagung", wenn gewisse „charakteristische psychopathische Krankheitsmerkmale" zu konstatieren sind. Siefert hat die Differenzen auf diesem Gebiete treffend charakterisiert; er sagt: „Einige bekennen sich zu dem Standpunkt, daß sie sich mit einem geringen Grade von intellektuellem Schwachsinn, als sie sonst für erforderlich halten, begnügen, wenn andere Zeichen psychischer Entartung nachweisbar sind; andere dagegen beharren überall auf ihrem einmal festgelegten Standpunkt und exkulpieren beispielsweise selbst den schwerst entarteten Hysteriker nicht, wenn er nicht ganz gehörig blödsinnig ist."

Es ergibt sich also, daß der intellektuelle Schwachsinn nicht nur nicht als direktes Beweismittel angesehen werden kann, sondern daß er auch, sofern berücksichtigt wird, daß keineswegs ein deutlicherer Grad postuliert werden darf, auch als indirektes Beweismittel nicht hoch bewertet werden kann. Was kann denn, müssen wir ja fragen, einem Grad von Schwachsinn, zu dessen Nachweis es eines besonderen Instinktes bedarf, einem Grade von Schwachsinn, der „nicht mit genügender Klarheit und Sicherheit nachgewiesen werden kann", für eine diagnostische Beweiskraft, noch dazu in forensischen Fällen, beigemessen werden?

Wir müssen aber auch folgender Überlegung Raum geben: Die Intelligenz ist das Gesamtergebnis verschiedener psychischer Leistungen, und kann somit, als Ganzes betrachtet, auch dann eine mittlere Höhe erreichen, wenn die Teilergebnisse einzelner psychischer Leistungen unter dem Mittelmaß zurückbleiben, sofern nur der Defekt, der sich so ergibt, durch höhere Ergebnisse anderer Leistungen ausgeglichen

oder auch nur verdeckt wird. Demgemäß ist auch zu erwarten, daß bei moralischen Defektzuständen, wohl für gewöhnlich Defekte gewisser Teil-Gebiete, wenn man so sagen darf, der Intelligenz auffindbar sein werden, keineswegs aber deutliche Ausfälle der Intelligenz in toto. Nicht die grobe Prüfung des Quantums der Intelligenz wird sohin zu verwertbaren Anhaltspunkten führen können, sondern bestenfalls die eingehendere Prüfung ihrer einzelnen Komponenten und namentlich derjenigeu Komponenten, welche uns einen Einblick in das Vonstattengehen jener psychischen Funktionen gewähren, an deren Intaktheit die moralische Zulänglichkeit des Individuums gebunden ist.

Diese Erkenntnis hat einerseits dazu geführt, daß man sich mit einer genaueren Analyse der bei den moralischen Defektzuständen gewöhnlich beobachteten Anomalien der Intelligenz zum Zwecke der Aufdeckung der Grundstörungen befaßt hat, andererseits dazu, daß man darnach geforscht hat, ob die Intelligenzstörungen bei moralischer Insuffizienz etwa ein eigenartiges Gepräge haben, ob sie irgendwelche charakteristische, gewöhnlich wiederkehrende Züge aufweisen. Es ist nicht zu leugnen, daß man auf diese Weise zu manchen sehr interessanten Ergebnissen gelangt ist, welche es uns ermöglichen, gewissen intellektuellen Störungen, auch wenn sie an sich nicht so sehr ins Gewicht fallen würden, eine erhöhte Bedeutung beizumessen, wenn es sich um die Differentialdiagnose zwischen einfacher sittlicher Verderbtheit und pathologischem Moraldefekt handelt; sichere, allgemein anerkannte Kriterien für die pathologische Natur des moralischen Defektes haben sich aber auch auf diesem Wege nicht finden lassen.

Weder die Intelligenzschwäche im gewöhnlichen Sinne noch Intelligenzstörungen im weiteren Sinne können somit in Anbetracht des geringen Grades, in welchem sie bei den Fällen zweifelloser moral insanity zuweilen konstatiert werden, als eigentliche Beweismittel gelten.

Wie steht es nun um die weiteren indirekten Beweismittel? Von vielen Seiten wird der hohe diagnostische Wert der Unerziehbarkeit, der „verblüffenden völligen Unbeeinflußbarkeit“ (Longard) betont. Leider haben wir aber nicht immer, ja, wenn wir die kriminell werdenden Fälle aus der unteren Schicht im Auge haben, sogar nur selten die sichere Gewähr dafür, daß das Individuum unter Verhältnissen aufgewachsen ist, die seiner moralischen Entwicklung förderlich waren und daß die erzieherischen Faktoren in eine der Eigenart des moralisch Defekten richtig angepaßten Weise zur Gel-



tung kamen. Wo wir dies tatsächlich nachweisen können, werden wir wohl um so eher geneigt sein, Defekte der Moral auf pathologische Verhältnisse zurückzuführen. Aus diesem Grunde haben im allgemeinen die mit einem pathologischen Moraldefekt behafteten Angehörigen der sog. besseren Stände eine Chance mehr, richtig beurteilt zu werden. Die Erziehung der moralisch Minderwertigen erfordert zudem besondere Vorkehrungen, an denen es aber heute noch fast ganz mangelt; dadurch wird die Beurteilung, ob wirklich Unerziehbarkeit vorliegt, bedeutend erschwert, da wir ja gewöhnlich feststellen können, daß sich das Individuum der gewöhnlichen Erziehungsmethode gegenüber unbeeinflußbar gezeigt hat, nicht aber, wie es auf eine entsprechend modifizierte Methode reagiert hätte, ob es durch geeignete Maßregeln nicht doch beeinflußbar, ob es nicht doch determinierbar gewesen wäre.

Ziemlich allgemein wird auf die Erforschung der Entwicklungsgeschichte des Individuums großer Wert gelegt. Aus der ganzen Geschichte des Individuums heraus muß, wie Erdmann Müller sagt, die Störung nachgewiesen werden; eine genauere Anamnese muß vor allem lehren, ob sich schon in der Kindheit Spuren einer abnormen Anlage des Charakters gezeigt haben. Die Zeichen einer abnormen Charakteranlage sind aber durchaus nicht immer so eindeutig; auch muß bedacht werden, daß, wie die Erfahrung lehrt, Kinder mit derselben abnormen Charakteranlage, wie sie bei Fällen sog. moral insanity beobachtet wird, später eine durchaus zulängliche moralische Entwicklung zeigen können.

Große Bedeutung für die Diagnose wird gemeinhin der hereditären Belastung beigemessen. Verlangt wird, namentlich von den Autoren, die sich in der letzten Zeit haben vernehmen lassen, schwere Belastung, „schwerste Heredität." Wo fängt nun aber die schwere Belastung, die schwerste Heredität an? Und ist die größere oder geringere Schwere der Belastung wirklich von so entscheidendem Belang? Diese Fragen müßten erst beantwortet werden; einstweilen aber dürfen wir auch dieses indirekte Beweismittel nicht allzu hoch einschätzen.

Nicht viel anders steht es um die Verwertbarkeit der körperlichen Degenerationszeichen. Die Einen betonen, daß diese Zeichen bei psychisch Degenerierten gewöhnlich in größerer Menge gefunden werden, nehmen einen näheren Zusammenhang zwischen den Defekten der Hirnorganisation und den konstatierbaren körperlichen Degenerationszeichen an, halten sich daher auch für berechtigt, im Vorhandensein einer größeren Anzahl von körperlichen Degene-



rationszeichen ein indirektes Beweismittel für die Diagnose pathologischer psychischer Defekte zu sehen, die anderen aber erklären die somatischen Degenerationszeichen für einen Befund, dem eine entscheidende differentialdiagnostische Bedeutung durchaus nicht beigemessen werden könne, „auch wenn sie noch so gehäuft und ausgeprägt auftreten," wie ein Autor sagt.

Die sog. psychischen Degenerationszeichen werden allgemein als diagnostische Beweismittel anerkannt. Auch bei ihnen liegt aber die Hauptschwierigkeit darin, daß sie sich als Störungen darstellen, die sich nicht in qualitativer, sondern nur in quantitativer Hinsicht geltend machen, woraus sich ergibt, daß die betreffende Störung erst von einem gewissen Grade an als Zeichen einer pathologischen psychischen Konstitution angesehen werden kann; eine Einigung über die Grenzen des Physiologischen ist bisher nicht erzielt worden, es ist auch gar nicht einzusehen, wie sie erzielt werden soll. So ist zweifellos die gesteigerte Erregbarkeit, die erhöhte Reizbarkeit ein untrügliches Zeichen psychischer Degeneration; ich lese aber beispielsweise in einem Gutachten, das einen Degenerierten betrifft, bei dem eine in einem geradezu exorbitanten Maße gesteigerte Reizbarkeit zu konstatieren war, der gesteigerten Reizbarkeit des Inkulpaten sei keine Bedeutung beizumessen, weil — „die Reizbarkeit eine natürliche menschliche Anlage ist." Nicht anders steht es um die meisten anderen psychischen Degenerationszeichen, z. B. um die Disharmonie der geistigen Entwicklung, um die Neigung zu Stimmungsschwankungen, um die Neigung zu auffälligen, zuweilen ausgesprochenen periodischen Schwankungen der geistigen Leistungsfähigkeit, um die Neigung zu Angstvorstellungen und Befürchtungsideen, um die Launenhaftigkeit, die Überempfindlichkeit der Degenerierten, um die Intoleranz gegen Alkohol usw. Immer handelt es sich um Erscheinungen, die erst dann, wenn — sit venia verbo. — das erlaubte Maß überschritten ist, als pathologische Züge angesehen werden können.

Wir sehen also, daß wir überall der allergrößten Unsicherheit begegnen. Weitere Stützen für die Diagnose des pathologischen Moraldefektes gibt es aber nicht. Erdmann Müller beispielsweise faßt das Ergebnis eines eingehenden Literaturstudiums dahin zusammen, die Diagnose habe sich zu stützen auf den Nachweis 1. der von Jugend auf bestehenden Anomalie, 2. der erblichen Belastung, 3. gewisser Züge in dem Krankheitsbilde, wie sie dem sog. degenerativen Irrsinn eigen sind, 4. psychischer oder nervöser Anomalien, welche auf kontitutionelle Krankheitsursachen zurückweisen.



5. gewisser körperlicher Abweichungen und schließlich 6. auf den Nachweis der Abnormität auf dem Gebiete des Intellektes, sei es, daß sich Imbecillitas nachweisen läßt, sei es, daß es sich nur um die Disharmonie der geistigen Eigenschaften handelt. Schäfer erklärt folgende Momente als charakteristisch: 1. Unfertiger Mensch, 2. Belastung (schwere), 3. Verdorbenheit, Verschrobenheit von Jugend auf, 4. Intellektuelle Schwäche (a. schlechter Schüler, b. Urteilsschwäche).

Diese Schlagworte, welche die „stützenden Punkte für die Diagnose“ angeben sollen, geben uns im Grunde nichts anderes an als die Gebiete, auf denen die Kriterien für einen Grad erst zu suchen wären, — und nichts mehr; gefunden sind die Kriterien noch nicht. Mit einem derartigen Generalplan ist so wenig geleistet, daß von zwei Psychiatern, die gleicherweise kein Bedenken tragen, ihn zu akzeptieren, der eine einen ausgesprochen pathologischen Moraldefekt konstatieren kann, wo sich der andere für berechtigt hält, eine derartige Annahme mit voller Sicherheit abzulehnen. Je nachdem der Psychiater diesem oder jenem Grade jedes einzelnen Defektzeichens pathologische Bedeutung beimißt oder nicht beimißt, je nachdem sein Wertungsschema für die verschiedenen Anomalien und Defekte ausfüllt, das er der Differential-Diagnose zwischen Physiologisch und Pathologisch zu Grunde zu legen für gut hält, ist die Stellung, die er in der Frage der moral insanity überhaupt einnimmt, gegeben. Jeder Psychiater kann dem anderen sein Wertungsschema entgegenhalten; eine Einigung aber ist selbst nach der längsten Diskussion nicht erzielbar.

So hoch türmen sich die Schwierigkeiten schon auf, bevor wir uns nach den forensisch-psychiatrischen Fragen zuwenden! Wie aber erst, wenn wir uns mit der rein wissenschaftlichen Diagnose nicht begnügen dürfen, wenn wir aus der Menge der moralisch Defekten diejenigen auszulesen haben, deren Defekt von solcher Qualität und Intensität ist, daß er strafrechtlich zu berücksichtigen ist! Da wachsen die Schwierigkeiten so an, daß man fast jede Hoffnung aufgeben möchte, zu einem sicheren, beweisbaren Resultate zu kommen. Und in der Tat geben zahlreiche Autoren diese Hoffnung auf! Sie sagen es geradezu heraus, daß der einfach degenerierte Verbrecher und der im Sinne der moral insanity Defekte von einander nicht geschieden werden können, und stehen daher auf dem Standpunkte (vgl. u. a. Aschaffenburg), daß de lege lata nichts anderes übrig bleibe, als solche Personen, wie tief auch der ethische Defekt reichen möge, samt und sonders für zurechnungsfähig zu halten.



Weitere klinische Forschungen, sagen sie, müßten erst ergeben, ob eine strafrechtlich besonders zu berücksichtigende Gruppe des moralischen Irreseins abgegrenzt werden kann. Hoche trifft wohl das Richtige, wenn er bemerkt, daß derartige Anschauungen in foro vertreten werden, weil sie vertreten werden müssen, „wenn nicht die Möglichkeit der Bestrafung zahlreicher gemeingefährlicher Individuen nach den Bestimmungen des geltenden Rechtes in Frage gestellt werden soll". Es handelt sich also gleichsam um einen Vertrag zwischen Psychiatrie und Strafrecht, bei dem die Psychiatrie um der praktischen Rücksichten willen von wissenschaftlich begründeten Annahme absieht. „Es hat sich", wie Siefert sagt, „im Laufe der Zeit eine Art modus vivendi zwischen Psychiatrie und Erfordernissen der Rechtspflege entwickelt, eine Art ungeschriebenes Regulativ, nach dessen Normen — allerdings innerhalb weiter Grenzen — psychiatrisch begutachtet wird. Aber dieses Regulativ, obwohl wir alle darnach handeln, handeln müssen, ist schlecht, und es wird nicht besser dadurch, daß es ein uns allen gemeinsames ist, daß es die Gutachter, um nicht desavouiert zu werden, zwingt, davon Gebrauch zu machen, und daß es auch so noch unsicher genug ist, um zu den grellsten Differenzen Veranlassung zu geben".

Wenn wir uns fragen, was für den Kurs bestimmend war, der uns an diese Klippe geführt hat, so finden wir, daß das Streben den pathologischen Defekt der eigentlichen Moral von physiologischen Defekten der Moral abzugrenzen, die Richtung unseres Gedankenganges dabei bestimmt hat. Wollen wir es vermeiden, in die Zwangslage versetzt zu werden, ein derartiges Regulativ zwischen Psychiatrie und Rechtspflege zu statuieren und anzuerkennen, so müssen wir offenbar von anderen Gesichtspunkten ausgehen.

Damit komme ich zum zweiten Teile meine Ausführungen.

Ein anderer Gesichtspunkt für die Betrachtung der moralischen Defektzustände ergibt sich nämlich, wenn wir mit Umgehung der Fragen, ob und wie pathologische von physiologischen Defekten abzugrenzen wären, sofort auf die uns interessierende Frage lossteuern, wenn wir davon ausgehen, daß es uns in letzter Linie ja garnicht darauf ankommt, ob der eigentliche Moraldefekt ein pathologisches ist oder nicht, sondern darauf, ob bei dem betreffenden Individuum eine in pathologischen Verhältnissen begründete Unfähigkeit, sich der Neigung zu kriminellen Handlungen zu erwehren, anzunehmen ist oder nicht.

Wenn man auch zugeben muß, daß die m. i. „durch ihre fehlerhafte Anlage zum Verbrechertum prädestiniert" sind, wäre doch die



Annahme durchaus irrig, daß ein Individuum, das an einem Defekte der eigentlichen Moral leidet und sei er auch noch so sicher pathologisch, darum schon unbedingt kriminell werden muß, daß das Kriminellwerden gleichsam in allen Fällen das notwendige Ergebnis dieses Defektes ist, ein Ergebnis, gegen welches das Individuum gar nicht ankämpfen kann, wie es ja auch eine durchaus irrige Annahme ist, daß die Moral es ist, was die große Mehrheit der Menschen hindert, kriminell zu werden.

Wenn man den Begriff der Moral sehr weit faßt, wenn man als Moral alles zusammenfaßt, was das Individuum befähigt, „in Rücksicht auf die Allgemeinheit seinen eigenen Vorteil zu begreifen und sein Tun danach zweckmäßig zu gestalten", wie Schulze definiert, dann würde die erwähnte Annahme allerdings zutreffen. Wenn man aber, von der Erkenntnis ausgehend, daß nur ein Teil derjenigen Hemmungen und Antriebe, welche eben bewirken, daß das Individuum sein Tun im erwähnten Sinne „zweckmäßig zu gestalten" vermag, die Bezeichnung „moralisch" verdient, gelangt man zu einem ganz anderen Ergebnisse.

Wir müssen uns darüber klar sein, was wir gerade unter Moral verstehen wollen, haben ferner, wenn wir die Tragweite eines moralischen Defektzustandes genau bestimmen wollen, davon auszugehen, daß es bei näherer Betrachtung leicht gelingt, den Complex der Moral im weitesten Sinne in mehrere Bestandteile aufzulösen.

Wir stoßen da wohl zunächst auf den Complex der „wahren, inneren" Moral (vergl. Näcke), auf den eigentlichen moralischen Kern, auf die Gefühlsmoral. Ohne uns auf weitläufige Erörterungen über die psychologischen Grundlagen der Moral einzulassen, wollen wir hier nur betonen, daß der Ausdruck Gefühlsmoral für den moralischen Kern insofern sehr bezeichnend ist, als die Art, in welcher er zur Geltung kommt, alle charakteristischen Merkmale des Gefühlsmäßigen an sich hat. Daß hinsichtlich dieses moralischen Kernes gewisse Unterschiede zwischen den einzelnen Individuen bestehen, kann wohl angenommen werden, und Defekte der Gefühlsmoral wären es vor allem, die den Namen moral insanity verdienen würden. Ob eine geringe Entwicklung der Gefühlsmoral nicht viel häufiger ist, als es zunächst scheint, ja ob die Gefühlsmoral nicht im allgemeinen viel tiefer steht, als wir meinen, ist freilich schwer zu beantworten. Wir können in diesem Punkte nur ganz unsicher urteilen; das hängt damit zusammen, daß sich kein psychisch nur einigermaßen entwickelter Mensch in seiner moralischen Nacktheit zeigt. Eine gewisse moderne Literatur gibt sich zwar den Anschein,



als ob sie derartige Ziele verfolgen würde; es stimmt aber da auch nicht ganz, selbst der frivolste Selbstschilderer entblößt die Erbärmlichkeit seines moralischen Kernes nicht ganz, gewöhnlich handelt es sich um nicht viel mehr als um eine Bloßstellung der dem Individuum eigenen Sexualität, die diesen Leuten die Hauptsache zu sein scheint.

Außer der wahren, inneren Moral kommen aber dann die verstandesmäßig gewonnenen, aus der Erfahrung abgeleiteten, praktischen Direktiven für das Handeln in Betracht, die man am besten als Verstandesmoral zusammenfaßt. Das Individuum wird durch die Erfahrung darüber belehrt, daß unmoralische Handlungen schweren Schaden, Verluste aller Art eintragen können, lernt die Strafe in den verschiedensten Formen kennen und fürchten, erkennt, daß der aus einer unmoralischen Handlung zunächst entspringende Nutzen für das Individuum oft in einem Mißverhältnis steht zu den für den Fall der Aufdeckung zu befürchtenden Nachteilen, lernt die Ehre als ein kostbares Gut schätzen, das man sich erhalten muß — nicht nur aus rein moralischen Gründen, sondern auch aus egoistischen Rücksichten, als ein Gut, dessen Verlust man verhüten muß, weil er degradiert und materiell schädigt. Die in dieser Art, also verstandesmäßig, gewonnenen nicht eigentlich moralischen, aber im Sinne der Moral wirkenden Antriebe und Hemmungen können so hochwertig und so intensiv gefühlsbetont, dem wahren, inneren Kern so nahegerückt, sie können gewissermaßen so verinnerlicht werden, daß in mancher Hinsicht kein wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Faktoren besteht. Diese Verinnerlichung muß aber keineswegs immer erfolgen; es ist auch möglich, daß diese im Sinne der Moral wirkenden Vorstellungen dauernd mit gewissen Eigentümlichkeiten, die ihrer Genese entsprechen, ausgestattet bleiben, daß sie dauernd sozusagen die Charaktere ihrer intellektuellen Herkunft an sich tragen. In diesem Falle — und manche moralische Defektuosität scheint auf diesen Mangel zurückzuführen zu sein — können sie nicht anders ins Gewicht fallen als irgend ein anderer Verstandesgrund; das Individuum kann sich über sie, durch ein entsprechendes Raisonnement dazu bewogen, einfach hinwegsetzen, ist also imstande, eine unmoralische Handlung zu begehen, wenn ihm „der Verstand sagt", daß eine Entdeckung nicht zu befürchten ist oder wenn es von der Handlung einen Nutzen erwartet, der das Risiko in seinen Augen rechtfertigt.

Eine ausgebildete Verstandesmoral vermag aber im allgemeinen Defekte der Gefühlsmoral gut zu verdecken. Sie ist es eben, die bewirkt, daß sich das Individuum nicht in seiner moralischen Nackheit zeigt und die uns dazu verleitet, die Durch-



schnittsmoral — Moral im engeren Sinne genommen — für höher zu halten, als den Tatsachen entspricht. Man hat erst in letzter Zeit hochwichtige Untersuchungen über den Umfang des geistigen Inventars einer größeren Anzahl von geistig normalen reichsdeutschen Rekruten und ausgedienten Mannschaften angestellt; das Ergebnis war ein geradezu konsternierendes, es zeigte sich eine Unwissenheit, die man bisher bei geistig normalen und noch dazu in einem Kulturstaate ersten Ranges aufgewachsenen Personen gar nicht für möglich gehalten hätte. Nicht viel anders steht es vielleicht, ja wahrscheinlich auch um das durchschnittliche Maß der wahren, der Gefühlsmoral. Kant hat wohl recht, wenn er sagt: „Die Menschen würden vor einander laufen, wenn sie sich immer in äußerster Offenheit einander gegenüber erblicken sollten.“ Die mehr oder weniger entwickelte Verstandesmoral täuscht uns über diesen Mangel hinweg.

Außer der Gefühls- und der Verstandsmoral kommt noch ein dritter Faktor in Betracht. Wenn wir nämlich bedenken, daß den Anlaß einer strafgerichtlich-psychiatrischen Begutachtung keineswegs einfach unmoralische Handlungen, sondern kriminelle Handlungen bieten, erkennen wir bald, daß wir noch einen weiteren Komplex von Hemmungen zu berücksichtigen haben; ich möchte sie als pseudomoralische Hemmungen bezeichnen. Wer moralisch defekt ist, läuft ja allerdings hohe Gefahr, kriminell zu werden; er muß es aber nicht werden, selbst wenn er seine unmoralische Absicht nicht aufgibt, — wenn er nur durch eine im übrigen günstige psychische Veranlagung befähigt ist, die Ausführung seiner Absicht so einzurichten, daß er dabei einen Konflikt mit dem Strafgesetze, ein „Verbrechen im juristischen Sinne“ vermeidet. Es gibt ja geriebene Gauner genug, die trotz ihres oft und oft durch die Tat bewiesenen hochgradigen Moraldefekts nie eine Handhabe zu einer gerichtlichen Verfolgung bieten, Leute, die, wie Lobedank sagt, „ihre egoistischen Triebe in einer Form zu betätigen verstehen, an welche die Strafgesetzgebung nicht heranreicht“. Daß die dabei wirksamen Hemmungen die Bezeichnung: moralisch nicht verdienen, sondern höchstens als pseudomoralische angesprochen werden können, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Es ergibt sich für uns also folgende Gliederung der sozialen Hemmungen: 1. die Gefühlsmoral. 2. die Verstandesmoral, 3. die pseudomoralischen Hemmungen.

Betrachten wir nun die Entwicklung der Lehre von der moral insanity, so muß uns auffallen, daß fast allgemein das Hauptgewicht auf den nicht einmal immer so sicher erwiesenen pathologischen

Defekt der wahren, inneren Moral, der Gefühlsmoral, auf die „Gefühlsentartung", auf die Gemütsstumpfheit, auf die moralische Anästhesie gelegt wurde. So bezwecken alle die indirekten Beweismittel, von denen im ersten Teile meiner Ausführungen die Rede war, nichts anderes als den Nachweis der pathologischen Natur des Defektes der Gefühlsmoral im speziellen Fall. Daß dabei auch auf Intelligenzstörungen Rücksicht genommen wird, darf uns nicht irre führen; denn die Intelligenzprüfung wird, wie ich im ersten Teile betont habe, in der Regel nicht ihrer selbst willen, sondern nur von dem Gesichtspunkte aus und in der Erwägung vorgenommen, daß eine, wenn auch geringe Intelligenzschwäche als Beweismittel für den pathologischen Defekt der Gefühlsmoral zu gelten habe.

Dadurch, daß die Psychiatrie die Gefühlsmoral so über Gebühr in den Vordergrund geschoben hat, ist sie gerade in die Sackgasse geraten, aus welcher sie nur ein Regulativ im Sinne Sieferts retten kann. Man hat sich eben damit auf ein Gebiet begeben, auf welches der Strafrichter dem Psychiater nicht folgen kann. Während der Strafrichter die Intelligenzschwäche und Intelligenzstörungen der verschiedensten Art, sowie die sich aus ihnen ergebenden Zustände sozialer Insuffizienz anstandslos als Momente gelten läßt, die geeignet sind, die Zurechnungsfähigkeit in Frage zu stellen oder geradezu aufzuheben, kann er sich mit der Anschauung, daß eine gerade nur auf sogenannte Gefühlsentartung zurückzuführende moralische Defektuosität eine besondere strafrechtliche Berücksichtigung verlangen soll, nicht befreunden. Er kann es nicht — erstens aus praktischen Gründen; denn wenn alle Kriminellen exkulpiert würden, die an einer höhergradigen Gefühlsentartung leiden oder bei denen — richtiger gesagt — eine solche Entartung unverdeckt zutage tritt, dann wäre die Grundlage des Strafrechtes erschüttert. Er kann es aber auch aus dem Grunde nicht, weil die Anschauung, daß ein Individuum, welches an „Gefühlsentartung" leidet, darum schon unbedingt kriminell werden müsse, bezw. jedem Antrieb zu einer kriminellen Handlung widerstandslos ausgeliefert sei, durchaus falsch ist.

Das Kriminellwerden kann erst dann als ein notwendiges, gewissermaßen dem Willenseinflusse des Individuums entzogenes Ergebnis seiner Organisation angesehen werden, wenn auch die übrigen den kriminellen Tendenzen entgegenwirkenden, die intellektuell-moralischen und pseudomoralischen Hemmungen aus pathologischen Gründen versagen.

Bedacht muß freilich werden, daß der im Sinne der Gefühlsentartung Defekte eine größere psychische Leistung, eine höhere



Willensanstrengung aufbringen muß als der Normale, um den kriminellen Antrieben zu widerstehen. Es fragt sich aber, ob man über die Ungerechtigkeit, die darin liegt, daß man an einen derartigen Defekten trotzalledem dieselben Ansprüche im Punkte der Unterlassung strafbedrohter Handlungen stellt, wie an den Normalen, überhaupt je wird hinauskommen können. Jedenfalls erhält gerade in solchen Fällen die Ausbildung der Verstandesmoral, unter Umständen auch in der Form der moralischen Dressur, eine erhöhte Bedeutung, und wäre alles verfehlt, was der Erreichung dieses Zieles Hindernisse bereiten würde.

Bedacht muß auch ferner werden, daß dann, wenn sich auf dem Boden der Gefühlsentartung übermächtige „positive“ Antriebe zum Verbrechen entwickelt haben, der Fall eintreten kann, daß diesen Antrieben gegenüber alle Hemmungen versagen müssen, wenn sie auch an sich Antrieben von durchschnittlicher Intensität gegenüber durchaus zulänglich wären. Es wird vielleicht gerade einer der wundesten Punkte der ganzen moral insanity-Frage berührt, wenn man auf diese Fälle hinweist, in denen der moralische Defekt seinen Ausdruck in einer Übermacht des „aktiven, verbrecherischen Willens“ (Gaupp), in einer unbezwinglichen Gewalt findet, die das Individuum trotz aller Verstandesgründe, trotz aller Willenanstrengung im Sinne der Hemmung zum Verbrechen treibt! Die forensisch-psychiatrische Beurteilung dieser Fälle wird immer eine höchst mißliche Sache bleiben, da es ein direktes Maß für die Intensität der positiven Antriebe zum Verbrechen nicht gibt. Gerade diese Fälle stellen uns auch so recht die Notwendigkeit vor Augen, daß, soweit die schwerer Degenerierten in Frage kommen, die Detention zum Schutze der Gesellschaft an Stelle der Strafe trete; darüber wird ja wohl niemand im Zweifel sein, daß Degenerierte, bei denen mit übermächtigen positiven Antrieben zum Verbrechen gerechnet werden muß, detiniert werden müssen, andererseits muß es jedermann für unsinnig halten, daß Degenerierte gestraft werden — für Handlungen, die sie begingen, weil sie sie begehen mußten, jene Personen, auf welche sich z. B. die Äußerung Greteners bezieht: „Ein plötzlich mit Naturgewalt hervorbrechender Trieb schließt ein vernünftiges Wollen aus; der Mensch erscheint nicht mehr als handelnde Persönlichkeit, sondern als blindes Werkzeug seines tierischen Triebes . . . .“.

Für die übergroße Mehrzahl der Fälle von sogenannter moral insanity sind aber keineswegs übermächtige positive kriminelle Antriebe anzunehmen; daß die moralischen Defekten kriminell werden, ist vielmehr ganz gewöhnlich auf eine Insuffizienz der intellektuell-



moralischen und pseudomoralischen Hemmungen zurückzuführen. Die meisten moral insanes sind nicht Kraftnaturen mit überwältigenden, alle Hemmungen durchbrechenden verbrecherischen Impulsen, sondern psychische Schwächlinge mit unzureichenden Hemmungen.

Es ergibt sich somit, daß für die allermeisten Fälle von sogenannter moral insanity die Untersuchung der intellektuellen Moralkomponente die Hauptaufgabe, das Hauptproblem der psychiatrischen Begutachtung sein muß. Wer dies einsieht, wird auch zugeben müssen, daß jenes Regulativ zwischen Psychiatrie und Strafrecht, von dem früher die Rede war, eigentlich doch nicht so notwendig ist. An ein solches Regulativ mußte man eben wohl denken, so lange man die Gefühlsentartung als das Wesentliche des Defektes ansah und in Verlegenheit war, wie man diesen nicht recht faßbaren, nicht recht beweisbaren, nicht recht meßbaren Defekt forensisch bewerten sollte. Sobald wir aber die ausschlaggebende Bedeutung des intellektuell moralischen Faktors erkannt haben, verlassen wir jenes ganz unsichere, ganz unklare Gebiet und begeben uns auf ein anderes zweifellos klareres oder doch der direkten psychiatrischen Erforschung weit zugänglicheres Gebiet.

Mit einer Intelligenzprüfung wie sie gewöhnlich geübt wird, ist unseren Zwecken nun allerdings durchaus nicht gedient. Es interessiert uns relativ wenig zu hören, daß es um das geistige Inventar des betreffenden moralisch Defekten ziemlich gut bestellt ist, es interessiert uns relativ wenig zu hören, daß das Individum zur Zeit der Untersuchung, also in einer Zeit, in der bei ihm keine Trübung des Urteils etwa durch hochgradige Affekte oder andere störende Momente besteht, im Stande ist, auf Fragen mit formell und inhaltlich richtigen Antworten zu reagieren, vernünftige Urteile zu bilden und verständige Schlüsse zu ziehen — bei den Fällen, die auf die Bezeichnung: moral insanity überhaupt Anspruch haben, sind eben diese Fähigkeiten gewöhnlich nahezu intakt; was uns vor allem interessiert, ist:

1. Ob das Individum im Besitze der intellektuell moralischen Hemmungen ist, über die der Normale verfügt, oder ob infolge pathologischer Verhältnisse dieser Moralfaktor defekt ist:

2. Ob das Individum im allgemeinen imstande ist und insbesondere, ob es zur Zeit der Tat imstande war, diese Hemmungsvorstellungen zur Geltung kommen zu lassen, oder ob und bis zu welchem Grade es zur Zeit der Tat durch pathologische Einflüsse in dieser Hinsicht geschädigt war.

Was den ersten Punkt anbetrifft, kann nicht genug scharf betont werden, daß von dem, der erwiesenermaßen die Einscht in die



Strafbarkeit eine Handlung hat, noch nicht ohne weiters behauptet werden kann, er sei fähig, die entsprechenden intellektuell moralischen Hemmungen aufzubringen.

Zunächst ist schon die Eignung zum Erwerb dieser Hemmungen keineswegs der Intelligenz des Individiums proportional; sie ist vielmehr von der Eignung des Individums hochwertige Vorstellungskomplexe zu erwerben, abhängig. Die intellektuell moralischen Hemmungen bestehen aus Vorstellungskomplexen verschiedener Art, die nur dann bestimmend für das Handeln des Individums werden können, wenn sie eine sehr hohe Wertigkeit erlangt haben; sie müssen ja so hochwertig sein, daß sie die besonders hochwertigen Triebe und die verschiedenen besonders hochwertigen Vorstellungskomplexe von triebartigem Charakter, wo es nötig ist, wirksam zu übertönen vermögen oder wenigstens modifizierend auf die aus denselben entspringenden Impulse einzuwirken imstande sind. Auch gewisse andere Vorstellungskomplexe müssen, wenn sie den richtunggebenden Einfluss auf die Denkvorgänge, der ihnen normaler Weise zukommt, auszuüben imstande sein sollen, eine gewisse höhere Wertigkeit besitzen; die intellektuell moralischen Hemmungen nehmen aber in dieser Hinsicht geradezu eine Ausnahmestellung ein. Wenn daher ein Individum — bei sonst intakter oder nahezu intakter Intelligenz — unfähig ist, hochwertige Vorstellungskomplexe aufzubringen, bzw. zu erwerben, muß es vor allem moralisch defekt sein; die genauere Beobachtung wird dann allerdings lehren, daß das Fehlen hochwertiger Vorstellungskomplexe noch in anderen Defekten, die nur bei einer sehr weiten Fassung des Begriffes als moralische bezeichnet werden könnten, seinen Ausdruck findet: in der Unfähigkeit zu festen Normen, zu einer sicheren Direktive für Wünsche und Strebungen, zu einer Richtschnur für das Handeln überhaupt, auch soferne es gerade nicht in moralischer Hinsicht relevant ist, zu gelangen, in der Unfähigkeit ein bestimmtes Ziel festzuhalten; einen bestimmten Zweck vor Augen zu haben, kurz in der Defektuosität, die so treffend als Haltlosigkeit bezeichnet wird.

Unter den Einsichtigen gibt es sehr viel Haltlose. Und zweifellos gibt es unter diesen Einsichtigen, aber haltlosen Individuen solche, deren Haltlosigkeit auf einer pathologischen Grundlage beruht. Die pathologische Haltlosigkeit, bzw. die Unfähigkeit zu einem sicheren Halt in sittlicher Beziehung zu gelangen, findet leichtbegreiflicher Weise in vielen Fällen von moralischer Defektuosität auch in einem Defekte der Determinierbarkeit ihren Ausdruck; diese Haltlosen sind unerziehbar und auch unverbesserlich, dem korrigierenden, bei normal



veranlagten oder weniger defekten Individuen Hemmungen erzwingenden Einflusse der Strafe unzugänglich. Die in der pathologischen psychischen Konstitution begründeten Hindernisse für die Entwicklung entsprechend hochwertiger intellektueller Hemmungen, sind keineswegs immer so beträchtlich, daß sie nicht überwunden werden können, es gibt da vielmehr alle denkbaren graduellen Abstufungen; man kann daher auch durchaus nicht von allen mit einer pathologischen Haltlosigkeit Behafteten sagen, sie seien nicht determinierbar. Freilich führt, wie wir so häufig sehen, das gewöhnliche Strafsystem bei vielen von ihnen nicht zum Ziele, wären vielmehr gewisse quantitativ und qualitativ vom gewöhnlichen Verfahren abweichende Maßnahmen dazu notwendig, wie ja Herr Dozent Raimann hier schon einmal des Näheren ausgeführt hat.

Von der größten Wichtigkeit ist es also, die Intelligenz genauestens zu prüfen und namentlich zu untersuchen, wie es im habituellen Zustande des Individums um die intellektuell-moralischen Hemmungen steht. Von nicht geringerer Bedeutung aber ist es, die Bedeutung des Ergebnisses dieser Prüfung des habituellen Zustandes nicht zu überschätzen. Auf den habituellen Zustand kommt es ja nicht allein an. Selbst die genaueste Kenntnis und sicherste Wertbarkeit des Habitualzustandes eines degenerierten Individums — und als Dégénérés sind doch die meisten moralisch Defekten aufzufassen — würde ja allein noch nicht zur Ergründung des Verhältnisses des Individums zur konkreten Tat zureichen. Bei jedem Dégénéré muß vielmehr auch an die Möglichkeit eines abnormen Reaktions-Zustandes zur Zeit der Tat gedacht werden.

Um nicht zu weitläufig zu werden, will ich hier nur kurz auf die Tatsache hinweisen, daß wir so oft die mannigfaltigsten epileptoïden, hysteroïden und allerlei andere von der Psychiatrie nicht genauer klassifizierte degenerative Züge bei den moralisch Defekten finden, daß wir bei vielen von diesen psychopathisch minderwertigen Individuen die Neigung nicht nur zu pathologischen Affektzuständen, sondern auch zu anderen transitorischen Zuständen einer förmlichen Ausschaltung aller oder mancher intellektueller Einflüsse finden. Ich will auch nur andeutungsweise daran erinnern, daß gerade die Zeit welche einer verbrecherischen Handlung vorausgeht, die Zeit in der sich das Individium mit der Idee der Tat trägt, besonders reich sein muß an Momenten, die geeignet sein mögen, bei einem entsprechend disponierten Individium, psychische Ausnahmszustände auszulösen. Ob derartige Vorgänge tatsächlich zur Zeit der Zat im Spiele waren oder aber auszuschließen sind, läßt sich oft kaum entscheiden; selbst

eine genaueste Analyse der psychologisch bedeutsamen Umstände der Tat im Zusammenhalt mit einer sorgfältigen Erforschung der psychischen Verfassung, die der Kriminelle zur Zeit der Untersuchung bietet, und mit einer möglichst eingehenden Anamnese kann man oft nicht die erwünschte Klarheit schaffen, ob der Inkulpat lügt — was ja recht oft der Fall sein wird —, wenn er sagt, er sei zur Zeit der Tat „von Sinnen gewesen", er habe „nicht gewußt, was er tue", oder ob er sich zur Zeit der Tat wirklich in einem psychischen Ausnahmszustande befunden hat, der seine Exkulpation verlangen würde, während sein Habitualzustand an sich eine Exkulpation nicht rechtfertigen würde.

Wir dürfen also nicht in den argen Fehler verfallen, uns zur Zeit der Tat ohne weiters die Gemütsverfassung des Kriminellen so vorzustellen, wie sie den Habitualzustand des Individuums entspricht.

Besonders zu berücksichtigen ist, daß zur Zeit der Tat, vorübergehend die Einsicht getrübt sein konnte, ohne daß ein eigentlicher Verwirrtheitszustand vorlag. Wenn in solchen Fällen auch die grobe Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung gewöhnlich noch zur Not erhalten sein mag, ist doch häufig der klare Überblick über die Konsequenzen der Tat, ein deutliches Sich-Vergegenwärtigen der für und gegen die Tat sprechenden Gründe, ein verständiges Gegenüberstellen des aus dem Gelingen derselben entspringenden Nutzens und des sich aus dem Mißlingen ergebenden Schadens, das verständige Abwägen des pro und contra, und manche andere Denkoperation, die einem Individuum von durchschnittlicher Intelligenz sonst ohne Schwierigkeit gelingt, erschwert oder ganz unmöglich gemacht. Man kann sagen, daß in solchen Fällen die Fähigkeit zu überlegen mehr oder weniger tief geschädigt ist.

In anderen Fällen führt die abnorme psychische Verfassung des Täters zur Zeit der Tat dazu, daß die hohe Wertigkeit, welche seinen intellektuell-moralischen und pseudomoralischen Hemmungen sonst zukommt, herabgesesetzt wird oder geradezu verloren geht. In solchen Fällen werden die Hemmungen, selbst wenn sie auftauchen und dem Individuum zum Bewußtsein kommen sollten, die Tat nicht hindern können. Was so gewöhnlich als Willensschwäche bezeichnet wird, ist zumeist nichts anderes, als ein derartiges temporäres Versagen der intellektuell-moralischen und pseudomoralischen Hemmungen.

Meine Herren, zu den schwierigsten Fragen, die dem Psychiater überhaupt vorgelegt werden können, gehört gerade die Frage, ob ein degeneriertes Individuum zur Zeit der Tat fähig war, nicht nur die Strafbarkeit der in Frage kommenden Handlung einzusehen,



sondern auch: sich auf Grund der Überlegung für oder gegen die Tat zu entscheiden, resp. sich durch den Einfluß intellektuell-moralischer Hemmungen im Sinne der Unterlassung der strafbaren Handlung bestimmen zu lassen. Darum ist vor allem die Begutachtung eines Falles von sog. moral insanity so außerordentlich schwierig, darum wäre in manchen Fällen ein klares: Non liquet geboten. Darum ist es auch psychologisch so leicht begreiflich, daß manche Psychiater die doch gerade vom psychiatrischen Standpunkte aus ganz inakzeptable Anschauung zu der ihrigen machen, daß es nur darauf ankomme, ob das Individuum das „formelle Wissen von Recht und Unrecht" besitzt; diese Frage ist selbstverständlich recht leicht zu entscheiden, es bedarf dazu kaum eigentlicher psychiatrischer Erfahrung.

Diese simplizistische Auffassung der sog. moral insanity entspricht durchaus nicht dem eigentlichen Inhalte des Problems. Nicht nur auf das Unterscheidungsvermögen kommt es an, — wenn dies wäre, gäbe es überhaupt keine forensisch-psychiatrische moral insanity-Frage —, sondern auf das Entscheidungsvermögen, auf das Vermögen, sich, dem kriminellen Antriebe entgegen, in moralischem Sinne oder richtiger: im Sinne der Unterlassung der Gesetzverletzuug zu entscheiden. Jedes Gutachten ist unvollständig und angreifbar, das nicht auf dem Wege eingehendster Untersuchung, subtilster psychologischer Analyse des habituellen Geisteszustandes des Täters und treuester Rekonstruktion des Geisteszustandes des Täters zur Zeit der Tat die kardinalen Fragen zu lösen sucht, wie es zu dieser Zeit um die Fähigkeit des Individiums zu überlegen und sich im Sinne der intellectuell-moralischen bezw. pseudomoralischen Hemmungen bestimmen zu lassen stand.

Damit soll aber durchaus nicht etwa gesagt werden, daß ein apodiktisches Urteil in allen Fällen möglich ist; im Gegenteile: es entspricht nichts weniger der großen Schwierigkeit des Problems als die kurzen, bündigen, jeden Zweifel als ausgeschlossen hinstellenden Gutachten, die so oft über gewisse dubiose Fälle von sog. moral insanity abgegeben werden.

Auch unsere zweite Betrachtungsweise, die darin besteht, daß wir das Hauptaugenmerk dem intellektuell moralischen Faktor zuwenden, führt uns also keineswegs zu einem durchaus befriedigenden Resultate. Wir stoßen auch auf diesem Wege auf schwere, manchmal gar nicht überwindbare Schwierigkeiten. Doch liegen diese Schwierigkeiten auf rein psychiatrischem Gebiete und nicht auf jenem Grenzgebiete, auf welchem juristische und psychiatrische Fragen so innig miteinander verflochten sind, daß es nicht mehr recht feststeht,

ob es dem Psychiater überhaupt zukommt, das entscheidende Wort zu reden, — jenes Gebiet, auf welches wir, wie früher ausgeführt, sicher geraten, wenn wir das Wesen des moralischen Defektes in der Gefühlsentartung suchen und im Einzelfalle darauf ausgehen, durch Heranziehung indirekter Beweismittel die Unterscheidung zwischen einer physiologischen und einer pathologischen Moral-Insuffizienz zu treffen. Es drängt uns, da die Schwierigkeiten, wie sich nun zeigt, auf rein psychiatrischem Gebiete liegen, nichts dazu, das Heil in einem Regulativ zwischen Psychiatrie und Strafrecht zu suchen; wir sind uns vielmehr darüber klar, daß nur ein Ausbau der psychiatrischen Methoden der Erforschung des intellektuellen Moralfaktors zum Ziele führen kann, daß sich die „weiteren klinischen Forschungen", welche nach der Meinung der Autoren erst ergeben müßten, ob eine strafrechtlich besonders zu berücksichtigende Gruppe des moralischen Irrsinns abgegrenzt werden kann, gerade auf diesem Punkt konzentriert werden müssen.

Als Resümee meiner bisherigen Ausführungen möchte ich also folgendes anführen:

> Wenn auch von rein wissenschaftlichem Standpunkte aus die Existenz einer pathologischen moralischen Defektuosität auf Grundlage einer Gefühlsentartung nicht geleugnet werden kann, so wird doch bei der forensischen Beurteilung der allermeisten Fälle von sog. moral insanity berücksichtigt werden müssen, daß einem auf Gefühlsentartung beruhenden Moraldefekte, der nicht von Defekten des intellektuellen Moralfaktors begleitet ist, die Bedeutung eines die Zurechnungsfähigkeit in Frage stellenden Defektzustandes in der Regel durchaus nicht zukommt. Die Untersuchung des intellektuellen Moralfaktors, die somit das Hauptproblem bildet, hat sich aber nicht etwa bloß auf das Unterscheidungsvermögen zu erstrecken, welches ja bei den Fällen von sog. moral insanity ausnahmslos nahezu oder ganz ungestört gefunden wird, sondern auch auf das Entscheidungsvermögen und zwar zur Zeit der Tat, d. h. auf Beantwortung der Frage, ob die Person zur Zeit der Tat überhaupt fähig war, sich im Sinne der Unterlassung der Gesetzesverletzung zu entscheiden, oder ob und inwieweit das Individuum zur Zeit der Tat durch pathologische Verhältnisse in dieser Hinsicht beeinträchtigt war.

Mit der Beantwortung dieser Fragen ist aber meiner Meinung nach auch die Aufgabe des Psychiaters in foro criminali erledigt. Auf die Beantwortung der Frage: zurechnungsfähig oder nicht? hat sich ja m. E. der Psychiater gar nicht einzulassen. Daß der



Psychiater davon absehen **kann**, auf diese Frage einzugehen, hat sich in einem Falle, der vor mehreren Monaten in Wien zur Verhandlung kam, gezeigt; die Sachverständigen haben in diesem Falle erklärt:

Der Untersuchte . . . . „ist psychopathisch minderwertig, insbesondere moralisch schwach . . . . . Diese Minderwertigkeit schließt insbesondere einen Grad von Willensschwäche in sich, deren Würdigung hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Ink. dem richterlichen Ermessen zu überlassen ist.“ Das richterliche Ermessen ging nun in diesem Falle dahin, daß der Ink. als unzurechnungsfähig anzusehen sei; er wurde freigesprochen und in die Irrenanstalt abgegeben.

Zur Beantwortung der Frage, was für Gesichtspunkte für den Richter maßgebend sein sollen, wenn er die Frage der Zurechnungsfähigkeit eines moralisch Defekten an der Hand eines derartigen Gutachtens zu entscheiden hat, vermag der Psychiater als Laie in juristischen Dingen nicht viel beizutragen, sind doch für den Richter auch verschiedene rein juristische Forderungen maßgebend, ganz abgesehen davon, daß die Auffassung — gerade der in Rede stehenden Fälle eine verschiedene sein wird, je nach der Schule, zu der sich der Richter bekennt.

Jedenfalls wird der Richter, welcher Richtung er sich immer anschließen mag, in einem Gutachten, daß die erwähnten Punkte eingehend behandelt, alles finden, was zur Unterlage seines Urteiles nötig ist. Zunächst natürlich derjenige, dem es nur auf die Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung ankommt, dann aber auch derjenige, der berücksichtigt, daß ein zulängliches Unterscheidungsvermögen zwischen Recht und Unrecht noch keineswegs die „normale Bestimmbarkeit durch Motive“, wie es in Liszts Definition der Zurechnungsfähigkeit heißt, in sich schließt.

Für die Bestimmung der Grenze, von welcher an die einzelnen Defekte, welche wir bei den mit m. i. Behafteten beobachten, Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen wäre, bzw. für die Abschätzung des Grades der durch diese Defekte herbeigeführten Herabsetzung der Verantwortlichkeit des Individuums kann der Standpunkt des Psychiaters nicht maßgebend sein; es sind dies Fragen, deren Entscheidung vielmehr immer ganz dem richterlichen Ermessen anheimgestellt bleiben muß, — meiner Meinung nach gegebenenfalls auch dem Ermessen des **Laien**richters, dem ja auch in so vielen schwierigen Fragen anderer Art die Entscheidung überlassen wird.

Der Richter wird dabei, wie ich nebenbei bemerken will, im konkreten Falle auch die Natur der betreffenden Straftat zu berück-



sichtigen haben. v. Wagner hat bei wiederholten Gelegenheiten, so auch in seinem Referate über den Unzurechnungsfähigkeits-Paragraphen auf dem österreichischen Irrenärztetag (Oktober v. J.) betont, daß „die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit in Beziehung auf die konkrete Strafbehandlung zu erfolgen habe.“ Auch für die Fälle von sog. m. i. muß diese Forderung erhoben werden. Es wäre ganz irrig, anzunehmen, daß die Hemmungen bei jedem moralisch Defekten allen Arten von Straftaten gegenüber in gleichem Maße versagen müssen. Im allgemeinen wird der Anstoß zur Auslösung von Hemmungen oder auch nur zum Wachwerden der Gegenvorstellungen an und für sich umso geringer sein, je mehr die Straftat einer allgemeinen menschlichen Schwäche entspricht, z. B. dem Streben nach Vermehrung des Besitzes, wird umso eher zu erwarten und im allgemeinen umso mächtiger sein, je fremder die Straftat der durchschnittlichen psychischen Veranlagung ist, z. B. je grausiger die beabsichtigte Tat ist. Ersteren gegenüber werden daher die Hemmungen bei gewissen moralischen Defektzuständen eher versagen als letzteren gegenüber und es ist daher leicht begreiflich, daß es Fälle geben kann, in denen man ohne Bedenken Unzurechnungsfähigkeit annehmen könnte, wenn es sich etwa um Defraudation, Diebstahl, Betrug oder vielleicht um ein Sittlichkeitsverbrechen handelte, während man höchstens eine in einem höheren Maße geminderte Zurechnungsfähigkeit zuzugeben hätte, wenn es sich etwa um einen Mord handeln würde, es muß also auch hinsichtlich gewisser moralisch Defekter an eine Art partieller Unzurechnungsfähigkeit gedacht werden.

Damit bin ich zum Schlusse gelangt. Anhangsweise möchte ich nur noch vorbringen, daß gerade die Frage der Zurechnungsfähigkeit von allen forensisch belangvollen Fragen am allerschwersten zu entscheiden ist, wenn es sich um einen Fall von sog. moral insanity, wogegen etwa die mit dieser Frage in einem näheren Zusammenhang stehende Frage der Straffähigkeit eines solchen Falles in der Regel auf weit geringere Schwierigkeiten stößt. Nicht straffähig in dem Sinne Liszts ist, soweit der Psychiater urteilen kann, nur eine äußerst geringe Anzahl der Fälle von sog. moral insanity; in den seltensten Fällen wird ein nachteiliger Einfluß der gewöhnlichen Strafvollstreckung zu befürchten sein. Nur wenn man den Begriff der Strafunfähigkeit zu sehr ausdehnt, so sehr, daß das allgemeine Rechtsbewußtsein verletzt wird, kann man von einer Strafunfähigkeit einer größeren Anzahl dieser Defekten sprechen. Und selbst wenn man die Straffähigkeit von der Determinierbarkeit abhängig macht, indem man Straffähigkeit und Besserungsfähigkeit verwechselt, kann

man nur in sehr seltenen Fällen mit ruhigem Gewissen von einer zweifellos feststehenden Strafunfähigkeit eines mit sog. moral insanity Behafteten sprechen; die Frage, ob die Bestrafung den moral-insanes nützt, ist nicht ohne weiteres zu verneinen, wenn es auch nicht zu bestreiten ist, daß unser heutiger gewöhnlicher Strafvollzug für eine ziemlich bedeutende Zahl der Fälle nicht zureicht, wenn mit der Strafe der Zweck der Besserung erreicht werden soll.

Da für einen Fall von sog. moral insanity die Frage der Straffähigkeit leichter zu beantworten ist als die der Zurechnungsfähigkeit, neigen manche Sachverständige dazu, ihr Gutachten so einzurichten, wie wenn es gar nicht auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit, sondern eben auf die der Straffähigkeit ankäme. Sache des Richters wäre es meines bescheidenen Erachtens, in solchen Fällen die Verschiebung des Standpunktes zu erkennen und die Ergebnisse des Gutachters dieser Erkenntnis entsprechend zu werten.

Übrigens mag mir ganz zum Schluß meiner Ausführung noch ein weiterer Appell an die Richter erlaubt sein!

Der Sachverständige wird seine Aufgabe der Begutachtung moralischer Defektzustände nur dann in der richtigen Weise erfüllen können, wenn der Richter von ihm nicht mehr verlangt, als er nach dem heutigen Stand der Wissenschaft leisten kann, und auch nicht mehr, als er in seiner Stellung als Sachverständiger zu leisten verpflichtet werden kann. Vor allem muß demnach der Richter die Schwierigkeiten der Begutachtung dieser Fälle möglichst genau kennen, muß somit über den Stand der Psychiatrie informiert sein, wenigstens soweit, daß er beiläufig die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit hinsichtlich forensischen Differentialdiagnose der moralischen Defektzustände zu sehen vermag. Er wird dann die Sachverständigen wahrscheinlich nicht dazu drängen, in dubiosen, nicht bestimmbaren Fällen dennoch eine Entscheidung zu treffen, wird sich vielmehr, von der Vorstellung ausgehend, daß wie jede menschliche Erkenntnis, so auch die psychiatrische ihre Grenzen hat, daß es also Grenzfälle geben muß, in welchen der Psychiater die gewünschte Aufklärung nicht erbringen kann, mit der Notwendigkeit abfinden, mit diesen dubios bleibenden Fällen nach allgemein juristischen Grundsätzen fertig zu werden. Er wird die Sachverständigen nicht zu zwingen versuchen, mehr auszusagen, als sie auf Grund der Erfahrung auf ihrem eigenen Wissensgebiete ohne Herbeiziehung von Tatsachen, deren Betrachtung und Beurteilung mit ihrer Disziplin nichts zu tun haben, aussagen können. Er wird wahrscheinlich auch nicht gerade demjenigen Sachverständigen am meisten Vertrauen schenken, der ihm ein mög-

lichst apodiktisch gehaltenes Gutachten liefert und ihm vielleicht noch durch eine die Subsumtionsfrage vorweg erledigende Formulierung der Schlußsätze diese schwierige juristische Arbeit abnimmt, sondern demjenigen, der ein möglichst klares, deutliches, im Gange der prychiatrischen Argumentation leicht zu überblickendes und dem Zwecke der richterlichen Erwägung und Entscheidung möglichst entsprechendes wenn auch in mancher Beziehung reserviertes Gutachten bringt.

Und noch eins! Die Richter mögen sich von der in nicht psychiatrischen Kreisen so verbreiteten, das Urteil über manchen der in Rede stehenden Fälle so oft trübenden Anschauung frei machen, daß die psychiatrischen Sachverständigen darauf ausgehen, die Grenzen der Unzurechnungsfähigkeit so weit als möglich zu ziehen!, „Es handelt sich dem Psychiater gewiß nicht darum“, sagt Sommer mit Recht, „möglichst vielen Menschen mit gemeinschädlichen Äußerungen den Schutz des Strafausschließungsparagraphen angedeihen zu lassen“; denn auch der Psychiater vermag ganz gut einzusehen, daß „damit dem Interesse des Gemeinwohls nicht gedient ist.“ Die Psychiater haben auch durchaus kein Interesse daran, daß in möglichst vielen Fällen von sog. m. i. die Irrenpflege an die Stelle der Strafrechtspflege trete, besonders unter Verhältnissen, wie sie bei uns heute bestehen, d. h. beim Mangel jedes Ineinandergreifens des Apparates der Strafrechts- und der Irrenpflege. Die moralisch Defekten sollten ihrer großen Mehrzahl nach unter allen Umständen, wenn sie auch nicht bestraft werden können, „als Objekte der staatlichen Fürsorge angesehen werden.“ So lautet die Meinung einer großen Anzahl von maßgebenden Psychiatern, und dabei stellen sie sich diese staatliche Fürsorge eher im Zusammenhange mit der Strafrechtspflege als mit der Irrenpflege vor. So verlangt Lobedank in seinem vor kurzem erschienen Werke „Rechtsschutz und Verbrecherbehandlung“, daß man „für die im Interesse der Allgemeinheit erforderlichen Maßregeln gegen gemeingefährliche geisteskranke Rechtsverletzer nicht erst einen von der Strafrechtspflege völlig getrennten Verwaltungsapparat in Tätigkeit treten lassen“ möge. Der Psychiater, der die letzten Konsequenzen zieht, will also der Strafrechtspflege nichts nehmen, nichts entziehen, im Gegenteile, er strebt noch eine Erweiterung ihrer Einfluß-Sphäre an, allerdings indem er gleichzeitig gewisse der Individualität des Rechtsverletzers möglichst genau angepaßte Maßnahmen fordert, und dies ganz besonders auch hinsichtlich jener unglückseligen Geschöpfe, die mit der sog. m. i. behaftet sind.



V.

Falscheid auf autosuggestiver Basis.

Von

Privatdozent Dr. jur. et phil. **Hans Reichel** in Leipzig.

Wer einen Parteieid wissentlich falsch schwört, imgleichen, wer ein wissentlich falsches Zeugnis mit dem Eide bekräftigt, wird wegen Meineides bestraft. Die Bestrafung setzt also in subjektiver Beziehung voraus, daß dem Schwörenden zur Zeit der Eidesleistung die Unwahrheit des Beschworenen bewußt war.

Dieses factum internum zu beweisen, fällt bekanntermaßen oft recht schwer. In der Regel behilft man sich mit Indizien. Das wichtigste dieser Indizien geht dahin, der Schwörende habe zu irgend einer, der Eidesleistung voraufgehenden Zeit um die Unwahrheit des später Beschworenen gewußt. Hieraus folgert man dann, es müsse ihm das Bewußtsein der Unwahrheit des Beeidigten auch zur Zeit des Schwures noch innegewohnt haben.

Die Zahl der Fälle, in denen diese Schlußfolgerung das Richtige trifft, ist sicherlich nicht gering. Indessen gibt es doch auch Fälle genug, in denen sie schwer bedenklich ist und zu ungerechtfertigten Verurteilungen führen kann. Jahrelange richterliche Praxis hat mir die Überzeugung immer näher gelegt, daß insbesondere Parteieide, von deren Unrichtigkeit ich persönlich fest überzeugt war, oft durchaus in gutem Glauben abgeleistet wurden, und zwar unerachtet des Umstandes, daß die beschworene Parteibehauptung von Hause aus wider besseres Wissen aufgestellt war.

Die psychologische Erklärung dieser Tatsache liegt klar auf der Hand. Den Schlüssel der Erklärung liefert die uns allen geläufige Tatsache der Autosuggestion. Der Dichter, der einen harmlosen Händedruck in seinem lyrischen Erguß zum glühenden Kuß aufbauscht, der phantastische Pläneschmied und Projektor, dem der Entwurf zur Wirklichkeit wird, der Ekstatische, dem seine Vision zum realen Erlebnis sich verdichtet, der Wachträumer, dem jede Grenze zwischen Geträumtem und Wahrgenommenem verschwimmt:



sie alle stehen unter dem Einfluß solcher Autosuggestion vielleicht in höherem Maße, nicht aber in anderer Weise als der Lügner, der seine Lüge zum dritten und zehnten Male erzählt und schließlich auf ihre Wahrheit felsenfest vertraut.

Ganz besonders stark ist die Kraft dieser Autosuggestion dann, wenn die Wahrheit des fälschlich Behaupteten erhebliche Vorteile mit sich bringt. Quae volumus, credimus libenter. Mit gutem Grunde läßt man daher einen Angeklagten niemals zum Schwure zu. Aus dem gleichen Grunde sollte man aber auch mit dem Parteieide viel vorsichtiger sein, als so häufig geschieht. Je länger der Zivilprozeß gedauert hat, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß der Schwurpflichtige sich allmählich in seine Sachdarstellung dergestalt verbissen hat, daß er sie überzeugten Sinnes beschwört, auch wenn sie erdichtet ist. Als besonders bedenklich erscheint mir z. B. die Tatsache, daß so oft einer Zivilprozeßpartei ein Reinigungseid über eine ihr vom Gegner beigemessene Straftat auferlegt wird.

Dasselbe gilt nun auch vom Zeugen. Ein uneidlich abgehörter Zeuge, der eine bestimmte Darstellung von Hause aus wider besseres Wissen deponiert hat, wird nicht selten bis zur Haupt- oder Schlußverhandlung, in der er vereidigt wird, die volle Überzeugung von der Richtigkeit des Erlogenen sich suggeriert haben.

In allen solchen Fällen ist eine Bestrafung wegen Meineides ausgeschlossen. Nur der Gesichtspunkt des fahrlässigen Falscheides kann in Frage kommen. Allein auch dieser ist in der Regel von der Hand zu weisen. Denn worin soll die Fahrlässigkeit liegen? Die lügnerische Parteibehauptung, die lügnerische uneidliche Zeugenbekundung ist nicht strafbar. Die Autosuggestion aber liegt ebenso außerhalb der Zurechnung wie etwa die Halluzination; arbeitet sie doch großenteils unter der Schwelle des Bewußtseins. Beschwört hiernach der Eidespflichtige dasjenige, was er zur Zeit der Eidesleistung für richtig hält, so fällt ihm nicht allein Vorsatz, sondern auch Fahrlässigkeit nicht zur Last; auch dann nicht, wenn man den objektiven Falscheid bis in seine letzten psychologischen Entstehungsursachen zurückverfolgt.

Ein solches Zurückverfolgen ist psychologisch immer von Nutzen. Allein es wird gefährlich, sobald es sich zu einer retrospektiven Zurechnung auswächst. Eine solche ist unserem Strafrechte grundsätzlich fremd, und dies mit Recht[1]). Die einzige (nicht unbedenkliche) Ausnahme, die ich habe entdecken können, ist die Bestimmung mancher Strafgesetzbücher, (Militärstrafrecht), wonach der im trunkenen

1) Vgl. Reichel in diesem Archiv 29, 344.



Zustande ein Delikt Begehende gleich einem Nichttrunkenen bestraft werden soll. Was hier zugerechnet wird, ist in Wahrheit nicht die Tat selbst, sondern die Herbeiführung der Trunkenheit; vgl. meine Ausführungen Bd. 23 S. 132 dieses Archivs.

Anmerkung des Herausgebers. Ich möchte diesen wichtigen und beherzigenswerten Ausführungen einen Hinweis auf den Übergang beifügen, den wir so oft zwischen dem Normalen und dem echten, geisteskranken Querulanten wahrnehmen. Wir wissen selbstverständlich, daß der Querulant nicht partiell, bloß in der in Frage kommenden Richtung, sondern allgemein erkrankt ist; ebenso wissen wir, daß der Querulant nicht deshalb erkrankt ist, weil er einen oder mehrere Prozesse verloren hat, sondern er hat seine Prozesse (angefangen und) verloren, weil er schon geisteskrank war. Wir wissen aber auch, daß es bei Geisteskrankheiten ebenso wie bei sonstigen Erkrankungen keine fixe Grenze zwischen gesund und krank gibt, daß sich auch viele Geisteskrankheiten langsam und kaum bemerkbar entwickeln, daß jede Wahnsinnsform auch ihre Nochnormale Form als Pendant besitzt (hochgradig zorniger Mensch und Tobsüchtiger; auffallend lustiger Mensch und Manischer; ernster und schwarzsehender, schwerlebiger Mensch und Melancholiker; eigensinniger, starrköpfiger Mensch und Querulant etc.), wir nehmen endlich auch wohl mit Recht an, daß sich vielleicht manche Geisteskrankheit, ebenso wie andere Krankheiten nicht weiter entwickelt hätte, sondern im Noch- oder Halbnormalen verblieben wäre, wenn äußere Verhältnisse, Zufälle und sonstige Momente dem Fortschreiten der Krankheit nicht die Wege geebnet hätten. Es wird also auch eine Menge von prozeßführenden Leuten geben, die einen normalen, höchstens etwas starrsinnigen Eindruck machen, die Eide schwören, vielleicht gestraft werden, wenn sich der Eid als falsch erwiesen hat, und die vielleicht nur auf dem Wege zum echten Querulanten waren, es später auch geworden sind, oder auch nicht, je nachdem sie in Verhältnisse kamen, die der Ausbildung ihres Leidens günstig oder ungünstig waren.

Die Schwierigkeit für den Richter bildet die Frühdiagnose bei Querulanten; sie zu erkennen ist wichtig, um die Verläßlichkeit eines Menschen als Zeugen wahrzunehmen, aber auch zu verhindern, daß jemand wegen falscher Aussage bestraft wird, der bereits als nicht zurechnungsfähiger Querulant zu behandeln ist. Daß einer bereits ein solcher ist oder sich auf dem Wege befindet, einer zu werden, zeigt sich oft frühzeitig, aber dann doch nur bei einzelnen, oft unbedeutenden Äußerungen. Ich erinnere mich an einen Bauern, der einmal in einem Prozesse wegen eines Grundstreifens (das häufigste Prozeßobjekt der Querulanten) vollkommen klar, vernünftig und glaubhaft sprach, so daß ihn niemand für geisteskrank halten konnte. Verdächtig war nur die einzige Behauptung, daß er selbst einen Baum, der auf der bestrittenen Grenze stand, gepflanzt haben wollte, obwohl dieser sichtlich mindestens 100 Jahre alt war. Erst mehrere Jahre später entwickelte sich bei dem Manne ausgesprochener Prozeßkrämerwahn.

Ich glaube, daß man auf solche und ähnliche, erst leise in den Kreis der Beobachtung tretende Erscheinungen nie genug aufzumerken vermag. Irgend eine absonderliche, wenn auch scheinbar gleichgültige Behauptung prozeßführender Leute (namentlich alter Bauern, die um einen winzigen Grundfleck streiten) sollte nie übersehen werden. H. Groß.



VI.

Fünf Jahre Daktyloskopie in Sachsen.

Von
Polizeipräsident **Koettig,** Dresden.

Mit Schluß des Jahres 1907 hat sich ein 5jähriger Zeitraum vollendet, seitdem bei der Polizeidirektion Dresden bezw. im ganzen Königreich Sachsen das Fingerabdruckverfahren zur Anwendung kommt.

Dieser Abschnitt scheint geeignet zu einer Rückschau auf die seitherigen Ergebnisse und die Bewährung des Verfahrens.

Historisch sei zunächst folgendes bemerkt:

Die Daktyloskopie kam bei der Polizeidirektion Dresden Anfang des Jahres 1903 in der Weise zur Einführung, daß zunächst von allen Personen, welche bei der Polizeidirektion zur Haft kamen sofort nach Strafantritt bez. vor Ablieferung an die Gerichtsbehörde Fingerabdrücke genommen wurden.

Nachdem auf einer am 24. Oktober 1903 in Dresden statt gehabten Zusammenkunft von Vertretern der größeren sächsischen Polizeibehörden der Nutzen der Daktyloskopie allseitig anerkannt und die Einführung derselben auch bei den übrigen Behörden des Landes als wünschenswert bezeichnet worden war, entschloß sich zunächst eine Anzahl Behörden ohne weiteres freiwillig zur Aufnahme von Fingerabdrücken bis am 13. Juli 1904 von dem Königl. Sächs. Ministerium des Innern nach Einvernehmen mit dem Königl. Justizministerium Verordnung erging, nach welcher für das Königreich Sachsen das Fingerabdruckverfahren zur Wiedererkennung von Verbrechern allgemein und obligatorisch eingeführt und bei der Königlichen Polizeidirektion Dresden eine Zentralstelle eingerichtet wurde, der einerseits die Sammlung und Registrierung der ihr zugehenden Fingerabdrücke, andererseits die Erteilung von Auskunft auf behördliche Fingerabdrücke betreffende Anfragen obliegen sollte.

Diese Verordnung wurde fast gleichlautend für den Bereich des Justizministeriums durch Justizministerialverordnung vom 7. September 1904 mit entsprechenden Übertragungen noch besonders publiziert.



Hiernach werden Fingerabdrücke genommen von Personen, die nach den §§ 112 bis 114 und § 128 Schlußsatz, § 229 Abs. 2. § 233 der Strafprozeßordnung verhaftet oder gemäß § 127 desselben Gesetzes vorläufig festgenommen worden sind und zwar alsbald nach der Verhaftung oder der vorläufigen Festnahme.

Dem Ermessen der Sicherheitspolizeibehörden in den Städten und der Justizbehörden d. i. des Richters und des Staatsanwalts wird überlassen, in einzelnen Fällen auch von anderen Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtig oder zu Strafe verurteilt sind, Fingerabdrücke aufnehmen zu lassen.

Die Aufnahme der Fingerabdrücke wird bei Personen, die zunächst der Sicherheitspolizeibehörde einer Stadt eingeliefert werden, von dieser Behörde, sonst von den Justizbehörden und zwar von den Gefängnisbeamten der Gefangenanstalten und der Gerichtsgefängnisse bewirkt.

Die Königl. Amtshauptmannschaften, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, sowie die Landgendarmen haben sich grundsätzlich der Aufnahme von Fingerabdrücken zu enthalten.

Von jeder Person wird ein Fingerabdruckbogen (verschieden für männliche und weibliche Personen) und eine Personalkarte mit Kontrollabdruck des rechten Zeigefingers aufgenommen.

Wird eine Person, von der Fingerabdrücke aufgenommen worden sind, an eine andere zur Aufnahme solcher Abdrücke zuständige Behörde abgeliefert, so ist auf dem Transportbefehl oder, wenn ein solcher nicht ausgefertigt worden ist, auf dem die Ablieferung betreffenden Beschluß oder Schreiben in augenfälliger Weise zu vermerken:

Fingerabdrücke genommen
am (Datum)
bei (Behörde)

Wird eine Person ohne Übergabe eines solchen Vermerks von einer anderen Behörde, die zur Aufnahme von Abdrücken zuständig ist, abgeliefert, so sind Fingerabdrücke aufzunehmen, andernfalls unterbleibt dies.

Alter und Geschlecht machen hinsichtlich der vorgeschriebenen Aufnahme von Fingerabdrücken keinen Unterschied.

Die Einsendung der Fingerabdruckbogen und Personalkarten an die Zentralstelle erfolgt unter der Adresse: „Königl. Polizeidirektion, Abteilung C, Erkennungsdienst, Dresden“ in der Regel in wöchentlichen Sammelsendungen mit der Bezeichnung „Wochensammlung“

Auf die wöchentlichen Sammelsendungen ergeht nur dann eine Rückäußerung der Zentralstelle, wenn sich herausstellt, daß eine der

Personen, deren Fingerabdrücke eingesandt wurden, nicht diejenige ist, für welche sie sich ausgibt. Wird eine Rückäußerung gewünscht, so ist der Fingerabdruckbogen nebst Personalkarte besonders und ohne die Bezeichnung „Wochensammlung“ einzusenden.

Erweist sich eine Person nachträglich nicht als diejenige, für welche sie sich bei der Aufnahme der Fingerabdrücke ausgegeben hat, so ist dies unverzüglich der Zentralstelle zur Richtigstellung des Fingerabdruckbogens und der Personalkarte mitzuteilen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung, so kurz sie sind, haben sich ebenso erschöpfend wie praktisch erwiesen.

Die erstmalige Ausbildung der Polizeibeamten in der Aufnahme von Fingerabdrücken erfolgte in den größeren Städten durch die Zentralstelle, in den übrigen Städten wieder durch die Beamten der größeren Städte. Die Gefängnisbeamten wurden durch die Polizeibeamten der Stadt, wo sich die Gefangenanstalt oder das Gefängnis befand, bez. die Gefängnisbeamten der Amtsgerichte, die ihren Sitz in einer Landgemeinde hatten, durch die Beamten der nächsten Stadt ausgebildet. Soweit späterhin in den einzelnen Behörden ein Beamter vorhanden war, der sich zur Ausbildung der übrigen Beamten eignete, so erfolgte die Ausbildung der letzteren selbstverständlich durch diesen und nicht mehr durch fremde Polizeibeamte.

Nur beiläufig sei erwähnt, daß die Ausbilduug von Beamten in der Daktyloskopie die denkbar leichteste ist, indem sie sich nur auf die Abnahme klarer und deutlicher gerollter und einfacher Fingerabdrücke mittelst der ureinfachen Instrumente zu erstrecken braucht und in 3—4 Stunden vollendet ist.

Die Tätigkeit der daktyloskopischen Station und Zentrale Dresden ergibt sich aus folgender Tabelle:

	1	2	3	4	5	6
Jahr	Von auswärts eingegangene Bogen	In Dresden aufgenommene Bogen	In Dresden wiederholt aufgenomm. Zeigefingerabdrücke	Von auswärts eingegangene Duplikate	Durch den Tod ausgeschieden	Summe der Grundbogen
1903	206	6234	1730	43	21	6376
1904	2437	5127	3375	278	58	13604
1905	14533	4572	4652	3266	86	29357
1906	11520	3717	4587	3817	118	40659
1907	11497	3159	4416	4167	142	51006
Summe	40193	22809	18760	11571	425	



Zur Erläuterung der Tabelle diene folgendes:

a. Die Ziffern in den Rubriken 1, 2 und 3 ergeben zusammen die Summe der in den Jahren 1903 bis 1907 im Königreiche Sachsen überhaupt der Fingerschau unterworfenen Personen (81 762).

b. Rubrik 2 und 3 ergeben die Summe der bei der Polizeidirektion Dresden daktyloskopierten Personen (41 569). Die Rubrik 3 umfaßt dabei diejenigen Personen, die schon früher bei der Polizeidirektion daktyloskopiert waren und an denen nur der Zeigefinger der rechten Hand von neuem zum Abdruck gelangt ist, um mit dem Abdrucke auf dem vorhandenen Fingerabdruckbogen verglichen werden zu können.

c. Die in Rubrik 4 genannte Summe von Fingerabdrücken (die als „Duplikate" bezeichnet werden) ist in der Summe der Bogen in Rubrik 1 mit enthalten. Es sind dies (Rubrik 4) diejenigen Bogen, bei deren Bearbeitung sich ergeben hat, daß ein gleichartiger Bogen mit denselben Personalien sich im Register bereits befand.

d. Rubrik 3 und 4 ergeben zusammen die Summe derjenigen Personen, die unter Angabe ihrer richtigen Personalien wiederholt dem Fingerschauverfahren unterworfen worden sind.

e. Soll die Summe der dem Grundregister einverleibten Bogen gefunden werden, so sind die Ziffern in den Rubriken 1 und 2, d. i. die Summe der in einem Jahre bei der Zentrale bearbeiteten Bogen, zusammenzuzählen, hiervon die Duplikate in Rubrik 4 und die Bogen der als gestorben bekannt gewordenen Personen (Rubrik 5) in Abzug zu bringen. Die hieraus gewonnene Summe zu dem Bestande der Grundbogen (Rubrik 6) des vorhergehenden Jahres hinzugerechnet, ergibt die Summe der dem Grundregister überhaupt einverleibten Bogen.

Die Erfolge, die mit der Fingerschau in Sachsen in den Jahren 1903 bis 1907 erzielt worden sind, ergeben sich aus der nachstehenden Zusammenstellung.

Jahr	1 Identifizierte Personen, die ihren richtigen Namen angegeben haben	2 Identifizierte Personen, die keinen oder einen falschen Namen angegeben haben	3 Ermittelte Personen auf Grund unfreiwillig zurückgelassener Fingerabdrücke	4 Unbekannte tot aufgefundene und festgestellte Personen	5 Summa der Ermittelungen
1903	1773	4	1	—	1778
1904	3653	17	2	1	3673
1905	7918	95	2	4	8019
1906	8404	133	3	4	8544
1907	8583	217	5	—	8805
Summa	30331	466	13	9	30819

Durch den Vergleich der eingesandten Fingerabdruckbogen mit dem Bestande der Zentralstelle wurden demnach in dem erwähnten fünfjährigen Zeitraum bei der Zentralstelle Dresden

30 331 Personen, welche ihren richtigen Namen angegeben hatten, und

466 Personen, welche ihren Namen nicht angeben wollten oder konnten oder unter falschem Namen gingen

identifiziert.

Hierzu kommen noch 9 Identifikationen aufgefundener unbekannter Leichname und 13 auf Grund unfreiwillig zurückgelassener Fingerabdrücke als Täter ermittelte Personen.

Über die Gruppierung der 466 Identifikationen von Personen, deren Namen nicht bekannt war, nach den verschiedenartigen Delikten gibt die im Anhange nachgedruckte Zusammenstellung Aufschluß.

Von den Ermittelungen auf Grund unfreiwillig zurückgelassener Fingerabdrücke bezogen sich zwei Fälle auf Baumfrevel, 10 auf Einbruchsdiebstählen und 1 auf versuchten Mord.

Überall zeigt sich überdies in den einzelnen Rubriken eine steigende Zahl der Ermittelungen; nur in Rubrik 4 ist aus dem Jahre 1907 eine Feststellung nicht zu verzeichnen.

Was die Frage nach der Zuverlässigkeit der Ermittelungen anlangt, so ist seit dem Bestehen der Dresdener Zentrale nicht ein einziger Irrtum und kein einziger Fall vorgekommen, in dem die Registratur, die in Dresden genau nach dem System Henrys eingerichtet ist, versagt hätte. Die Einordnung der Bogen in die Registratur und das Wiederauffinden solcher, auch auf Grund unvollkommener Fingerabdrücke, vollzieht sich mit der größten Zuverlässigkeit und Schnelligkeit.

Zur Bedienung der Zentrale sind zur Zeit 3 Beamte erforderlich.

Im Hinblick auf die guten Ergebnisse und die steigenden und sicheren Erfolge, welche mit der daktyloskopischen Landeszentrale in Sachsen gemacht worden sind, liegt die Frage nahe, ob es sich nicht empfehlen dürfte, die Daktyloskopie im Deutschen Reiche überhaupt an die Stelle des Bertillonschen Meßverfahrens treten zu lassen, dessen Brauchbarkeit im allgemeinen zwar keineswegs verkannt werden soll, dessen hauptsächlichster Mangel aber darin besteht, daß es, wenn es auf unbedingte Zuverlässigkeit Anspruch erheben soll, ein sehr gut geschultes Personal voraussetzt.

Das Königl. Polizeipräsidium zu Berlin hat schon unter dem 21. November 1903 ein Rundschreiben an die verschiedenen Meßstationen im Deutschen Reiche gerichtet, in welchem es auf die be-

sonderen Vorzüge, welche die Fingerschau durch die Leichtigkeit der Handhabung und durch die Untrüglichkeit ihrer Ergebnisse gegenüber dem zeitraubenderen und kostspieligeren Bertillonschen Meßverfahren hat, hinweist und die Meßstationen ersucht, neben der Meßkarte einen Fingerabdruckbogen anzufertigen und dem Berliner Erkennungsdienste zu übersenden, da bei demselben eine Registratur für Fingerabdrücke eingerichtet werden solle.

In diesem Rundschreiben ist damals sehr zutreffend betont worden, daß es vorerst noch nicht beurteilt werden könne, ob die Daktyloskopie imstande sein werde, das Meßsystem völlig zu ersetzen, es müßte aber beizeiten Vorsorge getroffen werden, daß die Zentrale des deutschen Erkennungsdienstes bei etwaiger allgemeiner Einführung der Daktyloskopie über das erforderliche Material verfüge.

Wenn das Polizeipräsidium zu Berlin, nach dem in der Extra-Beilage zum deutschen Fahndungsblatt d. d. Berlin, 9. Januar 1908 veröffentlichten Jahresbericht des Berliner Erkennungsdienstes mit Ende des Jahres 1907 über eine Registratur von 51215 Fingerabdrücken verfügte, so ist zu wünschen und zu erstreben, daß den Meßstationen die mit dem Bertillonschen Meßverfahren verbundene große und umständliche Arbeit nunmehr bald abgenommen werde.

Freilich kommt in Betracht, daß verschiedene Staaten: die Schweiz, Belgien, Luxemburg und vor allem die beiden deutschen Grenzländer Frankreich und Rußland die Daktyloskopie bis jetzt noch nicht offiziell eingeführt haben, so daß der Austausch des Identifizierungsmaterials mit diesen Staaten sich zur Zeit nur auf Meßkarten erstrecken kann.

Es würde aber doch recht wohl angängig und für die Praxis schon eine große Erleichterung sein, wenn die Körpermessung zunächst beschränkt werden könnte auf die Ausländer, auf internationale Verbrecher, auf alle Personen, deren Identität nicht absolut feststeht und solche Personen, deren Papillarlinien sich nicht zur daktyloskopischen Aufnahme eignen, z. B. wenn die Papillarlinien durch die Beschäftigungsart der Person derart abgeschliffen sind, daß die Muster zur Zeit der Aufnahme nicht sicher festgestellt werden können.

Jedenfalls scheint der Zeitpunkt nicht mehr fern, daß, wie im Jahre 1897 aus Anlaß der Einführung der Bertillonschen Körpermessungen, wiederum eine Konferenz der beteiligten Polizeiverwaltungen, mindestens aller deutschen, einberufen werde, um zu der obligatorischen Einführung der Daktyloskopie Stellung zu nehmen.

Bei dieser Gelegenheit dürfte man sich auch über die Frage schlüssig werden müssen, ob es sich empfiehlt, neben der Reichs-

zentrale noch eigene Landeszentralen für Daktyloskopie zu errichten bez. bereits errichtete Landeszentralen beizubehalten.

So sehr der Verfasser seinerzeit bei Einführung der Bertillonage im deutschen Reiche für die Errichtung einer einheitlichen Reichsmeßzentrale in Berlin eingetreten ist und nach deren Errichtung sofort mit Genehmigung des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern die in der Bertillonage früher für das Königreich Sachsen bestandene Landeszentrale aufgelöst und deren Kartenbestand nach Berlin übergeführt hat, so sehr möchte er hinsichtlich der Daktyloskopie der Errichtung und Beibehaltung einzelner Landeszentralen das Wort reden.

Die Erfahrungen bei der sächsischen daktyloskopischen Landeszentrale haben ergeben, daß es eine große Anzahl landeseingewohnter, zu Gesetzesübertretungen geneigter Elemente gibt, die, ohne zu den Verbrechern zu zählen, welche der Bertillonschen Messung unterworfen zu werden pflegen, sich strafgesetzliche Übertretungen unter falschen Namen schuldig machen und durch die Landeszentrale entlarvt werden. Hierher gehören insbesondere viele Diebe und Bettler, die den Aufenthalt innerhalb eines gewissen Umkreises nicht wechseln, jedoch mit falschen oder gefälschten Legitimationspapieren namentlich in den kleineren Städten des Landes unter falschen Namen weiter zu kommen suchen

Wollte man von allen diesen Leuten Fingerabdruckbogen an eine Reichszentrale schicken, so würde dies eine übergroße Belastung der letzteren bedeuten und einen unverhältnismäßigen Aufwand an Arbeit und Beamten von ihr fordern. Die Reichszentrale muß vielmehr annähernd auf diejenigen Personen beschränkt bleiben, auf welche sie bei der Bertillonage ausgedehnt worden ist.

Es kann nur nochmals der Wunsch geäußert werden, daß zu allen diesen Punkten in einer von dem Polizeipräsidium zu Berlin einzuberufenden Konferenz ehebaldigst durch fachmännische Aussprache Stellung genommen und Klärung herbeigeführt werde.



Zusammenstellung

der bei der daktyloskopischen Zentrale in Dresden erfolgten Ermittelungen von Personen, welche bei ihrer Verhaftung keinen oder einen falschen Namen angegeben hatten unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Delikte.

Jahr	Ermittelungen		Delikt: Diebstahl		Hehlerei		Betrug		Unterschlagung		Sittlichkeitsverbrechen pp.		Widerstand u. Bedrohung		Hausfriedensbruch	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1903	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1904	15	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1905	77	18	15	8	—	—	3	1	—	—	1	—	1	1	2	—
1906	111	22	23	9	—	2	6	1	1	1	1	1	3	—	2	—
1907	175	42	39	12	1	—	6	1	1	—	2	—	4	—	1	—
Summa	380	86	79	31	1	2	15	3	2	1	4	1	8	1	5	—
	466		110		3		18		3		5		9		5	

Jahr	Betteln		Landstreichen		Verbotsw. Rückkehr		Umhertreiben		Gewerbe-Vergehen		Raub		Geisteskrankheit	
	männl.	weibl.	männl.	weibl	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1903	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1904	9	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—
1905	43	2	4	1	1	—	—	1	2	—	1	—	—	—
1906	60	—	2	1	4	—	1	1	—	—	—	—	—	—
1907	93	7	7	6	1	1	—	3	—	—	—	—	—	—
Summa	207	9	13	8	8	1	1	5	2	—	1	—	1	—
	216		21		9		6		2		1		1	

Jahr	Nächtigen im Freien		Führung falscher Papiere		Grober Unfug		Körperverletzung		Sachbeschädigung		Urkundenfälschung		Gewerbsunzucht		Sittenübertretung	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1903	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—
1904	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—		2		
1905	1	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—		3	—	—
1906	5	—	1	—	—	—	—	—	1		1		—	5	—	1
1907	17	2	—	1	—	—	1	—	1	—	1	—	—	8		1
Summa	23	2	2	1	2	1	2	—	2	—	2	—		18	—	2
	25		3		3		2		2		2		18		2	

VII.

Trunkenheit und Zurechnungsfähigkeit.

Von

Dr. **H. Hoppe.**

Bezüglich der Beurteilung des Rausches und der Rauschdelikte herrschen noch in weiten Kreisen soviel Unklarheit und so schiefe Auffassungen, daß ich es wegen der außerordentlichen Häufigkeit dieser Delikte und der praktischen Wichtigkeit gerade dieses Teiles der Alkoholfrage für angebracht halte, die Frage der Zurechnungsfähigkeit der Rauschdelikte, die ich in der letzten Zeit bereits anderweitig mehrfach behandelt habe [1]), auch für die Leser dieser Zeitschrift einer eingehenden Erörterung zu unterziehen.

Man findet heute vielfach, besonders in alkoholgegnerischen Kreisen, die Ansicht vertreten, daß Trunkenheit nicht als strafmildernder Umstand, wie dies so häufig der Fall sei, gelten dürfe, sondern daß im Gegenteil Delikte, die im Rausch verübt werden, schärfer bestraft werden müßten, damit der Trunkenheit und den Roheitsdelikten energisch entgegengewirkt werde. Es handelt sich da um eine Anschauung, die zu allen Zeiten Verfechter und gesetzlichen Ausdruck gefunden hat und sehr alten Datums ist. Schon Pittakus von Milet erließ ein Gesetz, nach dem die, die in der Trunkenheit ein Vergehen begangen hatten, doppelt bestraft werden sollten. Ebenso verlangten Aristoteles und Quintilian bei jedem Trunkenheitsdelikt eine schwerere, bezw. doppelte Strafe, eine für die Trunkenheit und eine für die Straftat. Ein Gesetz des Königs Franz I. von Frankreich aus dem Jahre 1536 bestimmte: „Wenn Trinker in der Trunkenheit oder Weinstimmung eine strafbare Handlung be-

---

1) H. Hoppe, Alkohol und Kriminalität. Wiesbaden 1906. Kap. VII. S. 172—186.

2. H. Hoppe, Der Alkohol im gegenwärtigen und künftigen Strafrecht. Halle a. S. Marhold. Grenzfragen 1907 p. 4/5.

3. H. Hoppe, Die forensische Beurteilung der von Trunkenen und Trinkern begangenen Delikte. Zentralbl. für Nervenheilkunde 1906.

gehen, so soll ihnen der Trunkenheit wegen nicht verziehen werden, sondern sie sollen mit der für dieses Delikt vorgesehenen Strafe und außerdem für die Trunkenheit bestraft werden.“ Auch nach dem alten englischen Gesetz wurden die im Zustande der Trunkenheit begangenen Straftaten strenger bestraft, als die nüchtern und kalten Blutes verübten. Demgegenüber standen bereits im Mittelalter einerseits Anschauungen und Bestimmungen, die die „selbstverschuldete“ Trunkenheit als solche, aber nicht das darin begangene Delikt bestraft wissen wollten — und nach dem Grundsatz: Ebrius punitur non propter delictum, sed propter ebrietaten (der Trunkene wird nicht wegen des Delikts, sondern wegen der Trunkenheit bestraft) wurde vielfach, z. B. in Italien, Portugal, Deutschland, Holland verfahren, — andererseits aber auch solche Bestimmungen, welche die Trunkenheit als mildernden Umstand betrachteten. So bestimmte ein Gesetz der Kaiser Theodosius, Arkadius und Honorius, daß Majestätsbeleidigungen, die im Rausche ausgestoßen würden, als Wahnsinn betrachtet werden und straflos bleiben sollten. Und Marcian hielt die Trunkenheit, weil sie Anlaß gebe zu impulsiven Handlungen für einen allgemeinen Grund zur Strafmilderung. Die modernen Strafgesetze folgen bald diesem, bald jenem dieser beiden Standpunkte oder lassen, wie das deutsche Strafgesetz, die Trunkenheit ganz unberücksichtigt, die dann nach den allgemeinen Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit bezw. über die Strafmilderung behandelt wird. In den Fällen allerdings, wo der Täter sich absichtlich einen Rausch angetrunken hat, um darin die Straftat zu begehen, wird dieser natürlich überall ohne Rücksicht auf die Trunkenheit bestraft, in Rußland sogar mit dem höchsten Maße der für das betreffende Delikt festgesetzten Strafe. Man hört nun oft behaupten, daß „das Ansaufen mildernder Umstände“ die Gerichte gewöhnlich zu allzu milder Strafe für rohe und wüste Taten bewege. Das ist aber ein Irrtum. Diese Behauptung ist auch, wie es scheint, mehr der Ausdruck des nur zu verständlichen Unmuts und Eifers über die zahllosen Ausschreitungen der Trunkenen als der ruhigen, gerechten Beurteilung. In allen den Fällen, wo erwiesen oder auch nur wahrscheinlich ist, daß sich der Täter absichtlich, um sich Mut oder „mildernde Umstämde“ anzutrinken, in den Zustand der Trunkenheit versetzt hat, wird sich kein Richter bereit finden, die Trunkenheit als mildernden Umstand anzusehen. Im Gegenteil, die Erfahrung lehrt, daß die Richter bei Straftaten im Rausch nur zu oft geneigt sind, anzunehmen, der Täter habe sich absichtlich einen Rausch angetrunken, um Mut zur Tat zu bekommen oder sich mildernde Umstände zu sichern. Diese Fälle sind aber in



Wirklichkeit gegenüber der Unzahl von Räuschen, die tagtäglich auf dem gewöhnlichen Wege entstehen und durch die naturgemäßen Wirkungen des Alkohols zu Straftaten führen, außerordentlich selten, jedenfalls sehr viel seltener, als das Publikum und die Richter gewöhnlich annehmen.

Es muß übrigens noch betont werden, daß auch in einem gewöhnlichen Rausch, wenn er nicht gerade zur völligen Bewußtlosigkeit geführt hat, noch ein Planen und ein plangemäßes Handeln möglich ist. Ich brauche ja nur daran zu erinnern, wieviele Allotria in der Trunkenheit geplant und leider auch meist sofort dem Plane gemäß ausgeführt werden. Dieses anscheinend planmäßige Handeln ist aber noch durchaus kein Zeichen für die Zurechnungsfähigkeit des Handelnden, denn auch zahlreiche Geisteskranke handeln durchaus planmäßig, öfter planmäßiger als Trunkene, wie viele Ausbrüche von Geisteskranken aus Irrenanstalten und so manche Gewalttaten von Irren beweisen. Solche Fälle zeigen eben, daß die Fähigkeit plangemäß zu handeln, ja auch das äußere Wissen von den Folgen und der Strafbarkeit der Handlung kein Beweis für das Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit ist.

Zur Zurechnungsfähigkeit ist außerdem noch erforderlich, daß der Handelnde frei ist von krankhaften Affekten und Impulsen, sowie, daß er bei ungetrübtem Bewußtsein und in der Lage ist, die Situation sachgemäß und unbeeinflußt von krankhaften Vorstellungen aufzufassen.

Es fragt sich nun, ob diese Kriterien der Zurechnungsfähigkeit im Rausche vorhanden sind. Um diese Frage zu entscheiden, ist nicht nur eine genaue klinische Beobachtung von Berauschten, sondern überhaupt eine eingehende Kenntnis der Wirkungen des Alkohols auf die Gehirntätigkeit erforderlich. Wir verdanken diese Kenntnis den Untersuchungen Kraepelins und seiner Schüler. Ich will mich darauf beschränken, die Resultate dieser Untersuchungen kurz zusammenzufassen. Der Alkohol wirkt danach schon in verhältnismäßig geringen Mengen nach zwei Richtungen hin schädigend auf die Gehirntätigkeit ein. Einerseits setzt er die geistige Leistungsfähigkeit herab, er erschwert und verschlechtert die Auffassung und Verarbeitung von äußeren Eindrücken, beeinträchtigt das Aneinanderreihen, die Verknüpfung sinngemäßer Vorstellungen und trübt so die Einsicht und das Urteil. Andererseits erleichtert der Alkohol die Auslösung von Willensantrieben, er erhöht die psychomotorische Erregbarkeit und steigert die Affekte, die motorischen Impulse. Der Alkohol schädigt also gerade alle diejenigen Geistesqualitäten, deren Unversehrtheit die Zurechnungsfähigkeit zur Voraussetzung hat. Im Rausche ist die Störung dieser



Qualitäten eine so erhebliche, daß die ganze Persönlichkeit verändert erscheint. Man erkennt die meisten Menschen im Rausche nicht wieder. Die seelischen Funktionen stehen in lockerem oder gar keinem Zusammenhange mit dem übrigen Bewußtseinsinhalt, das eigentliche Wollen der Persönlichkeit, wie es im nüchternen Zustande dargestellt wird, kommt nicht zum Ausdruck, sondern ein der Persönlichkett fremdes Wollen, das mit dem Rausche wieder schwindet. Daß der Mensch, der unter dem Einfluß des Alkohols steht, in der Tat ein anderer ist, als der nüchterne, daß er ein anderer ist, als der, der nachher für des ersten Taten ins Zuchthaus gesteckt wird, „diese Tatsachen kennen", wie Prof. Bleuler sehr richtig bemerkt, „alle diejenigen, die ihre Mitmenschen zu Schlechtigkeiten, zu unmoralischen Dingen, zu dummen Einkäufen verführen wollen, alle wenden sie den Alkohol als Hilfsmittel an, wenn sie einen Menschen dazu bringen wollen, Dummheiten oder Schlechtigkeiten, kurz Dinge, die er sonst nicht tun würde, auszuführen."

Der Übergang übrigens von der leichten Beeinträchtigung der seelischen Funktionen (Angeregtheit, Anheiterung) bis zur deutlichen Störung (Rausch) und völligen oder fast völligen Aufhebung dieser Funktionen (Volltrunkenheit, sinnlose Trunkenheit) tritt ganz allmählich ein, ohne daß es die trinkende Person merkt. Die Schnelligkeit, mit der der Übergang erfolgt und die Intensität der Erscheinungen ist nicht nur abhängig von der aufgenommenen Alkoholmenge, sondern auch von zahlreichen individuellen Faktoren, wie persönlicher Widerstandsfähigkeit, körperlichem Befinden, Ernährungszustand, Gemütsstimmung.

Das Quantum des aufgenommenen Alkohols ist also nicht entscheidend für die Beurteilung der Stärke des Rausches, und namentlich darf nicht, wie es so vielfach geschieht, aus einer geringen Alkoholmenge, die getrunken worden ist, gefolgert werden, daß ein Trunkenheitszustand nicht vorgelegen haben könne, während umgekehrt allerdings die Aufnahme eines sehr großen Alkoholquantums mit Wahrscheinlichkeit auf einen erheblichen Rauschzustand schließen läßt. Auch das äußere Gebahren gibt keinen sicheren Maßstab für die Stärke des Rausches. Es gibt, wie die ärztliche Erfahrung zeigt, Rauschzustände mit starker Beeinträchtigung der psychischen Funktionen ohne wesentliche Bewegungsstörungen (wie Lallen, schwankender Gang, Unsicherheit der Bewegungen) und ohne besondere Auffälligkeiten im äußeren Verhalten, andererseits können bereits im Beginn des Rausches solche Störungen vorhanden sein. Wo diese allerdings sehr ausgesprochen sind, wird man auf einen verhältnismäßig starken



Rausch, d. h. auf tiefergehende psychische Störungen schließen können. Ein drittes Kennzeichen endlich, das Verhalten der Erinnerung für die Vorfälle im Rausch, ist gleichfalls nicht ganz entscheidend, da die Erinnerung unter Umständen auch bei schweren Rauschzuständen, wenigstens für die Hauptvorgänge, einigermaßen erhalten sein kann, während umgekehrt die tägliche Erfahrung lehrt, daß vielfach schon bei mäßigen Rauschzuständen, die vielleicht nur als Anheiterung in die Erscheinung treten, die Erinnerung hinterher sehr mangelhaft und getrübt sein oder ganz fehlen kann. Die psychischen Eindrücke treten eben im Rausch in keine feste Verbindung mit dem Selbstbewußtsein, können deshalb nicht haften und nicht reproduziert werden, wir wissen nicht mehr recht, was wir reden und was wir tun und haben deswegen hinterher oft nur eine getrübte oder gar keine Erinnerung. Jedenfalls spricht der Verlust oder die Trübung der Erinnerung (Amnesie) für, das Fehlen dieser Erscheinung aber nicht gegen eine erhebliche Bewußtseinsstörung im Rausch. Wo also eine Amnesie sicher konstatiert oder wahrscheinlich ist, ist Zurechnungsfähigkeit auszuschließen.

Der Alkohol ruft aber, wie wir gesehen haben, nicht nur eine Störung des Bewußtseins, sondern auch eine Störung des Willens, des Affektlebens hervor. Bei den Rauschdelikten ist diese von größerer Bedeutung, als jene. Die Rauschdelikte stellen sich im allgemeinen dar als impulsive, triebartige Affekthandlungen, die durch keine hemmenden Vorstellungen, durch keine Überlegung aufgehalten und gehindert werden, wobei die Trübung des Bewußtseins begünstigend wirkt. Der Berauschte gleicht dem Pulver, in das nur ein Funke zu fallen braucht, um es zum Explodieren zu bringen.

Bei der Störung des Bewußtseins im Rausch, die durch Amnesie hinterher sich kundgibt, wurde bemerkt, daß diese Erscheinung oft schon bei ganz geringen Rauschzuständen bezw. im Anfang des Rausches hervortritt. Die klinische Beobachtung zeigt aber ganz allgemein, daß die gesamte Veränderung der Persönlichkeit und damit die Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit bei einem viel geringeren Grade des Rausches anfängt, als man im allgemeinen annimmt. Die Grenze ist allerdings schwer zu ziehen. Das gilt aber auch von anderen geistigen Störungen.

Ich sage absichtlich „von anderen geistigen Störungen,“ denn der Rausch ist in der Tat nichts anderes als eine Geistesstörung und zwar mit ganz typischem Verlauf. Darüber besteht in den Kreisen der Sachverständigen, der psychiatrisch gebildeten, Ärzte keine Meinungsverschiedenheit mehr. Und auch die Laien werden nicht umhin

können, so sehr sich auch infolge des alltäglichen Vorkommens dieses Zustandes, den viele selbst wiederholt durchgemacht haben, ihre Gefühle gegen diese Auffassung sträuben mögen, sich schließlich dem Spruche der Wissenschaft zu fügen. Diejenigen Juristen, die der Entwickelung der Wissenschaft gefolgt sind, erkennen diese Auffassung schon längst als richtig an. So erklärte der bekannte Strafrechtslehrer v. Bahr bereits im Jahre 1875: Vom medizinisch-psychologischen Standpunkte ist die Trunkenheit nichts anderes, als eine vorübergehende Geistesstörung". (Grünhuts, Ztschr. 1875 S. 58). Ebenso spricht sich der Strafrechtslehrer v. Schwartze (Göttingen) dahin aus, daß es sich beim Rausch um eine krankhafte Geistesstörung handele. „Der durch die Trunkenheit geschaffene Zustand ist," so heißt es (Gerichtssaal 1881 S. 447), „wie jede andere Störung der Geistestätigkeit zu beurteilen . . . Die Selbstbestimmung wird nicht sowohl durch die Trunkenheit aufgehoben, sondern dies geschieht durch krankhafte Störungen der Gehirnfunktionen, wie sie durch die Trunkenheit erzeugt werden, dieser aber nicht ausschließlich eigentümlich sind." Noch entschiedener äußerte sich Rechtsanwalt Dr. Klöckner in einem Referat über die strafrechtliche Beurteilung des Rausches in der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden 1901: „Die Trunkenheit ist ein krankhafter psychischer Zustand, eine Vergiftungserscheinung, die die freie Willensbestimmung mehr oder weniger beschränkt, in ihren höheren Graden vollständig aufhebt, das ist ein auch für den Juristen feststehendes Ergebnis der medizinischen Wissenschaft. (Allg. Zeitschrift f. Psych. 1902 Bd. 99 S. 780).

Trotz alledem wird in der Praxis auf diesen krankhaft psychischen Zustand so gut wie gar keine Rücksicht genommen. Es besteht hier, wie auch allgemein offen zugestanden wird, ein krasser Gegensatz zwischen Wissenschaft und Praxis.

Professor Ziehen, Direktor der Berliner psychiatrischen Klinik sagt sehr richtig: „Wenn genau derselbe Zustand statt nach Alkoholgenuß bei einem Epileptischen auftritt, würde man ihn unzweifelhaft zu den Zuständen der Bewußtlosigkeit (im Sinne des § 51 R. Str. G. B.) rechnen und den Täter freisprechen." (Monatsschr. f. Psych. 1897, Bd. II).

Prof. Bleuler in Zürich sagt: „Würde jemand durch ein anderes Gift z. B. Belladonna, in einen der tiefen Berauschung gleichartigen Zustand versetzt und beginge er darin ein Verbrechen, so würde es keinem Richter einfallen, den Menschen für zurechnungsfähig zu halten." (Int. Monatsschr. z. Bek. d. Trinks. 1900 S. 198).



Ähnlich äußert sich Prof. Cramer, Direktor der psychiatrischen Klinik in Göttingen. „Würde infolge eines anderen Giftes, als der Alkohol z. B. durch Kohlenoxydgas, ein Zustand hervorgerufen der in seinen Erscheinungen mit denen eines auch nur mäßigen Rausches sich deckten, so würden Sachverständige und Richter, wenn es in diesem Zustande zu einem Konflikt mit dem Strafgesetzbuch gekommen wäre, kein Bedenken tragen, den § 51 in seine Rechte treten zu lassen.“ (Monatsschr. für Psych. 1903 S. 36).

Und Prof. Wollenberg, Direktor der psychiatrischen Klinik in Straßburg sagt im Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (S. 651.) „Wenn diese und ähnliche Fälle (von Rauschzuständen) nur deshalb, weil der Alkoholberauschte seinen Zustand und die daraus entstehenden Folgen selbst verschuldet hat, nicht als Zustände krankhafter Bewußtlosigkeit angesehen werden, so ist dies eine bewußte Inkonsequenz, da ein prinzipieller Unterschied zwischen den Zuständen des Alkoholrausches und jenen andersartig bedingten Bewußtseinsstörungen offenbar nicht existiert.“

Diese bewußte Inkonsequenz hat verschiedene Ursachen. Zunächst sucht man sie damit zu begründen, daß, wie Wollenberg sagt „der Alkoholberauschte seinen Zustand und die daraus entstehenden Folgen selbst verschuldet hat.“ Es offenbart sich darin eine ähnliche Anschauung, wie sie bis vor kurzem die Krankenkassen den Geschlechtskranken gegenüber einnahmen, indem sie sich weigerten, für diese einzutreten, weil sie die Krankheit „selbstverschuldet“ hätten. Aber, um beim Alkohol zu bleiben, so wäre nach dieser Anschauung auch ein Anfall von Säuferwahnsinn oder eine andere alkoholische Geistesstörung selbstverschuldet (durch chronischen Alkoholmißbrauch), und eine in einem solchen Anfall verübte Straftat, wie sie garnicht so selten sind, müßte ohne Rücksicht auf den Geisteszustand zur Zeit der Tat geahndet werden.

Aber auch ganz im allgemeinen birgt der Vorwurf der Selbstverschuldung bei der Trunkenheit eine große Ungerechtigkeit in sich. Betrachten wir doch einmal, wie ein Rausch gewöhnlich zustande kommt. Wie die allgemeine Trinksitte es mit sich bringt, geht man zum Bier oder zum Wein, oder der Arbeiter in die Destillation oder man nimmt an einer Trinkgesellschaft, an einem „gemütlichen Abend“ teil, vielleicht mit der Absicht nur sehr wenig zu trinken und bald wieder fortzugehen. Aber die Gesellschaft, die man findet, läßt einen nicht so schnell wieder los, und die narkotisierende Wirkung des Alkohols macht die guten Vorsätze oft schnell vergessen. Aus einem Glase werden 2, 3, 4 und so fort, und allmählich entwickelt



sich, ohne daß es der Trinkende will und ohne daß es ihm zum Bewußtsein kommt, ein Rauschzustand, der unter Umständen, da mit jedem Glase die Überlegung, die Fähigkeit nach Grundsätzen zu handeln und die Willenskraft sich loszureißen immer geringer wird, einen sehr starken Grad annehmen kann. Wenn da überhaupt von einer Schuld gesprochen werden kann, so beginnt sie, wie ich anderwärts ausgeführt habe, mit dem ersten Glase, ja mit dem ersten Schluck, und dann nimmt an dieser Schuld die ganze Welt teil. Denn alle Welt trinkt alkoholische Getränke und erachtet dies nicht nur für die eigene Person als etwas Selbstverständliches, einem jeden Zukommendes und Zuträgliches, sondern verführt oder zwingt auch den Einzelnen zum Trinken und hält denjenigen, der „die edle Gottesgabe“ verachtet, selbst heute für einen Sonderling oder einen Fanatiker, denn man belächelt oder bemitleidet.

Unter diesen Verhältnissen sind die meisten, besonders die Männer, in ihrer Entscheidung, ob sie alkoholische Getränke zu sich nehmen sollen, durchaus nicht frei, sondern stehen einer allmächtigen, über die ganze Erde verbreiteten Sitte und einem ungeheuren Zwange gegenüber, dessen Sklaven alle sind, die in der Gesellschaft leben, und dem sich der einzelne nur unter größter Energie entziehen kann. Im Trinken selbst liegt nach der allgemeinen Volksanschauung sicher keine Schuld, aber auch im Vieltrinken nicht. Im Gegenteil umschwebt den leistungsfähigen Trinker, der viel vertragen kann, noch in weiten Kreisen des Volkes ein gewisser Nimbus von Kraft und Heldenhaftigkeit. Wenn also weder im Trinken noch im Vieltrinken eine Selbstverschuldung gefunden werden kann, so kann sie auch nicht im Rausche liegen, der doch die naturgemäße Folge des Trinkens ist. Und selbst im Rausche erblickt die Volksanschauung durchaus noch kein Verschulden, wenn man auch allenthalben Redensarten hören kann, daß jeder wissen müsse, wie viel er vertrage, wann er genug habe, daß man das Maß nicht überschreiten dürfe u. dgl. m. Es sind das Phrasen, die von niemandem ernst genommen werden, ganz abgesehen davon, daß sie einem Mangel an Verständnis für die Wirkungen des Alkohols entspringen. Die allgemeine Volksanschauung bezw. die Gesellschaft entschuldigt nicht nur den Rausch, sondern findet einen solchen von Zeit zu Zeit ganz in der Ordnung, erstrebenswert und rühmlich, wie das Sprichwort zeigt „Wer niemals einen Rausch gehabt, der ist kein braver Mann,“ das auch heute noch durchaus zu Recht besteht. Zechen und „feucht-fröhliche Stimmung“, die nichts anderes ist, als der Ausdruck des Rausches, finden überall, auch öffentlich in Reden und in Preßberichten, begeisterte Lobredner,

sie sind von zahlreichen Dichtern besungen und verherrlicht worden und erscheinen den meisten im Schimmer poetischer Verklärung. Bei einer solchen Sachlage ist es ein Unding von einem selbstverschuldeten Rausch zu sprechen. Unter der Herrschaft der bestehenden, durch Jahrtausende alte Überlieferungen geheiligten Trinksitten, ist es geradezu unvermeidlich, daß sich tagtäglich zahllose Personen einen Rausch antrinken. Nicht den einzelnen trifft also die Schuld, sondern die Gesellschaft. Nun verlangen aber manche, daß man auch in der Trunkenheit genügend Selbstbeherrschung und Direktive haben müsse, um Konflikte mit dem Strafgesetz zu vermeiden. Das heißt aber verlangen, daß die natürlichen Wirkungen des Alkohols auf das Gehirn, die eben dahin gehen, die Selbstbeherrschung und Direktive zu vernichten, aufgehoben werden. Man könnte ebensogut von jedem Berauschten verlangen, daß die Rötung des Gesichts, daß Bewegungsstörungen, Erbrechen usw. ausbleiben.

Ebensowenig, wie von einer Selbstverschuldung, kann auch von Fahrlässigkeit im Rausch gesprochen werden, die viele in diesem deshalb sehen, „weil ein jeder, der sich auch nur in einzelnen Fällen dem Alkoholgenuß hingibt, damit rechnen muß, daß er dadurch in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit geraten, und darin Handlungen begehen könnte, die ihn in Konflikt mit dem Strafgesetz bringen könnten“ (Klöckner). Nach der Meinung dieser Autoren sollten die Rauschdelikte als Fahrlässigkeitsdelikte bestraft werden, wie dies z. B. im Norwegischen Strafgesetz bereits der Fall ist. Wenn aber wirklich jeder, der sich einen Rausch zuzieht, fahrlässig handelt, so beginnt diese Fahrlässigkeit nicht erst im Augenblick, wo der Rausch anfängt, denn den kann niemand bestimmen, sondern mit dem Trinken überhaupt, das, wie ja gesagt, ganz allmählich und unmerklich zum Rausche führt, und dann machen sich alle, die alkoholische Getränke zu sich nehmen, d. h. die allermeisten Menschen, einer Fahrlässigkeit schuldig. Nur, wenn das Trinken alkoholischer Getränke gesetzlich verboten wäre, also bei einer absoluten Prohibition, wenn das Trinken alkoholischer Getränke an sich als fahrlässige Handlung mit Strafe bedroht wäre, könnte die Bestrafung der Rauschdelikte als Fahrlässigkeitsdelikte in Frage kommen. Das gleiche gilt überhaupt auch von der Bestrafung der Trunkenheit an sich, wenn sie zu einem Delikt geführt hat, (Österreichisches Strafgesetz, Entwurf zum deutschen Gesetz gegen die Trunkenheit vom Jahre 1881), aber auch von der von vielen geforderten Bestrafung der Trunkenheit ohne einen sonstigen Konflikt mit dem Strafgesetz, wie sie in vielen Ländern gesetzlich möglich ist.

Schließlich wird die Bestrafung der Rauschdelikte ohne Rücksicht



auf die durch den Rausch gesetzte Beschränkung oder Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit als eine Notstandsmaßregel bezeichnet gegenüber der Massenhaftigkeit dieser Delikte, deren man sich auf andere Weise nicht erwehren zu können glaubt. „Die Exkulpierung auch nur in der Mehrzahl der Trunkenheitsdelikte würde einfach die Rechtssicherheit in Frage stellen“ (Heilbronner: Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker, Halle 1905 S. 33). Aber ist denn die Bestrafung der Trunkenheitsdelikte wirklich von einem merklichen Erfolge begleitet? Nimmt nicht im Gegenteil ihre Zahl zu, wie sich dies vor allem in der außerordentlichen Vermehrung der gefährlichen Körperverletzungen zeigt, die fast ausschließlich im Rausch begangen werden? Besonders stark ist die Zunahme bei den Rückfällen, die sich in Deutschland von 1882—1905 beinahe vervierfacht haben. Läßt sich denn auch irgend jemand, der ein Rauschdelikt begangen hat, durch die Bestrafung vor weiterem Trinken und vor einem weiteren Rausch abschrecken? Die Bestrafung ist also nicht nur ungerecht, weil sie auf die Unzurechnungsfähigkeit des Berauschten keine Rücksicht nimmt, sondern auch unzweckmäßig, weil sie nichts nützt. Gibt es denn wirklich kein zweckmäßigeres Mittel, um die Rauschdelikte einzuschränken, als die Bestrafung? Es gibt nur eines, das Erfolg verspricht, weil es sich aus der Natur des Alkoholismus und seiner Wirkungen ergibt, ein ganz einfaches: Statt der Bestrafung, statt der Einweisung in die Strafanstalt, die Erziehung zur Abstinenz. Denn wer grundsätzlich alle alkoholischen Getränke meidet, kann nie mehr in einen Rausch geraten und nie mehr ein Rauschdelikt begehen. Wer aber erst wieder einmal anfängt zu trinken, und vielleicht zunächst nur ganz mäßig, ist niemals vor einem Rausche und dessen Folgen sicher.

Schon unter den jetzigen Verhältnissen und den jetzigen Gesetzen läßt sich ein gutes Stück in dieser Beziehung erreichen, wenn nur die Notwendigkeit des Grundsatzes, daß derjenige, der im Rausch eine Straftat begangen hat, zur Abstinenz gezwungen bezw. erzogen werden muß, erst allgemein erfaßt ist. Handelt es sich um einen Gelegenheitstrinker oder um ein erstmaliges Rauschdelikt, so wird im allgemeinen die bedingte Verurteilung bezw. die bedingte Begnadigung geeignet sein, das gewünschte Verhalten zu erzielen. Die Bedingung der Strafaussetzung oder der Begnadigung muß dann eben sein, daß der Täter sich von nun an aller alkoholischen Getränke enthält, und, um einen äußeren Halt zu haben, einer Abstinenzvereinigung beitritt, widrigenfalls er die Vollziehung der Strafe zu gewärtigen habe. Wenn aber eine Bestrafung erfolgt, so müßte in der



Strafanstalt unter allen Umständen die Erziehung zur Abstinenz angestrebt werden, was nur möglich ist, wenn in allen Strafanstalten das Prinzip der Abstinenz eingeführt wird, oder wenigstens abstinente Strafanstalten (natürlich auch mit abstinenten Beamten) für Alkoholiker geschaffen werden.

Aber die Bestrafung der Trunkenheitsdelikte ist ja, wie gezeigt worden ist, ungerecht und unzweckmäßig, und es erscheint daher eine Revision der Strafgesetzgebung zeitgemäß, die es ermöglicht, alle, die in der Trunkenheit Straftaten begehen, Gelegenheitstrinker, wie Gewohnheitstrinker, einer zweckmäßigen Behandlung zu unterwerfen. Das wesentlichste dabei sind Bestimmungen, die den Richter in den Stand setzen, solche Personen in Trinkerheil- oder Trinkerbewahrungsanstalten etnzuweisen. Ich habe dazu die Einführung folgender Bestimmung in das Strafgesetz vorgeschlagen:

„Wer im Rausch oder infolge von Trunksucht eine strafbare Handlung begangen hat, und wegen verminderter Zurechnungsfähigkeit zur Zeit dieser Handlung zu einer milderen Strafe verurteilt worden ist, wird, wenn nicht bedingte Verurteilung eintritt, im Anschluß an die Strafe oder an ihrer Stelle, in eine Trinkerheilanstalt auf die Dauer von längstens 2 Jahren, oder, falls es sich um einen unheilbaren Trinker handelt, in eine Trinkerbewahranstalt auf Lebenszeit eingewiesen. Das gleiche gilt für Personen, die im Rausch oder infolge von Trunksucht eine strafbare Handlung begangen haben, aber wegen Ausschluß der freien Willensbestimmung zur Zeit der Tat freigesprochen werden mußten. Bei Rauschdelikten kann die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt ausgesetzt werden, wenn der Täter das feste Versprechen gibt, von nun an abstinent zu leben und einer Enthaltsamkeitsvereinigung beizutreten."

Ich habe geglaubt, die verminderte Zurechnungsfähigkeit, die wahrscheinlich in das deutsche Strafgesetzbuch eingeführt werden wird, auch bei Trunkenheitszustände berücksichtigen zu müssen, weil man nicht jeden, der unter Alkoholwirkung steht, als völlig unzurechnungsfähig bezeichnen kann, ebenso wie nicht jede Störung der Geistestätigkeit so tiefgreifend ist, daß sie völligen Auschluß der freien Willensbestimmung bedingt. Diese Erwägung hat ja eben zu der fast allgemeinen Forderung der Einführung des Begriffs der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafgesetz geführt. Die Anfangsstadien des Rausches (Anheiterung) würden ebenso wie die Anfangsstadien des chronischen Alkoholismus unter diesen Begriff fallen.



Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Verekelung und Vertreibung böser Geister durch schlechte Gerüche. Dies Thema habe ich schon mehrfach berührt und finde dazu eben folgende interessante Illustration. Nach v. Oefele[1]) wurden zu obigen Zwecken auf das Unterschenkelgeschwür der Mutter Asarhaddons in Babylon, namens Nika, ein Pflaster verschiedener Ingredenzien getan, unter anderem „Zubereitungen von Hundekot, Katzenkot, Schweinekot und Gazellenkot. Die größte Mühe hatte es gekostet 1 ganzes Pfund Fliegenkot zu sammeln." Das geschah „damit der Dämon vom Weiternagen am ungenießbar gemachten Frauenbein abließ und sich auf den wohlbesetzten Opfertisch warf", der natürlich Geisterleckerbissen enthielt. Verf. erinnert hierbei daran, daß noch „die späteren Griechen eine Gebärmutter, die bis zum Halse aufgestiegen war, durch üble Gerüche von oben und Wohlgerüche von unten an die richtige Körperstelle scheuchen und locken wollten . ." Damit hat er als Grund die üblen Gerüche selbst bezeichnet, während in dem babylonischen Pflaster der Geschmackssinn affiziert zu werden scheint. Im Grunde handelt es sich aber auch hierbei um Gerüche, da wir ohne Geruch bekanntlich nicht schmecken, außer süß, sauer, salzig und bitter. Wir werden jetzt auch besser verstehen, warum verschiedene Amulette und sonstige Vertreibungsmittel böser Geister schlecht riechende Substanzen enthalten und meine früher aufgestellte Hypothese, daß z. B. die angemalte oder ausgehauene Vulva an Tempeln, Häusern etc., z. T. wenigstens, und zwar mehr noch als ein Penis die bösen Dämonen scheuchen sollte, auf den daraus emanierenden Gestank sich bezog, gewinnt somit immer größere Wahrscheinlichkeit. Ja ich möchte fast glauben, daß der Gebrauch des grumus merdae am Tatorte seitens der Diebe vielleicht weniger ursprünglich als Sühnopfer aufzufassen ist, wie Hellwig (Dies Archiv, 28. Bd. p. 358) glaubt, als vielmehr, um mit seinem Gestanke die guten Schutzgeister zu vertreiben. Diese Hypothese erscheint mir wenigstens ebensogut, wie die andere.

2.

Ein „Kunden"-Blatt. Unter diesem Namen erfahren wir von Dr. Würzburger (Psychiatrisch-Neurolog. Wochenschrift, 1907, Nr. 36), daß in Spalt in Bayern, dem Zentrum der Hopfenernte, die auch von vielen

1) v. Oefele: Als Sardanapals Großmutter in Ninive krank wurde . . . Die Medizin für Alle. Nr. 5/7 1907.

Kunden mitgemacht wird, die sich dann namentlich am berühmten „Saumarkt“ in Spalt einstellen, von Rudolf Fuchs seit 1904 eine monatliche Schrift „Der arme Teufel“ herausgegeben wird, die im 2. Halbjahr in das Blatt „Bruder Straubinger, das Leben auf der Landstraße und das obere Zehntausend“, verwandelt wurde. Es kostet 75 Pfg. pro Quartal, erscheint zweimal monatlich und ist in 3000 Exemplaren verbreitet, meist gewiß unter Kunden. Der Herausgeber schrieb dem Dr. Würzburger folgendes: „Sämtliche (sc. Mitarbeiter) sind weitgereiste Leute und befinden sich abwechselungsweise noch auf der Landstraße. R. ist Hafner von Beruf. G. Fabrikarbeiter, H. Kaufmann, E. Schneider, W. Schreiner und S. Schmied; K., ein sehr begabter Mann, war früher Schneider und hausiert seit längeren Jahren schon im Schwäbischen mit Kurzwaren, er besitzt einen Ziehkarren mit zwei Hunden...“ Dr. W. teilt dann aus dem Blatte (Nr. 15 des Jahrgangs 1907) einen ganz hübschen Artikel eines fahrenden Mannes mit, über „Klapsmänner und eine reizende Variation zum: „Sah ein Knab' ein Röslein steh'n“ unter dem Titel: „Hold Röselein“ von Joh. Charley. Es sollen überhaupt oft interessante Gedichte in dem Blatte sein. „Die Beiträge sind (sagt Dr. W.), zum Teil in Kundensprache abgefaßt, teils recht derbe, teils von sehr feiner, zarter Lyrik und sind psychologisch vielfach hochinteressant.“ Das Letztere ist wohl zu glauben. Bis jetzt weiß man über die Kunden nur von Gelehrten, die doch nicht ganz so kompetent sind, wie die Kunden selbst, welche ja auch nur einseitig die Sache betrachten, dafür aber naiv, mit bester Kenntnis der Verhältnisse und deshalb ist auch diese Mitarbeit dem Psychologen und Juristen sicher von großem Nutzen.

3.

Zur Mnemotechnik im Unterbewußtsein. Prof. Groß hat darüber in Bd. 29, S. 63, dieses Jahres einige interessante Beiträge geliefert, die ich heute durch zwei weitere vermehren kann, zum Beweise dafür, daß sie nicht selten, sondern sogar sehr häufig sind, aber meist übersehen werden. 1. Ein Kollege besuchte mich vor kurzem. Wir sprachen über Italien und er erwähnte hierbei, als von Amalfi die Rede war, daß die Engländer dies „Emelfei“ aussprächen. Meine Frau fiel hier sofort ein und sagte, gerade so, wie sie „Nepolei für Napoli sagen. Ich erwiderte, daß dies nicht richtig sei, da die Engländer diese Stadt Naples nennen. Einige Stunden später sagte mir meine Frau, sie habe nicht „Nepolei“ sagen wollen, sondern „Teivolei“ für „Tivoli“. Der Vorgang ist ziemlich durchsichtig. Bei dem Wort „Emelfei“ fiel ihr ein, daß auch ein 2. und 3. italienischer Ort ganz ähnlich in Länge, Endung und Rhythmus klängen. Sie konnte sich momentan aber nicht darauf besinnen und da von Amalfi die Rede war, fiel ihr das naheliegende Neapel ein, folglich ward Nepolei gebildet. Es war aber doch offenbar ein Gefühl der Nichtbefriedigung zurückgeblieben, das später das richtige Wort Teivolei hervorbrachte.

2. Als Primaner des Gymnasiums wurden wir in der Geschichtsstunde gefragt, was das Gegenteil von „Feod“ sei. Ich wußte es, stand auf und im Moment als ich es sagen sollte, platzte ich zu meiner großen Beschämung und zum Gelächter der Klasse mit dem Wort „Collodium“ heraus. Ich hatte im Moment das richtige Wort „Allodium“ vergessen, wußte aber, daß die Endung odium sein müßte und so kam jenes verhängnisvolle Wort



zustande. Das kann Einem also passieren, wenn aus irgend einem Grunde, z. B. öfter durch eingetretene Gêne, Verlegenheit usw., wie in meinem Falle, scheinbar ohne Anlaß, das Wort plötzlich entfallen ist und man nun auf gut Glück mit Benutzung der Endung, des Rhythmus etc. des Wortes sofort ein anderes ähnliches bildet, das man im Moment für richtig hält. Aber sehr bald fühlt man innerlich eine Nichtbefriedigung, spürt nach und gelangt so oft genug noch zum richtigen Ausdruck. Vielleicht ist oft ein Affekt die Ursache, daß man oft momentan das Richtige vergißt. Einen ähnlichen, aber bewußten Trik nehmen wir vor, wenn wir nach einem vergessenen Namen, Worte etc. suchen. Dann lassen wir zunächst beliebige Revue passieren, bis eines kommt, das mit dem vergessenen Ähnlichkeit hat, was uns dann sofort auffällt. Wir verfolgen dies durch mögliche Varationen, bis wir endlich das Gewünschte erhalten. Ausgezeichnet und tief psychologisch ausgelegt hat dies vor kurzem Giessler [1]) getan.

4.

Merkwürdige Sehnsucht nach dem Gefängnis. Als wir kürzlich uns mit einem Kollegen über einen uns beiden bekannten Hochstapler unterhielten, erzählte mir derselbe, jener X. habe ihn neulich besucht; sie hätten auch über sein Verbrechen und das Gefängnis gesprochen. X. sagte, er wolle sich zusammennehmen, damit er nicht wieder ins Gefängnis käme, übrigens sollte es ja sein, mache er sich nichts daraus. Auf die Frage, ob ihm denn die Freiheit nicht besser gefalle, sagte er, er sei so lange im Gefängnis gewesen, daß er zu Zeiten innerlich eine wahre Sehnsucht danach verspüre. Dort sei alles geordnet und er habe sich wohl befunden. Auf weiteren Vorhalt meinte er, das Gefühl sei ihm oft wie das eines alten Afrikaforschers, der jahrelang in Afrika war, Schweres erduldet hat und trotzdem, nach Europa zurückgekehrt, sich danach sehne. Es ist nun zwar bekannt, daß Vagabunden etc. oft geradezu Diebstähle etc. begehen, um wieder in das Gefängnis zu kommen. Das geschieht aber nur, um während des Winters, oder wenn sie sich krank fühlen, eine Unterkunft zu finden, die ihnen besser dünkt, als die Arbeitsanstalt. In dem obigen Beispiele ist jedoch eine innere Sehnsucht da. Worauf mag sie begründet sein? Auf das Gefühl der inneren Insuffizienz, der Unmöglichkeit, sich zu adaptieren? Marie Hoff [2]) sagt nach ihrer langen Erfahrung ausdrücklich, daß die Gewohnheitsverbrecherinnen stets das Ende ihrer Strafe sehnlichst erwarten und hoffen, nicht mehr dahin zurückzukehren. Bei Männern wird es wohl ähnlich sein. Immerhin bleibt das Gespenst für die meisten doch nur eine geringe Hemmung, die bei der ersten besten Gelegenheit nicht mehr funktioniert, daher man mit gutem Rechte die Gewohnheitsverbrecher für unverbesserlich hält und die Strafe für sie nicht abschreckend. Aber daß eine wahrhafte Sehnsucht nach dem Gefängnis bestehen soll, war mir neu. Sollte vielleicht hier eine ganz, halb oder unbewußte Zwangsidee mitspielen, was bei den vielen Psycho-

1) Gießler: Das Lautspurentasten bei der Erinnerung an Eigennamen. Vierteljahrsschrift für wissenschaftl. Philosophie und Soziologie. 1907.

2) Marie Hoff: Drei Jahre im Weiber-Zuchthaus. Dresden, Minden (1907).



pathen unter den Gewohnheitsverbrechern immerhin möglich wäre? Vielleicht vermag es einer der Leser die obige psychologisch interessante Tatsache besser zu deuten.

5.

Ein interessantes Beispiel sexuellen Aberglaubens. Dr. Magnus Hirschfeld berichtet in Nr. 1, 1908, seiner von ihm herausgegebenen „Zeitschrift für Sexualwissenschaften“ (Leipzig, Wiegand), p. 5, folgenden Fall und zwar als Beispiel von Unwissenheit. „Vor einiger Zeit suchte mich ein Mädchen aus guter Familie auf, die unverheiratete Tochter eines Rittergutsbesitzers, in gravidem Zustand mit florider Syphilis. Als ich der Geschichte ihres Leidens nachging, erfuhr ich, daß sie einen Bräutigam hatte, einen Beamten, der ihr gesagt hatte, und zwar ihrer Meinung nach selbst in gutem Glauben, er sei in einer schwachen Stunde zu einer schweren Geschlechtskrankheit gekommen; um diese zu beseitigen, sei es notwendig, daß er mit einem unschuldigen Mädchen verkehre; dies hatte sie ihm geglaubt und deshalb hätte sie sich ihm hingegeben (vergl. Hartmanns von der Aue Dichtung vom „Armen Heinrich“)“. Zunächst möchte ich hier die Unwissenheit auf beiden Seiten sehr bezweifeln. Eine Landwirtstochter, die also auf dem Lande aufgewachsen ist, kennt gewöhnlich die sexuellen Dinge sehr gut, nicht notwendigerweise allerdings die Geschlechtskrankheiten, die sicher dagegen einem Beamten bekannt sein dürften, wie auch der Aberglauben, der sich an die Heilung derselben knüpft, der höchstens nur noch in den untersten Kreisen existieren dürfte. Er hat vielmehr sein Leiden sehr wahrscheinlich dazu benutzt, um die ihm noch widerstrebende Schöne, indem er zugleich an ihr Mitleid appellierte, gefügiger zu machen. Ein anderes Mädchen würde einen solchen Mann von sich gestoßen haben; bei ihr war aber die Liebe oder das Mitleid besonders groß. Dieser sexuelle Aberglauben ist forensisch sehr wichtig, weil manche Notzuchtsattentate an Mädchen sich so erklären und der Täter also nicht als gemeiner Verbrecher zu betrachten ist. Auch syphilitische Mädchen glauben bisweilen durch Benutzung eines Knaben ihrer Krankheit sich zu entledigen und können auch so einmal vor das Forum kommen.

6.

Faszination durch das Auge. In Bd. 20, S. 178 dieses Archivs habe ich mich näher über die Physiognomik des Auges ausgesprochen. Es galt dort viele Vorurteile zu zerstören und die Sache rein naturwissenschaftlich zu betrachten. Ich kam damals zu dem Schlusse, daß die Seele „weniger im, als am und noch mehr außerhalb des Auges“ beruhe. Eine Menge von verschiedenen Momenten kamen hierbei in Betracht. Es ist namentlich das Volk, das Unglaubliches in das Auge „hineingeheimnißt“. Aber auch die Gebildeten fabeln davon viel und in der Literatur spielt dasselbe bekanntermaßen eine große Rolle. Eine gewisse Rolle ist ihm in der Wirklichkeit allerdings nicht abzusprechen, doch spricht da das ganze Äußere des Menschen, seine Stimme, Haltung, Bewegung etc. mit, was unbewußt geschieht. So läßt sich nicht leugnen, daß nicht selten bei Sym- und Antipathie das Auge direkt oder indirekt mit beteiligt ist. Es kann




selbst einmal zu einer wahrhaften Faszination durch das Auge kommen, wie sie wahrscheinlich bei der Zähmung wilder Tiere die Hauptsache ist. Und hier könnte einmal die Quelle zu einem Verbrechen liegen. Ich wurde daran erinnert, als ich soeben Zolas „Das Glück des Hauses Rougon“ las. Dort wird uns die Geschichte des Ahnherrn der Rougons, Peters, klassisch geschildert. Dieser kalte Egoist und Streber hatte bald herausgefunden, daß er seine Mutter durch bloßes Anblicken ganz in seinen Bann bringen konnte. Es heißt dort (Deutsch von Rode, Berlin, Wiener), S. 39ss. . . . „Seine Kriegskunst bestand darin, sich vor Adelaide (seine Mutter) als lebenden Vorwurf hinzustellen . . . er hatte eine gewisse Weise gefunden, sie, ohne ein Wort zu sagen, mit einem Blicke anzusehen, welcher sie erschreckte . . . erhob sie nur schaudernd die Augen zu ihrem Sohne; sie fühlte seine kalten durchdringenden Blicke, welche sie langsam ohne Mitleiden durchbohrten. Die strenge und schweigsame Haltung Peters . . . beunruhigte auf seltsame Weise ihr armes krankes Gehirn. . . . Sie stand vor ihm, wie ein kleines Mädchen . . . welches immer fürchtet, die Rute verdient zu haben.“ Er fing nun sehr bald an „in seinem Interesse die Schwächen ihres Gehirns und den närrischen Schrecken auszubeuten, welchen nur ein einziger seiner Blicke ihr einflößte . . . Er wußte (S. 47), daß er über seine Mutter wie über eine Sache verfügen konnte. Eines Morgens führte er sie zu einem Notar und ließ sie einen Verkaufsvertrag unterzeichnen.“ Dadurch hatte er nicht nur seine Mutter, sondern auch deren miterbberechtigten Bastarde von Macquart um ihr ganzes Eigentum gebracht! Die Mutter war also in eine wahrhafte Hörigkeit ihm gegenüber geraten und er hatte seine Macht zu einem Verbrechen gemißbraucht. Wenngleich dieser Fall vielleicht nur fingiert ist, obgleich Zola zu den meisten seiner Typen und Tatsachen Vorlagen benutzte, die er nur ummodelte und seinen Zwecken anpaßte, so ist sicher vom psychologischen Standpunkte eine solche Möglichkeit der Faszinations-Wirkung gegeben, daher als eine mögliche Quelle zu Verbrechen anzusehen. Man denke nur an den Prozeß Czinski! Das wird man also im Auge behalten müssen! Beim Masochismus resp. Sadismus scheint mir gleichfalls das Auge des Aktiven eine unheilvolle Rolle zu spielen und auch hier wären vielleicht gewisse Verbrechen denkbar, wenngleich nicht so sehr wie bei den Fällen sogenannter „Hörigkeit“, wie sie wohl von Krafft-Ebing zuerst beschrieb, wobei gewiß das Auge mindestens stark beteiligt ist. Unter „Auge“ verstehe ich hier natürlich weniger das Auge selbst, als seine ganze Umgebung mit ihrer Mimik.

7.

Abergläubischer Exhibitionismus. Unter dieser Spitzmarke habe ich in diesem Archiv 29, 297 einige japanische hierhergehörige Gebräuche aus Krauß: Das Geschlechtsleben etc. in Japan, angeführt. Hierzu schreibt nun ein Herr aus Berlin an Prof. Groß folgendes, was ich dem mir übersandten Briefe wörtlich entnehme „. . . Betreffend die Notiz: „Exhibitionismus und Aberglauben“ mache ich darauf aufmerksam, daß Exhibitionismus und schlimmere Sachen, Obszönitäten gröbster Art, besonders in Südindien und im Archipel gang und gäbe sind, speziell beim Holifest



oder Kamanpandikai in Südindien (um den Winter aus dem Lande zu jagen? Prahlerei mit Lebensfreudigkeit und Fruchtbarkeit). Sehr populär darüber auch Schmidt, Liebe und Ehe in Indien. Meiner Meinung nach immer: Bekennung zum Phallusdienst, Fruchtbarkeitskult. — In Italien ist der Phalluskult bis mindestens Ende des 18. Jahrhunderts Volkssitte gewesen. Darüber Richard Payne Knight: An Account of the remains of the Worship of Priapus (London, 1786, 4⁰)." Daß als letzter Ausläufer dieses Kults noch jetzt in Italien das „fare la fica" besteht, habe ich schon in meiner letzten Mitteilung berührt. Vielleicht finden sich aber gerade hier auf dem klassischen Boden noch weitere Reste, nicht zuletzt wahrscheinlich im folklore. Daß gerade dort die Genitalien, der Coitus bei Schimpfreden eine große Rolle spielten, ist bekannt und ich erinnere hierbezüglich nur an das cozzo futato und das noch scheußlichere Maria futata oder M. con culo rotto des gemeinen Mannes, das nur noch von der ungarischen Verwünschung: „Ich will mit Deiner Seele huren" an Gemeinheit und Cynismus übertroffen wird.

8.

Benutzung des Salzgehalts im Schweiße. In einer kleineren Mitteilung (das zu Tode-Kitzeln, dies Archiv: 29, 296) habe ich auch den Salzgehalt des Schweißes berührt. Hierzu schreibt nun ein Herr aus Berlin an Herrn Prof. Groß folgendes, das ich hiermit dem mir übersandten Briefe entnehme: „.... Im Journal of the Anthropological Institute of Great Britain and Ireland, vol. XXX = n. s. III berichtet in dem Anhang unter Nr. 31 Leutnant H. Pope-Hennessy über die Urkas (oder Warakas), einem Stamm anthropophager Neger am mittleren Benuë folgende sehr merkwürdige Historie: „The writer heard, but only at second hand, that owing to the dearth of salt in their country this tribe is in the habit of putting slaves to work, grinding corn and so forth, until they perspire; they then rub the meat they are eating against the slaves body, making use of the salt in the perspiration"...." Das allerdings war mir auch völlig neu; schade nur, daß der betreffende Reisende die Sache nur „by second hand" gehört hat! Gerade in Afrika muß man mit Gerüchten, die einem von Eingeborenen hinterbracht werden, sehr vorsichtig sein! Es wäre übrigens sehr auffällig, daß nur dieser eine Negerstamm auf die so naheliegende Salzquelle verfallen ist, in einer Gegend, wo sehr wahrscheinlich als Geld die hochgeschätzten Salz-Wetzsteine kursieren. Unser Briefschreiber bemerkt endlich, daß für die von uns als nicht ganz unmöglich hingestellte Giftigkeit des Todesschweißes durch die asiatische Folklore bejaht würde. Es wäre wohl wert dieser Sache hier etwas näher nachzugehen.

9.

Macht der Einbildung. Kürzlich erlebten wir folgenden kuriosen Fall. Ein armer Kranker, ein jahrelanger Paranoiker, 48 Jahre alt, sollte in unsere Anstalt gebracht werden, da er draußen, einsam in einem Gartenhäuschen wohnend, wiederholt mit dem Revolver in die Luft geschossen hatte, und auf Passanten mit Steinen geworfen haben sollte. Er ward durch einen Brief in ein Restaurant gelockt, dort nahmen ihn der Gemeindevorstand, ein Gemeinderat und 2 Begleiter in Empfang und führten ihn ab,



indem sie ihm eröffneten, daß er in die Irrenanstalt solle. Er ließ es ruhig geschehen. Beim Herabgehen einer engen Treppe hatte der Gemeinderat einen Moment des Kranken rechten Arm losgelassen, um besser voranzugehen. Diesen Moment benutzte nun Patient um den scharf geladenen Revolver aus der Tasche zu ziehen und schoß hinter sich auf den Gemeindevorstand, glücklicherweise ohne ihn zu treffen, doch fuhr die Kugel hart am Leibe vorbei. Er trug noch 4 Patronen bei sich. Man brachte nun den Kranken per Bahn und Wagen hier an und der Gemeindevorstand erzählte dem journierenden Arzte noch unter Zittern das Vorgefallene. Weiter aber kam es heraus, daß er glaubte, er habe einen Streifschuß am Leibe empfangen, es sei ihm so heiß dort und es müsse Blut fließen. Der Arzt untersuchte ihn daraufhin, fand aber nichts! Das Interessante liegt zunächst darin, daß der Attentierte wirklich fest glaubte, er habe einen Schuß erhalten, er fühlte Hitze und angeblich Blut fließen. Dann aber ist es unbegreiflich, daß er, wenn dem so wäre, sich nicht sofort an Ort und Stelle untersuchen ließ, sondern noch ca. 2½—3 Stunden den Krankentransport begleitet und auch erst auf Aufforderung hin sich untersuchen läßt. Was mag alles in seiner Psyche in dieser langen Zeit vor sich gegangen sein? Übrigens ist die Geschichte auch ein Beitrag dazu, wie unter Umständen die Überführung eines Geisteskranken schwierig und gefährlich ist.

10.

Einfluß der Gastwirtschaften in der Nähe von Gerichten. M. Hirschfeld sagt in seinem schönen Buche: Die Gurgel von Berlin (Großstadt-Dokument, Bd. 41, Berlin, Seemann, 1907) auf S. 58 folgendes: „Erwähnt seien endlich auch die zahlreichen Schankwirtschaften in der Nähe der Gerichte. Ihre Firmierungen spielen schon darauf an, daß sie ihren Kundenkreis unter den geladenen Parteien und Zeugen haben. „Zur Gerechtigkeit“, „Zum Versöhnungskuß“, „Zum Gerichts-Maxen“, „Zur Eintracht“ sind allen denen, die häufiger mit den Gerichten zu tun haben, wohlbekannt. Hier kommt so manche Einigung zustande, die vorher dem Richter nicht gelang und eine Vertagung des Termins nötig machte, hier findet so manche schwebende Ehescheidungssache ihren Abschluß, indem Mann und Frau nach dem Versöhnungsschoppen beschließen, wieder miteinander zu leben. Erst beim Termine hatte die bessere Ehehälfte zwar noch gesagt: „Mit dem Kerl wieder zusammen, nich in die Tiete“. Solche Kneipen finden sich in großer Anzahl am Kriminalgericht (Alt-Moabit), in der Neuen Friedrichstraße, Zimmerstraße und Markgrafenstraße. Charakteristisch für diese Lokale ist es, daß sich in vielen derselben ein Rechtsbureau befindet, welches für geringes Geld Auskunft in allen Rechtssachen erteilt.“ Ähnlich wird es wohl auch in anderen Großstädten stehen. Aber auch die Kleinstädter profitieren von den Gerichtsparteien. Auf der einen Seite sehen wir zwar, einen guten Einfluß, indem event. Versöhnungen etc. stattfinden. Freilich, da der Alkohol den Vermittler abgab, dürften sie wenig dauerhaft sein. Andrerseits können sie aber durch Schlägereien, Beleidigungen etc. auch Anlaß wieder zu Anklagen geben. Endlich machte ich früher schon einmal auf den möglichen schädlichen Einfluß bez. der Zeugenaussagen aufmerksam. So mancher wird durch kleine Alkoholdosen schon seine Gedanken



nicht mehr richtig beisammen haben, sein Gedächtnis abschwächen etc., so daß dann die Zeugenaussagen darunter bedenklich leiden müssen.

11.

Das Hineinragen des Traumes in das Wachleben. Dies wichtige Kapitel, von dem wir noch recht wenig Sicheres wissen, ist von mir schon öfters berührt worden. Heute bringe ich folgenden interessanten Fall. Ein Kollege hatte mehrere Tage etwas Fieber und es ward Influenza angenommen. Da hörte er einmal im Traume die Glocke. Jemand tritt ein und berichtet ihm, eine Patientin sei gestorben. Wie sonst auch, steht er auf, um selbst nachzusehen, zieht sich an, geht heraus, tritt ins Freie und als ihn die kalte Nachtluft (Anfang Nov.) berührt, fällt ihm erst ein, daß er ja krank sei, Influenza habe, einen Vertreter besitze und den Glockenschall und die Meldung vom Tode der Patientin nur erträumt habe. Er kehrt also wieder in sein Bett zurück. — Es ist sehr selten, daß man im Traum so scharf einen Ton hört, daß man darauf reagiert. Ich habe vor einiger Zeit von mir selbst ein hierher gehöriges kleines Erlebnis berichtet. Da aber der Kollege den Glockenton und die Meldung für wahr hielt, macht er Licht, zieht sich an etc. und erst draußen, als ihn die frische Luft anweht, merkt er, daß er alles nur geträumt habe. Ja, bis dahin ist er sogar somnambul gewesen und verrichtete alles nur mechanisch. Er war also nach dem Glockentone etc. nicht aufgewacht, wie ich seinerzeit, sondern war noch im Traum weiter handelnd, wenn auch vollkommen logisch. Erst als die kalte Luft ihn anfächelte, wachte er wirklich auf und besann sich auf alles.

Von Hans Groß.

12.

Bauernfängerei in Japan. Herr Isao Shitara, Rat am Appellgerichthofe in Sendai, Japan, dem ich mehrere höchst interessante Mitteilungen über kriminalistische Momente in Japan verdanke, schreibt mir soeben über eine sinnreiche dortige Bauernfängerei. Mir kommt dunkel vor, als ob ich ähnliches auch von hiesigen „Kosaken“ gehört hätte: ist das richtig, so wäre es nur ein neuer, interessanter Beweis für das Internationale des Gaunertums. Herr Shitara sagt:

Regelmäßig sucht sich der Betrüger sein Opfer auf den Marktplätzen, wo der Bauer für Vieh, Reis oder sonstiges, Geld eingenommen hat — wie bei uns. Das Opfer muß wohlhabend, nicht sehr klug und habsüchtig aussehen — wie bei uns. Der Betrüger sucht mit dem Bauer zu sprechen und führt ihn in ein Teehaus — wie bei uns, nur daß es kein Teehaus ist. Es entspinnt sich nun ein Zwiegespräch:

„Wollen wir nicht etwas spielen?“

„O nein, Du würdest mich betrügen.“

„Ich werde Dir ein Spiel zeigen, bei welchem es unmöglich ist, zu betrügen.“

„Das wäre etwas Neues — wie geht denn dieses Spiel?“



„Wir werden also nicht spielen, ich werde dir das Spiel bloß zeigen, weil es in der Tat sehr merkwürdig ist."

Nun zieht der Betrüger eine Schachtel Zündhölzer hervor, öffnet sie und sagt, der Bauer brauche bloß auf „Gerad" oder „Ungerad" der Zahl der Hölzchen zu raten und könne dazu selbst zählen — jeder Betrug ist also ausgeschlossen.

Nun fällt der Bauer natürlich darauf ein, verlangt „einmal zur Probe" zu spielen, und sagt z. B. „Gerade". Nun sagt der Betrüger: „Damit später kein Streit darüber entsteht, was Du gesagt hast, lege ich Dir zwei Hölzchen (also eine gerade Zahl) vor Dich hin" — er nimmt nun aus dem Vorrate zwei Hölzchen, und legt sie vor den Bauer auf den Tisch und läßt die Hölzchen, die noch in der Schachtel sind, durch ihn selber zählen. Natürlich ist die Zahl ungerade. Hätte der Bauer gesagt: „Ungerade" — so hätte der andere ihm zur Verhütung von Streit ein Hölzchen hingelegt, und dann wäre die Zahl gerade gewesen.

Selbstverständlich ist die Sache so, daß in der Schachtel eine ungerade Zahl von Hölzern liegt — sagen wir 45; sagt der Bauer „Gerade", so werden zwei Hölzer weggenommen, bleiben also 43; sagt er „ungerade", so wird ein Holz weggenommen, bleiben also 44 — kurz das richtige Erraten ist mathematisch unmöglich. Bei Fortsetzung des Spieles legt der Betrüger Hölzer zu oder nimmt davon weg und es ist nur Sache der Geschicklichkeit, stets eine (kleine) gerade Zahl beizulegen oder wegzunehmen, so daß die Gesammtzahl stets ungerade bleibt. Beim Beilegen oder Wegnehmen kann der Betrüger billig verlangen, daß der Bauer nicht zusieht, denn dann wüßte er ja die Zahl, so aber kann der Betrüger anstandslos etwa 4 oder 6 Hölzer beilegen oder entfernen.

Man sieht: die Intelligenz, welche Kanonen und Sprengminen macht und jene, welche Bauern betrügt, ist in Europa und Japan völlig dieselbe.

13.

Die Macht der Einbildung. Die suggestible Wirkung der festen Überzeugung ist für uns Kriminalisten von unabsehbarer Wirkung. Was Verletzte empfinden und Zeugen wahrnehmen, wenn ihnen Tatsachen suggeriert werden, das wissen wir zwar, aber wir unterschätzen dieses Moment gewiß noch viel zu sehr und es ist deshalb jedes neue Beispiel wichtig. Es wolle ein neues gehört werden:

Vor etwa 15 Jahren fragte mich ein Freund, was man denn eigentlich zweckmäßig im Hause vorrätig haben solle, um kleine Verletzungen zu behandeln. Ich riet eine Quecksilbersublimatlösung 1:3000, womit nicht geschadet werden könne und durch deren Anwendung unter allen Umständen der etwa nötig werdenden ärztlichen Tätigkeit nicht vorgegriffen wird. Da man diese Lösung ohne ärztliche Anweisung nicht erhält und da ich einen Vorrat besaß, so gab ich meinem Freunde ein Fläschchen mit etwa 50 Gr. von besagter Lösung.

Vor einigen Tagen teilte mir nun mein Freund mit, daß mein Geschenk im Laufe der 15 Jahre zu Ende gegangen sei; hiebei konnte er nicht genug des Lobes von dem Mittel sagen; durch gelegentliche Behandlung von Dienstleuten habe sich die Sache herumgesprochen, es kamen andere Dienstboten des Hauses und der Nachbarschaft, auch fremde Leute



mit kleinen Verletzungen und baten um einen Verband mit dem „Wunderwasser". Alle priesen die unglaublich rasche Verheilung der Verletzungen und namentlich die sofort wirkende Schmerzstillung: kaum sei die Wunde mit dem Wasser verbunden, so verschwinde jeglicher Schmerz. Das war mir doch sehr auffallend, ebenso, daß die 50 Gramm durch 15 Jahre bei so ausgedehnter Verwendung vorgehalten hatten — ich besprach die Sache genauer und nun stellte sich heraus, daß bei der von mir gegebenen Gebrauchsanweisung ein arges Mißverständnis unterlaufen war. Ich hatte gesagt, man möge in die Lösung (1 : 3000) eine Kompresse tauchen und mit dieser die Wunde verbinden, nachdem sie mit der Lösung ausgewaschen wurde. Tatsächlich hat man aber in ein Waschbecken, genau abgemessen, 1 Liter reines Wasser gegossen, darein wurden 10 Tropfen der Lösung gebracht und mit dieser Flüssigkeit wurden die Wunden behandelt!

Da nun 10 Tropfen 0,89875 Gramm wiegen, so waren in diesen 10 Tropfen 0.000 29958 Gramm Sublimat, und da diese mit 1000 Gramm Wasser vermengt wurden, so bekam man eine Lösung von ungefähr 1 : 3 Millionen — also eine Flüssigkeit, die jeder Säugling trinken könnte und die auf eine Wunde ebenso wirkte, wie reines Wasser. Die Leute glaubten aber an das „Wunderwasser" und so wirkte es nicht bloß schmerzstillend, sondern auch heilend!

Von Dr. Albert Hellwig.

14.

Schlaftrunkenheit. Für die viel ventilierte Frage der Zurechnungsfähigkeit der in angeblicher Schlaftrunkenheit begangenen Verbrechen, sind oft auch Fälle nicht krimineller Handlungen infolge schlaftrunkenen Zustandes von Bedeutung, da hier der Verdacht, daß Simulation vorliegt, nicht aufkommen kann. Von ganz besonderem Interesse für uns Kriminalisten sind alle solchen Fälle, in denen jemand im schlaftrunkenen Zustande Handlungen begeht, die gegen sein eigenes Wohlbefinden gerichtet waren, und die, wenn ein dritter das Opfer gewesen wäre, den Tatbestand eines Verbrechens gebildet hätten. Zwei derartige Fälle, die ich in den letzten Jahren aus Zeitungen entnommen habe, mögen hier folgen:

> „Aus einem Eisenbahnzuge gesprungen ist dieser Tage auf der Strecke zwischen Ruhbank und Wittgendorf in Schlesien ein Reisender, wobei er schwere Verletzungen davontrug. Im Krankenhause, wohin man ihn alsbald transportierte, machte der Schwerverletzte, über die Ursache des tollkühnen Sprunges befragt, folgende Angaben: Er habe vor Antritt der Eisenbahnfahrt mit mehreren Freunden eine Bierreise unternommen und sei dann während der Fahrt im Coupé eingeschlafen. Da habe im geträumt, daß zwei Schnellzüge aufeinandergefahren seien; schnell entschlossen habe er sich erhoben und sei, sein Gepäck zurücklassend, bei voller Fahrgeschwindigkeit vom Zuge abgesprungen. Nach Ausspruch der Ärzte wird der sonderbare Träumer wieder hergestellt werden." [1])

1) „Prettiner Zeitung" (Prettin a. Elbe bei Annaburg), jetzt eingegangen, vom 16. Dezember 1905.



Man denke nun an die Möglichkeit, der sonderbare Träumer hätte infolge dieses Traumes sein Kind aus dem Wagen geworfen, wäre dadurch aber aus seiner Schlaftrunkenheit erwacht und wäre selbst nicht nachgesprungen. Ich glaube, wenige Richter hätten ihm dann seine Erzählung geglaubt, besonders wenn etwa noch Nahrungssorgen oder andere Motive die Tat erklärlich erscheinen ließen.

In dem andern Fall mußte die schlaftrunkene Person ihre Handlung sogar mit dem Tode büßen:

> „Sich selbst mit Petroleum übergossen und angezündet hat in der Nacht zum Mittwoch in der Viktoriastraße zu Potsdam das 19jährige Dienstmädchen Martha Krusch. Das Mädchen hat die furchtbare Tat in einem Traumzustande zur Ausführung gebracht. Von Schmerzen gepeinigt, erwachte die K. und eilte in das Zimmer ihrer Dienstherrin, die das unglückliche Mädchen sofort in einen Teppich einwickelte und so die Flammen erstickte. Ein herbeigerufener Arzt brachte zwar der Schwerverbrannten einige Linderung, legte ihr einen Verband an und sorgte für die sofortige Überführung nach dem städtischen Krankenhaus, doch gelang es nicht, sie am Leben zu erhalten.“ [1])

Von Interesse wäre es gewesen, näheres über den „Traumzustand“ zu erfahren, besonders was etwa den Inhalt des Traumes gebildet hatte. Auch hier konnte unter Umständen der Verdacht eines Verbrechens aufkommen, nämlich der Brandstiftung.

Sehr interessant ist auch folgender Fall, den verschiedene Zeitungen kürzlich aus New-York berichteten:

> „Danach stieg ein Handlungsreisender Namens Frank Meyer in dem Arlington-Hotel in Washington ab und legte abends seine Juwelen, deren Wert er auf über hunderttausend Mark schätzte, in die Schublade eines Bureaus in seinem Schlafzimmer. Er verschloß dasselbe sorgsam und legte den Schlüssel seiner Gewohnheit gemäß unter sein Kopfkissen. Am nächsten Morgen lag der Schlüssel auf derselben Stelle, die Schublade war verschlossen, aber die Juwelen verschwunden. In der Annahme er sei beraubt worden, machte er sofort der Polizei Anzeige, die zwei Detektivs in das Hotel schickte. Zwei Stunden lang wurde das Zimmer von den beiden Beamten nach etwaigen Spuren des Diebes abgesucht, und als dabei einer der Detektive eine Decke aufnahm, die am Fußende des Bettes lag, erinnerte sich der Reisende plötzlich daß er geträumt hatte, er habe die Schmuckgegenstände dort verborgen, und da lagen sie auch wirklich. Meyer erklärte, daß er wiederholt schon im Schlaf gewandelt habe, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß er auch in diesem Fall die Schmuckgegenstände im Schlaf aus der Schublade holte, sie sorgsam wieder verschloß und den Schlüssel an den gewohnten Platz zurücklegte.“ [2])

Eine derartige Traumhandlung könnte den betreffenden zweier Delikte verdächtigen: Der falschen Anschuldigung, wenn er, wie in vorliegendem Falle, eigene Sachen versteckt, und dann vielleicht einen bestimmten andern,

1) „Berliner Lokalanzeiger“ vom 3. Januar 1907.
2) „Neue Hamburger Zeitung“ 20. Juli 1907.



etwa einen Dienstboten des Diebstahls bezichtigt; des Diebstahls, wenn er als Nachtwandler einem Hausgenossen einen Gegenstand entwendet.

Auch diese Tatsachen, die man als richtig vermuten kann, weil uns ähnliche schon bekannt sind, zeigen von neuem, wie vorsichtig der Richter alle Angaben der Angeklagten prüfen muß.

15.

Kriminalstatistik und Verbrechensmotiv. Folgende, wie mir scheint, sehr beachtenswerte Anregung zur Ausdehnung der Kriminalstatistik finde ich in der „Kölnischen Volkszeitung“:

„Die soziale Richtung und Auffassung unserer Zeit, die sich in den verschiedensten Lebensverhältnissen heute praktisch geltend macht, hat nicht verfehlt, ihren Einfluß auch auf die Strafrechtspflege auszuüben. Eine Vergleichung der Zahlen des letzten Jahrfünft unserer Kriminalstatistik, die das zweite Jahrzehnt ihrer Veröffentlichung nunmehr vollendet hat, mit den Zahlen des vorausgegangenen Jahrfünfts ergibt die zutage getretene, sich fortwährend steigernde Tendenz der Gerichte zur Anwendung gelinderer Strafarten und niedriger Strafmaße. Um feststellen zu können, von welchen Gesichtspunkten sich im allgemeinen bei der Festsetzung des Strafmaßes die Gerichte leiten lassen, fernerhin um wertvolles Material für das Reformwerk unseres Strafrechtes zu schaffen, wäre es dringend notwendig, daß unsere Kriminalstatistik in der Weise ausgedehnt wird, daß darin auch die vermutlichen Beweggründe, welche den Verurteilten zur Begehung der strafbaren Handlung veranlaßt haben, aufgenommen werden. Nach dieser Richtung hin gibt die jetzige Kriminalstatistik nicht den geringsten Anhaltspunkt. Die Zählkarte, welche die Strafvollstreckungsbehörde, nachdem das Urteil die Rechtskraft beschritten hat, dem statistischen Amte einsendet, enthält lediglich die Personalien des Verurteilten, die Art der strafbaren Handlung, nach dem Strafgesetzbuch bezeichnet, im Falle der Verurteilung auf welche Strafe erkannt ist, schließlich ob Rückfall im Sinne des Gesetzes vorliegt. Unüberwindbare Schwierigkeiten, die sich bei der von uns vorgeschlagenen Ausdehnung der Kriminalstatistik in den Weg stellten, gibt es unseres Erachtens nicht, wenigstens nicht, soweit man sich auf Feststellung von solchen Beweggründen bei strafbaren Handlungen beschränkte, die allgemein für den erkennenden Richter die leitenden Gesichtspunkte für Verhängung eines hohen oder niedrigen Strafmaßes bilden. Derartige Beweggründe würden beispielsweise folgende sein: 1. Mangelnde Erziehung, 2. Leichtsein, 3. Notlage, 4. Unerfahrenheit, 5. Trunkenheit, 6. Vorhandene moralische Defekte infolge minderwertiger geistiger oder perverser Veranlagung, 7. Roher und gewalttätiger Sinn, 8. Hang zu verbrecherischen Handlungen, der Gewohnheitsverbrechern eigen ist, 9. Gemeine und unehrenhafte Gesinnung. Die Beweisaufnahme im strafgerichtlichen Verfahren ergibt in allen Fällen ausreichende Momente, um wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit feststellen zu können, welche Beweggründe den Angeklagten bei Begehung seiner Tat geleitet haben. Die Urteilsgründe lassen sich ja auch bei der Erwägung über die verhängte Strafart und die Höhe der Strafe regelmäßig in dieser Beziehung aus. Das Gericht wäre also ohne jede Schwierigkeit in der Lage, den wahrschein-



lichen Beweggrund der Tat, bezüglich derer Verurteilung erfolgt ist, nach aktenmäßiger Feststellung in die zum Zwecke der Statistik angefertigte Zählkarte unter eine besonders zu schaffende Rubrik aufnehmen zu lassen. [1])

Eine derartige Kriminalstatistik hätte Fleisch und Blut und würde, wenn vorsichtig längere Zeit betrieben, sicherlich wichtige kriminalpsychologische Daten liefern können. Bei der Schwerfälligkeit mit der die Behörden in der Regel derartigen Anregungen nicht rein praktischen Charakters entgegenzukommen pflegen, ist aber kaum anzunehmen, daß von Amtswegen eine derartige Statistik angelegt wird. Nichts aber steht entgegen, daß die Staatsanwälte oder die erkennenden Richter sich privatim derartige statistische Tabellen anlegen. Wenn sich eine größere Zahl von Kriminalisten findet, die hierzu den Willen hat, so wird sich — namentlich, wenn nach einheitlichem Schema gearbeitet wird — etwa im Laufe eines Jahres genug Material ergeben, um die Bedeutung einer solchen Statistik klarzustellen. Hierzu anzuregen, war Zweck vorstehender Zeilen.

16.

Religiöse Fanatiker. Einen neuen Beleg zu den von Stoll [2]), Löwenstimm [3]), Stern [4]) und andern angeführten Greueltaten religiöser Fanatiker, bildet folgender Vorfall, der aus Trinidad in Kolorado gemeldet wurde. Dort ließ sich nämlich in dem benachbarten Orte Torres am Karfreitag des Jahres 1905 ein Mann in seinem religiösen Eifer ans Kreuz schlagen und erlitt unter furchtbaren Qualen den selbstgewollten Tod. Er gehörte zu einer „Gesellschaft der Reumütigen", deren Mitglieder sich geschworen haben, bis zu ihrem Tode ein Leben der Selbstpeinigung zu führen. Der Fanatiker seines Glaubens ließ sich genau nach den Angaben der biblischen Erzählung ein Kreuz errichten, wurde dann mit Händen und Beinen an dieses angenagelt und mit einer Dornenkrone gekrönt. Es wird berichtet, daß bei all den Körperqualen, die er litt, das milde Lächeln des Märtyrers auf seinem Gesicht lag, bis er seinen Geist ausgehaucht hatte. Die übrigen Mitglieder der Sekte waren bei der Kreuzigung zugegen. Während ihr Glaubensgenosse am Kreuze hing, peitschten sie sich gegenseitig, bis das Blut aus ihrem Körper hervorquoll. Zahlreiche Zuschauer wohnten den grausamen Handlungen bei [5]).

Es ist dies wieder ein Beispiel von der Suggestivkraft, die manche Partien des Alten und Neuen Testaments, besonders die Opferung Isaaks und der Sühnetod Christi auf empfängliche, vielfach pathologische, Naturen

1) „Kölnische Volkszeitung" vom 5. August 1905.

2) Stoll, „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie" 2. Aufl. (Leipzig 1904) p. 446 ff.

3) Löwenstimm, „Fanatismus und Verbrechen" (Kriminalistische Studien) Berlin 1901, p. 141 ff.

4) Bernhard Stern, „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland" Bd. I (Berlin 1907) p. 228 ff.

5) „Berliner Lokalanzeiger" 26. April 1905.

auszuüben vermögen.[1]) In einer besonderen Abhandlung gedenke ich später einmal auf dieses in mehr als einer Hinsicht interessante Thema, über das ich viele neue Materialien gesammelt, zurückzukommen. Hier sei nur bemerkt, daß zwar nicht alle, aber doch die meisten Menschenopfer auf dem Stellvertretungsgedanken beruhen: „Die Menschenopfer bilden also recht eigentlich Lebensversicherungsprämien. Das mag uns widersinnig vorkommen, aber wir dürfen es nicht als willkürliche Grausamkeit bezeichnen. Im Interesse der Gesamtheit bezw. in nationaler Not gutgläubig dargebrachte Menschenopfer sind kaum grausamer als die Verhängung der Todesstrafe aus Gründen sozialer Rätlichkeit oder der auf Tausende ausgeübte Zwang, für ihr Land auf dem Schlachtfeld zu sterben. Die Menschenopferidee gibt zu, daß einer Person das Leben genommen wird, damit vielen das Leben gerettet werde.“ [2]) Allmählich hat sich der Mensch durch Substitute, besonders durch das Tieropfer, von der furchtbaren Last, die ihm diese „äußerste Form des Sühnopfers“ auferlegte, erlöst. „Dennoch hat sich in einer Form das Menschenopfer selbst bei den Kulturvölkern der Alten Welt noch in eine spätere Zeit gerettet: in dem freiwilligen Opfertod, den der einzelne für die Verfehlungen auf sich nimmt, deren sich die Gemeinschaft schuldig gemacht hat. Gerade das Sühnopfer birgt in höherem Maße als jedes andere den Keim zu dieser höchsen Steigerung der Opferidee, und schon den primitiven Äußerungen dieser Opferform, wie sie in den Tabugeboten vorkamen, fehlt auch das Opfer der Selbsthingabe nicht. So wird von Tahiti berichtet, daß, wenn Epidemien das Land verheerten, die Fürsten sich mit umstricktem Hals zur Sühne für das gebrochene Tabu darboten, während das übrige Volk fastete und betete. Das ist im Keime bereits dieselbe Idee, als deren erhabenste Verkörperung uns das Bild des Menschensohnes gilt, der die Sünden der Welt auf sich nimmt.“ [3]) Dieser freiwillige Opfertod hat sich aber nicht nur bis ins Altertum hinein erhalten, sondern, wie wir wissen, bis in die neueste Zeit und der am anfang berichtete Fall wird bei weitem noch nicht der letzte sein.[4])

Von stud. med. Kurt W. F. Boas in Freiburg i. Br.

17.

Alkohol und Selbstmord im Lichte neuerer Statistiken. Schon seit langem ist es bekannt, daß der Alkoholismus eine der Hauptursachen zur Begehung des Selbstmordes ist, nicht nur beim Er-

1) Vgl. meine Abhandlung über „Die Beziehungen zwischen Aberglauben und Strafrecht“ (Schweizerisches Archiv für Volkskunde“ X, 1906) p. 30 f.

2) Vgl. Westermarck, „Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe“, Deutsch von Katscher (Leipzig 1907) p. 388 f.

3) So Wilhelm Wundt in seiner unvergleichlich schönen „Völkerpsychologie“ Bd. II Teil 2 (Leipzig 1906) S. 337.

4) Auch sonst ist die Idee des Menschenopfers auch unter den modernen Kulturvölkern noch lebendig. Vgl. über Menschenopfer beim Schatzgraben mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ („Aus Natur und Geisteswelt“ Bd. 212, Leipzig 1908, B. G. Teubner) S. 108 ff. und über Bauopfer eben dort. S. 111 ff.



wachsenen, wie Thomayer[1]) erst jüngst wieder an einer Serie von 51 Selbstmordfällen zeigen konnte, sondern auch bei Kindern, eine Erscheinung, auf die Eulenburg[2]) vor kurzem hingewiesen hat.

Besonders nach der statistischen Seite von monographischen Bearbeitungen (Prinzing[3]), Návrat[4]) ganz abgesehen ist die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Selbstmord behandelt worden und zwar so zahlreich, daß ich mich auf das Wichtigste beschränken muß.

Gaupp[5]) teilte seine Feststellungen an 60 Selbstmördern mit. Davon hatten 4 die Tat im alkoholischen Rausch und 5 im schweren akuten Rausche begangen. Bei 6 männlichen und weiblichen Individuen und 7 weiblichen Selbstmördern, die in epileptischer Verstimmung Hand an sich zu legen suchten, spielte ein Alkoholexzeß mit. Endlich handelten auch 25 psychopatisch veranlagte Männer meist unter dem Einflusse des Alkohols.

Die Zahl der Selbstmörder im preußischen Staate[6]) betrug während des Jahres 1904 insgesamt 7290 (5652 Männer und 1638 Frauen). Bei mehr als einem Viertel, nämlich bei 1816 Selbstmördern wurde unzweifelhaft Geisteskrankheit festgestellt. Als fernere Motive wurden angegeben:

Leiden:	Zahl der Selbstmörder
Nervenkrankheit	190
Geistesschwäche	19
Leidenschaften	222
Trauer und Kummer	175
Reue und Scham, Gewissensbisse	505
Ärger und Streit	132
Körperliche Leiden	689
Alkoholismus	697

Der Alkohol ist danach in etwa $^1/_3$ aller Selbstmorde mittelbare oder unmittelbare Ursache des Selbstmordes.

Baer[7]) schreibt 12 Proz. aller Selbstmorde dem Alkohol zu, Brierre de Boismont[8]) in Paris $^1/_8$ aller Selbstmorde, David[9]) in Dänemark 17,5 Proz.

Stelzner[10]) fand unter 200 Selbstmordfällen (Frauen), die der psychi-

---

1) Thomayer, Der Selbstmord im Lichte der klinischen Beobachtung Sborník klinický 1907. Bd. 8 p. 54. Ref. Zentralblatt für innere Medizin 1907 p. 216.

2) Eulenburg, Schülerselbstmorde. Zeitschrift für pädagogische Psychologie, Pathologie und Hygiene 1907, Bd. 9 p. 1.

3) Prinzing, Trunksucht und Selbstmord. Leipzig 1905.

4) Návrat, Der Selbstmord. Wiener klinische Rundschau 1907, No. 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 17.

5) Gaupp, Klinische Untersuchungen über Ursachen und Motive des Selbstmordes. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen. 1907, 3. Folge, Bd. 33 Suppl. Heft.

6) Statistische Korrespondenz.

7) Baer, Der Alkoholismus. Berlin 1878.

8) Brierre de Boismont, Du suicide. Paris 1865.

9) David, zit. nach Ollendorff Inaugural-Dissertation Greifswald 1905.

10) Stelzner, Analyse von 200 Selbstmordfällen nebst Beitrag zur Prognostik der mit Selbstmordgedanken verknüpften Psychosen. Berlin 1906.



atrischen Abteilung der Berliner Charite zugingen, in 6 Fällen Alkoholismus als Ursache des Selbstmordes angegeben.

Heller [1]) fand unter 300 Selbstmördern 143 = 47,6 Proz., die Spuren von Alkoholismus bei der Sektion aufwiesen.

Auch Grotwahl [2]) ist der Ansicht, daß ein großer Teil der Selbstmordfälle auf Alkoholismus zurückgeführt werden muß.

Nach dem statistischen Materiale von Ollendorff [3]) fielen der Trunksucht durch Selbstmord 2477 von 33484 Selbstmördern zum Opfer (7,4 Proz.). Von den 26587 Selbstmördern sind in dieser Krankheit aus dem Leben geschieden 2386 = 8,98 Proz., dagegen von den 6897 Selbsmörderinnen nur 91 = 1,32 Proz. Hinzu kommen die an Säuferwahnsinn zugrunde gegangenen Mörder.

In den 5 Jahren 1898—1902 nahmen sich im Säuferwahnsinn im ganzen 825 Menschen = 2,46 Proz. aller Selbstmörder das Leben (männliche Selbstmörder: 804 = 3,02 Proz.; weibliche: 21 = 0,3 Proz.).

Alles in allem betrug die Zahl der an Alkoholismus zu grunde gegangenen Selbstmörder 3302 = 9,80 Proz. alles Selbstmörder (männliche Selbstmörder: 3190 = 12 Proz.; weibliche: 112 = 1,62 Proz.)

Diese Beobachtungen werden durch die neuesten Untersuchungen von Rothfuchs [4]) bestätigt. Unter 375 Selbstmordkandidaten, die in 5 Jahren lebend in das Hamburger Hafenkrankenhaus eingeliefert worden waren, wurde bei 48 vollendete Geisteskrankheit, bei 13 Delirium tremens und bei 15 pathologischer Rausch festgestellt.

Wesentlich anders lauten die Angaben von Gruner [5]) und Podestá [6]), Gruner gibt an, daß 4 Proz. aller Selbstmorde im deutschen Heere auf den Alkoholgenuß zurückzuführen seien.

In den Sanitätsberichten der Marine seit 1873/74 ist Trunkenheit nur in einem Falle als Ursache des Selbstmordes vermerkt, d. h. der Alkoholismus kommt als ursächliches Moment beim Selbstmord nur in 0,77 Proz. in Betracht.

Zum Schluß ist es mir eine angenehme Pflicht, Hrn. Prof. Dr. Gaupp, sowie den Herren Dr. Dr. Grotwahl, Ollendorf, Návrat und Podestá für die freundliche gewährte Unterstützung bei Anfertigung dieser Arbeit meinen herzlichsten Dank auszusprechen.

---

1) Heller, Zur Lehre vom Selbstmorde nach 200 Sektionen. Münchener medizinische Wochenschrift 1900, No. 48.

2) Grotwahl. Beitrag zur Lehre vom Selbstmord. Inaugural-Dissertation Kiel 1901.

3) Ollendorff, Krankheit und Selbstmord. Beiträge zur Beurteilung ihres ursächlichen Zusammenhanges. Inaugural-Dissertation Greifswald 1905.

4) Rothfuchs, Über Selbstmordversuche. Münchener medizinische Wochenschrift 1906, No. 29.

5) Gruner, Die Selbstmordhäufigkeit in der deutschen Armee in den letzten 10 Jahren. Inaugural-Dissertation Berlin 1905.

6) Podestá, Häufigkeit und Ursachen der Selbstmordneigung in der Marine im Vergleich mit der Armee. Archiv für Psychiatrie 1905, Bd. 42, Heft 1, Sonderabdruck p. 12.

Mitgeteilt von Staatsanwalt Dr. Kersten in Dresden.

18.

Brandstiftung aus Furchtsamkeit. Am 17. April 1906 trat der wenige Tage zuvor aus der Schule entlassene und konfirmierte $14^3/_4$ jährige K., der bis dahin bei seinen Eltern in D. gelebt hatte, in einem Nachbardorfe bei einem Gutsbesitzer als Knecht in Dienst. Er fürchtete sich, des Nachts allein in einem Seitengebäude in der ihm zugewiesenen Kammer zu schlafen. Als es in der folgenden Nacht witterte, lief er aus Angst mit brennender Laterne auf dem Hofe herum und nächtigte schließlich im Hauptgebäude auf einem Sofa.

Um sich aus der ihm widerwärtig erscheinenden Lage, allein in dem Seitengebäude schlafen zu müssen, endgültig zu befreien, zündete der überdies von Heimweh erfüllte K. plangemaß am nächsten Abende, nachdem er bereits früh seine Habe in einer Scheune in Sicherheit gebracht hatte, das Seitengebäude an, das bis auf die Umfassungsmauern niederbrannte, wodurch ein Schaden von 5000 M. entstand. Während des Feuerlärms schlich K. heimlich unter Mitnahme seiner Sachen davon und kehrte nach Hause zurück.

Anfänglich gab er nur zu, den Brand fahrlässig durch unvorsichtiges Wegwerfen eines Streichholzes verursacht zu haben, später legte er ein volles Geständnis ab. Er wurde zu einem Jahre Gefängnis, der gesetzlichen Mindeststrafe, verurteilt.

Akten des K. Landgerichts Dresden 3 A 223/06.



Besprechungen.

1.

Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik, 5. Auflage, München, G. Schweitzers Verlag (Arthur Sellier) 1908.

Gänzliche Umarbeitung des Werkes hatte die 4. Auflage angekündigt, weil die Kriminalistik in nicht weiter zu vertretender Weise eine rein theoretische und eine rein praktische Lehre vereinigt und vermengt. Die neue Auflage sollte daher als System der Kriminalistik zwei Teile umfassen: 1. Die theoretische Erscheinungslehre des Verbrechens; 2. Die praktische Untersuchungskunde.

Nun liegt uns die 5. Auflage in zwei stattlichen und elegant ausgestatteten „Teilen" vor. Die Ankündigung des Vorwortes zur 4. Auflage ist nicht eingetroffen. Der Autor entschloß sich, die frühere Gliederung des Stoffes beizubehalten und tat wohl daran. Die radikale Umarbeitung des Handbuchs in ein System hätte uns nicht mehr den alten, liebgewordenen „Groß" gebracht, dessen Inhalt uns sämtliche Kultursprachen vermitteln; ein neues, fremdes Werk wäre uns gegenübergetreten, von dem wir nicht wissen, ob es das alte verdrängt hätte. Die zahlreichen Freunde des Buches, das als ausgeprägte Individualität mit charakteristischer Eigenart allenthalben Verbreitung, ja Popularität gewonnen, hätten den alten Freund nicht wieder gefunden, das alte Gesicht nicht wieder erkannt und die neue Auflage wäre der alten Feind, der Autor sein eigener Konkurrent, aus Einem „Groß" wären zwei geworden. So aber begrüßen wir den alten Freund in neuem Gewand; er selbst ist der alte geblieben.

Wir müssen in diesen Blättern, bestimmt das große Werk zu ergänzen und fortzuführen, auf kritische Besprechung des „Handbuchs" verzichten. Lob klänge wie Selbstlob und liefe dem guten Geschmack zuwider, Tadel wäre Selbsttadel und dieser ist in der Öffentlichkeit zum mindestens nicht üblich. Wir müssen uns daher bescheiden und zurückdrängen, was uns persönlich am Herzen liegt. Nur eine Bemerkung sei uns gestattet.

Was das Buch „Untersuchungsrichter" nennt, kann nicht der Untersuchungsrichter im juristischen Sinne der einzelnen Strafprozeßgesetze sein. Wir wollen uns an dieser Benennung nicht stoßen. Der Begriff erhebt sich hier aus der Art zur Gattung, aus der species zum genus. Er ist ein Sammelname, der sowohl polizeiliche, als auch staatsanwaltschaftliche und richterliche Organe umfaßt, mögen sie nun in der Voruntersuchung oder in einem früheren Stadium des Strafverfahrens tätig sein. So betrachtet wird die gewählte Bezeichnung auch demjenigen gerecht, der treu zum Anklagegrundsatz hält und einem Rückfall in den Inquisitionsprozeß und



der Verlegung des Schwergewichts in das Vorverfahren nicht das Wort reden kann.

Am besten ist es, das Werk für sich selbst sprechen zu lassen und darum beschränken wir uns auf eine kurze Anzeige. Nur auf die neu eingeführten Kapitel möchten wir ausdrücklich verweisen. Es sind dies „die nächste Umgebung des Körpers“ im III. Abschnitt über die Aufnahme des Lokalaugenscheins (Z. 4), Verwendung der Gerichtsärzte „bei Fragen der Linkshändigkeit“ (V, 2 g), „Kindesmord“ (XVI, Z. 8) und „Selbstmord“ (XVI, Z. 9).

Wichtig erscheint uns die Besprechung der beiden letzten Fragen im Buche. Den Begriff Kindesmord dehnt es über die streng strafrechtlichen Anschauungen hinaus. Wer ein einige Tage oder Wochen altes Kind tötet, dies aber vor, bei oder unmittelbar nach der Geburt bereits beschlossen hatte, begeht nach Groß zwar strafrechtlich keinen Kindesmord, wohl aber kriminalanthropologisch und kriminalpsychologisch, denn Groß glaubt nicht mehr an die sogenannten physopathologischen Zustände (vgl. seinen ausgezeichneten Heidelberger Vortrag, Bd. 26, S. 67 ff. und Gleispachs vortreffliche Erörterungen, Bd. 27, S. 224 ff.). Da in allen Fällen Schwangerschaft geleugnet, nichts vorbereitet, im Geheimen entbunden und keine Hilfe gesucht wird, sind alle gleich zu behandeln, die ihr Kind sofort, bei oder einige Tage nach der Geburt töten.

Selbstmord fällt nicht in den Wirkungsbereich der Kriminalistik, es wäre denn ein „larvierter“ Selbstmord, d. i. ein Fall, wo Mord oder natürlicher Tod vorliegt, Selbstmord aber aus irgend einer Ursache vorgetäuscht wird.

Wir haben das Buch einen Freund genannt. Man sagt, daß kleine Geschenke die Freundschaft erhalten. Der alte Freund schenkt uns eine solche Fülle, daß wir uns herzlich freuen, so oft der liebe Gast bei uns erscheint. Alfred Amschl.

2.

Bronner: Von deutscher Sitt' und Art. München, Kellerer 1908. 360 S., 4 Mark.

Ein ganz prächtiges Büchlein für alle, die sich für deutsche — hier vorwiegend süddeutsche — Sitten und Gebräuche, die so viele Anzeichen alten Germanentums an sich tragen, interessieren. Und das sollte jeder Gebildete tun, nicht am wenigsten der Jurist, der nicht nur den Aberglauben, sondern auch die Gebräuche des Volkes kennen muß. Die Darstellung ist deshalb eine so reizvolle, weil vielfach in Dialogform, wodurch die vielen Daten an Trockenheit verlieren. Die Ausstattung in Druck, Holzschnitten und Photographien ist ausgezeichnet, das Ganze sehr preiswürdig.

Dr. P. Näcke.

3.

Marie Hoff: Drei Jahre im Weiber-Zuchthaus. Zweites Tausend, Minden, Dresden, Leipzig, 273 S. 3 Mark.

Eine gebildete Frau wird wegen eines aus opferwilliger Liebe geschehenen Meineids zu 3 Jahren Zuchthaus verurteilt. Sie erzählt

(Pseudonym!) ihre dortigen Erlebnisse (wahrscheinlich das Zuchthaus zu Waldheim in Sachsen) und zwar nicht Pikanterie oder Radaus halber. Sie ist im ganzen mit der Verwaltung, den Vorgesetzten, der Nahrung etc. wohl zufrieden. Wichtig ist das Buch wegen der eingehenden Psychologie. Sicher kann weder der Verwaltungsmann, noch Arzt oder Geistlicher wirklich in das Innere der Gefangenen dringen, das sich vor ihnen meist verschließt, sondern nur ein Mitgefangener, dem sich alles offenbart. Und so sind solche Erlebnisse gebildeter und edler Menschen — und Verfasserin gehört sicher dazu — unendlich viel wichtiger, als die üblichen Psychologien der Verbrecher. Verfasserin findet (gegenüber Lombroso etc.) im ganzen die Menschen im Gefängnisse nicht anders als draußen, ihre Psychologie ist keine andere. Mit Recht weist sie aber auch auf noch manche reformbedürftige Punkte des Strafvollzugs hin, auf das traurige Schweigsystem, das sog. Pensum, die harten Arreste, die nicht immer glückliche Wahl der Aufseherinnen, die geringe Wirksamkeit der Geistlichen, ebenso der Fürsorge-Vereine für Entlassene etc. Sie glaubt nicht, daß im Zuchthause sich jemand bessere; für viele hält sie die Zellen für eine Wohltat. Jedenfalls ist es ein durchaus ernstes Buch, das sehr beherzigenswerte Wünsche darlegt. Dr. P. Näcke.

4.

Hermann Michaelis: § 175! Homosexualität in Sitte und Recht. Berlin, Dames, 1907, 118 S. 1 M.

Eine ganz ausgezeichnete, tief wissenschaftliche Darstellung der Homosexualität in Sitte und Recht, von den grauesten Zeiten an bis jetzt und bei allen Völkern und gar in einer solchen Reichhaltigkeit, daß jeder Kulturhistoriker und wissenschaftliche Jurist seine Freude daran haben muß. Verfasser steht in allem ganz auf dem Standpunkte Hirschfelds und verlangt mit Recht Abschaffung des § 175, der so unheilvoll ist. Der Name „drittes Geschlecht" stammt vom Kaiser Severus und schon Aristoteles erwähnt neben einer erworbenen Anlage zu Homosexualität, auch eine angeborene. Bei den dorischen Stämmen zu Thera, Kreta, Sparta war die Homosexualität geradezu eine religiöse Institution.

Dr. P. Näcke.

5.

1) Segeloff: Die Krankheit Dostojewskys, München, Reinhardt (1907, 74 S. 2) Rahmer: August Strindberg, dito, Beides Heft H der „Grenzfragen der Literatur und Medizin" à 1,50 M.

Es handelt sich hier um 2 höchstinteressante „Pathographien." Segloff beweist strikte, daß der berühmte, von Juristen nicht hoch einzuschätzende Dostojewsky, ein späterer Epileptiker, mit seltenen aber heftigen Anfällen war. Von Jugend auf war er offenbar ein Psychopath, mit vielen Wachträumen und ein Sonderling, Mystiker. Mit wunderbarer Schärfe hat er gerade wiederholt Epileptiker geschildert. Rahmer versucht bez. des Dichters Strindberg an der Hand einer Reihe von Romanen, die Selbstbekenntnisse mehr oder weniger sind, zu beweisen, daß jener in einer gewissen Zeit an





Wahnideen, Sinnestäuschungen, Angstzuständen, Selbstbeschuldigungen, Versündigungswahn und Selbstmordgedanken litt, die ihn ruhelos umhertreiben ließen. Er litt nach Verfasser an „Melancholia moralis“, die mit 40 Jahren einsetzte und 9 Jahre anhielt. Ob die Diagnose richtig ist, bezweifelt Ref., auch ist es schwer sicher eine solche aus bloßen Autobiographien zu stellen. Am besten ist nnd bleibt stets die Diagnose durch eine Untersuchung in vivo seitens eines Psychiaters. Str. war Neuropath und erblich belastet. Ob sein Genie damit etwas zu tun hat, wie Verf. zu glauben scheint, ist dem Ref. mehr als fraglich.

Dr. P. Näcke.

6.

Lomer: Bismarck im Lichte der Naturwissenschaft, Halle, Marhold, 1907. 159 S.

Ein ganz ausgezeichnetes, fein psychologisch ausgearbeitetes Buch über den Titanen der Deutschen. Geist- und gedankenreich, in schöner Sprache, bei guter Ausstattung, liest sich dasselbe sehr angenehm. Verf. schildert genau das Milieu, den Stammbaum Bismarcks, seine Anthropologie, um das Wesen desselben klarzulegen und das ist ihm denn im ganzen wohlgelungen. Er schließt mit den Worten: „Dem Psychologen einer der feinsten Künstlerköpfe seiner Zeit, dem Anthropologen ein prächtiges Bild schaffensfreudiger Nordlandsrasse, dem Arzte aber ein Mensch, der unter seiner genialen Anlage körperlich und geistig litt, wie noch jeder unter ihr gelitten hat, der einen Funken des göttlichen Feuers in sich trug.“ Jeder, der für Bismarck ein warmes Herz hat — und das sollte jeder Deutsche haben — muß dies Buch lesen, das zu jeder Biographie des großes Mannes ein notwendiges Supplement darstellt. Dr. P. Näcke.

7.

Bernaldo de Quirós: Las nuevas teorías de la criminalidad. Segunda edición, refundida. Madrid, hijos de Reus, 1908. 253 S. 5 pesetas.

Die 1. Auflage dieses in diesem Archive früher schon besprochenen höchst interessanten Werkes war 1898 erschienen. Jetzt machte sich eine 2. Auflage nötig, die nicht nur vermehrt, sondern auch gänzlich umgemodelt und mit einer aus dem Französischen in das Spanische übersetzten Vorrede von Dr. Näcke in Hubertusburg versehen ist. Das letzte Kapitel ist ganz neu hinzugekommen und ein willkommenes Register der angeführten Autoren angefügt worden. Verf. verfolgt genau alle Fortschritte der theoretischen und praktischen Kriminalistik und tritt nur als sehr bedingter Anhänger Lombrosos auf. Dr. P. Näcke.

8.

Albrecht: Fritz Reuters Krankheit. Halle, Marhold, 1097. 475. 1 M.

Wer hätte nicht bedauert, daß der köstliche und humorvolle Reuter, der so viele schöne Stunden uns bereitet hat, dem Trunke ergeben war? Da ist denn sehr tröstlich aus obiger, sehr hübsch geschriebenen Schrift zu erfahren, daß R. kein gewöhnlicher Trinker war, sondern an krankhafter, periodischer Trunksucht (Dipsomanie) litt, die immer durch Ver-

stimmungen sich einleitete und schon vor seiner Haftzeit auftrat, durch letztere allerdings gesteigert ward. Woher diese endogene Veranlagung kam, wissen wir nicht. Dr. P. Näcke.

9.

Toulouse: Comment former un esprit. Paris, Hachette, 1908, 258 S.

Es ist der 4. Band, den der geschätzte Pariser Irrenarzt über wichtige soziale Dinge für das große Publikum geschrieben hat. Klar, schön, stets von einer hohen Warte aus, schildert er gemeinverständlich, wie man lernen, beobachten, urteilen, empfinden, handeln, sich andern gegenüber betragen, sein Selbst fördern, das Übel vermeiden soll etc. Kurz alles, was man als soziale Hygiene und Lebensphilosophie bezeichnen könnte. Die Ratschläge sind ausgezeichnete. Nicht Wissen hat die Schule beizubringen, vielmehr den Geist zu bilden, wozu dem Verf. die Naturwissenschaften am geeignetsten erscheinen. Kein Leser wird das Buch ohne Nutzen lesen.

Dr. P. Näcke.

10.

Kulke: Kritik der Philosophie des Schönen. Leipzig 1906, Deutsche Verlagsgesellschaft. 393 S.

Der Herausgeber, Dr. Fr. Krauss in Wien, der vielseitige Gelehrte, hat sich ein entschiedenes Verdienst mit der Herausgabe des obigen Buches seines 1897 verstorbenen Freundes Kulke gemacht. In scharfer, klarer Weise werden wir mit den vielen Problemen der Ästhestik und ihren Lösungen bekannt gemacht, um freilich am Ende das Bekannte zu erfahren, daß in der Unmöglichkeit der Demonstration des Schönen seine Schwäche und Stärke zugleich liegt. Auch die neueren Untersuchungen, fügt Ref. bei, sogar die experimentellen, haben daran nichts geändert!

Dr. P. Näcke.

11.

Sommer: Klinik für psychische und nervöse Krankheiten. II. Bd. 4. H. Halle, Marhold, 1907. 3 M.

Auch dies Heft enthält gute Sachen. Hervorzuheben sind die Arbeiten von Araky über psychische und nervöse Krankheiten im japanischen Heere während des letzten Krieges, dann ein Schema zur Untersuchung von Idioten und Imbezillen durch Prof. Sommer und endlich der Bericht über den internationalen Kurs der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie zu Gießen 15.—20. April 1907 durch Dannemann, der sehr bemerkenswert erscheint. Verf. schildert zunächst treffend und kurz die einzelnen Psychosen, ferner die Epilepsie und Hysterie, um länger bei ihrer forensen Bedeutung zu verweilen. D. möchte, daß der Imbezille mehr als bisher als geistesschwach entmündigt würde und am besten einen Berufsvormund erhalte. Ein großes Zugeständnis ist es jetzt, daß er zwar Syphilis bei Paralyse als conditio sine qua non bezeichnet, aber doch der endogenen Anlage eine „gewisse Rolle" beimißt. Eine partielle Zurechnungsfähigkeit gibt er, bis auf große Ausnahmen, nicht zu. Die Simulation behandelt er sehr genau. Ebenso interessant ist, was Verf. über die Notwendigkeit, den niederen Polizeibeamten die Rudimente der Psychologie und Psychiatrie



beizubringen, sagt. Er macht auch darauf aufmerksam, wie wichtig es sei, gleich nach der Tat den Täter eine Schriftprobe machen zu lassen, die zeigen könne, ob er nüchtern gewesen sei oder nicht. Wichtig ist es auch, daß der Nachweis einer Erinnerung an einzelne Tatmomente nicht gegen Epilepsie spricht. Epileptiker und Hysteriker fallen nicht ohne weiteres unter § 51. Prof. Mittermaier (Jurist) steht in der Rolle zwischen Klassikern und Modernen, läßt die Strafe als Vergeltung bestehen, also auch eine Schuld, die er aus einer relativen Willensfreiheit ableitet. Ebenso ist er ferner für die „verminderte Zurechnungsfähigkeit.“ Aschaffenburg endlich erkennt weder einen speziellen Typus noch eine spezielle Psychologie des Verbrechers an. Dr. P. Näcke.

12.

Probst: Edgar Allan Poe. München 1908, Reinhardt, 65 S. 1,20 Mark. Grenzfragen der Literatur und Medizin.

Verfasser schildert vorzüglich das Leben eines typisch Entarteten, des berühmten Poe, der Epileptiker, Säufer (Dipsomane) und Opiumesser war und gibt eine gute Analyse seiner Novellen etc., die alle pathologisch und Ausflüsse seiner Degeneration sind. Wenn er aber ziemlich scharf zwischen den Alkohol-, epileptischen- und Opium-Produkten trennen will, so ist das wohl mehr Willkür, wie auch mehrere Behauptungen die Kritik herausfordern. Daß z. B. echte dichterische Produktion nur durch Perioden von Verstimmung und gehobener Stimmung möglich sei, hält Referent für falsch. Verfasser scheint Genie und Wahnsinn für sehr verwandt zu halten. Daß Angst vor dem Lebendigbegrabensein ein Degenerationszeichen sein soll, ist sicher übertrieben; ebenso ist es schwierig in einem Gedicht etc. Manie etc. zu finden. Alkohol tötet ferner die libido nur zuletzt; erst stachelt er dieselbe sogar auf. Auch sind viele Epileptiker ohne Neigung von Religiosität etc. Es erscheint immer gewagt, gewisse psychiatrische Sätze zu verallgemeinern, besonders vor Laien. Dr. P. Näcke.

13.

Lichtenstein: Der Kriminalroman. München 1908. Reinhardt 61 S. 1,50 Mark. Grenzfragen der Literatur und Medizin.

Verfasser schildert ziemlich eingehend und interessant die Technik des modernen Kriminalromans, dessen Vater Allan Poe war, von Gaboriau weiter ausgebildet wurde und in Doyles (ist Arzt!) Sherlock Holmes einen Höhepunkt erreicht. Der Detektiv, die Beamten, die Motive des Verbrechens und die kranken Verbrecher, ihre Ausführungsarten etc. werden besonders behandelt und am Schluß der Fall Hau wieder hervorgeholt und die großen Fehler in diesem Prozesse nachgewiesen. Das ganze wird besonders den Juristen interessieren. Man darf wohl dem Verfasser beistimmen, daß der gute Kriminalroman belehrend wirken kann. Freilich wird man nie daraus psychologisch und soziologisch soviel lernen wie aus einem Romane Zolas oder Balzacs. Dem Verfasser scheint es unbekannt zu sein, daß in Deutschland von den spezifischen Lehren Lombrosos die Meisten nichts wissen wollen. Dr. P. Näcke.



14.

Lobedank: Der Stammbaum der Seele. Halle, Marhold, 1907, 137 S. 1,50 Mark.

Verfasser hat es ausgezeichnet verstanden klar und präzis sein Thema populär darzustellen. Er weist nach, wie, mindestens sehr wahrscheinlich, alle die einzelnen sog. Seeleneigenschaften sich in Keimen bis zu den Protisten hin verfolgen lassen. Er ist Darwinist und Monist, drängt aber seine Weltanschauung niemandem auf, sodaß auch entgegengesetzt Denkende ohne Ärger das Büchlein lesen können, das daher jedem bestens empfohlen sei.

Dr. P. Näcke.

15.

Stadelmann: Psychopathologie und Kunst. Mit 8 Bildtafeln. München, Piper, 1908. 51 S.

Der bekannte Psychiater sucht in höchst anregender Weise in das Wesen des Genies in seine Werke und zwar an der Hand bezeichnender Beispiele, einzudringen. Er findet, daß das Genie dem Grenzgebiet von Gesundheit und Krankheit angehört, aber Genie selbst sei **nicht** Psychose, wohl aber kann es dazu führen. Seine Psychologie ist im ganzen der normalen ähnlich, aber es mischen sich stark gesteigerte normale Symptome hinein. Infolge erhöhter Reizbarkeit, wie im Anfange der Ermüdung, wirken Ereignisse heftig ein und lösen mächtige Vorstellungen aus, die zu einer neuen Synthese führen, während beim Irren nur ein Zerfall entsteht. Jener weiß, daß etwaige Halluzinationen keine Wirklichkeiten sind, dieser nicht und ihm ist das Symbol Wirklichkeit. Zu „seelischen Dissozierungen“ führen auch Gifte. Verfasser schildert dann 4 Typen von Genialen: den hysterischen (Heinrich Heine), den paranoetischen (Blake), den katatonischen (Hölderlin) und den epileptischen Typ (Edgar Poe). Das Ganze ist ausgezeichnet, fein durchdacht, doch möchte Referent glauben, daß Verfasser mehr den krankhaften Genialen zeichnet, daß es daneben aber sicher auch viele sehr gesunde (Goethe) gibt, die nichts oder nur wenig von erhöhter Reizbarkeit und Ermüdungserscheinungen aufweisen.

Dr. P. Näcke.

16.

Ebstein: Chr. D. Grabbes Krankheit. München, Reinhardt, 1906. Grenzfragen der Literatur und Medizin. 1906. 50 S. 1,50 Mk.

Wer liest heute noch Grabbe? Und doch ist dies ein großer, wenn auch krankes Genie gewesen. Man lese z. B. nur den gewaltigen Herzog von Gotland oder Napoleon! Verfasser schildert sehr hübsch weniger das Leben und die Werke Grabbes als die Krankheit desselben. Der Dichter war von Geburt an offenbar entartet, infolgedessen ward er Trinker, infizierte sich wahrscheinlich luetisch als Student und ging sehr wahrscheinlich (? Ref.) an Tabes zugrunde.

Dr. P. Näcke.



17.

Rahmer: Aus der Werkstatt des dramatischen Genies. München. 1906. Reinhardt. 1 Mk. 43 S. Grenzfragen der Literatur und Medizin. 1. Heft.

Sehr interessante Schrift! Genie ist nicht zu definieren (vielleicht einmal doch! Ref.), wohl aber Phantasie. Verfasser zeigt nun an Schiller, Alfieri, Grillparzer, Hebbel, Ludwig und Kleist, daß ein enger Zusammenhang zwischen musikalischer Empfindung und dichterischer Phantasie besteht und sucht das psycho- und physiologisch zu begründen. Wenn bei obigen dies auch der Fall zu sein scheint, so möchte Ref. doch glauben, daß dieser Zusammenhang bei den Dramatikern, auch den großen, nicht die Regel, sondern eher eine Ausnahme bildet. Dr. P. Näcke.

18.

E. von Kupffer: Klima und Dichtung. München. 1907. Reinhardt 68 S. 1,50 Mk. Grenzfragen der Literatur und Medizin. Heft 4.

Äußerst geistreiche und feine psychologische Selbstbeobachtung eines Dichters über den Einfluß des Klimas im weiteren Sinne anf sein eigenes Dichten. Daher für den Psychologen von hohem Werte! Er weist den direkten und indirekten Einfluß dieses Faktors auch in den verschiedenen Künsten nach. Freilich scheint er ihn, glaubt Ref., doch wohl zu überschätzen, aber da ist er wohl sicher, wenn auch oft unbemerkt oder verhüllt! Trotzdem Verf. Laie ist, so denkt er ganz biologisch und sein Ausspruch die Geistesgeschichte werde zum Teil Psychophysik werden, scheint ein sehr richtiger zu sein. Dr. P. Näcke.

19.

Döll: Dühringwahrheiten. Leipzig, Thomas, 1908, 159 S. 2 M.

In einer Einleitung feiert der Herausgeber Dühring in überschwänglicher Weise. Er ist nach ihm der „einzige Heros universeller Wissenschaft . . . In ihm hat die Natur offenbar das bis jetzt höchste . . . geleistet“. Namentlich in den Naturwissenschaften und in der Mathematik soll er Unvergleichliches, Reformatorisches geleistet haben. Um nun dem Leser einen Vorgeschmack dieser Herrlichkeiten zu geben, läßt Döll eine Reihe größerer und kleinerer Bruchstücke — jedenfalls ausgesuchte Ware! — nationalökonomischen, historischen, literarischen, philosophischen etc. Inhalts aus den zahlreichen Werken Dührings folgen. Über den Wert der speziell die Naturwissenschaften und Mathematik betreffenden Fragmente erlaubt sich Referent kein Urteil. In all den übrigen aber hat er so gut wie keinen originalen und geistreichen Gedanken gefunden! Alles nur bekannte Sachen, wüste z. T. unflätige Schimpfereien auf alle Größen der Wissenschaft und Literatur, auf Juden, Sozialisten, den Staat, die Juristen, die Mediziner, speziell die Psychiater etc. Daneben oft sehr alberne Wortspiele. Schiller ist ihm der „Schillerer“, ein ganz mittelmäßiger Mensch; Göthe „oder vielmehr Kothe“ dito, der ein trauriger Charakter war und in „Koterei“ macht. Bürger steht über beiden und ist der größte Liebesdichter der Weltliteratur! Wir ersehen ferner staunend, daß Kants Tiefsinn nur „Schief-



sinn" war und „zu wenig gedankliche Abstraktionskraft" zeigte. Der Jude Heine hat eine verbrecherische Anlage, Lessing hat in sich Judenblut und steht dem Werte nach „unter Messing", Ganss ist ganz mittelmäßig etc. und heißt eigentlich „Gans". „Die Rolle sogenannter Psychiatrie ist durch die 99 % Urteilsschwäche und Unzurechnungsfähigkeit . . . eine gemeingefährliche geworden . . ." So geht es in dulci jubilo weiter! An seiner Remotion von der Universität (1877) sind die Intriken zünftiger Gelehrten, besonders Virchow und Helmholtz, die „Wissensstehler", schuld etc. Kurz, die Bruchstücke werden kaum den Leser dazu verleiten, die Werke Dührings selbst in die Hand zu nehmen. Mit dem Zeitabstande vom Tode nahm und nimmt die Größe eines Nietzsche täglich zu. Dahin wird es kaum Dühring bringen, der am wenigsten Kritik an seine eigenen Sachen anzulegen scheint und Behauptungen auf Behauptungen aufstellt, ohne sie zu beweisen, wenigstens in diesen Bruchstücken! Dr. P. Näcke.

20.

Alsberg: Die Grundlagen des Gedächtnisses, der Vererbung und der Instinkte. München 1906, Reinhardt, 38 S. 1 M. Grenzfragen der Literatur und Medizin. 2 Bd.

Verfasser versteht es ausgezeichnet komplizierte Verhältnisse klar und einfach darzustellen und dazu stets die neuesten wissenschaftlichen Errungenschaften heranzuziehen. So auch bei dem obigen schwierigen Thema. Er zeigt, daß bei allen obengenannten Dingen im Grunde derselbe Vorgang stattfindet, und sich durch das „mnemische Prinzip" Semons erklären läßt, d. h. daß jeder Reiz in der organischen Substanz einen Eindruck (Engramm) hinterläßt, und zwar sehr wahrscheinlich durch Umlagerung von Molekülen, und daß dieser dann durch gleichen oder ähnlichen Reiz wieder hervortreten kann („ekphoriert"). Das Nähere dieser schwierigen Materie kann hier nicht gut referiert werden, sollte aber von jedem gelesen werden, da darauf auch die ganze Onto- und Phylogenese, schließlich unserere ganze Kultur beruht. Dr. P. Näcke.

21.

Ärztliche Obergutachten aus der Unfallversicherungs-Praxis. Leipzig 1906, 632 S. — Verlag der Fachzeitschrift „Die Unfallversicherungs-Praxis".

Die 120 Obergutachten meist erster Autoritäten, die die verschiedensten Zweige der Medizin berühren, sind in der Mehrzahl sehr interessant und auch für den Laien verstehbar und lehrreich. Leider beziehen sich manche auf eine Zeit vor 10 Jahren und in dieser kurzen Spanne Zeit haben sich unsere wissenschaftlichen Ideen vielfach schon verändert. Deshalb wäre es sehr zu wünschen, daß aller 5 Jahre eine solche Sammlung erschiene, die dann dem zurzeit bestehenden wissensthaftlichen Wissen ziemlich sicher entsprechen würde. Eine Reihe solcher Sammlungen würde aber auch schätzbare Beiträge zur Geschichte der Medizin abgeben.

Dr. P. Näcke.



22.

Ziehen: Die Erkennung und Behandlung der Melancholie in der Praxis. Zweite, durchgesehene und verbesserte Auflage. Halle, Marhold, 1907. 2 M.

Diese Schrift erschien zuerst 1896. Jetzt, in der 2. Auflage, ist einiges Neue zugekommen. Es sind unterdes die Berliner Erfahrungen mit den früheren in Jena verglichen worden. Das Ganze ist trotzdem das Alte geblieben, namentlich des Verf. ablehnender Standpunkt in der Melancholielehre Kraepelin gegenüber. Nach ihm ist die echte Melancholie relativ häufig, besonders bei Weibern und im Klimakterium. Kraepelin läßt neuerdings aber nicht einmal mehr die klimakterische Melancholie bestehen, sondern rechnet sie zu seinem manisch-depressiven Irresein.

Dr. P. Näcke.

23.

Lanz: Theozoologie oder die Kunde von den Sodoms Äfflingen und dem Götter-Elektron. Wien, Moderner Verlag. 171 S. 2,50 M. Ohne Jahreszahl.

Ein tief gelehrtes, vielfach anregendes, aber ganz verrücktes Buch. Auf dem darwinistischen Standpunkt stehend will Verf. nachweisen, daß durch Vermischung der Lebewesen mit früheren allerlei Zwitterbildungen z. B. zwischen Mensch und Tier entstanden und nimmt alle darauf bezüglichen Bilder und Nachrichten der antiken Welt für bare Münze. Christus soll ein elektrisches Wesen gewesen sein etc. Alles ist mystisch und theosophisch ausgelegt.

Dr. P. Näcke.

24.

Die niederösterreichische Landes-, Heil- u. Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkranke „am Steinhof" in Wien. Festnummer der Psych.-Neurol. Wochenschrift, v. 8. Okt. 1907. Halle, Marhold.

Am besagten Datum wurde eine neue, großartige Irrenanstalt in Wien, am Südabhange des Kahlenbergs eröffnet, die nicht nur die größte der Welt darstellt, sondern die best eingerichtete. Es handelt sich um eine ganze „Irrenstadt." 2200 Kranke können jetzt aufgenommen, doch kann eine Vergrößerung bis auf 4000 Personen vorgenommen werden. Neu ist, daß ein Sanatorium für mehr als 300 Personen wohlhabender Stände in dieser öffentlichen Anstalt sich befindet. Das vornehm ausgestattete Heft gibt Auskunft über die Geschichte der Wiener alten Anstalt für Irre, über Bau, Einrichtung, Beamtenstand etc. der neuen Anstalt. Das Ganze ist auch für den Laien sehr lesenswert.

Dr. P. Näcke.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.



VIII.

Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie im Anschluß an den Parteitag zu Mannheim.

Vortrag, gehalten im Kriminalistischen Seminar der Universität Berlin am 25. Juli 1907

von

Alfred Oborniker, Berlin.

> Il ne suffit pas de nommer une série d'imperfections sociales existant de nos jours et de demander leur réforme l'une après l'autre, il faut avant tout rechercher si ces imperfections sont en rapport avec le système économique existant, et pourraient être éloignées sans attaquer le système lui-meme.
>
> (Bonger, Criminalité et Conditions économiques P. 246.)

Durch die Schaffung der materialistischen Geschichtsauffassung hat Karl Marx den Weg frei gemacht zur soziologischen Betrachtung des Rechts. Nach Marx ist das Recht der Überbau, der sich auf der Gesamtheit der Produktionsverhältnisse erhebt, wechselnd mit den wechselnden Bedürfnissen der Gesellschaft. Es ist der zum Gesetz erhobene Wille der Herrschenden, der zum Inhalt hat ihre materiellen Lebensbedingungen [1]). Seine Aufgabe ist es, die Machtverhältnisse in der Gesellschaft, die sich ja aus den Produktionsverhältnissen ergeben, aufrecht zu erhalten [2]) und jeden Angriff auf sie mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Schutz der Gesellschaftsordnung ist also das Ziel des Rechts. Daher wird je nach dem Wert, den die Gesellschaft dem einzelnen Gute beilegt, die Intensität des Schutzes gegen eine Verletzung des Gutes durch die Gesellschaft bemessen sein. Wie das

---

1) Vgl. das kommunistische Manifest. Berlin 1904, Buchhandlung Vorwärts. S. 21.

2) Vgl. Karl Marx, Das Elend der Philosophie, 3. Aufl. Stuttgart 1895, S. 66: „Das Recht ist nur die offizielle Anerkennung der Tatsache."



Strafrecht, das sich vom Zivilrecht nur durch den verstärkten Schutz der Rechtsgüter unterscheidet [1]), uns zeigt, welche Güter von der Gesellschaft besonders hoch geschätzt werden, so gilt auch innerhalb des Strafrechts der Ausspruch Iherings: „der Tarif der Strafe ist der Wertmesser der sozialen Güter. Was der Preis für den Verkehr, das bedeutet die Strafe für das Kriminalrecht. Wer auf die eine Seite die sozialen Güter und auf die andere Seite die Strafen stellt, hat die Wertskala der Gesellschaft. Wie hoch steht das Menschenleben, die Ehre, die Freiheit, das Eigentum, die Ehe, die Sittlichkeit, die Sicherheit des Staats, die militärische Disziplin usw.? Schlage das Strafgesetzbuch auf, und du wirst es finden."

Der heutige Staat ist nach sozialdemokratischer Anschauung infolge der kapitalistischen Produktionsweise ein Klassenstaat, und so muß auch die Justiz notwendig eine Klassenjustiz sein [2]). Und zwar hat die Justiz, da die besitzende Klasse die Macht in Händen hat, da sie die herrschende ist, ihre, die kapitalistischen Interessen zu vertreten und jede Verletzung derselben auf das Schärfste zu ahnden [3]). Je schroffer nun die Klassengegensätze werden, um so heftiger und häufiger werden die Angriffe der Besitzlosen gegen die Rechte der Besitzenden werden. Vermehrung des Proletariats bedeutet Vermehrung der Verbrechen [4]) [5]).

Was wollen nun aber die Sozialdemokraten anders als diese Ordnung untergraben? Welches Interesse haben sie denn daran, die Verbrecher zu strafen, die Gesellschaft vor ihnen zu schützen? Müssen sie nicht die Verbrecher als treue Bundesgenossen und Waffenbrüder willkommen heißen? Diese Frage ist entschieden zu verneinen. Vom Standpunkt der proletarischen Moral aus müssen mit aller Schärfe jene Verbrecher verurteilt werden, die um ihrer selbst, ihrer egoistischen Neigungen willen, die Rechtsgüter anderer vernichten, sie derselben,

1) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14. und 15. Aufl. Berlin 1905. S. 67.

2) Hierzu vgl. vor allem Dr. Ludwig Frank, Neue Zeit, 23. Jahrg. S. 420 ff. und das Referat Haases auf dem Parteitag der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, abgehalten zu Mannheim. Protokoll. Berlin 1906. S. 360 ff. Vgl. auch Otto Lang, Die Gerechtigkeit im Strafrecht. Sozialistische Monatshefte 1903, Bd. II S. 909.

3) S. auch Anton Menger, Neue Staatslehre. Jena 1903, S. 187.

4) Vgl. Friedrich Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England. Stuttgart 1892, S. 119 ff., S. 139.

5) Die bis hierher wiedergegebenen Gedankengänge bilden die Grundpfeiler der Anschauung der Sozialdemokratie über Strafrecht. Eine kritische Beleuchtung dieser Ideen kann natürlich hier nicht gegeben werden.

ohne einen irgendwie begründeten Anspruch zu haben, berauben. Denn sie zeigen damit einen verdammenswerten Mangel an sozialem Empfinden. Gerade dieses wird aber von den Proletariern als höchste Tugend geschätzt, denn es allein kann sie in ihrem Kampfe vorwärtsführen. Der soziale Sinn ist aber nicht nur die notwendige Vorbedingung des erfolgreichen Kampfes, sondern auch des Bestandes der Zukunftsgesellschaft. Unklar und unzutreffend ist es, wenn Flüchtig [1]) meint, die Arbeiterschaft verurteile z. B. die Eigentumsverbrecher so hart wegen der mangelnden Charakterfestigkeit, die sich in der Tat zeige. Er hätte seinen Gedanken, den auch Mehring ausspricht, daß der Dieb, der Betrüger etc. ein Ausbeuter ist, der ohne Arbeit auf Kosten seiner Mitmenschen lebt gleich dem durch die bürgerliche Rechtsordnung geschützten Kapitalisten, nur konsequent zu Ende denken sollen, und er hätte gefunden, was nach sozialdemokratischer Moral das Verurteilenswerte an dem Verbrecher ist [2]). Auch spielt, wie von sozialdemokratischer Seite betont wird, bei dem Abscheu der Arbeiter vor dem Verbrecher, der Einfluß der heute herrschenden Moral eine große Rolle.

Anderseits ergibt sich aus diesen Erwägungen, daß vom sozialistischen Standpunkte aus ein Mann, der aus edlen Motiven zum Verbrecher wird, grundsätzlich ganz anders behandelt werden muß als der egoistische Gesetzesverletzer. Doch darüber unten!

Nachfolgend seien zwei Äußerungen aus sozialdemokratischem Munde über diese Frage wiedergegeben [3]).

Flüchtig (a. a. O.) schreibt: „So sind wir Arbeiter hineingewachsen in die kapitalistische Denkweise mit unserem Fühlen und Wollen. Diese Ordnung setzt das Eigentum über das Leben, und das tun wir, die Produkte dieser Ordnung, natürlich auch.

Es ist aber noch ein anderer Grund, und wie ich annehme, ein viel stichhaltigerer, den das organisierte Proletariat hat, Eigentumsvergehen härter zu verurteilen als andere; wir können im Klassenkampf nur Leute gebrauchen, die über ein Mindestmaß von Charakterfestigkeit verfügen. Nun bildet sich im Klassenkampf gewiß der Charakter, und auch solche, die im bürgerlichen Leben Schiffbruch gelitten,

---

1) Flüchtig, Zur Gerichtschronik der Parteipresse. Neue Zeit, 24. Jahrg. 1905/07 I. Bd. S. 819 ff.

2) Nicht nur auf die Festigkeit des Charakters, sondern vor allem auf die Gesinnung, die sich in der Tat widerspiegelt, kommt es an. Die Ausbeutung kann nur als Symptom der antisozialen Gesinnung in Betracht kommen.

3) Sie sind m. W. die beiden einzigen Versuche, die Stellung der Sozialdemokratie zu den Verbrechern zu motivieren.



können bei uns den Boden zu ihrer Veredlung finden; aber wer, bevor er zu uns kam, sich außerhalb der bürgerlichen Ordnung stellte, indem er stahl oder betrog, bewies mit diesen Handlungen, daß er nicht Charakter genug besaß, den materiellen Widerwärtigkeiten widerstehen zu können. Er verlor den Weg unter den Füßen, auf dem er zu uns kommen konnte; nicht dadurch, daß wir uns selbst Privateigentum anderer aneigen, sondern, indem wir durch die Eroberung der politischen Macht die Eigentumsverhältnisse umgestalten, werden wir zur persönlichen Anteilnahme an den Gütern gelangen. Wer sich „rechtlich" oder in offenem strafbaren Unrecht das Eigentum anderer aneignet, ist unser Gegner und mit dem System bekämpfen wir auch ihn. Ein „Dieb" ein „Betrüger" ist ein Ausbeuter, der ohne Arbeit auf Kosten seiner Mitmenschen lebt gleich dem durch die bürgerliche Rechtsordnung geschützten Kapitalisten. Seine innere Schwäche mag das Resultat sozialer Misere sein; sie ist aber da und macht ihn unmöglich für den Klassenkampf auf unserer Seite."

Ähnlich äußert sich Mehring:[1] „Auch sucht Sursky den tieferen Grund dieser Erscheinung vollkommen zutreffend in den Anschauungen und Ansichten der breiten Parteimasse, in der die Ordnungsvorstellungen der bürgerlichen Gesellschaft seit manchem Jahrhundert festgewurzelt seien.

Es (die Verbrecher) sind Opfer, es sind Unglückliche, gewiß; aber der Aussatz der kapitalistischen Gesellschaft, den sie verkörpern, ist deshalb nicht minder scheußlich, und die Empfindung dieser Scheußlichkeit zu mindern, kann sicherlich nicht Aufgabe der sozialdemokratischen Presse sein.

Es mag roh erscheinen, mit verächtlichen Worten von Menschen zu reden, von denen wir wissen, daß sie nur unglückliche Opfer der Gesellschaft sind, aber dann dürfen wir auch nicht mit leidenschaftlichen Worten die Träger der kapitalistischen Macht bekämpfen, die in ihrer Art ebenfalls Opfer der Gesellschaft und Unglückliche dazu sind, wenn anders die kapitalistische Verkröpfung der Intelligenz und die kapitalistische Verseuchung der Moral ein Unglück ist.

Es ist notwendig der Arbeiterklasse zu zeigen, daß die Verbrecher nur Produkte der Klassenherrschaft sind, aber es ist auch notwendig, den kräftigen Widerstand des Proletariats gegen die kriminalisierenden Tendenzen der Klassengesellschaft, von denen es in erster Reihe bedrängt wird, nicht durch sentimentale Schilderung der Verbrechen und der

1) Mehring, Zur Gerichtschronik der Parteipresse. Neue Zeit, 23. Jahrg. 1905 I. Bd. S. 793 ff. Vgl. auch Sursky, Die Gerichtschronik in der Parteipresse, ebenda S. 758 ff.



Verbrecher abzuschwächen. Das ist nicht bürgerliche Moralfexerei, sondern eine notwendige Voraussetzung für den Sieg der modernen Arbeiterklasse: nur das arbeitende Proletariat vermag diesen Sieg zu erringen, das Lumpenproletariat verfault da, wo der Sumpf der Gesellschaft am tiefsten ist." [1])

Aber noch ein anderer tieferer Grund zwingt m. E. die Sozialdemokraten schon heute zur Bekämpfung des Verbrechens. Sie sind Anhänger der Entwicklungs-, der Evolutionstheorie [2]). Sie glauben hiernach, „daß die sozialistische Gesellschaft allmählich in die bürgerliche Gesellschaft hineinwächst". Je mehr die bürgerliche Gesellschaft sich entwickelt, um so stärker wird auch ihr Todfeind, das Proletariat. „Der Kapitalismus produziert seine eigenen Totengräber." Es ist das alte, unheimliche Lied von der Entwicklung, die Leben und Tod gleichzeitig bedeutet. Das Verbrechen aber ist ein Hemmschuh der Entwicklung. Es lenkt das Auge von dem eigentlichen Ziele ab. Es zerstört Kulturwerte. Es zwingt zum Wiederaufbau. Kurz es ist in jeder Beziehung entwicklungsfeindlich, reaktionär. Es beseitigen heißt daher den Fortschritt begünstigen, die Menschheit weiterführen, — nach Anschauung der Sozialdemokraten dem sozialistischen Ideal entgegen.

Haben wir jetzt erklärt, weshalb die Sozialdemokratie die Verbrechen bekämpft, so wenden wir uns jetzt zu der Frage, wie sie sie bekämpfen will. — Auch nach Anschauung der Sozialdemokraten muß man zur wirksamen Bekämpfung der Verbrechen ihre Ursachen kennen.

Jedes Verbrechen ist das Produkt aus der Eigenart des Verbrechers einerseits und den den Verbrecher im Augenblick der Tat umgebenden gesellschaftlichen Verhältnissen andrerseits. Nun ist aber nach Marx die Eigenart des Verbrechers wiederum bestimmt durch das soziale Milieu, in dem der Verbrecher lebt. So sind es denn normaler Weise die sozialen, also letzten Endes die wirtschaftlichen Verhältnisse, die den Menschen zum Verbrecher machen [3]).

1) Vgl. das kommunistische Manifest (a. a. O.) S. 17: „Das Lumpenproletariat, diese passive Verfaulung der untersten Schichten der alten Gesellschaft, wird durch eine proletarische Revolution stellenweise in die Bewegung hineingeschleudert seiner ganzen Lebenslage nach wird es bereitwilliger sein, sich zu reaktionären Umtrieben erkaufen zu lassen.

2) Soweit die Sozialdemokraten noch Anhänger der Katastrophentheorie sind, werden sie diesen Gedankengang nicht vollständig anerkennen. Ein weiterer Grund, weshalb die Sozialdemokraten sich schon heute um die Verbrechen kümmern, ist m. E. der Umstand, daß gerade die Mitglieder der Arbeiterklasse besonders häufig mit dem Strafgesetz in Konflikt kommen.

3) Daneben können die Gesetze selbst die Ursache von Verbrechen sein, wenn nämlich Recht zu Unrecht wird. Dies ist nach sozialdemokratischer Anschauung dann der Fall, wenn die Gesetze nicht die tatsächlichen Macht-



Diese Anschauung ist schon sehr alt. Bereits Plato meinte, daß es in einem wohl geordneten Staat keine Verbrecher geben könnte. — Thomas Morus rief den Herrschenden zu: „Was tut ihr? Ihr macht Leute zu Dieben, um sie später aufhängen zu lassen.“ — Bettina von Arnim sprach das anklagende Wort: „Der Verbrecher ist des Staates eigenstes Verbrechen.“ — Holbach schrieb: „Der Staat errichtet Galgen für die Armen, während er selber es ist, der indem er Elend schafft, Diebe, Mörder, Missetäter aller Art erzeugt. Eine ungerechte Regierung weiß die Menschen nicht zu verwenden, sie macht Bettler draus, Landstreicher, Missetäter.“

Eine feste Stütze, wissenschaftlichen Boden, hat diese Auffassung von dem Verbrechen erst mit der materialistischen Geschichtsauffassung bekommen. Diese zeigt uns auch die Bahn zur Bekämpfung der Verbrechen. Die Wegweiser lauten:

1. Sozialpolitik (generell).
2. Hebung des Milieus des einzelnen, Beiseitigung der schädlichen Wirkungen des Milieus durch Erziehung etc. (individuell).

Tüchtige Arbeit in dieser Richtung wird von Erfolg gekrönt sein. Dies bestreitet auch die Sozialdemokratie nicht. Aber, ausgehend von dem Satze, daß „das Verbrechertum in seiner heutigen Gestalt und Zusammensetzung eng verwachsen ist mit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung und aus ihr immer neue Nahrung saugt“, eilt sie mit einem wahren Salto mortale zu dem Schluß, daß man das Verbrechen nur beseitigen könne durch den Sturz dieser Gesellschaftsordnung, daß „die Kriminalität bedingt ist durch die kapitalistische Gesellschaftsordnung [1].“ So kommt sie auch dazu den Anhängern der modernen

---

verhältnisse wiedergeben. „Dies ist infolge der konservativen Natur der Gesetze sehr leicht möglich, ja eigentlich immer der Fall.“ Vgl. zu diesem Punkt Haases Referat auf dem Mannheimer Parteitag (a. a. O.).

1) Haase, Protokoll des Mannheimer Parteitags S. 141. Resolution Haase zu Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug. These V Abs. 2: „Seit dem Erstarken der Arbeiterklasse und mit der Ausbreitnng der sozialistischen Ideen hat auch unter den Vertretern der Rechtswissenschaft immer mehr die Einsicht Platz gegriffen, daß das Verbrechertum seine Wurzeln in den gesellschaftlichen Verhältnissen hat. Aber sie ziehen nicht die letzte Konsequenz. Das Verbrechertum in seiner heutigen Gestalt und Zusammensetzung ist eng verwachsen mit der kapitalistischen Gesellschaftsordnung und saugt aus ihr immer neue Nahrung. Es kann deshalb nur schwinden mit der Gesellschaftsordnung, in der es wurzelt. Und es ist eine Illusion anzunehmen, daß es durch ein — wie immer geartetes — Strafrecht in erheblichem Maße bekämpft werden könne.“ Vgl. ferner Haase, Protokoll (a. a. O.) S. 374. Gegen ihn sei bemerkt: Wenn man auch in der Gesamtlage der arbeitenden Klassen einen wesentlichen Faktor für die Kriminalität in der heutigen Gesellschaft erblickt (s. Haase a. a. O. S. 374), so besagt



soziologischen Schule vorzuwerfen, daß sie auf halbem Wege stehen bleiben. Nach ihr muß der aufgeklärte Kriminalist, der es mit der Bekämpfung der Verbrechen ernst meint, sich von der heutigen Gesellschaftsordnung lossagen [1]).

Selbst angenommen, daß es im Zukunftsstaat keine Verbrechen mehr gäbe, so ist dennoch der Vorwurf der Inkonsequenz gegen die Kriminalisten höchst ungerechtfertigt. Die Sozialdemokratie kann man einem Arzt vergleichen, der einen Patienten, welcher an einer unheilbaren Krankheit leidet, sanft ins Jenseits befördert, da er es für seine Pflicht hält, die Menschen unter allen Umständen von Krankheiten zu befreien und nur die Lebenden von Krankheiten geplagt werden können. — Die Bekämpfung der Verbrechen kann gerade nach materialistischer Geschichtsauffassung niemals Selbstzweck sein. Sie ist nur ein Mittel, die bestehende Gesellschaftsordnung aufrecht zu erhalten. Die Gesellschaftsordnung umstoßen, um die Verbrechen zu beseitigen, heißt das Mittel über den Zweck stellen, ist der Widerspruch in sich selbst: „Schutz durch Vernichtung." Und so können wir im Gegensatz zu Gradnauer [2]), der wie die anderen Sozialdemokraten den Satz aufstellt: „der Kampf gegen das Verbrechen muß ein Kampf gegen die heutige Gesellschaftsordnung, muß ein sozialpolitischer sein," sagen: der Kampf gegen das Verbrechen ist und muß sein ein Kampf für die Gesellschaftsordnung, muß ein sozialpolitischer sein.

Aber weiter! Wer garantiert dafür, daß im Zukunftsstaat die Verbrechen verschwunden sein werden? Die allgemein gültige Ursache der Verbrechen ist der wahre oder vermeintliche Widerstreit der Interessen. [3]) Er wird bleiben, solange es eine Geschichte geben

---

dies doch nichts für die Kriminalität in einer anderen Gesellschaft. Die Verbrecherwelt selbst wandelt sich mit der Änderung der Gesellschaftsordnung. Nur soviel können wir aus dieser Erfahrung entnehmen, daß heute eine wirksame Verbrecherbekämpfung ihr Hauptaugenmerk auf die Hebung des Proletariats zu richten hat. Dieselben Fehler wie Haase macht Gradnauer: Das Elend des Strafvollzugs. Berlin 1905, S. 81. Das Nähere s. oben.

1) Das ist die herrschende Meinung in der Sozialdemokratie. Vgl. besonders Haase (s. Anm. 1 S. 206), Gradnauer a. a. O. S. 80 ff., Paul Hirsch, Verbrechen und Prostitution als soziale Krankheitserscheinungen. Berlin 1897, S. 71, Sozialistische Monatshefte, 1. Jahrg. Kritik zu Lino Ferriano. Minderjährige Verbrecher.

2) Gradnauer (a. a. O.) S. 81.

3) Vgl. hierüber N. N. Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug. Die Zukunft. Sozialistische Revue. 1. Jahrg. 1877/78. „Das einfachste wäre, um Verbrechen zu verhüten, die Interessen aller in Harmonie zu bringen." — Wenn nur das Einfachste nicht das am wenigsten Einfache wäre! Und ist das Einfachste auch immer das Beste?



wird [1]). Wer kann glauben, daß der Zukunftsstaat der Staat für alle Zukunft sei, daß in ihm die Harmonie zwischen dem Streben aller gewährleistet sei, kurz, daß er das Ende der Geschichte bedeute! Marxistisch ist diese Anschauung auch nicht.

So haben wir denn auch im Zukunftsstaat den Keim zum Verbrechen. Welche Blüten er treiben wird, wird sich nach der ganzen Organisation der Zukunftsgesellschaft richten. Gewiß kann der Widerstreit der Interessen durch die besondere Organisation einer Gesellschaft mit hervorgerufen und verschärft werden. Auch unsere Gesellschaft hat in dieser Beziehung kein allzukleines Sündenregister. Warum aber soll gerade die sozialistische Gesellschaft keine solche Schwächen haben? [2]) Selbst wenn man die sozialistische Gesellschaft als die höhere Entwicklungsstufe gegenüber der bürgerlichen Gesellschaft anerkennen sollte, so braucht man sie doch nicht als die höchste Entwicklungsstufe oder gar als vollkommene Gesellschaft zu schätzen.

Die Sozialdemokraten selbst sind verschiedener Ansicht über das Problem: Zukunftsstaat und Verbrechertum.

Bebel [3]) glaubt, daß es im Zukunftsstaat keine Verbrecher mehr geben wird. Er entwirft uns folgendes Bild von dem Zukunftsstaat: „Man kennt weder politische Verbrechen und Vergehen mehr, noch gemeine. Die Diebe haben aufgehört, weil jeder in der neuen Gesellschaft seine Bedürfnisse leicht und bequem gleich allen anderen durch ehrliche Arbeit befriedigen kann. Stromer und Vagabunden existieren auch nicht mehr. Mord? Weshalb? Es kann keiner am anderen sich bereichern, Meineid, Urkundenfälschung, Betrug, Erbschleicherei, betrügerischer Bankerott? Das Privateigentum fehlt, diese Verbrechen haben also gar keinen Boden mehr. Brandstiftung? Wer soll daran Freude oder Befriedigung suchen, da die Gesellschaft ihm jede Möglichkeit zum Haß nimmt. Münzverbrechen? „Ach, das Geld ist nur Chimäre,“ der Liebe Müh wäre umsonst. Religionsschmähung?

1) Dabei soll nicht geleugnet werden, daß mit zunehmender Kultur auch die Solidarität zunimmt. Aber zunehmende Kultur bedeutet auch zunehmende Differenzierung, zunehmende Solidarität Verfeinerung sozialen Empfindens, beides Faktoren gesteigerter Kriminalität. Die weitere Ausführung dieser Gedanken muß hier leider unterbleiben. Vgl. hierzu: Enrico Ferri. Sozialismus und moderne Wissenschaft. Übers. von Kurella. Leipzig 1895, insbes. S. 27—38.

2) Paul Hirsch a. a. O. S. 62 schließt sich Quetelets Ausspruch an: „Jede Gesellschaftsform bedingt eine gewisse Zahl und Art von Verbrechen, die notwendig aus ihrer Organisation hervorgehen.“ Warum wendet er nachher S. 71 diesen Satz nicht auch auf die Zukunftsgesellschaft an?

3) Bebel, Die Frau in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Hottingen-Zürich 1883. S. 179.



Unsinn; überlaßt dem „allmächtigen und gütigen Gott“ zu bestrafen, wer ihn beleidigt, vorausgesetzt, daß man sich um die Existenz Gottes noch streitet.“

Viel skeptischer blickt H. Lux[1]) dem Zukunftsstaat entgegen. Er behandelt unsere Frage allerdings nicht direkt. Er erkennt an, daß Hunger und Liebe nicht die einzigen die Verbrechen erzeugenden Elemente sind. Nur 60 Prozent aller Verbrechen sind nach ihm zwanglos aus den bestehenden Verhältnissen erklärt. —

Haase ist vom reinsten Optimismus in seinem Referat. (a. a. O.) „Mit diesen Ursachen (Struktur der Gesellschaft) schwindet auch das Verbrechertum“ ruft er aus. In seiner Resolution sind ihm scheinbar Bedenken aufgestiegen. Vorsichtig spricht er hier von dem „Verbrechertum in seiner heutigen Gestalt und Zusammensetzung.“ Jedenfalls ist er der festen Überzeugung, daß in der Zukunftsgesellschaft das Verbrechen als „Massenerscheinung“ beseitigt sein wird.[2]) Diese Anschauung darf man mit Recht als die herrschende in der Sozialdemokratie bezeichnen.

Nur die Verbrecher, die aus Not (abgesehen von den politischen Verbrechern) oder durch schlechte Erziehung auf Abwege gekommen sind, werden nach Ansicht von I. Iugwer[3]) im Zukunftsstaat verschwunden sein.

Heine[4]) unterscheidet Verbrechen, die Verhältnisse zur Ursache haben, welche Produkte einer bestimmten gesellschaftlichen Periode sind — diese bezeichnet er als wechselnde soziale Faktoren — und Verbrechen, die in jeder Gesellschaft vorkommen, weil ihre Gründe im Wesen jeder Gesellschaft liegen. Mit Recht bemerkt ferner Heine, daß die Hebuug des Volks in geistiger Beziehung auch eine Verfeinernng des Sittlichkeitsgefühls mit sich bringe, sodaß später manches als Verbrechen angesehen werden wird, was heute noch nicht als anstößig empfunden wird.

Ganz abseits wandelt Edmund Fischer.[5]) Er schreibt: „Immer noch hält man in unseren Reihen an der Auffassung fest, daß die

1) Dr. H. Lux. Sozialpolitisches Handbuch. Das Verbrechen. S. 143 ff.

2) Vgl. Haase, Referat a. a. O. S. 374. Im übrigen spricht Haase auch hier S. 373 von dem Verbrechertum „in seiner heutigen Gestalt und Zusammensetzung“, um dann den Sprung zum Verbrechertum überhaupt zu machen.

3) J. Jugwer. Der Strafzweck, die Strafe und der Strafvollzug. Neue Zeit 21. Jahrg. 2. Bd., S. 626 ff.

4) Heine, Strafrecht, Strafprozeß und Sttafvollzug. Sozialistische Monatshefte Bd. II S. 744 ff.

5) Edmund Fischer, Laienbemerkungen zur Reform des Strafrechts. Sozialistische Monatshefte Bd. I S. 487 ff.

Verbrechen nur Produkte der sozialen Verhältnisse seien, daß sie mit besseren sozialen Zuständen im allgemeinen verschwinden werden. Diese Auffassung halte ich für eine durchaus irrige. . . .

So wenig, wie die Trunksucht, die Prostitution und die Krankheiten allgemein nur den sozialen Verhältnissen entspringen, lassen sich die Verbrechen in erster Linie durch die Soziologie erklären.[1]) Und solange es Menschen geben wird aus Fleisch und Blut, beherrscht von Leidenschaften, behaftet mit guten oder schlechten Eigenschaften, Liebe und Haß, Eifersucht und Neid, Ehrgeiz und Egoismus und solange es Krankheiten geben wird, die im Körper und Geiste anormale Zustände hervorrufen, die sich noch dazu vererben, solange wird es Verbrecher geben, vor denen man sich schützen muß.“ [2])

Aber wie man auch über den sozialdemokratischen Zukunftsstaat denken mag, wer schon heute die Verbrechen bekämpfen will, muß von den bestehenden Verhältnissen ausgehen. Jedes Strafrechtsprogamm muß, wenn es nicht in der Luft schweben, wenn es nicht zu ewiger Unfruchtbarkeit verdammt sein soll, mit den vorliegenden Machtfaktoren rechnen, sich in der Grenze des Erreichbaren halten.[3]) Geraume Zeit haben die Sozialdemokraten gezaudert, bevor sie sich zur Mitarbeitung an der Ansgestaltung des Strafrechts bereit fanden. Einseitig legte man zunächst auf die Besserung der ökonomischen Verhältnisse alles Gewicht in dem Glauben, alles andere werde sich schon von selber finden. Es fehlten der Partei wohl auch geschulte Juristen. So schreibt denn auch Menger[4]) mit Recht:

„Zwar verfügt der Sozialismus in Deutschland über zahlreiche ausgezeichnete Schriftsteller, aber diesen mangelt das juristische Fach-

---

1) Vgl. auch Ferri. Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Leipzig 1896 S. 66. „Selbst die verbreitetste Ansicht, daß das Verbrechen nur das Produkt der Gesellschaft ist, erscheint mir einseitig und unbefriedigend.“

2) Vgl. zu dieser Frage auch Anton Menger a. a. O. S. 188. „Die Vergehen (Verbrechen, Vergehen und Übertretungen) richten sich entweder unmittelbar gegen die Person und sind dann von der herrschenden Gesellschaftsordnung unabhängig. (Personalvergehen.) Oder sie enthalten Verletzungen der durch die Rechtsordnung anerkannten Rechte und müssen daher mit deren Umgestaltung tiefgreifende Änderungen erleiden“ (Rechtsvergehen.)

3) Heine. Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug. Sozialistische Monatshefte. 1906. Bd. II S. 744 ff. „Ein sozialdemokratischer Parteitag hat in erster Reihe Stellung zu nehmen zu den vorliegenden Fragen der praktischen Politik, also mit den gegenwärtigen sozialen Verhältnissen zu rechnen; deshalb wird er bei seinen kriminalistischen Reformplänen immer prüfen müssen, wie diese in der jetzigen Gesellschaft ausgeführt werden könnten und wirken würden.“ (S. 745.)

4) Anton Menger. Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen, Tübingen. 1904. S. 2.



wissen, das zur erfolgreichen Kritik eines so umfassenden Gesetzeswerks (das bürgerliche Gesetzbuch ist gemeint) unentbehrlich ist. Auch ist die Kritik des deutschen Sozialismus infolge des Einflusses von Lassalle, Marx und Engels fast ausschließlich auf die wirtschaftliche Seite unserer Zustände gerichtet, obgleich die soziale Frage vorherrschend ein Problem der Staatslehre und der Rechtswissenschaft ist." Tief empfanden die Sozialdemokraten in neuerer Zeit diesen Mangel. Charakteristisch hierfür ist eine Äußerung von Sursky [1]. „In dem wissenschaftlichen Suchen und Forschen auf dem Gebiet der Kriminalität haben die Anhänger des wissenschaftlichen Kommunismus sehr wenig geleistet."

Nur ganz vereinzelt finden wir in den Schriften von Marx, Lassalle und Engels Goldkörnchen praktischer Kriminalpolitik. Noch bei der Schaffung unseres Strafgesetzbuches flossen die heute so reichlich sprudelnden Brünnlein sozialdemokratischer Beredtsamkeit außerordentlich spärlich. Auch nicht eine einzige größere Rede wurde im Reichstag vom Stapel gelassen. Herr von Schweitzer begnügte sich damit, eine dürftige Zusammenfassung dessen zu geben, was Lassalle in seinem System der erworbenen Rechte von der Rückwirkung neuer Strafgesetze auf bereits abgeurteilte Verbrechen mit überzeugender Kraft dargelegt hatte [2].

Liebknecht und Blum, die noch sprachen, vermieden es ebenfalls sorgfältig, ihre prinzipiellen Anschauungnn in größerer Rede darzulegen. — Im Gothaer Programm finden wir folgende, mit der Kriminalpolitik in mehr oder weniger engen Zusammenhang stehende Punkte: Teil 3 Punkt 4 und 5, Teil 4 Punkt 3—7 [3]. Mehr gilt schon das

---

1) Michael Sursky. Zu der neuesten Literatur über die wirtschaftlichen Ursachen der Kriminalität. Neue Zeit. 23. Jahrg. 1905. Bd. 2 S. 628ff.

2) Lassalle. Das System der erworbenen Rechte. Ausgabe von Blum. Leipzig. Teil I § 12. S. 273ff. Seine Ansicht über die Rückwirkung der Strafgesetze auf Verbrechen kommt am besten in den folgenden Worten von ihm zum Ausdruck: „Es ergibt sich also hieraus, daß die Anwendung des neuen günstigeren Strafgesetzes ebensowohl, wenn es eine bestimmte Art von Strafen (z. B. Todes-, Pranger-, Prügelstrafe) ganz aufhebt, als wenn es Handlungen, die bisher mit Strafe bedroht waren, der Pönalität entkleidet, eine absolute Forderung des Begriffes ist, und zwar ganz ebensosehr in dem Fall, wo nur das Vergehen vor dem neuen Gesetz begangen, als in denjenigen, wo auch der Kriminalprozeß bereits angängig, als endlich in dem Fall, wo bereits ein rechtskräftiges Urteil vorliegt. S. 273/74.

3) Gothaer Programm.

III 4. Abschaffung aller Ausnahmegesetze, namentlich der Preß-, Vereins- und Versammlungsgesetze, überhaupt aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung, das freie Denken und Forschen beschränken.

5. Rechtsprechung durch das Volk. Unentgeltliche Rechtspflege.



Erfurter Programm im besonderen Teil, Abschnitt 1 Punkt IV, VIII und Abschnitt 2 (sozialpolitische Schutzgesetze) I b, c, e, III, IV [1]). Besser aber als aus dem Programm, das unmöglich alle Forderungen aufzählen kann, lernen wir die Anschauungen und Wünsche der Sozialdemokratie bezüglich des Strafrechts und Strafvollzugs aus ihrer Tätigkeit im Reichstag kennen. Bereits in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre fangen die Sozialdemokraten an, sich auf unserem Gebiet in größerem Maße praktisch zu betätigen, Anträge einzubringen u. s. w. Nicht zum geringsten führte der Umstand die Sozialdemokratie zu einer intensiveren Beschäftigung mit den Problemen der Kriminalpolitik, daß viele Sozialisten die Freuden des Strafvollzugs selbst zu kosten erhielten. Heute nimmt die Sozialdemokratie vielleicht den lebhaftesten Anteil von allen Parteien an den Justizdebatten. Den vorläufigen Abschluß der theoretischen Entwicklung sehen wir in dem Mannheimer Parteitag vor uns. Hier hat der (damalige) Reichstagsabgeordnete Rechtsanwalt Haase eine Reihe von Thesen über Strafrecht, Strafvollzug und Strafprozeß vorgelegt, die nach Singers Worten „als der Ausdruck der Meinung der sozialdemokratischen Partei angesehen werden können", und die mit überwiegender Mehrheit angenommen worden sind [2]). In diesen Thesen sind durchweg

---

IV 3. Unbeschränktes Koalitionsrecht.

4. Ein den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechender Normalarbeitstag. Verbot der Sonntagsarbeit.
5. Verbot der Kinderarbeit und aller die Gesundheit und Sittlichkeit schädigenden Frauenarbeit.
6. Schutzgesetze für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Sanitätliche Kontrolle der Arbeiterwohnungen. Überwachung der Bergwerke, der Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie durch von den Arbeitern gewählte Beamte. Ein wirksames Haftpflichtgesetz.
8. Regelung der Gefängnisarbeit.

1) Erfurter Programm.

Teil II Abschn. 1 No. IV. Abschaffung aller Gesetze, welche die freie Meinungsäußerung und das Recht der Vereinigung und Versammlung einschränken oder unterdrücken.

Teil II Abschnitt 1 No. 8. Abschaffung der Todesstrafe. — (Die anderen Bestimmungen behandeln den Strafprozeß.)

Aus dem Abschnitt 2, der sich im wesentlichen mit Teil IV des Gothaer Programms deckt, seien nur hervorgehoben:

No. III. Rechtliche Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Dienstboten mit den gewerblichen Arbeitern. Beseitigung der Gesindeordnungen.

IV. Sicherstellung des Koalitionsrechts.

2) Die Forderungen der Sozialdemokraten bezügl. des Strafrechts und Strafvollzugs seien hier wiedergegeben. Diesen Forderungen geht eine



Forderungen enthalten, die in der bürgerlichen Gesellschaftsordnung verwirklicht werden können, und es ist ein gut Stück praktischer

---

ziemlich eingehende Begründung voraus. Vgl. Protokoll des Mannheimer Parteitags: a. a. O. S. 140ff.

A. Forderungen auf dem Gebiete des Strafrechts.

1. Eintritt der Strafmündigkeit frühestens mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr.

2. Beseitigung aller dehnbaren Begriffe aus dem Strafgesetzbuch und scharfe Präzisierung der Strafvorschriften.

3. Beseitigung aller Strafbestimmungen, gegen die freie Meinungsäußerung und das freie künstlerische Schaffen, wie gegen die Bestrebungen auf Verbesserung der Lebenslage der Arbeiterklasse.

Dagegen Schutz der Arbeitskraft gegen Ausbeutung und Erweiterung des Notstandsrechts.

4. Aufhebung des Landesstrafrechts (der landesgesetzlichen Forst- und Felddiebstahlsgesetze, der Ausnahmegesetze gegen Landarbeiter und Gesinde).

Reichsgesetzliche Regelung des Polizeistrafrechts unter genauer Begrenzung der Polizeibefugnisse und Eindämmung der Polizeiwillkür.

Abschaffung der Strafen wegen Bettelns, Landstreichens, Nichtbeschaffung eines Obdachs.

Anerkennung und Sicherung des Rechts auf Streikpostenstehen.

5. Abschaffung der Todesstrafe. Beseitigung aller Mindeststrafmaße. Zulassung mildernder Umstände bei allen strafbaren Handlungen. Mildere Bestrafung der Eigentumsvergehen. Bestrafung der Entwendung von Gebrauchsgegenständen zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse sowie von Arbeitsmaterialien von nicht erheblichem Wert nur als Übertretung. Weitgehende Zulassung der bedingten Verurteilung. Zulässigkeit der Geldstrafe für alle strafbaren Handlungen an Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe. Festsetzung einer mäßigen Maximalhöhe für die Geldstrafe bei Übertretungen. Bemessung nach der Höhe des Einkommens bei allen anderen strafbaren Handlungen.

Beseitigung des Rechts auf Überweisung an die Landespolizeibehörde und auf Stellung unter Polizeiaufsicht.

B. Für den Strafvollzug.

1. Der Strafvollzug ist durch Reichsgesetz einheitlich so zu gestalten, daß er nicht zur Niederdrückung und Peinigung der Verurteilten, der Opfer der bestehenden Gesellschaftsordnung, sondern zur Stärkung ihrer körperlichen, geistigen sittlichen Widerstandskraft im Kampf ums Dasein führt. Abzuschaffen sind das Schweigegebot und die brutalen Disziplinarstrafen.

2. Für Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahre sind besondere Anstalten unter pädagogischer Leitung, für geistig Minderwertige unter pädagogischer und ärztlicher Leitung zu errichten.

3. Ist der Zweck des Strafvollzugs erreicht, so ist der Verurteilte auch vor Ablauf der Strafzeit zu entlassen.

4. Dem Entlassenen gegenüber hat der Staat eine Fürsorgepflicht zur Beschaffung von Arbeit.

Diese Forderungen sind zum großen Teil schon von der modernen soziologischen Schule, insbesondere von ihrem Führer Professor v. Liszt aufgestellt



Politik, das die sozialdemokratische Partei, mit der Durchsetzung dieser Forderungen in der Gesetzgebung zu leisten, sich vorgenommen hat[1]).

Die Resolution, die diese Forderungen einleitet, geht von dem Gedankengang aus, daß die Vorbeugung der Verbrechen das wirksamste Mittel der Verbrechensbekämpfung ist. In Anlehnung an die oben entwickelten Gedankengänge fordert sie also eine entschiedene Sozialpolitik[2]): „Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages, Sicherung des Koalitionsrechts und Ausdehnung auf die Landarbeiter, Verbesserung und Verbilligung der Arbeiterwohnungen, Beseitigung aller Maßregeln, welche die Preise der Lebensmittel erhöhen, eine auf die Erziehung selbständiger Charaktere gerichtete weltliche Volksschulbildung."

Was aber soll mit dem Verbrecher geschehen? Wie soll die Strafe beschaffen sein? Da nach sozialdemokratischer Anschauung die Strafe nur als Schutzstrafe Berechtigung hat, da weiter die sozialen Verhältnisse im wesentlichen die Erzeuger des Verbrechens sind, so ist der Generalprävention der Verbrechen durch die Strafe nur eine außerordentlich geringe Bedeutung zuzuerteilen[3]). Damit fällt die

---

worden. Vgl. auch dazu: Julien Bonnecase. Les socialdémocrates allemands et la réforme de la législation criminelle. Revue pénitentiaire. Bulletin de la société générale des prisons. Avril-Mai 1907: „En somme, c'est là notre conclusion, il ne faut pas voir dans les résolutions, votées par le Congrès de Mannheim, une oeuvre nettement socialiste, qu'il serait impossible d'adapter à l'organisation sociale actuelle. Il faut bien plutôt y voir un ensemble de voeux, dont quelques-uns sont déjà consacrés par la législation de certains pays, dont d'autres ont été émis bien avant le Congrès, en dehors de toute préoccupation socialiste, et sont parfaitement dignes de considération. L'effort des socialistes allemands a surtout consisté à les coordiner et à les présenter sous la forme d'un plan complet de réforme de la législation criminelle."

Vgl. auch den im wesentlichen das Programm nur wiedergebenden Artikel von Franz Dochow: Die Sozialdemokratie und die Strafrechtsreform. Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtsw. Bd. 27 S. 115 f.

1) Im folgenden werde ich aus systematischen und praktischen Gründen zunächst den Strafvollzug und dann erst das Strafrecht (besonderer Teil) erörtern. Ich schließe mich hierin dem System des Strafgesetzbuches und der Lehrbücher an und werde wie diese Fragen des allgemeinen Teils des Strafrechts und solche des Strafvollzugs in demselben Abschnitt (Teil) erörtern.

2) Protokoll a. a. O. S. 141, V.

3) Ganz wird der Generalprävention die Bedeutung nicht genommen; vgl. Heine. Zur Reform des Strafrechts. Sozialistische Monatshefte 1903. 1. Bd. S. 22 ff. „Grundsätzlich kann weder aus der Gesetzmäßigkeit des Geschehens, noch aus der Tatsache, daß soziale Umstände den Nährboden des Verbrechens bilden, gefolgert werden, daß es unzulässig oder unwirksam wäre, durch Strafandrohung einen Willensimpuls hervorzurufen . . .

Forderung, die Strafe müsse streng, grausam, schreckenerregend sein. Die Grundsätze der Humanität können und sollen bei der Gestaltung der Strafe Berücksichtigung finden. Daß die Humanisierung der Strafe sich immer mehr und mehr vollziehen wird, da die Entwicklung hierauf hindrängt, hat Heine[1]) einmal im Reichstag folgendermaßen ausgesprochen: „Nun ist aber unsere ganze Kulturentwicklung so vor sich gegangen, daß die grausamen, die harten Strafen mehr und mehr gemildert wurden und humanere an deren Stelle getreten sind, ohne daß man deswegen sagen könnte, die Menschheit wäre verderbter geworden."

In dem Maße aber, in dem die Generalprävention in den Hintergrund tritt, steigt die Bedeutung der Spezialprävention. Ziel derselben muß sein: Anpassung des Verbrechers an die Gesellschaft.

Während v. Liszt nun aus dem Wesen der Strafe (als Schutzstrafe) den Schluß zieht, daß die Strafe sich nur nach der sozialen Gefährlichkeit zu richten habe, sowohl was Strafart wie Strafmaß betrifft[2]), wollen die Sozialdemokraten einstimmig die ehrenhafte oder ehrlose Gesinnung des Täters bestimmend mit in Rechnung ziehen. Sie folgen hierin den Spuren von Garçon und vor allem van Calkers[3])

---

1) Reichstagsrede vom 28. März 1900.

2) v. Liszt. Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze II. Berlin 1905. S. 386. „Der Begriff der ehrlosen Gesinnung ist nicht nur unklar; er ist als Grundlage für das Strafensystem direkt falsch. Für das Strafrecht kann es sich immer nur darum handeln, wie sich der Verbrecher zur Rechtsordnung stellt. Die verbrecherische Gesinnung ist die rechtswidrige oder was dasselbe sagen will, antisoziale Gesinnung. Wer aus tiefster religiöser oder nationaler, politischer oder sozialer Überzeugung heraus zum erbittertsten Feind der bestehenden Rechtsordnung geworden ist, handelt durchaus nicht unehrenhaft, wenn er diese Überzeugungen durch Handlungen betätigt. Die Rechtsordnung aber würde sich selbst preisgeben, wenn sie diesen Ehrenmann als etwas anderes ansehen und behandeln wollte, als ihren Todfeind . . .

Nach seinem Unwert für die Gesellschaftsordnung, d. h. für die Rechtsordnung ist das Verbrechen zu beurteilen."

Es ist hier nicht der Ort auf den Begriff der ehrlosen Gesinnung, überhaupt auf den umstrittenen Begriff des Motivs näher einzugehen. S. auch unten S. 217.

3) Heine. Zur Reform des Strafrechts. Sozialistische Monatshefte. 1903 I S. 22 ff. „Der Vorschlag van Calkers (den Liszt bekämpfte d. V.) durchweg für Handlungen, die keine unehrenhafte Gesinnung verraten, eine besondere Strafart einzuführen, verdient Beachtung." Heine hat die dritte der Thesen im Auge, die von van Calker dem 26. Juristentag vorgelegt wurden. Sie lautet: „Die Intensität der verbrecherischen Gesinnung ist insbesondere in der Richtung in Betracht zu ziehen, daß auf eine besondere Art der Freiheitsstrafe, nämlich



Oftmals sind sie im Reichstag für eine bessere Behandlung der Verbrecher aus ehrenhafter Gesinnung warm eingetreten, so z. B. in der Reichstagssitzung vom 27. Februar 1904, in der ein Zentrumsantrag [1]) vorlag, der den zu Gefängnisstrafe Verurteilten, die nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt haben, einige Vergünstigungen gewähren wollte. Der Antrag wurde auch angenommen.

Heine (a. a. O.) begründet seine und seiner Partei Anschauung in einer Polemik gegen von Liszt mit der Behauptung, „daß das Strafrecht die Taten nicht beurteileu darf nach ihrem Wert oder Unwert für die bestehende Gesellschaftsordnung, sondern nach ihrem Wert oder Unwert für die dauernden Ziele der Gesellschaft.“ Aus diesen Worten spricht nicht der Marxist, sondern der Naturrechtler vom reinsten Wasser, der nach der für alle Zeiten gültigen Gerechtigkeit jagt, für den es ewig gleichbleibende Werte gibt, für den das Recht dazu da ist, Glückseligkeit, sowie Betätigungsmöglichkeit für alle zu schaffen [2]). Halten wir an der Anschauung fest, daß die

---

Festungshaft dann zu erkennen ist, wenn das Verbrechen in concreto aus einer ehrenhaften Gesinnung entsprungen ist.“

Vgl. auch Most. Die Bastille am Plötzensee. S. 9.

Gegen Heine für von Liszt. Dr. Feder. Die Gesinnung des politischen Verbrechers. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. XXV 1905. S. 219ff.

1) Antrag Gröber: „Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen den Untersuchungsgefangenen allgemein, sowie den zu Gefängnisstrafe verurteilten Personen, wenn ihre Handlung nach der im Urteil zu treffenden Bestimmung nicht eine ehrlose Handlung bekundet hat, gestattet wird, während der Dauer der Untersuchungshaft oder Gefängnisstrafe sich selbst zu beköstigen und in einer in ihrem Beruf und Bildungsgrad angemessenen Weise sich zu beschäftigen — Zusatz Spahn — und von dem Ergebnis dieser Verhandlungen dem Reichstage Mitteilung zu machen.“

2) Dies könnte doch nur dauerndes Ziel der Gesellschaft sein: Entwicklung der Persönlichkeit. Heine sagt auch S. 27. „Ferner aber ist es nicht der höchste Zweck der Gesellschaft, daß sie sich selbst erhalte; ihre Existenz und Fortdauer sind vielmehr selbst nur Mittel zu dem Zwecke, dem die Gesellschaft dient, nämlich dem, alle in der Menschheit liegenden Keime und Kräfte nach Möglichkeit zur Entwicklung zu bringen, das Menschentum seiner höchsten Höhe zuzuführen.“

Indem Heine für Gesellschaftsordnung Gesellschaft einsetzt, gibt er m. E. den Gedankengang der materialistischen Anschauung preis. Charakteristisch sind die Worte seines angeführten Aufsatzes: „Es ist falsch, wenn v. Liszt an Stelle des Schutzes der Gesellschaft als Zweckes der Strafe ohne weiteres den Schutz der Gesellschaftsordnung oder Rechtsordnung, das heißt der jeweiligen Form der Gesellschaft setzt. Das Interesse der Gesellschaft kann



Strafe nur als Schutzstrafe Berechtigung hat, d. h. als Schutz unserer Gesellschaftsordnung, so können wir die Anschauung von v. Liszt nur widerlegen, wenn wir den Nachweis führen, daß die Nichtberücksichtigung der Motive für die bestehende Ordnung von Schaden ist. Und dieser Nachweis ist m. E. erbringbar.

Daß die Formel von der sozialen Gefährlichkeit des Täters zur Bestimmung der Strafe nicht ausschließlich gelten kann, ergibt sich schon aus folgendem. Es kann sehr wohl sein, daß die Strafe, die über einen Gesetzesverletzer verhängt wird, außerordentliche Nachteile für die Gesellschaftsorduung z. B. dadurch im Gefolge hat, daß sie die Menge empört, erbittert, zu Gewalttätigkeiten reizt. Würde man hier die Strafe nur nach der sozialen Gefährlichkeit des Täters bemessen, so würde die Strafe ihr Wesen verleugnen. Der Schutz der Gesellschaft durch die Strafe wandelt sich in die Gefährdung der Gesellschaft durch die Strafe um. Ein Beispiel hierfür bietet uns der Prozeß Nasi. Indem der Kassationshof die Affäre an die Kammer zurückverweist, führt er aus: „Sollte sich die Kammer zur Einstellung des Verfahrens gegen Nasi entschließen, so würde dies bedeuten, sie (die Kammer) habe in ihrer hohen politischen Weisheit dafür gehalten, daß das Verfahren und die etwaige Verurteilung, obgleich der Gerechtigkeit entsprechend, doch der Gesellschaft einen höheren Schaden zufügen könnten als die Straflosigkeit.“ So konsequent und zutreffend es ist, das Verbrechen nach seinem Wert für die Gesellschaftsordnung, d. h. die Rechtsordnung zu beurteilen, so konsequent und zutreffend ist es auch, die Strafe nach ihrem Wert oder Unwert für die Gesellschaftsordnung zu beurteilen. v. Liszt übersieht m. E., daß es sich bei unserer Frage nicht um Würdigung des Verbrechens, sondern in erster Linie um Wertung der Strafe handelt. Für die Regel hat v. Liszts Formel zweifellos Berechtigung, nicht aber nach den eben angeführten Gründen für Ausnahmefälle, und gerade um diese handelt es sich ja.

---

sehr verschieden sein und ist zur Zeit in den Ländern kapitalistischer Kultur grundverschieden von dem der herrschenden Gesellschaftsform. Die Erreichung der Zwecke, denen die Gesellschaft dienen soll, wird geradezu verhindert und die Gesellschaft gefährdet durch Aufrechterhaltung einer veralteten oder von vornherein verfehlten Gesellschaftsform. Bestand haben kann die Gesellschaft nur, wenn sie beweglich bleibt und sich fortentwickelt.“

Wir sehen, Heine geht um den Kern herum. Was versteht denn Heine unter der Gesellschaft? Besteht denn Harmonie der Interessen aller in der Gesellschaft? Wenn aber die Zwecke der Mitglieder der Gesellschaft nicht dieselben sind, wie können wir dann eine gleichmäßige Wertung der Handlungen erwarten?



Diesen Erwägungen gemäß ist auch die Frage nach der Bedeutung der Motive zu beantworten. Wenn ich sage, dieser Mann handelt aus ehrenhaften Motiven, so gebe ich ein Werturteil über die weiteren Zwecke seiner Handlung ab, und zwar vom Standpunkt der heutigen Gesellschaft aus. Die Gesellschaft billigt, fördert jene Zwecke, weil jene Zwecke sie fördern [1]). Denn die Sittlichkeit ist etwas sich aus den Elementarbedürfnissen der bestehenden Gesellschaft Ergebendes. „Alle sittlichen Normen", so sagt Ihering [2]), „sind gesellschaftliche Imperative." Die Gesellschaft muß es anerkennen, wenn jemand von Anschauungen beherrscht wird, die sie als die Grundpfeiler ihrer Ordnung betrachtet — im ureigensten Interesse. Das entspricht auch dem tiefsten Gerechtigkeitsgefühl des Volks. Wenn wir eine verschiedene Strafe für gemeine und hochherzige Charaktere verwerfen, so wird eine allgemeine Erbitterung gegen die Justiz um sich greifen, die Verbrecher von Schädlingen nicht zu unterscheiden weiß. Zu bewunderten Märtyrern werden diese Gesetzesverletzer werden. Das Ansehen des Verbrechertums wird sich erhöhen. Das Gefühl für Sittlichkeit, höheres Streben wird unterdrückt oder wenigstens abgestumpft werden, wenn es von der Gesellschaft selbst mißachtet oder für gleichgültig gehalten wird. Damit werden — und das ist m. E. das Richtige in Heines Ausführungen — für die Entwicklung wertvolle Keime erstickt [3]).

Wenn außerdem v. Liszt [4]) selbst anerkennt, „daß die Gesetzgebung mit dem im Volke lebenden Rechtsanschauungen als einem mächtigen

1) Man könnte diese Erörterungen in die Frage zusammenfassen: Hat das Urteil nur die Mittel, oder auch den Zweck des Täters zu berücksichtigen? Eine Handlung kann schlecht, die Zwecke des Handelnden gut sein. Dies sei gegen Heine bemerkt. Dieser kann nicht etwa die Förderung der Moral als Ziel der Gesellschaft hinstellen. Die Moral, selbst wandelbar, ist nur Mittel zum Ziel einer Gesellschaftsordnung. Man wende nicht ein, daß die verschiedenen sozialen Gruppen eine verschiedene Moral haben. Es gibt gewisse gemeinsame Grundlagen der Moral in allen Schichten, z. B. Nächstenliebe. Sollte man auch dieses nicht zugestehen, so muß man wenigstens sagen, daß die Herrschenden die anderen Schichten mit einer bestimmten Moral zu erfüllen trachten, weil das ihnen nützlich ist. Das ist ja der Gedanke, der den Ausgangspunkt in Mengers: „Neue Sittenlehre" bildet. Schon aus diesem Grunde mußte dann auf diese Moral eine gewisse Rücksicht genommen werden.

2) Ihering. Der Zweck im Recht. Leipzig 1883. II. S. 105.

3) Es handelt sich — darauf sei nochmals ausdrücklich hingewiesen — nur um die Frage: Soll bei dem Verbrecher aus ehrenhafter Gesinnung auf eine besondere Strafart, nämlich Festungshaft erkannt werden? Die ablehnende Stellung v. Liszts zu dieser Frage ist um so merkwürdiger, als er, wie jeder andere, der die Spezialprävention in den Vordergrund schiebt, weniger das Verbrechen als den Verbrecher beim Urteil in Betracht gezogen wissen will.

4) v. Liszt, Lehrbuch a. a. O. S. 79.



und wertvollen Faktor zu rechnen hat", so muß er die Konsequenzen ziehen und auch die Motive des Täters bei der Aburteilung desselben ein gewichtiges Wort mitsprechen lassen.

Aus dem Wesen der Strafe als Schutzstrafe und aus dem Zweck der Spezialprävention folgt unbedingt die prinzipielle Forderung von v. Liszt, Verbrecher so lange einzusperren, bis ein soziales Verhalten ihrerseits in der Freiheit erwartet werden kann. Die Entscheidung, wann dies der Fall ist, ist besonderen Strafvollzugsämtern zu überlassen. Diese Forderung der modernen soziologischen Schule wird von der Sozialdemokratie mit aller Entschiedenheit bekämpft. Die Scheidewand zwischen Verwaltung und Rechtsprechung darf nach ihrer Meinung nicht fallen. Wer diese niederreißen will, übt ein Attentat auf die bürgerliche Freiheit aus. So sagt denn auch Heine [1]): „Mit der politischen Freiheit im Rechtsstaat ist es ganz unvereinbar, die Entscheidung über Freiheit oder lebenslängliche Fortdauer der Einsperrung in einem Verwaltungsverfahren erfolgen zu lassen, das nicht einmal die wenigen Garantien gegen Irrtum und Willkür gäbe, die das gerichtliche Strafverfahren enthält." Weiter glaubt Gradnauer [2]), daß die unbestimmte Strafzumessung außerordentlich ungünstig auf die Gefangenen einwirken würde.

Aus dem Wesen der Strafe folgt weiter [3]), daß nicht notwendig jedes Verbrechen mit Strafe belegt zu werden braucht, nämlich dann nicht, wenn es zum Schutz der Gesellschaftsordnung nicht notwendig ist. Deshalb fordert die Sozialdemokratie (in A V) „Beseitigung aller Mindeststrafmaße." Der Richter soll nicht gezwungen sein, wider sein Gewissen zu verdammen oder strenger zu strafen, als er für gerecht hält.

Dieser Forderung läuft der Ausspruch Dr. Lehns [4]) schnurstracks zuwider: „Gute Gesetze sind solche, welche dem Richter am wenigsten Spielraum seines freien Ermessens gewähren, deren Minimal- und Maximal- Strafandrohung am dichtesten beisammen liegen."

Die nächste Forderung: „Zulassung mildernder Umstände bei allen strafbaren Handlungen" ist neben der vorigen eigentlich über-

---

1) Heine a. a. O., ebenso Heine, Sozialistische Monatshefte 1905 Bd. II S. 747. „Übrigens halte ich es auch für unmöglich, daß eine spätere demokratisch und sozialistisch eingerichtete Gesellschaft irgend welchen Organen eine regel- und schrankenlose Gewalt über Freiheit und Recht ihrer Bürger einräumen könnte."

2) Gradnauer. Das Elend des Strafvollzugs. S. 88—90.

3) Im folgenden erörtere ich einige Forderungen aus dem allgemeinen Teil des Strafrechts, weil sie m. E. in diesen Zusammenhang gehören.

4) Dr. M. Lehn. Der Gotteslästerungsparagraph im deutschen Reichsstrafgesetzbuch. Die Zukunft. Sozialistische Revue. Erster Jahrg. 1877/78.



flüssig, es sei denn, daß die Sozialdemokratie bei dem Vorliegen gewisser, genau zu bestimmender Tatsachen, die sie als mildernde Umstände zusammenfaßt, und zwar entweder generell für alle Delikte oder speziell für jedes einzelne Delikt bestimmt, den Richter zur Annahme mildernder Umstände und damit zur Zuerkennung einer milderen Strafe zwingen will. Diese Forderung die aus einem tiefen Gefühl des Mißtrauens gegen unseren Richterstand geboren ist, ist schon dadurch, daß sie auf bestimmte Punkte einseitig Gewicht legt, gänzlich verfehlt. Außerdem würde eine solche Regelung in der Praxis dazu führen können, daß nur die Umstände als mildernde in Betracht gezogen werden, die das Gesetz ausdrücklich nennt. Das soll z. B. heute in Österreich allgemein in den Fällen geschehen, bei denen gewisse Umstände exemplifikativ als mildernde aufgezählt sind.

Aus dem Gedankengang heraus, daß die Strafe nur ein notwendiges und gefährliches, nach Möglichkeit zu vermeidendes Übel sei, erklärt sich die Forderung: „Weitgehende Zulassung der bedingten Verurteilung“ (A V). Wir haben in Preußen bekanntlich nur die bedingte Begnadigung nach dem Erlaß des Königs an den preußischen Justizminister vom 23. Oktober 1895. Der Erlaß lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 15. Oktober dieses Jahres ermächtige ich Sie, solchen zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen, hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, nach ihrem Ermessen Aussetzuug der Strafvollstreckung zu bewilligen, indem ich in den dazu geeigneten Fällen demnächst ihren Bericht wegen Entlassung oder Milderung der Strafe entgegensehen will. Von dieser Ermächtigung soll jedoch vornehmlich nur zu Gunsten solcher erstmalig verurteilten Personen Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten und gegen welche nicht auf eine längere als sechsmonatige Strafe erkannt ist.“ [1]) — Daß die Sozialdemokratie prinzipiell gegen die bedingte Begnadigung ist, ist natürlich. Ist doch für eine Begnadigung, für eine Vergebung der Sünden in ihrer Auffassung vom Strafrecht kein Raum. Außerdem ist die bedingte Begnadigung auf solche Personen beschränkt, welche das achtzehnte Lebensjahr zur Zeit der Tat noch nicht vollendet hatten, und gegen welche nicht auf eine längere als sechsmonatige Strafe erkannt ist. Dies ist nämlich in praxi die Bedeutung der Wörtchen „vornehmlich nur.“ — Aus diesen Gründen steht auch ein Teil der Sozialdemokraten dem Erlaß vollständig ablehnend gegenüber. Ihre Meinung kommt klar in den

1) Zu diesem Erlaß vgl. vor allem v. Liszt. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. II S. 160ff. „Die bedingte Verurteilung in Preußen.“



Worten Stadthagens[1]) zum Ausdruck: „die sogenannte bedingte Begnadigung, die jetzt eingeführt ist, ist schlimmer, als der vorherige Zustand war.“ Ein anderer Teil erkennt dagegen an, daß in der bedingten Begnadigung immerhin ein Fortschritt zu erblicken sei. Dies tut z. B. Schippel[2]) mit den Worten: „Trotzdem sind natürlich auch auf diesem Wege viele Menschen mit Recht vor dem Gefängnis und wahrscheinlich auch vor sozialer Herabdrückung bewahrt geblieben und auch die Belastung von Gefängnissen ist wesentlich erleichtert worden.“

Alle aber stimmen darin überein, daß die bedingte Begnadigung der bedingten Verurteilung weichen müsse, daß der Personenkreis, dem die bedingte Begnadigung heute zugute kommt, viel zu eng sei. Insbesondere sollen diejenigen welche aus ehrenhafter Gesinnung gehandelt haben, des Vorzugs der bedingten Verurteilung teilhaftig werden.[3])

Was nun die Strafarten betrifft, so fordern die Sozialdemokraten, da die Todesstrafe die Aufgaben, die nach moderner Anschauung die Strafe erfüllen soll, nicht erfüllen kann, Abschaffung der Todesstrafe[4]).

---

1) Reichstagssitzung vom 22. Februar 1899.

2) Schippel. Sozialdemokratisches Reichstags-Handbuch. Ein Führer durch die Zeit und Streitfragen der Reichsgesetzgebung. 1902. S. 202.

3) Schippel a. a. O. S 202. Vor allem schien die bedingte Verurteilung wichtig für Verurteilte, die zum ersten Male mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten, ohne daß die strafbare Tat von ehrloser und gemeiner Gesinnung zeugt; das Zusammensperren mit verkommenen Personen, die Unterbrechung ihrer bürgerlichen Existenz wird solche Personen oft nur tiefer herabdrücken, während die vorläufige Strafaussetzung die eindringlichste Warnung vor einem zweiten Schritt nach abwärts ist.“

Vgl. auch Heine in der Reichstagssitzung vom 5. März 1905 „Wir haben stets gesagt, daß die bedingte Verurteilung eine Notwendigkeit wäre, und wir sehen in der bedingten Begnadigung nur eine Vorstufe zur bedingten Verurteilung.“

S. auch über diese Frage: Siegfrieda: Die bisherigen Resultate der bedingten Begnadigung. Die Neue Zeit. 23. Jahrg. Bd. II S. 455/56. „Als kleiner Ersatz für die noch immer fehlende bedingte Verurteilung ist in den deutschen Einzelstaaten bekanntlich auf dem Verordnungsweg die bedingte Begnadigung — offiziell auch „Aussetzung der Strafvollstreckung mit Aussicht auf Begnadigung“ genannt — geschaffen worden“. . . . . Nachdem S. die Resultate der bedingten Begnadigung geschildert hat, schließt er: „Ein Resultat, das durchaus geeignet ist, zu weiterem Fortschreiten auf dieser Bahn anzuspornen, wobei freilich zunächst zu fordern ist, daß das Willkürsystem der bedingten Begnadigung umgewandelt wird in das belgisch-französische Rechtssystem der bedingten Verurteilung.“

4) Vgl. das Erfurter Programm. Teil II. Abschn. 1 VIII a. E. Erläuterung hierzu von Bruno Schoenlank: „Im Grunde ist die Todesstrafe nur das barbarische Überbleibsel einer früheren Gesellschaftsverfassung, sie ist die in rechtlichen Hüllen vermummte alte Blutrache. Grausam und zweckwidrig ist sie ein Hohn auf die vielgerühmte, moderne Gesittung“ . . .



Daß die Hinrichtung durch Generalprävention geboten sei, ist nach sozialdemokratischer Anschauung nicht richtig. Es ist nach ihr nicht nachzuweisen, daß die Zahl der Morde durch die Todesstrafe sich vermindert oder vermehrt hat [1]). Die Todesstrafe widerspricht ferner den Geboten der Humanität, sie setzt, da sie völlig irreparabel ist, die Unfehlbarkeit der Richter voraus, sie trägt in keiner Beziehung der Anschauung von der Kollektivschuld der Gesellschaft Rechnung.

Ebenso treten die Sozialdemokraten gegen die Deportation auf. Lassen wir, um ihre Anschauung über diese Strafart kennen zu lernen, Heine [2]) sprechen: „Bei den Strafarten muß die Sozialdemokratie an ihrer unbedingten Ablehnung der Todesstrafe und der Deportation festhalten. Die Deportation wird empfohlen als eine Schule, in der der Verbrecher die Reife der Freiheit erlangen könnte. Dies sind aber Phantasien. In Wahrheit leben in Verbrecherkolonien die Sträflinge meist in ebenso schlimmer Gezwungenheit, als in unseren Zuchthäusern. Jedenfalls besitzt das Deutsche Reich keine Kolonien, in denen man Tausende von Verbrechern mit freier Arbeit beschäftigen könnte. Wollte man sie zum Beispiel nach Südafrika schicken, so würden sie dort, wenn sie nicht verhungerten und verdursteten, sich entweder zu den Schwarzen schlagen oder über die Grenze ausreißen. Dies Resultat könnte man billiger haben. Oder man müßte neben jeden Sträfling einen Soldaten stellen, was weder billig noch eine Erziehung zur Freiheit sein würde.

Ebenso verwerflich wie die Todesstrafe und die Deportation ist nach sozialdemokratischer Anschauung die lebenslängliche Zuchthausstrafe. Ingwer [3]), der diese Meinung begründet, stützt sich hierbei auf

---

Noch radikaler ist Kunert. Es betrachtet den ganzen Strafvollzug als Klassenrache. Über diese eigentümliche Anschauung vgl. seine Rede in der Reichstagssitzung vom 23. Februar 1906: „Was ist der Strafvollzug? Nichts anderes als eine Vollziehung der Klassenrache."

1) Über die Todesstrafe vgl. auch Sursky: Sozialdemokratische Randbemerkungen zu den Vorarbeiten der Strafrechtsreform. Die Neue Zeit, 26. Jahrg. Bd I. S. 69/70. Er ist für die Abschaffung der Todesstrafe auch deshalb, weil er sie nicht mehr für nötig hält. „Wir (im Gegensatz zu v. Liszt d. V.) sind aber etwas radikaler und erblicken in der absteigenden Tendenz der Mordfälle noch einen Grund (!) — wenn auch nicht den ersten und wichtigsten — für die Abschaffung der Todesstrafe."

2) Heine. Strafrecht, Strafprozeß und Strafvollzug. Sozialistische Monatshefte. 1906. S. 744 ff.

3) Ingwer. Der Entwurf eines österreichischen Strafgesetzes und seine Behandlung der politischen Vergehen. Neue Zeit. 13. Jahrg. Bd. I. S. 198.

Vgl. dagegen Heinemann. Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Sozialpolitisches Zentralblatt. 3. Jahrg. No. 6, 7. S. „In vielen Fällen



Wahlberg Ausspruch: „Wer kraft des Gesetzes für diese Welt verloren ist, im Zuchthause sterben muß, für den sind auch alle edleren Impulse der mechanischen Gefängniszucht verloren. Wozu? fragt sich der lebendig Begrabene in vernichtender Verzweiflung über seine Strafknechtschaft bis zum letzten Atemzug." — Soll der Verbrecher aber nach einer gewissen Zeit, ohne daß irgend eine Garantie für seine Besserung gegeben ist, auf die Gesellschaft wieder losgelassen werden? Oder soll nur das Urteil, um dem Verbrecher nicht den letzten Schimmer von Hoffnung zu entreißen, auf unbestimmte Dauer der Freiheitsstrafe und nicht auf lebenslängliche Einsperrung gehen? Die Begründung unseres Problems scheint für die Bejahung der letzteren Frage zu sprechen. Dann brauchten wir ja aber Strafvollzugsämter, gegen die sich die Sozialdemokratie mit solcher Heftigkeit sträubt!

Das Ziel der Strafe, Anpassung des Verbrechers an die Gesellschaft, kann bei einer kurzen Freiheitsstrafe, die zur Besserung zu kurz, zur Entsittlichung mehr als zu lang ist, nicht erreicht werden. Als Ersatz für die kurze Freiheitsstrafe soll die Geldstrafe dienen. „Zulässigkeit der Geldstrafe für alle strafbaren Handlungen an Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe" lautet daher eine der Forderungen der Sozialdemokratie [1]) (A V). Die Verhängung der Geldstrafe soll vor allem ausgesprochen werden, wenn Gewinnsucht die Tat verursacht hat [2]). — Soll

(von Landstreichern ist die Rede d. V.) wird jede Heilung ausgeschlossen sein und daher nichts übrig bleiben, als die Gesellschaft zu sichern durch Unschädlichmachung des Unverbesserlichen."

1) Gegen die Ausdehnung der Geldstrafen haben verschiedene Sozialdemokraten Bedenken. Vgl. Heinr. Wetzker. Das Elend des Strafvollzugs. Die Neue Gesellschaft. Sozialistische Wochenschrift. Bd. I. Heft 29. S. 345ff. „Ob die Erweiterung der Geldstrafe anstelle der Freiheitsstrafe eine fortschrittliche Maßregel ist, wie Gradnauer (a. a. O.) annimmt, bedürfte erst noch sorgfältiger Prüfung. Ganz so oder ähnlich verhält es sich mit dem Schadensersatz anstelle der Strafe."

S. auch Edmund Fischer. Laienbemerkungen zur Reform des Strafrechts. Sozialistische Monatshefte. 1906. Bd. I. S. 487ff. „Aufhebung der niederen Gefängnisstrafen. Schadensersatz an den Verletzten wird vorgeschlagen. Was soll man damit anfangen? Wenn ein Arbeiter 100 Mark Schadensersatz leisten soll, wäre das für ihn furchtbarer als 14 Tage Gefängnis. Wie sollte er dann 5000 oder 1000 Mark zahlen? Solche Vorschläge sind — solange nicht individualisiert werden kann — so unrealisierbar, wie etwa das Wirtshausverbot, das Liszt als Strafmittel vorschlägt." (S. 492.)

2) Heinemann. Der österreichische Strafgesetzentwurf und die arbeitende Klasse. Archiv für soziale Gesetzgebung und und Statistik. Berlin 1904 S. 359ff. Vgl. vor allem S. 374. „Wenn der Fabrikherr z. B. die zum Schutz von Leben, Arbeitskraft und Gesundheit des Arbeiters erlassenen Bestimmungen aus Habgier und Gewinnsucht übertritt, so ist auf diese Selbstsucht der Besitzenden eine das Delikt in seine Wurzel, sein Motiv zurückverfolgende hohe Geldstrafe, die beste und für die Allgemeininteressen dienlichste Antwort." Vgl. auch S. 373.



aber die Geldstrafe nicht ungerecht wirken, so muß für sie der Grundsatz gelten: „Ein jeder wird besteuert nach Vermögen." Darum stellt die Sozialdemokratie die Forderung auf: „Bemessung der Geldstrafe nach der Höhe des Einkommens bei allen anderen strafbaren Handlungen" (als Übertretungen d. V.) Für die Übertretungen wird die Forderung aufgestellt: „Festsetzung einer mäßigen Maximalhöhe für die Geldstrafe bei Übertretungen." Hiernach scheint es, als ob bei Übertretungen das Einkommen nicht maßgebend sein soll für die Höhe der Strafe. Ich glaube aber, daß hier nur ein Redaktionsfehler vorliegt [1]). Soll weiter die Geldstrafe mehr als ein Privilegium der Reichen sein, so darf die Freiheitsstrafe selbst dann nicht eintreten, wenn der Verurteilte die Strafsumme nicht entrichten kann. Das besagt der Satz: „Unzulässigkeit der Umwandlung einer uneinziehbaren Geldstrafe in Freiheitsstrafe [2])." Gegen den Vorschlag v. Liszts, in solchen Fällen Arbeitszwang ohne Einsperrung, unentgeltliche Arbeitsleistung an Staat oder Gemeinde einzuführen, wendet sich Gradnauer [3]). Er glaubt, daß die in Betracht kommenden Arbeiten, wie z. B. Steineklopfen, Wegeausbessern, nur von einigen wenigen Arbeiterkategorien ausgeführt werden können, für die große Masse der Arbeiter daher der Vorschlag nicht in Betracht kommen könne. Es müsse gesetzlich vorgesehen werden, daß die Geldstrafen in sehr kleinen Raten gezahlt werden, daß sie im Fall von Arbeitslosigkeit und beim Nachweis besonderer Bedürftigkeit gestundet werden."

Als letztes Mittel schließlich muß die Freiheitsstrafe in Anwendung gebracht werden. Auch hier fordert die Sozialdemokratie vom Standpunkt der Gleichheit aus, deren Wesen nichts mehr widerspricht als

---

1) Es scheint aber nach dieser Forderung, als ob die Sozialdemokratie die veraltete Dreiteilung der Delikte in: Verbrechen, Vergehen und Übertretungen aufrechterhalten wollte.

2) Heinemann a. a. O. S. 376. „Höchst bedauerlicherweise hat der Entwurf sich aber noch einer weiteren Benachteiligung der besitzlosen Volksklasse schuldig gemacht. Bekanntlich hat das materialistische Überwuchern der Eigentumsinteressen der Wohlhabenden und die Verständnislosigkeit für die persönlichen Güter der Dürftigen und Enterbten in der Gesetzgebung fast aller Länder dahin geführt, die Freiheit des Armen mit dem Gelde des Reichen als gleichwertige Größen zu behandeln, so daß der Besitzlose, wenn er nicht zahlen kann, ins Gefängnis wandern muß, und wohlgemerkt dies nicht wegen des von ihm begangenen Delikts, denn als passende Strafart für dieses ist ja vom Richter auf eine Geldstrafe erkannt worden, sondern ausschließlich wegen seiner Armut — zugleich übrigens die denkbar beste Illustration zu dem Satze von der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze.

3) Gradnauer, a. a. O. S. 85.



die gleiche Behandlung des Ungleichen, Differenzierung der Freiheitsstrafen [1]).

Soll aber im deutschen Vaterland nicht mit zweierlei Maß gemessen werden, soll der Grundsatz, der durch das Strafgesetzbuch ausgesprochen ist, daß ein Strafrecht für alle Angehörigen des Deutschen Reiches gelten soll, mehr als eine hohle Phrase sein, so muß auch der Strafvollzug durch ein Reichsgesetz einheitlich geregelt werden. Denn „erst in dem Augenblick, wo der Verurteilte das Gefängnis oder die Strafanstalt betritt, beginnt das eigentliche Problem der Strafrechtspflege" [2]). „Erst durch den Strafvollzug erhält das Strafurteil Inhalt und Bedeutung" [3]). Wenn wir auch in Deutschland im wesentlichen dieselben Arten der Freiheitsstrafen haben, so will dies doch nichts besagen. „Gefängnis, Zuchthaus, das sind leere Worte, die ihren Inhalt erst durch die Vollstreckung erhalten" [4]). Die reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs, die das Strafgesetzbuch in den Paragraphen 13—40 gibt, ist außerordentlich dürftig, und die vom Bundesrat am 28. Oktober 1897 aufgestellten Grundsätze über den Vollzug der Freiheitsstrafe genügen ebenfalls nicht den bescheidensten Ansprüchen, „da" — um mit Schippel zu reden — „alles in das Belieben der Aufsichtsbehörden gestellt wird."

So fordert denn die Sozialdemokratie (B I): „Reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzuges". Ein dahingehender Antrag wurde schon 1870 von bürgerlicher Seite (Antrag Fries) im Reichstage eingebracht. Die Sozialdemokraten stellten am 22. November 1902 die Interpellation:

1) Welche Maßregeln gedenkt der Herr Reichskanzler zu ergreifen, um den in letzter Zeit sich häufenden Übergriffen von Polizei und richterlichen Behörden entgegenzuwirken etc.

2). Beabsichtigt der Herr Reichskanzler, in Bälde dem Reichstage den Entwurf eines Gesetzes über den Strafvollzug vorzulegen? —

Weiter fordern die Sozialdemokraten, daß besondere Gefängnisinspektoren von Reichs wegen angestellt werden sollen [5]).

Für den Vollzug selbst fordert das Programm, daß er so beschaffen sei, daß er den Verbrecher der Gesellschaft anpasse, daß er also zu einem „sozialpolitischen Faktor" werde, daß er ihm gebe, was mißliche soziale Verhältnisse ihm bisher versagt haben, und dessen Fehlen ihn

1) So Heine, Heinemann, wohl auch die Mehrheit der Sozialdemokratie.

2) Gradnauer, Reichstagsrede vom 13. Mai 1904.

3) Heinemann, Königsberg und Plötzensee. Die neue Gesellschaft. Sozialistische Wochenschrift. Bd. I. Heft 12. S. 134ff.

4) So der freisinnige Abgeordnete Träger in der Reichstagssitzung vom 27. Februar 1904.

5) Stadthagen. Reichstagssitzung vom 22. Februar 1899.



auf die Bahn des Verbrechens gedrängt hat, Widerstandskraft gegen die Verlockungen des Lebens und Fähigkeit zur Selbstbehauptung im Kampf um die nackte Existenz. „Der Strafvollzug ist durch Reichsgesetz einheitlich so zu gestalten, daß er nicht zur Niederdrückung und Peinigung der Verurteilten, sondern zur Stärkung ihrer körperlichen, geistigen, sittlichen Widerstandskraft im Kampf ums Dasein führt.“ (B I.)

Damit diese Aufgaben erfüllt werden können, ist es nötig, daß dem Gefangenen die Gesundheit erhalten werde. Daher muß das Leben in den Strafanstalten den Grundsätzen der Hygiene entsprechen. Die Zellen müssen größer und luftiger gebaut werden. Nach den Grundsätzen, die eine Kommission von deutschen Strafanstaltsbeamten über den Zellenbau aufgestellt hat, sollen die Zellen für den Aufenthalt bei Tag und Nacht mindestens 25 cbm., diejenigen dagegen, die nur als Schlafraum dienen, mindestens 16 cbm. groß sein [1]). Ein verhältnismäßig sehr hoher Prozentsatz der Gefangenen stirbt heute an Lungentuberkulose [2]). Diese Sterblichkeitsziffer würde nach sozialdemokratischer Anschauung bald erheblich sinken, wenn man den Gefangenen mehr Luft gönnte. Mit Ventilatoren, die von den Sträflingen reguliert werden können, sollen die Zellen versehen werden, den Körper kräftigende und stählende Übungen, inbes. Turnen, sollen in den Anstalten eingeführt werden.

Die Gefängniskost muß dem entsprechen, was die Physiologie in Beziehung auf Eiweiß-, Fett- und Kohlenhydratzuführung für den menschlichen Organismus verlangt. Dies ist nach der Meinung der Sozialdemokraten heute nicht der Fall. Lux [3]) zeigt in einem Aufsatz, der allerdings schon aus dem Jahre 1888 stammt, daß für den Gefangenen erforderlich sind: 105 g Eiweiß und 805 g Kohlenhydrate täglich, während er tatsächlich nur bekommt: 73 g Eiweiß, also — 30, 5 %, und 681, 6 g. Kohlenhydrate, also — 15, 3 %. „Ferner sollen die Speisen in möglichster Mannigfaltigkeit mit einander abwechseln und auch schmackhaft zubereitet sein.“ Auch mit Trinkwasser soll der Sträfling stets versehen sein [4]).

1) Näheres über die sozialdemokratischen Forderungen bezügl. dieses Punktes s. Gradnauer. a. a. O. S. 48/49.

2) Gradnauer a. a. O. S. 46—48. — Hans Leuß. Disziplin in Strafanstalten. Neue Zeit. 18. Jahrg. Bd. I. S. 783ff und 820ff. — 1895/96 waren unter 263 Todesfällen 109 durch Tuberkulose, (15 durch Selbstmord), 1897/98 waren unter 235 Todesfällen 108 durch Tuberkulose (7 durch Selbstmord) verursacht.

3) Lux. Untersuchung der Kost in den preußischen Gefängnissen 1887/88. Neue Zeit. 7. Jahrg.

4) Kurt Eisner. Wie ich in Plötzensee verdurstete. Erinnerungen aus



Bei der Beköstigung ist insbesondere Rücksicht zu nehmen auf die vorherige Lebensweise des Gefangenen. So sagte Auer[1]) einmal im Reichstage: „Aber, meine Herren, etwas ganz anderes ist es, wenn dort Personen hinkommen, die eben doch auf einem etwas höheren Lebensniveau stehen, oder aber, wenn Personen hinkommen, deren Verdauungswerkzeuge, deren Magen nicht mehr vollständig in Ordnung ist. Solche Personen leiden unter der gleichmäßigen Beköstigung, der schwer verdaulichen Verpflegung ungemein, und mir sind Personen bekannt, die als politische Redakteure dorthin gekommen sind, sich vielleicht 5 oder 6 Monate dort haben aufhalten müssen und tatsächlich mit schwer geschwächter Gesundheit wieder zurückgekommen sind."

Das Maß der Rücksichtnahme soll durch den Gesundheitszustand des Sträflings bestimmt werden[2]).

Daneben soll — wenigstens bei leichteren Verbrechern — Selbstbeköstigung in den (verschwommenen) Grenzen der Mäßigkeit erlaubt sein[3]). Ob nicht durch diese dehnbare Bestimmung, die doppelt seltsam aus sozialdemokratischem Munde klingt, nur ein Privilegium der begüterten Delinquenten geschaffen wird, und ob man nicht hierdurch das Signal zu kleinen Erpressungen und Durchstechereien gibt, ist zum mindesten höchst fraglich.

Neben diesen Forderungen, deren Erfüllung nach sozialdemokratischer Anschauung die Grundlage für eine ersprießliche Wirksamkeit in den Strafanstalten bildet, ist der Hauptwert auf die Erziehung — nicht allein auf die Besserung, denn diese macht nur einen Teil der Erziehung aus — zu legen. Die Erziehung hat in zwei Seiten zu zerfallen: die Ausbildung des Charakters uud die Ausbildung im Beruf (technische Seite der Erziehung).

Um die erste Aufgabe zu erfüllen, ist ein guter Unterricht notwendig. Im Gegensatz zu heute, wo er den noch nicht achtzehnjährigen regelmäßig, den noch nicht dreißigjährigen nur ausnahmsweise, älteren Sträflingen so gut wie gar nicht zugute kommt, soll er nach der Forderung der Sozialdemokratie auf alle Gefangenen ausgedehnt werden, es sei denn, daß er aus besonderen Gründen

---

meiner Strafvollzugszeit. Die Neue Gesellschaft. Sozialistische Wochenschrift. Bd. I. Heft 27. S. 326ff.

1) Reichstagssitzung vom 18. Januar 1897.

2) Geschieht übrigens schon heute teilweise und geschah auch schon vor 1897. Vgl. auch Most a. a. O.

3) Bebel und Heine in der Reichstagssitzung vom 22. XI. 1902. Vgl. ferner die Reichstagssitzung vom 27. Februar 1904. — Die Ärzte sollen besser besoldet und ihnen eine größere Macht gegeben werden.



untunlich ist. Gerade für diejenigen, die aus edlen Motiven heraus zum Verbrecher geworden sind, könnte solch ein Unterricht von Segen sein. Dadurch, daß man sich an ihren Verstand wendet, ihnen das für die Gesellschaft Gefährliche ihres Treibens eindringlich vor Augen führt, kann man sie zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft machen; es sei denn, daß sie in Verhältnissen zu leben verdammt sind, in denen Herz und Verstand sie zu Verbrechen treiben muß, oder daß sie geisteskrank sind. Im letzteren Fall gehören sie aber überhaupt nicht in die Strafanstalt.

Zu einer solchen Erziehung sind aber nach sozialdemokratischer Meinung tüchtige Pädagogen, nicht Seelsorger nötig. Daher fordert die Sozialdemokratie Ersatz der Anstaltsgeistlichen durch Lehrer, Ersatz des Religionsunterrichts durch Moralunterricht. „An die Stelle der Auffrischung der einst gelernten Dogmen einer Kirche und des gedankenlosen Lallens von Gebeten muß ein die Erkenntnis des Sträflings erhellender und damit bessernder Moralunterricht treten [1].“ — Soll das Erziehungswerk gelingen, so müssen alle Beamten gut vorgebildet sein. Unteroffiziere haben als solche die Qualifikation zu Gefängnisbeamten noch nicht. Teilnehmend, nicht schroff ablehnend sollen die Beamten den Sträflingen gegenüberstehen [2]. Der Gefangene muß fühlen, daß der Wärter sein Bestes will. Ihr Dienst darf nicht allzu lange dauern, damit sie nicht nervös, leicht reizbar werden. Gradnauer [3]) verlangt daher: „Die Beamten sind aufs sorgfältigste auszubilden und auszuwählen. Die Unterbeamten müssen kürzeren Dienst und besseres Gehalt bekommen.“ Schon 1877/78 heißt es in einer Artikelserie in der Zukunft über Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug (a. a. O.). „Die Dienstzeit der Aufseher darf täglich acht Stunden nicht überschreiten, ihr Gehalt ist um wenigstens 25 Prozent

---

1) J. Ingwer. Der Strafzweck, die Strafe und der Strafvollzug. Neue Zeit. 21. Jahrg. Bd. II S. 626ff.

2) Vgl. Ingwer. a. a. O. „Der Gefangene, der nur durch mangelhafte Erziehung auf den Weg ins Zuchthaus gekommen ist, muß so behandelt werden, daß er in den Lehrern und Aufsehern nicht seine Feinde sieht, die ihn quälen, weil er ein Gesetz verletzt hat, sondern er muß in ihnen Freunde erkennen, die sich bemühen, aus ihm einen rechtschaffenen Menschen zu machen. Die mit unteroffiziersmäßigen Umgangsformen und mit der Weltanschauung eines Leutnants ausgerüsteten Vollzugsbeamten sind einer solchen Aufgabe nicht gewachsen. Es muß also eine durchgreifende Umgestaltung des Gefängniswesens erfolgen, wenn die besserungsbedürftigen Verbrecher durch die Strafe gebessert werden sollen.“

3) Gradnauer a. a. O. S. 91.



zu erhöhen. Zur Vorbereitung für den Dienst in den Strafanstalten sind Seminare zu errichten [1]).“

Von selbst versteht sich die Forderung der Sozialdemokraten, daß die Bibliotheken der Strafanstalten verbessert werden sollen [2]).

Mit der Erziehung zur Persönlichkeit vertragen sich natürlich die brutalen Disziplinarstrafen sehr schlecht. Nicht durch Ertötung des Gefühls der Menschenwürde, sondern nur durch Emporrichtung, durch Einpflanzung des Glaubens an sich selbst, an den guten entwicklungsfähigen Keim in sich kann der Verbrecher Mensch, Persönlichkeit werden [3]). Daher die Forderung (B I): „Abzuschaffen sind das Schweigegebot und die brutalen Disziplinarstrafen.“ Die Ansicht der Sozialdemokratie über das Schweigegebot lernen wir am besten aus den Worten Gradnauers [4]) kennen: „Eine ebenso furchtbare und unsinnige Quälerei bedeutet das Schweigegebot . . . Der Drang, sich auszusprechen, ist im Menschen ununterdrückbar . . . das absolute Schweigegebot „erzieht“ vortrefflich zur Gewöhnung, Verbotenes tun zu wollen, zu verstohlener List und zu heimlichem Ränkeschmieden.“

Die nach den Grundsätzen des Bundesrats von 1897 noch zulässigen Disziplinarmittel sind: Verweis, Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen, Entziehung der Bücher und Schriften bis zur Dauer von vier Wochen, bei Einzelhaft Entziehung der Arbeit bis zur Daner einer Woche, Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche, Fesselung bis zur Dauer von vier Wochen, einsame Einsperrung bis zur Dauer von sechs Wochen. In Preußen haben wir noch bei männlichen Zuchthausgefangenen, die sich tätlich an einem Beamten, einem Arbeitsunternehmer oder deren Bediensteten vergriffen haben, die Prügelstrafe [5]). Welche dieser Disziplinarstrafen

1) Vgl. auch die Rezension von Erich Wulffen. Neue Zeit 1905. 13. Jahrg. Bd. II. S. 830.

2) Gradnauer. a. a. O. S. 92

3) Gradnauer a. a. O. S. 93. „Der Grundfehler des jetzigen Strafvollzuges liegt in der bewußt oder unbewußt geübten Tendenz, den Gefangenen niederzudrücken und zu demütigen. Nach den Erfahrungen vieler Jahrzehnte ist dieses System als vollständig wirkungslos erwiesen.

4) Gradnauer a. a. O. S. 26 und S. 92. „Das Schweigegebot ist aufzuheben. Die Gefangenen sollen nicht zu hinterlistigen Heimlichkeiten genötigt werden, um das unausrottbare Bedürfnis des Austausches von Mensch zu Mensch zu befriedigen. Sie sollen Harmloses miteinander sprechen dürfen, um nicht in geheime Gemeinheiten zu verfallen.“

5) Abgeschafft haben die Prügelstrafe von den Bundesstaaten: Bayern, Baden, Württemberg, Braunschweig, Bremen, Sachsen-Koburg, Sachsen-Meiningen Über die Geschichte der Prügelstrafe vgl. insbes. Hans Leuß a. a. O.



das Beiwort „brutal“ verdienen, also abgeschafft werden sollen, ist nirgends klar ausgesprochen. — Gradnauer [1]) scheint, wie aus seinen Worten hervorgeht: „Die Disziplinarstrafen, abgesehen vom Verweis, sind darauf angelegt, den schon durch die Gefängnisstrafe schwer reduzierten körperlichen und geistigen Zustand des Gefangenen vollends herabzudrücken und zu ruinieren“, nur den Verweis für nicht „brutal“ zu halten. Das ist wohl doch ein bißchen sehr weit gegangen! — An einer anderen Stelle [2]) seines Buches fordert Gradnauer, daß die Verhängung gewisser Disziplinarstrafen unter Rechtsgarantie gestellt werde. „Von den Disziplinarstrafen sind zunächst Prügelstrafe, Kostentziehung, Bettlagerentziehung und Dunkelarrest, so lange sie nicht überhaupt aufgehoben sind, nicht durch den Gefängnisvorsteher allein zu verhängen, sondern unter Rechtsgarantien zu stellen.“ Bei Disziplinarstrafen, die auf die Gesundheit des Gefangenen schädigend wirken können, soll vorher der Arzt gefragt und um seine Zustimmung nachgesucht werden müssen. Heute ist dem Arzt bei Verhängung von schweren Disziplinarstrafen nur Mitteilung zu machen, damit er Bedenken gegen die Vollstreckung bei dem Vorstand geltend machen kann.[3]) Er hat also keine entscheidende, sondern nur eine begutachtende Stimme.

In dem schon mehrfach angeführten Aufsatze der Zukunft von N. N. wird verlangt, daß die Verhängung der Disziplinarstrafe der Willkür des Direktors durch die Möglichkeit einer Appellation an eine Aufsichtskommission entzogen werde.[4])

1) Gradnauer a. a. O. S. 37.

2) Gradnauer a. a. O. S. 92.

3) Vgl. Gradnauer a. a. O. S. 42—44. Klage über die zu große Machtbefugnis des Gefängnisvorstehers. „Der einzelne Gefängnisvorsteher ist fast völlig unbeschränkt in der Verhängung von Disziplinarstrafen . . . Es kann also ein einzelner Mann, nach seinem Ermessen, ohne ein geordnetes Verfahren, die furchtbarste Strafe verhängen. . . . Der Gefängnisdirektor kann eine leichtere Strafe in die schwerste verwandeln.“ „Nach einer Verordnung von 1898 muß die Genehmigung des Oberstaatsanwalts nur dann eingeholt werden, wenn die Dauer der einsamen Einsperrung vier Wochen übersteigen soll. Nach der Dienstordnung des Ministeriums des Innern von 1902 und nach der neuen Verfügung des Justisministeriums vom 18. Juni 1904 . . . ist die oberstaatsanwaltliche Genehmigung auch einzuholen, wenn die einsame Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle geschärft werden und die so geschärfte Arreststrafe die Dauer von 14 Tagen übersteigen soll.“

Auf das heutige Beschwerderecht legen die Sozialdemokraten keinen Wert. Vgl. Gradnauers Reichstagsrede vom 13. Mai 1904. Über die heutige Aufsichtskommission vgl. insbes. Most. Die Bastille am Plötzensee 1876. S. 14ff.

4) Von dieser Kommission heißt es in diesem Aufsatze: „Es muß jeder Strafanstalt eine vom Volke direkt oder indirekt (aus den Landes- oder Gemeindevertretungen) gewählte Kommission beigegeben werden, welche den Strafvollzug



Die zweite Aufgabe des Strafvollzugs: Ausbildung oder wenigstens Erhaltung im Beruf bezweckt, den Gefangenen fähig zu machen, resp. zu erhalten, später in der Freiheit sein Brot verdienen zu können. Dazu ist es nötig, daß der Gefangene auch während der Strafzeit in seinem Berufe tätig bleibe, und daß ihm die Liebe zur Arbeit nicht genommen werde.

Veraltete Arbeitsmethoden dürfen daher in der Strafanstalt keine Anwendung finden. „Die Arbeit der Gefangenen ist durch Einführung der Großindustrie rentabel zu machen und auf die Landwirtschaft auszudehnen.“[1]) (Zukunft.) Von der letzten Forderung verspricht sich insbes. Ferri[2]) sehr viel. „Die Arbeit in freier Luft ist stets noch das wirksamste Mittel der physischen und moralischen Hygiene gewesen.“ Er fordert, daß für die gemeingefährlichen Verbrecher Arbeiterkolonien eingerichtet werden. Damit glaubt man auch der Leutenot auf dem Lande etwas abhelfen zu können.

Da nun aber Großbetrieb Konzentration, Massenbetrieb, heißt, so ist die Durchführung der Forderung: „die Arbeit der Gefangenen ist durch Einführung der Großindustrie rentabel zu machen.“ m. E. nur durchführbar, wenn Berufsstrafanstalten, d. h. Strafanstalten oder Strafanstaltsabteilungen für Angehörige des gleichen Berufs eingeführt werden. In diesen Strafanstalten könnten ja dann weiter die Sträflinge nach der Tiefe der verbrecherischen Gesinnung oder nach der Art der von ihnen verübten Verbrechen oder sonstwie geschieden werden. Das ist um so eher durchführbar, als in jedem Berufe bestimmte Verbrechen besonders grassieren. Das Prinzip der Arbeitsteilung würde auf die Gefängnisbeamten in höherem Maß als jetzt Anwendung finden. Sie könnten verschiedene Verbrecherkategorien genau studieren und damit größere Kunstfertigkeit in ihrer Behandlung erlangen. Auch die Kriminalstatistik und die Kriminalpsychologie würden von jener Neuerung Vorteile ziehen.

Jedenfalls ist m. E. die Organisation der Strafanstalten nach Berufen die notwendige Konsequenz der Forderung Gradnauers, die Arbeit der Gefangenen durch die Großindustrie rentabel zu machen[3]).

überwacht, indem sie fortwährenden Verkehr mit den Gefangenen unterhält, die Maßnahmen der Direktion prüft, Berichte über ihre Tätigkeit und Erfahrungen an Regierung und Volksvertretung erstattet und wenn nötig, angemessene Anträge bei den zuständigen Verwaltungsbehörden oder gesetzlichen Faktoren stellt.“

1) Gradnauer a. a. O. S. 25.

2) Enrico Ferri. Eine Verirrung des neunzehnten Jahrhunderts. Neue Zeit 12. Jahrg. Bd. II S. 484 ff.

3) Vgl. auch Dr. Siegfrieda: Die Gefängnisarbeit. Neue Zeit, 25. Jahrg. 1907 Bd. II S. 864 ff.: „Es muß versucht werden, durch möglichst produktive



wenn sie auch meines Wissens merkwürdigerweise nirgends von Sozialdemokraten ausgesprochen worden ist.

Was die Arbeitszeit anbetrifft, so wurde in dem Artikel von N. N. in der Zukunft (a. a. O.) gefordert, daß sie 12 Stunden, die Zeit zum Schlafen 7 Stunden nicht überschreiten dürfe. Jetzt wird man wohl — gesagt ist m. W. in letzter Zeit über diesen Punkt nichts — das Arbeitsmaximum etwas niedriger schrauben wollen, wahrscheinlich auf die in dem betreffenden Beruf übliche Arbeitszeit.

Diejenigen, die nicht in ihrem Berufe beschäftigt werden können, sollen etwas lernen, das ihnen später in ihrem Fortkommen von Nutzen sein kann. So sagt denn auch Stücklen[1]): „Das Beste wäre es, dafür zu sorgen, daß Gefangene, die längere Strafen zu verbüßen haben, etwas lernen, damit sie draußen sich dann weiter forthelfen können." Dabei soll ihnen die mögliche Auswahl der Beschäftigung überlassen sein. Überhaupt fordern die Sozialdemokraten Selbstbeschäftigung der Gefangenen in höherem Maße als bisher — in welcher Weise ist nicht ersichtlich. Bezahlung einer bestimmten Summe an die Gefängnisverwaltung für die Selbstbeschäftigung wird von der Sozialdemokratie verworfen.

Damit die Sträflinge weiter Lust und Liebe zur Arbeit haben, soll man ihnen einen angemessenen Arbeitsertrag geben. Gradnauer[2]) will den Gefangenen den vollen Arbeitsertrag sichern. Er schreibt: „Wenn schon der Staat den Verstoß gegen ein Gesetz durch Freiheitsentziehung rächen will, mit welchem Rechte kann er den Gefangenen mit einem Lohn abfinden, der weit unter dem Lohne des freien Arbeiters für die gleiche Arbeit steht? Der Staat bestraft ein winziges Eigentumsvergehen mit schwerer Freiheitsentziehung, aber er selbst vergeht sich am Eigentum der Gefangenen, er betrügt diese Leute um den Ertrag ihrer Arbeit! Gewiß macht der Staat für den Bau der Gefängnisse und die Erhaltung des Beamtenapparates erhebliche Aufwendungen, deshalb aber darf er nicht den einzelnen Ge-

Gestaltung der Gefängnisarbeit den einzelnen Gefangenen, soweit er besserungsbedürftig, möglichst zur Erkenntnis seines sozialen Werts zu bringen." Die von mancher Seite vorgeschlagene künstliche Herabsetzung der Produktivität und damit der Konkurrenzfähigkeit der Gefängnisarbeit durch Anwendung rückständiger Arbeitsmethoden kann natürlich gleichfalls, schon aus den erörterten kriminalpolitischen Erwägungen nicht in Betracht kommen."

1) Reichstagssitzung vom 1. März 1906. Vgl. auch Gradnauer a. a. O. S. 92: „Die Bibliotheken sind zu verbessern, und jedem ist die Möglichkeit zu geben, sich durch Beschaffung des nötigen Materials in seinem Berufe fortzubilden, besonders wenn er den erlernten Beruf nicht in der Anstalt fortbetreiben kann."

2) Gradnauer a. a. O. S. 27.



fangenen entgelten lassen, was schließlich Staat und Gesellschaft selbst durch soziale Unterlassungssünden verursacht haben. Er darf es ihnen vor allem aber deshalb nicht entgelten lassen, weil die lächerliche Bezahlung der Gefängnisarbeit und die winzigen Ersparnisse, die der Gefangene dabei machen kann, jede Arbeitsfreudigkeit ausschließen, und weil das im Kampfe gegen die Kriminalität überaus wertvolle Moment verloren geht, daß der Gefangene imstande bleibt für Frau und Kinder, für Eltern und Geschwister den Ertrag seiner Arbeit abzugeben."

Ein sehr schwieriges Problem, das die Sozialdemokratie schon früh beschäftigt hat, ist das, wie man die Konkurrenz der Gefangenenarbeit für die freie Arbeiterschaft unschädlich machen kann. Schon der Fritzschesche Entwurf vom 11. April 1877 forderte Vorgehen gegen die Gefängnisarbeit für Privatunternehmer und den Markt. Die Gefangenen sollen anstatt „zu lohndrückender Konkurrenz privater Unternehmer zu dauernden Arbeiten für die Allgemeinheit, besonders zu ländlichen Meliorationen aller Art verwandt werden." [1]) So heißt es denn auch in dem Arbeiterschutzgesetzentwurf, den die sozialdemokratische Partei in den Jahren 1884 und 1890 im Reichstag einbrachte, im § 13a:

„In Straf- Versorgungs- und Beschäftigungsanstalten, welche aus öffentlichen Mitteln unterhalten oder unterstützt werden, sind in erster Reihe gewerbliche Arbeiten für den eigenen Bedarf, den Bedarf des Reiches, eines Staates oder eines Gemeindeverbandes auszuführen.

Der Verkauf gewerblicher Erzeugnisse für eigene Rechnung, für Rechnung des Reiches, eines Staates oder eines Gemeindeverbandes darf nur zu den marktmäßigen Preisen stattfinden."

Da vorläufig aber die Gefangenen nicht vollständig durch Staatsarbeiten beschäftigt werden können, so muß der Preis der Gefängnisarbeit so festgesetzt werden, daß er nicht auf die Löhne der freien Arbeiter drückt. [2]) Über die Art und Weise, wie dies am besten geschehen kann, läßt sich die Holzarbeiterzeitung von 1907 am Schluß einer Artikelserie über die von der Regierung dem Reichstage am 22. Februar 1907 vorgelegte „Denkschrift über die Beschäftigung der Gefangenen in den zum Vollzug gerichtlich erkannter Freiheits-

1) Dr. Siegfrieda a. a. O. (Anm. 3 S. 231). „Vom humanitären ebenso wie vom praktischen Standpunkt sind auch die vorläufig nur spärlichen Anfänge einer Beschäftigung der Gefangenen außerhalb der Anstalt im Freien mit Landeskulturarbeiten, besonders Meliorationen von Staatsgebäuden, zu begrüßen."

2) Über die Hauptsysteme der Regelung der Gefängnisarbeit vgl. Dr. Siegfrieda a. a. O.



strafen bestimmten Anstalten" (Aktenstücke des Reichstags Nr. 89) aus.[1]) Es heißt dort:

„Unseres Erachtens liegt ein Hauptmangel darin, daß die Interessenorganisationen der Unternehmer und Arbeiter keinen Einfluß auf die Festsetzung der Preise für die Gefängnisarbeit haben. Ein solcher Einfluß müßte ihnen eingeräumt werden, und zwar nicht nur hinsichtlich des Verkaufspreises der fertigen Produkte, sondern auch in bezug auf die zu zahlenden Arbeitslöhne. Diese Preise, beziehungsweise Löhne müßten von den zuständigen Amtsstellen im Einverständnis mit den Vertretungen der in Betracht kommenden Unternehmer- und Arbeiterorganisationen erfolgen. Die Notwendigkeit, in dieser Frage auch die Arbeiter zu hören, muß um so schärfer betont werden, als man im allgemeinen nur zu sehr dazu neigt, ausschließlich das Interesse der Unternehmer ins Auge zu fassen, wenn man von dem Wohlergehen der Industrie spricht. Die Arbeiter stehen aber der Konkurrenz der Gefängnisarbeit durchaus nicht gleichgültig gegenüber; auch sie werden durch jenen Wettbewerb recht empfindlich betroffen, und so haben sie ein wohlbegründetes Recht darauf, daß auch ihre Stimme gehört werde."

Um Lebensentfremdung des Sträflings nach Möglichkeit zu verhüten, um die Beziehungen aufrecht zu erhalten, die zwischen dem Sträfling und seiner Familie, seinem Arbeitgeber und seinen Freunden bestehen, und die ihm einen Halt im Kampf ums Dasein geben, soll der Gefangene frei Besuche empfangen dürfen, und im Briefverkehr nicht beschränkt werden. Heute darf ja der Zuchthäusler in Preußen nur alle drei Monate, der Gefängnissträfling alle Monat einen Brief schreiben und Besuch empfangen. Diese Bestimmungen sollen fallen. Ob dem Direktor der Strafanstalt jedes Kontrollrecht genommen werden soll, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls wird Beseitigung der Aufsicht beim Besuch verlangt.[2])

Die eben besprochene Organisation der Arbeit in den Strafanstalten verlangt die Beseitigung der absoluten Isolierhaft. Isolierhaft ist nur noch neben der gemeinsamen Arbeit möglich und angemessen. — Aber auch wenn diese Organisation der Arbeit in den Strafanstalten sich nicht durchsetzen läßt, so ist die Sozialdemokratie dennoch für Beseitigung der absoluten Einzelhaft. Denn gegen sie spricht nach ihrer Meinung die Unmöglichkeit der Erziehung, der Charakterbildung bei ihr. Die Gefangenen werden zwar in der Ein-

1) Die Holzarbeiterzeitung zitiert bei Siegfrieda a. a. O. S. 871.

2) Gradnauer a. a. O. S. 26/27.



zelhaft Moralpredigten leichter zugänglich sein, grübeln, sich ihrem Schmerze hingeben und — „wo Schmerz ist, da ist geweihte Erde" (Oskar Wilde) — auch die besten Vorsätze fassen. Aber wie Seifenblasen in der frischen Luft zergehen diese guten Vorsätze, wenn der Sträfling mit der rauhen Wirklichkeit in Berührung kommt. „Der Mensch ist für sich allein weder gut noch böse, er wird beides erst in Gemeinschaft mit anderen Menschen." (N. N. in der Zukunft a. a. O.) Hinzutreten die unheilvollen Wirkungen der Einzelhaft auf das Geschlechtsleben und die größere Gefahr für Geisteskrankheiten.[1])

1) Gradnauer a. a. O. S. 28, vgl. auch Most a. a. O. Er spricht hier vom „Zellenwahnsinn". Er schreibt über die Erziehung durch Einzelhaft: „Dieses gute Betragen (d. h. das stumpfsinnige Gehorchen) kommt daher, daß die Betreffenden bereits niedergeführt, d. h. völlig gebrochen sind. Wie soll denn ein solcher Mensch noch ein nützliches Glied der Gesellschaft werden können? So lange er eingesperrt ist, gleicht er einem Uhrenpendel, der mechanisch den Kräften, die ihn regieren, Folge leistet, gleichwie aber ein solcher Pendel zur Erde fällt und regungslos liegen bleibt, wenn man ihn von der Uhr losschlägt, so verliert auch ein freigelassener Zellenhäftling gleichsam das Gleichgewicht und taugt zu keiner Arbeit mehr.

(Fortsetzung folgt.)



IX.

Die Gaunersprache.

Ein Beitrag zur Völkerpsychologie

von

E. Kleemann, Anstaltsgeistlicher der Kgl. Gefangenanstalt in Leipzig.

Lexika der Gaunersprache gibt es bereits in großer Anzahl. Avé-Lallements umfangreiche Sammlungen, Kluges gründliches Quellenwerk, die reichhaltigen Zusammenstellungen von Hans Groß u. a. beweisen, wieviel Gaunerwörter in der Fachliteratur bekannt sind. Es kann hierin nicht genug getan werden. Da die Gaunersprache eine lebende Sprache *κατ' ἐξοχήν* ist, so bedarf es auf diesem Gebiete fortdauernden Sammelns. Der Wert solcher Lexika ist für den Kriminalisten ein doppelter:

1. Hört er aus dem Munde eines Verbrechers ein Gaunerwort, so kann er sich event. über dessen Bedeutung vergewissern.

2. In ihrer Gesamtheit gestatten die Gaunerwörter einen Einblick in die Psyche der sie sprechenden Individuen.

Die vorliegende Abhandlung will keine neue Sammlung bringen, wenn auch der Verfasser selbst ein Verzeichnis der von ihm gehörten Wörter führt und dies in Zukunft weiter zu verwerten gedenkt, sondern es soll der erste Versuch einer Psychologie der Gaunersprache geboten werden auf moderner psychologischer Grundlage.

Dem Verfasser scheint es nötig zu sein, seine Anschauungen über Verbrechen und Verbrecher klar zu legen. Daraus erklärt es sich, wenn weiter ausgeholt wurde, als es vielleicht mancher Leser billigen dürfte. Irrtümer in psychologischer und linguistischer Hinsicht mögen bei einem ersten derartigen Versuche gütigst entschuldigt werden. Der Verfasser ist für jede Zurechtweisung dankbar.

„Sprich, daß ich dich sehe —“, sagt Sokrates. Hierin kann man das Prinzip aller Sprachpsychologie ausgedrückt finden. Sie sucht aus der Sprache, sowohl aus den Worten als auch aus den



Wörtern, und zwar nicht nur aus ihrem Inhalt, sondern auch aus ihrer Form, die Psyche des Menschen zu erkennen. Die Sprache des Menschen bietet ein Kennzeichen seines gesamten physischen und psychischen Habitus dar. Wer daher den Menschen, so wie er war, wie er ist, und wie er ward, verstehen will, hat genau auf seine Sprache und Sprechweise zu achten. Selbst wenn man seine Sprache verstellen wollte, es gelingt dies doch nur innerhalb eng bei einander liegender Grenzen. Ein geübter Beobachter würde den Versuch der absichtlich veränderten Ausdrucksweise leicht entdecken.

Jeder Mensch hat durch Abstammung und Umgebung sein bestimmtes Gepräge erhalten, und es findet dies in der Sprache sein Korrelatum. Zur schwieligen Faust und schwerfälligen Gedankenbewegung des Arbeiters gehört eine derbe, zur zarten Hand des Künstlers und seiner Geschicklichkeit eine zierlichere und mannigfaltigere Ausdrucksweise. Nun kann allerdings jeder seine Sprache bilden, aber doch nur bis zu einem bestimmten Grade und jedenfalls nicht allzuweit über das Maß seiner Gesamtbildung hinaus. So ist die Sprache von physischen und psychischen Bedingungen abhängig. Umgekehrt gestattet die Sprache einen Rückschluß auf die Psyche des Menschen.

Hierbei ist nun die Konstanz dieses Verhältnisses von besonderem Werte. Dies ist es auch gewesen, was den Verfasser zu seiner Arbeit über die Gaunersprache angeregt und veranlaßt hat. Mancher Verbrecher ist bestrebt, sich und seine Taten in ein helleres Licht zu setzen, was ja wohl verständlich ist. Aber es genügt bisweilen ein Wörtchen, und man möchte ihm zurufen: „Du bist auch einer von denen, deine Sprache verrät dich! —.“ Du hast den Jargon eines Verbrechers, und wirst, wenn nicht alles trügt, einer sein. „Es wird wohl kaum dem abgefeimtesten Verbrecher gelingen, dem aufmerksamen Beobachter gegenüber seine Rolle lange mit vollständigem Erfolg durchzuführen. Passive Beobachtung und Experiment, sich gegenseitig stützend und ergänzend, werden die Maske sicher durchdringen.“ (Krauß).

Freilich hat man sich hierbei vor übereilten Schlüssen zu hüten. Jedenfalls aber bietet die Sprechweise ein sichereres Merkmal dafür, wohin die Person zu rechnen ist, als der Inhalt der Rede. Worte täuschen leichter als Wörter, die Rede eher als die Redeweise.

Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob die Gaunersprache einer eingehenden Behandlung gewürdigt werden darf und ob man bei ihr statt von Psychologie lieber von Psychopathologie sprechen soll. Wir beantworten dies mit Pott am einfachsten dahin:



„Das sind nicht die schlechtesten Köpfe gewesen, denen sie ihren Ursprung verdanken, diese Denkmale eines, wenn auch zu schlechten Zwecken aufgebotenen, doch glänzenden Scharfsinnes und einer ihn befruchtenden Einbildungskraft voll der kecksten Sprünge und lebhaftesten Bilder; und an dieser beider Schöpfungen hat sich überdem oft sprudelnder Witz, freilich der übermütigsten, ja schrecklicher Art beteiligt, der nichts desto weniger, daß er zu oft nach dem grauenvollen Gewerbe seiner Schöpfer und Fortpflanzer duftet, wie fast immer durch Kühnheit, so auch häufig durch die schlagende Richtigkeit seiner blitzartig ins Licht gesetzten Beobachtung überrascht und fesselt —."

Avé-Lallement sagt: Die Gaunersprache ist der geistige Ausdruck der gemischten schmutzigen Elemente — in linguistischer und kulturhistorischer Hinsicht ist sie eine Merkwürdigkeit.

Im folgenden verweisen die Quellenangaben mit Jahreszahlen auf Kluge, Rotwelsch I. Kl. bezeichnet Wörter und Redensarten, die ich selbst aus dem Munde von Gaunern gehört und die ich zu einer Sammlung vereinigt habe.

Literatur.

Avé-Lallement, Das deutsche Gaunertum, 1858/62.

A. F. Pott, Die Zigeuner in Europa und Asien. Halle 1844/45. 1. Teil: Einleitung und Grammatik. 2. Teil: Einleitung über Gaunersprachen. Wörterbuch und Sprachproben.

Friedrich Kluge, Rotwelsch. Quellen und Wortschatz der Gaunersprachen und der verwandten Geheimsprachen. I. Rotwelsches Quellenbuch.

Friedrich Kluge, Deutsche Studentensprache 1895.

Hans Stumme, Über die deutsche Gaunersprache und andere Geheimsprachen. Vortrag. Leipzig 1903 = Heft XXXII der Hochschulvorträge für jedermann. Dazu

Hans Groß in der deutschen Literaturzeitung, Jahrgang 1903 No. 27 Spalte 1650 ff.

L. Günther, Das Rotwelsch des deutschen Gauners.

Otto Fleischmann, Deutsches Vagabunden- und Verbrechertum im 19. Jahrhundert.

Ernst Rabben, Die Gaunersprache (chochum loschen). Gesammelt und zusammengestellt aus der Praxis — für die Praxis. Hamm i. Westf. Druck und Verlag von Breer und Thiemann. 1906. Peis 2 M. (Genaue Titelangabe gewünscht.)

Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 3. Auflage.

Hans Groß, Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik. Leipzig bei Vogel, namentlich Band 2—6, Die Gaunerzinken der Freystädter Handschrift mit Gaunerglossar und Redensarten. — Band 3. Högel, Ein alter Steckbrief



mit Gaunerzinken. Roscher, Moderne Gaunerworte in Hamburg. — Band 6. Enzyklopädie der Kriminalistik. — Band 9. Kroatische Wörter im „Vokabulare der Gaunersprache“ des Großschen Handbuches für Untersuchungsrichter von Čačić. — Band 9. Einige Mitteilungen aus der gerichtlichen Praxis über den Gebrauch von Geheimschriften unter Verbrechern von Dr. W. Schütze in Rostock. — Band 11. Hans Schuckowitz, Galgenbriefe. — Band 12. Dr. W. Schütze, Was ist heute noch von der Gaunersprache im praktischen Gebrauch? — Band 15. Pollak, Wiener Gaunersprache.

Wilhelm Wundt, Völkerpsychologie. 1. Band: Die Sprache. 1. und 2. Teil 1904.

Wilhelm Wundt, Sprachgeschichte und Sprachpsychologie 1901.

Wilhelm Wundt, Grundriß der Psychologie 1904.

Hans Groß, Kriminal-Psychologie 1905.

A. Krauß, Psychologie des Verbrechens, Tübingen 1884. Ein Beitrag zur Erfahrungsseelenkunde.

Cesare Lombroso, Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung 1887.

K. Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde.

George Delesalle, Dictionnaire Argot-Français et Français-Argot. Paris 1899.

Über Zinken:

Archiv I, 256. 321. Tätowierung.
II ff. Gaunerzinken der Freystädter Handschrift.
III, Högel, Ein alter Steckbrief mit Gaunerzinken.
VI, Enzyklopädie.
IX, 105. XI, 267.

Rabben, Die Gaunersprache, Über Gaunertelegraphie S. 158. Gauner-, Zinken- und Zeichensprache. S. 160.

Avé-Lallement.

Lombroso, I, 254. 400. II, 349. 357.

Groß, Handbuch.

Deutsche Literaturzeitung 1903, Spalte 1650 No. 27.

Kluge, Rotwelsch, I, Bundschuhzeichen 1513. Zeichen der Mordbrenner 1540/60. Baseler Glossar 1733. Handthierka ca. 1820. Stradafisel 1822. — Anhang D.

Wundt, Völkerpsychologie I, 1. Seite 152 Anm. 2; 2. Kap. V, 3.



I. Entstehung und Charakter der Gaunersprache.

1. Entstehung des Verbrechens und der Verbrechersprache.

Bei einem Blicke auf die Lexika der Gaunersprachen der verschiedenen Länder ergibt sich, daß z. B. die deutsche Gaunersprache viele Wörter aus dem Hebräischen und Lateinischen, die italienische aus dem Deutschen und Französischen, die englische aus dem Italienischen und der Zigeunersprache, die französische aus dem Italienischen entlehnt hat. Die Gaunersprache ist von vielen Seiten beeinflußt. Wir haben eine deutsche, eine französische Gaunersprache u. s. w. Doch ist die Gaunersprache in gewisser Weise international und „ihre treibenden Kräfte folgen so ziemlich in allen Ländern denselben Gesetzen." Lombroso erzählt, 1815 kamen mit den Alliierten viele Diebe nach Paris, sogar Russen und Kalmücken. Diese verständigten sich mit den Pariser Kollegen in wenigen Tagen.

Das klingt märchenhaft. Aber etwas Wahres liegt darin. Viele Verbrecher kommen weit in der Welt herum. Sie erzählen, wie die Hausordnung, die Kost, die Behandlung in dieser und in jener Anstalt ist. Sie können auch berichten, wie sich in dieser und in jener Gegend die Hefe des Volkes ausdrückt, manche auch, wie man in diesem und jenem Land „arbeitet", d. h. verbrecherisch zu Werke geht — geradeso wie der Soldat von seinen Feldzügen im fremden Lande erzählt.

Also zur Kenntnis der Gaunersprache ist eine Kenntnis der Einflüsse nötig, die auf sie eingewirkt und zu ihrer gegenwärtigen Gestalt geführt haben. Wir werden jedoch auch nach ihrem Ursprung zu fragen haben. Wie haben wir uns die Entstehung der Gaunersprache zu denken? Damit hängt eine andere Frage zusammen. Wie ist das Verbrechen und das Gaunertum entstanden? Wer waren die ersten Verbrecher und Gauner?

Die ersten Verbrecher? — Diese Frage dürfte nicht leicht zu beantworten sein. Was verstehen wir überhaupt unter einem Verbrecher? — Der Verbrecher wird durch die Organe des Staates eingefangen, verurteilt, bestraft und — verpflegt, weil er die Rechtsordnung



des Staates durchbrochen hat und event. für den Eintritt in die menschliche Gesellschaft wieder tüchtig gemacht werden soll. Der Verbrecher, und zwar der Gelegenheitsverbrecher, begeht einen Fehltritt und wird zurechtgewiesen. Der Verbrecher, und zwar der Gewohnheitsverbrecher, sucht seinen individuellen Vorteil auf Kosten einer oder mehrerer Personen und schädigt damit zugleich die Gesamtheit. Er handelt gewerbsmäßig, planmäßig und absichtlich. Es steckt in ihm ein antisozialer Zug, und er ist nicht imstande, das antisoziale Streben niederzuhalten. Er handelt in einer Art Rauschzustand. Verbrecherpsychologie ist Hemmungspsychologie. Der Verbrecher, der Gewohnheitsverbrecher ist ein Individuum, das unfähig ist, den antisozialen Reizen zu widerstehen. Auf Grund dieser antisozialen Reize handelt er gegen die Wohlfahrt der Gesamtheit des Volkes, ja der Menschheit.

Wer waren nun die ersten Verbrecher? Lombroso findet das erste Aufdämmern verbrecherischen Wesens bei den fleischfressenden Pflanzen, sodann und zwar deutlicher sei ein verbrecherischer Zug bei den Tieren und in ihren Kämpfen unter einander zu finden, wo Tötung aus verschiedenen Motiven vorkommt. Auch bei den Tieren gibt es nach Lombroso Strafe, nicht in Form eines geordneten Strafvollzuges, wohl aber Rache. Wenn er nun solches verbrecherische Gebahren der Tiere und selbst der Pflanzen nicht gleich dem Verbrechen setzt, so ist es doch nach seiner Meinung der Handlungsweise der Verbrecher parallel.

Ob man bei der Frage nach dem Uranfang des Verbrechens mit Lombroso bis auf die Tier- und Pflanzenwelt zurückzugehen hat, darüber läßt sich streiten. Aber eine wichtige Parallele für das Verhalten des Verbrechers liefert vielleicht das Leben der niederen Organismen. Der antisoziale Zug, er kann, wenn man will, wie bei dem auf atavistischer Stufe stehen gebliebenen Verbrecher, so auch im Tier- und Pflanzenreich gefunden werden. Vollständig ausgebildet ist das antisoziale Streben erst bei den Menschen, die zur Klasse der Verbrecher gehören, also bei denen, die Untat auf Untat häufen, von einer Anstalt zur andern wandern und erst im Tode, vielleicht auf dem Friedhof der Namenlosen aufhören, die menschliche Gesellschaft zu stören.

Der Verbrecher ist ein antisozial gerichtetes Individuum, ein Feind des Staates. Beide, Verbrecher und Gesellschaft, sind diametral entgegengesetzt in ihren Bestrebungen. Wohl kennt der Verbrecher auch Gemeinschaft, nämlich die Verbrechergemeinschaft, die Bande mit fester Organisation, bisweilen mit ihr eigener Sprache, cf. Hildburg-



hauser Wörterbuch 1753ff, aber sie ist doch grundsätzlich verschieden von dem geordneten Staatswesen und seinen Rechtsnormen.

Verbrecher hat es gegeben und wird es wohl geben, so lange es einen Staat gibt. Der Staat kann das Verbrechen zwar einzudämmen und die Zahl der Verbrecher auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken suchen, aber es ausrotten, das hieße Sisyphusarbeit verrichten. Das Verbrechen ist ein zu bekämpfendes, aber unumgängliches Übel. Das deutsche Strafgesetzbuch mit seinen 370 Paragraphen, die peinliche Gerichtsordnung Karls V. mit ihren 46 Paragraphen, das Edikt des Langobardenkönigs Rothari vom Jahre 643 und die Gesetze seiner Vorfahren, der Pentateuch mit seinen Geboten und Verboten, die 10 Gebote der nomadisierenden israelitischen Stämme, die Gesetze Hammurabis a. 2250 v. Chr., — sie rechnen durch ihre Drohungen und Strafen mit dem dauernden Vorhandensein von Rechtsbrechern. Mit dem Staate entsteht und vergeht das Verbrechen. Demnach dürfte die Geburtsstunde des Verbrechens und des Staates zusammenfallen oder einander nahe liegen. „Verbrechen ist seiner tatsächlichen Bedeutung nach nichts anderes als Gesetzesübertretung.“ (Krauß).

Damit ist selbstverständlich nicht behauptet, daß der Staat Urheber des Verbrechens ist. Im Gegenteil. Er bekämpft es mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln. Aber der Staat stellt das Verbrechen als etwas Selbständiges, ihm Entgegengesetztes heraus.

Das, was jetzt Verbrechen heißt, das hat es zu allen Zeiten gegeben. Man erkannte es aber in uralten Zeiten nicht als Verbrechen, nannte es auch nicht so. Sondern wenn derartige Handlungen begangen wurden, so empfand man sie wohl als etwas Unangenehmes, aber nicht als Verbrechen, vielleicht nicht einmal als Unrecht, sondern nur als Eingriff eines Stärkeren in das Wohlbefinden eines Schwächeren. Denn der Geschädigte konnte gegebenen Falles dasselbe tun und meinte: „Was jeder tut, ist recht getan“. Natürlich reagierte man gegen derartige Eingriffe, vielleicht auch unter Zuhilfenahme der Sippe oder befreundeter Genossen, man schnob, schwur und übte Rache. Das alles hatte aber einen privaten Charakter, keinen staatlichen, und das Unrecht konnte nicht als Verbrechen von Staatswegen bekämpft und niedergehalten werden. Man kannte nur Privatrache, und erst mit Entstehung des Staates änderten sich die Verhältnisse.

Eine Parallelerscheinung hierzu dürfte die Prostitution bilden. Ihr Ursprung liegt für uns im Dunkeln, und ihre Entstehung und ihr Wesen soll hier nicht dargetan werden. Aber das ist gewiß: die Anschauung über Prostitution hat sich im Laufe der Zeit geändert.



Man denke z. B. nur daran, daß sie in alter Zeit von Hetären und Kedeschen sogar in Tempeln zu Ehren der göttlich verehrten Wesen geübt wurde. In unserer Zeit ist sie der staatlich geschlossenen Ehe als etwas Verwerfliches entgegengesetzt. Freilich in den Kreisen der Roués, einer gewissen jeunesse dorée, der Zuhälter und Dirnen (NB. nicht bei allen) lebt die Anschauung fort, daß die Prostitution als ein geradezu hygienisches Institut (Lomb: hôtel du besoin) nötig und nicht zu verabscheuen sei. Entgegnet doch manche Dirne auf einen Vorhalt über ihr liederliches Leben oder auf das Zureden, sich durch Arbeit und ordentliche Wohnung von der Kontrolle selbst loszumachen oder befreien zu lassen: Ich bin angemeldet! — geradeso wie der Verbrecher, und zwar der Gewohnheitsverbrecher, in seinem Tun und Treiben nichts Unrechtes erblickt, weil er den Staat und seine sittlichen Normen nicht anerkennt. Es ist die Klasse der Verbrecher ein Stand für sich. Sie hat ihre eigenen Anschauungen, ihre eigenen Gewohnheiten, auch ihre eigene Sprache, und diese Sprache ist entstanden und wird gesprochen, seitdem und so oft Gauner mit einander reden.

Es wäre nun für uns lehrreich, wenn wir die Sprachen der Verbrecher in den verschiedensten Ländern bis in die älteste Zeit verfolgen könnten, wenn wir z. B. wüßten, wie die Verbrecher im alten Rom, in Griechenland, in Klein-Asien gesprochen haben. Doch fehlt uns darüber jegliche Kunde. Sicherlich wird sich ihr Idiom, wie in den modernen Sprachen, dem der Vulgärsprache genähert haben (cf. Avé L: Die Gaunersprache ist der allgemeinen deutschen Volkssprache verwandt.). Doch sind uns hierüber keine Quellen aus dem klassischen Altertum erhalten.

Die ersten Quellen nun, die uns hinsichtlich der Gaunersprache von Nutzen sein könnten, reichen bis ins Mittelalter zurück. Die Lehre der christlichen Kirche von der Gleichberechtigung Aller und vom Almosengeben als Heil- und Gnadenmittel hat dem Anwachsen des Gaunertums zu erschreckender Höhe indirekt und ungeahnt Vorschub geleistet. Erinnert sei z. B. daran, daß die Klöster an der Pforte eine Stube unterhielten zur Aufnahme und Verpflegung vorüberziehender Wanderer. Wer unter diesen armen Wanderern sich befand, läßt sich denken. Wahrscheinlich ähnliche Elemente, wie die, welche noch heute als arme Reisende an unsere Türen klopfen. Auch ist die Kirche im Mittelalter selbst am Bettel beteiligt. Sebastian Brants Narrenschiff Kap. 63 Von Bettleren: pfaffen, münchsorden sind vast rich vnd klagent sich als werent sie arm: hü bättel, das es gott erbarm!



Wer spricht die Gaunersprache? — Nun die Gauner, d. h. (nach Günther) die gewerbsmäßigen Diebe, Räuber und Betrüger aller Art, mit Einschluß z. B. auch der betrügerischen Bettler und Falschspieler. Nach Avé L. ist 1. Jauner = (lib. vagat.) Spieler und alle Art Verbrecher 2. Gauner = Zigauner oder Zigeuner. Indes heute nimmt man an, daß Gauner von יגה = bedrücken, (part יוֹגֶה) übervorteilen kommt.

1) juonner = spiller bei Gerold Edlibach 1490.
2) mit rübling junen ist syn Kouff. Seb. Brants Narrenschiff 1494 cap. 63.
3) lib. vagat. 1510: Jonen = spielen.
4) Niederländ. lib. vagat. 1547 JOnen = bedriegen, Joner = Bedrieger.
5) Zygeuner . . . verjanen darnach das jr im Sonnenbeth. Joh. Agricolas Sprichwörter 1529.

Gauner, ursprünglich der gewerbsmäßige Betrüger im Karten- und Würfelspiel, wird dann durch Begriffserweiterung zu unserem Gauner = Betrüger und Verbrecher. Die Gaunersprache wird auch jenische (oder gar jena-ische, cf. Hildburghauser Wörterbuch 1753 ff) und keimische Sprache genannt, im wesentlichen = Rotwelsch = fremde, unverständliche Bettlersprache, Bettlerlatein (Thurneysser 1583), Kochemer Loschen, wenn auch Rotwelsch und Gaunersprache nicht ohne weiteres zu identifizieren sind. Richtiger ist es eigentlich mit Günther vom „Rotwelsch des deutschen Gauners" zu sprechen. Ältester Beleg für „Rotwelsch" im Passional 1250. Hier = Worte geheimen, arglistigen Sinnes. cf. Högel im Archiv III, Ein alter Steckbrief mit Gaunerzinken:

> Eine Verbrecherbande, die Gesellschaft der Maysskopf . . . Und reden alssdann mit einander Rotwelsch, Dann alle so in Irer Gesellschafft verwont, die künen die sprach Rotwelsch . . .

Jedenfalls aber steht das Rotwelsch der deutschen Gaunersprache näher als — wie mir ein Franzose versichert — das Argot der französischen Gaunersprache. (über die anderen Völker cf. Stumme S. 16.)

Bettler- und Vagabundentum sind die „Grundlage der Gaunerwelt." Die Kunden bewahren auch die Gaunersprache besser als lokale Großstadtverbrecher. Lombroso bezeichnet die Landstreicher als die Akademiker der Gaunersprache. Sie sprechen im wesentlichen dieselbe Sprache wie die großstädtischen Verbrecher, wenn sie auch nicht mit ihnen zusammengestellt sein wollen. Tatsächlich befinden sich unter den Bettlern solche, deren Handlungen wohl gegen die Polizeiverordnung verstoßen, aber kein Verbrechen ist ihnen nachweisbar. Mancher unter ihnen brüstet sich damit: Ich habe noch nie gestohlen! Diese Elemente sprechen das Rotwelsch, cf: Matthias von Kemnat

1475 und nennen ire sprach rottwelsch oder keimisch. Gengenbach 1516: was rot welsch und auch mengisch kan. Das Mengisch ist in das Messingisch ausgeartet, nach Hofmann von Fallersleben = Mischmasch. Reyher 1679. Rothwälsch von Rotweil! de lingua campestri sive vagabundorum nach dem Glossar der Feldsprache bei Moscherosch 1640.

2. Die Gaunersprache eine Berufs- und eine Geheimsprache.

Wie ist die Gaunersprache entstanden? — Wir können hier nicht auf das Problem der Entstehung der Sprachen überhaupt eingehen. Das gehört der allgemeinen Völkerpsychologie an. Die Gaunersprache ist unter dem Kapitel der volkstümlichen Neubildungen zu behandeln und nach ihren Gesetzen zu beurteilen.

Wir gehen in medias res.

Ich spreche mit einem jugendlichen Verbrecher, einem verwahrlosten, körperlich und geistig minderwertigen Menschen. Er sagt im Laufe des Gespräches: Damals machte ich platt (= ich kampierte).

Platt machen = kampieren, vagabundierend auf dem platten Lande umherstreifen und gelegentlich auf dem Erdreich schlafen. cf. Archiv XV 190 Platten reißen (reisen) = im Freien schlafen. 207 Blatt machen = unter freiem Himmel schlafen. 199 Platte auch = Bande.

Platten- oder Hehlersprache Lomb. cf. Avé-L. Ausführliches: Schütze im Archiv XII. Plotabene machen. Der blad Jacob, alter Beleg für das Rotwelsche Platt in den Gaunerakten von St. Peter 1610.

Platten- oder Spitzbubensprache. Hildburghauser Wörterbuch 1753 ff.

Die Redewendung war ihm entschlüpft. Doch dem war kaum das Wort entfahren, möcht' er's im Busen gern bewahren. Der Bursche fühlte sich unangenehm berührt, als er merkte, daß ich scharf auf seine Ausdrücke aufpaßte und noch mehr derartiges aus ihm herauszulocken suchte. Er wollte seine Geheimsprache für sich behalten und hielt es nicht für zünftig, Auskünfte zu geben. Ich halte es dann auch nicht für das Richtige, den Mann weiter zu belästigen, und als Belästigung erscheint den Verbrechern solches Aushorchen. Avé L. bemerkt ganz richtig: Es bleibt dem Gauner widerwärtig, die Kenntnis seiner Kunst und Sprache aus profanem Laienmunde zu vernehmen. Pollak (Die Wiener Gaunersprache, im Archiv XV, 171 ff) ist anderer Meinung. Er empfiehlt Umfragen bei den Verbrechern mit einer Art Fragebogen, die teils von den Interessenten, teils von dem Verbrecher selbst auszufüllen sind. Bei uns in Reichsdeutschland scheint dies aus disziplinellen und praktischen Gründen unausführbar zu sein.

Die Gaunersprache ist eine Sprache, die von einer bestimmten Klasse von Menschen gesprochen wird, nämlich von dem 5. Stande, wenn man die sog. „Arbeiter". d. h. die organisierte, ein ausgeprägtes Klassenbewußtsein besitzende Arbeiterpartei als die 4. Klasse bezeichnet. Der 5. Stand — das sind die Rechtlosen, diejenigen, die sich rechtlos fühlen. Sie sind die Außgestoßenen, die Parias der Gesellschaft (mutatis mutandis) oder (nach Lomb.) die noch auf niederer Stufe der Menschheit Stehenden. Ist die 4. Klasse, die noch um ihre Rechte kämpft, zu voller Gleichberechtigung mit dem 3. Stande, mit dem Bürgerstande gelangt, so werden vielleicht auch die nicht zu Klasse 1—4 Gehörenden in eine energischere Bewegung eintreten.

Daß die Verbrecher und Vagabunden eine Klasse für sich bilden, gibt sich auch in ihrer Sprache zu erkennen. Sie sehen über sich ein Fatum, das sie zum Verbrechen treibt. Sie sagen: „Ich habe es getan, (ein Verbrechen begangen). Daran ist nichts zu ändern. Ich wollte, ich hätte es nicht getan, nicht tun müssen (Kl.)." Sie „erwischen" (Kl.) eine Strafe, „machen eine Strafe weg" (Kl.) und dürfen dabei „keine Galle haben" = sich nicht aufregen, wenn sie nicht „billig wegkommen". (Kl.)

Auch die Volksanschauung geht dahin, daß die Verbrecher eine Klasse für sich sind. „In der Strafanstalt sitzen (fortwährend) die bösen Menschen." Man bedenkt nicht den steten Zu- und Abgang, ja den erschreckend großen Wechsel kleiner Anstalten mit kurzen Strafen, wo mehr oder minder vorbestrafte Individuen ein- und ausgehen.

Die Verbrechersprache, die von jenen niedersten Elementen gesprochen wird, ist in erster Linie eine Berufssprache, wenn wir sie so nennen wollen, die Sprache einer bestimmten Klasse von Menschen. Sie sprechen diese Sprache, sie bedienen sich dieser Ausdrücke, und sie müssen sich ihrer bedienen, weil ihre Umgebung so spricht: ihre Genossen, ihre Eltern, ihre Geliebten u. s. w. Dies das Primäre. Der junge Mann, der den Ausdruck Platte = Kampieren gebrauchte, fand darin zunächst nichts Wunderbares. Er hatte ihn von anderen gehört. Seine Umgebung drückt sich so aus. Er selbst hat ihn vielleicht schon oft gebraucht. Erst als er das Wort im Munde eines nicht Zünftigen hört, horcht er auf und wird ihm der Ausdruck auffällig. Er möchte ihn gern für sich behalten. Es widerstrebt ihm, Weiteres zu offenbaren. Die Verbrechersprache ist eine Geheimsprache, doch nur in sekundärer Hinsicht.

Die Ansichten über die Entstehung der Gaunersprache gehen aus einander. Die einen sagen: Sie ist eine Geheimsprache (Pott



Stumme. Avé-L: eine konventionell gemachte Sprache). Die anderen behaupten: Sie ist eine Berufssprache (Lomb., Groß — er gebraucht auch diesen Ausdruck). Tatsächlich ist sie beides: Geheimsprache und Berufssprache — „ein Organismus, der sich aus dem Soma und der Psyche des Gauners entwickelt, wie jede andere Sprache sich aus dem Wesen des sie sprechenden Volkes ausgebildet hat." Sie ist eine Geheimsprache; denn sie ist ein vorzügliches Mittel für den Verbrecher, sich in einer Weise auszudrücken, die uns nicht ohne weiteres verständlich zu sein braucht.

Gauneraktcn von St. Peter 1610: Höpfen = der, welcher Wache steht. Der Name „Paur" heißt bei inen Bing. Das Wort „Diebstahl" bei inen der Strumpf.

Und dergleichen verkherte Wörter, deren etliche er bein Pauern, wellichen er gedient, erlernet, brauchen sie in irer Rotwelschen Sprach. Die künden sie gar wol under den Leuthen mit lautreden offentlich brauchen und ir Vorhaben damit berhatschlagen und begangene thaten bekhennen, daß mans nit merkhe oder verstande.

Schottel 1663, erste Grammatik des Rotwelsch: Es sind viererley Arten des also genannten Rotwelschen, die erste und Vornemste Art ist, da an stat etzlicher Teutschen Worte gantz andere seltzame Worte sind erdichtet, die immer der Rede eingemenget werden, also das einer, der solcher erdichteten Wörter unberichtet ist, nicht recht wissen kan, was also Teutsch geredt wird.

Aber um heimliche, mögliche verborgene Mitteilungen zu machen, dazu bedient sich der Gauner eigentlich anderer Mittel. Solche sind:

1. Die Zinken. Am ausführlichsten werden die Zinken behandelt bei Avé-L., sodann bei Groß, Archiv II, der dort zugleich eine Geschichte der Gaunerzinken bietet.

Im lib. vagat. und in älteren Werken werden die Zinken nicht erwähnt. Nach Avé-L. ist Zinke = (zig.) sung, Geruch (=Zinken = Nase), nach Joseph Maria Wagner = signum, aber wahrscheinlich ist Zinke = Zacke, Spitze (Mhd. Zinke = die Fünf auf dem Würfel, cinq), seit Mitte des 18. Jahrhunderts ist Zinke = jede geheime Verständigung.

a) Die graphischen Zinken weisen meist auf das Handwerk des betr. Gauners hin, oder sie enthalten Angaben über die Art und Weise, wie eine Gaunerei ausgeführt werden soll. Man kann sie einteilen in Personen- (oder Wappen-), Begriffs-, rebusartige und (an Häusern) Bezeichnungszinken. Besondere Arten sind die Scherenschleiferzeichen (Scherenschleifer vielfach = Gauner), die Slicherner Zinken (an Wangen der Verräter angebracht. slichnen = verraten) und die Mordbrennerzeichen usw.



b) Die Luftzinken dienen zur Verständigung der Gauner untereinander, namentlich im Gefängnis und bei Konfrontation vor Gericht — also eine Art Gebärdensprache wie die der Taubstummen oder eine optische Telegraphie (Avé-L.). Hierbei sind zu unterscheiden:

Hakesen oder Lockzinken, Lampen oder Warnzinken, die Kennzinken z. B. Scheinlingszwack, die Jad-, Fehm-, oder Grifflingszinken (cf. Enzyklopädie Archiv VI). Auch die Gaunertelegraphie gehört hierher, welche im Gefängnis mit Hilfe der Heizungs- und Abortanlagen und dgl. durch Klopfen ausgeführt wird. (Klopf-Alphabet bei Avé-L.) Hierher gehört auch das Kaspern (כזב), namentlich im Untersuchungsgefängnis, Pischen-pee (durch die Tür).

c) Die Tätowierungszinken werden, wie ich mich selbst überzeugt habe, mit Tätowierstiften ausgeführt, (das sind feine Metallstifte wie Nähnadeln), oder mit feinen Schreibfedern, welche zur bequemeren Handhabung an Holz angebunden oder mit Draht befestigt werden. Erst wird Farbe auf den betr. Körperteil aufgetragen, dann wird sie eingestochen. Diese Zinken werden an allen Körperteilen angebracht, ohne Ausnahme. Nach Meinung unseres Aufsichtspersonals sind die am meisten tätowierten Verbrecher in der Regel die schlimmsten.

In meiner Sammlung befinden sich Auszüge aus 3 Skizzenbüchern: 1 ohne Titel, 1 mit dem Titel Anton von England, 1 mit dem Titel Max von Amerika.

Ich teile einiges daraus mit, um zu zeigen, worauf sich diese Zinken beziehen:

Phantasie = Wappen, auch Landeswappen, Turnerzeichen. — Matrosen. Anker, Leuchtturm, Schiff, Seemanns Grab. — Herz, Kuß, Liebespaar, nackte Frauen, Venus la Bella, coitus, Werkzeuge der Handwerker. Ferner:

Kunstvolle Bilder: Wie Heinrich der Löwe den Löwen vom Drachen befreit. Antiker Wagen. Am Grabe der Mutter. Engel mit Bibel, Schwert, unter sich Weltkugel und Schlange. Der Gedanke an das Unendliche: Sphinx, nackte Frauengestalt davor, zum Sternenhimmel schauend.

2.) Geheimschriften cf. Handbuch von Groß, und Enzyklopädie, Archiv VI, und Avé-L., werden oft mit sympathischen Zinken (Blut und Urin) angefertigt z. B. die Maurer- und Winkelschrift.

a b c — k bis s dieselben Winkel mit Einsetzung von 1 Punkt
d e f — t bis tz dieselben Winkel mit Einsetzung von 2 Punkten oder k bis s dieselben Bogen
g h i — t bis tz dieselben Bogen mit Einsetzung von 1 Punkt.

G a u n e r

oder Umstellung von Buchstaben
oder Buchstaben durch Zahlen ersetzt (auch durch meine Sammlung belegt),



Die Faden- und Maßstabenschrift.

Heidelsche Chiffriermethode, Julius Cäsar-, Lexikon-, Mirabeau-, Napoleon I. oder G. de la Porta-, Netz- und Patronen-, Niethesche Buch-, Tritheim-, Gronfeld- oder Trochu-, Vokalchiffre.

Schottische Punktiermethode. Punktierungen z. B. in meiner Sammlung: Christus vor Pilatus, Petri Fischzug, Schwan (genannt: „Stechgemälde").

Die Zinken und die Geheimschriften dienen zur geheimen Verständigung der Gauner unter einander. Die obige Aufzählung soll zeigen, daß dem Gauner dazu viele Mittel zu Gebote stehen, und daß er es auf mancherlei Weise versucht, geheime Mitteilungen seinen Genossen zugehen zu lassen.

Die Zinken sind teils künstlich erfunden, teils hängen sie mit natürlichen Gebärdeformen zusammen. Auffällig ist ihre Übereinstimmung mit der primitiven Bilderschrift der Naturvölker.

Wie die Zinken vielfach zum Zwecke gegenseitiger Verständigung heimlich verabredet sind, so trägt auch die Gaunersprache selbst z. T. den Charakter einer Geheimsprache (cf II, 3 Absichtliche Erfindungen und Angleichungen). Indes sie schlechthin als Geheimsprache zu bezeichnen, scheint nicht angängig zu sein. Sie ist eine Geheimsprache, doch dies nicht allein. Sie ist nicht nur „zu diplomatischen Zwecken" erfunden (Pott), oder als ein „Mittel zur Verbergung der Gedanken" ersonnen, sondern sie ist gleichzeitig eine Berufssprache, wie die Sprache der Innungen und Zünfte, der Kellner und Kellnerinnen, der Prostituierten, der Soldaten und Matrosen, der Studenten, der Droschkenkutscher usw., und auch den Sprachen bestimmter Geselligkeitskreise vergleichbar, z. B. der Sprache der Radler, der Jockeys, der Automobilisten, der Ruderer, der Kegler, der Turner, die alle ihre Sonderausdrücke haben für Gruß, Werkzeuge, Sportfeste. Ein Stand drückt sich anders aus als der andere. Der Kaufmann mit seinem reichlichen Gebrauch des Superlativs spricht anders als der schlichte Ökonom, der pedantische Lehrer anders als der vielgewandte Agent. Briefe eines Erziehers an seine Schutzbefohlenen klingen anders als Geschäftsbriefe. Der Student redet bei der Begrüßung seinen Couleurbruder anders an (cf. Kluge, Burschikose Zoologie der deutschen Studentensprache) als der Herr Kommerzienrat den Herrn Bankdirektor.

Nun kann man ja nicht sagen, daß jeder Stand seine Sprache spricht, die grundverschieden ist von der eines anderen Standes und Berufes. Man kann längere Zeit auf der Straßenbahn mit jemand zusammen gefahren sein, und man kann aus seiner Sprache, seiner Ausdrucksweise noch keinen Schluß auf seinen Stand ziehen. Man erkennt den Stand in der Regel natürlich viel eher aus dem Inhalt

seines Gespräches, also aus den Worten, nicht aus den Wörtern, vielleicht auch aus dem sonstigen Benehmen der Person, aus ihrem gesamten Habitus. Groß (Kriminalpsychologie) lenkt die Aufmerksamkeit auf die Kleidung, auch ein Kleidungsstück, auf die Art des Huttragens, die Schuhe, den Regenschirm und andere Kleinigkeiten, auf die Hand usw. Dies deutet auf den Charakter, aber auch auf den Beruf des Menschen. Und doch, es fällt manchmal in einem solchen Gespräche ein einziges Wort, und man ist im Bilde, wohin man den Fremden zu tun hat. Jeder Stand hat seine spezifischen Ausdrücke, von denen er nicht lassen kann. Oft mag derartiges in einander übergehen. Die Ausdrucksweisen der Studenten und der Offiziere liegen entschieden nahe beisammen. Beide können sich unter einander leichter verständigen als z. B. ein Fabrikarbeiter und ein Matrose und eine Dienstmagd. So hat jeder Stand seine Sprechweise, z. B. gehen: stud. med. = Muskel innervieren, Kaufmann = sausen, wetzen (in Leipzig), hohe Herrschaften = sich begeben. cf. Kluge, Deutsche Studentensprache, Im Bann des Rotwelsch. Lomb. cap. 9. Groß, Krim. Psych. cap. II, A. 9.

Auch die Gaunersprache ist eine Berufssprache und als solche entstanden. Groß, Handbuch: „Entstanden ist die Gaunersprache, als der erste handwerksmäßige Gauner zu einem ebenbürtigen Genossen sprach.“ Da sie nun von den anderen Idiomen abweicht, z. T. stark abweicht, ist sie zugleich als Geheimsprache praktisch verwertbar. Manche Neubildungen dieser Art mögen, wo Verhüllungen erstrebt wurden, direkt zu diesem Zwecke erfunden und gebildet sein. Oft wird der Gauner z. B. im Gefängnis einem „Kollegen“ mit Rücksicht auf den in der Nähe befindlichen Aufsichtsbeamten ein Wort lieber in der Gaunersprache zuraunen als in der sonst üblichen Umgangssprache. Aber im allgemeinen ist die Gaunersprache „etwas geschichtlich Gewordenes, eine lebende Mundart, veränderlich nach Ort und Zeit.“ Die Gauner haben nicht auf einem Kongresse ihre Sprache festgelegt, sondern sie geht von Mund zu Mund. Niemand kennt ihre Urheber. In dieser Hinsicht mag die Gaunersprache durch ihre Entstehung eine parallele Erscheinung im speziellen zur Zinkensprache, wenigstens in gewisser Hinsicht, und im allgemeinen zur Entstehung der Sprache überhaupt bilden.

cf. Wundt, Völkerpsychologie, Die Sprache. 9. Kap. IV — auch nicht vom Kinde erfunden 3. Kap. II.

Der Mensch ist im wesentlichen das Produckt der Verhältnisse, in die er hineingestellt ist. Das drückt sich auch in der Sprache aus. Der Gauner spricht die Gaunersprache. „Sie ist ein echter Jargon“. Sie ist „naturgemäß von selbst entstanden, ein Organismus,



der beginnt, wächst und stirbt. Ihre Entstehung hat psychologische, physiologische und anthropologische Gründe.“ So Groß gegen Stumme.

II. Wortbildung.

1.) Lautnachahmungen in der Gaunersprache.

Lombroso bemerkt (388): Atavistisch, d. h. ähnlich wie bei den Wilden, denen sie in so vielen Stücken gleichen, ist die Ausdrucksweise der Gauner darin, daß sie die Naturlaute nachbildet und abstrakte Dinge personifiziert. Daher kommt es, daß ihre Sprachen zwar der Wurzel und der Endung nach verschieden, ihrem Wesen nach aber identisch sind. — Die Ursprachen wimmeln von solchen Nachbildungen der Naturlaute und von figürlichen Ausdrücken. —

Damit hat gewiß Lombroso eine Anmerkung gemacht, die ihrem Inhalt nach im wesentlichen richtig ist. Ob wir freilich derartiges Atavismus nennen müssen, bleibt dahingestellt (cf. Archiv I 200. Vorsicht mit dem Wort Atavismus). Es handelt sich wohl hier nicht um ein einseitiges Zurückbleiben des Gauners auf der Stufe des Wilden, sondern um eine Erscheinung der Sprachpsychologie überhaupt, um Lautnachahmungen als sog. Schallnachahmungen und als sog. Lautbilder, oder, wenn die onomatopoetischen Lautbildungen nicht Sprachreflexe, sondern mit Lautbildung verbundene Triebbewegungen sind, um Lautgebärden, d. h. Lautnachahmungen durch den Laut.

Günther liefert hierzu Beispiele:

Ti(c)k, Ticke, Tickert, ital: tic, dänisch: tickert, holländisch: dik = Uhr.
Klingling, Bimbam, Bim = Glocke.
lo gigges, lo gagges = nichts anfangen können. (Gickes = Gackes der Gänse.)
Trararum = Postwagen. Meckes = Ziege.
Trappert = Pferd. Brummert = Ochse.
(tschech.) kokrácz = Hahn. gluglu = Trinken.
klapastern, klapatern, klapepern = dreschen.

Lombroso (ital.): tap Schritt, tic Uhr, Tuff Pistole, buff Schuß (Parma), Puff (dtsch.) Schlag, flapper schlagen, boubouille Küche (?).

Delesalle: schproum = onomatopée énonçant l'éclat d'un rire, qui gonfle les joues outre mesure.

Kl.: hinterherklunkern = hinterhergehen im langsamen Schritt.

L. Geiger (Ursprung und Entwicklung der menschlichen Sprache und Vernunft) und andere bestreiten nun zwar obige Anschauung über Lautnachahmung, indem den Sprachwurzeln derartiges fern gelegen habe. Indes „die Wurzeln beginnen eine Art verschämter Existenz zu führen“ und „die Annahme einer Wurzelsperiode ist ein Phantasiegebilde. — Man wird sie ruhig zusammen mit der Annahme eines



goldenen Zeitalters, einer vollkommenen Urreligion und mit anderen ähnlichen Vorstellungen in das Grab vorwissenschaftlicher Mythenbildung versenken dürfen.“ Gegenüber den Romantikern behaupten wir, daß die Entstehung der Sprache ein kontinuierlicher Prozeß ist. Wenn auch die Gesetze der volkstümlichen Neubildungen und damit der Entstehung der Gaunersprache nicht absolut dieselben sind wie die vorhergehender Sprachperioden, so darf man doch wohl annehmen, daß onomatopoetische Lautbildungen zu allen Zeiten vorkommen, also auch in der modernen, verhältnismäßig jungen Gaunersprache.

Wir haben in den hier besprochenen Wörtern, die wir kurz als Lautnachahmungen bezeichnen, es mit einer Erscheinung zu tun, die als eine Art Urschöpfung anzusehen ist. Der Gauner schafft sich seine eigene Sprache. Nur ist allerdings die Zahl der hier in Betracht kommenden Wörter verhältnismäßig gering, namentlich die Zahl der „Schallnachahmungen.“ Jeder, der die Gaunersprache den Gaunern selbst abzulauschen sucht, dürfte gierig nach solchen haschen, und die vorhandenen Vokabularien liefern in dieser Hinsicht wenig Beispiele. Indes es sind tatsächlich sog. Lautbilder und auch Schallnachahmungen vorhanden. Ihre geringe Zahl ist kein Beweis gegen die Richtigkeit der Annahme, solche Wörter seien als Lautnachahmungen = Nachahmungen durch den Laut entstanden, und man könne durch sie einen Rückschluß auf die Entstehung von Wörtern überhaupt ziehen.

2.) Deutsche und fremdsprachige Wörter der Gaunersprache. Sprachmischungen und Wortentlehnungen.

Wie sind nun die übrigen Wörter der Gaunersprache, d. h. ihre große Mehrzahl gebildet worden? — Wir sagten bereits, daß die Gaunersprache in gewisser Weise international sei (Näheres bei Günther S. 23). Indes behält der Gauner stets Grammatik und Syntax seiner Muttersprache bei. Im Wortschatz lehnt sich die Gaunersprache jedes Landes teils an die Landessprache, teils an fremde Sprachen an, und macht sich nun ihr Lexikon auf ihre Weise zurecht. So verfährt auch die deutsche Gaunersprache.

Zum folgenden cf. Kroatische Wörter im „Vokabulare der Gaunersprache“ des Großschen Handbuches für Untersuchungsrichter. Archiv IX Groß gegen Čačić, sodann Lombroso und Günther.

Das Lexikon der Gaunersprache enthält:

1.) Deutsche Wörter. Freilich ist entweder die ursprüngliche Form oder die ursprüngliche Bedeutung, oder auch beides geändert.



Es zeigt sich dabei eine Neigung zur Derbheit, zum Obszönen und Frivolen.

2.) Fremdsprachige Wörter oder verstümmelte Lehnwörter: italienische, französische, zigeunerische (cf. Günther, und Schütze, Geheimschriften, Archiv IX), türkische usw. — viele hebräische und lateinische. Auch hier werden Form und Bedeutung meist geändert, oft aus Torheit oder infolge Mißverständnisses.

Die Gründe für Laut- und Bedeutungswandel einheimischer und für die Aufnahme fremdsprachiger Wörter sind historischer und soziologischer Art.

Man denke nur an den 30-jährigen Krieg und an seine Wirren und Folgen, an das Räuberunwesen des 18. Jahrhunderts (Schillers Räuber), die französische Revolution, die Befreiungskriege. Wie wurden durch solche Züge der Völkerscharen die Menschen durch einander gewürfelt! Natürlich gewannen dabei diejenigen am meisten, die am wenigsten zu verlieren hatten, die Gauner. Sie wanderten mit, sie kehrten wieder heim, sie kamen mit Genossen anderer Zunge oder auch anderer Mundarten zusammen. Wenn daher die deutsche Gaunersprache (und jede andere ebenso) die Muttersprache verdirbt und fremde Elemente in sich aufnimmt, so ist das nicht zu verwundern.

Sodann ist die soziale Stellung der Gaunerwelt zu beachten. Wir führten bereits an: Sie fühlen sich als die Rechtlosen, die Ausgestoßenen, die Pariasder Gesellschaft. Gleich und gleich gesellt sich gern. Leicht mag sich von jeher der Gauner denen angeschlossen haben, die sich ebenso recht- und heimatlos fühlen, nämlich den Zigeunern und den Juden.

Heutzutage ist eine Zigeunerbande, wenigstens im Deutschen Reiche, eine Seltenheit. Ich habe bis jetzt nur 1 Zigeunerin im Gefängnis gehabt. Wären sie zahlreich in Deutschland, müßten bei ihnen auch als fahrendem Volke mehr Kriminalfälle vorkommen. Anders verhält es sich in unserem Nachbarlande Böhmen; vor Gründung des Neuen Deutschen, Reiches durchzogen sie häufig auch unsere Gegenden. Daß hier sprachliche Beeinflussungen stattgefunden haben, ist erklärlich. —

Juden gibt es überall in der Welt, und Juden mischen sich in alles hinein. Sogar den betrügerischen Gauner lassen sie nicht unbehelligt, versorgen ihn auch mit Wörtern und Redewendungen. Der Gauner stiehlt, der jüdische Trödler kauft die gestohlenen Waren und macht den Hehler. Beide treten in Geschäftsverkehr, auch in sprachlichen Verkehr und Austausch. Dazu kommt, daß die Juden früher verachteter waren als jetzt. Judenverfolgungen waren häufig. Die Juden waren mißachtet wie die Gauner. Daher mögen sie viel mit

Gaunern verkehrt haben. Dabei bleibt sprachliche Beeinflussung nicht aus.

Luther in der Vorrede zum lib. vagat.: „Es ist freilich solche rottwelsche Sprache von den Juden komen, denn viel Ebreischer wort drynnen sind, wie denn wol merken werden, die sich auff Ebreisch verstehen.“

Endlich dürfen wir hier eines Umstandes nicht vergessen, nämlich der Rechtspflege.

In früherer Zeit, in der Zeit der Kleinstaaterei, war die Landesverweisung ein beliebtes Mittel zur Beseitigung lästiger Elemente. So mußten die Verbrecher von Ort zu Ort, von Staat zu Staat wandern und kamen auf dem Wege des Schubes hierhin und dahin. Das hinterläßt natürlich auch in der Sprache seine Spuren. Heute wird zwar auch noch der Ausweis angewendet, doch nicht mehr in dem Umfange, auch hat er eine andere Bedeutung erhalten.

Man hat auch vielfach die Zuchthäuser selbst für die Ausbreitung verbrecherischen Wesens verantwortlich gemacht, und für frühere Zeiten mag das mit Recht geschehen. Man sperrte ehemals die Verbrecher unterschiedslos zusammen. Heute ist dies als töricht erkannt, und man ist immer mehr bestrebt, jeden Mann tunlichst zu isolieren. Die frühere Art brachte die Verbrecher in engste Berührung, auch Verbrecher verschiedener Sprachen. Aber heute noch kann der Italiener Lombroso die Zuchthäuser, Bordelle und Pennen als Brutstätten für die Gaunersprache bezeichnen. Wenn nun der heutige Strafvollzug in Deutschland auch den Verkehr von Gefangenen unter einander außerordentlich erschwert, völlig beseitigen kann er ihn nicht oder noch nicht. Sodann aber treffen sich die Verbrecher und ihre Dirnen nach der Entlassung in ihren anrüchigen Lokalen auf Verabredung wieder, wo sie ihre verbrecherischen Gedanken weiterspinnen, neue Pläne ersinnen und dabei ihre Sprache sprechen.

Ein oft bestrafter Verbrecher, von Beruf Kellner und Zuhälter, sagte mir: Es bleibt einem nichts anderes übrig. Man verkehrt wieder in seinen Kaschemmen. — Man muß es beobachtet haben, wie bei Strafentlassungen die Verbrecher sich gegenseitig abholen, und man weiß es: Sie halten fest zusammen, sind eines Sinnes, sprechen e i n e Sprache.

So geht die Gaunersprache von Mund zu Mund, ist den verschiedensten Wandlungen unterworfen und nimmt in sich leicht fremdartige Elemente auf. —

Treten verschiedene Volksstämme und Rassen in Wechselbeziehung so pflegt die kulturell höher stehende Rasse ihre Sprache leichter der



niederen mitzuteilen als umgekehrt, geradeso wir überhaupt kulturell höher stehende Individuen einen größeren Einfluß auf die Sprachentwicklung besitzen. Ferner wird die aufgenommene Sprache wenig verändert, und die Muttersprache der das neue Idiom Aufnehmenden entartet durch Aufnahme fremder Bestandteile. Dabei trägt die Sprache der höheren Kultur einen Teil des Wortschatzes in die der niederen Kultur, schwerer fremde Satzfügungen und Wortabwandlungen.

Viele Wörter der Gaunersprache sind halb jüdisch, halb deutsch. Sie stammen aus der hebräischen, besser jüdischen oder judendeutschen Sprache. Die Hauptbestandteile des Wortes sind jüdisch, die Endung deutsch.

Unverändert aufgenommene Wörter:

עַם	am	Volk	בַּעַל	baal	Herr
יַעַר	Jaar	Wald	בַּר	bar	Sohn
דָּג	dag	Fisch	תְּחִלָּה	Techille	Anfang
דַּל	dal	arm			

Es macht den Eindruck, als ob die Juden kulturell höher gestanden haben als die deutschen Vagabunden und Stromer; denn gerade die jüdische Sprache hat aus ihrem Wortschatze vieles an die deutsche Gaunersprache abgegeben. Tatsächlich mögen die Juden vielfach den „christlichen Gaunern" geistig und kulturell überlegen gewesen sein.

Sehen wir uns einige solche Wörter an:

גָּנַב ganfen stehlen
בֵּיצָה, בֵּיצִים Bezam, Beyze, Beyzim — Ei, Eier, auch = Vorsicht.
Mitteleile (לַיְלָה), Mitternacht. — Vormittiam (יוֹם) Vormittag.
Versammlungs-Bajis (בַּיִת) Versammlungshaus.
Schlamassel = Schlimm Massel (מַזָּל Glücksstern).
מְדַבֵּר sein = sprechen.
פּוֹטֵר machen und — kommen = befreien. Berliner Dirnen- und Diebessprache 1846.

Man sieht, die fremden Wörter werden in wenig veränderter Gestalt aufgenommen. Es wird ihnen eine deutsche Endung angehängt. Sie verderben aber die Muttersprache. Letztere ist stabil in ihren Redewendungen.

Freilich die jüdische Sprache ist nicht die einzige, welche die Gaunersprache mit Wörtern versorgt hat, sondern von den alten Sprachen kommen hier in Betracht auch die Lateinische und die Griechische. Derartige Wörter aus dem Lateinischen und Griechischen mögen zum großen Teil von Studenten und allerhand fahrendem Volke im Mittelalter eingeführt sein.



Κύων, kwin, Hund — könnte auch französisch sein. quien = Hund. Gerold Edlibach 1490.

benedicere, benschen = segnen.

Die Griechischen Wörter sind selten, lateinische häufig. Von anderen Sprachen sind von Einfluß gewesen:

Das Zigeunerisch. cf. Sulzer Zigeunerliste 1787. Über das Verhältnis von Zigeunerisch und Rotwelsch bemerkt Kluge, Rotwelsch I, das älteste Zigeunerisch 1542: Zigeunerisch und Rotwelsch sind getrennte Dinge, die nicht mit einander verwechselt werden können, aber oft mit einander verwechselt sind. Ähnlich Pott II. Zweitältestes Glossar der Zigeunersprache: Bon. Vulconius 1597. Index vocabulorum Nubianorum Erronum und Ludolf 1691.

Hierher gehören viele Wörter der Schurer (zig: czorav) - Sprache, z. B. rat Nacht, Rattegänger = Dieb, logne = lumni, Hure, mirjacken dumm oder schlecht, lumni mirjacken dummes oder schlechtes Hurenmensch.

impeerged = Langweile
ladje schabo = guter Junge?
mirjack hackeln = schlecht geschrieben } rumänisch- zigeunerisch cf. Schütze Archiv IX.

Türkisch: Damler = ein Gießfaß, von damleh = tropfen in Schwenters Steganologia um 1620.
Persisch: Gazam Kind (lib. vagat.) Gaze = Hausrat.
Polnisch-Zigeunerisch: sauce = gutmütig.
Slavisch: Kaschemme = Kneipe. cf. Spitzbubensprache vulgo Hanthierka ca. 1820.
Italienisch: Strade = Straße.
Spanisch: Musch = Mädchen.
Französisch: barlen = reden. lib vagat. 1510.
Englisch: Coxe = Henne (cf. auch Niederl. lib. vagat. 1547 Coxe = een Hinne).
Holländisch: Spieker = Nagel.
Schwedisch: fehmern und febern = schreiben.
Dänisch: rullik = Wagen.

Ob nun freilich tatsächlich, namentlich bei Aufnahme von Wörtern aus modernen Sprachen, die sprachliche Abhängigkeit eine Folge der kulturellen ist, scheint fraglich zu sein. Der betrügerische Bettler Deutschlands mag in seiner Kultur nicht tiefer stehen als ein etwas Handel treibender und nebenbei stehlender Kroat. Oft hat sicherlich die bloße Berührung von Gaunern verschiedener Volksstämme genügt, so daß dem Austausch der Gedanken und den gemeinsam ausgeführten Taten auch gegenseitige sprachliche Beeinflussung folgte.

Die Wortentlehnungen können sein:

a) Wortentlehnungen mit reiner Lautassoziation oder Wortassimilationen.

עֲגָלָה Agole, Schubgole = Wagen.
מָקוֹם Mokumswinde = Stadttor.

Primer (prima hora) = Priester (später Priemer).
benedicere, benschen = segnen (bénir).
pater noster, Paternollen = beten.
אכל acheln, essen.
הלך alchen, halchen, holchen = gehen.

b) Wortentlehnungen mit Begriffsassoziation oder Volksetymologien. Hierbei kommen vor:

α) Wortassimilationen mit begrifflichen Nebenwirkungen.

מַכָּה Schlag, untermackenen, untermackeln = unterschlagen.
שָׂכַר kaufen. Sucher = Kaufmann.
Diakonussenhaus (auch vulg.) Kl.
קול Stimme. Kohl = Unsinn.
Betist = Pietist, ein Frommer, gütiger Spender.
שכר sich betrinken, schwächen = trinken.
מָעָה Körnchen. Moos = Geld.
לֶחֶם Leben und Lehm = Brot.
יַיִן Wein, Jochim = Wein, auch Johann. Jochham = win. Gerold Edlibach 1490.
יַעַר Jahre, Wald. Konstanzer Hans 1791.
כָּפָר = Dorf, Gefahr = Dorf, Kaffer = Bauer, Kl.
לָמַד lernen. Lampen = Vorsicht. (Warnzinken.)

β) Wortassimilationen mit Begriffsumwandlungen.

שמר bewachen. Schmiere stehen, Butter, Fett oder Käse stehen. (Gründliche Nachricht 1714).
ג (= 3, Dreiblatt) Kümmelblättchen.
סוס Pferd, פגר sterben. Zoskenpeiker. Süßchenbäcker = Pferdeschlächter.

Was zeigen nun diese Lehnwörter der Gaunersprache?

1.) Die Gaunersprache entnimmt Wörter aus den verschiedensten Sprachen, und zwar sowohl aus den antiken als auch aus den modernen. Die meisten dieser Wörter sind jüdischen Ursprungs. Anscheinend liegt hier eine kulturelle Abhängigkeit vor. Sonst aber ist derartiges nicht nachzuweisen. Der Gauner liest hier und da, wo sich gerade die Gelegenheit bietet, auf der Wanderschaft, auf Streifzügen, in den Pennen, in den Strafanstalten, Wörter von fremdsprachigen Gaunern auf, sei es, weil ihm das Wort besonders gefällt, sei es, weil seine Sprache bis dahin keine Bezeichnung für die betreffende Sache oder Handlung besaß. Ist aber ein solches Wort von einem Gauner einmal eingeführt, so wird es rasch von Mund zu Mund weitergegeben und findet so Aufnahme in die Gaunersprache überhaupt. Es wird das Wort zu einem Gaunerwort, wiewohl es vielleicht zuvor der Sprache der ehrlichen Leute gehörte.



2.) Der Inhalt dieser Wörter gestattet einen Einblick in das Denken, Tun und Treiben der Gauner. Womit sich der Mensch am meisten beschäftigt, dafür hat er auch die meisten Wörter zur Verfügung. Wörter, die das Gebiet der Wissenschaft und der Kunst, der Technik und der Literatur betreffen, kann man vergeblich in der Gaunersprache suchen. Es müßte sich denn — wie wir später sehen werden — um die Sprache der modernen Großstadtverbrecher handeln. Das allgemeine Gaunerlexikon kennt nur Ausdrücke für die Dinge des täglichen Lebens und für die Gaunerpraxis. Anderes liegt dem Gauner fern. Er entlehnt auch dem entsprechend seine Wörter.

3.) Die Gaunersprache zeigt hinsichtlich des Lautbestandes der entlehnten Wörter dieselben Erscheinungen, die auch sonst bei Wortentlehnungen zutage treten. Sie behält die Laute des Lehnwortes tunlichst bei; das Wort erhält aber, wenn es nötig erscheint, deutsches Gewand.

4.) Auffällig ist der Reichtum an Volksetymologien. Sie gehören, weil sie die kompliziertesten Vorgänge sind, einer späteren Zeit an. Mangel an Benennungen und Miß- und Unverstand führen dazu.

3. Absichtliche Erfindungen und Angleichungen.

Die Gaunersprache ist eine Berufs- und eine Geheimsprache. Daß sie nicht nur das erstere sondern auch das letztere ist, zeigt sich deutlich bei den Bildungen, die als absichtliche Erfindungen zu bezeichnen sind. Wir zählen sie nur kurz auf; denn sie kommen für die Psychologie weniger in Betracht. Sie sind meist ziemlich sinnlos. Einen Wert haben sie für uns nur insofern, als sie die Gaunersprache als Geheimsprache charakterisieren.

1 a) Die B-Sprache Thurneyssers 1582 und

1 b) Die P-Sprache Schottels 1663,

vgl. Schottel. Ausführliche Arbeit von der Teutschen Haupt-Sprache, Braunschweig 1663 . . . alle Silben gedoppelt und zweymahl mit zwischenmengung des Buchstaben p ausgesprochen werden, besteht in folgenden Regulen . . . . . Ähnlich werden nach Schottel die Buchstaben *e* und *w* verwendet. gib = ibge. ich = ichwe. Es sind dieser Rotwelsch-Redarten noch mehr und wunderlich verdrehet, worzu unsere Teutsche Wörter artlich und geschickt, halte es unnötig, solche alle zu erzählen. cf. Günther und Lombroso. Ipich = ich. Frühpüh = Früh. cf Schütze, Geheimschriften. Weiteres bei Stumme.



Ähnlich findet sich im Javanais und Cadogan des Französischen. Thurneyssers *ἐϱμενεία* ist weiter ausgeführt in Schwenters Steganologie um 1620.

2. Die O-Sprache der Wiener Gauner. Dabei wird der konsonantische Anlaut eines Wortes ans Ende gesetzt mit auslautendem e, und der Vokal der ersten Silbe zu o umgelautet: Schränker (= Einbrecher, Meyer 1807) wird zu Änkerschre — Onkerschre. Bettler — Ettlerbe — Ottlerbe. Wachtmeister — Achtmeisterwe — Ochtmeisterwe. cf. auch Thurneysser 1583, Wiener Gaunersprache von Pollak im Archiv XI.

3. Absichtliche Veränderung des Vokals: boutoque für boutique. Lomb., auch boutoge. (Delesalle.) cf. Kluge, Deutsche Studentensprache im Bann des Rotwelsch, z. B. Pfonig = Pfennig.

4. Absichtliche Abbreviaturen. Plötze = Plötzensee. Staude = Hanfstaude = Hemd. bas-off = sousofficier cf. unser „Ober“ = Oberkellner. (Delesalle.) Stiger = Himmelstiger = Rosenkranz. Re und Prä = Religiosen und Prädikanten, gewisse Bettlerarten. Bettler-Liste 1742: Prudenzen = gescheidte Wirtshäuser, allwo man alle falsche Briefschaften der Re (das heißt verstellter Religiosen) und der Prae oder Prädikanten febern oder schreiben könne. Z = Zuchthaus (vgl. DZug, M = Mark, m = Meter). cf. Roscher. Mokum-Lammet oder Lammet = Leipzig. מָקוֹם ל׳ Stuhlmüller 1823. Pe-zaddik = P(olizei) + צַדִּיק = die gerechte Polizei (ironisch).

Konsonantische Silbenanfänge verbunden durch einen Vokal (*a* oder *e*). Avé-L. Z. B.: Rat (und Rad) = R, T + a = Reichstaler. Kasch (K, כ = 20 + Sch) = Zwanzigkreuzerstück.

Der Schin (ש) = alles, was mit Sch- anfängt, z. B. Schutzmann, Sch-andarm.

5. Absichtliche Verlängerungen: dorancher = dorer. (Delesalle).

6. Absichtliche Transpositionen (Avé-L: Kaballistische Formen), philanthrope für filou. Delesalle luc = cul. En renversant le mot, on en trouve la traduction. Gallach (גלח) = Pfarrer = Wallach. (Gründliche Nachricht 1714) Kaufmann = Laufmann. Lieck in Steinholz = Kiel in Holstein. Vaganten Hospital 1668, Tulerisch = Lutherisch, Lefranz = Franzle = Mönch, Pfarrer, schon bei Gerold Edlibach 1450 lib. vagat: Lefrentzin = Pfaffenhur. cf. Thurneysser.

7. Erfindung neuer Wörter: Winselwinde = Kirche. Wimmerholz = Orgel. Klapperfeld = Gefängnis, in Frankfurt a. M. Seitenbillet oder Schlenkerbillet = Ohrfeige Kl.

Absichtliche Erfindungen oder willkürliche Bildungen nach Analogie anderer Wörter der deutschen Sprache:

1. Alle Wörter auf -hart (-ert), -(e)rich (-[e]rick und -ling (ing) oder -[l]inger.

Alle diese Bildungen schon in den „Baseler Betrügnissen" um 1450. Auch in der deutschen Sprache kommen die 3 genannten Endungen vor. z. B. Reinhart, Wegerich, Dichterling. Folgende Beispiele gehören der Gaunersprache an: Fließen, floß, Fluß — Floßhart = Wasser. — Bähnert = Korb Kl. Bescheiden, beschied, Bescheid — Beschiederich = Amtmann; streifen, Streifen. — Streifling = Strumpf und Hosen (Wencel Scherffer 1652).

Am häufigsten sind die Bildungen auf -ling. Auch Fremdwörtern werden diese Endungen angehängt, und so entstehen die Bildungen: בָּשָׂר, jüd. bosor. — Boßhart = Fleisch, Chapeau — Chaperick = Hut. Duisburger Vokabular 1724. pâpîn (zig.) — Pabing oder Babing = Gans.

Sodann sind beliebte Endungen -es (Meckes = Ziege), -ik Rullik = Wagen, dän.), -rei, ei, i (stulteri = Betrügerei, Kniff), -isch (olmisch עוֹלָם = alt). Avé-L. Pott.

2. Das Gleiche ergibt sich mit Hilfe der in der Gaunersprache beliebten lateinischen Endungen -us, -ius, -um. Ihre Einführung mag durch heruntergekommene Studenten erfolgt sein. Wir haben ähnliche Bildungen in der Vulgärsprache, z. B. Speculatius. Gauner- und Studentensprache haben sich gegenseitig beeinflußt (cf. Gustav Freytag Bilder aus der deutschen Vergangenheit) Schieben — Schiebus = Tasche. Blasen — Blasius = Wind. Bürgermeister Burgemorum = Bürgermeister. (cf. Kluge, Deutsche Studentensprache, Antike Elemente und die eo-Sprache, S. 62.)

Auch die Endung -a kommt vor. z. B. Stradekehra = Straßenraub (Konstanzer Hans 1791.)

Ähnlich die hebräische Pluralendung -im. Freyer = Mann Freyerim = Mannsleute. (Günther S. 27.)

Solche Wörter auf -us etc. sehen dann aus wie lateinische Wörter. Der naive Gauner macht es hier wie der Sextaner, wenn er scherzweise bildet: meinus Sohnus.

3. Auch das Umgekehrte hat stattgefunden. Wörter aus fremden Sprachen sind in die Gaunersprache herüber genommen worden und deutschen Wörtern angeglichen worden. Ihre Zahl ist unermeßlich groß.

stabulum = Stab. Stabuler = Erzbettler. (lib. vagat) Hochstabler.
(span.) moza = Dienstmädchen. Musch = Mädchen.
lundi. Länderl = Montag (Karmayer).



(ital.) latte. Latsche = Milch. (Konstanzer Hans 1791.)

בַּעַל־דָּבָר ausbaldowern = auskundschaften. (Hosmann 1700 und Koburger Designation 1735.)

מסר vermassern = verraten.

בַּרְזֶל verbarseln = vergittern.

Die Zahlwörter sind hebräisch, z. B. Gock-Eachet um 1 Uhr etc. (Freystädter Handschrift).

4. Aus meiner Sammlung: Nach Analogie von (vulg.) Singerei — Bibelei = Kirchenbuch. hündeln (schmeicheln) — pudeln = Unzucht treiben. dämlich werden (vulg.) — einen Schußlich bekommen = hinfallen bei einer Messerstecherei.

4. Neubildungen auf Grund von Assoziationen.

Da die Gaunersprache, wie bereits gesagt, zum Gebiete der volkstümlichen Neubildungen gehört, so gelten für sie folgende Gesetze:

Es findet statt:

1. Assoziation der Grundelemente des Wortes mit denen anderer Wörter, die jenen nach Laut wie Bedeutung verwandt sind.

2. Assoziation der Beziehungselemente mit den in anderen Wortgebilden von übereinstimmender Stellung enthaltenen und die assoziative Angleichung an diese. Dazu tritt

3. äußere grammatische Angleichung.

Folgendes Wort aus meiner Sammlung: hinterherklunkern = hinterhergehen im schwankenden Gange.

Dem Bildner des Wortes mag ein Wort Klunker = Tresse, Troddel, vorgeschwebt haben (Kluge, Deutsche Studentensprache: Klunkern = Geld). Grimm, Deutsches Wörterbuch: der Klunker = Troddel., klunkern = sich faul herumtreiben. vgl. Claudius, David und Goliath:

War einst ein Riese Goliath,
Ein gar gefährl'cher Mann,
Trug einen gold'nen Tressenhut
Und einen Klunker dran.

Die Troddel kann sich auf einem Hute befinden und leicht durch den Wind oder bei Bewegungen des Kopfes hin und her bewegt werden. So entsteht wie etwa aus Baum — baumeln aus Klunker — klunkern. Daß an derartiges zu denken ist, beweist der Gebrauch des Wortes.

Der betreffende Gauner suchte seine Mittäterschaft zu leugnen und sagte: Jener ging vorweg. Ich klunkerte hinterher und wußte nicht, was jener tun wollte. —

Bei Hinterherklunkern liegt zunächst eine Lautnachahmung und zwar ein Lautbild vor wie bei torkeln. Steht wirklich Klunker und

klunkern in einem Zusammenhang — möglicherweise könnte es auch anders gebildet sein —, so gehört kl-k den konstanten Grundelementen und u[n] den verschieden modifizierbaren Beziehungselementen einer bestimmten Wortreihe an, und es ist klunkern durch äußere grammatische Assoziation Wörtern wie (vulg.) hinterher-klek-kern (Klex) angeglichen.

Man vergleiche hierzu das Gebiet der natürlichen Lautmetaphern und die indogermanischen Wurzeln der Wörter auf kr-[k], welche ein Geräusch bezeichnen. Klunkern und kleckern sind zugleich natürliche Lautmetaphern. Klunkern hat die Nebenbedeutung des Schwankenden, kleckern die des Folgens in bestimmten Zeitabschnitten.

Hierzu fügen wir Beispiele aus anderen Sammlungen der Gauner sprache. Man beachte hierbei die Lautvariationen.

schnupfen — schnüffeln — schniffeln || schniffeln — Schniffling = Schnupftabak.
Gaunersprache

Schnurre — schnurren — schnorren
Mund betteln betteln

unterkabbern — unterklappen — unterkaufen — unterkiebitschen
unterschlagen'

beschmieren — beschmoren | anblasen — anbleffen
betrügen — betrinken || anschreien — zu erschrecken suchen.

Beziehung zum Munde:
geschmust — geschmutzt — gsschnagelt — geschnackelt — geschnappt
gesprochen — geküßt — genießt — geschnalzt — gegessen
geschnarizt — geschmollt
geschnäuzt — gelechzt

Schlange der Schlauder = die Schließer
geschlangelt — geschlaudert
geschlossen

gesechelt, — gesenkelt
gesunken und schwach geworden

Stiz = Züchtigung — Stenz = Stock — Stezer = Zucht
stizen — stenzen — stezern
schlagen

schlaunen — schlunen schlummern = träumen (G. spr.)
schlafen (lib. vagat) schlün = schlafen

klengeln klapastern — klapatern — klapepern
läuten dreschen

Rad (Günther Anm. 118) Rodl = Faß, Trommel
radeln = fahren rodeln = fahren, führen
dies das ältere.

paternollen
ermoppeln — ernollen — ernoppeln
erbeten

Jaul = Ruf Jaulen — Juelen
rufen

eine Strafe aufbrennen — aufbremsen. Kl.



Wiederholt sind uns bereits zusammengesetzte Wörter begegnet. Wir wollen diese Gebilde im folgenden näher betrachten.

5. Wortbildung durch Zusammensetzung.

Als einen besonderen Fall der Wortzusammensetzung kann man die Wortwiederholungen ansehen. Dabei kann der Schalleindruck (Gaunersprache: gluglu = trinken) oder ein Wechselvorgang, der in analoger Lautvariation seinen Ausdruck findet (Gaunersprache: Fixfax = Unsinn, Betrug), das Motiv zur Lautwiederholung sein. Eigentliche Komposite aber sind die Wortverbindungen mit ungleichen Bestandteilen.

Die Komposite entstehen durch assoziative Kontaktwirkung (auspreuschen = aus Preußen = des Landes verweisen) oder durch assoziative Nahewirkung (Sonnenboß — [בַּית [זונה oder jüdisch: boß — Hurenhaus, bei Gerold Edlibach 1490. Trararumgänger = Postdieb) oder durch assoziative Fernewirkung (Schlenkerbillet = Ohrfeige Kl). Es gibt a) Komposite, in denen die Teilbegriffe wie ihre Beziehungen in einer Form ausgedrückt sind, in der sie schon vor ihrer Verbindung zum Kompositum in einem Satze vorkommen können

Amtsschoter (שֹׁטֵר) = Amtsdiener

und b) solche, wo etwas, vielleicht eine Flexionsendung hinzutreten muß, um die Art der Verbindung der Einzelbegriffe vollständig zum Ausdruck zu bringen. Turmhaus (Sturmhaus) = Rathaus, auch Sturmkasten. Andreas Hempel 1687.

Sodann sind hinsichtlich der Laut- und Bedeutungsänderung möglich die Erscheinungen a) der Aggludination. Linkshand = Dieb, b) der partiellen Verschmelzung. Mittiam (יוֹם) = Mittag, c) der totalen Verschmelzung. Leminger = Soldat, nämlich בַּעַל מִלְחָמָה und eventuell Anlehnung an לֶחֶם.

Gramersimang = grand remerciment. (Steganologie.)

Hierbei ist folgendes zu beobachten:

1. Die Gaunersprache bildet im allgemeinen ihre Komposite wie die deutsche und jede andere Sprache, wie überhaupt der Gauner Grammatik und Syntax seiner Muttersprache beibehält.

2. Auffällig ist die Kühnheit der Verbindungsweise oder, wie Avé L. sagt, die Verwegenheit der Kompositionen. Es werden zusammengesetzt.

a) 2 deutsche
b) 1 deutsches und 1 fremdsprachiges Wort
c) 2 fremdsprachige Wörter.

Schächerfetzer = Wirt, lib. vagat. 1510 (שכר facere).



Selbst 3 Sprachen kommen in einem Worte vor:

Amtskehrspiesse (oder -speiß). ker (zig.) = Herr oder *Κύριος* oder (jüdisch) kiroh. spiesse = hospitium. Hildburghauser Wörterbuch 1763 ff.

In letzerem Falle (c) wird das Gesamtwort „verdeutscht" oder anderen deutschen Wörtern angeglichen.

3. Nicht für jede beliebige Vorstellung werden Wörter geschaffen. Sondern das Lexikon der Gaunersprache enthält vorwiegend nur solche Wörter, die der Gauner „in seinem Berufe" braucht. Somit gestatten auch hier die Wörter an sich einen Einblick in die Psyche des Gauners.

Daß dabei auch für Zeitbestimmungen wie Mittag usw. besondere Bildungen vorhanden sind, darf nicht wundernehmen. Gerade die Zeitangabe ist etwas Wesentliches für den Gauner, sei es bei der bloßen Unterhaltung, sei es bei Verabredung zu einer verbrecherischen Tat. Jedenfalls aber die meisten Wörter sind charakteristisch für den Gauner. Sie sind Gaunerwörter. Sie bezeichnen alles das, womit ehrliche Menschen nichts zu tun haben, wohl aber die Verbrecher, die eine Klasse und, wenn wir es so nennen wollen, einen Stand für sich bilden.

III. Die Satzfügung und die innere Satzform.

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß der Gauner Grammatik und Syntax seiner Muttersprache beibehält. Diese Anschauung vertreten auch Pott, Lombroso, Günther, Groß. Indes diese Behauptung bedarf einer Einschränkung. Wohl mögen die Gauner im allgemeinen bei ihrer Unterhaltung die Wörter so zum Satze verbinden, wie wir es auch zu tun pflegen. Sehen wir uns jedoch ihre schriftlichen Mitteilungen an, so geht daraus eine Neigung zu unvollständigen Sätzen hervor. Lombroso würde hier auf Atavismus schließen (Archiv I, 200 Vorsicht mit dem Worte Atavismus). Doch dann müßte auch fragmentarisches Denken und isolierende Sprachform oder derartiges direkt nachweisbar sein. Wir können uns damit begnügen, von den Gaunern zu behaupten, daß sie eine naive oder primitive Ausdrucksweise besitzen. Möglicherweise kommt auch das Moment der Trägheit hinzu.

Was ich in meiner Sammlung an Briefen, Kassibern, Gedichten und kleinen Notizen besitze, ist alles in hochdeutscher Sprache, wenn auch oft mit starken orthographischen Abweichungen geschrieben. Aber in seiner „Gaunersprache" bringt Rabben folgenden Satz eines Kassibers (כזב oder כתב): „Komm beileile an Deele kaspern durch Gallonis faul." Ede. — d. h. komm diese Nacht an die Tür



der Zelle, damit wir uns heimlich unterhalten können; denn durchs Fenster zu sprechen erscheint gefährlich. Eduard.

Man könnte dies für „Telegrammstil" halten. Trotzdem ist die Behauptung aufrecht zu erhalten, daß die Sprache des Gauners wie die des Kindes eine Neigung zu unvollständiger Satzbildung und zu reichlichem Gebrauch des bloßen Infinitivs besitzt. Zum Beweise diene folgender Liebesbrief aus Rabben, die Gaunersprache. (Siehe Literaturangabe. Derselbe Brief ist abgedruckt in den Leipziger Neuesten Nachrichten Nr 165/1906).

Lieber Collex,
an den ich Naches!

Daß ich letzten Kiesow- und Mooskuppen - Masematten mit Sore, Tandel und masse Porum treefe verschütt geworden; durch Flammertipp von Balmischpeet gebumst. Ein leffer Ganneiwe aber keine Maure. Als Schien beileile geglitscht kam Paschulka mit Achelputz ließ Deele auf. ich türmte Khan Palmer vorbei und masel toof bevor Jomschmiere kam und kopffscher. Paloppen, Greiferei, ganze Polente in Dampf. Aber Kies und Lappen ins Kraut kabohrt tippelte bei jom und bei leile nach N., wo ich den kessen Paddenklauer P., der in D. im Näck schewwenete. An Kober L gimmel Männchen, keine geputzten, weil er Flebbe, Obermann und Stenz gab. L. nicht kess, noch witsch. Zwei Jahre rowitschen und dann zu Dir nach B. zum Flattern, habe Naches an mein Collex.

Grüße Kalle und vergiß nicht
Deinen
M. (josche gut).

Mein lieber Kollege, an dem ich Freude habe!

Daß ich bei dem letzten Silber- und Geldschrankdiebstahl mitsamt dem Diebesgut, Schlüsseln und Schrankzeug abgefaßt und festgenommen worden, ist Dir bekannt. Durch einen Lichttropfen auf meinem Stiefel hat mich der Untersuchungsrichter überführt. Ein herzhafter Dieb hat aber keine Angst. Als der Aufseher des Nachts zuletzt revidiert hatte, kam bald der Kalefaktor mit dem Essen und ließ die Zellentür und das Tor offen; ich flüchtete im günstigen Augenblicke aus dem Gefängnis an der Schildwache vorbei und kam zum Glück frei, bevor der Tagesaufseher eingetroffen war. Schutzmänner, Kriminalisten und die ganze Polizei werden in großer Erregung gewesen sein, hatte aber ein wenig Kleingeld, sowie einige Hundertmarkscheine in meinem Kopfhaar untergebracht und marschierte bei Tage und bei Nacht bis nach N., wo ich mit dem gerissenen Taschendieb P., der in D. in der Nebenzelle saß, zusammengetroffen bin. Gib dem Schenkwirt der Verbrecherkneipe P. drei Taler, aber echte, weil er mir Papiere, Hut und Stock besorgte. P. (?) ist nicht ganz verschwiegen! Nun will ich zwei Jahre lang redlich arbeiten und komme dann zu Dir nach B. — zum Wäschestehlen — Denn ich habe große Freude an meinem lieben Kollegen.

Grüße meine Liebste und vergiß nicht
Deinen M. (schlafe gut).

Auch die bei der Anrede unter sich unbekannter Gauner vorkommenden Satzäquivalente gehören hierher. A sagt: Kenn? (= Bist du von unserer Zunft?) B. erwidert: Kenn! (= Ja). cf. Handthierka ca 1820. Kundensprache 1856. Sodann die Zurufe Treff — die



Beute ist in Sicherheit; wir gehen zum Treffpunkte, und Lampen! = Vorsicht.

Sprichwörter (aus Rabben): Zoof (סוף) Zoocher (שׂכר) le Pleite = das Ende des Kaufmanns ist der Bankerott. Zoof gannew (גנב) lithlio = das Ende des Diebes ist der Galgen. Dies ist jedoch wohl weniger als unvollständige Sätze als vielmehr als hebräischer Satzbau oder Anlehnung ans Hebräische zu bezeichnen.

Absichtlich ist der Ausdruck „Neigung zu unvollständiger Satzbildung“ gewählt. Denn einige Sätze des obigen Briefes sind nach Art der hochdeutschen Sprache gebildet, und sodann sind derartige schriftliche Mitteilungen zu selten vorhanden und jedenfalls auch nur von dem oder jenem Vagabunden und Verbrecher angefertigt worden, als daß man unvollständige Satzbildung bei jedem Gauner voraussetzen und behaupten könnte. Doch durften die oben zum Ausdruck gebrachten Erscheinungen nicht unberücksichtigt bleiben.

Das im allgemeinen die Gaunersprache dieselbe Satzverbindung aufweist wie die Sprache der Ehrlichen, zeigen die Quellen in Kluges Rotwelsch I durchweg, z. B. v. Grolmann 1813. Gedichte (auch meine Gedichtsammlung). Waldheimer Lexikon 1726. Riedel, Wörterbuch von St. Georgen am See 1750. Schöll 1793.

Auch eine leise Neigung zum gegenständlichen Denken gegenüber dem zuständlichen mag vorhanden sein. Dabei ist das Denken vom Nomen beherrscht, nicht vom Verbum, z. B. kaspern durch Gallonis faul. Hier tritt an Stelle des verbalen Ausdrucks, „ist gefährlich“ oder, „gefährlich sein“ der nominale „faul.“ Auch in dem Liebesbriefe findet man Neigung zu gegenständlichem Denken oder wenigstens Übergänge vom gegenständlichen zum zuständlichen Denken.

Die Neigung zur Bildung unvollständiger Sätze sowie die wenigstens andeutungsweise vorhandene Neigung zum gegenständlichen Denken erweisen die Gaunersprache als eine Sprache, die gegenüber unserer Sprache auf primitiverer Stufe stehen geblieben ist. Noch deutlicher würde dies hervortreten, wenn außer dem Zusammenhang und den Richtungen des sprachlichen Denkens auch sein Inhalt, also sämtliche Gebiete der inneren Sprachform, die Gaunersprache als eine primitive Sprache kennzeichnen würden. Hierzu wäre nötig, daß der Nachweis gelingt, ihr abstraktes Denken ab- und konkretes Denken zuzusprechen.

Nun ist allerdings in der Gaunersprache eine Neigung zu konkreter Ausdrucksweise konstatierbar. Da wo ein abstrakteres Wort in unserer Sprache vorhanden ist, bedient sich die Gaunersprache



noch eines konkreten oder konkreteren. Durchgehend kann beobachtet werden, daß die Gaunersprache Abstraktes konkret, selten Konkretes abstrakt auszudrücken pflegt, wobei immer die Ausdrücke „Konkret“ und „Abstrakt“ im allgemeineren Sinne zu nehmen sind.

Ist von einem Eide die Rede, so spricht der Gauner statt von „Eid“ lieber von der „Gabel“ und von gablen = schwören, indem er an die bei Ablegung des Schwures gabelförmig emporgehobenen Finger denkt. Gleicherweise bezeichnet er die Wiese mit „Grünhart“ nach ihrem hauptsächlichsten Merkmal „grün“. Auch hier erweist sich die Gaunersprache als eine primitive Sprache, wenn auch das konkrete Denken seine Vorzüge hat, wie Anschaulichkeit, Lebendigkeit und poetischer Reiz. Wir lassen eine Beispielsammlung folgen, welche die Neigung zu konkreter Ausdrucksweise zeigen soll.

Hierher gehört die Bezeichnung der Dinge durch ihre Farbe:

(Hant.) bela Mehl, belka Milch, belak Käse, Mond, belky Licht, belo Tag, weiße Farbe.

Weißert Weißbrot. Das Weiße = Österreich. Das Schwarze = Böhmen.

Grünhart Wiese. Braunert Bier. Schwärzling Kaffee. Rötling Blut.

Ein weisher Schnee = das Schnupff-Tuch, das sie einem aus der Ficken ziehen. (Andreas Hempel 1687.).

Auch in Beziehung auf den Gesichtssinn:

gefünkelter Joham = Brandwein
Funkerthal = Ofen
Blankert = Zinnerne Kanne
} Wencel Scherffer 1652.

Schwarzer Gendarm, Schwarzfärber, Schwarzkünstler = Pastor.

Wildschwein = schwarzgekleideter Priester.

Schwan = Dirne (weiße Farbe). Fichte = Nacht (dunkle Farbe).

Bezeichnung durchs Geräusch:

schreiling = kint (lib. vagat. 1510). Bambel = Glocke.

krachling = Nuß (lib. vagat.) Bimbam = Haustürschelle.

durch den Geruch:

Stänker = Stall.

oder durch die Empfindung:

Zwicker, Zwickmann = Henker (lib. vagat.)

rauling = gantz iung kindt (lib. vagat.)

wunnenberg = hübsch iungfrau (lib. vagat.)

Sodann die Vergleiche aus dem Tierreich:

Kleebeis = Pferd und Schaf. (Andreas Hempel 1687. Uhlenhart 1617.)

Affe = Rausch, Neuling in der Gaunerwelt, Inspektor, und der Dumme, der im Spiel gerupft werden soll.

Brummbär = Friede. Laushütte = Gefangenhaus.

cf. Kluge, Deutsche Studentensprache. Burschikose Zoologie.

Gegenstände, namentlich Werkzeuge, für Tätigkeiten:

Meierei = Busen.



Alle Verbindungen auf — mann:

Feuermann = Staatsanwalt.
Frechmann = Verhör.
Freimann = Scharfrichter (Wiener Jenisch bei Castelli 1847).

Abstrakte und unbeseelte Wesen werden mit Personennamen in Verbindung gebracht:

Louis, Alphons = Zuhälter.
Laura = Dirne.
Klempners Karl = Polizist.
Martin Rouant = Gendarm, nach Lombroso von Rouveau, Rouen, Offiziere der Gendarmerie und roue Rad (des Henkers).
Karline = Schnapsflasche.

Lombroso bemerkt hierzu: Das Personifizieren lebloser Gegenstände, wie es der Sprache der Kinder, der Wilden eigentümlich ist und den Mythologien aller Völker und Zeiten zu Grunde liegt, ist auch den Gaunersprachen geläufig. Ähnlich Groß im Handbuch „Über die Gaunersprache." Nach Kinderart bezeichnen die Gauner die Dinge, die ihnen wünschenswert erscheinen, nach ihren Eigenschaften, ihren Tönen und Zwecken.

Auch Gaunerredensarten gehören hierher (Freystäder Handschrift):

Ameis und Salz heken = Mut und Stärke besitzen. bibam rutschen = heimlich ins Haus kommen (Glocke abstellen). Auf Eierschalen schinalen = unbefugt arbeiten. Flügel kriegen = sich fortmachen.

Charakteristische Unterscheidung (Hamburg): Friedrichstädter (Offiziere) = feinere, Pétroleurs = niedere Sorte Zuhälter.

Wir könnten hier unendlich viel Beispiele aufzählen. Es ist klar ersichtlich, daß die Gaunersprache eine starke Neigung besitzt, sich möglichst konkret auszudrücken. Freilich auch der Fall kommt vor, daß Konkreta durch Abstrakta ersetzt werden, worauf Günther besonders aufmerksam macht. Doch sind das rein äußerliche Übertragungen und Wortentlehnungen, z. B. Laune = Galle. bonus dies = Mütze. Unvernunft = Wurst. Schwermut = Finsternis (umgekehrt Schwärtz = Nacht. Wencel Scherffer 1652).

Diese Erscheinungen sind übrigens selten. Selbständig bildet die Gaunersprache neue Konkreta überhaupt nicht. Im allgemeinen ist der Gaunersprache konkrete Denkweise eigen. Hierzu noch folgende Beispiele aus meiner Sammlung (Kl):

Melkzeug = Busen. Gas abdrehen = abwürgen.
Pleise machen = ersäufen. pudeln = Unzucht treiben.
brummen = Strafe absitzen. blau machen = nicht arbeiten.
Hund = Polizist. Die Strafe ist so eine Kiste = so eine Sache.
keine Galle haben = sich nicht aufregen.

nicht so billig wegkommen wie auf der Messe = hohe Strafe erhalten.
noch nicht znm Teufel gehen = noch nicht sterben.
der Gericht = der oder die Richter.

Auf „der Gericht" möchte besonders geachtet werden. Deutlicher kann das Bestreben, sich konkret auszudrücken, oder besser: die primitive, konkrete Denkweise der Gauner nicht gezeigt werden, als wenn, wie hier versucht wird, um nur beim Konkreten bleiben zu können, ein Abstraktum sächlichen Geschlechtes zu einem Konkretum männlichen Geschlechtes gemacht wird. Ähnliche Fälle kommen auch in der Vulgärsprache vor, z. B.: Hoher Herr Gerichtshof (Berliner Mundart.) cf. le barreau, Schranke = die Gesamtheit der Advokaten.

IV. Der Bedeutungswandel.

1. Äußere Bedeutungsübertragungen.

Es kann fraglich erscheinen, ob man in einer Sprache wie der Gaunersprache, die zum Gebiete der volkstümlichen Neubildungen gehört, überhaupt von Bedeutungswandel reden darf. Namentlich wenn man die Gaunersprache nur als eine absichtlich erfundene Geheimsprache betrachtet, so kann von einem Bedeutungswandel, d. h. von einer in den ursprünglichen Eigenschaften der Begriffe begründeten Entwickelung der Wörter, niemals gesprochen werden, sondern nur von planmäßigen Erfindungen und höchstens von Bedeutungsübertragungen, also von Entwickelungen, wo die neue Bedeutung nicht aus der alten hervorgewachsen zu sein scheint, sondern ihr aufgepflanzt ist. Nun weist ja tatsächlich die Gaunersprache zahlreiche Bedeutungsübertragungen auf, die derartig den Charakter des Willkürlichen, Absichtlichen und Planmäßigen oder gar des Zufälligen tragen, daß man schwerlich von ihnen behaupten kann, sie seien auf dem Wege gesetzmäßigen Bedeutungswandels entstanden. Um hierfür recht drastische Beispiele anzuführen, erwähne ich folgendes:

Polente (Gaunersprache) }
Polyp (stud.) } = Polizist.

Der Polis-mann hat ebenso wenig mit der italienischen Polenta etwas zu tun, wie mit jenem Coelenteraten. Polyp möchte man noch nicht als sinnlos bezeichnen. Man könnte hier an die Fangfäden des Tieres und an die Fangarme des Schutzmannes denken, und es könnte eine Assoziation vorliegen. Aber Polente = Polizist ist absurd. Der ähnliche Klang der Wörter hat hier zur Bedeutungsübertragung geführt (cf. Polenter = Schloß oder Burg. Wencel Scherffer 1652).



Die Gaunersprache hat derartige Übertragungen in zahlreichen Fällen vorgenommen. Ich teile aus meiner Sammlung folgende mit:

1. liberalisch sein = oft eine andere lieben. Die Gefangene, die sagte: Mein Mann ist sehr liberalisch, wußte kaum, was „liberal" ist, hat aber das Wort sicher oft gehört — es war zur Zeit der Reichstagsersatzwahlen —. Doch bringt sie „lieben" und „lieberal oder li[e]beralisch sein" in Beziehung zueinander. Daher li[e]beralisch sein = es in sexueller Hinsicht nicht genau nehmen. Auch von anderen Gefangenen habe ich diese Verbindung gehört.

2. Die Georgine = Zwangsarbeitsanstalt St. Georg in Leipzig Der Ausdruck ist gebildet wie Saline (Halle a. S) und Benzine (= Benzinmotor). Die Vulgärsprache bedient sich gern der Endung -ine, namentlich bei solchen Wörtern, die dem gemeinen Manne als zu gut, entweder zu hochdeutsch oder zu fremd klingend erscheinen. Bei Georgine = St. Georg kommt noch hinzu, daß die Georgine eine Blume ist. Damit gewinnt die (schöne) Georgine = die (harte) Zwangsanstalt St. Georg den Anschein eines Euphemismus. So paßte es auch in den Zusammenhang des Satzes, wie ihn die betreffende Gefangene anführte; denn aus dem Satze heraus ist die Bedeutung der Wörter zu bestimmen. Leidlich zufrieden mit ihrer jetzigen Lage sagte sie: Ich war vorher in der (von allen Dirnen und arbeitsscheuen Personen gefürchteten) Georgine!

Bei beiden Wörtern jedoch (1 und 2) liegt nicht Bedeutungswandel vor. Denn hier tritt uns nichts Gesetzmäßiges, sondern etwas Willkürliches und Zufälliges entgegen. Georgine = St. Georg ist noch ein wenig poetisch, liberalisch = viel liebend und obiges Polente = Polyp ist fast sinnlos, wiewohl man von dieser Bezeichnung hinsichtlich der Vulgär- und ähnlicher Sprachen nicht zu reichlich Gebrauch machen möchte (cf. Groß, Kriminal-Psychologie II A 9). Wenn sich die Gauner und überhaupt gewisse Menschen anders ausdrücken als andere, so hat das seine Gründe in jedem Falle. Ähnlich: Sehnsucht = Wurst oder Schinken, weil Gegenstand der Sehnsucht. Längling und Langeweile = Wurst, weil langgezogen. nobis = nein oder nicht. Wencel Scherffer 1652.

Die Gaunersprache ist eine Geheimsprache. Dafür können als Beleg Bildungen angeführt werden wie die Bedeutungsübertragungen, bei denen die Willkürlichkeit oder besser der bloße Zufall eine große Rolle spielt. Indes, wie bereits mehrfach hervorgehoben, die Gaunersprache ist nicht nur eine Geheimsprache, sondern sie ist zugleich etwas geschichtlich Gewordenes, eine sogenannte Berufssprache. Ist

sie das tatsächlich, so kann sie auch auf dem Wege des Bedeutungswandels manche Bestandteile ihres Lexikons geschaffen haben.

2. Der singuläre Bedeutungswandel.

Der Bedeutungswandel kann individuellen Ursprungs sein und den Charakter einer willkürlichen Handlung besitzen. Oder er kann generellen Ursprungs sein und unter einem gewissen Zwange erfolgt sein. Dieser ist der reguläre Bedeutungswandel — er ist die Geschichte eines Begriffes, jener der singuläre Bedeutungswandel — er ist die Geschichte eines Wortes.

Ist regulärer Bedeutungswandel in der Gaunersprache möglich? — Diese Frage wird später zu beantworten sein. Sicherlich aber kann singulärer Bedeutungswandel vorkommen. Denn man muß wissen, wie sich der Gauner seinen Wortschatz schafft.

Ein Gauner gebraucht ein bereits vorhandenes Wort in einer besonderen Bedeutung. Ein anderer oder mehrere andere fangen dieses Wort von ihm auf. Sie tragen es weiter, verbreiten es unter ihren Genossen. So findet es schließlich in dem Gesamtwortschatz Aufnahme. Wer der erste war, der das Wort in dieser Bedeutung anwandte, läßt sich nicht mehr feststellen. Genug — es ist da, und auf dem Wege singulären Bedeutungswandels entstanden und wird nun allgemein gebraucht.

Ein Gauner, vielleicht ein Taschendieb, besucht die Oper, wo gerade „die Entführung aus dem Serail oder Belmonte und Konstanze“ von Mozart gegeben wird. Er hat „sein Geschäft gemacht, etwas verdient“ (= rauben oder stehlen, v. Grolmann 1813) und kommt in seine „Kaschemme“. Er erzählt hier den Inhalt des Stückes. Die Kollegen merken sich einiges davon, namentlich die Namen Belmonte und Konstanze. Was Wunder, wenn dann ein anderer „Belmonte und Konstanze spielen“ = notzüchtigen — gebraucht, und so diesen Ausdruck in die Gaunersprache einführt. Er gehört zu den modernen Ausdrücken. Denn die Uraufführung der Oper fand am 12. Juli 1782 in Wien statt. Ebenso modern: Kontrafusbais = Theater. (Wiener Jenisch bei Castelli 1847.) Gutenmorgenwünscher = besondere Art von Hoteldieben.

Der singuläre Bedeutungswandel umfaßt folgende Arten:

1. Namengebungen nach singulären Assoziationen.

hirondelle de grève = Gendarm (Delesalle). Hinrichtungen fanden auf dem Greveplatz statt.
hirondelle de ponts = vagabond, qui couche sous les ponts (Delesalle).
occhiali di Cavurro, Cavours Brillen = Handschellen (Lomb.).



Tumeherren = Falschmüntzer (Dietmar v. Meckebach um 1350). Prozeß gegen die Domherren in Halle, 14. Jahrhundert.
pétit-Jésus, männliche Prostituierte in Hotels. Archiv VI.
Charlottenburger und Berliner[1]) = Reisebündel (Kl.), aus der Handwerksburschensprache.
Fleischmann (Boser — Isch) = Polizist, cf. Riedels Wörterbuch von St. Georgen am See 1750, — von einem Lieutenant, der Räuber und Diebe in der Gegend von Frankfurt a. M. verfolgte. Weiteres bei Avé-L. und Günther.

2. Singuläre Namensübertragungen.

käpernicken = laufen (im Halleschen Lattcherschmuß). Photographie des Schnelläufers Käpernick und seines Sohnes in meiner Sammlung.
jouilletiser = den Thron umstürzen (30. Juli 1830) Lomb. Man könnte beides als sprichwörtliche, aber auch als metaphorische Redensarten fassen.

3. Metapherwörter.

Schmeichelwinde und Winselwinde = Kirche.
Wildschwein = schwarz gekleideter Priester.
Schwarzer Gendarm, Schwarzfärber, Schwarzkünstler = Pastor.
Kuttengeier = Geistlicher.
Himmelsteig = Pater noster oder Pfaffenhaus. (W. Scherffer 1652.)
Langweile = Predigt. Lomb.

Schieber = penis. Schublade = vulva.
Dohle und barmherzige Schwester und Geigerl = Dirne.
Kodesch = Päderast, Lüstling. Kdesche = Freimädchen.
Warmer Bruder = Päderast. Gleishanns = Milchbrust.
Kiebitz = weibliche Scham. Meierei = Busen. Melkzeug = Busen (Kl.).
Melkerin = Bordellmädchen, das seinen Gast bestiehlt.
Braune Kammer oder Kiste = Hinterteil.
Vater und Mutter = akt. und pass. Teil bei Tribaden.
Onkel und Tante = dgl. bei Päderasten.
Geschäft und Gemächte = Scham (Kl.).
Die kleine Schwester = weibliche Scham (Kl.).
Die Rote oder die Blutige = Scham (Lomb.).
Der Gefährliche = penis (Lomb.). Dickmann = Ei und penis.

Gymnasium und hohe Schule = Zuchthaus.
Pension = Untersuchungshaft (Kl.).
Handel = jede Gaunertätigkeit. Geschäft = Diebeswerkzeug.
Laushütte = Gefangenhaus. Krank = Gefangen. Dolch = Gericht.
Gittchen (= Kute [Grube] oder = Kitzen oder Ketzen, kleines Gemach) = Gefängnis (Kl.). cf. Günther S. 51. Schwächer Kütte = Bierhaus (Andreas Hempel 1687).
Religion = Handwerk und Diebesspezialität.

1) pellina = Felleisen.

la veuve = Guillotine (épouser la veuve) } Delesalle
raccourcir = guillotinieren } Delesalle
juge de paix = bâton.
Fürwitz = Arzt, Bader. Grünspecht, Grünwedel = Jäger.
Laubfrosch = Jäger. Jauche = Suppe. Winsel = Violine.
Gelbauge = Hirse. Blaue Bohne = Kugel (Kl.).
Schwarzmantel = Schornstein. Mutter Grün = Erde.
Brummbär = Friede. Rabe = Bummler und Verbrecher in Leipzig (Kl.).
Grillenhans = Gelehrter (Basler Glossar 1723).
Katzauff = Metzger (Schönburger Tageblatt. 1906 No. 233).
Wendrich, Fähnrich, Kornett, Cornet, Karnet = Käse.
Schwarzer Dragoner = Floh. Bienen = Ungeziefer.
Klappe, Kaffeeklappe = Kneipe (Kl.).
Generalklappe = große Herberge (Fleischmann 43).
Füchse = Dukaten } Wencel Scherffer 1652.
Müller = Reichstaler } Wencel Scherffer 1652.
Kummerer = Kaufmann } Wencel Scherffer 1652.
Obermann = Hut. paletot = cercueil } Delesalle
paletot de sapin } Delesalle
sapin = fiacre, cercueil (sentir de sapin). Del.
Kadetten = eine Leipziger Verbrecherbande. Tagebuch eines solchen in meiner Sammlung („Aus dem Leben eines Taugenichts“).

4. Metaphorische Verbindungen und Redensarten.

Haartrue sprengen = Notzucht verüben.
Pleise machen = ersäufen (Kl.).
Gas abdrehen = an der Gurgel abwürgen (Kl.).
blau machen = faulenzen. heimtun = umbringen.
hochkirmesen = schwängern. lebendig begraben = inhaftieren (Kl.).
ein paar winken = ohrfeigen (Kl.). auf der Walze sein = in der Fremde.
Ameis und Salz heken = Mut und Stärke besitzen.
Auf Eiern schinalen = unbefugt arbeiten.
Er hegt ein Avemaria = er hat ein leichtes Gemüt.
Basil schwächen (בַּרְזֶל) = Eisenstäbe durchbrechen.
Bimbam rutschen = heimlich und ohne Geräusch in ein Haus kommen.
billiger wegkommen = weniger Strafe erhalten als erwartet (Kl.).
animus haben = wollen (Kl.).
ohne Eisfarb = unverrichtet.
Blauer Teufel = Soldat mit Ehrenzeichen.
Blauer Sarg = Gefangenentransportwagen (der „grüne Wagen“).
abkrauten = durchgehen (Andreas Hempel 1687).
Dem Jackel das Eingeweyd ausnehmen = Opfferstöck plündern (St. Jacob) } Ludwigsburger Gesamtliste 1728.
einen rothen Hahnen auf das Hauß stecken = Feuer anlegen } Ludwigsburger Gesamtliste 1728.
Auf den Schachtelhandel gehen = Unzucht treiben (Kl.).
charmer les puces = sinnlos betrunken sein (Lombroso).
nischen = ärztlich untersuchen (Berliner Dirnen- und Diebessprache 1846).

5. Umbildung und Verdunkelung aufgenommener Metaphern.

Kohldampf schieben = Zuhälter ohne Frauenzimmer und ohne Geld.
Schlamassel = Schlimm Masel (מַזָּל = Glücksstern) = Unglück.
Alche schieben (הלךְ) = die Dörfer durchbetteln (W. Scherffer 1652).
Schocherbett (בֵּית שכר) = Wirtshaus (ebenda).

Unter den 5 verschiedenen Arten von singulärem Bedeutungswandel ist auffällig 1. Der Reichtum an Metaphern und an metaphorischen Verbindungen und Redensarten und 2. die große Anzahl von Metaphern, welche die Religion und das Geschlechtsleben, sodann Gericht und Inhaftierung betreffen.

Dagegen für die übrigen Arten des singulären Bedeutungswandels lassen sich Beispiele nur mit Mühe finden.

Die große Anzahl von Metaphern für Gericht, Inhaftierung und dgl., sowie für religiöse und geschlechtliche Dinge ist bei Menschen, die auf tieferer Stufe stehen, wohl zu verstehen. Göttliches und menschliches Recht mit Füßen tretend, ist der Verbrecher leicht dafür zu haben, die Religion zu verspotten, wenn auch selbst im verkommensten Menschen noch religiöses Gefühl schlummert und die Anerkennung eines höheren Wesens vorhanden ist. Da ferner der Gauner aus der menschlichen Gesellschaft ausgestoßen ist oder sich ausgestoßen fühlt, so hat er auch nicht in reichlichem Maße an ihren Freuden und an den Genüssen höherer Kultur teil. Ihm genügt es, wenn er seine niederen Triebe befriedigt. Dadurch wird die Häufigkeit und Mannigfaltigkeit der Metaphern für den Geschlechtsverkehr verständlich, und damit hängt auch zusammen der Reichtum an Synonymen für Trunkenheit, eine Tatsache, auf die Lombroso besonders aufmerksam macht. Umgekehrt sind auch wieder Trunksucht und Unzucht die beiden Hauptkanäle, welche die Menschen auf die Bahn des Verbrechens leiten. „Aus Gemeinem ist der Mensch gemacht, und die Gewohnheit nennt er seine Amme“, das möchte man auf die Sprache des Gewohnheitsverbrechers anwenden.

Was aber nun überhaupt den allgemeinen Reichtum an Metaphern betrifft, so braucht man um des willen, wie Lambroso es tut, den Gauner nicht in eine Reihe mit dem Irren zu stellen. Denn Ähnliches findet sich in anderen Jargons (z. B. in der Sprache der Dirnen), und man braucht diejenigen, welche sie sprechen, noch nicht für geistig unnormal zu erklären, wenn sie in ihrer Sprache eine Neigung zu leichter Lebensauffassung offenbaren, zu Humor und Schalkheit, die sich bis zur Gemeinheit und Frivolität steigern können. Wohl aber ist mit Günther (S. 24) zu behaupten, daß in diesen Metaphern



„die eigentliche schöpferische Kraft der Gaunersprachen“ beruht, und Groß (im Handbuch) sagt: Auch der Verkommenste scheut sich, die schlechte Tat so zu nennen, wie sie der Ehrliche nennt. Daher auch die vielen Metaphern.

Immer wieder bestätigt sich das Gesetz: Die Gaunersprache lehnt sich tunlichst in der Form an die Sprache der Ehrlichen an, gibt aber der Form einen neuen Inhalt. —

3. Der reguläre Bedeutungswandel.

Er ist das Produkt längerer Entwicklung, ist generellen Ursprungs und erfolgt unter einem gewissen Zwange. — Derartiges scheint in der Gaunersprache nicht vorkommen zu können. Lombroso, der treffliche Beobachter äußerer Vorgänge, hat im Laufe weniger Jahre in Pavia und Turin eine Menge von Wörtern entstehen und wieder verschwinden sehen. Groß bemerkt, die Gaunersprache sei ein Organismus, der beginnt, wächst und stirbt. Schütze sagt, die Gaunersprache sei, wie andere ähnliche, fortwährend im Werden und Vergehen.

Sie hat hinsichtlich ihrer Entstehung vorwiegend den Charakter des Sprunghaften, nicht den einer kontinuierlichen Reihe. Nun gibt es allerdings in ihr einen festen Stamm von Wörtern, auch wird häufig auf ein veraltetes Wort zurückgegriffen, Mundarten werden angewandt zum Zwecke der Verhüllung — aber ebenso treten fortwährend neue Wörter auf und alte sind damit abgetan. Ja oft kann man direkt nachweisen, aus welcher Zeit das Wort stammt, was bereits oben Seite 271 angedeutet wurde, und worüber sich Günther weiter verbreitet. Auch tauscht die Gaunersprache ihre Wörter mit denen anderer Jargons aus, der Sprache der Scharfrichter (1813), der Prostituierten, Jäger, Kellner, Soldaten, Krämer, Handwerksburschen, Seeleute, Studenten. Unter diesen sind mir, so weit ich es selbst zu beobachten Gelegenheit habe, verwandschaftliche Beziehungen zwischen der Gaunersprache einerseits und der der Dirnen, der Kellner, der Studenten, der Handwerker anderseits mehrfach entgegen getreten (cf. Berliner Dirnen- und Diebessprache 1846, Kundensprache 1856, Wiener Dirnensprache 1886, Kluge I, Anhang A — C). Auch finden Übergänge zwischen der Gaunersprache und der Sprache der Ehrlichen statt (namentlich der Vulgärsprache), und man möchte bei jedem Worte, das man aus dem Munde eines Gauners hört, und das sich als solches vermuten läßt, immer erst nachprüfen, ob es wirklich der Gaunersprache oder der Vulgärsprache oder sonst einem besonderen Idiom angehört, resp. vorwiegend angehört.

Alle diese Erscheinungen machen einen regulären Bedeutungswandel innerhalb der Gaunersprache unwahrscheinlich. Wer ihre



Sprache den sie sprechenden Personen selbst ablauscht, der kann wohl singulären Bedeutungswandel bei ihr beobachten und verständlich finden, viel schwerer den regulären. Denn die Gaunersprache ist veränderlich nach Ort und Zeit. Nicht konstante, vollkommen gesetzmäßige Entwicklung, sondern sprunghafte und freie Bewegung ist ihr vorwiegend eigen, so daß sie ein Spiegelbild des flatterhaften Lebens derer ist, die sie sprechen und von Mund zu Mund weiter geben. Avé-L. bemerkt trefflich zum Bedeutungswandel, es zeige sich in ihm die negierende Gewalt des Gaunertums.

Indes, wenn auch nicht dem einzelnen Beobachter der Sprechenden, so ist doch bei Prüfung der Quellschriften ein regulärer Bedeutungswandel hier und da erkennbar. Daß er vorhanden sein muß, geht schon daraus hervor, daß die Gaunersprache eine lebende Sprache ist. So müssen auch ihre Wörter einem Wandel der Bedeutung unterworfen sein können, wie dasselbe auch in anderen lebenden Sprachen geschieht. Jedoch infolge der der Gaunersprache anhaftenden Unbeständigkeit kommt der reguläre Bedeutungswandel seltener vor als der singuläre. Immerhin, soweit hier regulärer Bedeutungswandel in die Erscheinung tritt, vermag er das Wesen des Bedeutungswandels im allgemeinen und seine Entstehung zu beleuchten.

Beim Bedeutungswandel ist zu unterscheiden: assimilativer und komplikativer Bedeutungswandel. Assimilativer Bedeutungswandel liegt vor bei Schuster = Schuhmacher. Kopfschuster = Hutmacher (aus Rabben). Kopf = hohles Trinkgefäß. Krummkopf = Brecheisen mit gebogener Klaue (Meyer 1807). Blechkopp = Schutzmann (Rabben). Ähnlich: (mod.) Bauernfänger = Falschspieler. Dieses Wort ist gebildet wie Rattenfänger, Obstfänger, als ob auch im Kartespielen der Bauer oder der Dumme mit einem Instrument gefangen werden soll, oder mit Hilfe einer feindlichen Verfolgung. Hierzu: Buchmacher, ebenfalls der Spielerterminologie angehörend. Dies ist Bedeutungswandel mit wechselnder dominierender Vorstellung durch Assoziationseinflüsse.

Stromer, nach Lombroso = Rheinischer Schiffsarbeiter, dann = Gauner nach Günther von „Strömen", Dietmar von Meckebach um 1350: primo Stromer dicunter Kelsnyder.

Hochstapler. Stabuler = Erzbettler (lib. vagat.) von stabulum, Stab.[1]) Hochstabler = einer der (ungebührlich) in die Höhe stapelt, in die Höhe geht. Modernes Wort, zuerst 1728 bezeugt in der Ludwigsburger Gesamt-Liste: Hochstablers, Stapplers — noch nicht in der Bettlerliste 1742.

1) Vergl. H. Groß Handbuch 5. Aufl. p. 339. Anm.

pègre = voleur. pigritia. Viktor Hugo, les misérables. Livre septième. L'argot: Pigritia est un mot terrible. Il engendre un monde, la pègre, lisez le vol, et un enfer, lisez la faim. Ainsi la paresse est mère. Ella a un fils, le vol, et une fille, la faim.

Die 3 letzten Beispiele setzen Wandlungen voraus auf Grund der Kulturverhältnisse. Hier liegt Wechsel der dominierenden Merkmale durch äußere Wahrnehmungseinflüsse vor.

Komplikativer Bedeutungswandel, etwa Bedeutungswandel auf dem Wege reiner Gefühlsassoziationen, ließe sich vermuten, wenn der Gauner den Paß als „laue Fleppe“, falsches Geständnis als „lauer Emmes bezeichnet: lau 1. = weder warm noch kalt: laues Wasser; 2. = unklar und lässig: ein lauer Mensch; 3. = falsch: eine laue Fleppe.

Freilich derartiger Bedeutungswandel ist in der Gaunersprache selten. Ihrem Charakter angemessener ist der singuläre Bedeutungswandel und die einfachen Bedeutungsübertragungen. Avé-L. spricht von „keckşten Sprüngen“. Viele Wörter sind etymologisch dunkel, weil Zufall und Willkür des Augenblicks im Spiele sind (Pott.). Immerhin zeigen die angeführten Beispiele, auf welche Weise der Bedeutungswandel in der Sprache überhaupt vor sich geht, wie ja die Gaunersprache auch den gesamten Vorgang des Bedeutungswandels zu beleuchten vermag. Sie zeigt, wie das abstrakte Denken das konkrete voraussetzt und wie das Denken vom Konkreten zum Abstrakten fortschreitet, nicht umgekehrt. Gegenstände werden nach einem Merkmal bezeichnet, wobei Einheit und Enge der Apperzeption vorhanden sein müssen, z. B.Grünhart = Wiese. Eigenschaften und Zustände werden primär benannt nach sinnlich wahrnehmbaren Objekten. Daher: platte, platt 1. = eben 2. = vertraut, befreundet (Rabben). Klemmen und Klauen = stehlen.

Wie laufen, springen, schleichen ältere Wörter sind als „gehen“, so wurden früher die Spezialitäten betrügerischen Treibens genau geschieden, cf. die 28 Arten der falschen Betler = buberey im lib. vagat. und Meyer 1807: die 13 Diebessorten (modern). Heute sagt man einfach: jemand machen = betrügen oder bestehlen (Kl.)

Man darf auf Grund der vorangegangenen Ausführungen wohl behaupten: Wie bei der Entstehung lebender Wesen die Ontogenie ein Spiegelbild für die Phylogenie bietet, so ist die Entstehung einer Sondersprache wie der Gaunersprache innerhalb ihrer Entstehung eine Parallelerscheinung oder Rekapitulation der Entstehung aller Sprachen überhaupt.

Darin ist zugleich die Bedeutung der Betrachtung der Gaunersprache enthalten. Für den Juristen ist vorwiegend der Inhalt, für den Psychologen die Entstehung der Wörter und der Worte Gegenstand des Interesses.

V. Ergebnisse.

Der Ursprung der Gaunersprache ist in Dunkel gehüllt. Sie entsteht und vergeht mit dem Gaunertum.

Nach ihrem gegenwärtigen Bestand trägt sie den Charakter einer Berufs- und einer Geheimsprache. Insofern sie als Berufssprache entstanden ist, bietet sie ein Abbild der Entstehung von Sprachen überhaupt dar. Dies zeigt sich bei der Wortbildung. Sie geschieht

als Lautnachahmung — eine Art Urschöpfung — wenn auch dieser Fall verhältnismäßig selten ist.

oder durch Sprachmischung — aus historischen und soziologischen Gründen —, wobei namentlich viel hebräische und lateinische Wörter aufgenommen worden sind,

oder auf dem Wege absichtlicher Erfindungen und Angleichungen. Erstere charakterisieren die Gaunersprache als eine Geheimsprache, letztere zeigen im besonderen die Verwandtschaft mit der Studentensprache.

oder auf Grund von Assoziationen. Hier wird deutlich sichtbar, wie volkstümliche Neubildungen entstehen.

oder durch Zusammensetzungen, wobei die Kühnheit der Verbindungen stark hervortritt.

Hinsichtlich ihrer Satzfügung und inneren Sprachform besitzt die Gaunersprache Neigung zu unvollständiger Satzbildung, zum gegenständlichen Denken gegenüber dem zuständlichen, und zum konkreten Denken. Sie ist eine primitive Sprache.

Beim Bedeutungswandel sind äußere Bedeutungsübertragungen und singulärer Bedeutungswandel häufiger als regulärer Bedeutungswandel. Insofern läßt die Gaunersprache auch den Charakter der sie sprechenden Personen ahnen. Das Sprunghafte und Willkürliche liegt ihr näher als das Gesetzmäßige.

Die Tatsache des Vorhandenseins der Gaunersprache im allgemeinen aber bezeugt das Selbstbewußtsein, welches dem einzelnen Verbrecher-Individuum wie der Klasse der Gauner innewohnt. Dieses zu brechen, ist eine der wichtigsten sozialen Aufgaben aller Kulturvölker.



Register
anscheinend neuer Gaunerwörter (mit Seitenangabe).



X.

Einstimmiger Schuldspruch durch Geschworene auf Grund von Indizien.

Von

Dr. **Heinrich Švorčik,** k. k. Gerichtssekretär in Reichenberg
nach eigener Voruntersuchung dargestellt.

Mit 2 Abbildungen.

Am 28. Oktober 1906 überbrachte ein Motorradfahrer den Reichenberger Justizbehörden eine Gendarmerie-Meldung des Inhaltes, daß in dem 21 km entfernten Pankraz ein dreifacher Raubmord verübt wurde. Die Ergebnisse der am 28. Oktober, sowie der dem darauf folgenden Tage vorgenommenen Lokalaugenscheine, sind in Kürze folgende:

Das dem Anton L. gehörige Haus, in welchem sich die ermordeten 3 Personen befanden, liegt unmittelbar an der durch die Ortschaft führenden Kaiserstraße, es ist ebenerdig; der Eingang ist gegen die Straße zu gelegen, die Haustüre, die mit einem Schlosse versehen ist, sowohl durch dieses, als auch durch einen starken Holzriegel, welcher im Vorhause aus der Mauer hervorgezogen und vorgeschoben wird, absperrbar. Im Vorsaal gelangt man rechterseits in eine geräumige Wohnstube mit Fenstern, davon 2 mit der Aussicht gegen die Straße, 2 gegen die Hofseite und 2 an der Stirnseite, diese Wohnstube dient zugleich als Tabaktrafik und die Tabaksorten werden, wie auf dem Lande üblich, durch ein auf die Kaiserstraße führendes Fenster verkauft; linker Hand vom Haupteingange kommt man in die Schlafstube mit je 2 Fenstern (= 2 gegen die Straße, 2 gegen den Hof). Vom Vorhause führt eine hölzerne Treppe in die Dachbodenkammer und einen Bodenraum, der zur Aufbewahrung von Holz und Brennmaterial dient. Außer der Eingangstür an der Straße besitzt das Häuschen noch eine Hoftüre rückwärts am Hause, welche durch Verschieben eines Holzriegels und mit einem Drathacken abgesperrt wird.

Die Schlafstube bot folgendes Bild: In einer Bettstelle liegt auf der linken Körperseite eine etwa 40 jährige Frau und hinter ihr,

zwischen Rücken und Wand ein etwa dreijähriges Mädchen. Die Körper sind bis zur Brust mit einem Federbette zugedeckt, welches kopfwärts zurückgeschlagen und an der Innenseite eine große Blutlache, welche eingetrocknet ist, zeigt. Der Kopf der Frau ist im Polster eingedrückt, die rechte Gesichtsseite dem Beschauer zugewendet, Nase und Mund durch einen zur Seite geschobenen Federpolster lose gedeckt. Auch dieser Federpolster ist an dem, dem Gesichte zugewendeten Ende von Blut durchtränkt. Über dem rechten Auge, welches eingesunken erscheint, sieht man auf der Stirne eine 3 $^1/_2$ cm hohe, etwa dreieckige, aber an den Seiten ausgezackte Wunde, aus der teils mit geronnenem, teils mit noch flüssigem Blute bedeckten Wunde ragen Knochenstücke hervor, die darüber liegende Kopf- und Stirnpartie ist eingedrückt, die Haare durch Blut verklebt, darauf liegen zerstreut dünne, staubförmige und einige größere eckige Plättchen weißbläulicher Wandtünche. Der Oberkörper ist mit Hemd und Jacke bekleidet, die Frau hat ferner einen rotwollenen Unterrock an, welcher zwischen die Schenkel eingeschlagen und hinaufgeschoben ist. Hinter der Mutter liegt ein blondgelocktes Kind, das Gesicht der Schulter der Mutter zugewendet, der Schädel weist auf der rechten Seite einen sattelförmigen Einbug auf, die rechte Hand liegt auf der rechten Hüfte der Mutter, das Haar des Kindes ist durch Blut zusammengeklebt, das rechte Ohr ist ganz in teils flüssigem, teils trokkenem Blute eingehüllt. Der Körper des Kindes ist mit einer grauen wollenen Hemdhose bekleidet, darunter ein Hemdchen. Über dem Kopfe des Mädchens sieht man an der Wand vier Scharten, umgeben von zahlreichen verschiedenförmigen Blutspuren; hervorzuheben ist die Feststellung, daß 140 cm oberhalb des Fußbodens ein 1—5 cm breiter und langer rundlicher Fleck entdeckt wurde, welcher deutliche Papillarlinien zeigt.

Im 2ten Bette [1]) liegt die Leiche eines ca. 11 jährigen Knaben, das Gesicht der Wand zugekehrt auf dem linken Körperrande. Die rechte Stirn und Vorderkopfpartie ist plattgedrückt, beim Tasten fühlt man den Knochen zersplittert und eine Grube, in die man die Fingerkuppe einlegen kann. Der Körper steckt in einer blauen wollenen Unterhose.

Weder die vordere noch die rückwärtige Haustüre konnten bei vorgeschobenem Riegel von außen geöffnet werden, obwohl dies vom Untersuchungsrichter und den übrigen Mitgliedern der Kommission auf verschiedene Weise versucht wurde, es gelang nicht einmal unter An-

1) Um Weitläufigkeiten zu vermeiden, wurden die im Strafakte befindlichen genauen Maße, Richtungsangaben u. dgl. ausgelassen.



wendung eines Küchenmessers den Riegel zu heben; die genaueste Untersuchung der Türe mittels Vergrößerungsglas stellte fest, daß sich auf ihr (insbesondere in der Nähe des Drückers, des Schubers und des Holzriegels nicht die geringste Spur der Anwendung von Werkzeugen u. dgl. befindet.

Aus der Tischschublade des Tisches in der Wohnstube, welche zur Aufbewahrung des Tabakgeldes diente, fehlten nach Angabe der Mutter der ermordeten Frau 2 in einem kleinen gelben Papier eingewickelte 2 Zehnkronenstücke in Gold, überdies 2 Silbergulden und einige Nickelmünzen. Das in einem unversperrten Glaskasten desselben Zimmers in verschiedenen Behältnissen aufbewahrte Geld blieb unberührt, es fehlte eben nur das Geld aus dem Tischkasten; auch die Sparkassenbücher, die Taschenuhren und die in dem Anzuge des Anton L. befindliche Barschaft blieben unberührt.

Im Hause selbst schliefen in der Nacht nachstehende Personen: Der Hauseigentümer und Ehemann der ermordeten Frau und Vater der ermordeten 2 Kinder Anton L., seine Schwiegermutter Marianne und seine Kinder Anna und Maria L. auf der Bodenkammer, in der beschriebenen Schlafstube die Ehegattin Julie L. mit ihren Kindern Anton und Julie. Im Hause befand sich ein weißer Rattlerhund, welcher sich nach Angabe der gesamten überlebenden Hausbewohner in der Nacht nicht rührte, bezw. nicht gehört wurde. Eine blutige Hacke wurde im Kohlenkasten in der Wohnstube gefunden; auf dem Hemde des Anton L. sen. waren einige linsengroße Blutflecke wahrnehmbar deren Ursprung L. sofort in unbefangener Weise erklärte.

Soweit der Lokalaugenschein.

Im übrigen wurde nachstehendes erhoben: Der Ehemann der ermordeten Frau Julie L. und Eigentümer des Hauses Anton L. ist seit 2 ½ Jahren im etwa 6 Stunden entfernten Orte Gablonz als Hausmeister und Maurer bedienstet und kommt nur von Zeit zu Zeit zu seiner Familie zu Besuch; so geschah es auch am 27. Oktober 1906: er traf an diesem Tage um ½ 9 Uhr abends in Pankraz ein und verbrachte den Abend in seinem Familienkreise. Nach seiner Erzählung begab sich um ½ 10 Uhr abends die Schwiegermutter Marianne N. mit der 16 J. alten Anna L. und der 8 jährigen Marie L. in die Dachbodenkammer zur Ruhe, er begleitete sie mit der Laterne, holte sich bei dieser Gelegenheit 2 Äpfel aus der Kammer und blieb dann mit seiner Gattin und den beiden Kindern Anton und Julie bis ½ 11 Uhr in der Wohnstube. Um diese Zeit begab sich auch Julie L. mit den beiden vorgenannten Kindern in die ebenerdige Schlaf-



kammer, wobei ihr Anton L. den Kinderwagen aus der Wohnstube hinüberschob. Julie L. kam mit der Kerze hinten nach. Als er mit dem Kinderwagen zur Schlafkammertüre hineinfuhr, bemerkte er, daß das bei der Hintertüre im Vorhause an die Wand angelehnte Beil mit der Schärfe vorstand, worauf er seine Gattin aufmerksam machte, daß das Beil zu weit vorstehe und daß jemand, der die Bodenstiege heruntergeht, leicht in das Beil treten und sich verletzen könnte; er werde, wenn er schlafen gehe, das Beil zurückstellen. Anton L. legte sich in der Bodenkammer zur Ruhe, welchen Umstand die Schwiegermutter Marianne und die Tochter Anna bestätigt haben. Gegen 1/2 2 Uhr früh wurde Anton L. aus dem Schlafe geweckt, er will ein Geräusch gehört haben, ähnlich dem, als wenn der Wind eine nicht gut schließende Tür rütteln würde. Er rief deshalb seine Schwiegermutter und machte ihr Mitteilung davon, doch hat weder diese noch Anna L. das Geräusch gehört. Als L. nun die hölzerne Treppe hinabschritt, so nahm er wahr, daß die rückwärtige Türe offen steht. In der Meinung, daß seine Gattin auf den außerhalb des Gebäudes nächst der Türe befindlichen Abort gegangen sei, rief er sie beim Namen, erhielt jedoch keine Antwort. Er lief in die Wohnstube, deren Türe jener der Schlafstube gleich nur angelehnt worden war, zündete die Hängelampe an, wobei er gewahrte, daß die Tischschublade halb offen und alles durcheinandergewühlt war. Da Julie L. noch immer nicht kam, begab sich Anton L. mit seiner Schwiegermutter in die Schlafstube, erfaßte seine Frau mit beiden Händen an dem Oberkörper und rüttelte sie, wobei er gefühlt habe, daß sie steif und kalt sei. (Erklärung der Blutspur am Hemde.) Auf dieses hin zündete er die Kerze an und sah, daß die Frau und Kinder tot seien, worauf er Nachbarsleute angerufen hat, welche alsbald zur Stelle waren.

Anton L. wurde am Tage der ersten kommissionellen Amtshandlungen in P. dem Untersuchungsrichter, als ein außerordentlich braver, arbeitsamer und religiös gesinnter Mensch geschildert, welcher anläßlich der periodischen Besuche am Sonntage nur mit der Frau spazieren geht und sehr gut beleumundet ist. Der Ortsgeistliche äußert sich, daß ihm (dem L.) ein jeder das schönste Zeugnis geben muß und hob insbesonders — gleich den Nachbarsleuten — das schöne Eheleben des Anton und der Julie L. hervor, ebenso ihre gegenseitige Liebe, sowie die gute Erziehung der Kinder.

Es hatte sonach alles den Anschein, daß es sich um einen Raubmord handelt; die bedenklichen Tatsachen, daß sich der sonst wachsame Hund nicht gerührt hat und daß die Türen keine Spuren eines gewaltsamen Öffnens oder wenigstens künstlichen Öffnens zeigten, endlich



das auffällig ruhige besonnene Benehmen des Anton L. und der merkwürdige Umstand, daß der Mord gerade an einem Besuchstage geschah, waren wohl geeignet einen Verdacht gegen ihn wach zu rufen, eine Verhaftung hielt ich mit Rücksicht auf die Erhebungen für völlig ausgeschlossen und glaube, daß mir ein besonnener Leser beipflichten wird.

Nach dem auf Grund des Sektionsbefundes abgegebenen Gutachten der Gerichtsärzte hat Julie L. während des Lebens auf der rechten Seite des Vorderkopfes drei Wunden, Splitterbrüche an der Stirne und in der Schläfengegend mit Impression, ausgedehnte Sprünge am Schädeldache und der Schädelbasis, welche mit Blutungen nach außen, unter der Haut und in das Schädelinnere vergesellschaftet waren, und eine Quetschung des Gehirnes erlitten. Durch die Spalten am Schädelgrunde ergoß sich auch Blut in die Nase, in Rachen und Kehlkopf und diese Blutung hat alsbald den Tod bei der durch die kollosale Schädelverletzung betäubten Person durch Erstickung herbeigeführt. Die Zeichen des Erstickungstodes sind das Eingeklemmtsein der Zunge zwischen den Kiefern, Blutpunkte in der Bindehaut des Augapfels, die zahlreichen dunklen Punkte beim Durchschnitte des Hirnmarkes und die flüssige Beschaffenheit in den nicht verletzten Gefäßen. Ganz ähnlich lautete das Gutachten bezüglich der beiden getöteten Kinder. —

Nach dem Inhalte des gemeinsamen Gutachtens kann es sich in allen drei Fällen nur um Mord handeln. Nach der Situation, nach der Lage der Körper und bei dem Fehlen der Zeichen der Gegenwehr hat der Täter die Opfer im Schlafe überfallen und konnte daher nur diejenigen Stellen des Kopfes treffen, die frei zugänglich und nicht von Bettpolstern bedeckt waren, das war eben die rechte Vorderkopfpartie, nachdem alle 3 Personen auf der linken Körperseite lagen. Wären die Personen erwacht und hätten sie sich aufgerichtet, so wäre wahrscheinlich eine andere Stelle des Schädels getroffen worden. Von den Personen in der Bettstelle der Frau ist jedenfalls diese zuerst erschlagen worden, weil der Kopf mit Kalktünche bestreut war und diese nicht mit Blut besudelt, sondern nur lose aufliegend gefunden wurde. Gegen den Kopf der Frau mußten drei Schläge, gegen den des dreijährigen Mädchens mindestens 2 Schläge geführt worden sein, der Scharten an der Wand, die bei dem Zuschlagen auf das Kind allem Anscheine nach gesetzt wurden, sind aber vier. Bei dem 11 jährigen Knaben dürfte ein einziger Schlag auf den Kopf erfolgt sein, doch hat der Täter nach dem Tode des Knaben auch den Hals traktiert. Nach der endlichen gutachtlichen Äußerung der Gerichtsärzte konnte

recht wohl ein Täter allein den 3 fachen Mord verrichten, es deuten auch darauf hin der Umstand, daß der Tod bei allen 3 Personen ziemlich gleichzeitig erfolgt ist, wie aus der Totenstarre und den übrigen Leichenerscheinungen geschlossen werden kann. Die Wunde an der Stirne bei der Frau ist jedenfalls mit der eckigen Kante der oberen Breitseite der Hacke gesetzt worden; die anderen zwei Wunden mit der Schärfe. Ebenso ist beim Mädchen die Wunde hinterm Ohr mit der Schärfe, das Einschlagen des Schädels mit dem Rücken der Hacke geschehen. Beim Knaben wurde nur der stumpfe Teil der Hacke benutzt. Der Tod bei der Frau und bei dem Knaben muß sehr rasch erfolgt sein; es genügten nur Sekunden, nach dem das Blut die Luftwege ausfüllte, zur Erstickung und die Blutung war jedenfalls sofort eine massenhafte, nachdem an der Basis des Gehirnes die Blutleiter geöffnet wurden. Es läßt sich sagen daß das Mädchen ein Weilchen länger lebte, als die Mutter und der Sohn. —

Es liegt auf der Hand, daß die Nachforschung nach allen Windrichtungen sofort aufgenommen wurden, daß aber auch das Leben des Anton L. in G. einer unverzüglichen Prüfung unterzogen wurde. Das Resultat dieser Erhebungen war ein solch' überraschendes, daß Anton L. am 30. Oktober 1907 durch die k. k. Gendarmerie als des dreifachen Mordes verdächtig verhaftet wurde. Das gute eheliche Einvernehmen, welches dem Anton L. so überzeugend in seinem Heimatsorte nachgerühmt wurde, wurde durch die in seinem Arbeitsorte vorgenommenen Erhebungen in ein sehr bedenkliches Licht gerückt: es wurde festgestellt, daß er ein außerordentlich aufmerksamer Verehrer junger Mädchen war, denen gegenüber er sich bald für einen ledigen Mann, bald für einen kinderlosen Witwer ausgab, ja es wurden bei den Mädchen Liebesbriefe vorgefunden, welche die glühendsten Liebesbeteuerungen enthielten und worin sogar Heiratsversprechen vorkommen (Brief dt. 12/3 06. inkl. Fehler: „Nur auf daß hinn, da sie zu mir sagten das sie keinen Verehrer hätten so dachte ich Nach dem Fasching einmal bei Gelegenheit um Ihre Werthe hand zu bitten, weil ich Ihre Umstände erfahren hab und sie Werthes Fräulein ganz genau für mich Passen“); um den Mädchen den Ernst seiner Absichten klarzumachen, wies L. daraufhin, daß seine Mutter darauf dränge, daß er sich endlich einmal vereheliche, er habe ein Haus mit einer Tabaktrafik, das er nun zu übernehmen gewillt sei, daß er jedoch vor allem ein braves und ordentliches Mädchen haben müsse u. dgl. mehr. Die Hausdurchsuchung in seiner Hausmeisterloge in G. förderte eine Menge von Ansichtskarten, rosafarbenen und unbeschriebenen Briefbogen, ferner ein Suspensorium zutage, die gerichtsärztliche Untersuchung Ls. ergab

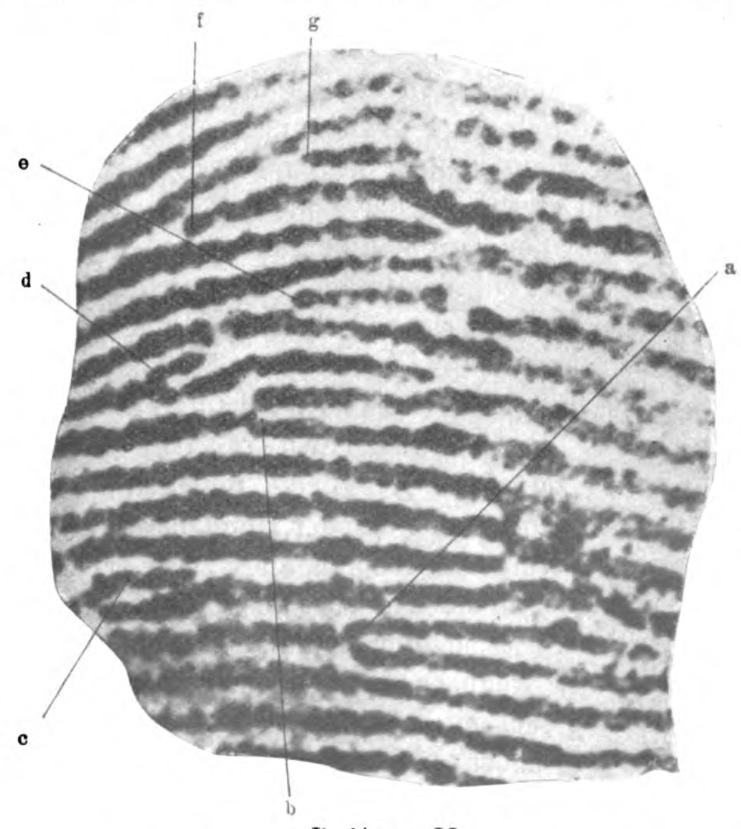
wiederholt bestandene Geschlechtskrankheiten und syphilitische Durchseuchung seines Körpers, die in G. anläßlich der Hausdurchsuchung gehörten weiblichen Auskunftspersonen, schilderten den Anton L. als einen Menschen, welcher von Früh bis Abend „schweinische" Reden führte, nur vom Coitus zu erzählen wußte und mit seiner Leistungsfähigkeit auf diesem Gebiete mit Vorliebe prahlte. Bezeichnend ist, daß Anton L. noch am 27. Oktober 1906, also auf der Heimreise, in einer Tabaktrafik nächst dem Bahnhofe in Reichenberg eine Ansichtskarte an den Gegenstand seiner Verehrung und Liebe abgesendet hat.



Beilage I
Photographische Vergrößerung der an dem Wandstücke sich vorfindenden blutigen Fingerabdrucksspur.

Allerdings gab diese Frauenperson an, daß sie den Anton L. nicht mochte, er sei für sie zu alt gewesen, habe ihr nicht gefallen und außerdem sei sie schon vergeben. Man mußte diese Angaben mit Vorsicht nehmen, weil sich im Besitze des Anton L. Ansichtskarten dieses Mädchens mit Blumen und Wünschen geschmückt, fanden (April und Juni 1906). Zugegeben muß werden, daß Anton L. ein Mensch, von süßlichem, widerlichen Gesichte ist, körperlich ist er ungemein rüstig. Nun verdichteten sich zusehends die Verdachtsgründe gegen Anton L.; am 2. November 1906 wurden bei einem neuerlichen

gerichtlichen Augenscheine und Hausdurchsuchung im Hause des L. in B. auf Grund der eigenen Angaben L.s ein Paar Winterhandschuhe vorgefunden, von denen einer 2 im gelben Papier eingewickelte goldene 10 Kronenstücke in sich barg. — Anton L. gestand, die Goldstücke in dem Handschuhfinger verwahrt zu haben, gab aber an, er habe die zwei Goldstücke von dem Vater seines Dienstherrn im Sommer 1906 als Geschenk erhalten und selbes in ein Packpapier, welches er in seiner Portierloge fand, eingewickelt. Bei der Hausuntersuchung aber wurde in der ganzen Fabrik kein solches Papier



Beilage II
Photographische Vergrößerung des Originalabdruckes von der linken Daumenspitze des Anton Liebich.

vorgefunden. Der bereits erwähnte Blutflecken mit Papillarlinien wurde genau abgezeichnet, photographiert und mit außerordentlich zielbewußter Hilfe zweier Reichenberger Polizeiorgane aus der Wand herausgemeißelt.

Der Befund des Erkennungsamtes hat folgenden Wortlaut: Der an dem Mauerstücke sich vorfindende blutige Fingerabdruck, umfaßt kein sogenanntes Papillarlinien-Muster, sondern nur den oberhalb der Fingerbeere gegen das Nagelende verlaufenden Teil der Fingerspitze.



Die in diesem Teile sich hinziehenden Papillarlinien sind zum Teile verwischt, zum Teile infolge der Unebenheit resp. Rauheit der Wandfläche, sowie durch die Zersetzung und Verwaschung des geronnenen Blutes nicht ganz klar hervortretend, — immerhin lassen sich nachstehende Details derselben mit Deutlichkeit konstatieren: 1.) Zwei Gabelungen je einer Papillarlinie, in dem Photogramm mit a und d bezeichnet, eine von der anderen mit vertikaler Richtung durch 5 Zwischen (-Papillar-) Linien getrennt, ferner fünf sog. Endungen, das ist das plötzliche Aufhören von Papillarlinien ohne Fortsetzung, in dem Photogramme mit b, c, e, f und g kenntlich gemacht, von denen die Endung b von der Endung c in vertikaler Richtung durch 4 Zwischenlinien, die Endung b von der Endung e, dann die Endung f von der Endung e durch je 2 Zwischenlinien getrennt erscheinen, während die Endung g unmittelbar oberhalb der die Endung f bildenden Papillarlinie und zwar von der Endung f gegen rechts gelegen ist. Im Vergleich mit den Originalfingerabdrücken des Anton L. finden sich an demselben Teile des linken Daumens des Genannten — wie aus dem in gleichen Dimensionen gehaltenem Photogramm II dieses Daumenteiles zu ersehen ist — identische Merkmale der Papillarlinien vor, deren Übereinstimmung nicht nur auf die Anzahl, sondern auch auf die Beschaffenheit, Lage, Entfernung und Ausdehnung zutrifft.[1]) (Vgl. die Beilagen.)

Anton L. leugnete die Wand mit der Hand berührt zu haben, er leugnete bei den wiederholten Verhören alles, was er in irgend welchem Zusammenhange mit der Tat zu sein glaubte, er gab die Existenz unerschütterlicher Feststellungen und die Richtigkeit der realen Beweise erst dann zu, wenn er sie nicht mehr negieren konnte; so leugnete er hartnäckig sich mit Mädchen eingelassen und ihnen Liebesbriefe geschrieben zu haben und gab die Tatsache erst nach Vorweisung der Beweisgegenstände zu, er blieb dabei, die 2 Zehnkronenstücke geschenkt erhalten zu haben. obwohl es der Geschenkgeber bestritten hat, auf die unverhältnismäßige Höhe eines solchen Hausmeistertrinkgeldes mit Recht hinweisend; L. hatte die Kühnheit zu behaupten, einen außerehelichen geschlechtlichen Umgang nie gepflogen zu haben und meinte auf Vorhalt wo seine Geschlechtskrankheiten herrühren, „daß dies die Folge schlechten Bieres sei.“

Die umfassenden Zeugenvernehmungen hatten, abgesehen von den bisher angedeuteten Ergebnissen, diesen Inhalt: 21 Ortsbewohner von P. welche in der Nacht vom 27. zum 28. Oktober 1906 (Samstag auf

1) Das Originalwandstück befindet sich jetzt im Wiener Polizeimuseum.



Sonntag) in Gasthäusern waren, bestätigten, daß sie in der Nacht zum Teile an L.s Hause vorbeikamen, ohne Licht oder etwas Auffälliges wahrgenommen zu haben, der Zeitpunkt, zu welchem die verschiedenen Gasthausbesucher ihren Heimweg antraten, war begreiflicherweise nicht der gleiche und so konnte ich eine Reihe der Gänge von 10 Uhr bis 2 Uhr Nachts feststellen. Außerdem wurde durch Zeugen bestätigt, daß die Verstorbene wegen des zu lustigen Lebens ihres Mannes geweint hat und es wurden einige gemütsrohe Äußerungen des Ant. L. von Zeugen bekundet: so verhöhnte er am Friedhof in P. einen Mitbürger, welcher am Grabe seiner verstorbenen Ehegattin seine Andacht verrichtete mit den Worten: „er sei dumm, wenn er sich zum Grabe seiner Frau hinstellt und um eine Frau weint", ferner „es sei kein Unglück, wenn einem das Weib stirbt weil es genug Frauenzimmer gebe, er möchte jeden Tag eine andere schergen" (im Dialekt = koitieren) und „da könnte meine Alte heute sterben, ich würde mich nicht erst ärgern" und dgl. mehr. Die von Seite der Verteidigung wach gerufenen Zweifel, ob die auf der Axt befindlichen Spuren von Menschenblut herrühren und die Behauptungen, daß die Flecke möglicherweise von Kaninchenblut gebildet sind, wurden durch die Erklärung des k. k. gerichtlich medizinischen Instituts in Wien (Vorstand Prof. Kolisko) behoben, in dem nach positivem Ausfall der biologischen Untersuchung an der untersuchten Axt nachweisbare Blutspuren als von Menschenblut herrührend erkannt wurden. [1])

Anton L. sorgte aber selbst für die Verdachtsgründe: er nahm Zuflucht zum Kassiber und gab einem Sträfling, welcher unmittelbar vor der Entlassung stand, einen Zettel mit dem Auftrage, einen dem Zettel beigeschlossenen Brief abzuschreiben und an seine Schwiegermutter Marianne N. in P. abzusenden. Hier folgt der abzuschreibende Zettel:

> „Liebe Frau! Ich will ihnen nur sagen, das der Schwiegersohn L. unschuldig dazugekommen ist denn der Mörder war ich und wie mein nahm (sc. Name) ist braucht Ihr nicht zu wissen, da ich mir die Rache gekühlt habe und ich sie alle drei erschlagen habe und hätte ich Ihn erwüscht, so wäre er auch todt. Aber so ist er ja auch hin und wird wohl genug haben. Es lagen bei der hinteren Tür 2 Beile ich eins ergriffen und 'nein in das Schlafzimmer. Erst die alte, dann in den Andern Bette wär es war weis ich nicht, mein Diebzlatterne sah nicht gut. Dann war noch eins in der

1) Biologische Untersuchung: Zu einem blaßgelben, mit 0.8 % Kochsalzlösung hergestellten Auszuge aus den verdächtigen Flecken wurde eine geringe Menge vom Serum eines Kaninchens gegeben, welches wiederholt Menschenblut-Einspritzungen erhalten hatte. Es trat binnen 5 Minuten eine deutliche Trübung, binnen einer ½ Stunde ein flockiger Niederschlag ein. Kontrollproben von Tierblut, u. a. von Kaninchenblut in gleicher Weise behandelt, blieben klar.

Alten ihren Bette zirka 10 Minuten war ich fertig dann in die Stube aber meine Sache in die Hand wegen der Hunde aber keines war zu sehen und so bellt keiner weil ich eine Hündin hab also in den Tischkasten und dort das beste die Brieftasche leer gemacht, und das andere Silbergeld. Wie ich zu Hause kam, hab' ich gezält 20 K und 10 K Stücke in Gold das Andere Silber zirka 31 K. Wie ich wollte in Wäschekasten vernahm ich ein Geräusch, aber weiter da war nichts für mich und jetzt in Glasschranken aber da kamen Leute auf der Strasse und ich mit dem Beil zur hinter Thür hingelegt und über die Wiese gegen Ziegelofen. ½ zwölf Uhr niemand gesehen."

Der entlassene Sträfling übersendete den Brief dem Gerichte; L. befragt, ob er einen Brief aus dem Untersuchungsgefängnisse geschrieben hat, leugnete er dies ganz entschieden, er leugnete, einen solchen einem Sträfling mitgegeben zu haben, behauptend, kein Briefpapier besessen zu haben. Bei genauer Besichtigung des Briefpapieres erinnerte ich mich, daß das dazu verwendete Papier das gleiche ist als dasjenige, auf welches der frühere Dienstherr Anton L.s diesem ein kurzes Schreiben aufgesetzt hat. Eine noch genauere Besichtigung brachte einen Federstrich zum Vorschein (in der Mitte des Blattes) der mich lebhaft an den Endstrich des Namenszuges des Dienstgebers des Beschuldigten erinnerte. Ein sofort angestellter Vergleich mit dem vollkommenen Namenszuge des früher als Zeugen gehörten Albert R. bestätigte zur Gänze meine Vermutung. Anton L. trat nun langsam den Rückzug an und gab seine Erklärung dahin ab, daß er aus Verzweiflung einen solchen Schritt getan hat, weil er sich eben unschuldig fühlt. Anton L. war unvorsichtig genug noch einen zweiten Sträfling der vor Entlassung stand, zu beeinflussen, ein Schreiben ähnlichen Inhaltes an den Gemeindevorstand zu P. abzusenden.

Es würde zu weit führen die Ergebnisse der umfangreichen Zeugenaussagen anzuführen: hervorzuheben ist nur der wichtige Umstand, daß die Leichenwäscherin Agnes W. angegeben hat, sie habe vor Ankunft der Gerichtskommission ein blutbespritztes Männerhemd im Bette der erschlagenen Julie L. entdeckt, habe den Anton L. darauf aufmerksam gemacht, worauf es dieser beseitigt hat; als sie dann nach der Sektion die Leichen einsargte, habe ihr L. das Hemd mit dem Auftrage gegeben selbes mit in den Sarg zu geben „es habe keinen Zweck mehr". Die Leichenwäscherin habe nun dieses Hemd mit nach Hause genommen und einem etwas schwachsinnigen Drehorgelspieler mit dem Auftrage gegeben, selbes im Walde zu verscharren und sich die Stelle genau zu merken.

Das Hemd wurde tatsächlich im Walde gefunden, das gerichtlich medizinische Institut zu Wien äußerte sich aber, die Flecke können infolge der Durchnässung (Regen, Schnee) derart ausgelaugt worden

sein, daß weder der mikroskopische noch der spektroskopische Nachweis von Blut möglich war, das Hemd habe den Eindruck eines frisch gewaschenen gemacht. Der Vollständigkeit halber sei bemerkt, daß diese Zeugin wegen Verbrechens der Vorschubleistung (§ 214 Ö. St. H.) verurteilt wurde.

Als weiterer realer Beweis diente der Umstand, daß vor der Schwurgerichtsverhandlung in dem Hause des Anton L. durch die Gendarmerie ein Stück gelbes Papier vorgefunden wurde, dessen Identität mit demjenigen, welches in dem Handschuh samt dem Gelde steckte, durch Sachverständige festgestellt wurde. Außerdem wurde eine Menge Zeugen über die besondere Wachsamkeit des Hundes des Ant. L. gehört, welche alle insgesamt bestätigten, daß dieser Hund ein unausstehlicher Kläffer war, der selbst Leute, welche im Hause verkehrten, angebellt hat; der Nachtwächter hörte ihn des Nachts in der Stube anschlagen, selbst wenn er ganz sachte am Hause vorbeiging.

Anton L. ließ sich zu keinem Geständnisse herbei und wurde auf Grund des einstimmigen Wahrspruches der Geschworenen des vollbrachten dreifachen Meuchelmordes schuldig erkannt und zur Strafe des Todes verurteilt. Die Todesstrafe wurde ihm durch den Gnadenakt des Kaisers nachgesehen und über ihn durch den k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshof in Wien die Strafe des lebenslänglichen schweren Kerkers, verschärft mit einmal Fasten in jedem Vierteljahre und an jedem 27. Oktober der Strafzeit mit Fasten, Absperrung in dunkler Zelle und hartem Lager verhängt. —

Der vorliegende Fall ist in mannigfacher Beziehung lehrreich: vor allem tritt hier die außerordentliche Wichtigkeit des leider bisher nicht genügend gewürdigten realen Beweises in den Vordergrund, eines Beweises, welcher unerschütterliches Material beinhaltet und über den Zeugenbeweis himmelhoch erhaben steht (Vgl. Groß Handbuch I B. S. V und meinen Artikel in Groß Archiv, Band 24 ex 1906). Ferner bestärkte mich diese Voruntersuchung in meiner bisherigen Praxis und Überzeugung, daß es viel wichtiger und des Richters würdiger ist, fleißig Beweismaterial zu sammeln, als seine Zeit mit raffiniertesten Künsten dem Beschuldigten das ersehnte Geständnis herauszulocken oder gar herauszupressen, zu vertrödeln. Die theatralischen Auftritte, die Aufforderung des Beschuldigten die Knochenstücke der Ermordeten zu betasten und dergl. unwürdige Versuche, sollten doch endlich friedlich auf Seite der Carolina und Theresiana ruhen, die Kunst, das Wissen des Richters zeige sich auf eine andere Weise. Den „Ruhm“ des Untersuchungsrichters, dem es nach unsäg-



licher Mühe gelungen ist, den Beschuldigten zum Geständnis zu bringen, ist ein sehr problematischer: die Folge sind die zuweilen vorkommenden Beschuldigungen des Untersuchungsrichters bei den Schwurgerichtsverhandlungen, er habe inkorrekt gehandelt, womit unter Umständen das Vertrauen der Geschworenen erschüttert wird etc. etc.; es ist peinlich, wenn der Staatsanwalt den Untersuchungsrichter als ultima post naufragium tabula vor die Geschworenen zitieren muß und beschämend, wenn dieser manche Überschreitung des modus in rebus, zu welchem er sich im Drange nach Erlangung des Geständnisses hinreißen ließ, ehrlich zugeben muß.

Selig der englische Richter dem diese Inquisition verboten ist; daß manche auch hervorragende praktische Kriminalisten eine förmliche Vorschule für das Erlangen des Geständnisses predigen, ist mir unerfindlich, womit selbstredend nicht gesagt werden soll, daß man den Wert dieses Beweismittels übersehen darf.

Anton L. sorgte auch im Zuchthause dafür, daß der Schuldbeweis noch post festum ergänzt werde; er schrieb an seinen in R. lebenden Bruder — welcher s. Z. während der Voruntersuchung durch die Gendarmerie verhaftet, gleich aber auf freien Fuß gesetzt wurde — einen Brief dt. 20/10 1907, welchen ein dritter über die Strafhausmauer hinausbeförderte. In diesem Briefe heißt es unter anderem . . . . . „du nimmst ein Beil, ist es nicht verrostet gießt ein wenig Salzsäuer darauf, da sieht es aus, als wäre es schon 2 Jahre heer verrostet aber ohne Halm dann nimmst du eine alte Schachtel von Sport Zickaretten schreibzt am unteren Boden Maria L. und Anton L. aber aber so wie ein Kind schreib, wenn Sie die erste Zeit in die Schule gehen. Antons seinen etwas besser weil der früher gieng daß es ännelt mit ihren Schriften die hast du ja gesehen und bist du dann So weit gib ein wenig Blut auf den Nacken des Beiles und wenn du ein paar kurze Spitzen Haar und wenns von deine Anna ist und die Picks du mit drauf. Und dann die Ofene Zickaretten Schachtel darauf so wird daß Zusammenpicken dann gehst du nach Pankraz und thust bei S. Franz es Eingraben muß dir aber den Punkt merken usw." Im weiteren Verlaufe wird L.s Bruder aufgemuntert als Zeuge aufzutreten und zu bestätigen, er habe den S. Franz nach dem Morde das Beil eingraben gesehen, die Gendarmerie soll dann graben, worauf die Unschuld L.s nach Jahr und Tag ans Tagelicht kommen wird.

Zum Schluß möchte ich den Leser noch auffordern, über das Motiv seine Betrachtungen anzustellen. Waren seine Heiratspläne und Liebeleien die einzige Triebfeder zu der Beseitigung der als liebevoll und gutmütig bekannten Ehefrau oder war diese Vorstellung



mit anderen am Abende der Ermordnng aufgetretenen Überlegungen vergesellschaftet? Sind diese Reaktionen auf sexuelle Reize zurückzuführen? Kam in dem Schlafstübchen ein ehelicher Zwist zum Ausbruche, welcher den liederlichen Lebenswandel des L.s zum Gegenstande hatte? Ist die obengedeutete Reaktion in dem jähzornigen mit sexueller Hyperaesthesie so sehr behafteten Manne nicht infolge Verweigerung des Koitus (es waren menses nachweisbar) entstanden, auf den er sich laut Zeugenaussagen am selben Tage im Eisenbahnabteil so sehr freute?

Der einzige mutmaßliche Tatzeuge der entsetzlichen Tat, Anton L.s Rattler, wurde dadurch zu einem beredten Zeugen der Schuld des Anton L. — daß er bei der Tat geschwiegen hat. Fremde hätte er sicher angebellt.

Nachtrag zum vorstehenden Aufsatze.

Am 22. Februar 1908 starb der wegen dreifachen Mordes verurteilte Sträfling Anton L. in der k. k. Männerstrafanstalt Karthaus, Kreis Jitschin. Als ich dies in Erfahrung brachte, war ich sehr überrascht: war mir doch L. als ein kräftiger Mann bekannt, dessen seelische Ruhe und die merkwürdige Gabe, sich allen Umständen alsbald anzupassen den Schluß rechtfertigten, daß er im Zuchthause besser fortkommen wirde als in der Untersuchungshaft, die ihm bis auf eine Skorbuterkrankung nichts anhaben konnte. Seine außerordentliche Begabung, sich gefällig, ruhig, gehorsam und fast möchte ich sagen „gut erzogen“ zu zeigen, ließen ferner den Schluß zu, daß er in der Strafanstalt den Eindruck eines „braven“ Sträflings machen wird. Es ist kein Wunder, daß die Nachricht vom Tode dieses Mannes auf mich überraschend wirkte und daß ich bestrebt war, über sein Leben und seine Krankheit im Strafhause Näheres zu erfahren.

Die Liebenswürdigkeit des Hausarztes Dr. med. N. machte es mir möglich, in dieser Hinsicht Näheres zu erfahren; ich erachte es für meine Pflicht, diese Wahrnehmungen als einen wichtigen Bestandteil des beschriebenen Straffalles zur Veröffentlichung zu bringen. Für den Kriminalisten ist sowohl die Person des Beobachteten als auch die der beobachtenden Mitsträflinge und deren Äußerungen, die ich wörtlich wiedergebe, von wissenschaftlichem Interesse.

Mit Befriedigung und Genugtuung las ich in dem Berichte des Anstaltsarztes, daß seine Erhebungen in der Richtung der erblichen Belastung, Epilepsie, Alkoholismus, Selbstmordversuche in die Aszendenz und Deszendenz negativ ausfielen, L. negierte solche Umstände.



Im Falle des geringsten Zweifels am Geisteszustande L.s, hätte ich in der Voruntersuchung Sachverständige zu Rate gezogen Somatisch wurde bei L. bei seinem Eintritte in die Strafanstalt am 27./7. 1907, Blutarmut, vorübergehende Tuberkulose mit Zeichen überstandenen Skorbuts und Herzklopfen (ohne organischen Herzfehler) festgestellt.

Die eigenhändig geschriebenen Berichte der Mitsträflinge lauten in ihrem eigenartigen Stile (einschließlich der Schreibfehler) folgend:

Sträfling T.:

„Der L. ist wie er gekommen ist und bis vor seiner Krankheit stetz lustig gewesen, hat viel von seinen Liebesgeschichten erzählt, welche ein blumenreiche gewesen ist. Er hatte einen heimlichen Kummer, war aber stetz bemüht das man es nicht merken sollte. Er hat viel gesungen, aber keine Lieder, sondern wass ihn seine Fantasie eingegeben, meistenteils von Liebschaft und Heiraten.

Er sprach viel von seiner Verhandlung und von seinen Untersuchungsrichter, hat seine Gebärten des Richters nachgemacht. Von seiner Frau hat nur lobenswertes gesprochen, und wen von seinen Eltern oder Kindern die Rede war, ist er jedesmahl thraurig geweßen, und hat auch mehere male geweint, aus Grund weil auch sie an seiner Unschuld zweifelten. Er hat auch ein oder zweimal im Schlafe gesprochen, was ich aber nicht verstanden habe. Einmal hat er von seinen Fall erzähld, und hat gesagt daß er alles so mit Überlegung gemacht hat, hat aber gleich die Sache wieder umgedreht, daß man nichts Reines herausfinden konnte."

Sträfling J.:

Als der Sträfling Anton L. auf unser Zimmer kam, machte er den ersten Tag schon einen besonderen Eindruck auf mich, den als er mir erzählte das er zu lebenslänglicher Kerkerstrafe verurteilt sei, und gleich den ersten Tag auf dem Zimmer sank und pfiff, als wen er der glücklichste Mensch auf Erden wäre. L. hat vom ersten Tage, bis zum letzten was er bei mir auf den Zimmer war, stetzs sein Unschuld beteuert, er sagte öfters es ist ja noch nicht aller Tage Abend, einmal wird es schon ans Tageslicht kommen. Öfters weinte er sogar. Nach L.s seinen Aussagen und seines Eindruckes welchen er auf mich gemacht hat, zweifle ich an seiner Unschuld, den ich habe öfters die Erfahrung gemacht, daß er ein hartnägiker Lügner ist. Et sagte auch öfters, es ist nur gut, daß ich so einen leichten Sinn habe, das ich mich über nichts ärgere, denn dann wäre ich schon längst weg. Ich habe mich manchmal darüber gewundert, wenn ein Mensch unschuldig verurteilt ist, das er den ganzen Tag singen und pfeifen kann. O die letzten acht Tage als er bei uns war, wurde er auf einmal traurig, der Gesang verstumte, und er hiug den Kopf und das Essen schmeckte ihn nicht mehr, ich frug ihn noch „L. was ist den mit dir, und er gab mir zur Antwort, wenn das so fort geht, bin ich nicht mehr lange hier. Einige Tage darauf kam er ins Spittal.

Sträfling K. (Krankenwärter):

„Wahrnehmungen, die ich an den Sträfling L. gemacht habe sind folgende: die ersten Nächte benahm er sich wie ein Fieberkranker, verlangte alles teutlich und verhielt sich ganz ruhig und schlief faßt im ganzen. Speisen nahm er wenig



zu sich bis den 3 Tag änderte sich plötzlich sein Zustand. Vielmehr 24 Stund redet er fort aber Verstanden hat man nicht, weil er die (Worte) verschluckte, nur von Weib und Kind das Verstand man. Als er von sprechen aufgehört hat fieng eine ganze Nacht auf einen Brett zu Trommeln und singen an bis er dann in die Bewußtlosigkeit verfiel."

Ein anderer Sträfling gibt an, L. habe oft gesungen, viel von Mädln erzählt und sei nur die letzte Zeit vor der Erkrankung traurig geworden; ähnlich äußert sich Sträfling S., L. sei sehr lustig gewesen, habe improvisierte Lieder erotischen Inhaltes gesungen, selten sei er traurig gewesen, habe sich mit Fluchtgedanken befaßt („wie faßt alle zum lebenslänglichen Aufenthalte im Strafhaus verurteilten, insbesondere zu Beginn der Strafe zu tun pflegen" bemerkt der vortreffliche Hausarzt). Seine Frau habe er gelobt, von der Tochter habe er sich geäußert, daß sie einmal eine schlechte Person wird. Die Gefangenaufseher, welche den L. am besten zu beobachten Gelegenheit hatten, sagen, er sei fleißig gewesen, insolange er sich beobachtet fühlte, war dies nicht der Fall, so hat er sofort die Tätigkeit eingestellt und nach Unterhaltung getrachtet; er sei heuchlerischen Charakters gewesen, da er aber sonst fleißig und gefällig war, so habe er sich die Zufriedenheit der Aufsichtsorgane verschafft.

Dem Berichte des Anstaltsgeistlichen ist zu entnehmen, daß L. stets jede Täterschaft geleugnet hat, daß er auch die Absendung des Briefes aus der Anstalt, in welchem er zum Beweise seiner Unschuld einen Dritten der Täterschaft geziehen hat, hartnäckig geleugnet hat, obzwar das Factum objektiv und subjektiv sonnenklar bewiesen war. Die Bemühungen, Reuegefühle zu erwecken, blieben erfolglos.

Seine oft vergossenen Tränen hatten einen ganz natürlichen Ursprung: Verlust der Freiheit, Ehre etc., keineswegs beruhten sie auf einem höheren Motiv. „Die gemeinschaftliche Haft", bemerkt richtig der Geistliche, bestärkte ihn in seinem Unschuldswahne, möglich, daß er in Einzelhaft in sich gegangen wäre." Der Eindruck des Geistlichen geht dahin, daß L. ein ruhiger höflicher, ja auffällig höflicher Mensch war, (Heuchler) der geistig normal gewesen ist bis auf seine angebliche sexuelle Leidenschaftlichkeit.

Der Hausarzt der Strafanstalt schildert den L. ebenfalls als einen gefälligen, ruhigen Menschen, der zu gleichgültig war in Anbetracht der Tat; im Gespräche mit dem Arzte hat er sich stets ungezwungen, munter und ehrerbietig und artig betragen. Etwas zu viel Offenheit, wie sie bei Alkoholikern vorzukommen pflegt, war vorhanden, doch überschritt er nie die Grenzen des Anstandes. In bezug auf die psychischen Sphären, konnte nichts Abnormales beobachtet werden. Er



spielte gerne den „Sprecher“ für andere, eine Art des Vermittlers und sein guter Humor verließ ihn nie. Zum Spaßmachen war er stets gerne bereit: so hat er bei einer improvisierten Probefeuersbrunst die Rolle des Feuerwehrmannes ausgezeichnet gespielt, der erste die Spritze ergriffen und das Feuer gelöscht, wobei er mit sichtlichem Vergnügen die bei den Fenstern unter dem Dache des „brennenden“ Objektes befindlichen Sträflinge bespritzte. Vielleicht wollte er durch dieses Betragen seine Umgebung täuschen, wobei seine Fluchtgedanken erwähnt zu werden verdienen. Sein Tod erfolgte infolge heftigen Auftretens der Lungentuberkulose.

Soweit der Bericht des Hausarztes. Die am Schlusse meiner Abhandlung Seite 293 angedeutete Vermutung, erfährt im Vorgesagten eine gewisse Bestätigung; zu bedauern ist vom wissenschaftlichen insb. naturwissenschaftlichen Standpunkte, daß eine obligatorische Obduktion, inbesondere die Untersuchung des Gehirnes nicht vorgeschrieben ist: sie würde mitunter zur Bereicherung der Forschung unschätzbare Feststellungen zutage fördern, wenn gleich zugegeben werden muß, daß die Hoffnungen die in den anatomischen Befund gesetzt werden mitunter überschätzt werden und der Psychiater oft in die Lage kommt, in ähnlichen Fällen keine Abnormalität des Gehirns feststellen zu können.



XI.

Statistischer Beitrag zur Naturgeschichte der Korrigendin.

Von

Oberarzt **Dr. Mönkemöller,** Hildesheim.

Die Angaben, die in nachstehendem über einige wichtigere Verhältnisse aus dem Leben der Korrigendin gebracht werden, entstammen der Durchsicht der Akten von 1920 Insassinnen der Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalt der Provinz Hannover zu Himmelsthür, die in den Jahren 1878—1907 in diese Anstalt aufgenommen worden sind. Allzuviele statistische Erhebungen über diese Daten liegen bis jetzt nicht vor, hat ja doch nicht einmal die Reichskriminalstatistik die Vergehen, die der § 362 d. R.Str.G. hier im Arbeitshause versammelt, für wert befunden, in ihre statistischen Erhebungen einzubeziehen. Könnte auch für die genauere Feststellung der wichtigsten Verhältnisse der männlichen Korrigenden noch mehr getan werden, so sind die weiblichen erst recht zu kurz gekommen.

Das hier vorliegende Material hat den Vorzug, daß es eine ziemlich einheitliche Zusammensetzung trägt, soweit man davon bei dem fluktuierenden Charakter, der dem Stammpublikum einer Korrektionsanstalt nun einmal anhaftet, sprechen kann. Die Tatsache, daß es aus einem Zeitraum stammt, der beinahe 30 Jahre umfaßt, bürgt dafür, daß sich die vielen Zufälligkeiten, die sich gerade in die Behandlung des Korrigendenwesens hineinschieben, nach Möglichkeit ausgleichen. Dann aber ist diese Statistik insofern brauchbarer, als nur die einzelnen Korrigendinnen darin einbezogen sind, die überhaupt durch die Anstalt gegangen sind, und daß sie nicht, wie das in allen Statistiken der Fall ist, die von Jahr zu Jahr aufgestellt werden (oder sich aus der Kombination solcher jährlichen Statistiken zusammensetzen) dieselbe Korrigendin bei jeder Wiederaufnahme von neuem auf der Bildfläche erscheinen lassen. Die Gefahr, daß dadurch insofern ein unzutreffendes Bild geschaffen wird,



als irgendwelche besondere Eigentümlichkeiten der öfters aufgenommenen sich in der Statistik ungebührlich hervordrängen, ist ja bei diesem Materiale besonders groß, weil die Rückfälligen im wiederholten Falle unter den Besucherinnen in hervorragender Weise im Vordergrunde stehen.

Auf der anderen Seite erscheint es auf den ersten Blick bedenklich, alle die anscheinend so verschiedenartigen Gäste des Arbeitshauses von einem Standpunkte aus zu beurteilen. In der Frauenkorrektionsanstalt erscheint neben der Landstreicherin, der Bettlerin, der Arbeitsscheuen, der Obdachslosen, der Alkoholistin auch die Prostituierte. Man ist ja in Laienkreisen entschieden geneigt, in dieser etwas Besonderes, speziell dem weiblichen Geschlechte Zukommendes zu sehen, das sich von den Stammgästen der Männerkorrektionsanstalt in markanter Weise unterscheidet. Man hat deren Eigenart in zahllosen Einzeldarstellungen gerecht zu werden versucht. Aber dieser Unterschied verschmilzt bei näherem Zusehen zu einer untrennbaren Einheit. Wie das schon längst von den verschiedensten Seiten dargelegt worden ist, bildet die Prostitution keine Spezies für sich, im Gegenteil, sie steht auf derselben Stufe wie das Verbrechen, für das sie beim Weibe in gewissem Maße vertretend eintritt, sie ist auf demselben Boden erwachsen wie Betteln und Landstreicherei. Sie ist nichts anderes als eine Form des sozialen Parasitismus, die für das Weib besonders bequem und gut liegt und sich mit den andern Arten des sozialen Vampyrismus kombiniert und abwechselt. Das geht gerade mit ausgesprochener Deutlichkeit aus unserem Materiale hervor, bei dem aus den angeschwollenen Akten der ganze Lebenslauf in seiner ganzen trostlosen Zerfahrenheit vor uns liegt, und bei dem vollständige Strafverzeichnisse uns über ihren Anteil an der Ausbeutung des Menschengeschlechtes in Kenntnis setzen. Immer wieder sieht man hier, daß die berufensten Vertreterinnen des Arbeitshauses bald in der einen, bald in der andern Transformation des sozialen Parasitismus erscheinen, daß sie ihnen gleichzeitig huldigen, daß junge Prostituierte allmählich alte Bettlerinnen und Landstreicherinnen werden, daß die Verbrecherinnen, wenn das alles sie der Tatkraft und Energie beraubt hat, sich auf diese bequemeren Methoden der Ausnutzung der Mitwelt werfen, und daß Prostituierte so gut wie Landstreicherinnen nebenher oft mit dem Gesetze in Konflikt geraten.

Ich habe zuerst versucht, diese Kategorien auseinanderzuhalten, mußte aber sehr bald diesen Versuch als ganz undurchführbar wieder aufgeben. Von diesen 1920 Korrigendinnen waren nur wegen Unzucht vorbestraft 364, nur wegen Bettelei, Vagabondage u. s. w.

121. Dabei muß aber bemerkt werden, daß von diesen 121 sicherlich eine ganze Anzahl auch der heimlichen Prostitution gehuldigt hatte, wenn sie auch noch nicht dem § 361^{6} verfallen war. Die Tatsache wenigstens, daß nicht wenige von ihnen uneheliche Kinder hatten, deutet darauf hin, daß sie auf dem Gebiete der geschlechtlichen Enthaltsamkeit nicht allzuviel geleistet hatten. Die 364 Prostituierten wiederum stellten fast ausnahmslos die jüngeren Elemente dar, bei denen sich durchaus nicht ausschließen ließ, daß sie sich im weiteren Verlaufe ihres wechselvollen Daseins auf den anderen Gebieten dieses sozialen Parasitismus betätigen würden. Bei dem außerordentlichen Wechsel in dem Aufenthaltsorte unserer Korrigendinnen war es überdies vollkommen unmöglich zu kontrollieren, ob ihr späteres Schicksal sich nicht in anderen Arbeitshäusern auf Grund einer der anderen Unterabteilungen des § 361 weiterabspielen würde.

64 waren nur wegen gewerbsmäßiger Unzucht und Vagabondage etc. bestraft worden. Die übrigen 1371 hatten aber gleichzeitig mit diesen Vergehen sich auch mit den übrigen Paragraphen des Strafgesetzbuches überworfen und bewiesen auf diese Weise den innigen Zusammenhang zwischen dem Verbrechen im allgemeinen und den leichter geahndeten Ausflüssen einer asozialen Gesinnung, des wirtschaftlichen Versagens und der geistigen und körperlichen Entartung.

In welchem Verhältnisse die einzelnen Unterabteilungen des § 361 ihr Kontingent zu dem weiblichen Korrigendentum stellen, zeigt die Statistik über die Aufnahmen weiblicher Korrigendinnen in den preußischen Arbeitshäusern in den Jahren 1904 und 1905. Es war hier der Grund der Aufnahme:

	1904	1905
§ 361^{3} (Landstreicherei) bei	48	55
§ 361^{4} (Betteln) bei	71	85
§ 361^{3} u. ^{4} (Betteln u. Landstreichen) bei	51	45
§ 361^{5} (Müßiggang) bei	4	11
§ 361^{6} (Gewerbeunzucht) bei	766	728
§ 361^{7} (Arbeitsscheu) bei	5	1
§ 361^{8} (Obdachlosigkeit) bei	121	94

In der nachfolgenden Tabelle ist ersichtlich, wie sich das Verhältnis in den einzelnen Jahren von 1882 ab in der hiesigen Anstalt gestellt hat. In dieser Zusammenstellung erscheint manchmal dieselbe Person bald in der einen, bald in der andern Rubrik. Es gelangten zur Aufnahme:

	wegen Landstreichens, Bettelns, Müßiggang, Trunkenheit, Obdachlosigkeit	wegen gewerbsmäßiger Unzucht, Sittenpolizeikontravention
1882	37	93
1883	64	133
1884	50	76
1885	57	88
1886	58	93
1887	36	73
1888	46	146
1889	26	102
1890	27	62
1891	15	71
1892	31	89
1893	32	112
1894	22	73
1895	15	69
1896	14	52
1897	21	43
1898	15	33
1899	20	54
1900	19	65
1901	25	66
1902	21	59
1903	20	56
1904	15	35
1905	16	34
1906	17	33

Bei der Verwertung dieses Materials darf man allerdings auch nie vergessen, daß wir es nicht mit dem Durchschnitte aller dieser Vertreterinnen der geistigen und wirtschaftlichen Minderwertigkeit zu tun haben. Im allgemeinen erschließen sich die Tore des Arbeitshauses nur den verderbtesten und niedrigstehendsten Sünderinnen, die auf diesem Gebiete straucheln. Gilt das schon von den männlichen Vagabunden, so hat diese Erfahrung erst recht ihre Geltung bei den weiblichen Landstreichern. Man kann da ganz allgemein der Beobachtung Oswalds[1]) zustimmen, daß alle „Tippelschicksen", die er kennen lernte, von ausgeprägter Faulheit und Unfähigkeit oder von der Furcht vor der Sittenpolizei auf die Straße getrieben worden waren. Sie bilden die unterste Stufe der Prostituierten. Sie sind innerlich viel mehr heruntergekommen wie der älteste Gewohnheitskunde. Es ist alles bei ihnen „außer Rand und Band." Es empfiehlt sich daher, die Resultate, die hier gewonnen werden, nicht ohne weiteres auf die Prostituierten, Landstreicherinnen und Bettlerinnen im allgemeinen zu übertragen.

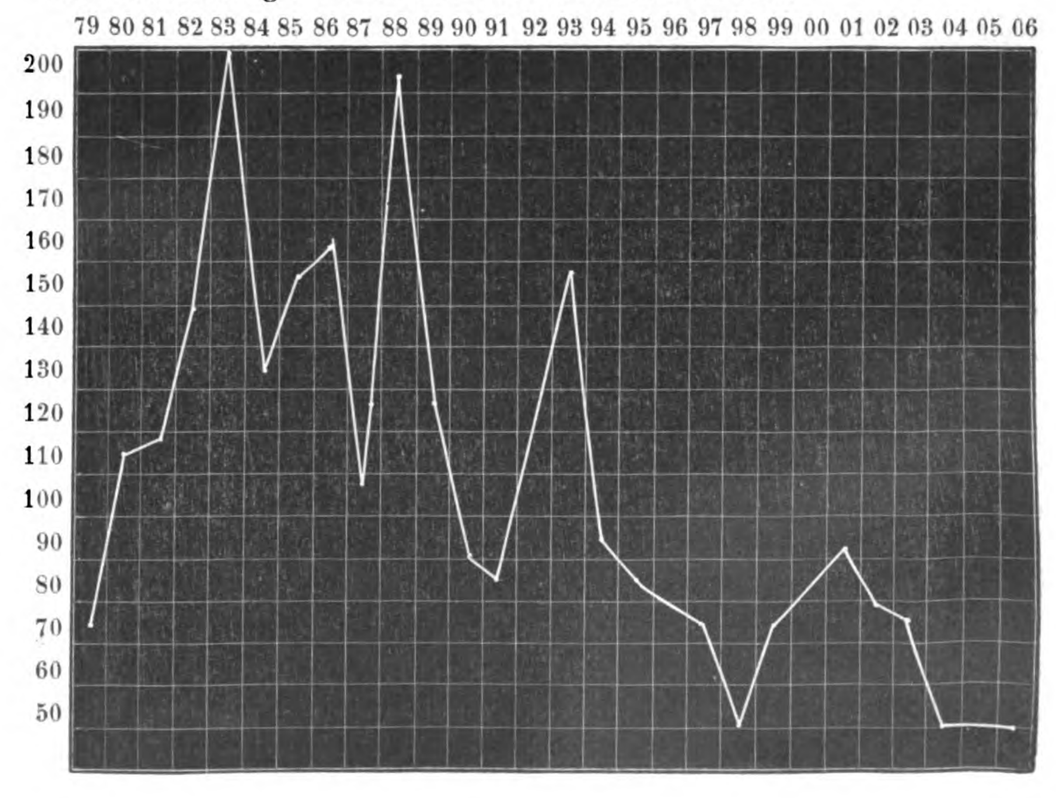
1) Oswald: Das Leben der Wanderarmen. Archiv für Kriminalanthropologie. 1903. 13 Bd. S. 308.



Was zunächst am meisten auffällt, ist der auffallende Wechsel in der Belegungsstärke der Anstalt, wie er aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen ist. In dieser Zusammenstellung mußte natürlich auf die einzelnen Aufnahmen der verschiedenen Jahre Bezug genommen werden.

Jahr	Zugang	Abgang	Durchschnitts-bestand	Jahr	Zugang	Abgang	Durchschnitts-bestand
1879	98	89	93	1893	144	122	108
1880	113	111	100	1894	95	134	102
1881	118	108	97	1895	84	86	77
1882	150	150	107	1896	66	95	68
1883	197	151	139	1897	64	57	52
1884	126	167	132	1898	48	63	50
1885	147	146	115	1899	74	59	55
1886	153	127	114	1900	84	67	66
1887	109	129	119	1901	91	80	80
1888	192	181	120	1902	80	97	80
1889	128	144	125	1903	76	83	66
1890	89	122	93	1904	50	65	56
1891	86	84	74	1905	50	54	59
1892	120	96	86	1906	53	53	46,8

Übersichtlicher prägt sich dies ungeheure Fluktuieren in der Anstaltsbevölkerung in der nachstehenden Kurve aus.



Worauf diese auffälligen Schwankungen, die man übrigens auch in den Zahlenverhältnissen sämtlicher Anstalten für weibliche Korrigendinnen und in ganz ähnlicher Weise bei den männlichen Korrigenden wiederfindet, zurückzuführen sind, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden. Man könnte ja, wenn man sich die unverkennbare Abnahme der Aufnahmeziffern in den letzten Jahren vor Augen stellt, zu der Annahme gelangen, daß es nunmehr den Bemühungen der Fürsorgeerziehung, der Korrektionsanstalten und all der anderen Institutionen, die sich mit der Besserung dieser sittlich und wirtschaftlich Entgleisten abmühen, endgültig gelungen wäre, eine durchgreifende Besserung zu erzielen. Solchem Optimismus wird aber wohl jeder entsagen, der das Schicksal der Korrigendinnen in der Freiheit noch eine Zeit lang weiter verfolgt, wenn sie aus dem Arbeitshause „korrigiert“ scheiden, dem das unheimliche Anschwellen der geheimen und offenen Prostitution in den Städten nicht verschlossen bleibt, und der weiß, welch' große Lasten dem Armenwesen nach wie vor von diesen sozialen Schädlingen aufgebürdet werden.

Auch ein zweites Motiv, das früher auf diesem Grenzgebiete zwischen Verbrechen und Armenwesen sich eines gewaltigen Ansehens erfreute, die Geldfrage, dem man, wie das kein Wunder ist, weitgehendste Rechnung trug, kommt jetzt nicht mehr zur Geltung, soweit das Arbeitshaus in Frage kommt. Die Behörde, die die Arbeitshausstrafe verhängt, und die, welche die Kosten dafür zu tragen hat, sind nicht dieselben. Gericht und Regierung setzen die Strafe fest, und die Provinzialverwaltung hat die Ausführung der Strafe übernommen und für die Kosten einzustehen. So müssen notgedrungen solche Regungen des Geldbeutels verstummen.

Da die Anstalt zur Aufnahme der Korrigendinnen bestimmt ist, die in der Provinz Hannover straffällig werden, ist auch eine verhältnismäßig große Einheitlichkeit in der Verhängung der Arbeitshausstrafe von seiten dieser Behörden zu erwarten. Mehr oder minder große Schwankungen in der Neigung zur Verhängung dieser Strafe sind ja selbstverständlich, und kleinere Ungleichmäßigkeiten sind durch die Unterschiede in der juristischen und verwaltungsdienstlichen Auffassung und Praxis sehr gut zu erklären. Jedenfalls ist man in Hannover noch nicht allgemein zu dem hoffnungslosen Pessimismus gekommen, wie er beispielsweise in Sachsen herrscht, und der alle unverbesserlichen Individuen überhaupt nicht mehr dem Arbeitshause überantwortet, weil er doch nichts mehr davon erwartet. Infolgedessen ist man hier noch nicht zu dem unverständ-



lichen Resultate gelangt, daß auf diese Weise gerade die Personen dem Arbeitshause ferngehalten wurden, bei denen wenigstens eine zeitweilige Unschädlichmachung am ersten im Interesse der Allgemeinheit gelegen hätte. Im übrigen hat auch die Tätigkeit der Gerichte auf diesem Gebiete ihre Grenzen. Wird ja doch eine ganze Menge von den in Frage kommenden Übertretungen durch polizeiliche Strafverfügungen abgetan, und so verhindert, die Korrektionsanstalt in Nahrung zu setzen. Ziemlich konstant ist auch die Erfahrung, daß ein verhältnismäßig sehr geringer Prozentsatz der Bestrafungen wegen Bettelns und Landstreichens dem Arbeitshause verfällt, selbst wenn es bei ihnen zu einem gerichtlichen Verfahren kommt.

Es fehlt auch für unsere Korrigendinnen die Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Konjunktur. Während beim männlichen Korrigenden mit einer Verschlechterung des Arbeitsmarktes regelmäßig eine Füllung der Arbeitshäuser parallel läuft, spricht sich diese Abhängigkeit beim Weibe nur in ganz schüchternen Andeutungen aus. In den Betrieben, die am meisten von jenen Umwälzungen betroffen werden sind die Weiber so gut wie gar nicht tätig, weniger werden sie wie ihre männlichen Kollegen auf die Landstraße geworfen. Wird das Weib durch jene ungünstigen Verhältnisse arbeits- und erwerblos gemacht, so findet es sich bei seiner passiven Natur und seiner größeren Fähigkeit, sich kümmerlichen Verhältnissen anzuschmiegen, leichter mit dem wirtschaftlichen Drucke ab, wenn es nicht gleichzeitig durch seine innere Veranlagung dazu getrieben wird, in der Vagabondage und im Betteln die Menschheit zu schröpfen oder sich in die Arme der Prostitution zu werfen.

Die Gründe, die fraglos dazu beigetragen haben, die Arbeitshäuser zu leeren, liegen zum Teil auf der Hand. Seit dem Abfall der Aufnahmeziffern in den Korrektionsanstalten haben sich dieselben Ziffern für die Irrenanstalten vergrößert, und man kann mit Fug annehmen, daß ein Teil der geistesschwachen und geistesgestörten Delinquentinnen, die man früher anstandslos in die Korrektionsanstalt verwies, jetzt in ein angemessenes Milieu versetzt worden sind.

Auch die verbesserte Fürsorge für die Epileptiker wird dem Arbeitshause manche Klientin abspenstig gemacht haben. Ob die Errichtung der Trinkerheilanstalten sich auch bei den weiblichen Korrigendinnen in einer Abnahme der Aufnahmeziffern widerspiegelt, erscheint mir dagegen zweifelhaft. Ein geringer Teil der Alkoholistinnen wird wohl in der Irrenanstalt Aufnahme gefunden haben. Da diese Elemente gerade die dauerhaftesten und zur Rückfälligkeit am



meisten geneigten Insassinnen der Korrektionsanstalt darstellen, macht sich dieser Ausfall bemerkbarer, als man das von dieser geringen Zahl von vornherein erwarten sollte.

Ein weiterer Teil der früheren regelmäßigen Bestände ist dadurch der Korrektion entzogen worden, daß man versucht hat, die Arbeitsunfähigen nach Möglichkeit von vornherein vom Arbeitshause fernzuhalten, wie das für Himmelsthür schon durch eine Verfügung des Oberpräsidenten von Hannover vom 27. Juli 1882 angebahnt worden ist. Daß diese Bemühungen allerdings dazu geführt hätten, daß man die Zwangsarbeit ausschließlich über solche verhängt hätte, die ihr in vollem Maße gewachsen wären, ist leider durch die Erfahrung nicht bestätigt worden.

Weiterhin hat die Errichtung von Magdalenien, Frauenheimen und ähnlichen Einrichtungen privater mildtätiger Fürsorge das Arbeitshaus entlastet. In wieweit sie wirklich eine derartige Besserung der sittlich verwahrlosten Mädchen und Frauen herbeigeführt hat, daß ihnen für die Zukunft die Korrektionsanstalt verschlossen geblieben wäre, soll hier nicht untersucht werden. Aber zweifellos haben sie wieder durch eine temporäre Unschädlichmachung für diese Zeit dem Arbeitshause manch unerquickliche Arbeit erspart. Weniger wie beim Manne haben die Arbeiterkolonien und Verpflegungsstationen die Arbeitslosen und vagabundierenden weiblichen Elemente der Anstalt ferngehalten, wenngleich sie auch ihr bescheidenes Scherflein zur Entlastung der überfüllten Arbeitshäuser beigetragen haben mögen.

In prinzipieller Hinsicht wichtig ist die Ausschaltung derjenigen Bewohnerinnen des Arbeitshauses, für welche dieses eigentlich immer hätte verboten sein müssen, für die Jugendlichen. Seit der neuen Fassung des § 362 durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900, durch die sogenannte Lex Heinze, können weibliche Personen, die wegen Gewerbsunzucht verurteilt und der Landespolizeibehörde überwiesen sind, statt in einem Arbeitshause in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in einem Asyle untergebracht werden. Die Unterbringung in einem Arbeitshause ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Zahl der Jugendlichen, die nach diesem Gesetze um das Arbeitshaus herumkommen, ist nach den Ziffern der Statistik der zum Ressort des Königlich Preußischen Ministerium des Innern gehörenden Strafanstalten, Gefängnisse und der Korrigenden nicht allzugroß. Aber es darf nicht vergessen werden, daß es gerade die Jugendlichen sehr häufig sind, die noch der Routine der hart-



gesottenen Venuspriesterinnen entbehren, die sich wegen der mangelnden Kenntnisse der zahllosen Bestimmungen, wegen der fehlenden Gewandtheit und des jugendlichen Leichtsinns am ersten über die Polizeivorschriften hinwegsetzen und leichter auffällig werden. Die Zahl der Jugendlichen, die man früher kritiklos und unbedenklich den korrumpierenden Einflüssen der Korrektionsanstalt überwies, hat sich dadurch nicht unwesentlich vermindert, daß die Fürsorgeerziehung sich intensiver mit ihnen beschäftigt wie früher, und daß sich eine, wenn auch wohl nicht allzugroße Zahl freiwillig der fremden Fürsorge unterzieht, um dem Zwangsarbeitshause zu entgehen.

Im großen und ganzen aber läßt sich gar nicht verkennen, daß dieses An- und Abschnellen im Zugange zur Anstalt, für das sich manchmal mit dem besten Willen ganz durchschlagende Gründe nicht entdecken ließen, nicht in letzter Linie in Zufälligkeiten seinen Grund hatte. Diese Zufälligkeiten mußten einen umso größeren Ausschlag geben, als ja die Ziffern, um die es sich handelt, an und für sich sehr klein sind und von den enormen Zahlenmassen der männlichen Korrigenden ganz erdrückt werden. Am meisten trieb dieser Zufall sein Spiel in dem Walten der Polizei, der ja die erste Mitwirkung bei der Einlieferung in die Anstalt beschieden ist. Der Spielraum, der der Polizei zur Entfaltung ihrer Tätigkeit auf diesen trostlosen Gefilden zu Gebote steht, ist ja so weit, daß dem Subjektivismus bedeutende Macht eingeräumt ist. Vor allem sind die Bestimmungen, bei deren Übertretung die Prostituierten belangt werden können, so zahlreich, so mannigfaltig, daß sich die Dirnen, auch wenn sie sich die größte Mühe geben, bei irgend einer Gelegenheit doch damit überwerfen. Sie werden sich um so leichter darin verfangen, als bei den meisten das Maß ihrer geistigen Kräfte selbst bescheidenen Anforderungen nicht genügt. Will die Polizei eine Prostituierte zur Anzeige bringen und dem Gerichte übergeben, so kann sie das zu jeder Zeit. Manchmal nun geht sie mit unerbittlicher Strenge vor, manchmal legt sie auch fortgesetzten Kontrollübertretungen der Dirnen gegenüber eine unbegreifliche Milde an den Tag. So erklärt die Anstaltsdirektion 1881, der „feinere Schlag leichtfertiger Dirnen“ nehme mehr seinen Zug nach Berlin, Magdeburg und Dresden. Und das war sehr erklärlich, denn die Dirnen beichteten ganz offen, die Polizei sei dort von der größten Milde erfüllt. Dann wieder erfolgt fast regelmäßig eine Abnahme der Feststellungen wegen der polizeilich nicht konzessionierten Gewerbeunzucht, wenn Mißgriffe im Sittenpolizeidienste bekannt geworden waren und in der Presse und im Publikum die bekannte Erregung



verursacht hatten, die bei der Polizei eine gewisse Unsicherheit und dementsprechende Milde im Aufsichtsdienste zeitigte.

Auf der anderen Seite stieg dann plötzlich wieder ihre Zahl, als der Nachtwachdienst in Hannover vom Polizeipräsidium übernommen worden war. Als in Bremen die Prostituierten kaserniert wurden, wanderte eine ziemlich große Anzahl von Huren, die sich diesem Zwange nicht fügen wollten, nach Geestemünde aus, um hier ihrem Gewerbe obzuliegen, oder gelegentliche Beutezüge nach Bremen oder Gastspiele auf der Eisenbahn in Szene zu setzen. Dann hatte für gewöhnlich Hannover die undankbare Aufgabe sich gegebenenfalls an die Korrektion heranzumachen.

Wechselnd und manchmal schwer zu deuten blieb die Praxis der Polizeibehörden in der Handhabung der Kontrolle immer. Nur gegen bestimmte Kategorien blieb sie zu allen Zeiten erbarmungslos, und zwar mit vollem Rechte. Das waren in erster Linie die gefährlichsten Prostituierten, die trotz ihrer geschlechtlichen Krankheiten und mit dem vollen Bewußtsein dieser Krankheit rücksichtslos ihr Gewerbe weiter ausübten, um diese Seuchen weiter in die Welt zu tragen. Mit gleicher Schonungslosigkeit ging sie zu allen Zeiten gegen die Dirnen vor, deren Spezialität es war, halbwüchsige Jungen, Schüler und Lehrlinge zu verführen.

In letzter Linie scheint die Herabminderung der Aufnahmen in den Korrektionsanstalten dadurch bedingt zu sein, daß man es sich nach den trüben Erfahrungen, die man überall mit der Arbeitshausstrafe gemacht hat, immer mehr versagt, den ganzen Apparat der Anstalt nutzlos auf diese kümmerlichen Straf- und Besserungsobjekte loszulassen. Jetzt scheint das einigermaßen stabile Verharren auf diesem niedrigen Niveau auch in ganz Preußen zu herrschen, wie das aus der Statistik der preußischen Strafanstalten, Gefängnisse und Korrektionsanstalten hervorgeht.

Jahr	Bestand an Korrigenden überhaupt	Bestand an weiblichen Korrigenden	Zugang an weiblichen Korrigenden
1901	9332	1137	1345
1902	10 052	1163	1219
1903	10 363	1131	1145
1904	9694	1067	1086
1905	9859	1027	1019

Die Zukunft wird es lehren müssen, ob diese Stabilität nicht durch eine der früher beliebten Zickzacksprünge unterbrochen werden wird. Wenn auch, wie gesagt, die drohende schlechte wirt-



schaftliche Konjunktur ihre Schatten in das Frauen-Arbeitshaus kaum so sehr werfen wird, ganz außer Acht gelassen werden darf sie auch nicht. Vor allem aber bleibt für die weiblichen Korrigenden die Zeit abzuwarten, in der die Scharen sittlich haltloser und degenerierter Mädchen, die jetzt noch durch die Fürsorgeerziehung an der Umsetzung ihrer sexuellen Begierden in die Tat verhindert werden, einmal längere Zeit Gelegenheit gehabt haben werden, auf eigenen Füßen zu stehen und die Stärkung von Moral und Sitte, die man ihnen dort zu teil werden ließ, auf die Probe zu stellen.

Die Tatsache, daß die Anstalt nur die Vergehen zur Buße bringt, die sich das Korrigendinnenmaterial der Provinz Hannover zu Schulden kommen ließ, verbietet es, weitergehende Vergleichungen inbezug auf ethnologische Gesichtspunkte anzustellen und insbesonders der Frage näher zu treten, ob und inwieweit die Volksabstammung mit den in Frage stehenden Gesetzesübertretungen in Zusammenhang gebracht werden kann. Erst wenn für die andern deutschen ebenso eng begrenzten Bezirke ähnliche Zusammenstellungen vorlägen, könnte man aus einem Vergleiche nähere Schlüsse ziehen. Das wäre ja bei der fraglosen Bedeutung der ganzen Frage, die leider noch immer recht beträchtlich unterschätzt wird, von um so größerem Werte, als das statistische Amt bis jetzt nur für ziemlich wenige Verbrechen (Verbrechen gegen Reichsgesetze überhaupt: Gewalt und Drohungen gegen Beamte; gefährliche Körperverletzung; einfacher und schwerer Diebstahl und Betrug) den Ort der Tat festgestellt und auf die in dem betreffenden Bezirke wohnende Bevölkerung umgerechnet hat.

Eins ist sicher, daß die Äußerung der Kriminalstatistik (N.F.B. 126 II S. 26), daß „Ort der Tat und Wohnort bis auf einen ganz unbedeutenden Bruchteil der Straftaten zusammenfielen", am wenigsten von allen bei unserem Materiale Geltung hat, das ja wohl am wenigsten seßhaft ist und an der Scholle klebt. Selbst die meisten von denen, die in der Heimatsprovinz straffällig geworden waren, hatten sich nicht den Heimatsort zur Betätigung ihrer unmoralischen Triebe auf die Dauer ausgesucht.

Unsere 1920 Korrigendinnen verteilen sich nach dem Orte der Geburt folgendermaßen (siehe Tabelle n. S.):

Überblickt man diese Tabelle, so tritt uns diese geringe Seßhaftigkeit recht deutlich vor Augen. Nicht einmal die Hälfte von ihnen entstammt der heimischen Provinz. Bedenkt man, daß der niedersächsische Volksstamm mit der Heimat im allgemeinen sehr stark verwachsen ist, und hält man sich andererseits vor Augen, daß

Hannover	942	Sachsen-Coburg-Gotha	5
Davon R. B. Aurich	372	„ -Weimar	11
Ostpreußen	32	Schwarzburg-Rudolstadt	2
Westpreußen	23	„ -Sondershausen	5
Brandenburg	36	Waldeck	4
Berlin	15	Reuß, ältere Linie	3
Pommern	29	„ jüngere Linie	0
Posen	51	Schaumburg-Lippe	10
Schlesien	48	Lippe-Detmold	9
Sachsen (Pr.)	118	Hamburg	19
Schleswig	28	Bremen	31
Hessen-Nassau	88	Lübeck	4
Westfalen	78	Elsaß	9
Rheinland	25	Österreich	7
Hohenzollern	1	Böhmen	6
Bayern	28	Mähren	1
Sachsen (Kgr.)	29	Ungarn	2
Württemberg	6	Holland	10
Baden	5	Belgien	1
Hessen	7	Italien	2
Mecklenburg-Schwerin	11	Schweden	1
„ -Strelitz	2	Dänemark	3
Oldenburg	46	Rußland	4
Braunschweig	97	Griechenland	2
Anhalt	14	England	1
Sachsen-Meiningen	8	Amerika	3
„ -Altenburg	3		

das bei weitem größte Kontingent der Anstaltsbevölkerung von den Prostituierten gestellt wird, soweit diese sich von den andern in der Anstalt untergebrachten Vertreterinnen der Degeneration abgrenzen lassen, so läßt sich schon hieraus ersehen, wie stark bei ihnen der Hang zum Nomadisieren ist, und wie gering der Unterschied von denen ist, die durch den angeborenen Trieb, ihre ganze Veranlagung und durch ihr leichteres Unterliegen äußeren ungünstigen Umständen gegenüber auf die Landstraße getrieben werden. Wie sehr diese Neigung zur Ortsveränderung in der Strafverbüßung sich geltend macht, beweist am besten eine 38jährige Prostituierte, die nebenbei beinahe erblindet war. Sie hatte es fertig gebracht, obgleich nur 17 Vorbestrafungen vorlagen, diese in 11 verschiedenen deutschen Staaten bezw. preußischen Provinzen abzumachen. Außerdem hatte sie sich in 5 verschiedenen Arbeitshäusern befunden, die alle in verschiedenen deutschen Landen lagen.

Vielleicht könnte man geneigt sein, trotz des engbegrenzten Strafbezirkes ein Hereinspielen der Volksabstammung in die Kollision mit



dem § 361 zu vermuten. Im allgemeinen nämlich haben sich die verschiedenen Regierungsbezirke Hannovers gleichmäßig in die Lieferungen für die Anstalt geteilt. Kleine Unterschiede erklären sich wohl zwanglos durch das Spiel des allmächtigen Zufalls oder aus dem durch die sich ändernde Besetzung der ausschlaggebenden Stellen bedingten zeitweiligen Wechsel in der Handhabung der Praxis. Einzig und allein der kleinste Regierungsbezirk, Aurich, macht hierbei einen ganz auffallenden Unterschied. Er hat 312, also ungefähr ein Drittel des ganzen hannoverschen Korrigendinnenmaterials gestellt, obgleich von den 2590939 Einwohnern, die die Provinz Hannover im Jahre 1906 zählte, nur 240058 auf seinen Anteil kamen. Dieses Mißverhältnis ist, wie sich denken läßt, zu allen Zeiten sehr auffällig gewesen, und alle Anstaltsdirektoren haben sich bemüht, die Gründe dieses eigentümlichen Überwiegens ausfindig zu machen. Dabei läßt sich in keiner Weise feststellen, daß man in Aurich anderen Prinzipien in der Verhängung der Arbeitsstrafe gehuldigt hätte. Es war nicht allzugroße Milde, die in unseren Korrigendinnen ungenügende Gegenvorstellungen bei ihrem Abweichen vom rechten Pfade erweckte; nein, man führte stets in Aurich ein strenges Regiment. Die geringsten Strafmaße sind dort so gut wie gar nicht verhängt worden, und lange Zeit setzte man auf diese asozialen Bestrebungen regelmäßig als ersten Dämpfer ein Jahr Arbeitshaus. Daß diese Strenge allerdings über das ortsübliche Maß herausgegangen wäre, daß sie mehr wie die milder abgewogene Strafgewalt anderer Regierungsbezirke die Anstalt zu füllen vermocht hätte, läßt sich auch wieder nicht sagen. Bei dem Materiale, das aus Aurich zur Einlieferung gelangt ist, hatte man stets das Gefühl, daß es vollauf dies Schicksal verdient hatte.

Nun fällt ja der Regierungsbezirk Aurich örtlich im großen und ganzen mit dem alten Ostfriesland zusammen. Die Ostfriesen sind aber diejenigen Einwohner der Provinz Hannover, die sich in ethnologischer Beziehung wohl am meisten von der anderen Bevölkerung der Provinz unterscheiden und deren Stammeseigenart durch die Jahrhunderte sich verhältnismäßig sehr rein gehalten hat, sodaß die Ostfriesinnen des Arbeitshauses noch jetzt oft von dem übrigen Hannover als dem „Auslande" sprechen. Da die Ostfriesen von jeher einen großen Teil der seefahrenden Bevölkerung Deutschlands gestellt haben, könnte man sich ja immerhin versucht fühlen, daran zu denken, daß sich dieser Trieb zur zeitweiligen Abwesenheit von der Heimat bei der weiblichen Bevölkerung in einen Hang zum Umherschweifen umgesetzt hätte. Doch wird auch hier die Vagabondage von der

Prostitution ganz erdrückt, wie auch das Betteln ohne Ortsveränderung genügend in den Vordergrund tritt, um diese Deutung als zu weit hergeholt erkennen zu lassen. Wollte man diese Neigung des Volkes zur Seefahrt mit diesen eigenartigen Trieben in ursächliche Verbindung bringen, dann könnte man schon eher daran denken, daß infolge der häufigen Abwesenheit der männlichen Angehörigen von Hause bei den Verheirateten eine ungenügende Befriedigung der geschlechtlichen Bedürfnisse die Folge sei, die bei der mangelnden Aufsicht allmählich zu einer gewerbsmäßigen Ausübung der Unzucht führe. Man wird an solche Erklärungsversuche dieser befremdlichen Vertrautheit mit dem § 361 mit um so größerer Vorsicht herangehen müssen, als die Ostfriesen sonst ein sehr fleißiges, biederes nnd ruhiges Volk sind, dessen sprichwörtliche Arbeitsamkeit im grellsten Kontraste zu diesem Aufgehen im sozialen Parasitismus steht. Wenn die Ostfriesinnen eine Zeit lang in der Anstalt waren, wurden sie auch von fast allen Direktoren als die fleißigsten und leistungsfähigsten Anstaltsinsassinnen gepriesen. Da Ostfriesland im allgemeinen als ein wohlhabendes Land angesehen werden muß, können auch die wirtschaftlichen kümmerlichen Verhältnisse nicht ausschließlich den Schlüssel zu diesem Versinken in der wirtschaftlichen Unselbständigkeit gelten. Man wird eine andere Deutung entbehren können, wenn es feststeht, daß der alte Erbfeind des Menschengeschlechts, der Alkohol, in Ostfriesland sich von jeher eine ganz besondere unangreifbare Domäne gesichert hat. Von allen Anstaltsleitern ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß unter den Ostfriesinnen sich besonders viele Säuferinnen fanden. Von den 278 Korrigendinnen, bei denen sich aus den Akten nachweisen ließ, daß sie dem chronischen Alkoholgenusse ergeben waren, — und es sind das ohne alle Ausnahme Säuferinnen vom reinsten Schrot und Korn — waren 208 in der Provinz Hannover geboren. 111 von diesen hannoverschen Alkoholistinnen stammten aus dem Regierungsbezirk Aurich! Diese Herrschaft des Alkoholismus gerade bei dem ostfriesischen Stammpublikum der Anstalt finden wir überall dort wieder, wo wir überhaupt den Alkohol in die Lebensführung unserer Anstaltsinsassinnen hineinspielen sehen. Daß in Ostfriesland dem chronischen Alkoholmißbrauche ein recht weiter Tummelplatz gegönnt ist, läßt sich auch stets in der Vorgeschichte der Ostfriesinnen wieder nachweisen, die in unsere Irrenanstalten verschlagen werden. Und so müßte man den Tatsachen Gewalt antun, wenn man nicht in dem Parallelismus des Überwiegens in den Anstaltsaufnahmen einerseits und der Beteiligung am Alkoholismus andererseits einen Beweis dafür erblickte, daß die bekannten Beziehungen



der Alkoholvergiftung mit dem sozialen Niedergange auch auf diesem speziellen Gebiete zum trostlosen Ausdrucke kommen. Wie Aschaffenburg[1]) in Bromberg, der Pfalz und dem Südosten Bayerns — also drei Hochburgen des Alkoholismus in seinen verschiedenen Gestalten — ein Überwiegen der Körperverletzungen nachwies, so dürfte der § 361, der ja mit dem Alkohol auf sehr gutem Fuße steht, auch in Ostfriesland sich bei diesem ganz besonders zu bedanken haben.

Weshalb die Nachbarländer und Provinzen unter den Aufnahmezahlen besonders stark vertreten sind, erklärt sich von selbst. Auffällig ist ja, daß das große Hamburg weniger Vertreterinnen hierher entsandt hat wie das kleinere Bremen. Abgesehen von der unterschiedlichen Behandlung in der Kasernierung in beiden Städten erklärt sich das vielleicht dadurch, daß das großstädtische Hamburg mit seinem enormen Hafenverkehr für die Prostituierten einen ungleich weiteren und lukrativeren Spielraum bietet wie das solidere Bremen und einen viel größeren Konsum beansprucht wie dieses. Daraus erklärt sich auch wohl die verhältnismäßig geringe Zahl von Prostituierten, die von Berlin aus das hannoversche Arbeitshaus unsicher machen. Zunächst hat ja Berlin für die ungeheure Zahl von Dirnen, die es in seinen Mauern birgt, immer mehr als genügende Verwendung, und da die minderwertigen und haltlosen Naturen, aus denen sich das Heer der Prostituierten rekrutiert, von dem Glanze und den Vergnügungen der Großstadt wie die Fliegen vom Lichte angezogen werden, haben sie auch selten Lust, die Provinz aufzusuchen. Hat einmal eine Berlinerin ein vorübergehendes Gastspiel in der Provinz absolviert, so ist es die sichere Regel, daß sie sich bald wieder in die Vaterstadt zurückbegibt.

Einen größeren Zuspruch sollte man auch aus den Rheinlanden erwarten. Dem Rheinländer wird ja ein leichterer Sinn nachgesagt wie den übrigen Deutschen, und da auch die Sinnlichkeit bei der westdeutschen Bevölkerung, auf die der lockere Sinn Frankreichs abgefärbt haben soll, angeblich größer ist, wie im Osten, müßte dieses geringe Deputat im Mißverhältnisse zu der riesigen Bevölkerungszahl der Rheinprovinz stehen. Inwieweit dies heitere Naturell und der Hang zur Ungebundenheit in die Frage der Prostitution und des Vagabundierens überhaupt hineinspielt, läßt sich nach dem hiesigen Materiale nicht entscheiden. Die geringe Inanspruchnahme hannoverscher Besserungsmittel erklärt sich fraglos auch hier wieder da-

1) Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. S. 35.



durch, daß die großen Städte und das ganze Leben und Treiben in den Industriebezirken die einheimische degenerierte Bevölkerung, die gerade zu diesen Exzessen neigt, derart mit Beschlag belegt hat, daß für die Nachbarprovinzen nicht zu viel übrig bleibt.

Um so mehr imponiert der starke Strom, der sich aus den östlichen Provinzen in die Austalt ergießt und bei der Größe der Entfernung, die diese Vertreterinnen des Ostelbiertums von der Heimat trennt, um so mehr befremdet. Das hängt ja zweifellos zunächst mit dem allgemeinen Abströmen von Osten nach Westen zusammen, das natürlich auch alle die energielosen und wenig leistungsfähigen Elemente mit sich fortreißt. Im Westen erleiden sie dann sozialen Schiffbruch, wenn sie das noch nicht vorher getan haben. Für die Elemente, die unsere Anstalt füllen helfen, kommt das ja um so eher in Betracht, als im Osten der Wohlstand nicht so groß ist, wie im Westen. Die moralischen und ethischen Begriffe sind dort in den unteren Bevölkerungsklassen spärlicher entwickelt und die Kultur, aus der jene Geschöpfe hervorgegangen sind, steht soweit hinter der des Westens zurück, daß das Wuchern dieser sozialen Parasiten in energischster Weise unterstützt werden muß. Inwieweit die Neigung des polnischen Volksstammes zum Fortpflanzungsgeschäfte, das ja von polnischer Seite mit dem Wesen der Karnickel in drastischer Weise verglichen wurde, mit dem Versinken in der Prostitution in Zusammenhang gebracht werden kann, entzieht sich meiner Beurteilung.

Das starke Überwiegen Schlesiens entspricht auch ganz seinem Anteile an der Korrektion in preußischen Korrektionsanstalten überhaupt, wie das aus der Statistik über die preußischen Korrektionsanstalten für die Jahre 1904 und 1905 hervorgeht. Es lieferten in preußische Korrektionsanstalten

	1904	1905
Ostpreußen	59	55
Westpreußen	46	65
Brandenburg	63	41
Stadt Berlin	50	48
Pommern	49	46
Posen	88	101
Schlesien	293	275
Sachsen	67	57
Schleswig-Holstein	12	4
Hannover	27	28
Westfalen	55	51
Hessen-Nassau	26	24
Rheinprovinz	123	118



Im übrigen haben im Laufe der Jahre *sämtliche* deutschen Staaten ihre Vertreterinnen in unsere Anstalt gesandt; — daß Reuß jüngere Linie sich bis jetzt dagegen gesträubt hat, ist wohl nur einem Zufalle zu verdanken. Und wenn man sieht, in welchem Maße auch die Vertreterinnen anderer Staaten sich den schlichten Verhältnissen unseres Arbeitshauses anpassen mußten, kann man am besten erkennen, wie weit die Degeneration ihre Opfer ohne Ansehung der Nationalität durch die Lande treibt.

Ein Versuch, festzustellen, wie sich das Verhältnis zwischen *Stadt und Land* stellte, scheiterte daran, daß früher eine Zeit lang immer nur der Kreis angegeben war, aus dem die Betreffenden stammten. Soviel ließ sich feststellen, daß eine sehr große Zahl derjenigen, die auf dem Lande geboren waren, ihre parasitäre Tätigkeit in der Stadt entfaltet hatten. Es bestätigt das eben die alte Erfahrung, daß ein großer Teil der Elemente, die durch ihre Veranlagung sich zur Prostitution hingezogen fühlen, obgleich sie auf dem Lande geboren sind, bald der Stadt zuströmen, wo für ihre Wucherexistenz ein fruchtbarerer Boden vorhanden ist. Infolgedessen darf man sich nach den Statistiken, die sich meist nach den letzten Wohnorten richten, an denen sich die Delinquenten aufgehalten haben, keinen Rückschluß auf die Verhältnisse erlauben, in denen sie groß geworden sind, in denen sie ihre Erziehung empfangen hatten, in denen ihre ethischen Begriffe gebildet worden waren. Das gilt auch für die preußische Statistik der Jahre 1904 und 1905. Hiernach stammten nach dem letzten Wohnorte zusammengestellt,

aus	Berlin		173	bezw.	195
„	Großstädten	mit mehr als 100 000 Einwohnern	346	„	306
„	Mittelstädten	„ 20—100 000 Einwohnern	261	„	240
„	Kleinstädten	„ 5—20 0000 Einwohnern	130	„	166
„	Gemeinden	„ 2—5000 Einwohnern	58	„	60
„	„	unter 2000 Einwohnern	98	„	52

Verzichtet habe ich auf die Zusammenstellung der *Religionsbekenntnisse* unserer Korrigendinnen. Der Zusammenhang zwischen Religion und Verbrechen ist ja überhaupt noch sehr unklar, und die ursächlichen Verbindungen, die hier konstruiert werden, sind ausnahmslos sehr anfechtbarer Natur. Bedeutet doch dem einen die Ohrenbeichte eine Unterstützung des Verbrechens, da der Täter weiß, daß er durch kirchliche und religiöse Übungen Vergebung für seine Sünden und Erledigung seines Strafkontos finden wird. Dem andern aber schreckt sie vor dem Verbrechen ab, da ja nicht selten Verbrecher

in der Beichte dazu veranlaßt werden, das getane Unrecht wieder gut zu machen.

Wie im Verbrechen im allgemeinen, so überwiegt auch in den Delikten des § 361 die katholische Religion über die evangelische. Von den preußischen Korrigendinnen der Jahre 1904 und 1905 waren 612 bezw. 550 evangelisch, 451 bezw. 466 katholisch.

Für unsere Korrigendinnen (zusammengestellt nach den Resultaten der jährlichen Statistiken) trifft das auch wieder zu, indem auf 2479 evangelische 500 katholische und 15 mosaische Korrigendinnen kamen. (Übrigens kann man hierbei sehr deutlich sehen, wie sich die Zahlen verschieben, wenn man die jährlichen Aufnahmen den Berechnungen zugrunde legt. Denn die 15 mosaischen Aufnahmen werden von 6 Individuen bestritten.) Während sich in der Provinz Hannover das Verhältnis der Evangelischen zu den Katholischen und Juden stellt wie 130 zu 19 zu 1, verändert sich dies Verhältnis für unsere Korrigendinnen auf 165 zu 33 zu 1. Wenn man dieses Überwiegen des katholischen Bekenntnisses dadurch zu erklären sucht, daß den Katholiken im allgemeinen ein geringerer Wohlstand zu Gebote steht, so könnte man hierfür darin eine Stütze finden, daß der Teil der Provinz, auf den sich die katholische Bevölkerung am meisten konzentriert, die Gegend von Lingen, Meppen, des sogenannten Muffrika, so ziemlich der kümmerlichste und ärmlichste Bezirk ist, den Hannover aufzuweisen hat. Allerdings hat auch dieser Landstrich nicht so viele Korrigendinnen entsandt, wie beispielsweise das protestantische bezw. reformierte Ostfriesland, sodaß die Vermögensverhältnisse allein nicht zur Lösung dieser Frage herangezogen werden dürfen. Da die Anstaltsbevölkerung in ausgesprochenstem Maße den Charakter des Zusammengewürfelten trägt, wird man überhaupt wohl auf eine volle Aufklärung von vornherein verzichten müssen.

Schwer zu deuten ist der geringe Prozentsatz, den die Juden zur Kriminalität des § 361 stellen und der wieder ganz dem geringen Anteile entspricht, den sie überhaupt an der allgemeinen Kriminalität nehmen. Von den preußischen Korrigendinnen des Jahres 1904 gehörten nur 3, von denen des Jahres 1905 nur 2 der jüdischen Rasse an. Dem entspricht es, daß von unseren 1920 Korrigendinnen nur 6 Jüdinnen sind.

Es könnte das umsomehr befremden, als die Juden einen großen Teil der Berufe stellen, die im Umherziehen betrieben werden und deren Beziehung zur Vagabondage oft recht offen zu Tage liegen. Auf der anderen Seite ist ja die Sinnlichkeit bei den

Israeliten als altes Erbteil ihrer orientalischen Herkunft sehr ausgeprägt, wie sich das schon in ihrer verhältnismäßig recht starken Beteiligung an der Prostitution ausspricht. Der Widerspruch löst sich zumteil schon dadurch, daß dem Arbeitshause nicht die Prostituierten überhaupt verfallen, sondern diejenigen, welche die bestehenden Vorschriften übertreten. Bei der Intelligenz, die den meisten Jüdinnen zu Gebote steht, bei der Geriebenheit, die sie auszeichnet, ist die Annahme gar nicht zu fernliegend, daß sie es eher wie ihre christlichen Berufsgenossinnen verstehen, entweder im Einklange mit diesen Vorschriften zu bleiben oder, wenn sie doch straffällig geworden sein sollten, der Polizei eher Sand in die Augen zu streuen vermögen. Und ebenso könnte man sich denken, daß, wenn bei ihnen der Drang zum Landstreichen vorhanden sein sollte, sie gerade durch einen dieser Pseudo-Vagabundenberufe diesem Triebe ein gesetzliches Mäntelchen umhängen können. Ausschlaggebend ist allerdings meiner Ansicht nach wieder die geringe Abhängigkeit vom Alkohol. Es ist bekannt, daß die Juden überhaupt weniger dem Alkoholmißbrauche huldigen, und erwägt man, daß gerade in den Übertretungen, die der § 361 dem Arbeitshause zuführt, dem Alkohol eine weitgehende ätiologische Bedeutung eingeräumt werden muß, so wird man eben in dieser Unabhängigkeit vom Alkohol das Hauptmotiv ihres Fernbleibens von der Korrektionsanstalt sehen. Selbst in den Akten unserer 6 jüdischen Korrigendinnen fand sich kein Anhaltspunkt dafür, daß sie sich der Mäßigkeit entfremdet hätten.

Was das Alter unserer 1920 Korrigendinnen anbetrifft, so läßt sich natürlich eine Zusammenstellung, die den Altersstufen der jährlich aufgestellten Statistiken entspräche, nicht geben. Denn eine große Zahl von ihnen ist zu wiederholten Malen in der Anstalt gewesen. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß für die Korrigendin der wichtigste Zeitpunkt der ist, in dem sie zum ersten Male in das Arbeitshaus aufgenommen wird. Es ist das die Zeitperiode, die für ihren Zusammenhang mit der Kriminalität von der größten Bedeutung ist; für die Prognose der Wirksamkeit der Korrektionshaft sagt die erste Aufnahme in die Korrektionsanstalt alles, und zugleich geben diese Zahlen einen ziemlich guten Anhaltspunkt dafür, wie sich die ausübenden Gewalten zur Frage der Verhängung der Korrektionshaft stellen — und welche Fehler sie sich dabei zu Schulden kommen lassen, die sich unter allen Umständen ohne große Mühe hätten vermeiden lassen.

Es standen von den 1920 bei der ersten Aufnahme in die Korrektionsanstalt im Alter von

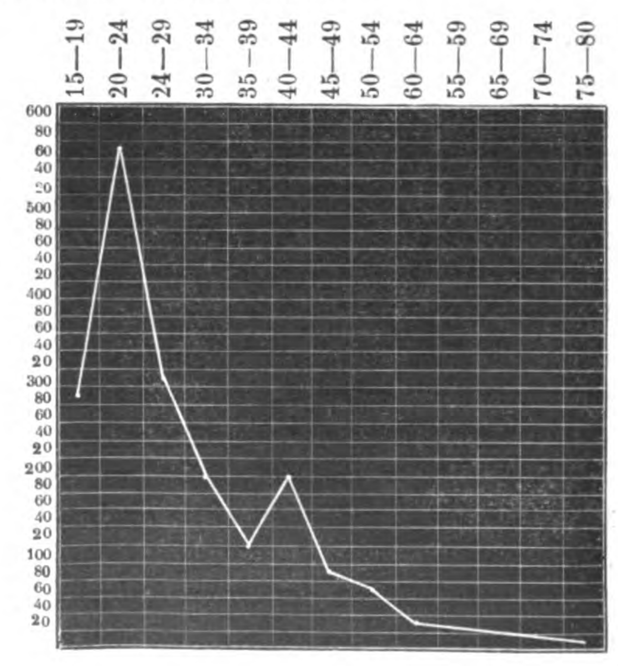


14	1	35—39	121
15	3	40—44	202
16	23	45—49	91
17	58	50—54	60
18	79	55—59	36
19	121	60—64	26
20—24	564	65—69	16
25—29	309	70—74	8
30—39	199	75—79	3

Wie sich die Zahlen bei den in einem bestimmten Jahre aufgenommenen Korrigendinnen verschieben, ergibt sich wieder aus der Zusammenstellung der in den Jahren 1904 und 1905 in den preußischen Korrektionsanstalten aufgenommenen Korrigendinnen. Es waren von ihnen

17 Jahre alt	1—4	25—30 Jahre alt	176—166
18 „ „	6—19	30—40 „ „	272—268
19 „ „	31—26	40—50 „ „	209—232
20 „ „	32—27	50—60 „ „	100—18
21—25 Jahre alt	168—164	60—70 „ „	28—18
		70 und darüber	5—3

Erstaufnahmen und Rückfällige sind hier eben nicht auseinandergehalten, und so erklärt es sich ohne weiteres, wie die Rückfälligen die Durchschnittszahlen für das Alter in die Höhe drücken. Die nachfolgende Kurve veranschaulicht diese Altersverhältnisse für unsere Korrigendinnen noch viel deutlicher:



Einer näheren Deutung bedarf diese Kurve wohl nicht. Die Prostitution, die für die erste Zeit, ganz abgesehen von ihrem allgemeinen Überwiegen, im Vordergrunde steht, setzt ja etwas früher ein. Bis sie aber der Remedur des Arbeitshauses für wert erachtet wird, dauert es immer noch einige Zeit, in der sie sich mit den unangenehmeren Attributen ihres unangenehmen Berufes ausgeschmückt hat. Ihr Hauptkontingent stellt sie zum Arbeitshause in der Zeit zwischen dem 20. und 25. Jahre.

Zu bedenken ist hierbei, daß diese Zahlen für die ganze Zeit der letzten 28 Jahre gelten. Seit der Einführung der lex Heinze, vor allem auch, seitdem sich die Fürsorgeerziehung dieser Jugendlichen in größerem Umfange annimmt, fallen ja die jüngeren Jahrgänge glücklicherweise für die Korrektionsanstalt aus.

Die Zahlen halten sich eine Zeitlang auf dieser Höhe, um dann langsam herunterzugehen; dann hebt sich die Kurve in der Zeit zwischen dem 40. und 44. Jahre wieder, wenn auch der Ausschlag nach oben nicht entfernt die frühere Höhe erreicht. Dagegen liegt der Höhepunkt der Besserungen bei den Weibern überhaupt nach Högel[1]) zwischen dem 30. und 40. Jahre (bei den Männern zwischen dem 21. und 25. Jahre). Während im ersten Ansteigen der Kurve alles das in die Korrektionsanstalt geschwemmt wurde, was durch Neigung, durch minderwertige Veranlagung, durch mangelhafte Erziehung, durch die Verführung dahin getrieben wurde, während das sonst schon so ausgeprägte Überwiegen der Prostitution noch mehr hervortrat, werden jetzt mehr die sekundär entarteten Naturen in die Arbeitshauslaufbahn hineingezwängt, die im allmählichen Abflauen ihrer Leistungsfähigkeit sozialen Schiffbruch erlitten und der niederen Kriminalität zugetrieben wurden. Die Prostitution tritt immer mehr vom Schauplatze ab; was sich in ihren Netzen jetzt noch in so vorgerücktem Alter verfängt, das ist noch mehr vom pathologischen Geiste durchtränkt wie die Sündenfälligen, die in ihrer jugendlichen Sinnlichkeit noch eine karge Entschuldigung hatten. Die anderen Untertanen des § 361 beginnen jetzt umsomehr für ihre asozialen Triebe die Unschädlichmachung des Arbeitshauses über sich ergehen zu lassen.

Jetzt erscheinen die Weiber, in deren Lebensführung der Alkoholismus eingegriffen und die Widerstandskraft allmählich zerrüttet hatte. Die Wechseljahre, die ja in der körperlichen und psychischen Verfassung nicht ganz intakter Naturen fast nie ganz

1) Högel: Die Straffälligkeit des Weibes. Archiv für Kriminalanthropol. 3. Bd. 1900, S. 237.



spurlos vorbeigehen, werfen ihre ersten Schatten voraus: die Witwen, die für die in der Ehe geweckten sinnlichen Triebe einen illegitimen Ersatz suchen, fallen allgemach der Korrektion zur Last.

Zu ihnen gesellen sich — und das sind die typischen Vertreterinnen des Korrigendentums in dieser Altersperiode — alle die antisozialen Naturen, die sich bis dahin den schweren Formen des Verbrechens geweiht hatten. Bisher hatten sie nur deshalb die Korrektionsanstalt verschont, weil Gefängnis und Zuchthaus sich ihrer wegen ihrer schweren Konflikte mit dem Gesetze angenommen hatten. Jetzt hat die fortschreitende Entartung immer mehr ihr Werk vollendet! Die Tatkraft und der Unternehmungsgeist sind aufgezehrt, dem Verbrechen, zu dem Umsicht, Energie und planmäßige Überlegung gehören, vermögen sie nicht mehr gerecht zu werden. Was dann für diese erschlafften Existenzen allein noch übrig bleibt, ist eben noch Betteln, Vagabondage und die Prostitution in ihrer niedersten Gestalt.

Diese verschiedenen Faktoren bewirken, daß auch für die nächste Zeit immer noch die Reife für das Arbeitshaus erreicht wird. Die Entartung zieht immer weitere Kreise, und das herannahende Greisenalter sorgt durch seine körperlichen und geistigen Lähmungserscheinungen dafür, daß die Fähigkeit zum redlichen Erwerbe und erst recht der Wille dazu immer mehr abhanden kommen. Je höher allerdings das Alter steigt, umsomehr kann man mit gutem Gewissen sagen, daß die Gründe, die zu diesem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Versagen führen, immer mehr auf krankhaftem Boden erwachsen sind. Um so weniger wird man es verstehen, daß man sogar für diese hohen Jahre noch der Meinung ist, es lasse sich eine Besserung dieser entnervten und körperlich und geistig zermürbten Naturen herbeiführen. Es muß anerkannt werden, daß man versucht hat, schon seit längeren Jahren die Altersgrenzen nach oben und unten hin einzuschränken, ein Prinzip, das leider, wenigstens nach oben hin, noch nicht in seinem vollen Umfange durchgeführt wird. Die Altersextreme, die hier in der Anstalt gestrandet sind, lehren recht deutlich, daß der erziehlichen Wirkung der Arbeitshaustrafe durch das Lebensalter nach beiden Seiten hin unüberschreitbare Grenzen gesetzt sind. Dabei muß man sich stets vor Augen halten, daß diese Zahlen nur für die ersten Aufnahmen in der Korrektionsanstalt gelten und daß mehrere von diesen Greisinnen noch später öfters Gelegenheit hatten, aufs deutlichste zu erkennen zu geben, in welchem Mißverhältnisse ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit zu den Anforderungen steht, die im Arbeitshause an sie gestellt wurden.

Von den 3 Greisinnen, denen man noch im Alter von 75 Jahren und mehr das Arbeitshaus zudiktierte, war die erste eine 75jährige, die überhaupt keine Schulkenntnisse aufzuweisen hatte, noch nie vorbestraft. Sie machte die ganze Strafe (wegen Bettelns) ab. Die zweite, 78jährige, die ebenfalls noch nicht vorbestraft war, verschwendete im beginnenden Greisenalter plötzlich ihr ganzes Vermögen, ergab sich der Vagabondage und wurde wegen Bettelns der Korrektionsanstalt zugeführt, in der allerdings sofort ihre vollkommene Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde, sodaß sie dem benachbarten Landarmenhause überwiesen werden mußte. Die älteste von den Dreien, eine 79jährige hatte sich bis dahin straffrei geführt. Im Arbeitshause, dem sie wegen Vagabondage zugeführt wurde, wurde die Ursache dieses so spät auftretenden Hanges, die geistige Altersschwäche, sofort erkannt und die Nachhaft aufgehoben.

Man hat ja erkannt, wie nutzlos diese Maßregeln bei solchen unverbesserlichen Strafobjekten sind, man hat durch manche Verfügungen dahin zu wirken gesucht, daß der Anstalt keine solchen unlösbaren Aufgaben mehr gestellt werden, und die eklatantesten Fälle liegen Jahre lang zurück. Trotzdem aber kann man es sich noch immer nicht versagen, ab und zu solche alte Weiber in der Anstalt aufzunehmen. Noch in den beiden letzten Etatsjahren wurden der Anstalt 4 alte Bettlerinnen zugeführt, die die Sechzig schon hinter sich hatten. Bei dreien von ihnen mußte denn auch die Nachhaft wieder aufgehoben werden; die eine, eine 72jährige, war seit ihrem 62. Lebensjahre nun schon zum 3. Male in der Anstalt Beinahe blind, von ausgeprägter geistiger Schwäche erfüllt, äußerte sie lebhafte Sinnestäuschungen und Wahnideen, sodaß die Nachhaft — zum dritten Male! — wieder aufgehoben werden mußte. Trotzdem wurde vor kurzem wieder ihre Aufnahme angemeldet, sodaß nur durch prophylaktische Bemühungen ihr Eintritt in das für sie vollständig unpassende Milieu der Anstalt verhindert werden konnte.

Ein geringer Trost ist es ja, daß an diesen gebrochenen Existenzen, mochten sie noch so sehr körperlicher oder geistiger Krankheit ververfallen sein, mochten sie den Leistungen, die hier von ihnen verlangt wurden, nicht im entferntesten gewachsen sein, nicht mehr viel verdorben werden konnte. Das ist aber ein Bedenken, das für die jugendlichen Elemente, für die man früher den Aufenthalt in der Anstalt für geeignet hielt, ungleich schwerer in die Wagschale fällt. Wie bei diesen greisenhaften Spätaufnahmen das Pathologische die Regel ohne Ausnahme ist, so kann man ja auch bei diesen Geschöpfen, die so früh einer solchen Verderbnis anheimfallen, daß sie sich die



Anwartschaft auf die Korrektionsanstalt erwerben, schon von vornherein mit Sicherheit annehmen, daß sie nicht ganz normal und schon in der Anlage verdorben sind. Gewiß handelt es sich recht oft um angeborene Defektzustände, die nach der Natur der Erkrankung eine üble Prognose haben und die auch unter den besten Verhältnissen keine Heilung mehr erwarten lassen. Verkennt man nicht den ungünstigen Einfluß, den die Umgebung so oft auf diese bedauernswerten Stiefkinder des Schicksals ausübt, so wird man sicher der Ansicht sein, daß die Loslösung aus diesem verderbenbringenden Milieu so früh wie möglich erfolgen muß. Wenn aber diesem natürlichen Verkümmerungsprozesse noch künstlich nachgeholfen werden soll, so wurde das vom Arbeitshause trotz aller Vorsichtsmaßregeln, trotz allen harten Zwangs, trotz aller Inanspruchnahme von Religion und Moral auf das redlichste besorgt. Wenn man nach Gründen dafür sucht, daß diese jugendlichen Geschöpfe den Händen der Korrektionshaft entwunden worden sind, dann braucht man nur das Schicksal der 4 Jüngsten in kurzen Zügen zu verfolgen, denen man am frühesten die Segnungen der Korrektionshaft angedeihen ließ.

Die erste von ihnen hatte sich 1885 schon mit 14 Jahren wegen Übertretung des § 361 vor dem Gerichte zu verantworten gehabt, mußte aber freigesprochen werden, weil man ihr nicht nachweisen konnte, daß sie Unzucht gewerbsmäßig betrieben hatte. Jetzt wurde sie wegen Bettelns, gewerbsmäßiger Unzucht, mit Rücksicht auf ihre große Jugend und hochgradige unmoralische Charakterentwickelung mit drei Wochen Haft und Überweisung bestraft. „Kann nicht lesen und schreiben, rechnet kaum ziemlich, Religionskenntnisse nicht vorhanden. Bleichsüchtig. Mäßige Verdichtung der einen Lungenspitze.“ Nachdem sie ihre erste dreimonatliche Arbeitshausstrafe abgemacht hat, wird sie schon nach 4 Monaten wieder rückfällig. Während der zweiten neunmonatlichen Korrektionshaft muß sie mehrfach wegen Zankes, Schlägerei und Ungehorsams diszipliniert werden. Nach der zweiten Entlassung wird sie schon nach 14 Tagen rückfällig, worauf ihr 1 Jahr Arbeitshaus zudiktiert wird. Wird wieder mehrere Male bestraft, weil sie in der Zelle vor sich hin singt und spricht. Sie wird jetzt schon als ein verkommenes Subjekt geschildert, das keine Hoffnung auf Besserung biete. Trotzdem aber wird sie einmal zur Nachhaft verurteilt, nachdem sie sich ganze zwei Monate gehalten hat. Wieder verfällt sie mehrere Male in Disziplinarstrafen. Sehr wahrscheinlich würde sie noch weiteren fruchtlosen Korrektionsversuchen unterzogen worden sein, wenn nicht



eine rasch um sich greifende Lungentuberkulose ihrer weiteren asozialen Betätigung ein Ziel gesetzt hätte.

Die zweite von ihnen hatte schon mit 15 Jahren mit Schamverletzung, Sachbeschädigung, Unzucht und Vagabondage begonnen. Sie erwies sich von Anfang an als frech, renitent und zänkisch. Dreimal kehrte sie wieder in kurzen Fristen in die Anstalt zurück; bei der letzten Aufnahme vermochte sie schon auf eine Strafvergangenheit von 40 Strafen zurückzublicken. Auch die dritte von ihnen wurde noch dreimal rückfällig, nachdem sie ihr Strafregister auf Unzucht, Bettelei, Vagabondage und Diebstahl erweitert hatte. Auch sie fiel durch ihr lautes und freches Wesen auf, hatte nur miserable Schulkenntnisse aufzuweisen und entwich zweimal aus der Anstalt. — Am meisten versagte das Arbeitshausprinzip bei der 4. (15jährigen) die nicht weniger als sechsmal rückfällig wurde und es zuletzt zu einem Strafregister von 35 Strafen (wegen Unzucht, Unterschlagung, Diebstahl und Beleidigung) gebracht hatte. In der Anstalt mußte sie nicht weniger als 30mal disziplinarisch bestraft werden; einmal brach sie aus der Anstalt aus. Sie huldigte zusammen mit anderen Korrigendinnen der lesbischen Liebe, war ungehorsam, faul, geriet immer wieder mit ihrer Umgebung in Streit und wurde mehrere Male gewalttätig gegen die Aufseherinnen. Einmal wird gemeldet, daß sie in der Zelle einen „Tobsuchtsanfall“ bekam.

Die Zeichen von psychischer Krankheit, die sich bei diesen Musterbeispielen frühzeitiger Unzulänglichkeit und Unselbständigkeit nicht verkennen lassen, ließen sich bei den meisten dieser Leute, nachweisen, die schon so frühzeitig sich einer normalen Lebensführung entfremdet hatten. Ob sie den anderen erziehlichen Einflüssen, denen sie jetzt überantwortet werden, eine bessere Angriffsfläche bieten, ob sie nicht später doch wieder in das Getriebe des Arbeitshauses geraten werden, möchte ich bei den meisten dahingestellt sein lassen. Daß sie wenigstens in diesen diffizilen Jahren in dies Milieu nicht mehr versetzt werden, daß es früher ein arger Mißgriff war, wenn man derartige Objekte der Korrektionshaft anvertraute, die sie doch nur verderben konnte, das wird man schon aus diesen wenigen Stichproben mit völliger Sicherheit erkennen können.

Auch der Familienstand hat für die Insassinnen des Arbeitshauses seine unverkennbare Bedeutung. Im allgemeinen überwiegen unter den weiblichen Verbrechern die Verheirateten, während bei den männlichen im allgemeinen die Ledigen die Führung haben. Die weibliche Kriminalität erreicht ihr Maximum erst zu einer Zeit, in



der die Mehrzahl der Personen beiderlei Geschlechts verheiratet ist. Bei der niedersten Form der Kriminalität, die unsere Anstalten füllt, ist das anders. Bei dem enormen Überwiegen der Prostitution ist es nicht gut anders zu erwarten, als daß die Ledigen die Überhand haben müssen.

Von den weiblichen Neuaufnahmen der preußischen Korrektionsanstalten der Jahre 1904 und 1905 waren 618 bezw. 586 ledig, 238 bezw. 256 verheiratet, 133 bezw. 114 verwitwet und 77 bezw. 63 geschieden.

Von unseren 1920 waren bei der ersten Anstaltsaufnahme, die wieder am zweckmäßigsten zur Durchschnittsberechnung verwendet wird, 1318 ledig, 352 verheiratet, 181 verwitwet und 69 geschieden. Bei den späteren Aufnahmen ändert sich natürlich der Zivilstand-die Ledigen kommen dann bald als verheiratet wieder, später leben sie getrennt oder sind geschieden worden, um zur guten oder schlechten Letzt als Witwen ihre Aufwartung zu machen.

Inwieweit der Zivilstand in dem sozialen Niedergange unserer Korrigendinnen als Ursache mitwirkt, wie er andererseits durch diese Entartung beeinflußt wird, das enthüllen die Akten recht oft bei den Verheirateten, deren Ehen meist vom Zustande der Vollendung recht weit entfernt sind.

Sehr häufig wird der Ehemann durch das Abirren der Ehefrau nicht im mindesten berührt und läßt sie in aller Seelenruhe weiterwirken. Oder er nutzt noch gar die unsauberen Erwerbsmethoden der Gattin aus, um von ihrem Gelde zu schmarotzen, oder verweist sie selber auf diesen schmutzigen Weg. Recht häufig aber wird die Ehe durch dies Treiben gelockert und gesprengt. Nicht immer ist die Frau allein daran schuld, daß die Ehe auseinandergeht. Wenn sich nachweisen läßt, daß der Ehemann der Urheber dieser Trennung ist, kann man allerdings meist annehmen, daß der Alkohol mit im Spiele ist. In den unglücklichen Trinkerehen, bei denen der Mann die Frau darben läßt, in denen er sie stets in der gemeinsten Weise beschimpft und mit der unmenschlichsten Roheit mißhandelt, ist es kein Wunder, wenn die geplagte Ehefrau endlich das Weite sucht. Vorher hat er sie in der Frigidität und der geschlechtlichen Unbefriedigung, die so oft eine Folge des chronischen Alkoholismus ist, oft indirekt auf den Weg der illegitimen sexuellen Befriedigung gedrängt oder durch seine krankhaften Eifersuchtsideen darauf hingewiesen. Manchmal haben beide Ehegatten in alkoholischer Beziehung einander nichts vorzuwerfen, und es sind mehrere Fälle vor-



handen, in denen dann beide den Weg in die Korrektionsanstalt antreten mußten.

Die Zahlen, die uns für die Sprengung der Ehe durch diese antisoziale Lebensführung zu Gebote stehen, bleiben ohne jede Frage hinter der Wirklichkeit zurück. Von 100 Korrigendinnen, die ich einer genaueren Untersuchung unterzog, gaben nicht wenige, die noch offiziell als verheiratet geführt wurden, ohne weiteres zu, daß sie schon längst getrennt von ihren Gatten lebten. Um so weniger darf die Bedeutung der offiziellen Aktennotizen unterschätzt werden, nach denen von den 352 Verheirateten 148 als getrennt lebend bezeichnet wurden.

Wenn außerdem nur bei 69 angegeben ist, daß sie offiziell geschieden waren, so beweist das zunächst die ungeheure Gleichgültigkeit, mit der die Kreise, aus denen unsere Anstaltsinsassinnen entstammen, diesem sozialen Schmarotzertum gegenüberstehen, und die der Umständlichkeit, die eine regelrechte Scheidung mit sich bringt, am liebsten aus dem Wege gehen. Das Gewicht dieser Zahlen ist von um so größerer Bedeutung, als diese zwanglose oder offizielle Trennung sich schon immer bei der ersten Aufnahme in die Korrektionsanstalt vollzogen hatte.

Auch bei den Verwitweten unserer 1920 — 181 an der Zahl — spielt noch ein Teil der Gründe mit, die sie in der Ehe zur Deroute veranlaßten. Insbesondere wirkt das Elend der Säuferehen mit nach, die sie in Mangel und Sorge zurückließen, und bestand schon in der Ehe die Neigung zu solchen Exzessen, so fällt jetzt der zügelnde Einfluß des Ehemannes fort, der wenigstens manchmal sich noch geltend gemacht hatte.

Unter die Getrenntlebenden sind auch die Ehemänner eingerechnet, die sich glücklicherweise als verschollen bezeichnen konnten, und die sich nach Amerika oder sonst ins Ausland in Sicherheit vor ihrer Gattin gebracht hatten.

Die Zusammenstellung der Berufe, die nach unseren Akten möglich ist, gibt manchmal ein ziemlich getreues Bild von dem inneren Zusammenhange, der zwischen ihnen und dem sozialen Schiffbruche ihrer Trägerinnen besteht, getreuer sicherlich als die Statistik der weiblichen Aufnahmen in den preußischen Korrektionsanstalten es uns bietet. Hier hat man sich um eine mehr zusammenfassende Aufstellung beschränkt, die gerade für unsere weiblichen Korrigendinnen manchen wichtigen Details nicht gerecht wird. Hiernach waren beschäftigt:



	1900	1905
In Landwirtschaft und Gärtnerei	46	20
Handel und Verkehr	62	53
Industrie, Bergbau, Bauwesen	71	84
Häusliche Dienste, wechselnde Lohnarbeit	347	382
Dauernde Dienstboten — häusliche Arbeit	105	98
Freie Berufsarten	12	5
Pensionäre und Almosenempfängerinnen	4	3
Ohne Berufsangabe	419	410

1	Dirne	202	26	Blumenmacherin	6	53	Armenhäuslerin	15
2	Ohne Beruf	19	27	Zigarrenmacherin	19	54	Vagabondin	1
			28	Friseuse	3			
3	Arbeiterin	610				55	Arbeiterfrauen u. Witwen	43
4	Handarbeiterin	16	29	Künstlerin	3	56	Handwerkerfrauen u. W.	34
5	Fabrikarbeiterin	44	30	Schauspielerin	6	57	Frauen d. dien. Klasse	9
6	Feldarbeiterin	10	31	Soubrette	1	58	„ a. bess. Ständen	14
7	Tagelöhnerin	37	32	Musikerfrau	2	59	Schiffersfrau	15
			33	Komikerfrau	1	60	Zieglersfrau	7
8	Magd	401	34	Sängerin	1	61	Hebamme	1
9	Hausmädchen	5	35	Kunstreitersfrau	1	62	Kinderfräulein	1
10	Kindermädchen	1	36	Tierbändigerin	1	63	Klavierlehrerin	2
11	Zimmermädchen	8	37	Athletin	1	64	Reisendenfrau	1
12	Stundenmädchen	8	38	Riesendame	1			
13	Aufwärterin	16	39	Choristin	1	65	Haustochter	4
14	Haushälterin	4				66	Küsterstochter	2
15	Strickerin	1	40	Handelsfrau	37	67	Lehrerstochter	1
			41	Hausiererin	19	68	Bahnmeisterstochter	1
16	Köchin	8	42	Schaustellerin	1	69	Versich.-Beamtentochter	1
17	Wäscherin	14	43	Korbmacherin	1	70	Tochter eines Kanzleirats	1
18	Schneiderin	35	44	Kiepenflickerin	1	71	Kapellmeisterstochter	1
19	Näherin	71	45	Schirmflickerin	1	72	Musikdirektorstochter	1
20	Plätterin	21	46	Scheerenschleiferin	1	73	Bildhauerstochter	2
			47	Lumpensammlerin	8	74	Kammersängerintochter	1
21	Kellnerin	53	48	Besenbinderin	5	75	Hotelbesitzerstochter	2
22	Schenkmädchen	3	49	Latrinenreinigerin	1	76	Brauereibesitzerstochter	3
23	Biermamsell	11	50	Straßensängerin	2	77	Bankierstochter	1
24	Verkäuferin	17	51	Harfenspielerin	3	78	Kaufmannstochter	1
25	Putzmacherin	7	52	Orgelspielerbegleiterin	14	79	Bauunternehmerstochter	1
						80	Gutsbesitzerstochter	1



Aus dieser Tabelle vermag man leicht zu erkennen, aus welchen Kreisen unsere Klientinnen entstammen, und wie weit ihre Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichten, um sie im Leben festen Fuß fassen zu lassen. Oder man kann ahnen, wie die angeborene Veranlagung sie gerade solchen Berufen zudrängte, in denen ihre Leichtlebigkeit ihre Arbeitsscheu, ihre Neigung zum Herumtreiben sich ausbilden konnte, oder wie solche Berufe, in denen charakterschwache und wenig widerstandsfähige Naturen leicht den an sie herantretenden Verlockungen unterliegen, sie dem § 361 mit all seinen Unterabteilungen auslieferten. Andererseits ist die Kluft, die zwischen der früheren angesehenen und einkömmlichen Lebensstellung und ihrem späteren unwürdigen Versinken im Schmarotzertum klafft, so groß, daß man zu dem Schlusse berechtigt ist, daß nur eine pathologische psychische Veranlagung oder das Einsetzen späterer psychischer Krankheiten ein solches Abweichen vom Gewöhnlichen zu erklären vermögen.

Was hier zunächst in die Augen fällt, das ist das auffallende Zurücktreten der Berufslosen, die hier nur 19 von den 1920 ausmachen. Diese geringe Zahl hebt sich sehr scharf gegen die oben angezogene offizielle Statistik ab. Das erklärt sich wohl in erster Linie dadurch, daß von manchen Behörden die Dirne nicht als offizieller Beruf angesehen wird, wie sie sich ja auch in den größeren Rubriken, die die offizielle Statistik führt, nicht ohne Zwang unterbringen läßt. Dann sind aber auch in der Anstalt in Himmelsthür die bei der Aufnahme mitzuliefernden Charakteristiken seit vielen Jahrzehnten mit Genauigkeit geführt worden. Zudem wird bei der Aufnahme noch ein sehr genauer Personalbogen angelegt. Da mit Rücksicht auf die Art der Beschäftigung, der die Korrigendinnen unterzogen werden sollen, auf den früheren „Beruf" sehr viel ankommt, ist er wohl besonders genau fixiert worden.

Wenn unsere Dirnen und Bettlerinnen die Neigung verraten, der Bezeichnung als Berufslose zu entgehen, so geht das sicherlich in erster Linie aus der Absicht hervor, den Behörden gegenüber den Anschein zu erwecken, als hätten sie ihren Unterhalt auf redliche Weise erworben, mögen auch die wirklichen Beziehungen zu dem vorgeschützten Berufe noch so locker sein. Ähnliche Rücksichten mögen auch dabei mitsprechen, wenn nur 202 von ihnen die Prostitution als ausschließliches Gewerbe angeben, wenn sie auch dauernd auf diese Weise am Markte der Mitwelt gezehrt hatten. Kaum dürften dabei die letzten kümmerlichen Reste von Schamgefühl zum Ausdrucke gelangen; ebensowenig aber dürfte diese Fiktion bei den in Betracht kommenden Behörden den Glauben verscheucht haben,

daß diese anderen Berufe eben nur ein Deckmäntelchen sein sollen, um die asozialen Triebe der Dirne nicht durchblicken zu lassen.

Am liebsten hüllt sie sich in das Pseudonym der Arbeiterin, in dem sie hier 610 mal auftritt. Daß unter dieser Marke alles Mögliche rubriziert wird, was nicht dahin gehört, ist eine Klage, die von allen denen geäußert wird, die sich mit solchen statistischen Untersuchungen abgeben. Geht man diesem schemenhaften Begriffe etwas näher zu Leibe, so zerflattert er meist sehr bald unter den Händen. Was man davon zu halten hat, kann man schon daraus ersehen, daß unsere Klientinnen bei den späteren Aufnahmen manchmal unter einer ganz anderen Etikettierung der Anstalt zugeführt werden. Er stellt einen Sammelbegriff für alle möglichen Beschäftigungen dar, die meist nur das eine Gemeinsame haben, daß sie mit der Arbeit nichts zu tun haben wollen. Da eine Spezialisierung so gut wie ausnahmslos nicht versucht worden ist, muß es wieder als vollkommen ausgeschlossen erscheinen, festzustellen, in wieweit Stadt und Land an diesen Entsendungen zur Korrektionsanstalt beteiligt sind, wie ja auch sonst diesem Unterschiede in den Akten nicht die genügende Beachtung geschenkt worden ist. Die 10 Feldarbeiterinnen sind nur ein ganz minimaler Bruchteil der wirklichen Vertreterinnen der ländlichen Arbeit. Etwas reichhaltiger sind die Fabrikarbeiterinnen mit 40 bedacht. Aber auch sie lassen nicht im entferntesten erkennen, wie weit das Fabrikwesen mit all seinen Schattenseiten in die Prostitution hineinragt.

Etwas besser ist es mit der Dienstmagd bestellt, die 401 mal in den Akten registriert wird. Aber auch diese Zahl ist im großen und ganzen nur ein unbestimmter Sammelbegriff für alle die weiblichen Personen, die als dienstbare Geister tätig sind, die häufig nur kurze Zeit am Anfange ihrer kümmerlichen Laufbahn ihrer Dienstherrschaft das Leben sauer machten. Die feineren Nuanzierungen, die ja gerade für diesen Beruf entschieden nicht ohne Bedeutung sind, werden nur ab und zu zum Ausdrucke gebracht, wie auch der Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Dienstboten hier nicht durchgeführt ist. Bedeutend zu gering ist auch die Zahl der Zimmermädchen (8) und Aufwärterinnen (16), die durch ihren Beruf oft in schwere sittliche Gefahr gebracht werden wie andere.

Unter den Berufen, die sich einer größeren Selbständigkeit erfreuen (16—21), scheint die Näherin besonders stark dem Sündenfalle ausgesetzt zu sein, die 71 mal in der Statistik erscheint. Auch diese Tätigkeit erfreut sich nur einer recht schattenhaften Abgrenzung und muß nur dazu dienen, ihrer Trägerin der



Polizei gegenüber ein ehrbares Relief zu verleihen. Bei mehreren von diesen Näherinnen wird dieser Beruf erst bei wiederholten Aufnahmen vorgeschützt, nachdem sie früher in der Anstalt in dieser Beschäftigung ausgebildet worden waren.

In dem kleinen Grüppchen (21—23) spiegelt sich der Einfluß des Alkohols wieder, der oft den bindenden Kitt zwischen dem Berufe und dem sozialen Niedergange darstellt. Wie tief die Prostitution in die Reihen der Kellnerinnen hineinragt, die ja einen sehr starken Bruchteil der heimlichen Prostitution für sich in Anspruch nehmen, bedarf kaum näherer Darlegung. Zum Teil wurden sie schon durch ihre ganze Veranlagung zu diesem Berufe hingetrieben, indem sie ihren sexuellen Begierden am bequemsten Genüge leisten konnten. Zum Teil aber werden sie durch die fortgesetzte Alkoholvergiftung, der sie ja in dieser Tätigkeit oft mit dem besten Willen nicht aus dem Wege gehen können, unfähig gemacht, den Verführungsversuchen, die wieder in diesem Berufe besonders intensiv an sie herantreten, erfolgreichen Widerstand zu leisten. Unverkennbar sind diese Beziehungen zwischen Beruf und Prostitution bei den Tändelberufen der Konfektioneusen, der Modistinnen, der Blumenmacherinnen. Daß die Zigarrenarbeiterinnen, die an Zahl hier etwas hervortreten (19), dem Nebenberufe ihrer Kolleginnen so leicht verfallen, mag darin seinen Grund haben, daß die meisten von ihnen in Fabriken beschäftigt sind.

Weshalb die Prostitution in den Kreisen der niederen Kunst mit allem, was drum und dran hängt (29—39), ein so fruchtbares Feld findet, ist nicht schwer zu erklären. Auch hier drängen sich u. a. alle die zusammen, die der ernsten Arbeit aus dem Wege gehen wollen, und denen die Lust zur lockeren und ungebundenen Lebensführung mit auf den Lebensweg gegeben worden ist. Dazu kommt die meist recht kümmerliche Besoldung. Da sie meist die Kosten für die Kostüme selbst tragen müssen, werden sie nicht allein durch die herrschenden Usancen durch die fortgesetzten Verlockungen, an diesen Zweig des Musendienstes herantreten, sondern auch geradezu von ihren Direktoren auf diesen Erwerbsweg hingewiesen. Dabei spielt gerade bei den Vertreterinnen dieses Vergnügensdienstes, die im Herumziehen tätig sind, der Alkohol seine unheilvolle Wirksamkeit.

Ebenso deutlich sind die Wechselbeziehungen des Alkoholismus mit allen den Berufen, die nicht an die Scholle gebunden sind und die gewissermaßen das physiologische Paradigma für das Pathologische darstellen. Bald haben sie sich diesen Beruf auserkoren, weil

die in ihnen schlummernde mangelnde Seßhaftigkeit sie zu diesem Leben auf der Landstraße hinführte. Bei ihnen kommt dann wieder der unheilvolle Einfluß des unstäten Lebens zum Ausdrucke, zumal auch die Beschäftigung in der Regel derart ist, daß sie nur erfunden zu sein scheint, um diesen konzessionierten Bewohnerinnen der Landstraße der Polizei gegenüber die Vagabondage zu rechtfertigen. Dazu kommt noch der Einfluß der „Ehemänner", die ohne Ausnahme dem Schnapsteufel verfallen sind und den doppelten Absturz zum Alkoholismus und zur planlosen Vagabondage anbahnen. Nicht viel besser sind die anderen „Berufe", die hier mit angeführt sind, die sich noch einer leidlichen Seßhaftigkeit erfreuen, aber mit der Arbeit sich auch nie so recht haben abfinden können.

Der Beruf der Armenhäuslerin läßt dann schon erkennen wohin dieses zwecklose Leben schließlich führt, und wenn in derselben Rubrik, die die Überschrift trägt „Erlernte Hand- und Kunstfertigkeit", auch eine Vagabundin verzeichnet steht, so berührt das ebenso fremdartig, wie daß in derselben Kolumne auch die „Hure" registriert wird. Dreimal wird bei Krüppeln erwähnt, daß sie aus den angeborenen körperlichen Fehlern ein Gewerbe machen. Mehrere Male wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß sie ständig beim Betteln darüber klagten, sie seien von ihrem Manne verlassen worden, und daß sie eigene (2mal fremde) kranke Kinder mit sich herumschleppten, um gewerbsmäßig das Mitleid der anderen Menschen zu erwecken.

Bei den Verheirateten wird in der Regel nicht der Beruf des Mannes angeführt, sondern der Beruf, den die Frauen vor ihrer Verheiratung vorschützten oder den sie neben ihrem eigentlichen Gewerbe weiter zu kultivieren behaupteten. Wird der Beruf des Ehemannes doch mit angegeben, so soll damit zunächst die geringere wirtschaftliche Selbständigkeit der Frau hervorgehoben werden. Außerdem aber kann man bei den 15 Schiffers- und 7 Zieglersfrauen, deren Männer durch ihren Beruf oft vom Hause ferngehalten wurden, wieder ohne allzugroßen Zwang sich ausmalen, wie ihre Frauen, die der Aufsicht entbehrten und sich geschlechtlich nicht befriedigt fühlten, in der Abwesenheit ihrer Männer auf Abwege gerieten. Bei den 14 Frauen, die den besseren Ständen angehörten, bei den wenigen Frauen, deren Beruf sie der Misere eines solchen wirtschaftlichen Verfalles an und für sich fernhalten sollte, kann man mit gutem Gewissen annehmen, daß es nicht allein die Macht der äußeren Umstände war, die sie vom geregelten Lebenswandel abdrängte, sondern daß sie wohl immer die psychopathische Veran-



lagung und die schleichende Entartung im Moraste der Prostitution, der Vagabondage, des Bettelns untergehen ließ. Ähnlichen Erwägungen vermag man sich nicht zu entziehen, wenn man in den Charakteristiken ausnahmsweise den Beruf des Vaters vermerkt sieht. Immer liegt hierin ein unbestimmter und jedenfalls auch unbeabsichtigter Hinweis darauf, daß dies Herabgleiten aus einer höheren Gesellschaftssphäre, die hier ausnahmslos in Frage kommt, wenn der Vater bemerkt wird, etwas so Eigenartiges und Unerklärliches an sich trägt, daß das eben von einer normalen Psyche nicht erwartet werden kann. Ob man den Eltern der Hotelbesitzers- und Bierbrauerstöchter Unrecht tut, wenn man vermutet, daß das von ihnen überkommene Erbteil der alkoholistischen Belastung sich in diese Form der Entartung umgesetzt hat, muß ich dahingestellt sein lassen.

Nochmals möchte ich ganz ausdrücklich hervorheben, daß die angegebenen Daten auf Unfehlbarkeit keinen Anspruch machen können; daß sie nicht ohne weiteres verallgemeinert werden dürfen, ist ebenso selbstverständlich. Immerhin geht aus diesen Daten hervor, daß sie etwas mehr bedeuten wie einfache statistische Zahlen, und daß sie mit dem inneren Wesen der Korrektion in engerem Zusammenhange stehen, als man auf den ersten Blick annehmen könnte.

Daß die Methode der Korrektion, wie sie jetzt gehandhabt wird, einer grundlegenden Änderung bedarf, ist all' denen klar, denen die geringen Erfolge bekannt sind, mit denen sie rechnen darf. Will man an eine Umänderung der Korrektion von Grund auf herangehen, dann ist es unumgänglich nötig, daß — neben vielem Andern — auch über diese Fragen sichere und einwandsfreie Daten zu Gebote stehen. Es ist dringend erforderlich, daß über alle diese Verhältnisse im ganzen Deutschen Reiche, soweit der § 361 zur Geltung gelangt, bei jeder neuen Aufnahme nach allgemeinen Gesichtspunkten geregelte Erhebungen gemacht werden.



XII.

Zu Gunsten des unbestimmten Strafurteils.

Von

Samuel J. Barrows, New-York.

(Die Arbeit ist dem 61. Jahresbericht (1905—06) der Gefängnis-Gesellschaft von New-York entnommen und wird hier in etwas gekürzter Form wiedergegeben.)

Übersetzt von Dr. **Agnes Geering.**

Drei wichtige Errungenschaften des modernen Strafgesetzes und Strafverfahrens haben ihren Ursprung in den Vereinigten Staaten genommen und dort Anwendung gefunden. Das seit etwa 25 Jahren bestehende „Probation-System", die in den letzten Jahren entstandenen Jugendgerichte und das unbestimmte Strafurteil, das in dem für diese Reform bahnbrechenden Staate New-York seit 1877 angewendet wird. Daß diese Neuerungen die Aufmerksamkeit europäischer Juristen auf sich gelenkt haben, erscheint nicht verwunderlich. In der Form der Strafaussetzung, aber ohne die heilsame Einrichtung des „Probation-Officers", wird das „Probation-System" schon lange mit Erfolg in Frankreich, Belgien, England und in beschränktem Maße in Deutschland durchgeführt. Die Idee der Jugendgerichte wurde vom Internationalen Gefängnis-Kongreß (1905) mit Begeisterung begrüßt und allen vertretenen Nationen zur Erwägung ans Herz gelegt. Keine europäische Nation hat bis jetzt das unbestimmte Strafurteil herüber genommen [1]), doch ist es am genannten Kongreß und auch in der Internationalen kriminalistischen Vereinigung wiederholt Gegenstand der Erörterung gewesen und hat in Van Hamel (Holland), Guillaume (Schweiz), Saleilles (Frankreich), De Sanctis (Italien) hervorragende Verteidiger gefunden. Innerhalb des letzten Jahres haben zwei deutsche

1) Dies entspricht heute den europäischen Verhältnissen nicht mehr genau. Einmal enthält das neue Norwegische Strafgesetzbuch unbestimmte Strafurteile. Aber auch England vollstreckt etwas ihnen Ähnliches im Borstal-System und sieht in der Prevention of Crime Bill von 1908 unbestimmte Präventivhaft gegenüber Gewohnheitsverbrechern vor.



Praktiker und ein Theoretiker, Professor des Strafrechts, die Vereinigten Staaten besucht, um diese neuen Gesichtspunkte auf dem Gebiete des Strafrechts zu studieren. Letzterer hat dem Grundsatz und der Durchführung des unbestimmten Strafurteils seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Gründe, die für das unbestimmte Strafurteil sprechen, sind in Amerika und Europa dieselben: Das beste Strafgesetz ist willkürlich und läßt sich nicht so fassen, daß die Strafe dem Verbrechen entspricht, viel schwerer noch so, daß sie dem Verbrecher entspricht. Auch läßt sich die Schwierigkeit dadurch nicht beseitigen, daß man der Einsicht des Richters innerhalb bestimmter Schranken freien Spielraum gewährt. Das Studium des Strafgesetzes auf der einen und der Strafurteile auf der andern Hand weist in der Anwendung der Strafen erstaunlich viel Widersprüche und Verwirrung, wenn nicht offenkundige Ungerechtigkeit, auf.

Für diese Ungleichheit und Ungerechtigkeit schafft das unbestimmte Strafurteil die notwendige Abhilfe. Es überläßt die Entscheidung der Frage, wann einer aus dem Gefängnis entlassen werden soll, nicht dem Gesetzgeber oder dem Richter, sondern in erster Linie dem Gefangenen selbst. Der Richter entscheidet, ob dem Gefangenen ein gerechtes Verhör zu teil geworden ist, die Geschworenen, ob er unschuldig oder schuldig ist. In letzterem Fall erfolgt „Probation“ oder er wird von der Gesellschaft abgesondert. Der Staat sorgt alsdann für eine neue Umgebung des Missetäters und läßt in moralischer sowohl wie in physischer und geistiger Beziehung eine Reihe bessernder Einflüsse auf ihn einwirken. Er spricht zu ihm: Ehe du in die Gesellschaft zurückkehren kannst, mußt du beweisen, daß du sie nicht gefährdest. Gewisse Bedingungen mußt du hier erfüllen und wie ein Schuljunge, bestimmte Grade erreichen bis zur Absolvierung. Je nachdem du die Bedingungen in bezug auf Arbeit, Bildung und Betragen erfüllst, kannst du in anderthalb Jahren herauskommen oder du mußt zehn Jahre, die gesetzlich festgesetzte Höchstdauer deiner Strafzeit, hier aushalten. Das kommt auf dich an. Soweit bist du Herr deines Schicksals. Hier ist eine Leiter, an der du emporklettern kannst. Erst auf der obersten Sprosse angelangt, kannst du entlassen werden, aber nicht bedingungslos. Die bedingte Entlassung mußt du dir im Gefängnis, die endgültige nach deiner bedingten Entlassung verdienen.

Bei dem unbestimmten Strafurteil handelt es sich also nicht um passive Strafe, sondern um aktive Zucht: es bietet Gelegenheit zu sittlicher und geistiger Befreiung, die den Menschen von sich selbst erlöst und ihm eine neue Zukunft eröffnet. Es bedeutet kein unauf-



hörliches Leiden für etwas, das er getan hat, sondern unablässiges Bemühen um etwas, das er erreichen soll. Besserung ist der beste Beweis der Reue. Keine Besserung wird ohne Leiden, das Leiden der Zucht, erlangt. Die Zucht aber, die bessert, ist keine, die vernichtet.

Es ist klar, daß das unbestimmte Strafurteil sinnlos ist, wenn es nicht mit einem tatkräftigen Besserungssystem Hand in Hand geht. Ein Gefängnis ohne Arbeit, Unterricht und Ansporn zur Selbstentwicklung ist eine bloße Parodie auf den wahren Grundsatz des unbestimmten Strafurteils, das nicht mit einer um einige Monate wegen guten Betragens gekürzten Strafdauer zu verwechseln ist. Einige Staaten haben das sogenannte „Parole-System" eingeführt und gewähren nach bestimmter Zeit bedingte Entlassung, wobei es nicht darauf ankommt, was die Gefangenen getan, sondern was sie nicht getan haben. Sie haben die ziemlich milden Gefängnisregeln beobachtet und den Wärtern keine Mühe gemacht, wozu sich Gewohnheitsverbrecher unschwer herbeilassen. „Parole-Gesetze" mögen nicht ganz wertlos sein, sind aber in keiner Weise gleichbedeutend mit dem unbestimmten Strafurteil, dessen Ansehen sie eher herabsetzen.

Zur bedingten Entlassung gibt der Vorstand der Anstalt oder ein von Gesetzeswegen eigens gebildetes Entlassungsamt die Ermächtigung. Unglücklicherweise haben sich solche Vorstände in einigen Staaten durch persönliche oder sogar politische Erwägungen beeinflussen lassen. Solchen Einflüssen sind sie um so eher zugänglich, als in manchen Gefängnissen kein Marken- oder Stufensystem als Maßstab eingeführt ist. In Elmira bleibt man streng bei dem Grundsatz, daß der Gefangene sich seine Freiheit selbst verdienen muß, und alle Einflüsse von außen sind gänzlich ausgeschlossen. Soll der Wert des unbestimmten Strafurteils aufrecht erhalten bleiben, so muß der Charakter des Vorstandes durchaus einwandfrei sein.

Von streng logischem Standpunkte aus läßt das unbestimmte Strafurteil keine untere und obere Grenze der Strafdauer zu. Elmira hat bloß letztere, die willkürlich ist und sich auch als unvorteilhaft erweist, da der Gefangene, der die ganze Strafzeit hinter sich hat, bedingungslos entlassen wird, während gerade er vor allen andern nur versuchsweise in Freiheit gesetzt werden dürfte. Die Verteidiger des unbestimmten Strafurteils in den Vereinigten Staaten hoffen, daß diese Grenze schließlich beseitigt wird.

Ein Grund, weshalb nicht mehr europäische Juristen für das unbestimmte Strafurteil eintreten, besteht in der Schwierigkeit, dabei die persönliche Freiheit zu sichern. So willkürlich eine obere Grenze der Strafzeit ist, gewährleistet sie doch Schutz gegen die lebensläng-



liche Einkerkerung der Missetäter. Allen Strafrechtlern ist es allerdings klar, daß viele Rückfällige und Gewohnheitsverbrecher dauernd von der Gesellschaft ausgeschieden werden sollten. Ist es barmherzig oder weise, einen Gewohnheitstrinker oder sonstigen Missetäter in Freiheit zu setzen, wenn seine Unverbesserlichkeit erwiesen ist? Ein Vorzug des „Probation-System", des unbestimmten Strafurteils und der bedingten Entlassung ist es, daß sie schließlich eine Scheidung zwischen den verbesserlichen und unverbesserlichen Verbrechern herbeiführen. Erscheint für letztere dauernde Haft angezeigt, so ergibt sich wiederum die Frage, wie die persönliche Freiheit gesichert werden soll.

Die Antwort ist nicht schwer zu geben. Der jetzt durch die obere Grenze der Strafzeit gewährleistete Schutz läßt sich gesetzlich auf besserem Wege erreichen und zwar durch Vertretung des Richterstandes in jedem Entlassungsamt. In dem Frauen-Reformgefängnis in Bedford wird bei jedem Parole-Fall der Richter, der die zu Entlassende überwiesen hat, benachrichtigt und muß seine Stimme abgeben. In der New York City-Besserungsanstalt für Vergehen besteht das Entlassungsamt aus neun Mitgliedern, von denen vier Richter der New-Yorker Gerichtshöfe sein müssen.

Bei Gewohnheitsverbrechern und Rückfälligen läßt sich dasselbe Prinzip anwenden. Es ist fraglos, daß hier längere Haft und nicht kurze Strafen am Platze sind. Doch dürfte in den Gefängnissen und Arbeitskolonien nicht jede Hoffnung auf Freiheit ausgeschlossen sein. Mancher mag sich bei längerer Haft und unter guter Zucht bessern, der bei kurzen Freiheitsstrafen unverbesserlich erscheint. Daher sollte auch bei den sogenannten Unverbesserlichen die Frage nach bedingter Entlassung etwa alle fünf oder zehn Jahre wiederkehren, und der Gefangene müßte das Recht haben, an einen Vorstand zu appellieren, in dem Juristen, Mediziner und Verwaltungsbeamte vertreten sind.

Der Nachteil des Urteils mit einem festgesetzten Höchstmaß der Strafdauer besteht darin, daß der Betreffende frei gegeben werden muß, ob er dafür reif ist oder nicht. Der große Vorteil des unbestimmten Strafurteils liegt darin, daß es nicht von einer willkürlichen Grenze des Gesetzbuches, noch von der Laune des Richters oder des Gefängnisdirektors abhängig ist, sondern von dem Gefangenen, der einem System unterworfen ist, das darauf hinzielt, seinen Charakter zu entwickeln und klar zu legen.

Das unbestimmte Strafurteil hat die Probe bestanden und wird als Prinzip Dauer haben. Soll es aber von Erfolg begleitet sein, so müssen wir es seinem wahren Wesen nach und nicht eine schwache Nachahmung desselben besitzen.



XIII.

Aus den Erinnerungen eines Polizeibeamten.

Von
Hofrat J. Hölzl.

IV. Ein gelöstes Rätsel.

Vor einigen zwanzig Jahren waren die Bewohner einer kleinen steirischen Dorfgemeinde Monate hindurch in große Aufregung versetzt. Besagte Gemeinde dehnte sich auf einem langgestreckten Bergrücken aus, dessen nördlicher Abhang mit Wald bedeckt war, während auf der Südseite, zwischen Weingärten, die kleinen Häuser (Keuschen) der einzelnen Besitzer zerstreut lagen. Die Aufregung der Einwohnerschaft wurde dadurch hervorgerufen, daß in kurzen Zwischenräumen an den verschiedensten Stellen des Dorfes, teils auf dem Boden liegend, teils angenagelt, teils an Weinstöcken aufgehängt eine große Zahl mittelst Bleistift geschriebener Zettel sträflichen Inhaltes (Majestätsbeleidigungen, Beschimpfungen der Behörden und ihrer Organe, gefährliche Drohungen etc.) aufgefunden worden waren, von denen man überzeugt sein konnte, daß sie jemand in böswilliger Absicht verbreitet haben mußte; es fiel diesbezüglich der Verdacht der Täterschaft auf Grund des raffiniert ausgedachten Inhaltes der Zettel und der verschiedenen Fundstellen auf sieben in der Gemeinde wohnhafte Personen, die infolgedessen wiederholt arretiert und durch längere Zeit in Haft behalten wurden. Als der Zettelspuk aber auch in der Zeit noch fortdauerte, während welcher die Verdächtigten im Gefängnisse saßen, erschien dieses Treiben geradezu rätselhaft.

In diesem Stadium ward nun mir Gelegenheit gegeben, mich mit der Sache zu beschäftigen, und richtete sich hiebei mein Augenmerk in erster Linie auf die als corpora delicti den Akten beigelegten Schmähzettel. Die im Laufe der gerichtlichen Untersuchung erfolgte Prüfung sämtlicher Zettel hatte bereits ergeben, daß darin die gleichen Schreibfehler, Redewendungen und Schimpfworte zu finden waren, was zur Annahme berechtigte, daß alle Zettel von einer und derselben

Hand herrührten, und weiters, daß deren Inhalt sich auch auf solche persönliche Verhältnisse bezog, die nur ein eingeweihter Ortsbewohner wissen konnte; mir aber fiel noch insbesondere etwas anderes auf, nämlich: die verschiedenen Zettel zeigten auch verschiedene Papiersorten, wie weißes, licht- und dunkelblaues, geripptes, karriertes und blauliniertes Schreibpapier, sowie gelbes und braunes Packpapier, und drängte sich mir hiebei unwillkürlich der Gedanke auf, daß arme, ungebildete Leute, wie es die Verdächtigten waren, unmöglich im Besitze so mannigfacher Papiergattungen sein konnten, da die Beschaffung derselben, in einem vom Verkehr weit abgeschiedenen Dorfe, für sie wohl kaum denkbar gewesen wäre. Wenn hiernach für mich die Annahme gerechtfertigt erschien, daß der Verfasser und Verbreiter der Schmähzettel nicht unter den Verdächtigten sein könne, wo war er aber dann zu suchen?

Schon beim Studium der Akten lenkte sich diesfalls mein Verdacht auf einen öfters als Zeugen vernommenen 15jährigen Burschen, der sich ebenfalls in der Gemeinde aufhielt und ein naher Verwandter des Gemeindevorstehers war. Es fiel mir nämlich auf, daß meist er allein es war, der bestimmte Personen beim Zettellegen gesehen haben wollte, wenn diese auch von anderen hätten gesehen werden müssen. Ebenso schien es unerklärlich, daß, wenn von der Gendarmerie nächtliche Streifungen vorgenommen wurden, an welchen sich auch der Gemeindevorsteher sammt dem Jungen beteiligte, keine Spur von den Tätern zu entdecken war, wohl aber wieder Schmähzettel ausgestreut gefunden wurden. Mein Verdacht wurde noch verstärkt, als ich mich behufs eingehender Erhebungen selbst an den Tatort begab, wo ich folgendes konstatieren konnte:

Der Gemeindevorsteher war mit Ausnahme seiner Namensfertigung des Schreibens unkundig und bediente sich hiezu oft auch des vorerwähnten, infolge seiner Kränklichkeit wenig beschäftigten jungen Burschen, der dadurch Gelegenheit hatte, die an die Gemeinde aus den verschiedenen Gegenden eingelangten Schriftstücke in die Hand zu bekommen. Schien auf diese Weise die Quelle gefunden zu sein aus welcher das verschiedenartige Papier der Schmähzettel stammen konnte, so wurde mir dies geradezu zur Gewißheit, als ich bald auch in die Lage kam festzustellen, daß von einzelnen gemeindeamtlichen Schriftstücken unbeschriebene Teile fehlten, welche entweder abgeschnitten oder abgerissen worden waren und mit welchen die aufgefundenen Schmähzettel in bezug auf Größe, Format, Papiersorte und Rißstellen vollkommen und haarscharf übereinstimmten. Damit war aber auch fast jeder Zweifel beseitigt, daß es, wie ich schon längst



vermutete, der mehrerwähnte junge Bursche gewesen sein müsse, welcher die Zettel verfertigt und auch verbreitet hatte. Meine Vermutung war nämlich auch noch dadurch bekräftigt worden, daß ich durch den am Tatorte vorgenommenen Augenschein insbesondere zwei Behauptungen des Jungen bestimmt als unwahr konstatieren konnte. Nach einer dieser Behauptungen sollte ein vom ihm aufgefundener Schmähzettel mittels acht zirka 1 1/2 Zentimeter langen eisernen Stiften an einer Tennenwand angenagelt gewesen sein; dies erwies sich jedoch als vollkommen unmöglich, weil an der bezeichneten Stelle der aus Holz verfertigten Tennenwand keinerlei Spuren davon zu sehen waren, daß dort je Nägel oder Stiften eingeschlagen gewesen wären. Ebensowenig glaubhaft war auch die zweite Behauptung, daß einer der Verdächtigten, den er im Walde beim Zettellegen überrascht haben wollte, aus einer Entfernung von zirka 15 Schritten mit einer Pistole auf ihn geschossen habe, wodurch sein Rock und die Stiefel durchlöchert worden, er selbst jedoch unversehrt geblieben sei. Ich ließ mir vom Jungen die Plätze zeigen, wo er und der von ihm Beschuldigte damals gestanden haben sollten, und konnte aus der Situation klar ersehen, daß ein in der bezeichneten Richtung abgegebener Schuß niemals den Jungen, wohl aber die vor ihm befindlichen Bäume hätte treffen müssen, die ich jedoch gänzlich unversehrt vorfand.

Mit Rücksicht auf diese mir vorgelegenen schwerwiegenden Verdachtsmomente ließ ich nun den Jungen in Haft nehmen und an das Gericht überstellen, womit meine Aufgabe in dieser Sache erledigt war.

Im weiteren gerichtlichen Verfahren legte der Junge unter der Wucht der seine Schuld außer Frage stellenden Beweismittel bald auch ein umfassendes Geständnis ab, wobei er bemerkte, daß es ihm Spaß und Freude gemacht habe, wenn er andere in den Verdacht des Zettellegens bringen konnte, damit sie eingesperrt wurden, was bei der Jugend des Angeklagten einen wahrhaft erschreckenden Einblick in die sittliche Verkommenheit und Verdorbenheit seines Gemütes gewähren mußte. Erst der Umstand, daß er später von den Gerichtsärzten als geistig abnormal und daher unzurechnungsfähig erklärt wurde, was dann auch die Einstellung des gerichtlichen Verfahrens zur Folge hatte, ließ seine Handlungsweise in einem etwas milderen Lichte erscheinen.



XIV.

Der Fall Andriollo.

Ein Beitrag zur Wertung der Zeugenaussagen.

Von
Untersuchungsrichter Dr. **Huber**, Bozen.

Jeder Untersuchungsrichter wird sich durch längere Erfahrung mehr und mehr zum Skeptiker entwickeln, was den Wert der Zeugenaussagen anlangt. Selbst der konservativste Richter schwört nicht mehr auf die Geltung des alten Satzes: „Durch zweier Zeugen Mund wird die rechte Wahrheit kund“, aber immer noch zu häufig lautet unser Urteil: „Testes locuti sunt — res finita est“.

Der folgende Fall ist in dieser Hinsicht doppelt lehrreich, weil ein Unschuldiger, durch die Aussage eines Zeugen schwer belastet, vor der Gefahr schwerer Verurteilung stand, und weil einer der wirklich Schuldigen durch die Aussage sehr vertrauenswürdiger Zeugen über sein Alibi bereits die Einstellung des Strafverfahrens und die Enthaftung erreicht hatte.

Am Morgen des Faschingssonntags, 10. Februar 1905, hatte sich der Bauer Johann O. in Begleitung seiner Schwester, mit der er allein auf seinem Einzelhofe hauste, in das eine halbe Stunde entfernte Dorf zur Frühmesse begeben. Auf der Straße hatten sie unweit eines Spitals, dessen Vorplatz zwei elektrische Glühlampen mäßig erleuchteten, zwei Männer getroffen, deren einer sie grüßte. Die Schwester äußerte noch, ob die beiden etwa zu ihnen rauben gingen, ohne sich indes weiter um sie zu kümmern. Doch kehrte Johann O. gleich nach der Messe bei Tagesgrauen zurück. Im Hause hörte er ein Geräusch, dann italienische Worte, bemerkte unter einem Fenster eine Leiter und schlug, nachdem er sich mit einer Heugabel bewaffnet hatte, Lärm. Da erschien am Fenster ein bärtiger Männerkopf, der Bauer sah das Aufblitzen eine Waffe, in der er seinen im Bette versteckten Revolver zu erkennen glaubte, und duckte sich. Da hörte er auf der anderen Seite des Hauses



einen dumpfen Fall, eilte dorthin und sah den gleichen Mann auf dem Deckel einer Zisterne unter dem Fenster liegen. Er hielt diesen mit der Heugabel nieder, stach ihn wahrscheinlich auch gegen Kopf und Brust, wobei jener den Ruf ausstieß: „Ostia Madonna, Du Teufel!" ließ aber von ihm ab, als der Mann einen Revolverschuß nach ihm abgab.

Auf dem Deckel der Zisterne zeigte sich eine Fußspur in weißer Zeichnung, da der Flüchtige auf das frischgetünchte Fenstersims beim Herabspringen getreten war. Die Spur, die durch Aussägen konserviert wurde, zeigte eine genagelte Sohle mit einem Nägelviereck in der Mitte. In der Nähe lagen ein grüner Plüschhut und der Umschlag eines Sparkassenbuches, dieses selbst — auf einen großen Betrag lautend — fand sich in der Wohnung in einer Lade, die gleich anderen Kasten ganz durchwühlt war. Der kleine Hund des Bauern hatte sich in der Wohnung befunden und lag zitternd in einer Ecke. Er bellte erst, als er die Stimme seines Herrn hörte; vielleicht weil er die Einbrecher kannte.

Außer dem erwähnten Revolver fehlte nichts von Wert; nur einige Socken, Briefe, Bruderschaftszettel und dergl.

Der Bauer, ein sehr ehrenwerter Mann von 50 Jahren, gab als Zeuge noch am gleichen Tage an, der Dieb sei kein anderer gewesen als ein Italiener namens Gustl, der die letzten zwei Herbste zur Weinlesezeit bei ihm die Zumme (Traubenbottich) trug. Er habe ihn schon auf dem Wege zur Kirche bei der Begegnung unweit des Spitals, wo jener knapp an ihm vorüberging, so genau erkannt, daß er einen Schwur über die Identität leisten möchte; ebenso später, als jener zuerst beim Fenster seines Hauses herabblickte (2½ m Distanz) und sodann, auf dem Brunnendeckel liegend, zu ihm herübergrinste. Das rote Gesicht und den fuchsigen Schnurrbart habe er deutlich gesehen. Auch der Hut sei ihm von der Weinlese her wohl bekannt. Bei der Begegnung unweit des Spitals erkannte er in Gustls Begleiter einen jungen Italiener, der im Herbst 1906 mit Gustl gleichzeitig zur Weinlesearbeit bei ihm erschienen und als Arbeiter gedungen worden war. Doch gab er in seinem Betreff eher die Möglichkeit einer Täuschung zu. Beiden hatte er damals den Lohn gleichzeitig ausbezahlt und das Geld dem Kasten entnommen, auf den die Diebe anscheinend das Hauptaugenmerk gerichtet hatten. Auch den Revolver hatte die Schwester des Bauern in jenem Herbste den beiden gezeigt. Diese achtete bei der besprochenen Begegnung vor dem Spitale trotz ihres Verdachts nicht auf die beiden und gab an, sie habe sie im Dunkel nicht erkannt. Auch der Bruder sagte ihr erst



nach ihrer Rückkehr von der Kirche, also nach dem Diebstahlsversuche, er habe die beiden schon beim Spitale erkannt. Sie erinnerte sich, daß Gustl bei der Weinlese einen grünen Hut trug.

Die Nachforschungen ergaben, daß der Italiener, der beim Bauern O. im letzten Herbste beschäftigt gewesen war, Augustin Andriollo aus Valsugana war: ein arbeitsscheues, schlechtbeleumundetes Individuum mit 12 Vorstrafen, darunter mehreren schweren Diebstahlsstrafen. Dieser Andriollo war tatsächlich am 7. Februar von einem italienischen Steinklopfer nicht weit von O's. Hofe auf der Straße gesehen worden. Er war damals von einem jüngeren Burschen begleitet und hatte auch mit dem Steinklopfer gesprochen. Nach Angabe dieses Steinklopfers hat Andriollo damals einen solchen Hut getragen, wie der am Tatorte zurückgelassene.

Ein 15jähriger Knabe hatte am 10. Februar gegen 6 Uhr früh 2 Männer gesehen, die gegen den Hof O's. gingen; einer trug einen grünen Hut und hatte einen fuchsigen Schnurrbart.

Am 17. Februar traf bei der Gendarmerie ein Brief aus Meran ein, worin mit sehr unbeholfener Schrift und in schlechtem Italienisch Agostino Benedetti und ein junger Sulzberger der fraglichen Tat beschuldigt wurden. Der Brief war mit Antonio Rigoti unterzeichnet.

Am 21. März wurde Augustin Andriollo bei Meran verhaftet. Von den abgängigen Sachen fand sich nichts bei ihm. Seine Schuhe zeigten nicht das Nägelviereck, waren aber ziemlich neu besohlt. Narben von Gabelstichen waren nicht zu konstatieren, doch war ein bei ihm gefundenes Hemd in der Halsgegend von außen und oben — nach der Richtung der Blutstropfen vom Kopfe her — blutbefleckt. Er leugnete und behauptete die Nacht vom 9. auf 10. Februar auf einem Bauernhofe in der Umgebung Merans geschlafen und am Morgen von der Magd sein Arbeitsbuch zurückerhalten zu haben. Doch wollte er von der Tat Kenntnis haben. Am 20. Februar habe ihm Agostino Benedetti, den er in Meran zufällig traf, mitgeteilt, daß er selbst mit dem jungen Sulzberger Faustin Offer — derselbe, mit dem Andriollo im Herbste 1906 bei O. gearbeitet hatte — jenen Einbruch versucht habe; Benedetti habe den Aufpasser gemacht. Offer sei ins Haus eingedrungen, aber vom Bauern überrascht worden. Beide seien dann geflohen. Auch Offer habe ihm bei einem späteren Gespräche nach anfänglichem Leugnen den Einbruch gestanden, aber beigefügt, sie hätten doch nichts gekriegt. Andriollo behauptete, sein Begleiter am 7. Februar sei nicht Offer gewesen, sondern ein anderer Italiener. — Der grüne Plüschhut sei nicht sein; er habe einen ganz

anderen (schwarzen) Hut getragen. Andriollo tat, als könne er kaum schreiben; immerhin zeigte die Unterschrift „Agostino“ eine frappante Übereinstimmung mit dem gleichen Worte jenes Kartenbriefes.

Ganz die gleiche Mitteilung über die Täterschaft Benedettis und Offers hatte Andriollo im Februar spontan einem alten italienischen Bettler, den er in Meran traf, mit dem Beifügen gemacht, man werde wahrscheinlich ihn, Andriollo, ohne Grund verdächtigen, weil er bei jenem Bauern gearbeitet habe.

Nun wurde Faustin Offer als verdächtig in Meran ausgeforscht und verhaftet, Er leugnete, suchte die Angaben Andriollos als Racheakt darzustellen, da er ihn Zuchthausgesicht gescholten habe, und wollte auch Benedetti gar nicht kennen. In der Nacht zum 10. Februar wollte er ca. 3 Stunden vom Tatorte im Stalle eines Schloßbauern geschlafen haben und machte darüber sehr genaue Angaben.

Inzwischen wurde noch eine Bauerndirne eruiert, die als Zeugin bestimmt bestätigte, daß Andriollo im Herbst 1906 bei der Weinlese einen grünen Plüschhut trug. Andere Leute, die damals dort arbeiteten, glaubten eher, sein damaliger Hut sei nicht der gefundene.

Die von Andriollo und Offer bezeichneten Bauernhöfe wurden nach ihren Angaben gefunden. Während die Bewohner des ersteren (gegen 6 Stunden vom Tatorte entfernten) über die Zeit der dem Andriollo gewährten Herberge nichts mehr wissen wollten, gaben die Baumannsleute beim Schlosse R. der Gendarmerie, die ihnen Offer vorführte, an, daß sie von einer Tanzunterhaltung heimkehrend am Faschingssonntag früh diesen dort noch um 1/27 Uhr getroffen hätten. Daraufhin wurde Offer enthaftet und die Voruntersuchung gegen Andriollo auch auf das Verbrechen der Verleumdung ausgedehnt. Dieser blieb bei der Richtigkeit seiner Angaben und wußte einiges über jenen Benedetti zu erzählen, was zur Feststellung führte, daß er dessen Vornamen falsch angegeben hatte und daß der richtige Anton Benedetti ein über 30mal vorbestrafter Gewohnheitsverbrecher war, der schon schwere Strafen wegen Diebstahls verbüßt hatte. Andriollo aber wurde nun wegen teils vollbrachten teils versuchten Verbrechens des Diebstahls, der versuchten schweren körperlichen Beschädigung und der Verleumdung vor dem Schwurgerichte angeklagt und das Verfahren gegen den unbekannten Diebsgenossen einstweilen eingestellt. Es schien wahrscheinlich, daß Andriollo und Benedetti in Gemeinschaft die Einbrecher waren.



Auf seinen Antrag wurde Andriollo nach Rechtskraft der Anklage persönlich in Begleitung einer Gerichtskommission nach dem Hofe geführt, wo er übernachtet habe wollte. Daß er wirklich dort Herberge erhalten hatte, schien nach der Vernehmung der Hausleute kaum mehr zweifelhaft, auch daß er am Vorabend eines Sonn- oder Festtages zum Übernachten erschienen war und sich bis gegen 7 Uhr morgens noch dort aufhielt. Der Tag aber war nicht zu ermitteln. Die Dienstmagd, die ihm am Morgen die Papiere ausfolgte, hatte den Dienst dort verlassen.

Nicht unwichtig war Andriollos Behauptung, er habe in einem anderen Hofe in der Nähe, den er genau bezeichnete, abends Fleisch mit Kartoffeln erhalten. Seine Angaben überzeugten die Hausleute, daß er wirklich dort war. Die auf den Faschingssamstag folgenden Samstage waren aber Fasttage, an denen die streng kirchlich gesinnten Bauersleute gewiß abends kein Fleisch kochten und verabreichten.

Auch jene Dienstmagd wurde noch ausgeforscht. Die eingehendste Vernehmung unter Vorlage eines Kalenders und Heranziehung der Faschingsunterhaltungen etc. hatte das Ergebnis, daß sowohl die dem 10. Februar vorangehenden Sonn- und Festtage, als auch die folgenden Sonntage nahezu ausgeschlossen werden konnten, daß die fragliche Übernachtung somit vom 9. auf den 10. Februar nach dieser Aussage erfolgt sein mußte. Zwischen $^1/_2 7$ und 7 Uhr früh hatte ihm die Magd die Papiere zurückgestellt. Doch hatte gerade diese Zeugin der Gendarmerie gegenüber 7 Wochen früher sich fast an gar nichts erinnern wollen.

Sie erklärte dies mit geringem Interesse an der Sache; doch sei nachträglich im Bauernhause die Frage noch reiflich besprochen und erwogen worden und sie habe selbst mehr darüber nachgedacht. Die von der Staatsanwaltschaft beantragte Erhebung über ihren Leumund und ihre Glaubwürdigkeit ergab, daß sie als eine leichtsinnige, nicht ganz verläßliche Person geschildert wurde.

Immerhin schien es nun ratsam auch die Alibizeugen Offers eingehend gerichtlich einzuvernehmen: junge Leute aus einem höchst ehrenwerten Bauerngeschlecht, die auch persönlich den allerbesten Eindruck machten. Sie machten die gleichen Angaben, wie der Gendarmerie gegenüber, nur gab der Sohn an, er hätte Offer nicht ganz zuverlässig wiedererkannt, wenn er nicht so viele Details, namentlich aus ihrem veränderlichen Viehstande, angegeben hätte. Ihre Angaben erweckten umsomehr Vertrauen, als die schon erwähnte Tanzunterhaltung sichtlich für die jungen Leute jene Bedeutung



hatte, die H. Groß einmal zur Bemerkung veranlaßt, dem jungen Mädchen könnte die ganze Welt versinken neben der Wichtigkeit eines Balles.

Noch zur rechten Stunde wurde Benedetti verhaftet. Sofort fiel seine Ähnlichkeit mit Andriollo auf: Alter, Größe, Gestalt und ein starker rötlicher Schnurrbart waren beiden gemeinsam. Benedetti leugnete anfänglich, gab aber, mit Andriollo konfrontiert, den Einbruch zu, bezeichnete Offer als seinen Genossen und erzählte frank inbezug auf diesen beinahe alle Vorgänge jener Stunde. Danach wäre Offer vom Bauern mit der Gabel verfolgt und am Hinterhaupte verletzt worden, er selbst hätte nur den Aufpasser gemacht. Die Nacht vorher hatten sie im Klosterstalle in Gries verbracht, wo Landfahrer gerne Herberge suchen.

Offer, neuerlich verhaftet, gab schließlich zu im Vereine mit Benedetti den Einbruch verübt zu haben. Die Übernachtung unter dem Schlosse erfolgte nach seiner nunmehrigen Angabe vom 10. auf 11. Februar. Er hatte zweifelsohne aus den Gesprächen der Bauersleute über den Ball des Vortages genug entnommen, um sie zu täuschen, als er ihnen zuerst von der Gendarmerie vorgestellt wurde, und sie waren unbewußt im Irrtum verharrt.

Nach Offers Behauptung hatte Andriollo, bei jenem Einbruche unbeteiligt, schon im Frühjahr 1906 einen Diebstahl dort geplant und deshalb zweimal den Bauernhof zum Zwecke des Ausspähens besucht. Doch unterblieb damals die Ausführung der Tat. So war auch das rege Interesse Andriollos an seiner Entlastung erklärt. Offer gab auch zu, daß der grüne Plüschhut ihm gehöre — eine Zeitungseinlage von Ende Dezember 1906 stammte aus Triest, wo er zu Beginn 1907 war — behauptete aber, Benedetti und er hätten auf dem Gang zum Hofe die Hüte getauscht.

Nun wurde Andriollo enthaftet, Benedetti und Offer wurden angeklagt und verurteilt.

Bei der Hauptverhandlung gab auch Benedetti zu, daß er derjenige war, der vom Bauern mit der Gabel attackiert den grünen Hut verlor und den Schuß abgab.

Der Bauer Johann O. konnte es kaum glauben, daß nicht Andriollo, sondern Benedetti der Dieb war und wollte die erwiesene Täuschung nicht für möglich halten.

Was wäre wohl Andriollos Schicksal vor den Geschworenen gewesen? Ich zweifle nicht, daß der Eindruck von O's. Zeugenaussage in Verbindung mit den mannigfachen Indizien, die gegen ihn zu sprechen schienen, seine Verurteilung gesichert hätte, und dann wäre



ihm eine mehrjährige Kerkerstrafe mit Rücksicht auf sein Vorleben gewiß gewesen.

Aus Fr. Hebbels Tagebücheru notierte ich mir einmal die folgende Stelle vom 21. August 1848: „Indem ich eben im Neuen Pittaval die Greuelgeschichte vom Magister Tinius lese, drängt sich mir eine Betrachtung auf, die der Kriminalist, wie mir scheint, kaum genug beherzigen kann. Wie viel hängt bei solchen Prozessen von den Zeugenaussagen ab, und bei den Zeugenaussagen wie viel von der genauen Ermittlung und Feststellung solcher Dinge, über die vielleicht kein Mensch in Wahrheit etwas Bestimmtes anzugeben vermag. Wenn ich z. B. über eine einzige der vielen Personen, mit denen ich auf meiner letzten Reise zusammenkam, ja über einen meiner intimsten Freunde angeben sollte, zu welcher Zeit an einem gewissen Tage ich ihn gesehen habe, wie er gekleidet gewesen sei usw., ich würde unfähig sein es zu tun! Gott, Gott, auf welchem Fundament ruht die menschliche Gerechtigkeit!“ Also schrieb Friedrich Hebbel, dessen durchdringende Beobachtung sich mitunter bis zu der einmal von A. Friedmann als „subtilste Seelenzergliederungskunst“ bezeichneten Fähigkeit steigert. Wenn das am grünen Holze geschieht — —?



XV.

Ein Fall von Autosuggestion.

Von

Dr. **Berthold László** in Budapest.

In Üllö unweit Budapest lebte Johann Göbölös, ein Saufbold, der in seiner Trunkenheit sein braves Weib in fürchterlicher Weise mißhandelte; anfangs 1897 schlug er sie mit einem Holzscheite derart an den Kopf, daß sie bewußtlos ins Spital befördert werden mußte, woraus sie erst nach vier Monaten als geheilt entlassen werden konnte. Beim Verhöre gab sie an durch Ungeschicklichkeit selbst sich die Verwundung zugezogen zu haben, als sie allein im Hause gewesen sei. Ihr Mann habe sie in diesem Zustande aufgefunden. Anstatt hierdurch zur Einsicht zu kommen, behandelte Göbölös sein Weib nach der Heimkunft noch roher.

An einem Sommersonntage war Göbölös mit seinem Zechkumpane Anton Fülöp im Wirtshause, welches sie am späten Abend total berauscht verließen. Auf dem Heimwege begegnete ihnen Johann Györy, ein 20jähriger Bursche, der den taumelnden Gestalten einige Worte zurief.

Gleich hierauf trennten sich die Saufbrüder; Fülöp trat in seine Behausung und schlief bald ein, Göbölös traf im Hofe sein Weib und begann seiner Gewohnheit gemäß sofort mit dem Stocke auf dieses Jagd zu machen. Es gelang der Verfolgten sich auf die Gasse zu retten. Sie flüchtete zu ihrer Mutter und beklagte sich jammernd.

Die Mutter — durch die früheren Mitteilungen der Nachbarn furchtbar aufgeregt — ergriff ein scharfes Küchenmesser, eilte zu Göbölös, fand ihn auf der Erde in tiefem Schlafe und stieß ihm das Messer zweimal mit aller Kraft in den Leib. Der Getroffene wand sich einige Sekunden und starb an innerer Verblutung. —

Inzwischen hatte der Saufgenosse Fülöp einen unruhigen Schlaf; wiederholt rief er im Traume Györy möge seinen Freund in Ruhe



lassen und schrie wiederholt laut auf „Györy! Györy!" Als er am Morgen erwachte, erzählte ihm sein Weib die inzwischen kundgewordene Mordgeschichte und daß die Mörderin sich der Behörde freiwillig gestellt habe und nun sammt ihrer Tochter in Haft sei.

Fülöp hörte ihr verblüfft zu, schüttelte den Kopf, sagte aber kein Wort.

Nach wenigen Tagen meldete sich Fülöp beim Sicherheitsposten und gab Folgendes zu Protokoll: Er sei am fraglichen Abende mit Göbölös vom Wirtshause heimgekehrt, da sei Györy mit ihnen in Streit geraten, habe das Messer gezogen und Göbölös zweimal gestochen. Er — Fülöp — habe den Verwundeten nach Hause begleitet, auf den Schafpelz niedergelegt, sei im Rausche heimgegangen und beim Tische eingeschlafen. Auf diese Anzeige wurde Györy verhaftet. Die Untersuchung ergab die Haltlosigkeit dieser Beschuldigung und der UR. entließ Györy der Haft.

Im März war die Hauptverhandlung beim hiesigen Geschworenengerichte. Der Zeuge Fülöp wiederholte bestimmt und detailliert die Beschuldigung.

Präsident (zur Angeklagten): Was haben sie hierauf zu sagen?

Angeklagte: „Er lügt, ich habe den Mann in meiner schrecklichen Aufregung gestochen."

Fülöp: „Sie lügt, ich habe mit meinen Augen gesehen wie Györy gestochen hat, mir ist der Verwundete in die Arme gefallen und ich habe ihn heimgeleitet."

Präsident: „Aber es waren nirgends Blutspuren auf der Gasse, auch nicht im Hofe und an Ihren Kleidern. Auch waren die Wunden von einem großen Messer."

Fülöp: „Das verstehe ich nicht. Aber auf die Wahrheit meiner Aussage bin ich bereit den Eid abzulegen."

Auf Grund des Gutachtens der Sachverständigen wurde der Zeuge nicht in Eid genommen.

Die Täterin wurde freigesprochen, weil sie im höchsten seelischen Affekte gehandelt hat und erwiesenermaßen Leben und Gesundheit ihrer Tochter durch den Trunkenbold unausgesetzt bedroht war. Fülöp behauptet noch immer, daß Györy der Mörder gewesen sei.



XVI.

Signalement und Psychologie der Aussage.

Von

Dr. **Anton Glos**, Untersuchungsrichter, Neutitschein.

W. Stern stellt in seinen „Beiträgen“ diejenigen Befunde und Forderungen zusammen, welche von dem heutigen Stande der Aussagepsychologie zum gerichtlichen Verfahren hinüberzuleiten geeignet sind (Beiträge II. Folge „Leitsätze über die Bedeutung der Aussagepsychologie für das gerichtliche Verfahren“); Stern will durch die bisherige Aussageforschung eine Reihe von Fingerzeigen gewonnen haben, deren endgültige Sicherung zum Teile noch weiterer experimenteller Bestätigung vorbehalten bleiben muß.

Für „Signalements“ stellt Stern folgenden Leitsatz auf: „Nachträgliche Angaben über das Äußere von Personen, insbesondere über Haarfarbe, Bartform, Kleidung, besitzen, falls nicht schon bei der Wahrnehmung eine eigens auf diese Momente gerichtete Aufmerksamkeit vorhanden war, überhaupt keine Glaubwürdigkeit.“ Die Beiträge bringen auch einige Wirklichkeitsversuche, welche auch die Glaubwürdigkeit der Aussage in bezug auf das Signalement überprüfen wollen; ich gedenke zu diesen Versuchen, deren Ergebnissen und ihrer Anwendbarkeit für die Praxis vom kriminalistischen Standpunkte Stellung zu nehmen.

In erster Linie erscheint es geboten, vorerst zu bestimmen, welche Rolle das Signalement in der Kriminalistik spielt; über welche Punkte der Zeuge in solchen Fällen abzufragen ist, darüber gibt Weingart in seiner Kriminaltaktik S. 103 eine treffende Anleitung; eine gute Belehrung findet der Leser auch in Josts Werkchen: Das Signalement. Daß auch das objektiv und subjektiv richtig von Zeugen angegebene Signalement in Hinblick auf die mannigfaltigen Gaunerpraktiken, die auf eine Änderung des Aussehens abzielen, mit Vorsicht gebraucht werden muß, hat Professor Dr. H. Groß in seinem Handbuch für U. überzeugend nachgewiesen.



Es ist eine Erfahrungstatsache, daß in zahlreichen Kriminalfällen zunächst festgestellt werden muß, wen die Zeugen am Tatort gesehen haben; falls der nach den Umständen Verdächtige den Zeugen nicht bekannt war, ist es notwendig ein Signalement aufzunehmen; waren außer dem Verdächtigen auch andere, dem Zeugen unbekannte Personen auf dem Tatort anwesend, so liegt die Gefahr nahe, daß sich in die Aussagen Erinnerungsfälschungen, insbesondere durch sogenannte „Übertragung“ einschleichen.

Das Signalement hat insbesondere für die ersten auf die Ermittelung des Täters gerichteten Erhebungen eine große Bedeutung; es gibt Kriminalfälle (insbesondere Mord-, Raubfälle) wo der einzige oder wenigstens wichtigste Anhaltspunkt weiterer Ermittelungen das Signalement[1]) ist. (Dies betont mit Recht auch Jost l. c. S. 1). Das Signalement ist ferner in jenen Fällen wichtig, wo es feststeht, daß Täter eine bestimmte Person ist, wo aber dessen Namen unbekannt oder falsch ist. (Z. B. Zechpreller, falsche Wohnungsmieter u. s. w).

Das Signalement ist auch vor Durchführung einer Rekognition dem Zeugen abzufragen; es soll damit ein Anhaltspunkt zur Prüfung der Verläßlichkeit einer eventuellen Erkennung gewonnen werden. Die Fälle, wo das Signalement selbst zugleich auch Beweismittel ist, sind selten; seine Bedeutung ist jedoch für kriminalpolizeiliche Nachforschungen eine eminente.

Jeder praktische Kriminalist weiß aus Erfahrung, daß die Aussagen von Zeugen über das Signalement häufig unverläßlich, lückenhaft und falsch sind, insbesondere wo es sich darum handelt, eine Person aus einer Gruppe zu beschreiben (z. B. den im Gedränge tätigen Markt-, Taschendieb u. dgl.). Schuld daran ist die geringe Aufmerksamkeit oder ihre geringe Intensität; der Zeuge selbst hebt dies oft spontan hervor; wie oft aber sind die Fälle, wo der Zeuge wissentlich es verschweigt, daß er imstande wäre ein genaues Signalement zu liefern; er will die häufigen Ladungen vermeiden, die unausbleiblich sind, wenn nach dem gelieferten Signalement Verhaftungen erfolgen.

Sehr häufig sind die Fälle, in welchen der Zeuge es vorzieht, eine vage Personsbeschreibung zu geben, somit das Richtige zu verschweigen, wenn er sieht, daß seine Aussage die entscheidende ist; es gibt viele Zeugen, die ein Angstgefühl beschleicht, wenn sie die Empfindung haben, daß ihre Aussage für den Beschuldigten verhängnisvoll werden kann; das sind gerade die Gewissenhaftesten. Alle

1) Die Aufnahme des Signalements erfolgt in der Regel durch Sicherheitsorgane, da diese gewöhnlich die ersten am Platze sind.

diese Momente beeinflussen die auf das Signalement sich beziehende Aussage des Zeugen, ihre störende Wirkung kann jedoch durch ein richtiges Vorgehen eines intelligenten Richters ausgeschaltet oder auf ein Minimum eingeschränkt werden; selbstverständlich muß der Richter auch den Grad der Aufmerksamkeit des Zeugen feststellen, da ja dies den „Grund des Wissens“ des Zeugen bildet und nicht die physische Anwesenheit am Tatorte. Ganz richtig hebt Schneickert (Zur Psychologie der Zeugenaussage, in diesem Archiv XIII. B.) hervor, daß äußerliche, leicht erkennbare Umstände vorliegen müssen, die eine gewisse, die Beobachtung fördernde Stimmung erzeugen. Es ist auch klar, daß bei einem Menschen von gleichgültiger träger Veranlagung die Aufmerksamkeit schwer angeregt wird.

Bei der Frage nach der Verläßlichkeit des Signalements spielt daher auch die individuelle Befähigung, der Typus, zu welchem der Zeuge gehört, eine wichtige Rolle und darf der Richter, Polizeibeamte usw. dies bei Bewertung der auf das Signalement sich beziehenden Aussage eines Zeugen niemals außer acht lassen. (Siehe Schneickert: Kriminalcharakterologische Studien I. Der Neugierige und sein Wert als Zeuge. Dieses Archiv Bd. 18).

Die Aufgabe des vorliegenden Aufsatzes ist dahin gesteckt, jene Wirklichkeitsversuche, die auch das Signalement zum Gegenstande haben, vom kriminalistischen Standpunkte kurz zu besprechen; hingegen wird die Frage, welche Bedeutung diesen Experimenten für die theoretische Psychologie inneliegt, nicht gestreift; voraus zu schicken ist, daß die „Bildversuche“, bei denen gleichfalls Personenbeschreibungen zur Sprache kommen, aus den schon oft von kriminalistischer Seite angeführten Gründen unberücksichtigt bleiben.

Es liegen nachstehende Wirklichkeitsversuche vor:

1. Lipmann: Experimentelle Aussagen über einen Vorgang und eine Lokalität,
2. Stern: Wirklichkeitsversuche,
3. Lipmann: Ein zweites psych. Experiment im kriminalistischen Seminar der Universität Berlin,
4. Arno Günther: Ein Vorgang in der Wiedergabe naiver Zeugen und in der Rekonstruktion durch Juristen, in denen auch das Signalement den Gegenstand der Aussage bildet.

Dem Experimente Sterns lag die Idee zu Grunde, über solche Eindrücke berichten zu lassen, deren Wahrnehmung nicht mit maximaler Aufmerksamkeit erfolgte. Gegenstand war ein Vorgang, der immerhin mit Rücksicht auf die begleitenden Umstände als „auffällig“ bezeichnet werden kann. Während einer von Stern geleiteten Seminar-

übung tritt ein Herr ein, wünscht ihn zu sprechen, übergibt mit wenigen Worten ein Manuskriptpaket, bittet um die Erlaubnis die im Seminarzimmer aufgestellte Bibliothek benützen zu dürfen, entnimmt ihr ein Buch, liest 5 Minuten darin, geht unter Mitnahme des Buches fort und wird beim Weggange vom Stern aufgefordert, draußen bis zum Schluß des Seminars zu warten.

Von den Experimentatoren wird hervorgehoben, daß die Mitnahme des Buches und dergl. etwas Deliktisches zum Ausdruck bringen soll, doch kommen hiermit die Experimentatoren dem wirklichen Leben kaum nahe, da die Mitnahme des Buches ebensogut auf bloße Vergeßlichkeit oder Zerstreutheit von den Versuchspersonen zurückgeführt werden kann. In ähnlicher Weise spielen sich die übrigen Wirklichkeitsversuche ab; allen ist gemeinsam, daß der Akteur ein junger den besseren Gesellschaftsschichten angehörender Herr (bei Lippmann Dame) ist, die Versuchspersonen sind teils Studenten teils Arbeiter, die Dauer des Vorganges ist von 5 Minuten aufwärts, der Vorgang spielt sich in einem geschlossenen Lokale niemals im Freien ab; was für Beleuchtungsverhältnisse waren, wird nicht gesagt, wäre aber insbesondere für die Aussagen bezw. des Signalementes von Bedeutung.

Das Schema des Signalementes ist im allgemeinen etwas mager und dürftig. Die Protokolliste für den Vorgangsversuch bei Stern enthält 24 Fragen, hievon Frage 3—10 Signalement, Gegenstand der Fragen ist Figur, Haarfarbe, Bart, Bartform, Alter, besondere Merkmale, Kleidung, Stimme (unberücksichtigt sind z. B. Nase, Augen, Stirne, Kinn, Gesicht- und Kopfbildung usw.). Der Bart spielt bei Signalements, die die Grundlage für polizeilichen Maßnahmen sind eine untergeordnete Rolle, da dessen Beseitigung oder Änderung auf leichte Weise erfolgen kann; ebenso können Kleidungsstücke rasch und oft gewechselt werden (Jost, S. 17 und 44) hingegen können noch andere Momente von besonderer Bedeutung sein, z. B. Körperhaltung, Körperbewegung, Stimme, Sprache, insbesondere aber besondere Kennzeichen (Jost S. 40 ff.). Lipmanns Frageliste enthält 20 Signalementsfragen, Günthers 10 Fragen mit insgesamt 24 Angaben (Figur, Haarfarbe, Bart, Alter, sonst Fragen, die sich auf die Bekleidung bezogen) auch hier ist das Signalement dürftig, wohingegen wieder auch minutiöse Angaben verlangt werden: ob der Griff des Stockes aus Holz war; ob der Stock so beschaffen war, daß man wahrnehmen konnte, der Griff sei aus Holz, wird nicht gesagt.

Stern konstatiert, daß bei der Beschreibung der Person ein typischer Unterschied der beiden Geschlechter (wie beim Vorgang)



nicht zu konstatieren war; eine Schlußfolgerung ist wohl m. E. insbesondere mit Rücksicht auf die kleine Zahl der verlangten Angaben noch nicht am Platze, weshalb Stern mit Recht dieses kasuistische Ergebnis einfach konstatiert.

Bemerkenswert ist, daß die Angaben über die Größe durchwegs richtig, die Altersschätzung ebenso wie die Angabe über die Breitendimension ziemlich gelungen zu nennen sind. „In bezug auf alle übrigen Merkmale der Person ist“ sagt Stern „die Unzuverläßlichkeit erschreckend groß,“ insbesondere sind die Farbenangaben durchwegs schlecht, was auch mit dem Resultate von Marie Borst: „Experimentelle Untersuchungen über die Erziehbarkeit etc. der Aussage“ („die Farben veranlassen die untreuesten Angaben“) übereinstimmt.

Kriminalistisch würde interessieren, inwieweit z. B. besondere Merkmale wahrgenommen und richtig angegeben werden, wie so es kam, daß die weißen Flecke im Haare des Akteurs nicht wahrgenommen wurden, was allenfalls doch auffallend war, ist leider nicht ersichtlich.

Wenn auch Stern es nicht unternommen hat, das Signalement aus den Zeugenaussagen zu rekonstruieren, so scheint doch aus seinem Bericht und aus dem Experiment Günthers hervorzugehen, daß man zumindest eine annähernd verläßliche Personsbeschreibung rekonstruieren kann; schon eine solche Personsbeschreibung ist oft kriminalistisch wichtig, wenn auch die isolierte Zeugenaussage über das Signalement mehr weniger glaubwürdig ist, so kann doch die Rekonstruktion aus mehreren Aussagen zu einem verläßlicheren Ergebnisse führen. Daraus ließe sich für die Aufgabe des UR. der wichtige Satz ableiten, sich insbesondere bei Personsbeschreibungen nicht auf die Aussage eines einzigen, scheinbar ganz verläßlichen Zeugen zu beschränken, vielmehr müßte er bestrebt sein mehrere Zeugen heranzuziehen, hiebei insbesondere jene, die nach der Situation das meiste wahrzunehmen befähigt waren.

Es muß auch betont werden, daß manche Angaben, die Stern als „falsch“ bezeichnet, durch Kontrollierung der Aussage, zu einer richtigen werden könnten (wenn jemand von Vollbart spricht, richtig aber Spitz- und Schnurrbart, so kann dies eventuell eine Ungenauigkeit, die leicht zu beheben ist, sein, oder es drückt sich der Zeuge unrichtig aus; dort, wo es sich um eine Schätzung, Farbenangabe handelt, wird Zeuge vielleicht bei einer einfachen Prüfung das, was er meint, richtiger bezeichnen, für „blond“, „schlank“ hat jeder seine eigenen Vorstellungen, der Zeuge hat sich, z. B. wenn er vom „Vollbart“ sprach, unrichtig ausgedrückt.



Die Wahrnehmung des Zeugen mag richtig, und nur seine Ausdrucksweise unrichtig sein (siehe Groß Kriminalpsychologie S. 382 Verschiedene Ausdrucksweise im allgemeinen). Inwieweit gerade die Ausdrucksweise insbesondere bei der Personsbeschreibung von Wichtigkeit (Ausdrücke groß, stark, blond, braun, rund usw.) ist, müßte natürlich auch nachgeprüft und erst mit Berücksichtigung dieser, und vielleicht noch anderer Umstände, ließe sich für die Praxis ein einwandfreier Leitsatz über den Wert von Signalements-Aussagen aufstellen.

Vom kriminalistischen Standpunkte sind wohl die verschiedenen Zusätze bemerkenswert, die Fehler können sich, wie Stern aufmerksam macht, bis zu einer völligen Konfabulation steigern. Inwieweit dies jedoch mit der Distanz zwischen Aussage und Vorgang zusammenhängt, müßte ebenfalls nachgeprüft werden; in Kriminalfällen werden Personsbeschreibungen häufig sehr bald nach der Tat aufgenommen.

Bezüglich des Lipmannschen Versuches Nr. 2 verdient hervorgehoben zu werden, daß die Resultate dadurch verschlechtert wurden, daß ein großer Teil der Zeugen den Vorgängen nicht folgen konnte, es lassen sich daher hier für die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen in bezug auf die Signalements keine Schlüsse ziehen. In einem von mir wegen Raubmord geführten Straffalle spielte das Signalement als sozusagen einziger Anhaltspunkt eine wichtige Rolle; wiewohl die isolierten Zeugenaussagen mannigfache Widersprüche aufwiesen, ließ sich aus ihnen mit einem gewissen Grad von Sicherheit feststellen, daß der Täter im Alter von 25—30 Jahren, mittelgroß, untersetzt war, ein braunes eher volles Gesicht und einen kleinen Schnurrbart wahrscheinlich dunkler Farbe hatte, daß er dunkle gut erhaltene Kleider, einen braunen Hut mit breiter Krämpe und höchstwahrscheinlich Lackschuhe trug, und allem Anscheine nach dem Arbeiterstande angehörte.

Diese Rekonstruktion des Signalementes, welche wichtige Dienste leistete, wurde nach Verhaftung des Täters als zutreffend befunden.



XVII.

Die amerikanische Gefängnisstatistik vom Jahre 1904.

Von **Hans Fehlinger.**

Eine regelmäßige Statistik der Strafrechtspflege existiert in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht. Zur Beurteilung der Häufigkeit und der Art der in diesem Lande begangenen strafbaren Handlungen können lediglich die Ergebnisse der Gefängnisstatistik dienen, die im Anschluß an die Volkszählungen von 1850, 1860, 1870, 1880 und 1890 durchgeführt wurde, sowie die Ergebnisse einer von denselben Grundsätzen ausgehenden Erhebung, die das Jahr 1904 betrifft und unabhängig von der Volkszählung vorgenommen worden ist. Diese jüngste Statistik [1]) enthält, gleich den älteren, Angaben über die an einem gewissen Tage (dem 30. Juni 1904) gezählten Gefangenen, außerdem sind aber auch Mitteilungen über die im Jahre 1904 in Gefängnisse eingelieferten Personen und über die in Anstalten untergebrachten jugendlichen Delinquenten beigegeben.

Die hauptsächlichsten Ergebnisse der Statistik aus dem Jahre 1904 sollen im nachstehenden angeführt werden, und zwar mit besonderer Bezugnahme auf die Rassenzugehörigkeit und die Nationalität der Gefangenen.

Am 30. Juni 1904 wurden in 1337 Strafanstalten 81 772 Gefangene gezählt, oder 100.6 per 100 000 der für den gleichen Zeitpunkt schätzungsweise ermittelten Bevölkerung. Ein Vergleich mit den Resultaten der Statistik von 1890 ist schwer auszuführen, weil damals nicht bloß Sträflinge, sondern verschiedene Kategorien anderer Gefängnisinsassen gezählt wurden, welche die letzte Zählung überging. Von den am 1. Juni 1892 ermittelten 82 329 Gefängnisinsassen müssen

---

1) „Prisoners and Juvenile Delinquents in Institutions". Bearbeitet von John Koren. Washington, 1907. 295 S. 4°. (Vgl.: „Die Krim. d. Neger in den V. St.", in diesem Archiv, 24. Bd., S. 112—115).



zum Zwecke des Vergleichs in Abzug gebracht werden: 10 120 Untersuchungsgefangene, als Zeugen für die Verhandlung von Kriminalfällen angehaltene Personen etc., 3691 wegen Nichtzahlung von Geldstrafen gefangene Personen, 794 Personen in Militär- und Marinegefängnissen, 901 geisteskranke Sträflinge in Spitälern und Asylen, 20 Kinder unter fünf Jahren, zusammen 15 526, sodaß 66 803 Strafgefangene oder 106.7 per 100 000 der Bevölkerung verbleiben. Es fand daher im Laufe der 14 Jahre eine relative Abnahme der Zahl der Strafgefangenen statt. Doch zeigt dies keine Abnahme der Neigung zu strafbaren Handlungen an, sondern bloß einen relativen Rückgang der Fälle, in welchen Personen wegen strafbarer Handlungen zu Freiheitsstrafen verurteilt werden. Die Zeit von 1890 bis 1904 war ausgezeichnet durch die Einführung des Probation- und Parole-Systems, durch eine Bewegung gegen die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen und durch die Einführung anderer Substitute für Freiheitsstrafen. Wie viele Personen, die sich leichter Vergehen schuldig machten, damit dem Stigma des Gefängnisses entgingen, kann nicht einmal annähernd angegeben werden. Ihre Zahl reicht aber gewiß hin, um die relative Abnahme der Gefangenen seit 1890 zu erklären. Wenn die Statistik keine Abnahme der strafbaren Handlungen anzeigt, so kennzeichnet sie andererseits einen bemerkenswerten Fortschritt in den Methoden der Behandlung jener Personen die sich gegen die Gesetze vergingen.

In der ersten Tabelle werden die am 30. Juni 1904 gezählten Gefangenen nach der Rasse und nach Landesteilen gruppiert.

Gebiet	Weiße Rasse		Farbige Rasse	
	überhaupt	davon eingewanderte	überhaupt	davon Neger
Nordatlantische Staaten	24 349	7 954	3 040	3 010
Südatlantische Staaten	2 859	173	8 291	8 281
Nördliche Zentralstaaten	16 693	2 645	4 307	4 068
Südliche "	4 339	454	10 275	10 269
Weststaaten	6 871	1 719	748	459
Vereinigte Staaten	55 111	12 945	26 661	26 087

Bei 436 Gefangenen weißer Rasse ließ sich nicht feststellen, ob sie gebürtigte Amerikaner oder Einwanderer waren. Von den Gefangenen weißer Rasse waren 52 580 männlichen und 2831 weiblichen Geschlechts, von den farbigen Gefangenen waren 24 989 männlichen



und 1672 weiblichen Geschlechts, von den Negern allein 24 426 männlichen und 1661 weiblichen Geschlechts. Das weibliche Geschlecht stellte 1904 nur 5,5 Proz. der Gesamtzahl der Gefangenen, gegen 7,8 Proz. 1890. In den Weststaaten waren die wenigsten Gefangenen weiblichen Geschlechts, männlich 2,4 Proz.; in den nördlichen Zentralstaaten gehörten 3 Proz., in den südlichen Zentralstaaten 3,8 Proz., in den südatlantischen Staaten 5,5 Proz. und in den nordatlantischen Staaten 9,2 Proz. der Gefangenen dem weiblichen Geschlecht an. In jeder Staatengruppe ging seit 1890 der Anteil der weiblichen Gefangenen zurück.

Unter den farbigen Gefangenen befanden sich außer den Negern 384 Indianer und 190 Mongolen. Vergleicht man den Anteil der Farbigen an der Bevölkerung überhaupt und an der Gefängnisbevölkerung, so fällt das Resultat allgemein zu Ungunsten der Farbigen aus, was aus der zweiten Tabelle hervorgeht.

Gebiet	Gefangene		Gesamtbevölkerung	
	weiß %	farbig %	weiß %	farbig %
Nordatlantische Staaten	88,9	11,1	98,1	1,9
Südatlantische Staaten	25,6	74,4	64,2	35,8
Nördliche Zentralstaaten	79,5	20,5	97,9	2,1
Südliche "	29,7	70,3	69,7	30,3
Weststaaten	90,2	9,8	94,7	5,3
Vereinigte Staaten	67,4	32,6	87,9	12,1

Im Jahre 1890 machten Personen weißer Rasse 69,6 Proz. und Personen farbiger Rasse 30,4 Proz. aller Gefangenen aus. Der Anteil der Farbigen an der Gefängnisbevölkerung ist merklich gestiegen. Im Jahre 1890 waren in den einzelnen geographischen Gebieten unter den Gefangenen Farbige: Nordatlantische Staaten 7,3 Proz., südatlantische Staaten 77,7 Proz., nördliche Zentralstaaten 14,2 Proz., südliche Zentralstaaten 65,2 Proz., Weststaaten 11,5 Proz. Im Jahre 1904 war, wie ein Vergleich dieser Zahlen mit der Tabelle ergibt, in den nordatlantischen Staaten, den nördlichen und den südlichen Zentralstaaten der Prozentsatz der Farbigen unter den Gefangenen größer als 14 Jahre vorher. Nachdem die Weißen bei der letzten Volkszählung in der Gesamtbevölkerung mit 87,9 Proz., die Farbigen mit 12,1 Proz. vertreten waren, während bei den Gefangenen das Verhältnis 67,4 zu 32,6 ist, so ist es klar, daß die Farbigen einen unverhältnismäßig großen Prozentsatz der Gefangenen stellen. In



jedem Staat und Territorium mit Ausnahme von Arizona[1]) ist der Prozentsatz der Farbigen unter den Gefangenen höher als unter der Gesamtbevölkerung. Häufig wurde als Grund dieser Erscheinung angegeben, „daß die Farbigen zu arm sind, um ihre Freiheit zu erkaufen, wenn wegen eines leichten Vergehens eine Geldstrafe über sie verhängt wird, während die Weißen diese Gelegenheit gern wahrnehmen. Eine solche Erklärung kann für die Zahlen in diesem Bericht nicht herangezogen werden, denn Personen, die sich der Haftstrafe unterzogen, weil sie Geldstrafe nicht zahlten, wurden nicht gezählt.“ (S. 17 des amtlichen Berichts.) Die Unterschiede im Anteil der farbigen Gefangenen in den verschiedenen Staatengruppen und Staaten, die in der Statistik hervortreten, sind das Ergebnis der ungleichartigen Bevölkerungszusamensetzung und lokaler Verhältnisse. Hohe Prozentsätze farbiger Gefangenen können in einigen Gebieten eine größere Strenge in der Behandlung farbiger Übeltäter ausdrücken. Man kann jedoch der Schlußfolgerung nicht ausweichen, daß die Farbigen mehr zur Verletzung der Gesetze neigen, denn sie sind, wie erwähnt, unter der Gefängnisbevölkerung überall relativ stärker vertreten als die Weißen, gleichviel, ob sie einen hohen oder geringen Prozentsatz der Gesamtbevölkerung des betreffenden Gebietes bilden.

Betrachtet man die weißen Gefangenen mit Unterscheidung der Einheimischen und der Eingewanderten, so stellt sich heraus, daß der Anteil der erstgenannten seit 1890 von 71,8 Proz. auf 76,3 Proz. stieg und der Anteil der Eingewanderten von 28,3 Proz. auf 23,7 Proz. zurückging. Einheimische Weiße bildeten in jedem geographischen Gebiet im Jahre 1904 einen höheren Prozentsatz aller weißen Gefangenen als 1890. Selbst in den nordatlantischen Staaten, welche die meisten in den letzten Jahren angekommenen Einwanderer aufnahmen, ist dies der Fall. Die Tatsache, daß beide Erhebungen — die von 1890 und die von 1904 — nicht ganz die gleichen Kategorien der Gefängnisbevölkerung erfaßten beeinträchtigt diesen Vergleich wohl nicht.

Der verringerte Prozentsatz der fremdgebürtigen Gefangenen beweist aber nicht etwa, daß die Einwanderer nun im Verhältnis weniger als die Einheimischen zu Gesetzesverletzungen beitragen, die mit Gefängnis bestraft werden, was klar wird, wenn man die auf eine bestimmte Bevölkerungszahl entfallende Zahl der Gefangenen berechnet. Wenn die Bevölkerung aller Altersklassen dabei als Grundlage genommen wird, so würde die Berechnung nicht zutreffend ausfallen, besonders

1) In Arizona wohnen viele Indianer, aber wenig Neger.



deswegen, weil die Altersgliederung der Einheimischen und der Einwanderer verschieden ist; Kinder unter 15 Jahren sind unter den Einwanderern weit weniger zahlreich vertreten als unter den Einheimischen. Eine Beschränkung auf die Altersklassen 15 Jahre und darüber ist daher geboten, umsomehr als sehr wenige Gefangene auf die jüngeren Altersklassen (bis zu 15 Jahre) kommen. Es resultiert dabei, daß in den Vereinigten Staaten überhaupt von 100 Gefangenen 23,7 Eingewanderte waren, wogegen in der Gesamtbevölkerung die über 15 Jahre alten Einwanderer nur 21,9 Proz. bildeten, und zwar beim männlichen Geschlecht allein 23,0 Proz., beim weiblichen Geschlecht allein 20,7 Proz. Diese Zahlen stützen die manchmal ausgesprochene Meinung, daß die Einwanderer im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung einen hohen Prozentsatz der Verbrecher stellen, keineswegs. Von den drei Staatengruppen mit starker Einwandererbevölkerung (nordatlantische, nordzentrale und westliche Staaten) weist nur eine, die nordatlantische, unter den Gefangenen eine stärkere Vertretung der Eingewanderten auf, als deren Anteil an der Gesamtbevölkerung entspricht. Von Interesse ist es, in diesem Zusammenhange zu bemerken, daß die Eingewanderten unter den in Anstalten untergebrachten Geisteskranken relativ erheblich zahlreicher vertreten sind als unter den Strafgefangenen, und zwar bildeten sie 34,3 Proz. der Geisteskranken. [1])

Von allen am 30. Juni 1904 gezählten Gefangenen weißer Rasse befanden sich in Haft wegen schwerer Verbrechen 67,1 Proz., wegen leichter Verbrechen und Vergehen 32,9 Proz.; bei den Eingewanderten wiegen die schweren Verbrecher weniger vor als bei den Einheimischen (53,3 Proz. gegen 70,3 Proz.). Von den Farbigen befanden sich wegen schwerer Verbrechen 83,7 Proz., von den Negern allein 83,8 Proz. im Gefängnis.

Die Art der Verbrechen und Vergehen wird in der folgenden Tabelle veranschaulicht. S. n. S.

Als Verbrechen gegen die Gesellschaft wurden klassifiziert: Ehebruch, Bigamie und Polygamie, Verführung, Verbrechen wider die Natur, Unzucht, Prostitution und ähnliche nicht spezifizierte Verbrechen, ferner Meineid, Fälschung, Verletzung der Bundesgesetze, Trunkenheit und unordentliche Aufführung, Übertretung der Schankgesetze, Landstreicherei, Unverbesserlichkeit, Müßiggang, sowie andere Gesetzesverletzungen dieser Art. Diese Verbrechen wiegen in den nord-

[1]) Näheres über diesen Gegenstand hat der Verf. im Archiv für Rassen- u. Gesellsch.-Biologie, 1907, S. 263—268, mitgeteilt.



Verbrechen u. Vergehen	Männl. Gefangene		Weibl. Gefangene	
	Zahl	%	Zahl	%
gegen die Gesellschaft	15 190	19,7	2 549	56,6
„ „ Person	25 172	32,6	845	18,8
„ das Eigentum	36 097	46,7	1 069	23,7
Doppelverbrechen	117	0,2	9	0,2
Unklassifiziert	123	0,2	4	0,1
Nicht angegeben	570	0,7	27	0,6
Zusammen	77 269	100,0	4 503	100,0

atlantischen Staaten mehr vor (37,6 Proz.) als in den anderen Staatengrnppen.

Die Dauer der Freiheitsstrafen, zu welchen die am 30. Juni 1904 gezählten Gefangenen verurteilt worden waren, betrug bei 24,6 Proz. weniger als ein Jahr, bei 53,4 Proz. mindestens ein Jahr, bei 15,1 Proz. eine unbestimmte Zeit, bei 0,6 Proz. wurde sie nicht ermittelt; 6,1 Proz. der Gefangenen verbüßten lebenslängliche Freiheitsstrafen, 0,2 Proz. erwarteten den Vollzug der Todesstrafe.

* * *

Der zweite Teil der amtlichen Statistik bezieht sich auf die im Jahre 1904 in Gefängnisse eingelieferten Strafgefangenen; ihre Zahl betrug 149691 (184,1 auf 100000 Einwohner), und zwar befanden sich hierunter 136365 männliche Personen (328,7 auf 100000 männliche Einwohner) und 13326 weibliche Personen (33,5 auf 100000 weibliche Einwohner).

Nach der Rasse und Gebürtigkeit verteilen sich die 149691 Gefangenen folgendermaßen: Weiße überherhaupt 125093 (83,6 Proz.), einheimische Weiße 86836 (58,0 Proz.), eingewanderte Weiße 35093 (23,5 Proz.). Weiße deren Gebürtigkeit nicht bekannt ist, 3167 (2,1 Proz.), Farbige 24598 (16,4 Proz.), Neger allein 23698 (15,8 Proz.). Von den männlichen im Jahre 1904 eingelieferten Gefangenen waren 21695 oder 15,9 Proz. Farbige, von den weiblichen 2903 oder 21,8 Proz. Unter den Gefangenen jedes Geschlechts sind die Farbigen wieder stärker vertreten als unter der Bevölkerung; das Verhältnis in den einzelnen Staatengruppen wird in der nächsten Tabelle dargestellt.

Von den im Jahre 1904 eingelieferten schweren Verbrechern waren 31,5 Proz. Farbige, von den wegen leichter Verbrechen und Vergehen eingelieferten sind nur 13 Proz. Farbige gewesen; nach Staatengruppen ergeben sich bedeutende Differenzen. — Unter den schweren



Gebiet	Prozentsatz der Farbigen	
	unter den im Jahre 1904 eingelieferten Gefangenen	unter der Gesamtbevölkerung
Nordatlantische Staaten	6,9	1,9
Südatlantische Staaten	64,4	35,8
Nördliche Zentralstaaten	13,4	2,1
Südliche "	60,2	30,3
Weststaaten	8,3	5,3
Vereinigte Staaten	16,4	12,1

Verbrechern befanden sich 21,7 Proz. Eingewanderte, was fast genau dem Anteil der Eingewanderten an der Gesamtbevölkerung im Alter von 15 Jahren und darüber entspricht (21,9 Proz.). Unter den wegen leichter Verbrechen im Jahre 1904 in Gefängnisse eingelieferten weißen Personen ist die Proporation der Fremdgebürtigen allgemein höher als unter den schweren Verbrechern weißer Rasse. Die prozentuale Verteilung der 35 093 fremdgebürtigen weißen Gefangenen (darunter 4131 schwere und 30 962 leichte Verbrecher) und der fremdgebürtigen Bevölkerung nach dem Geburtslande ist im Nachstehenden veranschaulicht.

Geburtsland	Prozentuelle Verteilung der fremdgebürtigen		
	schweren Verbrecher	leichten Verbrecher	Bevölkerung
Österreich	5,1	2,6	2,7
Canada	12,0	9,9	11,4
Dänemark	0,9	0,6	1,5
England und Wales	7,9	9,3	9,0
Frankreich	1,5	0,9	1,0
Deutschland	16,1	11,8	25,8
Ungarn	1,5	1,2	1,4
Irland	10,7	39,6	15,6
Italien	14,4	5,0	4,7
Mexiko	4,4	1,0	1,0
Norwegen	1,7	1,3	3,3
Polen	4,5	2,8	3,7
Rußland	6,5	3,1	4,1
Schottland	2,4	3,6	2,3
Schweden	2,4	3,0	5,5
Schweiz	0,6	0,5	1,1
Andere Länder	7,3	3,8	5,9
Zusammen	100,0	100,0	100,0



Die im Jahre 1904 eingelieferten Gefangenen aus Österreich, England und Wales, Irland, Schottland, Italien und Mexiko repräsentierten einen höheren Bruchteil aller fremdgebürtigen Gefangenen (59,3 Proz.) als dem Anteil der Einwanderer aus diesen Ländern an der gesamten fremdgebürtigen Bevölkerung (35,3 Proz.) entspricht.[1] Die Gefangenen aus Kanada, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Norwegen, Polen, Rußland, Schweden und der Schweiz bildeten 36,5 Proz. der Gesamtzahl; die Einwanderer aus diesen Ländern machten aber 58,8 Proz. der ganzen fremdgebürtigen Bevölkerung aus. Durch viele schwere Gesetzesverletzungen zeichnen sich vor allem die eingewanderten Italiener, durch viele leichte Gesetzesverletzungen die Irländer aus. Vergleiche dieser Art können jedoch nicht als entscheidende Beweise der kriminiellen Tendenz der verschiedenen Nationen betrachtet werden. Von größerer Bedeutung ist es, die Beziehungen der Fremdgebürtigen zu Verbrechensgruppen aufzuzeigen. Aus der amtlichen Statistik ist zu entnehmen, daß schwere Verbrechen gegen die Sittlichkeit, soweit sie als Verbrechen gegen die Gesellschaft klassifiziert sind (vgl. die vorher gemachten Angaben) von 4,2 Proz. aller 27811 wegen schwerer Verbrechen Gefangenen begangen wurden, aber von 5,2 Proz. der wegen schwerer Verbrechen gefangenen fremdgebürtigen Weißen, von 9,3 Proz. der Kanadier, 8,1 Proz. der Polen, 6,4 Proz. der Engländer usw. Von den 27811 Gefangenen hatten 28,1 Proz. Verbrechen wider die Person begangen, von schweren Verbrechern aus Italien allein jedoch 57,1 Proz., von jenen aus Österreich 39,8 Proz., aus Polen 35,5 Proz. usw. Verbrechen gegen das Eigentum hatten 58,9 Proz. aller schweren Verbrecher begangen, von denen aus England 69,7 Proz. aus Rußland 66,5 Proz., aus Schottland 65 Proz., aus Deutschland 64,5 Proz., aus Kanada 63,4 Proz. usw. Die verschiedene prozentuale Verteilung der 19054 weißen und der 8757 farbigen schweren Verbrecher auf Verbrechensgruppen und gewisse Verbrechen zeigt die folgende Tabelle. S. n. S.

Ein größerer Prozentsatz der weißen als der farbigen schweren Verbrecher hatte sich gegen die Gesellschaft, sowohl gegen die Sittlichkeit als das Staatsinteresse, vergangen. Bei den Farbigen ist auch der Prozentsatz der Gefangenen, die schwere Verbrechen gegen das Eigentum begingen, geringer als bei den Weißen, während Verbrechen gegen die Person bei den Farbigen häufiger sind als bei den Weißen.

1) Es sind die Angaben über die Bevölkerung im Jahre 1900 zugrunde gelegt.



Verbrechen	Prozentuale Verteilung der schweren Verbrecher		
	überhaupt	weiße Rasse	Farbige
Gegen die Gesellschaft	12,1	14,8	6,2
Sittlichkeitsverbrechen	4,2	4,9	2,6
davon: Ehebruch	1,9	2,2	1,3
Bigamie und Polygamie	0,9	1,1	0,4
Verführung	0,2	0,3	[1])
Verbrechen gegen die Natur	0,5	0,5	0,5
Unzucht	0,2	0,3	0,1
Alle andern	0,5	0,6	0,3
Verbrechen gegen das Staatsinteresse	7,9	9,9	3,5
davon: Meineid	0,7	0,7	0,8
Fälschung	0,7	1,0	0,1
Verletzung der Bundesgesetze	5,0	6,7	1,3
Alle andern	1,4	1,5	1,3
Gegen die Person	28,1	23,1	38,9
Mord	8,8	6,6	13,4
Körperverletzung	12,1	9,2	18,4
Raub	4,6	4,5	4,9
Notzucht	2,2	2,4	1,9
Alle andern	0,3	0,4	0,2
Gegen das Eigentum	58,9	61,2	53,9
Brandstiftung	0,8	0,7	0,9
Einbruch	21,2	21,2	21,2
Diebstahl	30,2	31,1	28,2
Fälschung	5,0	6,2	2,3
Betrug	1,6	1,9	1,1
Alle andern	0,1	0,1	0,1
Doppelverbrechen	0,1	0,1	0,2
Nicht klassifiziert	[1])	[1])	[1])
Nicht angegeben	0,8	0,8	0,8
Zusammen	100,0	100,0	100,0

Unter den während des Jahres 1904 in Gefängnisse eingelieferten einheimischen Weißen, die schwere Verbrechen begangen hatten, fielen einem etwas geringeren Prozentsatz Verbrechen gegen die Gesellschaft zur Last, als bei den fremdgebürtigen Weißen, ferner ein beträchtlich geringerer Prozentsatz von Verbrechen gegen die Person, aber ein erheblich größerer Prozentsatz von Verbrechen gegen das Eigentum.

1) Weniger als 0,1 %.



Wegen leichter Verbrechen und Vergehen waren im Jahre 1904 106039 Weiße und 15841 Farbige in die Gefängnisse eingeliefert worden. Von den Weißen hatten sich vergangen: Gegen die Gesellschaft 77,2 Proz., gegen die Person 5,3 Proz., gegen das Eigentum 16,2 Proz.; von den Farbigen: gegen die Gesellschaft 53,3 Proz., gegen die Person 13,5 Proz., gegen des Eigentum 29,9 Proz. Der Rest entfällt auf Doppelvergehen, unklassifizierte und nicht festgestellte Vergehen.

Bei den Farbigen wiegen die in den jüngeren Altersklassen (bis 24 Jahre) stehenden Gefangenen vor, bei den Weißen die in den mittleren Altersklassen. Von der Gesamtzahl der jeder Bevölkerungsgruppe angehörenden Gefangenen standen im Alter von:

	Weiße	Farbige
10—14 Jahren	0,2 %	1,7 %
15—19 „	8,2 „	16,9 „
20—24 „	16,4 „	30,5 „
25—29 „	15,1 „	21,3 „
30—34 „	13,6 „	11,4 „
35—39 „	13,0 „	7,5 „
40—44 „	10,9 „	4,3 „
45—49 „	8,1 „	2,6 „
50—59 „	9,6 „	2,6 „
60—69 „	4,0 „	0,9 „
70 und darüber	0,8 „	0,3 „
	100,0 %	100,0 %

Weniger als 30 Jahre alt waren von den farbigen Gefangenen 70,4 Proz., von den weißen Gefangenen 39,9 Proz. Bei den schweren Verbrechern ist die Differenz in der Altersgruppierung nicht so bedeutend, und zwar waren von den Farbigen 75,4 Proz., von den Weißen 61 Proz., weniger als 30 Jahre alt.

Die im Jahre 1904 eingelieferten Gefangenen waren zu Freiheitsstrafen in der folgender Dauer verurteilt worden: Lebenslänglich 0,4 Proz., unbestimmt 5,8 Proz., 15 Jahre oder länger 0,5 Proz. 10—14 Jahre 0,7 Proz., 6—9 Jahre 0,8 Proz., 5 Jahre 1,3 Proz., 4 Jahre 0,7 Proz., 3 Jahre 1,7 Proz., 2 oder 2½ Jahre 2,8 Proz., 1 oder 1½ Jahre 4,8 Proz., 7—11 Monate 1,4 Proz., 6 Monate 8 Proz., 4 oder 5 Monate 2,9 Proz., 3 Monate 10,5 Proz., 2 Monate 7,3 Proz., 1 Monat 19,0 Proz., unter 1 Monat 28,6 Proz.; bei 2,8 Proz. der Gefangenen war die Dauer der Freiheitsstrafen nicht ermittelt worden, 0,1 Proz. der Gefangenen erwarteten den Vollzug der Todesstrafe.



Von den 125 093 im Jahre 1904 eingelieferten weißen Gefangenen hatten eine Freiheitsstrafe in der Dauer unter einem Jahre 101 183 (80,9 Proz.), in der Dauer von mindestens einem Jahre 12 456 (9,1 Proz.), von unbestimmter Dauer 7841 (6,3 Proz.) zu verbüßen; von den 24 598 farbigen Gefangenen hatten eine Strafe in der Dauer von weniger als einem Jahre 14 946 (60,8 Proz.), in der Dauer von mindestens einem Jahre 7561 (30,7 Proz.), von unbestimmter Dauer 829 (3,4 Proz.) zu verbüßen. Zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe waren 288 Weiße und 352 Farbige, zum Tode 106 Weiße und 41 Farbige verurteilt worden. Diese Zahlen bringen zum Ausdruck, daß unter den Farbigen schwere Verbrecher häufiger sind und daß bei der Festsetzung des Strafausmaßes gegen die Farbigen strenger vorgegangen wird als gegen die Weißen.

* * *

In dem Berichte über die jugendlichen Delinquenten sind nur solche 7 bis 21 jährige Personen berücksichtigt, die auf behördliche Veranlassung in Besserungsanstalten untergebracht wurden, nicht aber auch jene, die von ihren Eltern ohne Zustimmung oder Anordnung der Behörden in Besserungsanstalten übergeben wurden.

Am 30. Juni 1904 befanden sich 23 034 jugendliche Delinquenten in Besserungsanstalten, gegen 14 846 am 1. Juni 1890. Die Zunahme beträgt 55,2 Proz., sie ist zum Teil mit der Errichtung neuer Anstalten und der Ausdehnung des Wirkungskreises der 1890 bestandenen Anstalten zu erklären, teilweise ist sie in Änderungen des Bereichs der Erhebung, dem Bevölkerungswachstum etc. begründet. Es wird die Meinung ausgesprochen, daß diese Zunahme der in Anstalten untergebrachten jugendlichen Delinquenten nicht auf eine absolute Vermehrung der Klasse der jugendlichen Verbrecher hinweist.

Die Verteilung der jugendlichen Delinquenten nach Rassenzugehörigkeit und Gebürtigkeit ist, nach dem Ergebnis der Erhebung des Standes am 30. Juni 1904, in der Tabelle (s. n. S.) dargestellt.

Von allen am 30. Juni 1904 gezählten jugendlichen Delinquenten waren 21,1 Proz. weiblichen Geschlechts; am stärksten ist das weibliche Geschlecht in den nördlichen Zentralstaaten vertreten (26,7 Proz.), am schwächsten in den Weststaaten (14,1 Proz.). Bei der weißen Rasse entfielen auf das weibliche Geschlecht 21,0 Proz., bei den Farbigen 21,5 Proz. der jugendlichen Delinquenten. Den Anlaß zur Internierung bildeten bei 50,4 Proz. aller Personen Verbrechen gegen die Gesellschaft, bei 2,6 Proz. Verbrechen gegen die Person, bei 32,1 Proz. Verbrechen gegen das Eigentum; 10,3 Proz. waren ver-



nachlässigte Kinder, bei dem Rest waren verschiedene oder nicht ermittelte Veranlassungen maßgebend gewesen. Wegen Unverbesserlichkeit waren 26,8 Proz., wegen Diebstahl 23,0 Proz. in die Anstalten abgegeben worden. Mehr als die Hälfte (50,3 Proz.) waren für die Dauer der Minderjährigkeit, ein Drittel (33,1 Proz.) auf unbestimmte Zeit, 15,5 Proz. auf die Dauer von mehr als einem Jahr und 0.9 Proz. für kürzere Zeit interniert. Bei 4,4 Proz. ist diesbezüglich nichts angegeben.

Rasse und Gebürtigkeit	Gesamtzahl		Prozente	
	männl. Geschl.	weibl. Geschl.	männl. Geschl.	weibl. Geschl.
Weiße Rasse	15 695	4 177	86,3	86,0
Einheimische	14 130	3 859	77,7	79,5
Fremdgebürtige	1 562	312	8,6	6,4
Gebürtigkeit unbekannt	3	6	[1])	0,1
Farbige	2 482	680	13,7	14,0
Neger	2 433	679	13,4	14,0
Zusammen	18 177	4 857	100.0	100.0

Wähend des Jahres 1904 sind 11,814 jugendliche Delinquenten in Besserungsanstalten untergebracht worden, darunter 1660 (14,1 Proz.) weibliche Personen. Die überwiegende Mehrheit dieser Jugendlichen, nämlich 10 238 oder 86,7 Proz. gehörten der weißen Rasse und bloß 1576 oder 13,3 Proz. den farbigen Rassen an; von diesen waren 1550 Neger. Die fremdgebürtigen Weißen sind mit 1116 oder 9,4 Proz. vertreten. Von der Gesamtbevölkerung gehörten 12,1 Proz., von den am 30. Juni 1901 gezählten jugendlichen Delinquenten aber 13,7 Proz. und von den im Jahre 1904 in Anstalten untergebrachten 13,3 Proz. den farbigen Rassen an. Die Differenz ist sehr gering und die Zahlen würden ohne nähere Betrachtung für die Neger — um die es sich hauptsächlich handelt — nicht besonders ungünstig erscheinen. Doch ist zu berücksichtigen, daß von den 3,5 Millionen 5—20 Jahre alten Negern 3,2 Millionen in den Südstaaten leben, wo sich verhältnismäßig wenige Besserungsanstalten und namentlich sehr wenige für Neger befinden. Keine Besserungsanstalt bestand im Juni 1904 in Arkansas, Idaho, im Indianer-Territorium, in Mississippi, Nevada, Neu-Mexiko

1) Weniger als 0,1 %.



Nord- und Süd-Karolina, Oklahoma, Texas und Wyoming. [1]) In Alabama bestand eine Anstalt, aber ausschließlich für Weiße, in Delaware und im Distrikt Kolumbien befanden sich je zwei Anstalten (davon eine nur für Weiße), in Florida eine, in Georgia und Kentucky je zwei (je eine nur für Weiße), in Louisiana eine, in Maryland sechs (vier nur für Weiße), in Tennessee zwei, in Virginien und West-Virginien je zwei (je eine nur für Weiße).

Auf je 100 000 Einwohner der betreffenden Rassen kamen am 30. Juni 1904 in Besserungsanstalten untergebrachte jugendliche Delinquenten: In den nordatlantischen Staaten 49 Weiße und 209 Farbige, in den südatlantischen Staaten 21 Weiße und 24 Farbige, in den nördlichen Zentralstaaten 27 Weiße und 201 Farbige, in den südlichen Zentralstaaten 4 Weiße und 5 Farbige, in den Weststaaten 28 Weiße und 46 Farbige. Daraus erhellt, daß die Kriminalität der Farbigen im jugendlichen Alter viel größer ist als die der jugendlichen Personen weißer Rasse.

1) Die Südstaaten sind im Druck hervorgehoben.

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke.

1.

Sexuelle Perversionen im ehelichen Verkehre. In Bd. 24, S. 158 unter der Spitzmarke: „Seltsame sexuelle Perversion" hatte ich auf S. 159 geschrieben: „ . . . Übrigens sollen gar nicht so selten auch Ehemänner den Coitus per anum bei ihren Frauen ausführen und diese und andere ekelhafte Prozeduren brauchen durchaus nicht nur bei moralisch Degenerierten oder Roués stattzufinden, sondern sind sicher oft, wenn nicht immer, durch eine beklagenswerte, angeborene aberratio libidinis entstanden." Darauf wörtlich Bezug nehmend schreibt mir nun ein geschätzter Kollege am 29. Juli 1907 folgendes: „Gestatten Sie hierzu die Mitteilung einer Beobachtung, die ich als praktischer Arzt, der die Frauen zum Reden bringen kann, gemacht habe. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß in den unteren Volksschichten — andere reden ja nicht so offen — sehr viel zwischen Eheleuten per anum koitiert wird, aber nicht aus aberratio libidinis, sondern einfach deshalb, weil der Mann sein semen auf eine Art, die dem regulären Coitus möglichst gleicht, loswerden will, ohne die Frau zu schwängern. Die letztere ist dazu um so bereiter, als ihr auch der Coitus a posteriori angenehme Empfindungen bereitet. Vermutlich wird meist zuerst der vordere Weg beschritten, es sind ja da allerlei Kombinationen möglich." Wir erfahren also hier von einem Praktiker, wie häufig gerade in den unteren Volksschichten der Coitus per anum geschieht. Ich möchte allerdings glauben, daß dies in den oberen noch öfter vor sich geht, weil hier Furcht vor Schwangerschaft sicher eine noch größere und hier auch mehr Raffinement zu finden ist. Ich glaube auch, daß der Hauptgrund zu dieser ekelhaften Praktik Furcht vor Befruchtung ist, freilich ebenso, daß bezüglich der Auswahl zwischen den verschiedenen Möglichkeiten hierzu doch eine gewisse angeborene Anlage, also eine aberratio libidinis vorliegt. Das Nächstliegende ist und bleibt immer der Coitus interruptus beim gewöhnlichen Volke, oder dem inter crura, da die Leute hier die anderen anticonceptionellen Mittel: Condom, Pessar etc. nicht kennen oder wegen ihrer Unbequemlichkeit oder der Ausgaben halber nicht anwenden. Der Coitus per anum liegt schon fern ab. Bisweilen geschieht er wohl auch wegen Erkrankungen der Gebärmutter und Scheide, insbesondere wegen großen Vorfalls. Man muß ferner bedenken, daß die Sache aus anatomischen Gründen gar nicht so leicht zu bewerkstelligen ist und sicher eine Reihe fruchtloser Versuche voraussetzt. Der Mann will und muß seinen Samen los werden und dazu gibt es eben viel nähere Wege, als jenen. Aus bloßem Raffinement wird es hier sicher nur selten geschehen, wie z. B. bei Roués.



Aber auch beim Volke spielt das variatio delectat seine Rolle, im Gegensatz zu den Tieren, wo man solches normalerweise kaum sieht. Es scheint, als ob mit der höheren Entwickelung des Organismus jeder Reiz zu variieren gesucht würde, weil die Zelle auf denselben Reiz hin leichter erlahmt. Bez. des Essens, Trinkens, des Sich-Berauschens, Kleidens etc., überall sehen wir das bestätigt, dagegen nicht oder kaum bei Tieren und relativ noch wenig bei den sog. Wilden.

2.

Sodomitische Erzeugnisse. Ein Kollege übergab mir folgenden Ausschnitt aus dem „Ärztlichen Centralanzeiger", Juli 1907. Derselbe lautet folgendermaßen:

Ad 231) Eine Antwort auf meine Frage fand ich zu meinem Erstaunen in Bongs „Zur guten Stunde", Deutsches Familienblatt, 20. Jahrgang, Nr. 21. Es sind dort drei Abschnitte aus einem Relief des Königs Sanherib abgebildet, wobei im Beutezug Assyrer eigentümliche Wesen transportieren, die alle Menschengesichter, aber keinen richtigen Menschenkörper haben, auf allen Vieren liefen oder ihrem Transporteur auf die Schulter geklettert sind usw. Jedes Exemplar führt einen besonderen Namen, etwa König . . . schenkte dem Großkönig einen . . . (Flußmensch). Reine Phantasieerfindung können sie nicht gut sein, weil die übrige Darstellung fast „photographisch getreu" ist, andererseits wird die Vermutung, daß es sich hier um Naturspiele handele, weit weg gewiesen. Der Artikel zitiert vielmehr Stellen aus einem Aufsatze eines namhaften Orientalisten in Nr. XIV der metaphysischen Rundschau, wonach diese Wesen nur als Kreuzungsprodukte angesehen werden müssen, sodomitische Erzeugnisse, die man zum Zwecke weiterer Unzucht gehegt habe — und in Mesopotamien in Syrien noch hege. Das Nähere möge an Ort und Stelle nachgelesen werden. Jedenfalls wäre es höchst interessant, wenn der Autor derartige Exemplare lebendig vorführen könnte. Unsere Entwicklungslehre könnte stellenweise eine ganz andere Direktive bekommen, gewisse bislang geforderte und vergebens gesuchte Zwischenglieder würden vielleicht nicht mehr absolut erforderlich sein, und jedenfalls würde die Entstehung der Rassen eine leichte Erklärung finden. Dr. B. in Dg.

Daß ein Orientalist auf den verrückten Gedanken kommen kann, daß es wirklich solche phantastische Zeugungsprodukte zwischen Mensch und Tier gibt, will ich ihm verzeihen. Es ist das ja eine Art von Rückfall in den mittelalterlichen Glauben, und man weiß ja, wie es da sogar Flugblätter mit ähnlichen Abbildungen gab und ähnliche Monstra, natürlich Betrügereien, sollen sogar auf Jahrmärkten kleinerer Städte hier und da noch jetzt gezeigt werden. Daß aber sogar ein moderner Arzt nur überhaupt an die Möglichkeit eines solchen Erzeugnisses glaubt, ist mir unerfindlich. Es sind schon viele Kreuzungsversuche zwischen heterogenen Tierarten gemacht worden, andere geschahen unabsichtlich, und nie ist bisher etwas erzielt worden! Nur ganz nahestehende Arten können sich kreuzen. Gar zwischen Tier und Mensch besteht bezüglich der Befruchtung eine unübersteigliche Kluft. Genug der sodomitischen Akte sind geschehen und noch jetzt, nie aber ist je ein Produkt daraus entstanden. Solche Erzeugnisse würden, wenn überhaupt lebensfähig, nicht adaptionsfähig sein, deshalb sind sie von der Natur a limine



ausgeschieden. Interessant wäre die Frage, wie die Assyrer zu solchen Abbildungen kamen. Vielleicht sind es seltene Tiere gewesen, Affen etc., die die Phantasie erregten, vielleicht auch gewisse Mißgeburten. Vor kurzem hat ein Berliner Gynäkologe mit großem Fleiß nachgewiesen, daß die tollen Phantasiegebilde gewisser Mythologien (der indischen, mexikanischen etc.) auf menschliche Mißgeburten zurückzuführen sind, die mehr oder weniger dann ausgeschmückt wurden. Ich brauche weiter nur an die sog. Schwanzmenschen zu erinnern, die bis in die Neuzeit eine Rolle spielen und auf gewisse kurzgeschwänzte Menschen zurückzuführen sind, nachdem man die Produkte von Mensch und Orang-Utan etc. in das Bereich der Fabel gewiesen hat, obgleich Entführungen von Mädchen durch jene Affen auf Borneo und Sumatra vorkommen sollen, ja sogar Kohabitationen, die wohl aber nicht wahr sind. Es können aber mythologischen Gestalten auch normale Wesen zu Grunde liegen, wie z. B. die Zentauren sehr wahrscheinlich auf berittene Hirten zurückgehen. Das überaus gelehrte, aber tolle Buch von Lanz: Theozoologie etc. (Wien, moderner Verlag) sucht die Wirklichkeit solcher Mißgeburten nachzuweisen, überzeugt aber natürlich kaum irgend einen.

3.

Fremdenführer in sexualibus.

Ein geschätzter Korrespondent, der namentlich in homosexuellen Dingen sehr bewandert und nach jeder Richtung hin vertrauenswürdig ist, schrieb mir am 2. Dez. 1906 folgendes unter anderem: „... Südfrankreich scheint mir entschieden weniger homosexuell veranlagt zu sein als Preußen. Natürlich in Marseille, wie in allen derartigen Großstädten, großes Verständnis und große Verbreitung. Es existiert dort ein Hotel, wo man Unterkunft findet und wo sogar ein Führer zur Verfügung gestellt wird, der abends den Suchenden auf den Strich und die Straße begleitet und die Bekanntschaften vermittelt, damit der Fremde nicht auf erpresserische Elemente fällt und damit auch der Wirt nicht durch schlechten Besuch Unannehmlichkeiten erleidet. Der Wirt ist übrigens Heterosexueller und bietet auch zahlreichen Pärchen von Männern und Frauen für die Stunde Unterkunft. Ich dachte diese Großstadtdokumente dürften Sie vielleicht interessieren ...“ Gewiß ist die Notiz interessant und beachtenswert. Daß es Hotels für speziell Homosexuelle gibt, wo meist auch der Wirt ein Urning ist, ist hinlänglich bekannt. Neu war mir aber der Umstand, daß ein solcher zugleich noch Führer für Homosexuelle stellt, was jedenfalls für ihn und den Fremden von Vorteil erscheint. Freilich ist es moralisch verwerflich, daß er als Heterosexueller die Homosexuellen dadurch offenbar an sich zu ziehen sucht, noch mehr aber, daß er sich nicht entblödet, gleichzeitig den unerlaubten heterosexualen Geschlechtsverkehr bei sich zu unterstützen. Er denkt, wie so viele andere auch: non olet! Ich kenne eine deutsche Großstadt, wo eine Reihe der Hotels in unmittelbarer Nähe des Hauptbahnhofs am Tage stundenweise von verliebten Pärchen aufgesucht werden. Die Polizei weiß es sicher, drückt aber ein Auge zu.



4.

Wirkung von Naturereignissen auf schwache Gemüter. Daß Naturereignisse wie Erdbeben, Eruptionen, Ueberschwemmungen, große Epidemien etc. imstande sind bei dazu Disponierten das psychische Gleichgewicht zu stören, ist schon längst bekannt und gerade die furchtbare Katastrophe in San Francisco hat dem Irrenhause so manche neue Insassen zugeführt. Daß aber auf dem Wege bloßer Suggestion auch psychische Entgleisungen erfolgen können ist selten genug. In dem „Alienist and Neurologist, 1906, S. 489 lese ich nun, daß nach dem Erdbeben von Valparaiso in Tomsk (Sibirien) ein reicher, aber ungebildeter Gewerbetreibender, namens Loskutoff, offenbar irre geworden, alle seine Güter der Kirche übergab, in den sibirischen Dörfern umherwanderte uud die Bauern zur Buße aufforderte, weil der Tag des Gerichts nahe sei. Noch sollten nach ihm 3 weitere große Erdbeben erfolgen, deren jedes eine blühende Stadt zerstören würde und darauf soll der Weltuntergang erfolgen. Loskutoff sammelte um sich mehrere Tausende von Gläubigen. Allabendlich kamen sie in Wäldern zusammen und hatten eigentümliche Zeremonien und manche gerieten so in Exstase, daß sie Krämpfe bekamen. Der Bischof von Tomsk hat das Erdbeben als „Häresie“ bezeichnet.

Wohl nirgends liegt so viel geistiger Zündstoff aufgehäuft, wie gerade in Rußland, was das Sektenwesen, die politischen Umstürze etc. genugsam beweisen. Es genügt dann nur, daß ein Fanatiker auftritt, mag er anch noch solchen Unsinn wie immer glauben, um sicher und leicht massenhafte Gefolgschaft zu finden. Hier spielen Rasse, Ungebildetheit das traurige Milieu, der Alkohol etc. mit. Wir haben ein Stück Mittelalter vor uns. Und in Sibirien liegen die Verhältnisse hierfür noch günstiger, als im europäischen Rußland. Die Verrführten sind aber, wie ich das schon s. Z. bez. der Duchoborzen sagte, nicht eigentlich geistesgestört, sondern nur suggestioniert.

5.

Dienstbotennot und Dienstbotenjammer. De Ryckère hat seit Juli 1906 in den Archives d'anthropologie etc. eine Reihe von Aufsätzen über die Verbrechen der Dienstboten veröffentlicht, die hochinteressant sind, hier aber nicht weiter berührt werden sollen, dagegen einigermaßen die prophylaktischen Maßregeln. Die Kriminalität der Dienstboten hat zugenommen, wie de Ryckère nachweist und das meist aus sozialen Gründen, die sehr gut entwickelt werden. Hier also liegt der Angriffspunkt der Sanierung. Sehr richtig ist gesagt worden, daß noch ein guter Rest der alten Sklaverei in dem Verhältnisse von Dienstherren zu den Dienstboten enthalten ist und das von vielen in den Himmel gehobene alte patriarchalische Verhältnis ist sehr oft nichts weiter als verkappte Sklaverei. Darum zunächst weg mit dieser Patronisierung und dafür das neue Verhältnis des Vertrages, wie er bei der Fabrikarbeit und sonst besteht. Damit ist jedem Uebergriff seitens der Herren vorgebeugt. Wie richtig weiter gesagt wurde, muß eine künftige Gesetzgebung sich auch speziell der Dienstboten in sozialer Hinsicht annehmen, wie dies im Fabrikbetriebe geschieht, also vor allem mit



den hygienischen Verhältnissen sich befassen. Und hier sieht es, namentlich in den Großstädten, traurig genug aus. Ein großer Prozentsatz hat kein eigenes Gemach, oder nur einen kleinen finstern Alkoven, oder nachts müssen alle Dienstmädchen eines großen Hauses in kleinen, kalten, im Sommer durchhitzten Dachbodenkammern schlafen und ihr Zusammenkommen bildet außerdem große sittliche und andere Gefahren. Man sollte, wie schon vorgeschlagen ward, *Preise ausschreiben für die beste wohnliche Unterbringung von Dienstboten,* wie man für Arbeiterwohnungen etc. Preise ausschreibt. Das ist sehr schwierig, weil bekanntlich in Großstädten der Platz sehr knapp ist. Und doch *muß ein eigener, hygienischer Raum für jede Person verlangt werden, ein eigenes kleines Heim,* wohin sie in der freien Zeit sich zurückziehen können. Daß die Kost genügend sein muß, was nicht immer der Fall ist, versteht sich wohl von selbst. Sozial wirkt es schlecht wenn der Dienstbote andere Kost erhält als der Herr, meine ich, dagegen braucht er nicht am Familientische zu sitzen, das würde für beide Teile unangenehm sein und den Respekt untergraben. Daß aber eine üppigere Kost der Herrschaft, ebenso eine Reihe von Festlichkeiten aller Art die Dienstboten neidisch machen muß, versteht sich von selbst. *In einer sozial so ernsten Zeit wie jetzt sollten die Herrschaften ein gutes Beispiel in Einfachheit etc. geben;* wie viele aber denken daran? *Gesundheitlich wären feste Stunden, nach Art eines Bureaudienstes am besten, leider läßt sich das, besonders, wo Kinder da sind, schwer bewerkstelligen.* Doch sollte man Mittags eine bestimmte Ruhepause eintreten, abends nur bis zu einer bestimmten Stunde arbeiten (außer in Ausnahmefällen) und auch die Mädchen nicht zu früh aufstehen lassen. Auch freie Stunden an jedem Sonntage womöglich. *Alles muß aber vertragsmäßig fixiert werden,* damit sich niemand beklagen kann.[1] Wenn man auf dem mir allein richtig dünkenden Standpunkte des Vertrages steht, so hätte sich die Herrschaft um das, was das Personal in der Freizeit macht, soweit ihr kein direkter Schaden daraus erwächst, nicht zu kümmern. Und doch wird man *ethisch einzuwirken suchen.* Man soll sich um das Wohl und Wehe der Leute kümmern, vorausgesetzt, daß sie es nicht etwa a limine abweisen, soll sie auch an harmlosen Vergnügungen etc. teilnehmen lassen und nicht vergessen, daß es Menschen sind, die wie wir wünschen, hoffen, verzweifeln. Dadurch wird also wieder eine Art patriarchalischen Verhältnisses angebahnt, das aber mit dem früheren nur wenig mehr gemein hat. Wie oft findet man in den obereren Ständen Fälle, wo die Haustöchter in der Saison die Woche manchmal 2 bis 3 Bälle mitmachen und man es empörend findet, wenn das Mädchen einmal im Monate tanzen möchte! Man suche sie aber von öffentlichen Bällen abzuhalten und sie in ge-

1) Es ist ein großer Unterschied, ob das hier Gewünschte freiwillig von der Herrschaft gewährt wird — wie es in vielen guten Familien geschieht — oder ob es ein *Recht* der Dienstboten ist. Erst mit letzterem stehen sie der Herrschaft gegenüber *unabhängig* da und haben ihr Maß von Freiheit, das sie als moderne Menschen verlangen dürfen.

schlossene Gesellschaften ihres Standes einzuführen. Auch finde man es nicht frech, wenn sie einen Bräutigam haben oder suchen. Ein schwerer Übelstand ist gesundheitlich die Kocherei in warmen, oft schlechten Küchen. Das Idealste wäre freilich, gemeinsames Kochen und Ausführenlassen gewisser Arbeiten, wie Reinigen, Scheuern etc. durch eine Art von Beamten, sodaß schließlich außer Kinderpflege und persönlicher Bedienung nicht viel anderes zu tun übrig bliebe. Aber eben diese 2 Punkte werden sich nicht gut anders als durch heimische Dienstboten ausführen lassen und auch die anderen Verrichtungen werden wohl noch lange dem Hause erhalten bleiben. Das Wirtschaften mit einer „Aufwartung" ist ein trauriges Surrogat und bei kleinen Kindern und besonders, wenn die Hausfrau kränklich ist, nicht anwendbar. Das ist mehr für einzelne Leute. In Amerika hat man angefangen, für bestimmte Hausarbeiten Boys anzustellen und wird vielleicht auf diesem Wege weiter gehen. Das Letzte ist dann das Wohnen im Hotel mit Kind und Kegel, wie es oft in Amerika geschieht, wobei dann aber von einer eigentlichen Häuslichkeit nicht mehr die Rede sein kann.

Bei dem jetzigen Regime versteht man es, daß die Dienstboten immer knapper werden uud lieber als freie Fabrikarbeiter und besser bezahlt leben wollen. Das Bedürfnis nach Freiheit läßt sich nicht mehr unterdrücken. Jeder will ein möglichst gutes Plätzchen an der lieben Sonne haben. Wenn die Herrschaften die ganze Schuld auf die Dienstboten, auf ihre immer größeren Ansprüche werfen, so ist das ziemlich ungerecht. Wie viele oder vielmehr wie wenig Herrschaften verstehen es wirklich gut mit ihren Leuten zu sein und in ihnen nicht eine Art von Sklaven zu sehen! Lassen wir erst den fest fixierten Vertrag eintreten und sicher werden dann — bessere Bezahlung mit eingerechnet — mehr und bessere Dienstboten zu erhalten sein und es wird auch eine erzieherische Wirkung auf viele Herrschaften haben, da dann impulsive, hochmütige keine Leute mehr bekommen werden, wenn sie sich nicht ändern. Und dann wird auch gewiß die Kriminalität abnehmen!

6.

Erleichterung der Ehescheidung, unterstützt vom anthropologischen Standpunkt. Da leider die menschlichen Paarungen so oft unglücklich ausfallen, so hat man schon seit längerer Zeit aus rein humanitären Gründen, und das sogar neuerdings in katholischen Ländern energisch, eine größere Erleichterung der Ehescheidung als bisher verlangt und sie ist in Amerika am leichtesten zu erreichen. Ziemlich neu dagegen ist, daß auch wichtige anthropologische Erwägungen das fordern. So sagt A. Marro [1]) die Frau wählt, wo sie kann, mit einem viel richtigeren Instinkte den tüchtigeren Mann, als umgekehrt. Der Mann ist viel blinder in der Liebe als die Frau. Ihm kommt es auf möglichst schnelle Erreichung des Coitus an. Viel weniger der Frau. Daher kommt

1) (Il divorzio dal punto di vista antropologica. Ricerche e studi die Psichiatria etc. dedicati al Prof. Enrico Morselli al XXV° anniversario del suo insegnamento. Milano, Vallardi, 1906).



es, daß bei Kreuzungen meist der weiße Mann die farbige Frau aufsucht, der farbige Mann aber im allgemeinen nicht die weiße Frau, während alle farbigen Frauen gerne mit Weißen verkehren, weil sie ihnen als die tüchtigere Rasse instinktiv erscheinen. Die Frau sucht bei der Gattenwahl gern Mutige aus und der Mut ist eine der Wurzeln des Altruismus, ebenso sucht sie die Intelligenz. Je freier das Weib wird, und je gebildeter und selbständiger, wie dies am meisten in Amerika der Fall ist, um so richtiger für die künftige Generation wird sie die beste Gattenwahl treffen. Hat sie sich einmal geirrt, so ist die Trennung dort leicht und sie kann den Fehler durch eine bessere Wahl wett machen. „Überall, sagt Marro, finden wir, daß der Fortschritt der Völker parallel läuft der Freiheit, welche die Frau in der Gattenwahl erlangt hat." Namentlich ist die Bemerkung Marros sehr richtig, daß mit der Bildung und mit einem Berufe die Frau besser, freier wählen wird. Sie ist ja dadurch selbständiger geworden, freier in ihrem Urteil, weniger zugänglich den Verführungskünsten der Männerwelt und schon deshalb allein wäre durchaus höhere Bildung und ein Beruf jedem Mädchen anzuempfehlen. Sie erhebt sich dann über das bloße „Geschlechtstier", das sie noch leider jetzt für viele Männer ist. Daß sie auch dann nicht unfehlbar in ihrer Wahl sein wird, ist klar, zumal auch sie wahre Liebe oft genug blind macht. Erleichterte Ehescheidung könnte hier Remedur schaffen; leider hat aber bekanntlich Erleichterung auch ihre Schattenseiten, namentlich bez. der Kinder und des Geldes. Ein Beruf der Frau könnte aber auch hier leichter darüber hinweg helfen.

7.

Neues Unterscheidungsmittel zwischen Mensch und Tier. Kürzlich haben ein solches Kemyeres u. Hengi bez. des Knochengewebes kund getan.[1] Sie untersuchten die Extremitätenknochen von Mensch, Kaninchen, Hase, Reh, Hirsch, Katze, Hund, Rind, Schwein. Der größte Unterschied zeigte sich in Zahl u. Weite der Haversschen (Knochen)Kanäle. Beim Menschen sind sie im Querschliff bedeutend spärlicher als bei den Tieren, aber dafür weiter. Dann ist charakteristisch, daß bei Tierknochen im Querschliff an einigen Stellen ziemlich einander parallel laufende Kanäle sich finden, beim Menschen nie. Sollten sich diese Befunde durchgehends bewahrheiten, so wäre, das meine ich, ein wichtiger Fortschritt, zumal die Untersuchung eine leichte ist; es genügen grobe Schliffe mit feiner Säge, Schleifstein und Schmirgelpapier. Verf. machen selbst mit Recht auf die forensische Wichtigkeit des Befundes aufmerksam, da „Fälle von Mord, Leichenzerstückelung vorkommen können, in denen ein einziges Knochensplitterchen nicht nur die Tat beweisen, sondern eventuell auch den Täter bezeichnen kann". Herr Abels in München, dem ich die Kenntnis obiger Arbeit verdanke, macht aber noch auf ein anderes wichtiges Moment aufmerksam, dem er vielleicht demnächst nachgehen will. Sollte es sich nämlich herausstellen, daß Affen- und Menschenknochen in den oben bezeichneten Punkten einander sehr nahe stehen, so würde damit ein weiterer Beweis der nahen Verwandtschaft zwischen Affen und Menschen gegeben sein.

1) Unterscheidung des menschlichen und des tierischen Knochengewebes. Viertelsjahrsschr. f. ger. Medizin u. öffentl. Sanitätswesen. 3. Folge, XXV, 2. 1906.



8.

Alkoholversuch als diagnostisches Hilfsmittel. Seit einiger Zeit wurde auch für Obiges plädiert und kürzlich hat Tomaschny[1]) darüber ausführlicher gehandelt. Er weist darin nach, daß Alkohol für gewisse Fälle von Wert ist, namentlich bei larvierter Epilepsie, zur Erzeugung eines Anfalles oder um eine pathologische Reizbarkeit darzutun, die eventuell in concreto zu einem Delikt geführt haben sollte. Nur positive Resultate sind, nach nötiger Kritik, beweisend, nicht negative, denn man muß bedenken, daß durch längeren Anstaltsaufenthalt der Zustand sich so bessern kann, daß keine abnorme Reaktion auf Alkohol mehr eintritt. Stets soll nur nach Einverständnis das Experiment vorgenommen werden, da es besonders bei Epileptikern und Traumatikern nicht ganz ungefährlich ist. Es ist also immer bloß für schwierige Fälle aufzuheben. Anzustellen ist es nur unter Anstaltsbehandlung. Die Gefahr einer Simulation ist kaum vorhanden und höchstens nur, wo mehrere Versuche gemacht wurden. Nach Einigen soll bei pathologischen Alkoholreaktionen fast stets die Pupillenreaktion auf Lichteinfall träge oder ganz aufgehoben sein, was dann gegen Simulation schützt. Ref. hält es kaum für nötig, bei diesem immerhin ziemlich harmlosen Versuche — wirkliche Gefahr ist bis jetzt dadurch wohl noch nie konstatiert worden! — erst die Genehmigung des Betreffenden einzuholen. Gerade Raffinierte geben diese oft nicht, wie Tomaschny selbst sagt und die Möglichkeit einer Simulation, welche immerhin nicht ganz ausgeschlossen erscheint trotz veränderter Pupillenreaktion, wird unmöglich, wenn der Versuch unerwartet gemacht wird. Am besten geschieht er dann wohl durch Eingießung einer Alkohollösung in den Magen.

9.

Die Tuberkulose als erblich belastendes Moment. Schon seit langem haben namentlich französische Forscher unter die für eine Nerven- oder Geisteskrankheit der Nachkommen in Frage kommenden erblichen Momente auch die Schwindsucht, Zuckerharnruhr und die sogenannte arthritische Diathese, d. h. Gicht, Rheumatismus hingestellt, und zwar weil auffällig viele solcher Kranken in der nächsten Verwandschaft von Geistes- und Nervenkranken sich befinden. In Deutschland hat diese Ansicht nur wenige Vertreter bisher gefunden. Ich bin dagegen für sie wiederholt eingetreten. Es ward vor allem gesagt, daß die besagten Krankheiten so häufige seien, besonders aber die Schwindsucht, daß man einen Zusammenhang zwischen ihnen und den Geistes- und Nervenkrankheiten kaum statuieren können. Wenn nun ersteres auch wahr ist, so steht wohl ziemlich fest, daß die genannten Krankheiten auffallend häufiger bei der Aszendenz von Geisteskranken, Nervenleidenden vorkommen, als bei Normalen. Folglich muß ein Zusammenhang zwischen beiden Reihen doch wohl bestehen. Dafür spricht auch sehr der Befund von A. Morselli[2]) welcher an 2 Föten von 6 und 8 Monaten, die vor-

1) Über Alkoholversuche bei Beurteilung zweifelhafter Geisteszustände. Allgem. Zeitschr. f. Psychiatre etc. 63. Bd.

2) Le lesioni nervose dei feti nati da madre tuberculosa. Rivista di patologia nervosa e mentale, anno XI, 1906.



zeitig aber lebend geboren waren, schnell starben und von einer schwindsüchtigen Mutter stammten, im gesamten Zentralnervensystem leichte pathologische Veränderungen und Entartungen am Zellenleibe und an den Nervenfasern nachweisen konnte. Er meint wohl mit Recht, daß nicht nur die Toxine der mütterlichen Schwindsuchtsbazillen und die schlechte Ernährung im Uterus den kindlichen Keim im ganzen geschädigt haben, sondern im besonderen auch das Nervensystem, welches folglich anders funktionieren muß und minderwertig bleibt, selbst wenn eine gewisse restitutio ad integrum möglich sei. Diese Minderwertigkeit erkläre dann das leichte Entstehen von Nerven- und Geisteskrankheiten bei solchen Abkömmlingen.

Von Dr. Albert Hellwig, Berlin-Weidmannslust.

10.

Sittlichkeitsverbrechen aus Aberglauben. In Band 30 S. 177 berichtet Dr. Näcke ein interessantes Beispiel sexuellen Aberglaubens. Zu Unrecht scheint er mir aber auf beiden Seiten den guten Glauben zu bezweifeln. Möglich ist freilich, daß sich die Sache so zugetragen hat, wie er vermutet, für sehr wahrheinlich halte ich dies aber nicht. Der betreffende Aberglaube, sich durch den Coitus mit einem unschuldigen Mädchen von Geschlechtskrankheiten heilen zu können, ist weit verbreitet. Ich habe ihn kurz behandelt in § 10 meiner Abhandlung über den kriminellen Aberglauben in seiner Bedeutung für die gerichtliche Medizin (Aerztliche Sachverständigen-Zeitung Berlin 1906 Nr. 16 ff.) [1]) Zurzeit bin ich gerade dabei, meine umfassenden Materialien darüber zu verarbeiten. Als Resultat läßt sich feststellen, daß der fragliche Aberglaube weiter verbreitet ist, als man annimmt. Daß dieser Aberglaube sich nur auf die untersten Schichten beschränkt, halte ich für irrig; wie auch bei anderen nicht minder krassen Arten des Aberglaubens finden wir hier und da auch sogenannte „Gebildete", welche in dem gleichen Aberglauben befangen sind. Dr. Näcke meint, das Mädchen habe sich ihrem Bräutigam, trotzdem sie an jenen Aberglauben nicht glaubte, „aus Liebe oder Mitleid" hingegeben. Dieses Motiv wäre meines Erachtens aber nur dann vorhanden, wenn sie in jenem Aberglauben befangen gewesen wäre, also geglaubt hätte, ihren Verlobten durch ihre Preisgabe heilen zu können. Daß der Bräutigam jenen Aberglauben teilte, erscheint mir deshalb wahrscheinlich, weil er andernfalls doch gewußt hätte, daß er seine Braut anstecken werde und deshalb befürchten mußte, daß nicht nur die Verlobung aufgelöst werde, sondern er auch noch bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werde. Wichtig ist, daß der Abergläubische wohl durchweg meint, auf diese Weise werde er von seiner Krankheit befreit, ohne daß das Mädchen angesteckt werde. [2])

---

1) Vgl. auch meine in der Krauß'schen „Anthropophyteia" Bd. III veröffentlichte Umfrage über „Volksglaube und Sexualdelikte".

2) Analogien bieten das Übertragen von Krankheiten auf Bäume (vgl. mein Buch „Verbrechen und Aberglaube", Leipzig 1908, § 7) und auf Tiere; letzteres führt zur Sodomie.



11.

Wie erklären sich Identitätsirrtümer? In Band 28 Seite 381f, hat Professor Reiss im Anschluß an meine in Band 27 Seite 352ff veröffentlichte Arbeit über Identitätsirrtümer zwei weitere sehr interessante Fälle beigebracht und ausgeführt, daß zur Erklärung derartiger Fälle vor allem die Tatsache herangezogen werden müsse, daß wir den Toten in liegender Lage nicht wiedererkennen, daß daneben freilich wohl auch noch die von mir betonte Autosuggestion an den Rekognitionsirrtümern schuld sei. Meiner Ansicht nach ist aber der Einfluß der Suggestion, die durch die verschiedenartigsten Umstände bewirkt werden und in negativer und positiver Hinsicht sich geltend machen kann, bei weitem der Hauptfaktor. Denn die Ungewöhnlichkeit der Lage kann doch nur bei der Rekognoszierung Fremder wirksam sein, nicht aber, wenn es sich, wie in dem krassen Barunschweiger Fall, um Mann und Frau handelt oder wenn sonstige nahe Familienangehörige in Frage kommen, die sich doch oft genug auch in liegender Stellung gesehen haben, die also durch die Lage der Leiche nicht irregeführt werden können. Daß letzteres Moment neben der Suggestion auch noch in Frage kommen kann, will ich durchaus nicht bestreiten. Vielleicht wäre zu erwägen, ob man aus diesem Grunde nicht die Leichen, deren Identität festgestelllt werden soll, in eine aufrechte Lage bringen soll, was durch irgend eine kleine Vorrichtung doch sicherlich ohne Mühe bewirkt werden kann. Bemerkt sei noch, daß auch Professor William Stern in einem Referat über meine Arbeit in der „Zeitschrift für angewandte Psychologie und psychologische Sammelforschung“ (Bd. 1, Leipzig 1908, S. 448) ‚bezüglich des Braunschweiger Falles bemerkt: „Selten ist wohl eine durch Autosuggestion bewirkte Wahrnehmungsfälschung in so krasser Weise hervorgetreten wie hier“, meiner Ansicht also beitritt.

12.

Ermordung Besessener durch Indianer. Der Glaube, daß es eine dämonische Besessenheit gibt, und daß manche Krankheiten, besonders Epilepsie und manische Geisteskrankheiten auf derartige übelwollende Dämonen, christlich geredet, den Teufel zurückgeführt werden müßten, kann als universal bezeichnet werden. Wenn selbst moderne Theologen diesen Glauben als heiliges Dogma betrachten und auch spiritistische Ärzte die Realität des Besessenseins fanatisch verteidigen, ja, wenn selbst aus neuester Zeit in den modernen Kulturstaaten Fälle bekannt geworden sind, wo dieser Glaube zu Verbrechen Anlaß gegeben hat [1]) — auch manche Mißhandlung von Geisteskranken mag auf diesen Aberglauben zurückgehen —, so kann es wirklich nicht Wunder nehmen, wenn kürzlich von den Zeitungen berichtet wurde, daß unter den Cree-Indianern noch der Glaube herrsche, ein im Fieberdelirium befindlicher Kranker müsse erdrosselt werden. Die Regierung von Canada hat drei Häuptlinge des Stammes, die vor kurzem unter großen Zeremonien 20

1) Vgl. meinen Aufsatz: „Zur Psychologie und Therapie der Besessenheit“ („Kosmos“, Stuttgart 1907) S. 228—231 und mein Buch „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908) § 4.



Personen auf diese Art aus dem Leben befördert hatten, wegen Mordes unter Anklage gestellt. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, so müßten m. E. die Angeklagten freigesprochen werden, so wenig wünschenswert die Straflosigkeit derartiger Mordtaten auch wäre. Die Angeklagten glaubten sich zu ihrer gesetzwidrigen Handlung nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet. Der Fall liegt ganz analog den Ermordungen von Hexen, den Leichenschändungen aus Vampyrglauben und ähnlichen Straftaten. In allen diesen Fällen wird meistens das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlen und dürfte es deshalb kaum angängig sein, die Missetäter wegen vorsätzlichen Handelns zu verurteilen: höchstens könnte eine Fahrlässigkeitsstrafe Platz greifen. Besonders aktuell könnte dies Problem in unseren Kolonien werden. So sicher es eine der dringendsten Aufgaben unser Kolonialpolitik ist, den sozialschädlichen Aberglauben der Eingeborenen zu bekämpfen, so falsch wäre es andrerseits, wenn derartige Auswüchse des Aberglaubens mit dem beliebten Maßstab des „normalen“ Kulturmenschen gemessen würden.[1])

13.

Ein Mord aus Aberglauben? In der „Neuen Hamburger Zeitung“ vom 13. August 1907 finde ich folgende Depesche aus Posen: „In der Nähe des Ortes Nekla fand man auf freiem Felde die Leiche des wandernden Schneidergesellen Adolf Hübner aus Sachsen. Der Tote war auf ganz entsetzliche Weise verstümmelt. Die Haut war ihm buchstäblich über den Kopf gezogen. Aus dem Körper waren drei Stücke Fleisch herausgeschnitten; die Finger fehlten. Von den Tätern fehlt jede Spur.“ Diese grausige Verstümmelung der Leiche legt den Verdacht nahe, daß es sich um eine Leichenschändung oder gar um einen Mord aus Aberglauben handelt. Gerade aus dem Osten Deutschlands sind auch aus den letzten Jahrzehnten eine Reihe ähnlicher Fälle von Mannhardt[2]) und von mir in meinem Aufsatz über „Die Bedeutung des kriminellen Aberglaubens für die gerichtliche Medizin“ in der „Aerztlichen Sachverständigen-Zeitung“, Berlin 1906 Nr. 16 ff[3]) veröffentlicht worden. Demnächst werde ich eine vierfache Leichenschändung aus Talismanglauben, die vor einem Jahre die Posener Strafkammer beschäftigte, aktenmäßig ausführlich darstellen[4]). Dieser Fall ist auch insofern interessant, als bei den Ermittelungen alle andern möglichen Motive in Betracht gezogen wurden, nur nicht der Aberglaube, trotzdem die ganze Ausführung des Verbrechens auf einen abergläubischen Täter schließen ließ.

1) Vgl. jetzt auch die interessanten Ausführungen von Reichel über Gespenstergiauben und Zurechnungsfähigkeit in Bd. 29. — Ich stimme ihm ganz bei; vgl. auch mein Buch 5. Sowohl obigen Artikel als mein Buch hatte ich übrigens fertiggestellt, bevor Reichels Artikel erschien.

2) Mannhardt: „Die praktischen Folgen des Aberglaubens“ (Berlin 1879) S. 21 f.

3) Vgl. auch Hermann L. Strack: „Das Blut im Glauben und Aberglauben der Menschheit“ (5.—7. Aufl., München 1900, S. 71ff), sowie mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908) S. 73—78.

4) Kurz behandelt in meinem eben zitierten Buch S. 75.



14.

Wirksamer Diebszauber. Zahlreich sind die mystischen Mittel, durch die in primitiven Verhältnissen die soziale Ordnung aufrecht erhalten wird. Auch der heutige Volksglaube hat noch zahlreiche abergläubische Mittel, um Diebe und andere Verbrecher von der Begehung von Straftaten abzuhalten oder wenn die Verbrechen schon verübt sind, die Missetäter zu ermitteln bezw. zu bestrafen. Es leuchtet ein, daß bei den sogenannten Naturvölkern, wo die ganze soziale Ordnung auf dem Glauben an die Wirksamkeit dieser mystischen Prozeduren beruht, diese Mittel auch den gewünschten Erfolg haben. Daß wenigstens eins dieser Mittel auch bei den heutigen Kulturvölkern noch mit Erfolg in der Rechtspraxis Anwendung findet, ist allgemein bekannt — ich meine den Eid. Daß aber auch envoûtement, Totbeten und ähnliche Praktiken noch mit Erfolg angewendet werden können, dafür ließen sich viele Belege auch aus neuester Zeit anführen. Es genüge folgendes, das die „Ostpreußische Zeitung" (Königsberg, den 13. Juli 1907) berichtet: „Mehrere Polen kneipten nach Schluß der Bahnarbeit recht wacker. Bei Zahlung der Zeche vermißte einer seine Börse mit 30 Mark. Niemand der Anwesenden wollte sie ihm genommen haben. Sogleich wurde großer Rat gehalten und beschlossen, der Bestohlene sollte sofort eine Reise nach der heiligen Linde zur Mutter Gottes machen, sie würde die Sache schon in Ordnung bringen. Im Nu waren 10 Mark Reisegeld von den Brüdern gespendet und die Reise sollte angetreten werden. Da trat ein Pole, ganz geisterbleich hervor und gab die 30 Mark zurück mit dem Bemerken, er hatte nur Spaß (zarty) machen wollen. Die Prügel, die er für diesen zarty besehen hat, waren nicht von schlechten Eltern." [1])

15.

Hexenglaube und Blutkuren. An anderer Stelle habe ich einen aktenmäßigen Fall geschildert, in dem eine Frau eine angebliche „Hexe" mißhandelte, bis ihr Blut aus der Nase floß und dann mit diesem Blute ihren an Epilepsie erkrankten Sohn, dem die Krankheit von jener Hexe angetan war, zu bestreichen [2]). Ein ähnlicher Fall wird jetzt wieder von den Zeitungen berichtet, u. a. von dem „Oberschlesischen Anzeiger" (Ratibor, den 9. August 1907). Die in Lötzen wohnende Arbeiterfrau S. war längere Zeit nervenkrank. Vergeblich wandte man allerlei Mittel an. Da gab eine „kluge Frau" vor, die Ursache des Leidens und auch die Mittel zur Heilung entdeckt zu haben. Die Kranke war nach ihrer Meinung von einer Nachbarin, die sie genau bezeichnete, behext. Um zu genesen, sollte sie ihr Gesicht mit dem Blute der Hexe einreiben, sodann ein Stück von dem Kleid verbrennen. Die Kranke war damit einverstanden. Die vermeintliche Hexe wurde unter einem Vorwande an

1) Vgl. auch mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig 1908) S. 97 f. Manchmal werden freilich auch falsche Geständnisse erzielt: Ebendort S. 98.

2) Vgl. meine Skizze „Ein Fall von Körperverletzung infolge Hexenglaubens" in der „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform" Bd. III S. 219—222.

das Bett der Arbeiterfrau S. gerufen. Hier wurde die Frau vom Manne der Kranken festgehalten, während letztere ihr Gesicht zerkratzte und das Kleid zerriß. Diese Tat hatte den Erfolg für die Kranke, daß sie die Frau nunmehr reichlich entschädigen mußte. Hier hat der Aberglaube also nicht nur zu einer Körperverletzung sondern auch zu einer Sachbeschädigung geführt; eine Strafanzeige ist aber anscheinend nicht erstattet worden. Der Glaube von einer angehexten Krankheit durch Bestreichen mit dem Blut der Hexe und durch Verbrennen eines Stückes ihrer Kleidung heilen zu können, geht wohl auf den universalen Gedanken zurück, daß der Besitzer eines Gegenstandes, der mit irgend einer Person irgendwie in Beziehung steht, auch Herr über diese Person ist, sodaß er sie bezaubern kann, während sie ihm nichts anzuhaben vermag. Aus diesem Grunde benötigt man zu Zauberprozeduren meistens menschliche Sekrete oder Exkremente, wie Speichel, Schweiß, Urin oder auch Haare, Nägelschnitzel, oder auch irgend einen Gegenstand, den die betreffende Person hat. Aus diesem Grunde leiht man vielfach verdächtigen Personen keinen Gegenstand,[1]) besonders nicht zu gefährlichen Zeiten, wo die Hexen sowie so großen Einfluß haben, so z. B. in den zwölf Nächten von Weihnachten bis Neujahr oder, wenn sich eine Wöchnerin im Hause befindet. Verbrennt man nun z. B. ein Kleidungsstück der Hexe, so ist damit ihr Bann gebrochen. Noch sinnfälliger wird man der Hexe Herr, wenn man sich mit ihrem Blute bestreicht, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Blut als Seelenträger[2]) gilt. Auf diesen Blutaberglauben gehen auch die zahlreichen uns bekannten Fälle von Leichenschändungen und Mordtaten aus Talismanglauben zurück.[3])

16.

Eine Leichenschändung aus Talismanglauben in Neapel. Immer wieder neue Fälle zeigen, daß der Aberglaube selbst in seiner schlimmsten Gestaltung noch durchaus lebenskräftig ist, daß die Verbrecher sogar vor Leichenschändungen und Mordtaten nicht zurückschrecken, wenn es gilt ihre abergläubischen Zwecke zu verwirklichen. Der Glaube, daß alle Teile des menschlichen Körpers als Ingredienzien einer besonders heilkräftigen Medizin von größtem Werte sind, ist uralt und lebt noch immer im Volke, wenngleich er zu Verbrechen nur noch selten Anlaß gibt.[4]) Daß dieser Aberglaube dennoch als mögliches Verbrechensmotiv in Betracht zu ziehen ist, zeigt von neuem folgender Vorfall, den die „Bohemia“ (Prag den 16. Mai 1907) aus Neapel zu berichten weiß. Die Motive sind allerdings noch nicht genügend aufgeklärt und werden es wohl auch niemals völlig werden, da es kaum gelingen dürfte des Täters habhaft zu werden; aber mit großer

---

1) Vgl. mein Buch „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908), S. 9, 13.

2) Vgl. Wundt „Völkerpsychologie“ Bd. II Teil 2.

3) Über „Blutaberglaube und Hexenglaube“ vgl. jetzt auch S. 69f. meines Buches.

4) Vgl. mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube“ (Leipzig 1908) S. 63 ff. 71 ff.

Wahrscheinlichkeit sind die Beweggründe abergläubische Vorstellungen der geschilderten Art.

Im Juli 1905 wurde in Neapel ein kleines Mädchen beerdigt und vor kurzem sollten die Ueberreste in einer kleinen Kapelle beigesetzt werden. Bei der Exhumierung fiel das außerordentlich leichte Gewicht des Sarges auf, und beim Oeffnen desselben stellte sich heraus, daß er nur den in Stroh gehüllten Kopf des Kindes und einige Weichteile des Körpers enthielt. Die Professoren Antonelli nnd Fiamiani, welche den Kopf untersuchten, erklärten, derselbe müsse bald nach dem Tode vom Rumpf gerissen worden sein. Die polizeilichen Nachforschungen führten zu der Entdeckung, daß der Körper des Mädchens unmittelbar nach dem Begräbnis wieder ausgegraben worden war, und daß die Knochen pulverisiert wurden, um für allerhand nekromantische und sonstige abergläubische Gebräuche zu dienen, welche bei der Bevölkerung jener Gegenden noch immer sehr beliebt sind.

17.

Ein religiöses Menschenopfer in Rußland. Rußland kann als das klassische Land des religiösen Fanatismus bezeichnet werden. Nirgends führen religiös gefärbte abergläubische Vorstellungen auch nur annähernd zu so vielen und schrecklichen Verbrechen wie im Reiche des Zaren. Viel Unheil richten besonders an die biblische Erzählung von der Opferung Isaaks und das Dogma von der Erlösung der Menschheit durch Christi Kreuzestod. Zu allen Zeiten und in allen Ländern hat es Fanatiker gegeben die durch ein Menschenopfer[1]) ein gottgefälliges Werk zu tun meinten und entweder sich selbst opferten oder einen Dritten ermordeten. Stoll[2]) führt viele Fälle für beide Spielarten des religiösen Menschenopfers an. Löwenstimm[3]) und neuerdings auch Stern[4]) haben diese Beispiele speziell für Russland beträchtlich vermehrt. Einen neuerlichen derartigen bedauerlichen Vorgang schildern nach dem „Berliner Tageblatt“ vom 12. August 1907 russische Blätter unter der Ueberschrift „Die Ermordung des Antichrist“. Das grauenvolle Drama trug sich in dem Dorfe Syssajewo im Gouvernement Mohilew zu. In diesem Dorfe lebt ein gewisser Michael Koltschewski, der von den Bauern als „gottbegnadeter“ Mensch betrachtet wurde. Dieser sonderbare Heilige erklärte eines Tages plötzlich, daß er im Schlaf ein Gesicht gehabt habe: alles Unheil in der Welt komme vom Antichrist, und dieser müsse getötet werden in der Person eines zweijährigen Knaben, des Sohnes des Bauern Grobatschewski. Koltschewski nahm den Knaben aus den Händen seines Vaters, der zu dieser „Opferung“ seine Zustimmung erteilt hatte. Der „Prophet“ legte nun das Knäblein zu

1) Gut orientiert über die verschiedenen Arten des Menschenopfers Westermarck „Ursprung und Entwicklung der Moralbegriffe“, deutsch von Katscher Bd. I (Leipzig 1907) S. 362—398.

2) Stoll „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie“ (2. Aufl. Leipzig 1904).

3) Löwenstimm „Der Fanatismus als Quelle des Verbrechens“ (Berlin 1899).

4) Bernhard Stern „Geschichte der öffentlichen Sittlichkeit in Rußland“ Bd. I (Berlin 1907) S. 228—255.



Boden und trampelte auf ihm mit den Füßen herum. Nach 15 Minuten war der „Antichrist“, der unglückliche kleine Mischa, tot. Unbefriedigt von dieser Brutalität führte der Unmensch mit einem schweren Hammer noch 20 Schläge gegen den Kopf des Kleinen. Hierauf ließ er die Leiche des Kindes in zwei Teile zerreißen. Nachdem dieser Befehl von acht Bauern ausgeführt war, nahm der „Prophet“ ein Beil und zerhackte den Körper des Kindes in vier Teile, die er auf einen Karren legen ließ. Der Karren wurde an den Schwanz eines Pferdes gebunden, worauf der „Prophet“ selbst das Pferd bestieg und von einer Bauernschar mit brennenden Lichtern (die Untat geschah in der Nacht) begleitet durch das ganze Dorf ritt, um den „Antichrist“ zu Grabe zu tragen; dem Zuge, der sich unter Absingung von Lobgesängen durch das Dorf bewegte, wurde ein Bild des Wundertäters Nikolaus vorangetragen. Als der Morgen anbrach, forderte Koltschewski die Bauern auf, um 8 Uhr abends wiederzukommen, um ein Wunder zu sehen: er werde auf ein Dach steigen, „wie die Sonne strahlen, und nachdem er blendend weiß wie Schnee geworden, in den Himmel fahren“. Als um 8 Uhr die Bauern sich in der Hütte des „Propheten“ einstellten, sagte Koltschewski, man habe die „Genehmigung“ des Geistlichen einzuholen vergessen. Nun gerieten die Bauern in große Wut. Zufällig fuhr der Stanowei-Priestaw vorbei, der den Koltschewski verhaften ließ. Hierauf wurden noch 34 Bauern des Dorfes festgenommen und nach Dubrowka zum Untersuchungsrichter gebracht. Koltschewski, ein erst 23 Jahre alter Mensch, ist anscheinend geistesgestört. Bemerkenswert ist, daß der Haupttäter geisteskrank sein soll. Es wäre dies dann ein neuer Beleg für die schon öfters konstatierte Tatsache, daß derjenige, von dem eine geistige Epidemie ihren Ausgang nimmt, vielfach geisteskrank ist, während die von seinen Ideen „Angesteckten“ psychisch nicht als abnorm bezeichnet werden können.[1])

18.

Der Sinn des grumus merdae. Dr. Näcke meint am Schluß seiner letzten Mitteilung über die Vertreibung böser Geister durch schlechte Gerüche (Bd. 30 S. 174), der Gebrauch des grumus merdae am Tatorte seitens der Diebe sei vielleicht weniger ursprünglich als Sühnopfer aufzufassen, wie ich meine, sondern sei vielleicht dazu bestimmt, mit seinem Gestanke die guten Schutzgeister zu vertreiben. Als ich jene Hypothese aufstellte[2]), befand ich mich noch in den ersten Stadien meiner Forschungen über kriminellen Aberglauben und hatte insbesondere über den Brauch des grumus merdae im Verhältnis zu den mir heute zur Verfügung stehenden Materialien nur relativ wenig gesammelt. Obgleich meine Hypothese von einem Volkskundigen von solcher Bedeutung wie Friedrich S. Krauß gebilligt worden ist[3]), bin ich mittlerweile selber zweifelhaft geworden, ob diese Annahme tatsächlich zutrifft. Daß Geister durch schlechte Gerüche vertrieben werden, ist ein dem Volksglauben ganz ge-

---

1) Vgl. Hellpach „Geistige Epidemien“ (Frankfurt a. M. 1908).

2) Meine Skizze „Weiteres über den grumus merdae“, „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“ Bd. II (Heidelberg 1905) S. 642f.

3) „Anthropophyteia“, hg. von Krauß, Bd. IV S. 346.

läufiger Gedanke und habe ich darüber eine Unzahl von Beispielen zur Verfügung. Insbesondere wendet man die Exkremente auch als Abwehrmittel gegen Hexen und gegen den Teufel an. So sagt man in Cusow in Hinterpommern, wenn die Milch behext ist und man deshalb nicht buttern kann: „Wenn' t nich bottre schall, bottert nich, o wenn ma die Hose aftreckt o rinne schitt.“ [1]) Und im zweiten Teil von Luthers Tischreden heißt es folgendermaßen: „Dr. Pommers Kunst ist die beste, daß man sie (die Teufel) mit Dreck plaget und den oft in der Milch rühret, so stinket ihr Ding aller; denn als seinen Kühen die Milch auch gestohlen wurde, so streifte er flux die Hosen ab und brocket dem Teufel einen Wächter in einen Asch voller Milch uud rührets um und sagt: „Nun fret (friß), Teufel!“ Darauf wart ihm die Milch nimmer entzogen.[2]) Wenn man diesen Volksglauben berücksichtigt, so erscheint es tatsächlich nicht unwahrscheinlich, daß die Beschmutzung des Tatortes durch Diebe wenigstens ursprünglich in der Absicht vorgenommen worden ist, um Geister zu vertreiben. Ich würde allerdings eher annehmen, daß dadurch die bösen Geister, insbesondere der Teufel, verhindert werden sollen, sich des Diebes zu bemächtigen, über den sie seines sündhaften Tuns wegen Gewalt haben, als wie Näcke meint, daß dadurch die guten Schutzgeister verscheucht werden sollten. Gegen diese Hypothese spricht freilich die Bezeichnung des grumus merdae als „Wächter“, „Nachtwächter“, „Schildwache“, „Hirt“ usw.[3]), worüber ich gleichfalls zahlreiche neue Belege gesammelt habe. Diese Bezeichnungen ließen sich mit der Theorie des Sühnopfers sehr gut erklären, nicht dagegen mit der Theorie der Geistervertreibung. Auch werden die Analogien des grumus merdae, wie wir sie bei den Griechen und Arabern finden, nämlich das Onanieren am Tatort und Zurücklassen von Sperma[4]) auf diese Weise nicht erklärt. Schließlich findet die Theorie des Sühnopfers auch ihre Stütze in den zahlreichen Parallelen, die ich im nächsten Hefte des Archivs in einer Abhandlung über Kriminaltaktik und Verbrecheraberglauben zusammenstellen werde. Aus diesen Gründen scheint mir meine ursprüngliche Theorie doch noch am meisten Wahrscheinlichkeit zu haben, da sich durch sie weit mehr erklären läßt als durch die zuerst von Näcke zur Sprache gebrachte. Vorläufig möchte ich das Problem aber noch unentschieden sein lassen; wenn ich später einmal meine sämtlichen Materialien über den grumus merdae verarbeite, werde ich wohl auch hierüber mir Klarheit gewinnen.

19.

Mystische Meineidzeremonien. Angeregt durch die in dem Handbuch von Groß enthaltenen Angaben über Meineidsaberglauben habe

---

1) Knoop, „Volkssagen, Erzählungen, Aberglauben, Gebräuche und Märchen aus dem östlichen Teile von Hinterpommern“ (Posen 1885) S. 171 Nr. 147.

2) Birlinger, „Aus Schwaben“, I, 409, zit. bei F. Liebrecht „Zur Volkskunde“ (Heilbronn 1879) S. 353.

3) „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“, I 270. II 640 f.

4) Ebenda Bd. II 064.



ich in zwei größeren Abhandlungen („Gerichtssaal" Band 66 S. 79/105 und Band 68 S. 346/402) zahlreiche Meineidsceremonien der verschiedensten Völker systematisch gesammelt und zu erklären versucht.[1]) Seitdem habe ich schon wieder zahlreiche neue Belege gefunden, die ich in einiger Zeit in einer größeren Nachtragsabhandlung zusammenhängend darstellen werde. Im folgenden möchte ich nur die wertvollen hierhergehörigen Notizen wiedergeben, welche ich in dem „Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde" von Ludwig Hugo Franz von Jagemann (Frankfurt 1838) gefunden habe. In der älteren kriminalistischen Litteratur finden sich zahlreiche, auch für die moderne Kriminalistik wichtige Notizen, und insbesondere das Jagemannsche Handbuch kann in gewissem Sinne als ein interessanter Vorläufer des Groß'schen Handbuches gelten. Im § 489 spricht von Jagemann von den Ränken der Schwörenden. Er sagt dort wörtlich: „Es gibt solcher Hintergehungen gar viele und mancherlei. Manche träumen sich, der Eid gelte nicht, wenn sie die Schwurfinger nach außen kehren, weil sie dann nicht ins Innere sondern, nach dem gemeinen Ausdruck aus dem Gewissen heraus schwören. Man muß daher nicht zulassen, daß die rechte Hand nach auswärts gedreht werde. Andere strecken nicht die drei ersten, sondern drei andere Finger, oder auch nur zwei, aus, und denken, der Eid habe keine verbindliche Kraft (dies ist wenigstens dem Verfasser schon versichert worden und hat, besonders bei dem heimtückischen Charakter der Bauern viel wahrscheinliches) weshalb man jedesmal aufmerken muß, daß die übliche Form eingehalten wird. Noch andere halten die linke Hand unter Ausstreckung derselben Finger heimlich wider den Rücken und bilden sich ein, der Eid bleibe so nicht in der Seele haften sondern dringe unmittelbar durch den Körper hindurch (besonders Juden sollen sich dieser List bedienen. Doch machte der Verfasser noch keine derartige Erfahrung.) Diese plumpe List ist aber leicht zu erkennen und zu verhindern. Ferner muß man darauf wachen, daß sämtliche Schwörende die ganze Eidesformel ohne Zusatz oder Auslassung genauestens nachsprechen, und bemerkt man, daß jemand ein Wort unterdrückt — dieses hat der Verfasser selbst schon häufig beobachtet und in einem Falle sogar die ganze Formel noch einmal von vorne sprechen lassen — so spricht man es ihnen wiederholt vor, bis er es deutlich nachsagt. Am leichtesten kann es vorkommen, daß ein schlauer Zeuge dem Worte: „Ich schwöre!" das Wörtchen „nicht" halblaut oder nur in Gedanken beisetzt, oder daß er statt: „nichts, als die Wahrheit" sagt: „nicht die Wahrheit" (auch dies begegnete dem Verfasser schon). Wenn mehrere zugleich schwören, so muß natürlich die Aufmerksamkeit des Richters um so schärfer sein. Wir haben hier Belege für fast alle Gruppen der mystischen Meineidszeremonien die ich aufgestellt habe. Auch noch an verschiedenen anderen Stellen seines Handbuches spricht v. Jagemann von dem Meineidsaberglauben und macht insbesondere mit Recht darauf aufmerksam, welchen großen Wert das Volk auf die genaueste Beachtung aller Förmlichkeiten bei der Eidesleistung legt.

1) Vgl. jetzt auch mein Buch über „Verbrechen und Aberglaube" S. 119ff. In dem „Archiv für Religionswissenschaft" (Leipzig) werde ich das Thema nächstens wiederaufnehmen.



Besprechungen.

1.

Rudolphine Poppee, beeidete Schriftsachverständige beim kk. Landgericht Wien, „Graphologie“, mit zahlreichen in den Text gedruckten Schriftproben. Leipzig 1908. J. J. Weber.

Das kleine Buch stellt die wichtigsten Momente der Graphologie gut dar und bringt namentlich eine große Zahl trefflich wiedergegebener Schriftproben. Solche Schriftproben machen häufig den Eindruck von Fälschungen: sie sehen ängstlich, strichweise nachgemacht und zu vorsichtig aus, sie bringen nur die Form, nicht den Inhalt der dargestellten Schrift. Dies ist vorliegend nicht der Fall, die Reproduktionen sind gut. Im Text geht die Frau Verfasserin entschieden zu weit; wie sie sagt, will sie „Ungläubige bekehren“, will Medizinern und Juristen die Bedeutung der Graphologie nachweisen; sie behauptet, „die Zusammenhänge zwischen besonderen Schriftformen und Schrifteigenheiten mit seelischen und geistigen Eigentümlichkeiten aufgedeckt zu haben“ etc. So weit sind wir noch lange nicht, und Vorgänge der letzten Zeit haben ernsthaft zur Vorsicht gemahnt.

H. Groß.

2.

R. E. Schnorf „Schematische Anleitung zur Untersuchung von Brandfällen“. Zürich und Berlin 1907. Arnold Bopp.

Ganz gut und kurz. Aber die „Instruktion und Fragebogen für Brandstiftungsuntersuchungen“ von R. Medem (Greifswald 1889) sind vor zuziehen.

H. Groß.

3.

„Menschen, die den Pfad verloren“, von Schwester Henriette. Arendt, Polizeiassistentin in Stuttgart. Zweite Auflage. Stuttgart. Max Kielmann.

Das am wenigsten Gelungene des Buches ist der Titel, der einen Roman vermuten läßt. Einen solchen haben wir aber nicht vor uns. Die Verfasserin ist eine sehr kluge, wohlwollende und wohltätige Frau, die in ihrem Berufe als Polizeiasstistentin viel Unglück und Schlechtigkeit mit klarem, nachsichtigen Blick wahrnahm, viel geholfen hat, und nun ihre Ansichten und Vorschläge in schlichten, gesund empfundenen Worten dar-



stellt. Was sie namentlich über Prostitution, psychisch minderwertige Verbrecherinnen, Fürsorgetätigkeit etc. sagt, enthält eine Menge von Gedanken, die der Überlegung und Prüfung wert sind. H. Groß.

4.

Hermann Haymann „Zur Lehre vom geborenen Verbrecher". In. Diss. Laupheim 1907. Aug. Klaiber.

Verf. gibt eine gute Übersicht über den heutigen Stand der Frage, die er mit Recht als noch lange nicht abgeschlossen beantwortet darstellt. H. Groß.

5.

Weinberg: Über den Einfluß der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität. Halle, Marhold, 1907, 34 S. 1 M. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Verf. hat es vortrefflich verstanden das Wissenswerte über den Einfluß der Menstruation, der Schwangerschaft, des Wochenbetts und des Klimakteriums auf die weibliche Kriminalität und auf besondere Delikte zusammenzustellen, indem er als Jurist zugleich auch ein feines Verständnis für die medizinischen Fragen zeigt. Der Jurist kann so viel aus der Schrift lernen. Mit Recht beklagt Verf. sich am Ende über die „mangelnde psychologische und psychiatrische Vorbildung" der Juristen, verlangt, daß mehr die verminderte Zurechnungsfähigkeit anerkannt, der einzelne Fall mehr individualistisch behandelt werde und womöglich, gerade bez. der weiblichen Verbrecher, weibliche Richter angestellt würden. Es wäre hierbezüglich, meint Ref., schon viel gewonnen, wenn unter den Schöffen und Geschworenen auch Frauen sitzen könnten. Dr. P. Näcke.

6.

Jentsch: Zum Andenken an Paul Julius Möbius. Halle, Marhold. 1907, 26 Seiten.

Eine vortreffliche Darstellung der Hauptergebnisse der Moebiusschen Forschungen, die uns den fleißigen und originellen Denker nahebringen. Verf. enthält sich selbst aller Kritik und das war vielleicht hierbei das Richtigste. Wenn er aber M. ein „wohlbegründetes und vorsichtiges Urteil" zuschreibt, so ist dies viel zu weit gegangen. Moebius war meist nicht vorsichtig genug in seinen Schlüssen! Er arbeitete zu sehr mit Analogien und relativ zu wenig mit Induktion. Dr. P. Näcke.

7.

Hirschfeld: Die Gurgel Berlins. Großstadt-Dokumente, Bd. 3, 41. Berlin, Leipzig, Seemann, 131 S. 1 Mark.

In klarer, eindringlicher Weise macht Verfasser, an der Hand eines großen statistischen Materials und eigener Erfahrung, auf die ungeheuere Gefahr des Alkohols speziell für die Großstadt, hier Berlin, aufmerksam. Spirituosen werden in gut der Hälfte aller Häuser dort verkauft, der

Berliner verbraucht den 7. Teil seines Einkommens für Alkohol, derselbe hat hier immer bis jetzt zugenommen, die Brauereien werden immer größer, trotz der Brausteuer. Verf. schildert die vielen Arten von Kneipen, den Zusammenhang von Suff und Geschlechtskrankheiten, Selbstmord, Verbrechen, alles aber speziell für die Berliner Verhältnisse, die Opfer des Alkohols in Kranken- und Irrenhäusern, die Erzeugung von Unfällen dadurch — im Brauereigewerbe gibt es mehr Unfälle, als selbst in Bergwerken! — die vergrößerte Kindersterblichkeit, die Gefahren für Kinder von Trinkern für das spätere Leben etc. „Wir könnten die Gefängnisse und Zuchthäuser um die Hälfte verkleinern, ebenso die Irrenanstalten und Krankenhäuser um gut ein Drittel verringern, wenn es keinen Alkohol gäbe.“ Ein Drittel der öffentlichen Armenlasten im deutschen Staate entsteht durch den Alkohol. Im dritten Teil seines schönen Buches führt endlich Verf. alle Bestrebungen auf, die in Berlin gegen den Alkoholteufel gerichtet sind und wir sehen, daß schon vieles geschehen und erreicht ist.

Dr. P. Näcke.

8.

Muthmann: Zur Psychologie und Therapie neurotischer Symptome, Halle, Marhold, 1907, 115 S., 2 M.

Wer sich über die so wichtigen Freudschen Mechanismen informieren will, kann es nicht besser tun, als durch obige ausgezeichnete und klare Schrift. Man weiß, daß Freud und Breuer (die ursprüngliche Idee soll von Br. ausgegangen sein, Ref.) als Grund für die Hysterie, Angstpsychose und Zwangsvorstellungen, eine verdrängte, stark affektbetonte Erinnerung, einen Komplex und zwar nach Freud ausschließlich sexueller Art, annehmen, deren Affekt dann in andere Bahnen geleitet ward und schwere Symptome erzeugte. Es kommt nun darauf an, im Wachstadium oder in Hypnose (letzteres allein wendet M. an) diese Erinnerung mit dem ursprünglichen Affekt aus dem Unterbewußtsein zum Bewußtsein kommen zu lassen und den alten Affekt sich quasi austoben zu lassen, um volle Heilung zu erzielen. Das ist dann die „kathartische Methode“, in welcher speziell Freud eigentümliche Deutungsversuche anstellt. An 3 klassischen Fällen erläutert Verf. das Verfahren, das auch zum Ziele führte. Er fand in allen seinen Fällen von Hysterie eine sexuelle Aetiologie. Nun wird letzteres in dieser Allgemeinheit von allen Kennern geleugnet und auch auf anderen psychotherapeutischen Wegen, als gerade durch Psychoanalyse hat man genug Heilungen erzielt. Es scheint aber doch, daß für gewisse Fälle nicht blos der sexuelle Ursprung der richtige ist, sondern auch die Heilung durch Psychoanalyse am schnellsten geschieht, nur daß Freud und seine Anhänger sehr übertreiben und ihre Deutungsversuche oft geradezu grotesk und abstoßend wirken. Daher haben sich in Deutschland nur sehr wenige bisher damit abgegeben und doch scheint der Kern der Freudschen Sätze nicht blos therapeutisch richtig zu sein, sondern vor allem für die tiefere Seelenforschung von großem Belange.

Dr. P. Näcke.

9.

Hellpach: Technischer Fortschritt und seelische Gesundheit. Halle, Marhold 1907, 30 S.

Verf. zählt die Psychologie nicht mehr zur Philosophie (? Ref.) und will von der normalen die abnorme nicht getrennt wissen. Er behauptet, Geistes- und Nervenkrankheiten hätten sicher bedeutend zugenommen (wissenschaftlich nicht feststellbar! Ref.) und daran sei auch die Technik etc. mit schuld. Die Bürger seien durch Überreizung „nervöser" geworden, die Proletarier durch Übermüdung und Unfall mehr hysterisch. An letzterem sei besonders die Rentenerkämpfung und die geringe Arbeitsfreude (? Ref.) schuld; die großen Unternehmer und Erfinder seien sehr oft abnorm (sehr oft? Ref.) Dann wird die Therapie kurz berührt.

Dr. P. Näcke.

10.

Hoche: Notwendige Reformen der Unfallversicherungsgesetze. Halle, 1907, 0.75 M. 27 S.

Die traumatischen Neurosen sind zum großen Teil durch die Unfallversicherungsgesetze erzeugt, sind aber grundsätzlich heilbar. Die vorgeschlagenen Reformen sind: „a) Beseitigung aller vermeidbaren seelischen Schädlichkeiten im Entschädigungsverfahren. b) Regelung der Erziehung zur Arbeit. c) Ausdehnung der einmaligen Kapitalabfindung an Stelle des fortlaufenden Rentenbezuges." Dr. P. Näcke.

11.

Anton: Ärztliches über Sprechen und Denken. Halle, Marhold, 1907. 20 S. 0,60 M.

Verf. schildert sehr anschaulich und allgemeinverständlich den innigen Zusammenhang zwischen Sprechen und Denken, indem er von den Sprachstörungen — besonders der motorischen und sensiblen Aphasie — ausgeht und die Psycho- und Pathologie sprechen läßt.

Dr. P. Näcke.

12.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil.

IV. Bd.: Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit (Mittermaier); Beleidigung (Liepmann); Üble Nachrede und Verläumdung (v. Lilienthal); Vergehen gegen den Personenstand (Kohlrausch);

V. Bd.: Raub und Erpressung (Frank); Sachbeschädigung (Schmoller); Diebstahl und Unterschlagung (Harburger); Glücksspiele (Kriegsmann); Schiffs- und Ladungsgefährdung durch Konterbande (Nagler); Heuervertragsbruch (Nagler);

VII. Bd.: Begünstigung und Hehlerei (Beling); Urkundenfälschung (Weismann); Betrug (Hegler); Nahrungsmittelfälschung (Hegler). (Berlin 1907, Otto Liebermann.)



Welche Bedeutung an Gehalt und Umfang dieses großartige Werk besitzt, zeigt u. A. die großzügige Abhandlung von Liszts in seiner Zeitschrift (XXVI p. 553) in welcher er zu dem Ergebnisse kommt, es vermöge nur die universalgeschichtliche und rechtsvergleichende Betrachtung der Strafe sichere Auskunft darüber zu geben, welcher der beiden geschichtlichen Erscheinungsformen der Strafe die nächste Zukunft gehört. Das grundlegende Material zur Beantwortung dieser für uns alles regelnden Frage hat das Monumentalwerk der vergleichenden Darstellung gegeben und jetzt sei es die wichtigste Aufgabe festzustellen, nach welcher Methode die einzelnen Mitarbeiter die Rechtsvergleichung für ihre legislativen Vorschläge verwertet haben. Erst nach Feststellung dieser Methoden könne man an den Vergleich ihres Wertes herantreten. H. Groß.

GENERAL-REGISTER
DES
ARCHIV FÜR KRIMINALANTHROPOLOGIE.
BAND XXI—XXX.

I. ANALYTISCHES VERZEICHNIS.

I. Psychologisches.



II. Kriminaltechnisches.



III. Soziale Erscheinungen.



IV. Kriminalpolitisches.

V. Anthropologisches.





VI. Gerichtsärztliches.



VII. Gerichtlich-Chemisches.

VIII. Gerichtlich-Photographisches.



IX. Historisches.

X. Sittlichkeitsdelikte.

XI. Aberglauben.



XII. Gefängniswesen.

XIII. Polizeifragen.



XIV. Fälle.



II. SACHREGISTER.











III. Autorenregister.





IV. Besprechungen.































Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

